44. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1891. | I. Heft.

Das Geheimnis großer Thaten.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

General Ambert erzählt in seinen „Arabesken" eine sonderbare Geschichte aus dem Leben Volney's und Napoleon I. Beide waren keineswegs Freunde, ihre Lebensschicksale führten sie aber vielfach zusammen. Als Volney sich in Corsica aufhielt, machte er gegen Ende des Jahres 1791 Bekanntschaft mit dem um zwölf Jahre jüngeren Napoleon. Dieser hielt sich gerne in der Gesellschaft des weltkundigen Gelehrten auf, obwohl er ihn nicht liebte, weil er aus seinen geistreichen und inhaltsschweren Unterhaltungen großen Nutzen zog. Er sprach aber fast nie ein Wort, sondern ließ Volney stundenlang reden. Inzwischen stand er, scheinbar träumerisch und zerstreut, neben Volney's Schreibtisch, offenbar nur halb mit seinen Gedanken gegenwärtig. Es fiel aber Volney auf, dass er unterdes meist mit dem Bleistift auf einem Blatt Papier Striche zog, die schließlich immer eine Landkarte von Italien wurden. Volney hielt den vierundzwanzigjährigen Jüngling für einen Träumer oder Schwärmer, dem alles fehle, um sich mit einer kräftigen That über die Menge emporzuschwingen. Im Jahre 1793 musste Volney Corsica verlassen und begab sich nach Nizza. Der erste Franzose, der ihm dort begegnete, war Napoleon, damals Hauptmann bei der im übelsten Zustande befindlichen Armee von Italien. Dieser nahm sich des Vertriebenen an und führte ihn bei den Generälen und Officieren ein. So oft hier die Rede auf die trostlosen Verhältnisse des Heeres kam, erhob sich Napoleon mit allem Feuer und rief: „Nun gut, so ziehen wir über die Alpen und tragen wir den Krieg ins Herz von Italien!" Im Anfang sah Volney darin wieder nur eine Bestätigung seines alten Urtheiles, dass der junge Mann an einer gewissen fixen

Idee leide. Er musste aber mehrere Wochen an Ort und Stelle bleiben und so die Gastfreundschaft annehmen, die ihm Napoleon anbot. In dieser Zeit sprach der junge Officier fast von nichts, als von seinem Italien. Eine Karte Italiens vor sich, mit funkelndem Blick, die Hand zitternd vor Erregung, stand er da und zeigte seinem Gaste den ganzen Feldzug auf mit allen Schlachten, die zu schlagen sein würden, Lonato, Castiglione, Roveredo, Bassano, Arcole, Rivoli, Tagliamento, zuletzt Leoben. Und dann fieng er mit der Geschichte Italiens an und gieng alle Ereignisse, alle großen Männer, alle Zeugnisse des italienischen Geistes durch, sprach von Gregor VII., von der sicilianischen Vesper, von den Welfen und Ghibellinen, den Este, den Gonzaga, den Medicis, von den italienischen Feldzügen Karl VIII., Ludwig XII., Franz I., von Michel Angelo, Dante, Tasso, Macchiavelli, von Leo X. und Sixtus V. Volney konnte nur schweigen und hören; er wurde aber auch jetzt noch nicht klug aus dem jungen Manne und hielt ihn für einen hochbegabten Narren.

Im Jahre 1795 musste Volney nach verschiedenen Schicksalen eine Zuflucht in Nordamerika suchen. Bei seiner Abreise hörte er eben noch, dass der missvergnügte, unbeschäftigte Napoleon im Begriffe stehe, dem Sultan seine Dienste anzubieten. Im folgenden Frühlinge las er aber in den Zeitungen, dass der Krieg in Italien ausgebrochen und dass dessen Leitung Napoleon übertragen sei. Der Beginn des Krieges verlief genau nach dem Programm, das er bereits kannte. Jede neue Nachricht aus Europa war nur eine Bestätigung dessen, was er längst wusste. Jetzt machte sich Volney versuchshalber einmal in Gesellschaft ans Prophezeien. Die nächste europäische Zeitung brachte die Erfüllung. Volney bekam nun mehr Muth und sagte den ganzen Feldzug voraus und in überraschend kurzer Zeit war alles zur Wahrheit geworden, so dass man hinter ihm — er hatte nämlich aus Gründen seinen Namen verborgen gehalten — einen verbannten französischen General vermuthete. Er hatte Noth, die Officiere Washingtons zu überzeugen, dass er gar nicht Soldat sei.

Volney erzählte diese Geschichte oft, zumal nach Napoleons Sturz. Wenn aber jemand darin das Spiel des Zufalls erblickte, dann sagte er: „Nein, nein! Der Gedanke ist der Meister der Ereignisse.“ Italien war der Gegenstand des Nachdenkens für Napoleon. Dieser Gedanke aber hatte durch die beständige Beschäftigung mit

ihm in diesem großen Geiste schließlich eine solche Bestimmtheit angenommen, dass er nur ausgeführt zu werden brauchte. Ohne Zeit und ohne beharrlichen Fleiß gibt es nichts wahrhaft Großes. Wir meinen immer, wenn plötzlich etwas Außerordentliches ans Licht tritt, das sei nur so aus dem Boden gestampft. Die Wahrheit aber ist, dass ein bedeutender Geist die Sache schon vorausgesehen und voraus überlegt hat, lange ehe fast jemand daran dachte. Daher ist er gerüstet und hat alles in Bereitschaft, wenn die Stunde dafür gekommen ist und läuft allen den Rang ab. Das ist das Geheimnis der großen Dinge. Dieses Geheimnis besteht darin, dass die Kraft der Ueberlegung mit der Macht der Zeit sich verbinde. Wenn Scharfsinn, Geist und Nachdenken die Dinge vorbereitet haben und wenn die Thatkraft sie genau ausführt, sobald die Zeit, die man eben muss abwarten können, gekommen ist, dann gibt es etwas Tüchtiges. Man redet von Schicksal, von Bestimmung, von Zufall. Aber das alles hat nie zu wahrhaft großen, schönen und dauerhaften Ergebnissen geführt: der Gedanke ist der Meister der Ereignisse.

So Ambert oder vielmehr Volney. Die Leser von Hübners „Sixtus V." werden sich vielleicht einer ähnlichen Erwägung erinnern, nur dass sie dort nicht so eingehend durchgeführt ist. Die staunenerregende Vielseitigkeit, Thätigkeit und Geschäftsgewandtheit des Papstes scheint uns beinahe unbegreiflich. Sie ist aber, wie Hübner richtig bemerkt, nichts als die Ausführung dessen, was Sixtus zuvor in der Einsamkeit vorbereitet hatte. Die langen Jahre der Zurückgezogenheit, welche ihm die Ungnade seines Vorgängers auferlegt hatte, waren die Vorschule seiner Regierung. In der Stille hatte dieser überlegene Geist seine Gedanken und Entwürfe zurechtgelegt, und als ihm die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Gelegenheit gab, sie ins Leben zu übersetzen, da stiegen die Thaten ans Licht, so zahlreich, so verschieden, so fertig, dass es der Welt, welche immer nur vom Augenblicke lebt, ganz unheimlich erschien, gerade als gienge es nicht mit rechten Dingen zu. Es bewahrheitete sich aber auch damals die Wahrheit des Satzes: „Der Gedanke ist der Meister der Ereignisse."

Die gleiche Nutzanwendung ergibt sich aus dem Leben vieler Heiligen. Selbst wo eine ganz außerordentliche Berufung oder Gnade Gottes der eigentliche Grund eines großen Ereignisses ist, können

wir den Einfluss des menschlichen Gedankens — oder sagen wir lieber, um christlich zu sprechen, der Betrachtung — auf die Gestaltung der Dinge nicht in Abrede stellen. Denn auch die übernatürliche Gnade wirkt ja auf die Menschen und durch die Menschen auf menschliche Weise, mit Adams Stricken, wie der Prophet sagt (Osee 11, 4.). Wohl mochte Moses sich und den Herrn hundertmal fragen, wo das hinaus solle, wenn er Jahr um Jahr in der Wüste von Madian verborgen leben müsse. Er fühle sich doch zu etwas Höherem berufen; er glaube selbst in den heiligsten Stunden des Gebetes sich dazu angetrieben zu fühlen; er verspüre jedesmal, so oft er sich von neuem für den Gedanken begeistere, sein Volk wo nicht von der Knechtschaft zu retten, so doch sittlich und religiös zu erneuern, einen gewaltigen Aufschwung in seinem eigenen Innern zu Gott; es komme ihm jedesmal, so oft er sich von diesem Plane als von etwas Unmöglichem abwende, vor, als habe er eine Untreue gegen Gott begangen, als gehe ihm damit die Lust und Kraft zum Guten selber aus: kurz, er meine nicht zweifeln zu können, dass der Antrieb von Gott selber komme. Nun aber sei er schon vierzig Jahre hier in der Einsamkeit, er zähle bereits 80 Jahre und könne sich kaum mehr ein langes Leben versprechen; wie müsse er sich selber und wie müsse ihm der seltsame Gedanke vorkommen, der ihm nie Ruhe lasse und den er nun doch nicht mehr ausführen könne? Sei er ein Opfer der Selbsttäuschung? Oder gefalle sich Gott darin, dem Menschen Antriebe ins Herz zu senken, bloß um ihn zu prüfen, vielleicht auch zu peinigen? Oder endlich, liebe es Gott, ihn solange hinzuhalten, bis ihm die Sache, die anfangs sein Interesse erweckte, selber zum Ekel geworden und er somit von der Gefahr befreit sei, unvermerkt von der Eigenliebe in die Ausführung der heiligen Absichten des Herrn etwas einfließen zu lassen? Die Antwort auf alle diese Zweifel und Gewissensqualen erfolgte am brennenden Dornbusch. Diese vierzig Jahre der Einsamkeit brachten reichliche und überreichliche Früchte, Früchte der That, welche Jahrtausende andauerten.

Gerade so musste sich Paulus auf sein großes Werk vorbereiten. Wir können uns unschwer vorstellen, was es für diesen Feuergeist, der eben mit der ganzen Glut des Neubekehrten die ersten Beweise seiner Kraft abgelegt und die ersten Erfolge seiner Thätigkeit gekostet hatte, gewesen sein muss, als ihn Gott nun drei Jahre Quarantaine

in der Einsamkeit durchmachen ließ; welch ein Opfer es ihn abermals gekostet haben mag, als er später, mitten im Siegeslauf durch die Welt, vier Jahre lang im Kerker zu Cäsarea und Rom festgehalten wurde. Aber wenn er sich hinterher, der apostolischen Wirksamkeit zurückgegeben, über die ihm selber unbegreifliche Macht, die in seinen Worten lag, Rechenschaft gab, musste er sich nicht sagen, dass, selbst die unvergleichliche Gnade Gottes vorausgesetzt, die ihm zutheil geworden, kein solches Feuer aus seinem Munde schlagen würde, wenn es nicht zuvor durch die Einschließung zu einer so lodernden Flamme angefacht worden wäre?

Wo denken dann wir Kleinen hin mit unserer kleinen Kraft, wenn wir uns immer einbilden, wir könnten die Erfolge und die großen Thaten ohne weiteres auf der Straße auflesen? Und über wen haben wir uns dann zu beklagen, wenn unsere Erwartungen sich nicht erfüllen? Fürwahr, wir unterscheiden uns in diesem Stücke oft sehr wenig von der gewöhnlichen Welt. Wenn einer neben uns die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, dann heißt es immer nur: Was der Mensch für ein Glück hat! Und doch könnten vielleicht wir, die wir ihn beneiden, mit unseren Gaben ihn ohne Schwierigkeit übertreffen, wenn wir es so ernst nähmen, als er. So aber lassen wir, in der Meinung, es gehe bei anderen mit Hexerei zu, oder sie seien eben bevorzugte Glückskinder, die Dinge gehen, wie sie gehen, und begnügen uns damit, zu seufzen, dass sie nicht so gehen, wie es unser Ehrgeiz wünscht. In der Meinung, anderen flögen die Früchte ihrer Thaten gleich gebratenen Tauben zu, stehen wir mit stets offenem Mund und mit offenen Augen da, und wenn dann die Ergebnisse unseren Erwartungen nicht entsprechen, werden wir entweder muthlos oder, was noch schlimmer ist, eifersüchtig und gereizt.

Aber darin thun wir Gott und unseren Mitmenschen und uns selber Unrecht. Gott behandelt uns nicht anders, als er mit allen umgeht. Gott hat keine Schoßkinder. Und im allgemeinen sind auch die unter unseren Mitmenschen, welche am meisten vom Glück bevorzugt scheinen, nicht anders angelegt, als wir. Wir reden von Genie. Nun allerdings, das leugnet niemand, dass es viele Grade von Gaben gibt. Aber die sind sehr selten, welche mit großen Anlagen Großes zustande bringen, wenn sie nicht große Mühe auf deren Entwicklung verwenden. Guido Reni war gewiss zum Künstler

wie geschaffen. Wenn man aber sein Talent pries, pflegte er zu sagen: „Ach, lassen Sie mich mit diesen Reden! Wissen Sie, was Talent ist? Fleiß und äußerste Sorgfalt.“ Wer am meisten arbeitet, der wird auch am meisten erreichen. Und Bossuet war zum Redner ebenfalls wie geboren. Als man ihn aber frug, welche von seinen Reden er für die beste halte, da gab er zur Antwort: „Die, worauf ich am meisten studiert habe.“ Und nicht anders ist es bei den Heiligen. Niemand wird in Abrede stellen, dass auch unter ihnen die Gnadengaben sehr verschieden waren. Aber auch das kann niemand in ernstlichen Zweifel ziehen, dass bei gleichen Gaben der, welcher mehr gethan, auch mehr ausgerichtet hat.

Das einzusehen hat nun zwar wenig Schwierigkeit. Diese liegt nur darin, dass wir würdigen lernen, welches die rechte Art und Weise ist, die von Gott verliehenen Gaben nutzbar anzuwenden. An Thätigkeit fehlt es ja nicht, vielleicht ist sie nur allzuoft zuviel, zu lärmend, zu ungestüm. Wenn trotzdem die Früchte oft der Arbeit nicht entsprechen, so kann die Schuld nur darin liegen, dass die Anstrengung nicht die rechte ist. Wir arbeiten eigentlich fast alle viel zu viel. Zum Theil ist es allerdings durch die Noth der Zeit geboten. Aber doch könnte die Mehrzahl von uns manche Stunde ersparen, manche Geschäftelei, manche Anstrengung beiseite lassen und gleichwohl größere Erfolge haben, wenn wir nur anders die dadurch gewonnene Zeit auf das innere Leben verwenden würden.

Aber hier liegt der Grund des Uebels. Wir betrachten eine Stunde, die wir unserer Seele widmen, nur allzuleicht als Verlust für unsere öffentliche Wirksamkeit. Wenn es gut geht, seufzen wir, dass uns unsere Geschäfte keine Zeit zur Betrachtung und zum Gebete lassen, aber an einen Versuch, uns dafür einige Augenblicke des Tages zu erübrigen, wagen wir kaum zu denken. Immer sind es die Geschäfte, immer ist es das Hinaustreten in das öffentliche Leben, wovon unser Denken ausgeht. Dass wir uns aber damit selber in eine ganz verkehrte Stellung bringen, daran denken wir kaum. Darum will es uns auch nur selten zum Bewusstsein kommen, dass wir auf solche Weise uns selbst der Kraft zu durchgreifendem und nachhaltigem Wirken berauben.

Woher haben denn die Väter unseres Glaubens und die großen Heiligen den Muth und die Festigkeit zu ihrem Wirken genommen?

Eben von dort und von sonst nirgends, von wo ihn das Vorbild unseres Lebens und unseres Wirkens genommen hat. Unser Herr und Erlöser, der Hirte und Bischof der Seelen, ist eigens zu dem Zwecke und nur zu dem Zwecke auf die Erde gekommen, um die Seelen zu retten. Dennoch hat er dreißig Jahre in der Einsamkeit gelebt. Und von den drei Jahren, welche er der Oeffentlichkeit widmete, hat er wieder den größeren Theil in der Stille zugebracht. Niemand wird hoffentlich glauben, dass dies verlorene Tage und verlorene Jahre waren. Die Zeitgenossen des Herrn wenigstens urtheilten anders. Denn wenn er einmal sprach, da riefen sie voll Bewunderung: „Nie hat ein Mensch so geredet, wie dieser Mensch redet." (Joh. 7, 46.). Nach denselben Grundsätzen hat er aber auch seine Jünger gebildet. Erst führte er sie in die Einsamkeit, um sie auf ihren Beruf und ihr öffentliches Auftreten vorzubereiten, und kaum hatte er sie der Welt ein wenig ausgesetzt, da zog er sie schon wieder zurück, damit sie sofort das, was sie ausgegeben hatten, in seiner Nähe wieder ersetzten. Daher blieben sie auch immer an geistigen Gütern reich, und konnten, wenn sie sprachen oder sich sonst thätig zeigten, einen solchen Vorrath von Kraft in ihr Wirken legen, dass die ganze Welt ihnen als reife Frucht in den Schoß fiel.

Diese Anschauung müssen auch wir wieder zur unserigen machen, dann brauchen wir uns nicht zu beklagen, dass unser Wort den Menschen nicht mehr wie Feuer auf die Seele brennt, dass unser Wirken nicht mehr wie ein Pfeil in die Herzen dringt. Wir rechnen viel zu viel nach den Stunden, die wir im Amte stehen, wir messen unsere Thätigkeit zu gerne nach Ziffern und Kilometern. Es wäre besser, wir dächten daran, dass Gott nicht mit dem Maßstab, sondern mit der Wage über unser Leben urtheilen wird. Wenn uns das wieder einmal klar geworden ist, dann werden wir auch wieder fassen, dass das Geheimnis der großen, und wenn nicht der großen, so doch der eingreifenden Thaten nicht in der Menge der Arbeiten und nicht in der Zahl der Stunden, sondern in der innerlichen Kraft gelegen ist, die wir in sie hineinlegen. Diese aber lernen wir nirgend anderswo kennen, diese eignen wir uns durch kein anderes Mittel an, als durch eben jenes, durch welches alle großen Thaten der Weltgeschichte und des Reiches Gottes zustande gekommen sind, durch die Kraft des Geistes, durch die Ruhe, Klarheit und Sicherheit, mit

der wir unsere Aufgabe verfolgen. Daſs wir diese durch unsere Ausgegossenheit an die Aeußerlichkeit eher verlieren als befestigen, dafür bürgt uns unsere eigene Erfahrung. Wohlan denn, lassen wir uns durch das Beispiel der großen Männer, zumal der großen Heiligen, sagen, wo wir sie ausgiebig schöpfen können. Die Einsamkeit, versteht sich die in Betrachtung und Studium nutzbar gemachte Einsamkeit, ist die Mutter großer Gedanken, große Gedanken aber sind die Väter großer oder wenigstens gediegener Thaten.

Die Gefahr der Socialrevolution und die Aufgabe des katholischen Clerus.

Von L. v. Hammerstein S. J. in Trier.

Ein Freund, der jüngst aus Berlin zurückkehrte und die dortigen Socialzustände beobachtet hatte, erzählte mir: zwei Dinge hätten ihn besonders überrascht, 1. die große materielle Noth der arbeitenden Classen, 2. wie tief die Darwinische Descendenztheorie in die niederen Volksschichten eingedrungen sei, und mit dieser Theorie natürlich der gänzliche Unglaube. Was von Berlin gilt, das gilt mehr oder weniger von den meisten Großstädten der Gegenwart, und das beginnt mehr und mehr auch für die ländliche Bevölkerung zu gelten: Noth und Unglaube. Diese beiden Factoren aber, auf materiellem Gebiete die Noth und auf geistigem der Unglaube, ergeben mir ein mathematisches Multiplications-Exempel: die Gefahr der Socialrevolution, einer schlimmeren vielleicht, als der von 1789. Was ist hiergegen zu thun?

I. Zunächst muſs dem materiellen Elend gesteuert werden auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung. Das hat man bereits erkannt in Oesterreich und in der Schweiz. In Deutschland hatte das katholische Centrum seit mehr als einem Jahrzehnt den Arbeiterschutz durch die Gesetzgebung verlangt. Es hatte gefordert: Verbot oder doch Beschränkung der Sonntagsarbeit, der Frauen- und Kinderarbeit, Festsetzung eines Maximal-Arbeitstages. Man hatte das Centrum verhöhnt. Doch mehr und mehr begann man, die Vorschläge desselben zu berücksichtigen. Endlich hat, wie bekannt, der deutsche Kaiser selbst in großartiger Weise diese Grundsätze auf sein Programm geschrieben, bei Gelegenheit der internationalen Conferenz zum Schutze der Arbeiter.

In der That, diese und ähnliche Maßregeln bezeichnen den rechten Weg zur Abhilfe. Worin hat denn das Elend seinen Grund? Vor allem in der Uebermacht des Capitals und in dem zu großen Angebot von Arbeitskräften. Sehen wir das im concreten Bilde:

Ein Capitalist unternimmt ein großes Eisenwerk. Er bedarf dazu 1000 Arbeiter. Die Arbeiter strömen herbei. Auch von außen her, von Italien, ja selbst von China können Arbeitskräfte bezogen werden. Setzen wir, dass 1500 arbeitslose Menschen ihre Arbeit anbieten. Der Unternehmer wählt seine 1000 für den täglichen Arbeitslohn von drei Mark. Die übrigbleibenden 500 wollen auch leben, sei es auch für nur zwei Mark täglich. Der Unternehmer entlässt also die Hälfte der bisherigen Arbeiter, um diese 500 dafür einzustellen. Denn er gewinnt dabei täglich 500 Mark. Nun wollen aber auch die entlassenen 500 leben, wären also bereit, selbst mit einer Mark zufrieden zu sein. In dieser oder ähnlicher Weise drückt die Concurrenz den Wert der Arbeit herab. Aus Berlin ward jüngst berichtet, dass eine Näherin infolge derartiger Concurrenz bis auf 50, ja 30, ja 25 Pfennige, bei fünfzehnstündiger Arbeit täglich, herabgedrückt war. Von ihren zwei Kindern war das eine bereits verhungert, sie selbst und das andere dem Hungertode nahe.

Was bewirken nun dem gegenüber die oben angeregten Maßregeln? Das Verbot der Sonntagsarbeit reduciert die Menge der sich anbietenden Arbeitskräfte etwa im Verhältnisse von sieben zu sechs. Denn eine Verminderung der Arbeitstage erfordert eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte, soll dasselbe Maß von Arbeit geleistet werden. Aehnlich bewirkt die Zurückführung einer größeren Zahl von Arbeitsstunden auf eine geringere Zahl eine Verminderung des Angebotes von Arbeitskräften, folgerichtig in umgekehrtem Verhältnisse ein Steigen ihres Wertes. Aehnliches gilt, wenn Frauen- und Kinderarbeit mehr oder weniger behindert wird, der Arbeit der Männer Concurrenz zu machen. Wird in dieser Weise das Angebot der Arbeit vermindert, so gestalten sich die Dinge, um wieder im concreten Bilde zu bleiben, etwa wie folgt: Der Unternehmer will seine 1000 Arbeiter mieten, aber nur 800 bieten sich an. Jetzt also sind eher die Arbeiter imstande, die Höhe ihres Taglohnes zu bestimmen; es ist nicht mehr alles fast ausschließlich in die Hand des Unternehmers gelegt. Diese günstige Wirkung kann natürlich nicht von den einzelnen Arbeitern erzielt werden; sie ist vielmehr Sache der Gesetzgebung und diese muss darin so weit gehen, wie Bedürfnis und Möglichkeit es anzeigen.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, welche anderweitige günstige Folgen von der Beschränkung des Arbeitstages, der Sonntagsarbeit und der Frauen- und Kinderarbeit zu erwarten sind.

II. Wird auf diesem Wege in genügender Weise der Socialrevolution vorgebeugt werden? Wir antworten mit dem entschiedensten: Nein. Für durchaus nothwendig halten wir jene Maßregeln freilich, aber für genügend halten wir sie nicht. Denn nicht bloß dem Elend,

sondern auch dem Unglauben muss gesteuert werden. Zeigen wir das wieder im Concreten:

Gesetzt also, infolge jener Maßregeln erhält der Arbeiter einer Großstadt täglich sechs Mark. Wird er zufrieden sein? Kann er die sechs Mark nicht in Cognac, statt früher eine Mark in Schnaps vertrinken? Wird er nicht missgünstig auf die reichen Industriellen und Banquiers hinblicken, welche täglich ihre hundert Mark und mehr verzehren? Was hält ihn zurück von der Socialrevolution? Etwa das Militär? Aber wie, wenn dieses gleichfalls von der Socialdemokratie angesteckt ist? Oder hindert ihn die Achtung vor den zehn Geboten Gottes, insbesondere vor dem Gebote: „Du sollst nicht tödten", „Du sollst nicht stehlen"? Aber der Unglaube hat ihn ja gelehrt, dass es keinen Gott gibt! Und mit dem persönlichen Gotte fallen nothwendig die Gebote dieses Gottes, auch das Gebot des Gehorsams gegen geistliche oder weltliche Obrigkeit.

Was schützt uns also gegen die Socialrevolution? Der sicherste Schutz ist, wenn der Glaube an Gott und die Achtung vor seinen Geboten aufs neue die ganze menschliche Gesellschaft durchdringt. Und wie soll das geschehen? Wir nennen besonders zwei Mittel: Streng confessionelle Schulen für die Jugend und eine tüchtige Seelsorge für die Erwachsenen. Was die Schulen angeht, so haben die Staatsregierungen auf diesem Gebiete ungemein vieles wieder gutzumachen und versäumtes nachzuholen; sie haben vor allem der Kirche ein weiteres und freieres Feld der Thätigkeit zu eröffnen, der Kirche, welche von Christus gesandt ward, die Völker zu lehren. Hier ist es also der katholische Clerus, welcher durch gründlichen Religionsunterricht und tüchtige religiöse Erziehung die Jugend vor der Socialdemokratie schützt. Aber die Umsturzpartei wartet mit der Ausführung ihrer Pläne nicht, bis aus der Schuljugend eine neue Generation herangewachsen ist. Also die Erwachsenen unserer Zeit müssen gleichfalls vor der Socialdemokratie geschützt, beziehungsweise ihr wieder entrissen werden. Auch dieses kann mehr als sonst jemand der katholische Clerus leisten. Der Protestantismus ist hier weit ohnmächtiger. Beweis dafür ist, dass unter sonst ziemlich gleichen Verhältnissen die Socialdemokratie im deutschen Reiche weit verbreiteter ist in den protestantischen, als in den katholischen Gegenden. So wurden bei den Reichstagswahlen von 1884 in socialdemokratischem Sinne von 100 giltigen Stimmen abgegeben:

1.	In Wahlkreisen mit mehr als $^3/_4$ katholischer Bevölkerung	2·2
2.	„ „ „ $^1/_2$ bis $^3/_4$ „ „	2·7
3.	„ „ „ $^1/_2$ bis $^3/_4$ evangelischer „	7·9
4.	„ „ „ mehr als $^3/_4$ „ „	15·3

Bei den Wahlen von 1890 stieg die Mitgliederzahl des katholischen Centrums von 99 auf 107 und der „Reichsbote" des

Oberhofpredigers Stöcker erklärte damals: „In der großen Zahl der Stichwahlen kommt die allgemeine Zersetzung der Parteien zum Ausdruck. Nur das Centrum steht fest, alle andern Parteien wanken; bei der katholischen Bevölkerung hat die zersetzende Arbeit der liberalen Presse keinen Einfluss. Von diesem Unheil ist nur unsere evangelische Bevölkerung heimgesucht; sie hat seit Jahrzehnten das zersetzende Gift der liberalen Presse in sich aufgenommen, und so ist in der That alles zersetzt: die Religion, die sittlichen wie die politischen Anschauungen. Wenn nun jetzt die katholische Kirche darauf hinweist, dass allein sie einen zuverlässigen Einfluss im Volksleben auszuüben imstande ist, so würde man sich kaum wundern dürfen, dass damit auch ihre Wertschätzung wie ihr Einfluss im Staate stets wächst, wie die Wertschätzung und der Einfluss der evangelischen Kirche noch weiter sinken wird."

Also die katholische Kirche, mithin besonders der katholische Clerus ist das festeste Bollwerk gegen die Socialrevolution. Damit er es voll und ganz sei, muss er freilich von engherzigen, bureaukratischen Fesseln sich frei fühlen; er muss bei der pfarramtlichen Seelsorge durch persönlichen Verkehr auf die Arbeiter einwirken; er muss suchen, die schlechte Presse von ihnen ferne zu halten, die gute zu verbreiten; er muss in Arbeiter-Vereinen oder marianischen Congregationen die Arbeiter zusammenfassen und mit religiösem Geiste durchdringen. Was auf diesem Wege geleistet werden kann, bewies z. B. die marianische Arbeiter-Congregation in Aachen. Zur Zeit ihrer Blüte konnte der Oberbürgermeister der Stadt erklären: „In Aachen gibt es keinen Socialdemokraten."

Vielleicht das wirksamste aller Mittel, um in der erwachsenen Bevölkerung die Religion neu zu beleben und zu bekräftigen, sind die Volksmissionen. Wenn in einer katholischen Stadt soviel möglich in allen Pfarrkirchen zugleich drei Prediger sich abwechseln, um täglich drei- oder viermal der Bevölkerung den Glauben an Gott und die andern ewigen Wahrheiten tief in die Seele einzusenken, dann durchdringt ein neuer Geist alle. Auf diesem Wege ist es, wenn überhaupt, zu erhoffen, dass die socialistischen Grundsätze in größerem Umfange zurückgedrängt werden. Freilich wird es in manchen Orten nöthig sein, vorab das Dasein eines persönlichen Gottes durch gründliche Beweise zu erhärten. Von competenter Seite hörte ich z. B. das Urtheil: „Bei einer Volksmission in Berlin würde man mehrere Tage auf diese Wahrheit verwenden müssen."

Wolle Gott, dass auf solchem Wege der katholische Clerus ein Retter werde, die moderne Gesellschaft vor gänzlichem Zusammenbruche zu schützen!

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Erster Artikel.

Kaum bin ich mit der Besprechung eines sehr heiklen und wie man zu sagen pflegt, kitzlichen Themas zu Ende gekommen („Ueber den Wirtshausbesuch der Geistlichen" — s. Quartalschr. Jahrg. 1890, S. 540 ff.), so stellt die hochwürdige Redaction dieser geschätzten Zeitschrift, wie sie sagt, von Lesern derselben dazu aufgefordert, an mich die Zumuthung, nun einen Gegenstand zu behandeln, dem jene obenerwähnten Eigenschaften womöglich in noch höherem Maße zukommen. Da ich aber nicht leugnen kann, dass der Gegenstand ein äußerst wichtiger ist (— sagt doch z. B. ein Concil von Neapel vom Jahre 1699, jeder Bischof solle keine Sorgfalt, die er ihm zuwenden kann, für überflüssig halten — Coll. Lac. I. 218) und da die hochwürdige Redaction der Ansicht ist, dass dessen Besprechung nutzbringend sein dürfte, so gehe ich in Gottes Namen daran, die paar Freistunden eines Urlaubs zu benützen, um einige Notizen, Gedanken und Erfahrungen über das angekündigte Thema niederzuschreiben.

Es leuchtet sofort ein, dass die bezüglichen kirchlichen Vorschriften und so auch deren nähere Besprechung, Erklärung, Begründung und die Anweisung zu ihrer praktischen Verwertung nur den Zweck haben können, den Priestern Vorschriften, resp. Anregung, Beweggründe, Winke zu geben behufs Bewahrung der priesterlichen Keuschheit, bezw. Verhütung des entgegenstehenden Lasters und des bezüglichen Verdachtes. Deshalb dürfte es angezeigt erscheinen, um unserer Arbeit ein festes Fundament nach dieser Seite hin zu geben und spätere Begründungen und Wiederholungen zu vermeiden, derselben eine kurze Abhandlung vorauszuschicken entweder über die Schönheit, Erhabenheit, Nützlichkeit, Pflichtmäßigkeit, Nothwendigkeit der priesterlichen Keuschheit, oder über die Verwerflichkeit, Sündhaftigkeit, Verderblichkeit der luxuria beim Priester. Da ich aber über Ersteres bereits eine Abhandlung veröffentlicht habe,[1]) deren Gedanken ich zum guten Theil hier wiederholen müsste, so ziehe ich vor, das letztgenannte Thema in diesem ersten Artikel der Gesammt-Abhandlung zu besprechen, indem ich die These aufstelle: Der Priester muss sich mit ängstlicher Sorgfalt vor der Unkeuschheit hüten; denn diese macht ihn

[1]) Der Priestercölibat von Dr. Jakob Schmitt. Münster 1870. (Separat-Abdruck aus den „Zeitgemäßen Broschüren", herausg. von Thissen, Haffner und Janssen. Bd. VI, H. 4.)

I. zu einem fluchbeladenen Sünder;
II. zu einem Ehrlosen, Schandbedeckten;
III. zu einem Aergernisgeber, Seelenmörder;
IV. zu einem Unglücklichen, Elenden schon hier;
V. zu einem Verdammten in der Ewigkeit.

I.

Um zu zeigen, dass die Unkeuschheit den Priester zu einem fluchbeladenen Sünder macht, erhärten wir ganz kurz zwei Sätze: 1) Jede (objectiv in ihrer Art vollendete und subjectiv vollkommen zuzurechnende) Sünde der Unkeuschheit ist, insbesondere beim Priester, schon an sich eine sehr schwere, gottverfluchte Sünde; 2) sie zieht regelmäßig eine Reihe schwerer Sünden nach sich.

1. Dass die Unkeuschheit an sich schon, selbst abgesehen vom priesterlichen Charakter dessen, der sich ihrer schuldig macht, Sünde und zwar ihrer Art nach schwere Sünde ist, die in gewissem Sinn eine parvitas materiae nicht zulässt, ist so allgemein anerkannt, wird von uns selbst so oft den Gläubigen vorgestellt, dass ich darüber einfach hinweggehen kann. Die klarsten Aussprüche der heiligen Schrift, die bündigsten Zeugnisse der heiligen Väter, die übereinstimmende Lehre der Katechismen und der Theologen, selbst förmliche Aussprüche des obersten kirchlichen Lehrstuhles lassen hierin keinen Zweifel aufkommen. Wenn dem aber so ist, wenn schon bei Laien die Unkeuschheit als schweres Vergehen taxiert werden muss, um wie viel mehr beim Priester! Bei ihm ist ja die Sünde (Todsünde) überhaupt viel schwerer, wegen seiner besseren Einsicht, seiner höheren und erhabeneren Würde, wegen seiner innigeren Beziehung und Verbindung mit Gott, der hochheiligen ihm anvertrauten Functionen, der viel größeren und zahlreicheren Wohlthaten und Gnaden, seiner weit strengeren Verpflichtungen und weil bei ihm die Sünde ganz besonders als Verrath und Vertrauensmissbrauch sich charakterisiert, indem er, der als besonderer Diener und Beamter Gottes, als Wächter seiner Ehre, als Bekämpfer und Verhüter der Sünde aufgestellt ist, gerade das Gegentheil thut und seine hohe Stellung, Würde und Gewalt benützt, um die Ehre Gottes aufs Tiefste zu verletzen, dessen Interessen mehr zu schädigen, der Sünde und dem Satan größeren Vorschub zu leisten, als ein Laie es (ceteris paribus) imstande wäre.

Gilt dies mehr oder minder von jeder Todsünde, so doch ganz besonders von der luxuria, bei der specielle gravierende Momente in Betracht kommen. Oder welche Sünde steht denn in schreienderem Widerspruch mit der erhabenen Würde des Priesters? Er ist geistlich — die luxuria ist die Sünde des Fleisches und es geht, wie der hl. Augustinus sagt: Qui futurus erat in carne spiritualis, in spiritu fit carnalis. Seine Würde ist die höchste und erhabenste —

diese Sünde ist die niedrigste und gemeinste — dignitas summa, vita ima. Der, welcher der Bestimmung und Würde nach ein Engel ist, sinkt herab zu jener Sünde, welche der hl. Bernhard die Sünde des Thieres nennt. Der, welcher die Herrschaft des Geistes über das Thierische in sich repräsentieren und überall zum Durchbruch bringen soll, fällt selbst in jene Sclaverei, wo das Thierische dominiert und den Geist zum Knecht des mit den Thieren verwandten Leibes und seiner niedrigsten, den Thieren eigenen Triebe und Gelüste macht.

Gehen wir noch etwas ins Einzelne und betrachten wir einige Züge in dem Verhältnisse der priesterlichen luxuria zu dem dreieinigen Gott. Schon beim Laien schändet diese Sünde in ganz besonderer Weise das Ebenbild Gottes, das der ewige Vater der Menschenseele (und in gewissem Sinne mediate auch dem Menschenleibe) aufgeprägt hat. Nun ist aber der Priester in weit höherem Sinn ein Ebenbild Gottes. Er theilt nicht nur die natürliche und übernatürliche Ebenbildlichkeit mit dem einfachen Christen, sondern der wunderbare character sacerdotalis, von Gottes Hand selbst seiner Seele aufgeprägt, ein unaussprechlich erhabenes Kunstwerk der göttlichen Allmacht und Weisheit, läßt Gottes Züge noch in ganz anderer Weise in seiner Seele erstrahlen. Nun, wie nimmt es denn ein Künstler auf, wenn man sein schönstes, mit so viel Kunst, Liebe und Mühe gemaltes Bild in den Koth herabzieht und damit besudelt? Sueton erzählt uns, daß es zu den Zeiten des Kaisers Augustus bei Manchen üblich war, dessen Bild in einem Ringe eingraviert am Finger zu tragen. Wer aber mit einem solchen Bild ein lupanar betrat, galt der Majestätsbeleidigung schuldig und mußte mit dem Leben den Frevel sühnen. Wie muß es der unendlich heilige und majestätische Gott ansehen, wenn der Priester, der ein nicht von Menschenhand gemachtes, sondern von Gottes Hand selbst geschaffenes, mit Christi Blut sozusagen gemaltes Bild der göttlichen Majestät an sich trägt, zugleich sein Stellvertreter und Gesandter ist, in die cloaca maxima dieses Lasters hinabsteigt und so dieses erhabenste und heiligste Gotteswerk in schmählichster Weise entweiht und besudelt?

Schon die luxuria des Laien reizt (menschlich zu reden) den Zorn des heiligen Gottes — ich will nur an die Sündflut und Sodoma erinnern. Wie ganz anders noch beim Priester! Denken wir uns, es soll ein Abgeordneter einer Gemeinde zum Könige, um wegen eines begangenen Frevels Schonung und zugleich Gnaden und Beweise der königlichen Huld und Freigebigkeit zu erflehen. Er trifft nun den einzigen Sohn des Königs, beschimpft und mißhandelt diesen, zieht dessen von ihm mit dem Blute des Königssohnes und mit Schmutz besudelte Kleider an und tritt dann so vor den Thron des königlichen Vaters! Der Priester hat einer solchen sühnenden und bittenden Gesandtschaft zu walten, muß hintreten zum Gnadenthron Gottes,

bekleidet mit den Gewändern, mit dem Charakter des göttlichen Sohnes Fröhnt er jener Sünde, die ich nicht schon wieder nennen mag, dann vergießt und entweiht er das Blut des Gottessohnes, den er in gemeiner Weise beschimpft und dessen Gewand und Bild er besudelt und befleckt hat, und so tritt er hin vor den ewigen Vater!

Wie sehr der mit unreiner Sünde sich befleckende Priester den göttlichen Sohn beleidigt, ist bereits angedeutet. Nur noch wenige Worte. Der unaussprechlich heilige Gottessohn wollte seinen allerreinsten Leib nur der jungfräulichen Gottesmutter, dem jungfräulichen hl. Josef anvertraut sehen und nur an der Brust des jungfräulichen Johannes ruhen. Diesen hochheiligen Leib wollte er auch in seiner sacramentalen Existenzweise nur einem jungfräulichen Priesterthum überantworten. Wie muss es einer reinen Jungfrau sein, wenn sie genöthigt ist, in der Gesellschaft eines gemeinen Wüstlings zu weilen! Und was ist die Reinheit der unschuldigsten und heiligsten Jungfrau gegen die des Gottessohnes? Das ist in gewissem Sinn begreiflich, o reinster Erlöser, dass Du in der Passion Deinen zartesten, jungfräulichen Leib einmal in die Hände der rohen und gemeinen Henkersknechte übergeben hast. Du wolltest eben dort den Kelch der Leibes- und Seelenqual und Erniedrigung bis zur Hefe leeren, um unsere Sünden zu tilgen und uns zu erlösen. Aber nachdem Du dies Werk der Erlösung vollbracht, warum wolltest Du diesen nämlichen, nun noch glorreich verherrlichten Leib fort und fort auch solchen Priestern anvertrauen, die mit jenem Laster besudelt sind, das Du so unaussprechlich hassest und verabscheust?

Wir schaudern ob der sacrilegischen Raffiniertheit, mit der Julian der Apostat an dem Orte der Geburt unseres Erlösers eine Statue des Adonis, am Orte der Kreuzigung eine Bildsäule der Venus aufstellen ließ, also der Idole der niedrigsten Wollust und Unzucht an den Orten, wo der Leib des Gottes der Reinheit und Heiligkeit nach seiner Geburt aus der reinsten Jungfrau geruht und wo er zuletzt sich geopfert hat. Der unkeusche Priester, er stellt auch die Unzuchtsgötzen auf in seinem Herzen, wo der reinste Gottessohn täglich nach seiner mystischen Geburt und seinem sacramentalen Opfer niedergelegt wird.[1])

Dieses Herz ist zugleich in besonderer Weise ein Tempel des heiligen Geistes und dessen geheimnisvolle Werkstätte, wenn ich so sagen darf. Bezeichnet nun der Apostel schon die luxuria beim einfachen Christen als Schändung dieses Tempels — was gilt erst von einem solchen Priester? Es schaudert uns, wenn wir von sacrilegischen

---

[1]) Eine weitere Beschimpfung Christi will ich nur andeuten, dass nach den Worten des Apostels der impudicus, inprimis sacerdos, „tollens membra Christi facit membra meretricis.“

Pollutionen der Kirchen hören oder lesen — ist der lebendige Tempel des Priesterherzens nicht weit höher geweiht? Welche Entweihung also, welche Schmach für den heiligen Geist, den Geist der Reinheit und Heiligkeit, der dadurch noch dazu in beschimpfender Weise aus seinem Heiligthum verjagt wird, so dass das Umgekehrte gilt, wie bei der Taufe: Exi inde, Spiritus sancte, et da locum spiritui impuritatis, diabolo. Wenn dann das peccatum carnis ganz besonders dem Licht und der Gnade, dem geistigen Geschenke des göttlichen Geistes widersteht und seine geheimnisvolle Wirksamkeit hindert und dadurch den heiligen Geist betrübt und entehrt — in wie viel größerem Maße und Grade gilt dies dann beim Priester, dem besonderen Organ dieses heiligen Geistes, der sich desselben als Vermittlers bei seiner licht- und gnadespendenden Thätigkeit bedienen will!

Doch genug! Heben wir nur noch das Eine hervor: der Priester ist durch das heiligste Gelübde zur Enthaltsamkeit verpflichtet und darum ist jedes peccatum impudicitiae bei ihm zugleich ein wahres und eigentliches Sacrilegium.

Haben wir also zu viel gesagt, wenn wir behaupteten die luxuria beim Priester macht diesen zu einem fluchbeladenen Sünder?

2. Es gälte dies schon bei einer oder einigen groben derartigen Verfehlungen, a fortiori, wenn es sich um fortgesetzte Vergehungen handelt — und dazu wird es bei einem solchen unglücklichen Priester meistens kommen. Denn diese gottverfluchte Sünde frisst, wenn sie einmal in der Seele sich eingenistet hat, krebsartig um sich. Der mit ihr behaftete Priester befindet sich sozusagen auf einer schiefen Ebene, auf einer schlüpfrigen und abschüssigen Bahn, auf der es, wenn nicht eine mächtige Gnadenwirkung eingreift, fast unaufhaltsam abwärts geht in weitere und größere Sünden. Zunächst in solche ejusdem generis. Das Herz ist eine Brutstätte obscöner Gedanken, Bilder, Vorstellungen, Begierden; das Eine reizt und instigiert zum Andern. Wenn er im Anfang noch kämpfte und Halt gebieten wollte, so wird dieses macht- und energielose Kämpfen bald aufhören — und so geht's dann weiter: Abyssus abyssum invocat. Vom Missbrauch der Natur kommt er zur Unnatur. Pudor, timor Dei, reverentia vor seinem heiligen Amte schwindet mehr und mehr. Bald ist keine Person mehr zu hochstehend, zu geschützt durch göttliche und menschliche Gesetze, kein Ort mehr zu hochgeweiht, keine Function zu heilig, dass nicht peccata interna — et utinam non tandem etiam externa vorkommen. Doch — ziehen wir den Vorhang des Schweigens über diese abominatio in loco sacro.[1])

[1]) Ich wollte ursprünglich hier und weiter unten eine Reihe Beispiele aus der Erfahrung anführen. Nach reiflicher Ueberlegung halte ich es für besser, darauf großentheils zu verzichten.

Aber auch Sünden anderer Art bilden regelmäßig das schmähliche Gefolge der luxuria. Wie viele Lügen, Verstellungen, Machinationen, heuchlerische Betheuerungen und Verkehrungen ein Solcher vornimmt, um seine Schmach nothdürftig vor seinen Untergebenen, seinen Confratres, seinen Oberen zu verdecken, will ich nur andeuten. Sein Charakter muss nothgedrungen nach und nach zu einem durchaus unehrlichen, heuchlerischen, verlogenen werden. Dann aber die schauerlichen Sacrilegien. Da wird täglich mit diesem im Lasterpfuhl versunkenen Herzen celebriert und dabei jedesmal ein vierfaches Sacrileg begangen (abgesehen von dem Sacrileg, das in jedem peccatum luxuriae für den Priester liegt). Dann die vielen heiligen Functionen, Spendungen der heiligen Sacramente ꝛc.! O, es ist schauerlich, wenn man sich ausmalt: der hochheilige Leib des Allerheiligsten in solchen Händen, in solchem Herzen! Ein solcher Priester, repräsentierend die Person des Erlösers, die Frucht seines heiligen Blutes zuwendend, Andere reinigend und sich immer entsetzlicher beschmutzend, Andere von Sündenketten befreiend und sich selbst immer unlöslicher in dieselben verstrickend! Weiter kommen in Betracht die furchtbaren Scandale und Aergernisse, auf die wir weiter unten noch kurz zu sprechen kommen werden. Und endlich, wie nahe liegt die Gefahr, dass ein solcher Unglücklicher zuerst innerlich im Glauben wankt und denselben nach und nach verliert und zuletzt auch äußerlich das Priesterkleid an den Nagel hängt und zu einem „Glauben" übertritt, der seinem schmutzigen Leben und Treiben den Deckmantel der Legalität umzuhängen ihm gestattet. Man durchgehe doch die Kirchengeschichte, man studiere die inneren (subjectiven), nicht die prätendierten oder auf der Oberfläche erscheinenden Gründe der Sectenstiftungen (resp. der Sectenstifter), insbesondere, wenn diese von den Priestern ausgiengen, man prüfe die Ursachen des Austritts und Abfalls der Priester aus dem äußeren Verband des Priesterstandes, vom katholischen Glauben, man gehe vorwärts bis zum „Altkatholicismus" in unseren Tagen — und man wird begreifen, warum die sündigen und lebenserfahrenen Franzosen bei jedem ähnlichen Abfall ohne Weiteres fragen: Où est la femme? — Kann es nun für einen katholischen Priester noch einen tieferen Fall, noch ein fluchwürdigeres Verbrechen geben, als vom Glauben abzufallen? Es kann höchstens noch eines dazukommen: die endliche Unbußfertigkeit, die Verzweiflung, vielleicht der Selbstmord. Das sind die vollkommen ausgereiften Früchte, die der vom Satan ins Priesterherz gepflanzte Baum der luxuria trägt und sie bestätigen mehr als vollauf unsere erste These: die luxuria macht den Priester zu einem fluchbeladenen Sünder.

Bezüglich der weiteren Thesen können wir uns kürzer fassen, da sie in der ersten theils einschlussweise enthalten sind, theils als Folgerungen leicht aus ihr sich ergeben.

II.

Die Unkeuschheit macht den Priester zu einem Ehrlosen, Schandbedeckten, und zwar in den Augen Gottes, in seinen eigenen Augen und in denen der Menschen.

1. Wie sehr Gott, die Reinheit selbst, der absolute Geist, das Laster der Unreinigkeit hasst und verabscheut, hat er mit Flammen- und Flutenschrift niedergeschrieben in furchtbaren Zügen bei der Sündflut und bei der Zerstörung Sodomas. Noch furchtbarer aber sind die Züge einer weiteren Schrift — der Blutschrift auf dem unschuldigen Leib des Gottessohnes. Und dieser Gottessohn selbst, er hat alle Schmach getragen, alle Frevel sich nachsagen lassen, er ließ sich einen homo vorator et potator vini, einen Aufrührer und Volksverführer, einen Gotteslästerer schelten — aber des schmachvollen Fleischeslasters beschuldigt zu werden — das ließ er nicht geschehen. Er duldete unter seiner nächsten und vertrauten Umgebung, unter seinen Aposteln kindische, unverständige, eitle, zornige, furchtsame Leute, erhob Einen, der ihn verleugnet und falsch geschworen hatte, zum Oberhaupt seiner Kirche, er duldete einen Geizhals, Dieb und Verräther: aber einen Unzüchtigen hat er nicht zugelassen. Wenn die Heiligen sich von diesem Laster so angeekelt fühlten, dass die einen sich erbrechen mussten, die anderen ohnmächtig wurden, wenn sie nur ein solches Wort zu hören bekamen: wie muss Derjenige, dessen Heiligkeit die ihre übertrifft wie die Glut des Sonnenballs ein Streichhölzchenlicht — wie muss er nicht etwa bloß einen Laien, sondern einen so unendlich hoch erhobenen, mit dem Charakter des obersten Hohenpriesters, mit dem Zeichen der Heiligkeit und Gottähnlichkeit geschmückten Priester ansehen, der mit solchen Sünden über und über bedeckt ist! Und wie müsste ein solcher Priester, wenn er ein wenig nachdenken wollte, sich selbst vorkommen vor dem Angesichte des allheiligen Gottes!

2. Ehrlos und schandbedeckt erscheint er auch in seinen eigenen Augen. Wenn ein solcher Priester auch nur ein wenig bedenkt das hohe Ideal des Priesterthums, wie es ihm vorgeschwebt und eingeprägt wurde im Seminar, wenn er sich erinnert an die schöne Zeit, wo er so innig mit Gott vereint war, so begeistert für seine Ehre und seinen Dienst, so voll Feuereifer gegen die Sünde in sich und Anderen, so glücklich im Gebet und am Altar, so geachtet und geliebt von den Gläubigen — und nun einen Blick wirft auf seinen jetzigen Zustand, wie er, der Geistliche, zum Fleisch, zum peccatum bestiae herabgesunken ist, wie sein Gedächtnis, seine Phantasie, sein Intellect, Affect, Wille, seine ganze Seele und sein Leib geschändet sind, eingetaucht in einen unaussprechlich häßlichen und abscheulichen Pfuhl, wie an ihm das Wort des Propheten sich erfüllt: Qui nutriti sunt

in croceis, amplexati sunt stercora (Thren. 4, 5): wie er, der Würde und Bestimmung, den Functionen, der früheren Gesinnung und sittlichen Verfassung nach ein Engel — ein halber Teufel geworden ist an Gottentfremdung, Gelüsten, Begierden, Thätigkeit und Früchten derselben; wenn er dabei, um seine Schande zu verbergen, um nicht um seine Stelle und in Strafe zu kommen, noch als miserabler Heuchler sich betragen, die heiligsten Functionen mit dem Anschein der Ehrfurcht, der Gottesliebe und Herzensreinheit vornehmen, gegen das Laster donnern und Gottes Flüche verkünden muss: dann muss er sich selbst geradezu verachten, muss in seinen eigenen Augen dastehen in einem so schmachvollen Zustand, dass er niedriger und schandbarer kaum gedacht werden kann.

3. Wie steht er endlich da in den Augen der Menschen? Wohl mag es einem Priester, der sich Vergehungen der genannten Art zu Schulden kommen lässt, eine zeitlang gelingen, Alles geheim zu halten — aber auf die Dauer geht es nicht. Ich will davon nicht reden, dass solche Priester oft selbst entsetzlich unvorsichtig und wie verblendet sind, wenn die wüste Begierde in ihnen erwacht; wie Mitschuldige oft „den Mund nicht halten können" oder von Gewissensängsten geplagt Eröffnungen machen. Nur auf Eines will ich aufmerksam machen: Mit Argusaugen wird der Priester beobachtet, jede Schwäche, jede Blöße, die er sich in diesem Gebiete gibt, wird alsbald aufgefasst und zu einem Ausgangspunkt gemacht von neuen Beobachtungen, Vermuthungen, Combinationen, Schlüssen ꝛc. Auch ist es gewiss manchmal besondere Fügung (sei es Gnaden- sei es Straf-Fügung oder beides), dass solche verborgene Fälle offenbar werden. Oft meint ein solcher unglücklicher Priester, es sei noch Alles mit dem dichtesten Schleier des Geheimnisses bedeckt — und es geht über ihn bereits das ärgerlichste Gerede. Wenn aber seine Schande constatiert ist: wie steht er da vor den Menschen! Sogar Solche, die selbst unzüchtig sind, die hundertmal behaupten, Unkeuschheit sei keine Sünde und keine Schande — dem Priester gegenüber sehen sie die Sache ganz anders an. Sie verachten ihn von Grund der Seele, sie höhnen, sie spotten, sie frohlocken über seinen Fall, der ihnen Gelegenheit gibt, sich selbst zu entschuldigen und sicher zu fühlen. Das Volk weiß wohl, dass seine Priester auch schwache Menschen sind und ist geneigt, ihnen Manches nachzusehen. Aber für Priester, die dieses gemeinen Lasters sich schuldig machen, hat es keine Nachsicht und keine Schonung. Der Contrast zwischen der Priesterwürde und dieser thierischen Sünde ist eben zu schreiend. Und wenn die Guten auch nicht höhnen und lästern, geärgert und betrübt sind sie aufs Tiefste und die Achtung vor dem Priester ist dahin. O, wenn ein solcher Priester nicht schon ausgeschämt ist und muss nun mit Leuten verkehren und sie pastorieren, die seine Schande kennen .... wie muss es ihm zumuthe sein!

4. Aber alle diese Schmach, sie erscheint gesammelt, concentriert bei dem furchtbaren Moment des jüngsten Gerichtes! — Ich will diesen Gedanken nicht abschwächen, indem ich ihn weiter detailliere. Wenn Einer, dann hat sicher der unkeusche Priester dort Ursache zu rufen: Montes cadite super me. colles operite me: er möchte gern alsbald in die Hölle gestürzt sein, um dieser Schande zu entgehen. Doch, wie gesagt, das mag sich Jeder selbst ausmalen. Wir gehen darüber hinweg und erhärten unsere weitere These:

III.

Die luxuria macht den Priester zu einem Aergernisgeber und Seelenmörder.

1. Betrachten wir dies zunächst mit Rücksicht auf die einzelnen Seelen. Hier ist nun wohl zu beachten, dass der Priester als Hirte und Wächter der Seelen aufgestellt ist. Er kann als solcher am Untergang der ihm anvertrauten Seelen schuldig sein, schweres Aergernis geben und in gewissem Sinn Seelenmörder werden, auch wenn er gar nichts positiv zu ihrem Untergang thut und keine einzige zur Sünde verführt und verleitet. Si non pavisti. sagt der hl. Augustinus, occidisti. Wenn ein Seelsorger, besonders heutzutage, seiner Pflicht genügen will, dann muss er belehren, warnen, wachen, wahren und wehren gegen die Unzucht, die nach dem Ausspruch des hl. Alfons mehr Seelen in die Hölle stürzt, als alle anderen Laster zusammengenommen. Nehmen wir nun einen Priester, der selbst von dieser Pest ergriffen ist. Entweder predigt, belehrt, warnt er in diesem Stück überhaupt nicht — dann genügt er seiner strengen Pflicht nicht und ist verantwortlich für alle Seelenschäden, die aus dieser Vernachlässigung entstehen.[1]) Oder er bringt es über sich, dagegen zu predigen, vielleicht sogar zu donnern und fulminieren — was wird es dann fruchten? Er predigt ohne innere Ueberzeugung, ohne Kraft, ohne Salbung, ohne Segen, als elender Heuchler — welche Saat kann aus dem Samen aufgehen, der solchem Erdreich entstammt? Und wenn gar bekannt oder ruchbar ist, dass er selbst an dem schmachvollen Fehler krankt, den er bekämpft und ausrotten zu wollen sich den Anschein gibt, dann nützen die triftigsten Beweise und kräftigsten Redeübungen rein Nichts. Alles wird niedergeschlagen durch höhnische Bemerkungen, durch das Wort: er glaubt selbst nicht, was er sagt, denn er machts ärger als wir. Die Schlimmen werden

[1]) Der selige Alban Stolz erzählte mir von einem Priester, der lange Zeit in einer und derselben Gemeinde wirkte und als äußerst gewandter Prediger bekannt war. Auffallend musste es Allen erscheinen, dass er nie während der langen Jahre seiner dortigen Wirksamkeit über die Unkeuschheit predigte oder dieselbe auch nur berührte. Das Räthsel war aber für die Pfarrangehörigen leicht zu lösen. Alle wussten, dass er selbst in diesem Spital krank lag.

so im Laster befestigt, die Unschuldigen und Gefährdeten mit leichter Mühe überredet, es sei nicht so gefährlich, was man von ihnen verlange, die Guten werden mindestens schwer betrübt und in Versuchung geführt. Wer vermag auch nur diesen Schaden im Einzelnen zu ermessen und zu schätzen, den ein sacerdos impudicus bloß vermöge der durch sein sündhaftes Leben bedingten Vernachlässigung und Lahmlegung seiner Thätigkeit anzurichten imstande ist?

Allein bei dieser sozusagen negativen Schädigung der Seelen wird es in den allermeisten Fällen nicht bleiben. Es wird positive Verführung hinzutreten. Das Laster, von dem wir sprechen, hat überhaupt einen mächtigen Expansionstrieb, etwas Corrosives, Ansteckendes, krebsartig um sich Greifendes, nicht nur in der eigenen Seele, sondern auch nach außen hin. So ist denn große Gefahr, dass immer mehr (et utinam non innocentes!) der wüsten Gier zum Opfer fallen. Und welches wird dann deren Ende sein? Gerade Personen, die mit Geistlichen gesündigt, stehen in Gefahr, sacrilegisch die Sacramente zu empfangen, dann den Glauben zu verlieren, und zuletzt der Verzweiflung anheimzufallen oder dem Selbstmord.

2. Vielleicht noch größer ist der mittelbare Schaden an den Seelen, den solch ein unglückseliger Priester anrichtet. Schon früher wurde bemerkt, wie die Welt und insbesondere die Kirchenfeinde mit Argusaugen den Priester beobachten. Wenn es ihnen nun gelingt, ein Verbrechen dieser gemeinen Sorte an einem Geistlichen zu entdecken, so wird es, mit den gehörigen Ausschmückungen und wenn nöthig Vergrößerungen und Uebertreibungen versehen, verbreitet und publiciert, figuriert als willkommene und pikante Sensationsnachricht in allen liberalen Blättern. Dann wird es, wenn ich so sagen darf, nach der Melodie verarbeitet: Cosi fan tutti, d. h. es wird insinuiert: so machen es die meisten oder alle Priester, nur wissen die anderen es besser zu verstecken oder haben mehr Glück darin. Dem Priesterthum wird der größte Schandfleck angehängt und alle Mühe angewendet, um bei dem gläubigen Volk das Vertrauen auf die Priester und ihre Wirksamkeit zu untergraben. Vor längeren Jahren, erzählte einmal der berühmte P. Roh, kam in Belgien ein Scandal vor, indem ein unglückseliger Geistlicher sich schwer contra VI vergangen hatte. Den Freimaurern gelang es, die affaire scandaleuse möglichst zu einer cause celèbre aufzubauschen und öffentliche Verhandlung durchzusetzen. Die Folge war, dass in Brüssel in der auf den Scandal-Process folgenden Osterzeit mehrere tausend Oster-Communionen weniger empfangen wurden, als in den vorhergehenden Jahren. Dass dadurch aber nicht nur dem Priesterstand, sondern der ganzen katholischen Kirche und der Religion überhaupt die schwerste Schmach und der größte Schaden zugefügt wird, liegt ebenso auf der Hand, als dass dadurch eine Menge Seelen aufs Höchste und vielleicht auf Generationen

hinaus geschädigt werden können, indem für Viele die Erkaltung in der Religion, das Fernbleiben von den Gnadenmitteln der Kirche sich nahelegt und dadurch der Indifferentismus und der förmliche Abfall vom Glauben präpariert wird. Ich erinnere nochmals an das entsetzliche Unglück, das Priester, die eigentlich luxuriae causa von der Kirche abgefallen sind und Secten gestiftet oder sonst Andere in den Abfall hineingezogen haben, schon über die Kirche und die Seelen heraufbeschworen. Mit Recht sagt ein geistreicher Schriftsteller: nicht jene Jahrhunderte seien für die Kirche die traurigsten und verhängnisvollsten, wo sie durch rohe Gewalt niedergedrückt, in die schwersten Kämpfe verwickelt, ja blutig verfolgt wurde, sondern jene, wo Diener des Heiligthums durch Ausschweifungen und Aergernisse sie schändeten und zerfleischten.

IV.

Wer das bisher Gesagte überlegt hat, dem braucht wohl nicht die Wahrheit unserer weiteren These bewiesen zu werden: **dass der Priester durch die luxuria ein Unglücklicher, Elender wird schon auf dieser Welt.**

1. In der That, ich kann mir einen unglückseligeren Menschen kaum denken. Jussisti Domine, sagt der hl. Augustinus, et sic est, ut omnis inordinatus animus sit poena sui ipsius. Gilt dies von jedem, der schwerer Sünde sich schuldig gemacht, in welchem Grade dann erst von dem Priester, der eine Reihe so schwerer, so gemeiner, so verderblicher Vergehen auf sich geladen! Wir verweisen auf das vorher, besonders sub II, 2 Gesagte, und fügen nur noch bei: Wie entsetzlich müssen die Gewissensbisse und die Reaction des so schwer verletzten priesterlichen Ehr- und Schamgefühls sein nach dem ersten Fall! Wie muss es dann in dem Priesterherzen aussehen, wenn er zum erstenmal mit dem Stachel der Schandthat im Gewissen hintritt zum Altar und den König des Weltalls, seinen künftigen Richter, den Urquell und Inbegriff aller Reinheit und Heiligkeit, seinen liebevollsten Erlöser, dem er so oft und feierlich Treue geschworen, aufnimmt in seine befleckten Hände, in sein schauerlich verwüstetes und vom Geist der Unreinigkeit occupiertes Herz! Dazu die Qual, sich als Heuchler zu fühlen, sich selbst verachten zu müssen, die Angst vor Entdeckung, das Grauen vor dem Zorn des so schwer beleidigten Richters, die Erwägung, dass verhältnismäßig so viele Priester eines plötzlichen Todes sterben, das Bewusstsein, Unschuldige verführt, Seelen gemordet zu haben, die Aussicht auf die Rechenschaft und — auf die Priesterhölle!

Dazu kommt oft noch eine schmachvolle Knechtschaft, nicht nur gegenüber der Sünde, dem lasterhaften habitus, der ihn je länger, je fester umklammert und seiner ohnmächtigen Befreiungsversuche zu

spotten scheint, sondern auch gegenüber den Mitwissern, den complices. Es gab schon Fälle, wo der Geistliche, unter dem Pantoffel will ich nicht sagen, aber unter der Zuchtruthe seiner Haushälterin schmachtete — und man wusste wohl oder ahnte wenigstens, warum der Herr Pfarrer sich alles gefallen ließ und die gemeine und widerwärtige Person nicht entließ.

Und wenn dann ein Fall zutage tritt und der Bischof und Staatsanwalt die Sache vor ihr Forum ziehen! Ein armer Priester, der in diese Lage kam, schrieb einem früheren Freund, er solle doch beten und beten lassen, dass er nicht der Versuchung zum Selbstmord erliege und seine arme Mutter nicht wahnsinnig werde. Das Wort des Propheten (Jerem. 2, 19): „Du sollst wissen und erkennen, wie böse und bitter es ist, den Herrn, deinen Gott, verlassen zu haben" — es gilt doppelt, gilt hundertfach vom Priester.

V.

Aber wäre mit dem zeitlichen Unglück und der Weltschande die Strafe abgethan! Die schrecklichste Schande, die entsetzlichste Strafe kommt eben erst in der Ewigkeit. Denn die luxuria macht den Priester (der in ihr stirbt) zu einem Verdammten. Ein solcher Priester wird ganz gewiss verdammt und wird aufs härteste verdammt.

1. Natürlich kann auch ein Priester, der dieser Sünde sich schuldig gemacht und sogar längere Zeit in ihr gelebt hat, Verzeihung finden und vor der Verdammnis bewahrt werden. Aber ist dies wahrscheinlich und zu hoffen? Das schändliche Laster hat überhaupt das Eigenthümliche, dass es den Willen ungemein schwächt und abstumpft für das Höhere, Geistige, Göttliche, und an das Fleischliche, Niedrige, Sinnliche, an den Gegenstand der schmachvollen Leidenschaft fesselt. Peccatum est maximae adhaerentiae nach dem Wort des hl. Thomas. Darum ist Heilung und Bekehrung für jeden, der in diesem Laster befangen ist, schwierig — für den Priester doppelt und dreifach. Schwierig ist für ihn, dass er seine Vergehungen bereut — aus dem vorhin angegebenen Grunde und weil nichts auf ihn Eindruck macht. Die ewigen Wahrheiten, die sonst manchen erschrecken und zur Besinnung bringen, hat er so oft gelesen, gehört, gepredigt, dass sie auf ihn ihres Einflusses verfehlen. Die anderen Heil- und Gnadenmittel haben sich für ihn in Gift verwandelt, da er sie sacrilegisch missbraucht. Eine außerordentliche Gnade müsste ihm zuhilfe kommen — aber wer ist ihrer unwürdiger, als er, der die Gnade tausendfach missbraucht, das Heiligste schändlich entweiht, das Blut Christi mit Füßen getreten, die Unschuld verführt, die Seelen dem Satan und dem Verderben überliefert hat? Zudem kommt bei solchen Priestern als Strafe für ihre Sacrilegien oft eine unglaubliche Ver-

blendung und Verhärtung vor.[1]) Lauter Hindernisse, welche sich einer wahren, gründlichen Reue, die doch zur Bekehrung so nothwendig ist, in den Weg stellen.

Aber auch vorausgesetzt, er wird zur Reue erweckt, so ist die zweite Schwierigkeit: eine aufrichtige Beicht. Ist diese für einen in so schmachvolle Sünden gefallenen Laien schon schwer, wieviel mehr für einen Priester. Es ist unnöthig, darüber weiter zu sprechen. Doch auch angenommen, er beichtet aufrichtig und reumüthig, so bleibt die weitere und größte Schwierigkeit: die Lebensbesserung. Er soll seine ganz corrupte Phantasie, seine unbezähmten und ausschweifenden Sinne im Zaume halten, sein durch eigene Schuld im höchsten Grade gereiztes und widerspenstiges Fleisch fortwährend, fast ununterbrochen bekämpfen; soll Gelegenheiten meiden, deren Aufsuchen ihm sozusagen zum Bedürfnis geworden, soll Personen entfernen, Verhältnisse lösen, an die er sich ganz gewöhnt hat und bezüglich deren er sich überzeugt hält oder einredet, die Lösung sei moralisch unmöglich, indem man gegen ihn Verdacht fassen werde, oder indem er gewisse Personen, Bequemlichkeiten ꝛc. nicht entbehren könne. Und wenn er einen schwächlichen Versuch dazu macht, und Thränen, Drohungen ꝛc. ihm entgegengesetzt werden? —

Gewiss ist es keinem solchen Priester unmöglich, sich zu bekehren, so lange er lebt; auch er bekommt dazu die gratia (proxime oder remote) sufficiens, und ein Priester, der sich dazu angeregt fühlt, erfreut sich eben dieser Gnade und wird, wenn er ihr treu und standhaft mitwirkt, sicher zur Bekehrung und zum Heile gelangen. Aber ob er so mitwirken wird? Und wenn einer gar alle derartigen Gnaden zurückweist und sich auf später, auf das höhere Alter ꝛc. vertröstet? — —

2. Wenn er dann aber, sei es eines plötzlichen Todes, sei es im Zustand der Verblendung und Verhärtung, kurz ohne wahre Reue und Bekehrung, also in seinen Sünden stirbt, was dann? Es ist gewiss und bei allen Gläubigen unwidersprochen, dass schon ein Laie, der mit einem einzigen peccatum mortale luxuriae in die Ewigkeit geht, verdammt, den ewigen Höllenqualen überantwortet wird. Welche Verdammnis (denn diese hat Grade) wird dann aber des Priesters warten, des Dieners und Wächters des Heiligthums, des berufenen Bekämpfers dieser Sünden; des Priesters, der die schwersten Sünden solcher Art trotz seiner heiligsten Versprechungen in ungezählter Menge begangen, und zwar in den furchtbar erschwerendsten Umständen; des Priesters, der gewaffnet war wie keiner,

[1]) Ein Priester, der lange in Vergehungen dieser Art gelebt und nicht gebeichtet hatte, sagte später, er habe sich damit getröstet, dass er das Confiteor in der Messe auch nicht umsonst bete. Spargens poenales caecitates super illicitas cupiditates, sagt St. Augustin.

der Gnaden empfangen hatte, wie wenige, der dazu Gottesraub auf Gottesraub gehäuft; des Priesters, der nicht nur seine eigene Seele zugrunde gerichtet, sondern vielleicht Dutzende, ja Hunderte solcher unsterblichen, mit dem bittersten Leiden und dem kostbaren Blute seines Richters erkauften, seiner speciellen Sorge und Obhut anvertrauter Seelen geärgert, in Sünden gestürzt, dem Satan überliefert hat? — — Der selige Alban Stolz pflegte zu sagen, es schaudere ihn ‚jedesmal, wenn er am Grabe eines Seelsorgers stehe, denn es dränge sich ihm immer der Gedanke auf: wie wird er die Verantwortung für so viele ihm anvertrauten Seelen bestanden haben? Was für Gedanken, welche schauerliche Ahnungen müssten erst aufsteigen am Grabe eines Priesters, der jahrelang in der Unkeuschheit gelebt, entsprechend „gewirkt" und so sein Leben beschlossen hat? —

Ein Priester, der dies alles beherzigt, muss und wird von Abscheu gegen das häßliche Laster der luxuria und von der heilsamen Furcht erschüttert werden, dass auch er sich dahin verirren könne; wird aber eben deshalb auch bereit und entschlossen sein, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um dagegen gewaffnet, davor bewahrt zu werden. Diese Mittel sollen hier noch der Hauptsache nach und bloß breviter enumerando angegeben werden.

1. Suchen wir mehr und mehr eine recht große Hochschätzung und Liebe zur heiligen Reinheit zu gewinnen und einen recht großen Abscheu vor der Unkeuschheit in uns zu erwecken und rege zu erhalten. Zu diesem Zwecke stellen wir öfters unsere Meditation an über die Schönheit, Convenienz, Gottgefälligkeit, Nützlichkeit, Beseligung ꝛc. der heiligen Reinheit, über das erhabene Beispiel, das Christus, Maria, die Heiligen und besonders heilige Priester uns hierin gegeben; und umgekehrt über die Sündhaftigkeit, Häßlichkeit, Schande, Verderblichkeit der luxuria, besonders beim Priester. Erforschen wir fleißig unser Gewissen und achten wir hierin nichts gering. Denn manche Priester haben mit scheinbaren Kleinigkeiten angefangen — und im schändlichsten Lasterpfuhl geendet. Seien wir sehr aufrichtig in der Beicht und nehmen wir es ja nicht unwillig oder ungeduldig auf, wenn wir vielleicht auf etwas Ungehöriges aufmerksam gemacht werden oder wenn uns mitgeteilt wird, dass man an diesem oder jenem in unserem Benehmen oder Umgang Anstoß nehme. Im Zweifel besprechen wir uns mit wohlmeinenden, aufrichtigen, unterrichteten und erfahrenen Mitbrüdern.

2. Beten wir fleißig um die Gnade zur Bewahrung, Klärung, Erhöhung und Befestigung der priesterlichen Reinheit gemäß dem Worte der heiligen Schrift: Ut scivi quoniam aliter non possem esse continens, nisi Deus det . . . . adii Dominum et deprecatus sum illum (Sap. VIII, 21). Verehren wir eifrig und unter dieser

besonderen Rücksicht die seligste Jungfrau, den hl. Josef, den hl. Aloisius und andere Heilige, die durch diese englische Tugend sich auszeichneten, sowie den hl. Schutzengel.

3. Befleißen wir uns einer wahren und gründlichen Demuth. Ohne diese ist überhaupt keine echte und solide Tugend möglich. Sie allein erhält uns im Misstrauen auf uns selbst, im Gebetseifer und in der Wachsamkeit, zieht die Gnade Gottes auf uns herab und versichert uns seines Schutzes — was alles für Bewahrung der priesterlichen Reinheit höchst nothwendig ist. Zudem besteht zwischen der Demuth und Reinheit einerseits und dem Hochmuth und der Unkeuschheit andererseits ein geheimnisvoller Nexus, den der hl. Augustin mit den Worten andeutet: Deus occultam superbiam punit aperta luxuria.[1])

4. Bewahren wir die modestia sacerdotalis, die priesterliche Bescheidenheit, Eingezogenheit, Zurückgezogenheit, Sittsamkeit. Denn ohne diese werden wir die heilige Reinheit schon nicht in ihrer vollen Ungetrübtheit und Zartheit besitzen, werden uns vielen Gefahren aussetzen, leicht fallen oder doch wenigstens zu Verdacht, zu Missdeutungen und ärgerlichem Gerede Anlass geben und so manche Verantwortung uns aufladen.

5. Meiden wir den Besuch der Wirtshäuser. In dieser Hinsicht verweise ich auf den eingangs dieses Artikels citierten Aufsatz über den Wirtshausbesuch der Geistlichen. Hüten wir uns auch vor jeder Unmäßigkeit im Genuss von Speise und besonders von geistigen Getränken. Beherzigen wir das Wort des Apostels: in vino luxuria und den Ausspruch des hl. Hieronymus: Esus carnium et potus vini ventrisque saturitas seminarium libidinis est. Auch halten wir Maß in der Erholung.

6. Halten wir die Sinne im Zaume, denn sie sind die Zugänge, durch welche der Feind in unsere Seele sich einzuschleichen versucht. Ganz besonders gilt dies vom Gesichtssinn, bezw. vom Vorwitz und der Neugierde im Sehen und Lesen, sowie von der Zunge, vom Reden und Hören. Bezähmen wir aber auch die inneren Sinne, die Einbildungskraft, und wehren wir ihr alsbald und entschlossen, wenn sie müßig umherschweifen oder reizende und gefährliche Objecte uns vorführen will.

7. Fliehen wir den Müßiggang, arbeiten und studieren wir fleißig und halten genaue Tagesordnung. In stehenden, trägen Ge-

---

[1]) Einer der schauerlichsten Fälle von luxuria beim Geistlichen, die mir bekannt geworden sind, betraf einen Priester, der schreckliche Verwüstungen anrichtete und zuletzt sich selbst entleibte. Dieser Unglückliche war aber zugleich, wie mir erzählt wurde, sehr hochmüthig, beklagte sich fortwährend, dass er zurückgesetzt werde, keinen Posten erhalte, wie er seinen Fähigkeiten und Verdiensten entspreche 2c.

wässern erzeugt sich am liebsten das Ungeziefer und der heilige Geist sagt nicht umsonst: Multam malitiam docuit otiositas (Eccli. 33, 29). Andererseits gilt das Wort: Custodi ordinem et ordo custodiet te, und der Ausspruch des hl. Hieronymus: Ama studium scripturarum et carnis vitia non amabis.

8. Endlich seien wir vorsichtig, wachsam, misstrauisch gegen uns selbst und gegen Personen, Situationen, Conversationen, Inclinationen, die uns irgendwie gefährlich werden könnten. Seien wir überhaupt und insbesondere recht vorsichtig im Verkehr mit Frauenspersonen.

Damit sind wir nun an dem eigentlichen Thema unserer Abhandlung, zu welcher das bisher Gesagte nur den fundamentierenden Vorläufer bildet, angelangt, und hierüber soll der folgende Artikel sich näher verbreiten.

Winke für die Ertheilung des ersten Beichtunterrichtes.

Von Pfarrer Degenbeck in Reichenhall (Bayern.)

Wohl den meisten Beichtvätern wird es schon begegnet sein, dass sie von dem einen oder anderen ihrer Pönitenten die besorgten Worte zu vernehmen bekamen: „wenn ich nur wüsste, ob ich recht beichte." Bei näherem Eingehen auf den Grund dieser Besorgnis stellt sich dann gewöhnlich heraus, dass nicht wegen der Gewissenserforschung Bedenken entstehen, als ob diese nicht richtig wäre, dass auch über die Reue und den Vorsatz keine derartigen Bedenken erwachen, sondern dass sich dieselben hauptsächlich um das Sündenbekenntnis, um die Anklage über die Sünden im Beichtstuhle drehen. Dass ähnliche Bedenken überhaupt auftauchen können, erklärt sich einerseits daraus, dass eben der Pönitent nur sein eigenes Bekenntnis kennt, nur weiß, wie er selbst sich anzuklagen pflegt, während ihm unbekannt ist, wie es andere machen; es erklärt sich aber andrerseits besonders auch daraus, dass ein solcher Pönitent überhaupt noch nie klar und bestimmt vernommen hat, wie man im Beichtstuhle sein Bekenntnis ablegen soll. Der Beichtvater vermag nun seinem besorgten Beichtkinde Ruhe zu verschaffen, entweder durch die Versicherung, dass seine Anklage schon richtig sei, oder indem er dasselbe, falls wirklich das Bekenntnis mangelhaft und unrichtig sein sollte, darüber belehrt, wie man sein Sündenbekenntnis abzulegen habe. Solch einer Besorgnis kann aber schon von vorneherein vorgebeugt werden, dadurch nämlich, dass bei der Ertheilung des ersten Beichtunterrichtes schon die Kinder auch gründlich darüber unterwiesen werden, wie man sich im Beichtstuhle über seine Sünden

anklagen müsse. Es ist in dieser Hinsicht schon öfters die Frage erörtert worden, ob ein Kind, das auf die erste heilige Beicht vorbereitet wird, auch angehalten werden soll, vor der wirklichen Beichte, auch in der Schule, vor den Mitschülern, eine förmliche Beicht abzulegen, also vor vielen anderen zu sagen, wie man im Beichtstuhle die Sünden anzugeben habe und diese Frage wurde nicht selten, auch von sehr gewichtigen und erfahrenen Autoritäten verneint. Als hauptsächlichen Grund gegen ein derartiges öffentliches Beichten von Seite der Kinder führte man an: Wenn ein Kind vor seinen Mitschülern beichten soll, dann erwache in ihm nur zu leicht der Gedanke, es solle seine eigenen Sünden vor allen sagen, das aber sei sehr verderblich, das nehme einem Kinde die Lust und Freude zur heiligen Beicht. Es läßt sich nicht leugnen, daß der angeführte Grund ein sehr wichtiger ist, so wichtig, daß er einen Katecheten bestimmen kann, davon Umgang zu nehmen, seine Kinder auf das eigentliche Beichten einzuüben, sie ein förmliches, vollständiges Sündenbekenntnis öffentlich ablegen zu lassen, damit sie nicht dadurch eine Furcht vor dem heiligen Bußsacramente bekommen. Allein die Gefahr, das Kind könne auf den fälschlichen Gedanken kommen, es solle seine eigenen Sünden vor anderen sagen, läßt sich auf leichte Weise durch nachstehendes Verfahren vermeiden. Der Katechet erzähle seinen Schülern, was ein Kind Böses gethan hat. Er sage etwa: Die Eltern eines Knaben namens Max gehen an einem Sonntage an einen Wallfahrtsort. Vor dem Fortgehen weckt die Mutter noch den Knaben und sagt ihm: Max, stehe zur rechten Zeit auf, bete andächtig dein Morgengebet und gehe dann mit deiner Schwester zur Kirche zum Gottesdienste. Allein Max folgt nicht, er betet kein Morgengebet, und da die Schwester zur Kirche gehen will, sagt er zu ihr: wir wollen heute nicht in die Kirche, sondern in den Wald gehen, wo es jetzt viele gute Erdbeeren gibt. So überredet er seine Schwester, daß sie mit ihm, anstatt zur Kirche, zum Walde geht. Auf dem Heimwege kommt Max an einem Garten vorbei, in dem schöne reife Kirschen sind, und da er niemanden in der Nähe sieht, holt er sich Kirschen vom Baume. Am Abend kommen Vater und Mutter nachhause und fragen noch den Max, ob er fleißig gebetet habe und in die Kirche gegangen sei, worauf Max sogleich sagt, ja ich habe gebetet und bin in der Kirche gewesen. Nach einer solchen Erzählung werden jetzt alle Kinder nur an den Knaben Max denken. Zunächst wird nun der Katechet die Kinder veranlassen, herauszufinden, gegen welche Gebote sich Max versündigte, denn es ist ungemein wichtig, daß die Kinder schon bei der ersten heiligen Beicht lernen, sich richtig nach den Geboten anzuklagen. Ohne besondere Mühe werden die Kinder herausfinden, er habe gegen das erste Gebot gefehlt, weil er seine Gebete unterließ, er habe das dritte

Gebot übertreten, weil er durch eigene Schuld am Sonntage den Gottesdienst nicht besuchte; er habe das vierte Gebot nicht gehalten, durch seinen Ungehorsam gegen die Eltern; er habe gegen das fünfte Gebot gefehlt, weil er seine Schwester von der Anhörung der heiligen Messe abhielt (ihr Aergernis gab); er habe durch sein Stehlen das siebente und durch sein Lügen das achte Gebot übertreten. Wissen die Kinder, gegen welche Gebote Max gesündiget hat, dann mag der Katechet, damit die Kinder auch die Zahl der Sünden angeben lernen, noch beispielsweise beifügen: Gebetet hat Max immer nachlässig, gefolgt hat er auch alle Tage schlecht und das Lügen kam bei ihm alle Wochen zwei- bis dreimal vor. Die übrigen Sünden aber hat er nur einmal begangen. Der Katechet sagt somit den Kindern, wie er ihnen die Sünden des Max gesagt hatte, so auch die Zahl der Sünden desselben. Nach solcher Vorbereitung kann jetzt der Katechet die weitere Frage unbedenklich stellen, wie müsste jetzt Max, von dem ihr alle Sünden wisset und von dem ihr auch wisset, wie oft er sie begangen hat, sagen, wenn er seine Sünden im Beichtstuhle angeben will, wie muss er seine Sünden beichten? Kein Kind, an das diese Frage gerichtet wird, denkt jetzt an die eigenen Sünden, ein jedes denkt nur an die ihm bekannten Sünden des Max und wird darum mit Freude sich an die Aufgabe machen, anzugeben, wie Max, wenn er beichtet im Beichtstuhle sagen müsste. Indem nun das Kind sich bestrebt zu sagen, wie Max sich im Beichtstuhle anklagen müsste, soll es angehalten werden, ein vollständiges Bekenntnis abzulegen, also Alles zu sagen, was im Beichtstuhle zu sagen ist. Daher fange es an mit den Worten des heiligen Kreuzzeichens: Im Namen des Vaters, und des Sohnes .... Ich armer, sündiger Mensch klage mich an ..... dass ich seit meiner letzten Beicht, welche vor (sechs Wochen) geschehen ist (oder bei Erstbeichtenden: dass ich seit meiner Lebenszeit) folgende Sünden begangen habe: (also das Gebet vor der Beicht, wie es im Katechismus des Kindes enthalten ist, das je nach der Verschiedenheit des Katechismus auch verschieden lauten kann.) Erstes Gebot: Ich habe meine Gebete täglich unandächtig gebetet; gegen das zweite Gebot habe ich mich nicht versündiget[1]); drittes Gebot: ich habe einmal an einem Sonntage durch meine eigene Schuld den Gottesdienst (die heilige Messe) nicht besucht; viertes Gebot: Ich bin alle Tage gegen meine Eltern ungehorsam gewesen; fünftes Gebot: Ich habe einmal ein Kind vom Besuche des Gottesdienstes (der heiligen Messe) abgehalten; gegen das sechste und neunte Gebot habe ich mich nicht versündiget; siebentes und zehntes Gebot:

[1]) Es ist gut, wenn ein Kind etwa in der oben angedeuteten Weise auch jene Gebote wenigstens kurz nennt, gegen welche es sich nicht versündigte.

Ich habe einmal aus einem Garten Obst gestohlen; achtes Gebot: Ich habe alle Wochen zwei- bis dreimal gelogen; gegen die fünf Gebote der Kirche habe ich mich nicht versündiget; gegen die sieben Hauptsünden habe ich mich auch nicht versündiget. (NB. Eine große Anzahl von Kindern thut sich leichter, wenn die sieben Hauptsünden nicht bei den einzelnen Geboten untergebracht, sondern eigens in der Beicht genannt werden.) Diese und alle Sünden meines ganzen Lebens .... (das Schlussgebet nach der Beicht, wie es der Katechismus des Kindes enthält.)

Es wird nun dem Katecheten, der Kinder für die erste heilige Beicht vorbereiten soll, ein Leichtes sein, sich recht viele solcher Fälle zusammenzustellen, wie Kinder sündigen können. Je mehr, desto besser. Er sehe dabei auf reiche Abwechslung, er nehme auch darauf Rücksicht, darunter auch Fälle anzuführen, in denen jedes Gebot übertreten wurde, damit nicht die Kinder auf den Glauben verfallen, sie müssten bei jeder Beicht bei dem einen oder anderen Gebote sagen: gegen dieses Gebot habe ich mich nicht versündiget. Auch der Umstand ist zu beachten, dass Fälle angeführt werden, in denen ein und dasselbe Gebot mehrfach übertreten wurde, weil Kindern auch mitunter die Anschauung naheliegt, mehr als eine Art von Sünden brauchten sie bei einem Gebote nicht zu sagen, mithin meinen, wenn sie bei einem Gebote eine Art von Sünden gefunden oder gesagt hätten, sei dieses immer schon genügend.

Wenn der Katechet bei der Ertheilung des ersten Beichtunterrichtes auf die angedeutete Weise verfährt, wird er wohl etwas mehr Mühe und Zeit verwenden müssen, allein der Erfolg wird die Mühe reichlich lohnen und der Erfolg wird ein dauernder sein, wie die Erfahrung lehrt. Es werden durch dieses Verfahren die Kinder, und zwar nicht bloß die begabteren, sondern auch die schwächeren, ja sogar die ganz schwachen mit ziemlicher Leichtigkeit lernen, unter welchen Geboten die einzelnen Sünden unterzubringen sind, sie werden leicht sagen lernen, wie ein anderes Kind, das gefehlt hat, sich in der heiligen Beicht anklagen müsste, und dabei wird ihnen der Gedanke, die eigenen Sünden vor anderen angeben zu müssen, ganz ferne liegen. Dadurch aber, dass das Kind gelernt hat, die Sünden anderer unter das richtige Gebot zu stellen, dadurch, dass es gelernt hat, wie ein anderes Kind über seine Sünden sich kurz aber richtig und vollständig anklagen muss, lernt es auch, unter welche Gebote es die eigenen Sünden rechnen, lernt es ferners auch, wie es sich über die eigenen Sünden in der heiligen Beicht in der rechten Weise vollständig und doch kurz anzuklagen habe und es wird wohl im späteren Leben kaum mehr in die Lage kommen, das besorgte Wort auszusprechen, wenn ich nur wüsste, wie ich beichten muss, wenn ich nur wüsste, ob ich recht beichte.

Die Mensur oder das Studenten-Duell.

Von Dr. Nikolaus Weirich in Rom (all' Anima).

In der Sitzung der S. Congregatio Concilii vom 9. August 1890 war den anwesenden Cardinälen eine Frage zur Entscheidung vorgelegt, welche für jeden deutschen Canonisten von besonderem Interesse sein dürfte. Es handelte sich nämlich darüber, ob und inwiefern die Theilnahme am sogenannten Studenten-Duell, wie es auf den Hochschulen Deutschlands eingeführt ist, gemäß den bestehenden kirchlichen Strafgesetzen ein Hindernis (irregularitas) bilde zum Empfange der kirchlichen Weihen:

„An, a quibus et ex quonam titulo irregularitas contrahatur quando duellum ea ratione committitur, qua his temporibus inter Germaniae Universitatis alumnos fieri solet in casu."

Hier kurz die Veranlassung. Der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau wandte sich an die genannte Congr. Concilii mit dem Bemerken, es ereigne sich öfters, dass sich Aspiranten zum Priesterstande meldeten, welche früher beim Studenten-Duell betheiligt gewesen, sei es durch persönliches Sichschlagen, oder als Zeugen, oder als Zuschauer, „qui omnes irregularitate irretiti videntur. Attamen quae„stio exorta est, utrum ex defectu famae secundum S. Conc. Trid. „sess. 25, cap. 19 de ref., an ex defectu lenitatis irregulares „sint. In tali enim casu hucusque, secundum communem opini„onem et usum in civitate ac Dioecesi Wratislaviensi vigentem, „defectum lenitatis adesse statuebatur; cum duellum, ut fere „his temporibus inter Universitatis studiosos committitur, ludus „potius temerarius vitaeque periculo carens, quam res magni „momenti existimetur, et spectatores mera curiositate, non con„sensu plerumque adducti sint. A defectu lenitatis absolvendi „Sanctitas Vestra, ut praedecessoribus meis, sic mihi quoque „facultatem die 23 Junii a. pr. benignissime impertita est. Sed „ut in hac re in posterum quodvis dubium tollatur, Sanctitatem „Vestram humillime supplico, ut Ipsa gratiosissime velit declarare, „a quanam irregularitate in tali casu dispensandum sit."

So weit der Fürstbischof. Die Frage erregte lebhaft das Interesse aller Mitglieder des Studio,[1]) welchem selbige zur Begutachtung vorgelegt wurde. Das erste Erfordernis war naturgemäß, sich eine richtige Kenntnis des Verfahrens, der Kampfesweise beim Studenten-Duell zu verschaffen. Der Ponens Causae, ein ausgezeichneter römischer Canonist, beschreibt dasselbe („prout a viro rerum Germanicarum perito audivi") wie folgt:

---

[1]) Ein mit der S. Congreg. Conc. verbundenes Institut zur praktischen Ausbildung jüngerer Canonisten. s. Bangen: „Römische Curie" pag. 163.

„Duella scholariorum, qui etiam peculiari nomine vocantur, „in eo consistunt, ut duellantes armis specialibus, idest parvo „quodam cultro, utentes, et caeteris partibus corporis bene tectis, „sibi in faciem incisionem seu vulnus faciant, cujus tamen vestigia „plerumque brevi tempore oblitescunt. Nullatenus igitur mors „vel mutilatio intenditur, atque rarissime et nonnisi per acci„dens, ex imprudentia aut ex alia causa a duello extrinseca, haec „tristia fata accidunt. Nec semper proprie ex vindicta vel ob „honorem reparandum duella haec committuntur, sed potissimum „ludi, crudelis profecto, vel exercitationis causa. Ad hunc effectum „imo, sub specie nempe hujus ludi vel exercitationis praestandi „ac fovendi, adsunt inter universitatis discipulos societates, in „quibus pro obtinendo altiore gradu certus duellorum instituen„dorum numerus praescribitur, et quodam tempore sine duellis „transacto, praesides societatum pro praetextibus ad duella in„stituenda conveniunt. Generatim catholici ab his facinoribus se „abstinent; non tamen semper, quia, ut Archiepiscopus in suo „libello meminit, duella hujusmodi ludus potius temerarius vi„taeque periculo carens quam res magni momenti aestimantur."

Trifft ein kirchliches Hindernis zum Empfange der heiligen Weihen (irregularitas) zu gegen die Theilhaber an der so beschriebenen Mensur, so konnte dies sein vel ex defectu lenitatis, vel ex delicto propter homicidium vel mutilationem, vel ex defectu famae. a) Irregulär ex defectu lenitatis durch Blutvergießen sind[1]) jene: 1. Die bei Gericht als Richter, oder Ankläger, oder Gegenzeugen, oder Urtheilsvollstrecker an einem wirklich vollzogenen Todesurtheil oder einer Verstümmelung mitgewirkt. 2. Cleriker der höheren Weihen, die Chirurgie ausüben, soweit sie in Schneiden und Brennen besteht; andere aber nur dann, wenn sie dadurch *nachlässigerweise* Tod oder Verstümmelung verursachen. 3. Der Soldat, welcher im gerechten Angriffskriege den Feind tödtet oder verwundet. — Dass jedoch bei der Mensur, weder bezüglich der Duellanten noch der Zeugen, einer der angeführten Fälle zutrifft, liegt auf der Hand. Denn es handelt sich weder um öffentlichen Krieg, noch um Aderlass aus Gesundheitsrücksichten, noch um Scharfrichterdienste, sondern um ungerechtes Blutvergießen, welches frivole private Studenten-Satzungen auferlegen. b) Bezüglich der Irregularität ex delicto propter homicidium vel mutilationem ist zu bemerken, dass dieselbe nur incurriert wird bei wirklich eingetretenem Mord oder geschehener Verstümmelung; und zwar, wie die Mehrzahl der Autoren annehmen,[2]) nur dann, wenn

---

[1]) Ph. Hergenröther, Lehrb. d. kath. Kirchenr. S. 170. — [2]) Siehe Reiffenstuel jus can. univ. l. V tit. 12 n. 195; Santi, praelect. jur. can. lib. n°. 14 u. 15.

Mord oder Verstümmelung die Folge einer unerlaubten Handlung sind, welche aus sich und ihrer Natur nach die Gefahr der Tödtung ꝛc. mit sich führt. Letzteres jedoch ist bei der Mensur nicht der Fall wegen der den Fechtenden angelegten Schutzverbände; dasselbe bezeugt auch ausdrücklich der Fürstbischof in seiner Anfrage, und ebenso wird es von dem Referenten hervorgehoben. Allein wegen der Probabilität, welche der gegenstehenden Ansicht verbleibt, dass nämlich genannte Irregularität auch zutrifft bei zufällig verursachtem Mord ꝛc. durch eine unerlaubte Handlung, ohne dass selbe sei ex se et natura sua inducens periculum homicidii vel mutilationis,[1]) wäre eintretenden Falles Dispensation ad cautelam zu begehren. Da es sich aber in unserer Frage nicht um unglückliche Zufälligkeiten, um einen etwa möglichen traurigen Ausgang des Duells handelt, sondern um das an und für sich Schuldbare der Mensur, insofern dasselbe von der canonischen Strafe der Irregularität erreicht wird, fällt auch dieser zweite Punkt weg. c) Bleibt also die Untersuchung über etwaiges Zutreffen der irregularitas ex defectu famae. In der That sagt das Conc. Trid. sess. 25 c. 19 de ref.: „qui vero pugnam (monomachiam) commiserint, et qui eorum patrini vocantur, excommunicationis .... ac perpetuae infamiae poenam incurrant.“ — Alle aber, welche das canonische Recht als infames erklärt, sind auch irregulär.[2]) — Zur Lösung der Frage erübrigt also bloß Eines, und das ist die Hauptsache: ist in dem Begriff des tridentinischen Duells (duellum. pugna, monomachia) auch die Mensur der Universitaner enthalten; und wenn dies der Fall, trifft dann auch noch heute die erwähnte Strafe zu?

Gar mancher deutsche Rechtskundige, auch wenn er früher als ernster Musensohn eine gerechte Abneigung gegen Rappier und Fechtboden hegte, wird anfangs versucht sein, die so gestellte Frage entschieden zu verneinen; und dafür bieten sich ihm auch nicht zu unterschätzende Gründe.

Das Duell,[3]) wie man dasselbe gewöhnlich versteht, ist ein zwischen erbitterten Gegnern vereinbarter Zweikampf mit Mordwaffen;

---

[1]) S. Thomas Sum. Theol. IIa IIae quaest. 64 art 8; Laymann l. III tr. 3 p. 3 n. 4. — [2]) s. Hergenröther l. c. S. 170 VIII; Emus D. Annibale Summula theol. mor. l. I n°. 413; Ferraris, prompta bibliotheca v. Infamia n. 12. — [3]) Wie Jeder leicht merkt, fällt das Hauptgewicht auf die Definition des Duells; je nachdem man sie im engeren oder weiteren Sinne auffasst, wird man sich leichter für die verneinende oder resp. für die bejahende Ansicht aussprechen. Es herrscht jedoch hierin bei den Autoren eine Divergenz; hier einige Beispiele, von den strengen zu den milden aufsteigend: Santi, l. c. l. V tit. 14: „Singulare certamen ex utraque parte sponte et ex condicto susceptum“. Müller theol. mor. l. II § 127. „Pugna periculosa duorum ex condicto inita cum determinatione temporis, loci et armorum“. Ferraris, l. c. art. duellum n°. 1: „Pugna inter duos vel plures in pari numero, privata auctoritate et

ein jeder unglücklicher Stoß kann dem Widerpart das Leben kosten, da kein Schutzband irgend einen Körpertheil vor den Schlägen sichert. Die Mensur hingegen ist eher ein frivoles, frevelhaftes Spiel zwischen jungen Brauseköpfen, „ludus potius temerarius vitaeque periculo carens“ wie der Fürstbischof in seiner Eingabe sagt; die Gegner sind des öfteren gute Freunde, die gefährlichsten Körpertheile sind vorsichtig geschützt, die Kampfesweise ist keine lebensgefährliche —, und die ganze Sache läuft bloß dahin aus, dem Gegner eine mehr oder minder tüchtige Schmarre ins Gesicht zu schreiben. Wenn man nun erwägt, dass in Strafsachen die mildere Interpretation anzuwenden ist, („in poenalibus benignior interpretatio eligenda“), dass ferner eine große Anzahl Autoren zum wirklichen Duell die ernste Gefahr wenigstens einer schweren Verwundung erfordern,[1]) was bei der Mensur ausgeschlossen ist oder nur höchst zufällig vorkommt; da überdies sogar der Name dieses Zweikampfes ein verschiedener ist (Mensur); dies alles erwogen, muss man zu der Ansicht hinneigen, dass der bei den Studenten übliche Zweikampf wesentlich sich unterscheidet von dem eigentlichen Duell, und dass folglich die auf letzteres zutreffenden kirchlichen Strafgesetze auf ersteren keine Anwendung finden. Nun könnte man hier zwar einwenden, dass gemäß der Constit. Clemens VIII. „Illius vices“, dem Duell auch jene Zweikämpfe gleichgestellt sind, die man gewöhnlich bezeichnet „aufs erste Blut“. „Nec non iisdem poenis, decreto et Constitutionibus teneri eos inter quos pactiones initae sint de dirimendo certamine, cum primum alteruter vulneratus fuerit seu sanguinem fuderit, aut certus ictorum numerus utrique

---

ex condicto, statuto loco et tempore cum periculo occisionis, mutilationis vel vulneris“. Schmalzgrueber. Jus can. l. V, tit. 14 § 1: „Singularis pugna duorum inter se suscepta ex condicto“. Ebenso Reiffenstuel ibid, der jedoch (Nr. 12) Lebensgefahr voraussetzt. — Lehmkuhl theol. mor. tom. I, 850: „Pugna singularis ex condicto armis ad occidendum sive graviter vulnerandum aptis“. S. Alphonsus, l. III nº. 399: „Duorum certamen quod ex condicto, uno indicente et altero acceptante, suscipitur ita ut id non sit vitam defendere, sed exponere periculo.“ Dr. Konrad Martin. Lehrb. d. kath. M. S. 535: „Der lebensgefährliche Zweikampf zwischen Privaten zur Beilegung eines Zwistes“. Dr. Pruner, Lehrb. d. kath. M. Theol. S. 414 Anmerk. 5: „Singulare duorum vel plurium certamen ... cum periculo vitae aut gravis vulneris“. Ph. Hergenroether l. c. p. 373 not. 4: „Duorum certamen cum mortis vel gravis vulneris periculo ex pacto initum“ — Edit. Patavina. Constit. „Apostolicae Sedis“ nº. 278: „Singulare certamen ... cum periculo occisionis, mutilationis vel gravis vulneris“. Emnus D'Annibale l. c. l. 2 n. 294: „Singulare certamen armis lethalibus ex condicto susceptum.“ — [1]) Reiffenstuel: l. c. nº. 12: „ut instituatur cum periculo vitae, seu tali pugnandi modo et armorum genere, ut duellantibus periculum vitae immineat“ — Lehmkuhl l. c. 2º) „pugna quae armis periculosis suscipitur, non sola virga vel baculo ad lethaliter laedendum inepto.“

illatus fuerit.“ l. c. § 5. Allein man beachte wohl, dass bei diesem Duell, eben wegen der Kampfesweise der Gegner und der gebrauchten Waffen per se immer Gefahr des Mordes oder der Verstümmelung vorhanden ist, einfache Verwundung bloß per accidens, durch einen glücklichen Zufall, zutrifft, während hingegen bei der Mensur das umgekehrte Verhältnis obwaltet.

Einen anderen Grund für unsere Ansicht finden wir im Wortlaute des Tridentinums selbst. Es werden dort so starke Ausdrücke gebraucht, dass die infligierte Strafe der „infamiae perpetuae“ im Sinne des Concils nur auf Duell mit Todesgefahr anzuwenden ist: „Detestabilis duellorum usus fabricante diabolo introductus ut cruenta corporum morte animarum etiam perniciem lucretur“: und später: „qui vero pugnam commiserint et qui eorum patrini vocantur . . . . ut homicidae juxta sacros canones puniri debeant, et, si in ipso conflictu decesserint, perpetuo careant ecclesiastica sepultura“ l. c.

Die Mensur ist aber ein „ludus vitae periculo carens“, also wesentlich verschieden vom tridentinischen Duell und frei von den selbiges treffenden Strafen.

Die beiden angezogenen Gründe erhalten einen größeren Wert, empfangen gleichsam die theologische Sanction, durch das in dieser Sache von den deutschen Canonisten und Moralisten befolgte Verhalten. Wenn dieselben vom Duell handeln und den dasselbe treffenden Strafen, thut keiner Erwähnung von der auf den Universitäten herrschenden Mensur, obgleich das Uebel offen zutage liegt, und die katholischen Geistlichen in mancher Hinsicht dem Unwesen zu steuern suchen. Wie angezeigt wäre es daher, die schweren kirchlichen Strafen gegen dasselbe geltend zu machen, durch welche mancher, zwar etwas leichtsinnige, aber doch gläubig katholische Student abgeschreckt würde. Da ferner die Duellanten und alle irgendwelche Helfershelfer der Excommunication latae sententiae Summo Pontifici reservatae unterliegen, erschiene es unbegreiflich, dass man den angehenden Theologen nicht auf das so häufig vorkommende Studenten-Duell aufmerksam mache. Das Schweigen deutet auf die Ueberzeugung, dass die Mensur nicht als eigentliches Duell behandelt werden kann.[1])

Endlich sind viele Autoren der Ansicht, dass, wenigstens in Deutschland, durch entgegenstehende Gewohnheit die infamia perpetua

[1]) Von den mir zu Gebote stehenden deutschen Autoren spricht keiner ausdrücklich vom Studenten-Duell. Nur Lehmkuhl l. c. 852 ad III scheint dieselben tacito nomine zu berühren: „Duella quae vocant ‚non fatalia‘ communiter ne a gravi quidem periculo immunia sunt; neque satis cavetur, si pugnantes thorace aliove operimento se induunt . . . . Verum si quod dubium maneat, id certissimum, ecclesiastica prohibitione et excommunicatione etiam illa comprehendi, ut ex Const. Clemit. VIII patet.“ —

sogar beim eigentlichen Duell aufhöre.[1]) Dies muss umsomehr von der Mensur gelten, da ja dieselbe nicht als Verbrechen betrachtet wird, wie das in Bezug auf das Duell doch heute unter den Katholiken der Fall ist, sondern als ein freventliches Spiel ohne ernste Gefahr, nach Aussage des Hochwürdigsten Fürstbischofes von Breslau.

Allein sehr gewichtige Gründe treten für die affirmative Meinung ein, dass nämlich die Mensur rücksichtlich der infamia juris dem einfachen Duell gleichzustellen sei. Denn alle dazu wesentlichen Bedingungen scheinen vorhanden zu sein. Wie wir oben gesehen, erfordert die Mehrzahl der Autoren zum Vorhandensein des Duells: Gefahr der Tödtung, Verstümmelung, oder Verwundung, resp. schwerer Verwundung (s. Anmerk. Seite 33). Obwohl nun per se Gefahr der Tödtung und eigentlicher Verstümmelung ausgeschlossen ist,[2]) so geht es doch gewöhnlich nicht ohne Verwundung ab. Diese Einschnitte auf die Stirne, auf den Schädel, ins Gesicht, wobei die Nasenflügel große Gefahr laufen, wegzufliegen, oder ein paar Zähne ohne Beihilfe des Zahnarztes aus ihrem Sitze springen, dies kann man doch nur euphemistisch eine Schramme, eine unschuldige Hautritzung nennen. Man kann also höchstens von der Mensur sagen, sie ist eine Art Duell in milderer Form und ungefährlicherem Ausgang, aber bleibt doch immer ein wirkliches Duell. Zudem beachte man wohl, dass die oben angezogenen Worte der Constit. Clemens VIII. dem eigentlichen Duell gleichstellen den Zweikampf mit vorhergehender Uebereinkunft, es bloß bis zur ersten Verwundung kommen zu lassen. Pignatelli glaubt bloß eine Ausnahme machen zu dürfen für das Scheinduell, wenn nämlich die beiden Gegner, um ihre Ehre vor der Welt zu retten, im Geheimen übereinkommen, bloß zum Schein einige Schläge zu simulieren, sicher, bald von ihren Freunden getrennt zu werden; allein die besten Autoren, wie Reiffenstuel und Schmalzgrueber, nehmen dies höchstens fürs forum internum an, nicht aber fürs forum externum, um das es sich doch in unserem Falle handelt. Ohnedem kann es ein mit den kirchlichen Strafen belegtes Duell geben, ohne irgendwelche Gefahr der Tödtung oder Verwundung. So werden mit Excommunication belegt in der Bulle „Apostolicae Sedis“: „duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes“; und Benedict XIV. in der Constit. „Detestabilem“ verurtheilt den Satz: „Excusari possunt etiam, honoris tuendi vel humanae vilipensionis vitandae gratia, duellum ac-

---

[1]) Schmalzgruber l. c. n°. 41; Reiffenstuel l. c. n°. 41 ibid. alii; edit. Patavina Const. Apostolicae Sedis n°. 281. — [2]) Unter mutilatio verstehen die Autoren die Trennung vom menschlichen Körper eines Gliedes, welches eine eigene, von den übrigen verschiedene Function hat, differieren jedoch hinsichtlich der Anwendung letzterer Bedingung. Santi l. c. tit. XII. l. V. zählt dazu: Hand, Fuß, Auge, Ohr, nicht aber Finger, Nase; Hergenröther l. c. S. 173, zählt Finger hinzu; Emnus D'Annibale l. c. tom. I n°. 422 nimmt sogar aus: aures, digitus, nares. —

ceptantes vel ad illud provocantes, quando certo sciunt pugnam non esse secuturam, utpote ab aliis impediendam.“ Ferner machen die Kirchengesetze keinen Unterschied, ob die Duellanten wirklich persönliche Feinde sind und ihre vorgebliche Ehre vor der Welt wiederherstellen wollen, oder ob sie bloß sich duellieren, um ihren Muth, Kaltblütigkeit ꝛc. zu beweisen.[1]) Ohnedem werden ja beim Duellspiel der Studenten alle Förmlichkeiten des ernsten Zweikampfes gewahrt: vorhergehende Beleidigung (Fixieren, Anstoßen ꝛc.), Provocierung, Secundanten, Ehrenrettung ꝛc. Ferner bildet, wie bekannt, die Mensur die beste Schule zur Heranbildung der Duellantenhelden; nun will aber die Kirche durch ihre Gesetze nicht bloß das einzelne Delict bestrafen, sondern dem ganzen Duellunfug steuern.[2]) — Man wendet nun ein, dass der auf der Mensur sich schlagende Studiosus factisch vor der Welt als ganz ehrlich und tadellos gilt; allein die gut katholischen Studenten Deutschlands machen es sich zur Ehrenpflicht, sich von dieser Unsitte fernzuhalten; auch zeigt ja die Praxis der Ordinarien, dass man die sich Schlagenden als einer kirchlichen Irregularität verfallen betrachtet; endlich lässt die Kirche, welche Macht sie auch sonst der Gewohnheit einräumt, in so wichtigen Disciplinarsachen, gegen so ansteckend und verheerend wirkende Unsitten, wie es das Duell ist, der Gewohnheit nicht leicht Raum, ihre Strafgesetze aufzuheben. —

Es möchten nun vielleicht Manchem einige Zweifel bleiben, für welche der beiden exponierten Meinungen er sich entschließen solle — durch die Antwort der Concilscongregation wird er derselben enthoben; dieselbe erklärte nämlich:

„Irregularitas ex infamia juris contrahitur a duellantibus eorumque patrinis.“

Dass bloß die Duellanten und deren Secundanten dieser Strafe verfallen erklärt werden, hat seinen Grund im Tridentinum, welches die infamia perpetua limitiert auf: „qui pugnam commiserint et qui eorum patrini vocantur“; während die Zuschauer und andere Betheiligte bloß excommunicirt werden. Da nach der sententia probabilior et verior die Irregularität auch die das Gesetz Ignorierenden trifft, muss also in Zukunft bei den Ordinanden untersucht werden, ob sie in einem der beiden obigen Fälle bei der Mensur betheiligt

---

[1]) „Nil refert qua de causa initum fuit, v. g., spectaculi, ut olim, aut virtutis ostendendae causa“ d'Annibale l. c. t. II. n°. 294. — [2]) Schmalzgrueber l. c. n° 31: „Finis adaequatus legum ecclesiasticarum duella prohibentium, non est tantum impedire caedes sed etiam tollere usum detestabilem duellorum: et finis iste non obtineretur, si licerent hujusmodi duella ficta quae respectu omnium (si amicos rei conscios excipias), habent speciem veri duelli.“ — Lehmkuhl l. c. 852: „Imo haec sola ratio, quod illa duella („non fatalia“) natura sua dent occasionem duellis magis periculosis, sufficit ut ipsa lege naturali interdicta esse censeantur.“

gewesen. Ob § 19 der Constit. „Apostolicae Sedis“.[1]) wonach alle irgendwie am Duell Betheiligten der dem Papst reservierten Excommunication latae sententiae verfallen erklärt werden, auch auf die Mensur anzuwenden sei, wird in obiger Entscheidung nicht gesagt, ist jedoch anzunehmen, da die Concilscongregation beide auf eine Stufe zu stellen scheint, wenigstens rücksichtlich der kirchlichen Strafgesetze. Bekannt ist, dass aber die päpstlichen Censuren nur die contumaces treffen, d. h. jene, welche mit Kenntnis des Gesetzes dasselbe vermessen übertreten.

Wie können in einer Gemeinde die Männer für die gute Sache gewonnen werden?

Von Franz Xav. Wetzel, Pfarrer in Altstätten, Canton St. Gallen (Schweiz).

„Die christliche Familie ist von unermesslicher Bedeutung; finden sich in ihr die Elemente zum socialen Leben noch unangetastet und gesund, so kann dieser Pfeiler allein das Ganze tragen“, sagt Bischof Ketteler selig in einer seiner großen Reden über die sociale Frage. In der christlichen Familie ist aber das Haupt der Vater; der Vater, der Mann nimmt daher in der Welt die erste Stelle ein.

Es ist nicht nothwendig, hier die Bedeutung des Mannes im Familienkreise, in der Gemeinde, im Völkerleben darzuthun; wir wissen, dass vom Manne sozusagen Alles, Heil oder Unheil, Segen oder Verderben abhängt. Auch huldigen gewiss nicht alle jener Ansicht, die man hie und da auch aus Priestermund vernehmen kann: Gebet mir Mütter, — und Alles ist gewonnen. Eine gute, echt christliche Mutter kann viel, sehr viel, aber sie kann nicht Alles. Es ist der Vater, der Mann, dessen Wort und Beispiel vor allem auf die Söhne bestimmend einwirkt; es ist der Mann, der einer Gemeinde den guten oder bösen Geist einhaucht, aus Gemeinden aber setzt sich der Staat zusammen; des Mannes Bedeutung ist daher unermesslich groß. —

Folgt hieraus nicht von selbst, wie wichtig es ist für den Seelsorger, die Männer für die gute Sache zu gewinnen? Ich habe mich schon oft in Pastoral-Handbüchern und -Blättern nach Mitteln und Wegen umgesehen, einen möglichst großen Einfluss auf die Männerwelt zu gewinnen, aber bisanhin nirgends über dieses Thema auch nur ein Wort gefunden. Es will mir denn doch scheinen, wenn

[1]) „Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices vel qualemcunque operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes, illudque permittentes vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.“

Pastoral-Handbücher es für nothwendig erachten, über den Verkehr des Priesters mit Frauen, Kindern, Kranken ꝛc. eigene große Abhandlungen zu schreiben, so hätte es sich noch weit mehr gelohnt, jenes wichtigsten Factors in Familie, Gemeinde und Staat, des Mannes, eingehend zu gedenken. Der Leser dieser Blätter wird daher auch meine unmaßgeblichen und lückenhaften Anschauungen über diesen Gegenstand mit gebürender Nachsicht aufnehmen.

Welche Mittel stehen uns Priestern zu Gebote, um auf die Männer heilsam einzuwirken?

Da meine ich in erster Linie: In der Kirche, im Gotteshaus, hier sollen wir den Männern in besonderer Weise Rechnung tragen 1) in der Predigt, 2) durch die Kürze des Gottesdienstes.

Der einfache Bauersmann fühlt es sogleich heraus, wenn der Herr Pfarrer oder sein Herr Kaplan seine Predigt nicht oder nicht sehr gründlich vorbereitet hat; der schlichte, ganz ungebildete Landmann oder Handwerker freut sich, wenn er am Sonn- oder Feiertag ein gediegenes Wort von der Kanzel zu hören bekommt. Es wirkt auf ihn, er gewinnt den Prediger selber lieb, die Sache Gottes wird auch seine Sache, er geht jedesmal lieber in die Predigt, er ist für die gute Sache zu einem guten Theile gewonnen. Daher möchte ich mir selbst und allen meinen Confratres empfehlen, doch nie unvorbereitet auf der Kanzel zu erscheinen, sondern stets nur mit einem wohldurchdachten, sorgfältig ausgearbeiteten, gediegenen und interessanten Sermo vor die Zuhörer hinzutreten: das wird ein ganz vorzügliches Mittel sein, die Männer anzuziehen.

Es soll jedoch die Predigt nicht nur im Allgemeinen ein Magnet für die Männer werden; ich meine, wir sollten uns recht oft, wenigstens von Zeit zu Zeit, speciell an die Männer wenden. Die Frauen nehmen es dem Pfarrer nicht übel, wenn er sogar dann und wann nur für die Männer spricht, wie z. B. von den Pflichten des Hausvaters, des Bürgers, von der Nothwendigkeit des Gebetes für den Mann, von der Macht des Beispiels, von dem Einflusse des Beamten u. s. w. Ich glaube, dass wir Seelsorger nicht nur in der Predigt recht oft an die Männer uns richten, sondern manchmal Predigten ganz ausschließlich für die Männer halten sollen.

Der Gottesdienst soll zweitens auch nicht gar zu lang sein. Durch ungebürliche Länge vertreiben wir die Männer aus dem Gotteshause. Wenn nach dem Buche der „Weisheit" „das Fleisch überhaupt den Geist beschwert und erdwärts zieht den aufstrebenden Geist", so gilt dies vom Manne fast mehr noch als vom Weibe. Er thut schwer, sich längere Zeit der Betrachtung göttlicher Dinge und dem andächtigen Gebete zu widmen. Daher ist es gewiss nur von Nutzen, wenn der Pfarrer sich bemüht, auf den Stundenschlag den Gottesdienst zu beginnen, eine kurze gediegene Predigt mit Wärme und Frische vor-

zutragen, bei der heiligen Messe sich nicht der Privatdevotion über Gebür hinzugeben, nicht nothwendige Gebete und Litaneien, wie sie mancherorts üblich, wegzulassen — und so dem Gottesdienste eine angemessene Kürze zu geben. Lieber zu kurz als zu lang, das Rechte liegt in der Mitte. Ich kenne Pfarrherren, die, wenn sie einmal anfangen zu predigen oder vorzubeten, gar nicht mehr aufhören können, dadurch aber die Männer aus der Kirche hinaustreiben. Ein sonst sehr verständiger Pfarrer bot alle Mittel auf, um seine Pfarrkinder, namentlich die Männer, zur rechten Zeit in den Gottesdienst zu bringen, er hielt Brand- und Strafreden, — es nützte alles nichts. Die Männer erwiderten kurz: „Wir bekommen noch genug, wenn wir eine halbe Stunde später einrücken als die Weiber."

Ein weiteres Mittel zur Gewinnung der Männer wird darin bestehen, denselben mit aller möglichen Leutseligkeit und Freundlichkeit zu begegnen, sie insbesondere im Beichtstuhle und im Pfarrhause mit größter Liebe aufzunehmen. Sobald die Männer wissen, dass das Haus des Pfarrers beständig von Weibern umlagert ist, so sind sie schon zum vornherein von einigem Misstrauen gegen den Seelsorger erfüllt. Nimmt er sich aber in vorzüglicher Weise der Männer an, grüßt er sie freundlich auf Stegen und Wegen und redet ein gutes Wort mit ihnen, lässt er in seinem Hause den Männern, wenn immer möglich, den Vortritt, fertigt er hie und da ein zudringliches Weibsbild kurz und bündig ab, so ist sein großer Einfluss bei den Männern sichergestellt.

„Die religiöse Haltung der Männer", schreibt der Hochwürdigste Bischof Augustinus Egger von St. Gallen (Receß vom J. 1885, S. 36) „ist in nicht geringem Maße bedingt von ihrer Achtung und ihrem Zutrauen gegen den Seelsorger. Beide dürfen darum nicht leichterdings verscherzt werden, sei es durch eigene Schwächen, sei es durch schroffes und heftiges Auftreten. Ein Laie, der in der heutigen Welt als echter, tadelloser Christ dasteht, muss ohne Zweifel mehr kämpfen und opfern und verdient darum auch nicht minder Achtung, als ein heiliger Priester. Und wenn er Fehler an sich hat, so schuldet man ihm umsomehr Mitleiden, weil man nicht weiß, ob man in seinen Verhältnissen sich besser gehalten hätte. Darum verlangt der hl. Chrysostomus: „Non oportet exprobrare delictum neque illum, qui aliquo peccato sit praeventus insolenter obruere, sed clementer monere; neque persequi jurgio, sed juvare consilio." Der hl. Franz von Sales findet, dass man mit einem Tropfen Honig mehr Fliegen anlocke, als mit einem ganzen Fasse voll Essig. Darum fortiter in re, suaviter in modo! Vor allem versteht es sich, dass man die allfälligen Beleidigungen seiner Person nicht höher anschlagen darf, als die Beleidigungen Gottes. Je großmüthiger und liebevoller man sich auch über unverdiente Kränkungen hinwegsetzt, desto mehr wird

man gewinnen an Hochachtung vor den Menschen, an Einfluss auch auf harte Männerherzen und an Segen von oben für seine Wirksamkeit."

Ganz besonders wird der Pfarrer ein Zusammenwirken von geistlicher und weltlicher Obrigkeit in der Gemeinde mit allen Kräften zu erstreben suchen. Das glücklichste Verhältnis ist immer das des Friedens, der Freundschaft, der gegenseitigen Achtung, Anerkennung und Unterstützung der beiderseitigen Rechte und Gewalten. Dieses allein richtige Verhältnis der weltlichen Obrigkeit gegenüber, die Wahrung und beziehungsweise die Wiederherstellung desselben muss daher selbstverständlich einer der wichtigsten Gegenstände der Wachsamkeit und der Bestrebungen des Seelsorgers sein; denn an dem Einflusse auf die weltlichen Vorgesetzten der Gemeinde muss ihm vor allem liegen. Er wird deshalb durch Wort und Beispiel den der weltlichen Obrigkeit und ihren Gesetzen schuldigen Gehorsam, Achtung und Ehrerbietigkeit predigen, jede Auflehnung gegen das Gesetz und jeden Tadel über Personen und Vorkehrungen der Obrigkeit vermeiden und die Stellung der Beamten gehörig respectieren; er wird in seinem Kreise das gute Einvernehmen, Friede und Eintracht mit obrigkeitlichen Personen, so viel an ihm ist und so lange es höhere Rücksichten gestatten, zu erhalten suchen; er wird nicht Eingriffe der Staatsbeamten in seine kirchlichen Thätigkeiten und in die Würde und Rechte der Kirche sich gefallen lassen, aber auch von seiner Seite sich keine Uebergriffe erlauben und Collisionen in kluger Weise vermeiden, und wenn sie unvermeidlich wären in wichtigeren, zweifelhaften Fällen sich an seine geistlichen Obern wenden und für sein ferneres Verhalten die geeigneten Weisungen einholen. Ein persönlich achtungsvolles und freundschaftliches, wenn auch kein familiäres Verhältnis kann für eine gedeihliche Seelsorge nur von Nutzen sein, denn durch das Ansehen der Beamten wird auch die Auctorität des Seelsorgers mehr geschützt. Er soll daher die Beamten durch Liebe, Zuvorkommenheit und edles Benehmen zu gewinnen und dahin zu bringen suchen, dass sie dem Volke durch gutes Beispiel auf dem Heilswege vorangehen und ihm von selbst und positiv in der Leitung der Gemeinde behilflich sind. (Vgl. Schüch, Pastoraltheologie p. 843 u. ff.)

Endlich, und das ist sehr wichtig, muss schon im Jugendunterrichte in der Schule mit Heranziehung einer religiösen und gläubigen Männerwelt der Anfang gemacht werden, wie Dr. Knecht in der Einleitung zu seinem vortrefflichen Commentar zur biblischen Geschichte sagt. Weil die Knaben weniger leicht empfänglich sind, als die Mädchen, weil sie aber in Zukunft eine maßgebende Stellung einzunehmen berufen sind und weil ihr religiöses Leben größeren Gefahren und Versuchungen ausgesetzt ist,

deshalb soll der gewissenhafte Katechet den Knaben eher größere Sorgfalt zuwenden, als den Mädchen.

Nicht minder wichtig ist es, die Jünglinge im christenlehrpflichtigen Alter auf gutem Wege zu erhalten, indem man ihnen passende kleine Schriften, wie „Vorbild guter Jünglinge“ oder „Der Jüngling, wie er sein soll und es werden kann“ (Stettner Lindau, Preis 20 Ctms.) oder „Zwischen der Schulbank und Kaserne“ von Alban Stolz, „Laufpass“ &c. einhändiget, indem man sie in einem Jünglingsverein oder in einer Congregation vereiniget und die Unterhaltungen, Vergnügungen und Lustbarkeiten der jungen Leute bestmöglich überwacht, zur Abschaffung gewisser Unsitten eine Zahl der Bessern zu gewinnen sucht. Auch soll man, wo es thunlich ist, die fürs Militär Einberufenen veranlassen, vor und nach den militärischen Uebungen die heiligen Sacramente zu empfangen, sie mit liebevollen Worten in Bezug auf die Gefahren des Soldatenlebens belehren, warnen und mahnen, vielleicht auch ein passendes Schriftchen, wie „In der Kaserne“ von Koneberg (Donauwörth) oder „Vorläufiges für Recruten“ von Alban Stolz ihnen zukommen lassen.

Wie aber, wenn die Männer grundsätzlich sich vom Geistlichen möglichst fernehalten, wenn sie den Gottesdienst schon nicht mehr oder höchst selten besuchen, wie soll man dann heilsamen Einfluss auf sie üben? Dann wird der Seelsorger sie aufsuchen, ihnen entgegenkommen müssen. Gibt es ein schöneres Bild, als das Bild des Heilandes, wie er mit blutenden Händen das verlorne Schäflein zwischen Dornengestrüpp hervorholt? Und hat der Seelsorger wichtigere Schäflein, als die Männer? Es ist daher gewiss nicht das Richtige, wenn der Seelsorger gegen sogenannte Liberale oder Radicale abstoßend und unfreundlich ist und sie dadurch noch mehr von Kirche und Priester entfernt. Meiner Meinung nach soll man gegenüber solchen Leuten zwar nicht zutraulich und familiär, aber doch wohlwollend und freundlich sich zeigen, zugleich aber einen gewissen Schmerz über ihr Fernstehen von der Kirche durchblicken lassen. Auch kann es in vielen Fällen nur vom Guten sein, solche Männer bei geeigneten Anlässen, besonders bei Erkrankungen, zu besuchen und bei diesem Besuche ein gutes Wort einzuflechten. Noch besser ist es, wenn man ihnen oder ihren Kindern oder Anverwandten eine besondere Aufmerksamkeit oder Gunstbezeugung erweisen und sie so verbindlich machen kann, etwa durch Herbeiziehung eines Knaben zum Ministrieren &c. Das wirksamste Mittel aber wird das Gebet sein. Ein Seelsorger muss vor allem oft und ausdrücklich der von der Kirche abgefallenen oder lau gewordenen Männer seiner Gemeinde gedenken und selbe dem göttlichen Herzen Jesu eindringlichst anempfehlen. Ein Priester, der weniger Talente besitzt, aber viel betet, vermag mehr zu leisten, als einer mit vielen Talenten, der aber wenig betet. Die

großen Männer, wie ein hl. Karl Borromäus, die so Außergewöhnliches geleistet, haben oft sechs bis acht Stunden im Gebete zugebracht, gerade deswegen waren ihre Erfolge so großartig. Folgen wir ihrem Beispiele, so werden wir auch einer ähnlichen Wirksamkeit uns erfreuen, wir werden auch über die Männer wieder mehr Macht gewinnen und sie dem Himmel retten.

Es gäbe auch noch *außerordentliche Mittel* zur Gewinnung der Männer, die jedoch nur in selteneren Fällen zur Anwendung kommen können. In mehreren Städten hat man dadurch ein glückliches Resultat erzielt, dass man an Sonntagen eine stille Messe mit kurzer Anrede für die Männer veranstaltete. Hier sind aber zwei Bedingungen wesentlich: mit den Männern kein einziges weibliches Wesen in der Kirche zu dulden und den Gottesdienst nie länger als drei Viertelstunden zu halten. Bei Annäherung der österlichen Zeit ist eine besondere geistliche Uebung für die Männer ebenfalls von sehr guter Wirkung. Ein sehr wichtiger Punkt dabei ist aber, besonders in Städten, dass die Uebungen erst nach Beendigung der Tagesarbeiten beginnen. Bei solchen Uebungen kann der Pfarrer und sein Kaplan einige Vorträge im vertraulichen Tone über die Heiligung des Sonntages, die Meidung der Wirtshäuser, die Gefährlichkeit schlechter Bücher und Zeitungen, die Pflichten der Eltern, die Einwürfe gegen die Religion, die heilige Beicht ꝛc. halten.

Ferner könnte es rathsam sein, auf gewisse Festtage, wie St. Josef, Joachim, Allerseelen ꝛc. einzig die Männer zum Empfang der heiligen Sacramente am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel aus liebevoll einzuladen. Dadurch würde auch die oft gemachte Ausrede abgeschnitten: Wir können nicht beichten, weil die Weiber uns den Platz versperren. Ich habe auch schon von Beichtvätern gelesen, an deren Beichtstuhl die Männer ex speciali indulto immer den Vortritt vor allen andern hatten. Ganz besonders segensreich könnten in einer Gemeinde wirken die Männer-Exercitien, der Verein der heiligen Familie, die Bonifacius-Sammelvereine, die Pius- und Vincentius-Vereine und die marianischen Congregationen für Männer. „Das letzte Ziel der Congregation", so schrieb der geniale P. Löffler in den „Laacher Stimmen" (Jahrg. 1884, Heft 8, S. 238) „gipfelt sich in der christlichen Lebensvollkommenheit des Menschen aus, wie solche für jeden einzelnen sich nach Rang und Stand differenziert. Vollkommene Jünglinge, vollkommene Väter, Gatten, Bürger, Beamte, Kaufleute, christliche Männer will sie bilden, ganze Männer, eine Elite von Männern aus allen Ständen. Wie die Männer, so die Stände, so die Welt. Reform der Stände und damit der Welt, das ist ihr letzter Zweck, ihr höchstes Ideal. Somit begrenzen nur die höchsten Ziele des menschlichen Lebens, der Kirche, der göttlichen Gnade, der Erlösung Bahn und Horizont der Congregation."

An größeren Orten sind wohl auch Casinos am Platze, wo katholisch-conservative Zeitungen und Zeitschriften aufgelegt und von Zeit zu Zeit interessante religiös-wissenschaftliche und geschichtliche Vorträge gehalten werden.

Nicht genug können endlich empfohlen und verbreitet werden: „Das religiöse Leben. Für die gebildete Männerwelt" von P. Pesch und „Gedanken und Rathschläge für gebildete Jünglinge" von P. v. Doss.

Nächstens erscheint vom Schreiber dieser Zeilen: »Leitstern für die männliche Jugend und strebsame Männer." (Huttler, Augsburg.)

„Ich habe viele Leute, aber wenig Soldaten", klagte einst Xerxes. Auch wir haben viele Leute, aber wenig Männer, wahre, vollkommene Männer. „Heutzutage", sagt Valüy in seiner „Lebensrichtschnur des Priesters" (Augsburg, Schmid) „muss man um jeden Preis die Männer anzuziehen und zu gewinnen suchen .... Gibt es wohl eine beklagenswertere Täuschung, als die jener Priester, welche unter dem Vorwande, dass mit den Männern nichts auszurichten sei, ihre Sorgfalt fast ausschließlich den Frauen widmen. In dem Augenblicke, wo sie sich der armen Männer entledigen, nimmt diese der böse Geist auf; dieser ist weit entfernt, sich zu beklagen, dass mit ihnen nichts anzufangen sei, oder dass man sich zuviel Mühe geben müsse, um sie zu gewinnen." Arbeiten und beten wir unermüdlich, um die Männer für die gute Sache zu gewinnen, denn wie die Männer, so die Stände, so die Gemeinwesen, so die Staaten, so die Welt.

Die Nachahmung der Heiligen.[1])

Eine ascetische Studie.

Von Professor Dr. P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt.

V. Die Wirkung der Handlungen der Heiligen auf uns ist nicht so sehr Belehrung, wie wir handeln sollen, als Aufmunterung, dass wir tugendhaft handeln.

Wir sind nun bei dem letzten Hauptpunkte unserer Untersuchung angelangt. Erst nachdem wir in das Wesen der Nachahmung der Heiligen einigermaßen eingedrungen sind, lässt sich eine Frage aufwerfen, deren Beantwortung eben einige Vertiefung in diesen Gegenstand voraussetzt. Diese Frage lautet: Ist die Hauptwirkung der Handlungen der Heiligen auf uns Belehrung oder Aufmunterung? — Es ist die Rede von Handlungen außerordentlicher Vollkommenheit. — Sollen diese uns also vornehmlich lehren, was wir in den einzelnen Fällen zu thun haben, oder sollen sie uns

[1]) Vergl. Jahrgang 1890 der Quartalschrift, Heft IV, S. 803.

vielmehr zur Aneiferung dienen? Sollen sie uns mehr Licht sein für den Verstand oder Sporn für den Willen? Diese Frage ist offenbar nicht ohne praktische Bedeutung. Wer annimmt, dass die Leben der Heiligen nicht so sehr praktisch belehrend, als aneifernd wirken sollen, der wird, wenn er Anleitung zu geistlichem Leben sucht, nicht an erster Stelle nach ihnen, sondern nach theoretischen Büchern greifen und er wird ebenso jene, welche Anleitung suchen, nicht zunächst an diese Lebensbeschreibungen weisen; er wird auch, wenn er einem Anfänger eine Hagiographie in die Hand gibt, ihm sagen, dass er darin nicht so fast Anleitung und Aufschluss über die Fragen des ascetischen Lebens, als vielmehr Aneiferung suchen solle. Und hiedurch ist dem erfahrungsgemäß nicht selten eintretenden Uebelstande vorgebeugt, dass sich Unerfahrene ihre Ansichten über Tugend und Frömmigkeit theilweise wenigstens aus halbverstandenen oder missverstandenen Aussprüchen und Handlungen der Heiligen bilden und dabei in falsche ascetische Richtung gerathen.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen scheint nun dieses zu sein, dass die Handlungen der Heiligen mehr geeignet sind, unseren Willen anzuregen, als den Verstand zu belehren; ihr Nutzen für uns besteht mehr in der Aneiferung zum Guten, als in der Unterweisung, wie dasselbe von uns zu vollbringen sei. Gewiss wirken die Handlungen der Heiligen auch belehrend, aber belehrend mehr im allgemeinen, in unbestimmten Umrissen, als im besonderen und in deutlicher Skizzierung. Ein Heiliger übt z. B. einen Act wunderbarer Demuth; daraus erkenne ich allerdings im allgemeinen, dass auch ich demüthig sein solle, weiter aber in der Regel nicht viel, wenigstens erkenne ich nicht, was nun ich gerade in meiner Lage zu thun habe, außer ich stelle eine eingehende Ueberlegung darüber an. Dann ist es aber nicht so sehr das Beispiel des Heiligen, als vielmehr mein eigenes Nachdenken, was mir die Art und Weise, wie ich zu handeln habe, zeigt.[1]) Dagegen wirkt der Eifer, mit dem die Heiligen der Uebung der heroischesten Tugenden oblagen, zündend auf den Willen und spornt ihn zur Uebung der Tugend an. Wenn

[1]) Die Umstände, unter denen jemand Nachahmung üben kann, sind verschieden. Es hört Einer von einem heroischen Tugendacte eines Heiligen und er nimmt sich nach seinem Belieben, ohne lang zu überlegen, irgend etwas Leichtes und Passendes in derselben Gattung von Handlungen vor, um den Heiligen irgendwie nachzuahmen. Auf diese Art kommt wohl am öftesten ein Act der Nachahmung zustande. Dabei ist aber der belehrende Einfluss des Beispieles sehr gering. — Wiederum kann es sein — und das ist der Fall, den ich hier im Auge habe, dass Einer nicht weiß, was er in einer bestimmten Lage thun solle. Er will es von den Heiligen lernen. Es stellt sich ihm eine Handlung außerordentlicher Art von einem Heiligen vor Augen, die ihm Licht zu geben scheint. Wird sie ihm aber so ohne weiteres sagen, was er in seiner Lage zu thun habe? Nein, es braucht dazu Ueberlegung. Der didaktische Wert der Handlungen der Heiligen ist also nicht groß.

wir von der herrlichen That eines Heiligen hören, entsteht in uns unwillkürlich der Gedanke: Und wie wenig thust du! Schämst du dich nicht deiner Lauheit, deiner Feigheit? — Darum scheint es wohlbegründet zu sein, wenn man den Handlungen der Heiligen einen mehr impulsiven als didaktischen Beruf und Wert zuschreibt. Vornehmlich dürfte dieses Verhältnis gelten rücksichtlich der Anfänger im geistlichen Leben, denen es in vielen Fällen schwer gelingen wird, aus den Handlungen der Heiligen die richtige Norm für ihre eigene Handlungsweise abzuleiten; dagegen werden eben diese Anfänger durch die Großthaten der Heiligen sehr leicht für das Gute und Beste begeistert. Und im allgemeinen wird der didaktische Wert einer Handlung eines Heiligen umso geringer sein, je mehr Außerordentliches sie hat; denn je mehr eine Handlung außerordentlich ist der Art und Weise nach, desto weniger kann sie uns, die wir in der Regel den gewöhnlichen Weg nicht verlassen sollen, sagen, wie wir zu handeln haben; und je mehr sie sich über das Niveau gewöhnlicher Tugend erhebt, desto weniger kann sie uns, deren Tugend nur bis zu diesem Niveau hinanreicht, zum Muster dienen.

Der Behauptung von dem relativ geringen didaktischen Werte könnte aber der Name „Beispiel", mit dem die Handlungen der Heiligen gemeinhin belegt werden, entgegenzustehen scheinen; auch könnte man die Worte des Herrn: „Lernet von mir, dass ich sanftmüthig bin und demüthig von Herzen", dagegen anführen. Man wird sagen: ein ethisches Beispiel ist seiner Natur nach etwas didaktisches und wirkt zunächst und vornehmlich auf den Verstand durch Belehrung. Hierauf scheint erwidert werden zu können, es sei nicht in Abrede gestellt worden, dass die Handlungen der Heiligen irgendwie auch belehrend wirken und demnach Beispiele genannt werden können; ob aber ihr Hauptnutzen für uns in der Belehrung oder in der Aneiferung bestehe, das werde durch einen Namen schwerlich entschieden. Dann kann man erwidern, die Handlungen der Heiligen wirkten schon dadurch belehrend und verdienten schon deshalb den Namen von Beispielen, weil sie uns zeigen, von welchem Eifer die Heiligen erfüllt waren, und uns lehren und aufmuntern, eifrig zu sein. Wenn sie uns also auch nicht weiter über die Art, wie wir zu handeln haben, unterrichten, so wäre der Name Beispiel doch schon gerechtfertigt. Ferner spreche der Dichter: „exempla trahunt". Er rühme den ethischen Beispielen vor allem hinreißende Wirkung nach und sein Ausspruch sei allgemein angenommen. Der Name „Beispiel" stehe also gar nicht im Wege, den Handlungen der Heiligen eine große Anziehungskraft beizulegen. Und dass dieselbe der belehrenden Wirkung vorwiege, das sei oben dargethan worden.

Es ist hier wohl auch der Ort anzudeuten, woraus diese Anziehungskraft und begeisternde Wirkung des Beispieles der Heiligen

hervorgehe. Einerseits beruht sie auf dem Nachahmungstriebe des Menschen, andrerseits liegt sie in dem ausnehmenden Reize des Schönen, des Erhabenen, des Edlen, welcher den heroischen Tugenden der Heiligen innewohnt. Der Nachahmungstrieb wird in dem Maße angeregt, als wir die Personen, deren Handlungen uns vor Augen stehen, schätzen, lieben und uns verbindlich zu machen wünschen. Wen werden wir nun mehr schätzen und lieben, als die lieben Heiligen? Wessen Gunst werden wir mehr zu gewinnen suchen, als die Gunst dieser mächtigen Fürbitter bei Gott? Wem werden wir es mehr nachzuthun streben, als denen, die es zu so hoher Ehre bei Gott und den Menschen gebracht, als denen, die sich so große Seligkeit im Himmel verdient haben? Ja der Gedanke, die Heiligen nachzuahmen, hat für hochstrebende, stolze Geister sogar etwas Blendendes, Verführerisches, das sie gleich den glänzenden Luftspiegelungen der Sahara auf Abwege verlocken und dort, wo sie das Ziel ihres Ringens zu erreichen hofften, dem Untergange preisgeben kann.

Die Worte des göttlichen Heilandes: „Lernet von mir, dass ich sanftmüthig bin und demüthig von Herzen", können kaum mit mehr Recht als Gegenbeweis angeführt werden, als der Name „Beispiel." Denn abgesehen davon, dass die Handlungen Jesu so eingerichtet sind, so unseren Verhältnissen angepasst, so temperiert, dass sie sich viel mehr zu einem didaktischen Vorbilde eignen, als die außerordentlichen Handlungen der Heiligen, und somit eine Ausnahme bilden, so scheinen obige Worte, näher betrachtet, eher für unsere Ansicht zu sprechen, als gegen dieselbe. Allerdings betont der Herr Jesus das Lernen, jedoch lässt sich nicht beweisen, dass er es in dem Sinne betone, als ob sein Beispiel mehr lehrend als ermunternd wirke; im Gegentheile hat er eine Ausdrucksweise gewählt, die, wie es scheint, ohne Zwang dahin gedeutet werden kann, dass er dem impulsiven Momente seines Beispieles mehr Wirkung zuschreibt, als dem instructiven. Denn der Herr spricht: „Lernet von mir, dass *ich* sanftmüthig und demüthig *bin*", nicht aber: Lernet von mir, *wie ihr* sanftmüthig sein *sollt*. Ist das nicht so viel, als wenn er sagte: mein Beispiel soll euch nicht so sehr zeigen, *wie* ihr die Sanftmuth und Demuth zu üben habet, als es euch antreiben soll, sanftmüthig und demüthig zu sein, indem ihr zu euch sprechet: Der Herr, mein Erlöser, mein Vorbild, ist sanftmüthig und demüthig im höchsten Grade, also muss auch ich mich befleißen, sanftmüthig und demüthig zu sein!?

Es lässt sich noch ein anderer Einwurf erheben, der auf den ersten Anblick von nicht geringer Beweiskraft zu sein scheint. Der hl. Ignatius von Loyola basiert in seinem, man kann sagen, eine neue ascetische Schule begründenden Exercitienbüchlein den Erleuchtungsweg, d. h. die Einführung in die Uebung der christlichen Tugenden auf die Nachahmung Christi des Herrn und der Heiligen. Das Beispiel

Christi, der allerseligsten Jungfrau und anderer Heiligen soll uns nach Ignatius dazu dienen, dass wir entnehmen, wie wir die Tugend zu üben haben.

Auf diese Bemerkung ist erstlich wieder zu antworten, dass dem Beispiele Christi und der Heiligen von uns nicht jede instructive Bedeutung abgesprochen wurde. Ferner aber, dass der hl. Ignatius hier exceptionelle Verhältnisse voraussetzt, die denn auch eine Ausnahme von der Regel begründen können. Der große Geisteslehrer schreibt nämlich sein Buch nicht für Jedweden, er gibt den Rath, sich nach dem Beispiele Christi und der Heiligen zu bilden, nur dem Exercitanten, d. h. einer Person, bei welcher er große Anlagen voraussetzt und die für die Zukunft Großes versprechen muss. Sodann denkt er sich diese Person eben nicht in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen, sondern mitten in den, einen ganzen Monat ausfüllenden Exercitien, wo sie Muße genug besitzt, um zu erwägen, Sammlung genug, um dem himmlischen Lichte zugänglich zu sein, und Direction von Seiten eines durchgebildeten Geistesmannes, um nicht zu irren.

Ueberdies gibt er dieser Person noch eigene Regeln, welche sie in der Bestimmung des Modus der Nachahmung leiten sollen, die Regeln der „Wahl". Er zeigt ihr endlich auch, wie sie die inneren Anregungen und Seelenzustände dabei zu berücksichtigen habe. („Regeln von der Unterscheidung der Geister.) Offenbar walten also hier Verhältnisse, wie sie im gewöhnlichen Leben nicht vorhanden sind, und was für solche exceptionelle Verhältnisse gesagt ist, das darf man ebenso offenbar nicht verallgemeinern; eine Verallgemeinerung wäre nicht bloß logisch unstatthaft, sondern auch praktisch bedenklich. In der That lehrt die Erfahrung, dass da, wo eine oder mehrere dieser Voraussetzungen fehlen, namentlich wo die persönliche Befähigung oder der einsichtsvolle Führer fehlt, die Methode der Nachahmung leicht zu Irrthum führt und verderblich wird. Wenn also der heilige Ignatius in seinem Exercitienbuche dem Beispiele Christi und der Heiligen eine hervorragende didaktische Bedeutung beilegt, so folgt hieraus nicht, dass dieses Beispiel die gleiche Bedeutung immer, unter allen Umständen und für Alle haben müsse.

Es ist aber erst noch zu beweisen, dass der hl. Ignatius dem Beispiele Christi und der Heiligen mehr instructive als impulsive Bedeutung beilege. Sehen wir seine Worte genau an, so lässt sich dies schwerlich beweisen, vielmehr scheinen dieselben für das Gegentheil zu sprechen. Der Heilige lässt ja doch den Exercitanten das Beispiel Christi betrachten, damit er daraus in der Liebe zu Jesus zunehme, und aus dieser Liebe soll dann eifrige Nachahmung hervorgehen! Ignatius schreibt ihm als Vorübung zur Betrachtung der einzelnen Züge des Lebens Christi vor: „Petere cognitionem intimam Domini ... ut magis ipsum amem eumque (magis) sequar". (Contem-

platio de Incarnat.)[1] Die Kenntnis Jesu und seiner Handlungen soll also den Betrachtenden vor allem zur Liebe Jesu führen — davon, dass sie zur Kenntnis der Art und Weise, wie der Exercitant zu handeln habe, führen solle, spricht der Heilige nicht — und die Liebe soll das Motiv bilden, soll begeistern und entflammen zu dem Entschlusse, Jesum nachzuahmen. Der hl. Ignatius erkennt also in dem Beispiele Jesu (und der Heiligen) doch wohl eine vor allem auf den Willen wirkende, bewegende und begeisternde Kraft an.

Nach dieser kurzen Abwehr wollen wir zu der weiteren Begründung unserer Ansicht zurückkehren. Es lassen sich für die Behauptung, dass die Handlungen der Heiligen für uns mehr impulsiven als instructiven Wert haben, noch andere theils innere, theils äußere Gründe anführen. Was die inneren Gründe betrifft, so leuchtet wohl auf den ersten Blick ein, dass man schneller dahin gelangt, zu wissen, was man in dem gegebenen Falle zu thun habe, wenn man sich einfach seine Pflichten vorstellt, als wenn man zuerst seinen Blick auf das Beispiel eines Heiligen richtet und dann mittels Prüfung der äußeren und inneren persönlichen Verhältnisse herauszufinden sucht, wie man das Beispiel des Heiligen in diesem Falle nachahmen könne. Dieses Verfahren wäre doch wohl ein Umweg. Um aber nicht missverstanden zu werden, wiederhole ich, dass ich Beispiele voraussetze, die etwas Außerordentliches haben.

Von solchen Beispielen lässt sich keineswegs jenes Wort Senekas anführen: „Longum est iter per praecepta, breve et efficax per exempla".[2] Dieser Ausspruch gilt, wenigstens vornehmlich, nur von Handlungen, welche durch das Vormachen erlernt werden können, wie das Zeichnen, das Turnen, das Spielen eines Musik-Instrumentes u. dgl. m., von Handlungen also, die ihrer Natur nach streng nachahmbar sind und nicht über die gewöhnlichen Kräfte der Menschen gehen. Denn sicher ist von der Kenntnis einer abstracten Regel zu deren Ausführung noch ein Schritt zu machen, welcher dem erspart bleibt, der das Beispiel, d. i. die Ausführung der Regel oder Theorie in concreto vor Augen hat. Wo es sich aber nicht um das Nachmachen handelt, sei es, weil das Beispiel über die Kräfte eines gewöhnlichen Menschen geht, sei es, weil die Verhältnisse der Handelnden wesentlich verschiedene sind, da lässt sich ein Gleiches nicht behaupten, da gilt vielmehr eher das Gegentheil, dass der Weg des Beispieles lang, der Weg der Pflichtenlehre kurz oder wenigstens kürzer, als der des Beispieles ist.

Freilich könnte man einwenden, dass doch auch der scharfsinnige Cardinal Pallavicino (3. B. 8. Cap.) das Nachahmen der Heiligen

[1] Bitten um tiefe Kenntnis des Herrn . . . damit ich ihn mehr liebe und ihm mehr nachfolge. — [2] „Lang ist der Weg der Vorschriften, kurz und wirksam derjenige der Beispiele.

als den kürzeren Weg bezeichne und sich auf den angeführten Ausspruch Senekas berufe, um seine Ansicht zu stützen. Er meint:

„Wenn wir die Werke jener Künstler betrachten, denen die ganze Welt einstimmig Beifall zollt, wenn wir die Handlungen jener Heerführer, Senatoren, Regenten lesen, welche sich im Kriegs- und Staatswesen Ruhm erwarben, so können wir uns darnach einen richtigen Begriff bilden, wie wir diese Künste in der Theorie lehren und wie wir in der Praxis ein Heer führen oder einen Staat regieren sollen."

Diese Art des Lernens nennt er dann die kürzeste und sicherste. Ohne ihm nun in diesem Punkte widersprechen zu wollen, glaube ich doch die Richtigkeit des Schlusses, den er daraus zieht, bezweifeln zu können, dass es nämlich der kürzeste und sicherste Weg sei, zu erkennen, was man im Tugendleben zu thun habe, wenn man die Handlungsweise der Heiligen betrachtet. Denn hier obwalten doch etwas andere Verhältnisse. Bei dem, welcher die Kunst der Staats- oder Kriegsleitung an historischen Mustern studiert und sie nach ihnen übt, wird vorausgesetzt, dass er seinen Vorbildern an Begabung ziemlich gleichstehe und dass er sich so ziemlich in denselben äußeren Verhältnissen befinde, wie sie, dass er also ihre Handlungsweise mehr oder weniger nachmachen könne. Nicht das Gleiche gilt, wo es sich um die Nachahmung der Heiligen handelt: die Heiligen sind Riesen, denen wir kaum bis an die Hüften reichen, auch werden uns von ihnen fast nur jene Handlungen berichtet, welche etwas Außerordentliches haben, und die äußeren Verhältnisse, in denen sie lebten, können sehr verschieden sein von denen, in welchen wir uns befinden. An ein Nachmachen ist also hier kaum annähernd zu denken, und das Ueberlegen und Untersuchen, inwieweit sie dem, der sie nachahmen will, etwa nachahmbar seien, stellt sich eben als der längere Weg heraus.

Ein anderer innerer Grund, warum es sich empfiehlt, die Beispiele der Heiligen mehr als Aneiferungsmittel zu benützen denn als Mittel der Belehrung für uns, liegt darin, dass diese Beispiele eben meist außerordentlicher Art sind, das Außerordentliche sich aber nicht gut zur Richtschnur für Jene eignet, welche nur Gewöhnliches leisten können und sollen. Dagegen wirkt allerdings eine That von außerordentlicher Vollkommenheit sehr aneifernd, sie elektrisiert wie das Beispiel eines heldenmüthigen Truppenführers.

Als äußere Gründe, welche dafür sprechen, dass man die Handlungen der Heiligen nicht so sehr als Lernmittel, denn als Aneiferungsmittel verwerten solle, führe ich erstlich das Vorgehen der Heiligen selbst an. Man wird wohl nur selten Heilige finden, welche sich andere Heilige zum Vorbilde genommen, wie eine hl. Rosa von Lima, die hl. Katharina von Siena und etwa auch der hl. Johannes Berchmans den hl. Aloysius.[1]) Ja wir sahen, dass der hl. Ignatius von Loyola es an sich selbst als einen Fehler der Unerfahrenheit und Unkenntnis in geistlichen Dingen tadelte, dass er im Beginne

[1]) Vita del ven. Giovanni Berchmans scritta dal P. Virgilio Cepari. Verona 1838. p. 2. pg. 136.

eines höheren Tugendstrebens nur darnach verlangte, das zu thun, was ein hl. Franciscus oder Dominicus gethan hatte. Dagegen haben die Heiligen sicher Erbauung und Antrieb zum Guten in den Lebensbeschreibungen früherer Heiligen gesucht. So gelangten sie zu jener Originalität und Eigenartigkeit, die sie besaßen, und, was noch vielmehr sagen will, gerade so erfüllten sie sicherer und gewisser die Absichten, welche die göttliche Vorsehung mit ihnen hatte, als wenn sie viel darnach gefragt hätten, welche Wege andere Heilige giengen.

Ein zweiter äußerer Grund liegt darin, dass angesehene Ascetiker, mit meines Wissens nur wenigen Ausnahmen, nicht ausdrücklich und eingehend von den Leben der Heiligen als von einem besonderen didaktischen Mittel zur Einrichtung und Führung des eigenen Lebens sprechen. So hat weder Alfons Rodriguez in der „Uebung der christlichen Vollkommenheit", noch Scaramelli in seinem „Directorium asceticum". noch Ludwig von Granada in seiner „Lenkerin der Sünder", noch Johann Baptist de Saint-Jure in dem Buche „Die Kenntnis und Liebe unseres Herrn Jesus Christus" das Lesen der Lebensbeschreibungen der Heiligen als eines jener besonders instructiven Mittel bezeichnet, durch welche wir erfahren könnten und sollten, was wir zu thun, wie wir unser Leben im einzelnen einzurichten hätten. Keiner von ihnen hat gesagt: Lies diese Leben und mache dir nach ihnen deinen Lebensplan; das Lesen dieser Biographien ist der kürzeste und sicherste Weg zur Erkenntnis dessen, was Gott von dir will!

Auch haben die Ascetiker, meines Wissens wenigstens, nicht über die Art und Weise geschrieben, *wie* man unter Benützung der Leben der Heiligen dahin gelangen könne, zu erkennen, was man selbst im ganzen wie im einzelnen zu thun habe. Und doch hätten sie sich darüber ausführlich aussprechen müssen, wenn sie der Ansicht gewesen wären, dass die Leben der Heiligen an erster Stelle instructiv, als Richtschnur für unser Verhalten zu wirken hätten. Denn es ist ja nicht so leicht, namentlich für den Anfänger nicht leicht, aus dem Lebensbilde eines Heiligen zu entnehmen, wie man sein eigenes Leben zu gestalten habe. Viele haben in der Beantwortung dieser Frage schon geirrt. Sollten das diese erfahrenen Männer nicht gewusst haben oder sollte es ihnen gleichgiltig gewesen sein, wenn durch unrichtige Nachahmung Viele irrten und sich schadeten? Wohl keines von beiden. Also folgt mit großer Wahrscheinlichkeit, wenn nicht mit Gewissheit, dass die Ascetiker, wenigstens der Mehrzahl nach, die Leben der Heiligen nicht vorzugsweise als Mittel zur Erkenntnis der Art und Weise des eigenen Handelns, sondern vielmehr als Aneiferungs- und Bestärkungsmittel im ernsten Streben nach Tugend betrachten und benützt wissen wollen. Und wenn sie in ihren ascetischen Werken die Beispiele der Heiligen anführen, so geschieht das

hauptsächlich zur Beleuchtung der vorgetragenen Theorie.[1]) Diese Beispiele sind eingeflochten des Schmuckes wegen und um zu ergötzen, dann um die blasse Theorie in anschaulichen, lebensfrischen und farbenreichen Bildern fassbarer und verständlicher zu machen, endlich um auf das Gemüth des Lesers anregend zu wirken. Die Ascetiker schicken aber den Beispielen eine eingehende theoretische Darlegung des Gegenstandes voraus, deren Zweck die eigentliche Belehrung ist. Würden sie die Beispiele allein als genügendes Belehrungsmittel ansehen, so hätten sie sich damit begnügt, Beispiel-Sammlungen herauszugeben und hätten sich die viel schwierigere theoretische Auseinandersetzung erspart.

Es lassen sich aber auch Aussprüche angesehener Ascetiker anführen, in denen ausdrücklich gesagt ist, es seien die Handlungen der Heiligen nicht so sehr geeignet, um uns zu sagen, was wir zu thun haben, als vielmehr, um uns zum Guten anzueifern. Guilloré unterscheidet, wie wir eingangs dieser Studie gesehen, einen doppelartigen Einfluss der Handlungen der Heiligen auf unser Handeln, die Aufmunterung und Anregung des Willens und die Bestimmung und Regelung unseres eigenen Handelns; und während er gern einräumt, dass die Beispiele anderer anregend auf unseren Willen einwirken können und sollen, stellt er entschieden in Abrede, dass sie das Muster für unsere Vollkommenheit sein sollen oder dürfen. Es ist wohl nicht überflüssig, seine Worte noch einmal anzuführen.

Er schreibt also: „Ich gebe gern zu, Theonée, dass es seine Richtigkeit hat, wenn gesagt wird, man solle sich die in der Tugend ausgezeichnetsten Personen vor Augen stellen, um sich zur Uebung der Tugend anzuregen, aber ich stelle in Abrede, dass sie das Muster für deine Vollkommenheit sein sollen.“[2])

Dies behauptet Guilloré bezüglich der Beispiele frommer Christen; umsomehr wird er es behaupten von den Beispielen der Heiligen, welch letztere die Tugend in außerordentlicher Vollkommenheit übten. Guilloré lässt also die Beispiele der Heiligen nur als Aufmunterungsmittel für uns gelten und will durchaus nicht, dass man sie als Muster betrachte, die man in sich copieren könne. Er scheint damit das didaktische Moment gänzlich auszuschließen, aber in der That schließt er es doch, ausdrücklich wenigstens, nur insoweit aus, als es sich um das Copieren, um die Nachahmung im engeren Sinne,

[1]) Leider sind diese Beispiele nicht immer sehr passend. So schreibt ein sehr geschätzter Ascetiker: „Vor dem Essen tödte in dir die Begierde nach Speise ab. Iss nicht, um dieselbe zu befriedigen, sondern um Gott zu gehorchen, welcher will, dass du issest, um dich zu ernähren. Mache es, wie der Altvater Isidor, von dem Palladius erzählt, er sei weinend und nur aus Gehorsam zum Speisesaale gegangen.“ Ein anderer geistlicher Schriftsteller bietet uns als Vorbild für die Uebung der Stoßgebete unter anderen einen frommen italienischen Ordensmann vom thätigen Ordensleben, welcher täglich 3000mal die Ordensgelübde erneuerte und in der Octav der Epiphanie dies 24.000mal gethan hat neben so vielen anderen Gebeten, dass nur Gottes Allwissenheit allein ihre Zahl kenne. — [2]) 4. Bch. 6. Max. 5. Cap.

handelt. Nachahmbarkeit im weiteren Sinne wird er den Handlungen der Heiligen wohl zugestehen; da er aber nur von deren aufmunternden Wirkung spricht und sie dem Wortlaute nach allein zulässig findet, ist jedenfalls der Schluss gerechtfertigt, dass er den Hauptnutzen der Beispiele der Heiligen in dem impulsiven Momente sieht.

Pallavicino hat, wie oben bemerkt worden, im allgemeinen zwar die Ansicht ausgesprochen, die Beispiele der Heiligen seien ein gutes Lernmittel für uns, aber er hat auch ausdrücklich anerkannt, dass deren Benützung seine Schwierigkeiten habe und zu Verirrungen führen könne, einmal weil die Heiligen nicht ganz ohne Makel waren und es schwer hält, das Unvollkommene an ihnen, welches nicht nachzuahmen ist, immer richtig vom Vollkommenen zu unterscheiden, dann weil es nicht leicht ist, von den einzelnen Heiligen gerade jene Vorzüge zu entlehnen, welche im Vereine mit den anderen Eigenschaften, die Einer besitzen soll, ein harmonisches Ganze geben. Was diesen letzteren Grund betrifft, so schreibt Pallavicino (3. B. 8. Cap.) sehr interessant:

„Viele Eigenschaften sind gut, jede für sich, nicht aber, wenn sie vereinigt gedacht werden. Darum habe ich von einem feinen Kenner der Malerkunst sagen hören, dass der dem Zeuxis aus Kroton zugeschriebene Plan (das Ideal weiblicher Schönheit in der Helena dadurch herzustellen, dass er in Einem Bilde alles vereinigte, was er an verschiedenen durch Körperschönheit berühmten Frauen Schönes gefunden hatte), diesen hätte verleiten können, nicht so fast ein Ideal der Schönheit, als vielmehr ein Monstrum zu schaffen."

Es ist also nicht immer leicht, von den einzelnen Heiligen gerade jene Vorzüge zu entlehnen, die in harmonischem Einklange stehen mit den übrigen, die man selbst besitzen soll.

„So würden sich — um wieder mit des geistreichen Pallavicino Worten a. a. O. zu reden — die angestrengten Studien des hl. Thomas nicht wohl vereinigen lassen mit der rauhen Lebensweise des hl. Wilhelm, die Hirtensorgen des hl. Gregor mit dem Stillschweigen des hl. Bruno."

Nun, die Schwierigkeiten, auf welche man nach Pallavicinos Aussage bei Benützung der Handlungen der Heiligen als Norm für das eigene Leben stößt, zeigen wohl zur Genüge, dass eben der didaktische Wert dieser Beispiele für uns ein fraglicher, beschränkter ist. Hält man daneben das „Exempla trahunt", welches Pallavicino ohne Zweifel auch von den Beispielen der Heiligen wird gelten lassen, so darf man wohl annehmen, dass auch er zugebe, der impulsive Wert der Beispiele der Heiligen sei über den didaktischen zu stellen.

Stadiera überschreibt, wie wir sahen, das sechste Capitel der fünften Abhandlung mit den Worten: „dass der geistliche Mensch sehr vorsichtig sein müsse im Nachahmen auch von tugendhaften Personen", und er kommt im Laufe der Untersuchung zu dem Resultate: „dass, wenn es gleich etwas sehr Heiliges ist, andere nachzuahmen, die Sache doch auch ihre erhebliche Schwierigkeit hat und vielen Täuschungen ausgesetzt ist, und dass es deshalb das beste ist, bloß auf sich, sein Amt und seinen Stand zu sehen und den Pflichten

seines Berufes nachzukommen." So ist denn auch nach diesem gewiegten Ascetiker der didaktische Nutzen der Beispiele der Heiligen für unsere eigene Lebensführung kein sehr großer, und wird auch nach Stadiera der Nutzen der Anregung höher zu stellen sein.

Hören wir endlich noch Pater Hausens Ansicht in unserer Frage. Sie geht aus folgenden Worten klar hervor:

„Solltest du dich in Umständen befinden, in welchen du nicht erkennen kannst, was Gott wolle, so frage bewährte Seelsorger um Rath. Hast du aber weder Zeit noch Gelegenheit, dich bei anderen zu befragen, so bitte Gott um ein innerliches Licht und thu' alsdann dasjenige, was dir der gesunden Vernunft, den Grundsätzen des Glaubens, dem Urtheile des aufrichtigen Gewissens und somit dem Beispiele Jesu Christi gleichförmiger[1]) zu sein scheint.

So spricht sich Hausen in dem oben citierten Büchlein: „Die gottliebende Seele auf dem königlichen Wege der Nachfolge Christi" über die Nachahmung des Beispieles Christi aus. (4. Abschn., S. 17.) Er weist also den, welchen er auf dem königlichen Wege der Nachfolge Christi führt, in der Frage, wie derselbe das Beispiel des Herrn nachahmen und sich Ihm ähnlich machen solle, keineswegs auf die Beispiele Christi selbst hin, sondern auf den Rath des Seelenführers, auf die Lehren der Offenbarung und auf das Urtheil der Vernunft. Das ist gewiss auffallend; jedermann wird erwarten, dass Hausen einer Seele, der er den Weg der Nachfolge Christi räth, vor allem die Beispiele Christi vor Augen stellen werde. Wenn er dies nun nicht thut, darf man da nicht schließen, dass er der Meinung war, die Seele werde durch den Rath des Seelenführers, durch die Lehren der Offenbarung und durch das Urtheil der eigenen Vernunft leichter und sicherer erkennen, was sie in den einzelnen Fällen zu thun habe, um Christo ähnlich zu werden, als durch die Beispiele Jesu Christi selbst? Ich unterschied eben mit P. Hausen die Beispiele Christi von dem Beispiele Christi. Unter dem Beispiele Christi scheint er die Handlungsweise Christi im allgemeinen zu verstehen, dass Er nämlich „allezeit, überall und in allem gethan, erstens was sein himmlischer Vater gewollt, zweitens, warum es sein himmlischer Vater gewollt, drittens, wie es sein himmlischer Vater gewollt." Diese allgemeine Handlungsweise Christi, dieses sein Beispiel, soll nach unserem Gewährsmann der Nachahmer Christi allerdings vor Augen haben, und er soll Christus darin nachahmen, dass er, wie dieser, „allezeit, überall und in allem nur allein thun, was Gott will, warum es Gott will und wie es Gott will (3. Absch.)"; nicht aber verlangt Hausen zur Nachahmung Christi das Vorangenhaben der einzelnen Handlungen, „der Beispiele" des Herrn. Von Dessen einzelnen Handlungen als Instructionsmitteln für unser Handeln spricht er nicht, und darum darf man wohl schließen, dass er ihnen unter den ascetischen Selbstbelehrungsmitteln nicht den ersten Platz einräume, und weiterhin wohl auch, dass er

[1]) Von Hausen selbst unterstrichen.

deren aneifernde Wirkung höher stelle, als die instructive. Und was Hausen von den Beispielen Christi des Herrn denkt, das denkt er sicherlich auch von denen der Heiligen. Somit darf ich wohl auch P. Hausen zu den Ascetikern zählen, welche den Wert der Handlungen der Heiligen für unsere ascetischen Zwecke mehr in die Aneiferung als in die Belehrung setzen.

Die angeführten inneren und äußeren Beweise werden genügen, um die Ansicht zu rechtfertigen, dass die Handlungen der Heiligen mehr geeignet seien, den Willen zum Guten anzueifern, als den Verstand darüber zu belehren, was wir in den einzelnen Fällen zu thun haben.

Und weil das gläubige Volk, die einfachen frommen Leute, wenn sie von den „Beispielen" der Heiligen reden hören, leicht auf den Gedanken kommen, der Christ könne auf keine andere Weise leichter und sicherer erkennen, was er in den einzelnen Fällen zu thun habe, als wenn er auf die Handlungen der Heiligen hinblicke und in die Fußstapfen der letzteren trete, so könnte es gerathen sein, das Wort „Beispiel" von den Handlungen der Heiligen nicht allzuhäufig zu gebrauchen, oder wenigstens auch eine Andeutung zu geben, welche die richtige Auffassung nahelegt. —

Wir sind nun am Ende unserer Untersuchung angelangt.

Es ist gezeigt worden, dass irgend eine Art der Nachahmung der Heiligen möglich, nützlich und geziemend sei, dass dies aber nicht die Nachahmung im engeren Sinne sein könne, Ausnahmen abgerechnet, sondern dass es die Nachahmung im weiteren Sinne sei. Wir haben ferner gesehen, worin diese bestehe, nach welchen Grundsätzen sie in den einzelnen Fällen anzustellen sei und welche Methoden von den Ascetikern angegeben werden. Endlich haben wir uns in der Frage, ob die außerordentlichen Handlungen der Heiligen, welche zumeist uns die Geschichtschreiber vorführen, mehr zur praktischen Einführung in das Tugendleben oder zur Aneiferung dienen sollen, für letzteres entschieden.

Möchten die Gedanken, welche bei der Begründung und Ausführung dieser Sätze ausgesprochen wurden, einiges Licht über den Gegenstand unserer Untersuchung verbreitet haben, und möge die Studie den Seelenführern dienlich sein können, um den Seelen, die nach Vollkommenheit streben, die gewünschten Aufschlüsse über die Nachahmung der Heiligen zu ertheilen und sie in derselben sicher zu leiten. —

Druckfehler — im Jahrgang 1890: S. 67 „Ich möchte aber von den eben . . ." nicht: oben genannten Handlungen . . .; S. 317 III. V. „wo die unüberwindlichste Geduld" nicht: unüberwindliche; S. 574 Ferraris nicht: Ferrari; S. 579 „Nun gerade dies" statt: Nur . . .; S. 803 Pallavicino statt: Pallavicini; desgleichen Z. 19 und Z. 3 von unten; S. 805 Z. 5 „sagt" statt: sagte; S. 806 Z. 27 von oben Pallavicino statt: Pallavicini.

Neuere Bestimmungen der hl. Riten-Congregation.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

a) Unter dem 20. December 1888 wurde das Fest Ss. VII Fundatorum Ordinis Servorum B. M. V. als festum duplex für die ganze Kirche vorgeschrieben und als dies fixus der 11. Februar festgesetzt. Da nun in vielen Diöcesan-Kalendarien dieser Tag bereits durch ein anderes Fest besetzt war, so entstand das Dubium, ob das bisher am 11. Februar angesetzte Fest dem neuen für die allgemeine Kirche vorgeschriebenen Feste der sieben Stifter des Serviten-Ordens weichen müsse und deshalb weiter auf den nächstfolgenden dies non impeditus fixe zu transferieren sei, oder ob das frühere Fest am 11. Februar verbleibe, und das neue der Servitenstifter auf den nächstfreien Tag nach dem 11. Februar zu verlegen sei. Dieses Dubium hatte schon früher seine Lösung gefunden. Denn als im Jahre 1882 die neuen Feste Ss. Cyrilli Alex. et Hierosolym. Justini et Josaphat für die ganze Kirche vorgeschrieben wurden, erließ der Secretär der S. R. C. am 13. September 1882 ein Monitum, dass diese neuen Feste, falls die von der Kirche bestimmten Tage in einzelnen Kalendarien bereits durch andere Feste besetzt seien, auf den nächstfolgenden freien Tag fixe zu transferieren seien. Dieses Monitum nun war zweifelsohne auch auf das Fest Ss. VII Fundatorum anzuwenden. In neuester Zeit hat aber auch die S. R. C. noch positiv dieses Dubium entschieden, indem sie am 30. November 1889 in Ruthenen. dub. I. und am 7. März 1890 in Petrocoricen., die Antwort ertheilte, dass, sollte der 11. Februar bereits durch ein anderes Fest fixe besetzt sein, das neue Fest der Servitenstifter auf den nächstfolgenden freien Tag zu verlegen sei.

b) In dem Officium Ss. VII Fundatorum Ord. Serv. B. M. V. wird bei der Vesper und den Laudes ein eigenes Capitulum gebetet. Da nun in dem von der S. R. C. veröffentlichten Formulare nicht angedeutet ist, ob dieses Capitulum auch zur Terz zu nehmen sei, wie dies sonst immer der Fall ist, so wurde am 20. Mai 1890 in Montis Politiani dub. 3. die specielle Anfrage gestellt, ob bei diesem Feste das Capitulum proprium der Laudes auch bei der Terz zu recitieren sei, worauf die S. R. C. eine bejahende Antwort ertheilte.

c) Durch Decret vom 28. Juni 1889 wurde bekanntlich in denjenigen Kirchen und Kapellen, in welchen am ersten Freitag jeden Monats Andachts-Uebungen zum heiligsten Herzen Jesu abgehalten werden, die Missa votiva in honorem Ss. Cordis Jesu concediert. Es frägt sich, ist diese Votivmesse ohne Gloria, ohne Credo und mit drei Orationen zu celebrieren, oder als feierliche Votivmesse zu betrachten und deshalb bei derselben Gloria, Credo und unica Oratio

zu nehmen? Die S. R. C. hat unter dem 20. Mai 1890 in Mont. Polit. dub. 1. die Entscheidung getroffen, dass diese Votivmesse immer mit Gloria, Credo und unica Oratione zu feiern sei.

d) Schon im dritten Hefte des vorigen Jahrganges 1890 (S. 652) wurde näher auseinandergesetzt, dass die II. Vesper des Octavtages des Frohnleichnamsfestes ohne irgend eine Commemoration zu feiern sei. Diese Meinung erhält durch eine neuere Entscheidung der S. R. C. vom 20. Mai 1890 in Mont. Polit. dub. 2. die volle Bestätigung, indem auf die Anfrage: „Da die Redacteure der Directorien über die Interpretation der Worte: Vesperae integrae fiant de eadem Octava sine ulla commemoratione nicht übereinstimmen, so frägt es sich, ob durch diese Worte nur die Commemoration des folgenden Herz Jesu-Festes ausgeschlossen sei, oder auch die Commemoration eines Heiligenfestes, das an diesem Octavtage ad modum Simplicis reduciert wurde, wie es im heurigen Jahre mit dem Feste des hl. Johannes a S. Facundo der Fall ist", die S. R. C. die Entscheidung gab: Beide Commemorationen seien auszulassen.

e) Diejenigen Diöcesen, welche das Fest B. M. V. de Bono Consilio feiern dürfen, sind verpflichtet das neue von der S. R. C. im Jahre 1884 promulgierte Officium anzunehmen. Die 20. Maji 1890 Mont. Polit. dub. 7.

f) Werden am Charsamstag die Ordinationen vorgenommen, so ist bei Ertheilung der höheren Weihen nicht die Allerheiligen-Litanei, welche im Pontificale enthalten ist, zu recitieren oder zu singen, sondern in diesem Falle ist die Allerheiligen-Litanei zu nehmen, wie sie für diesen Tag das Missale vorschreibt, nur hat der Bischof nach dem V. Ut omnibus fidelibus defunctis etc. die dreifache Benediction über die Ordinanden beizufügen. S. R. C. die 20. Maji 1890 in Mont. Politian. dub. 6.

g) Wasserweihe am Vigiltage von Epiphanie. Ueber die sogenannte heilige Dreikönigs-Wasserweihe hat die S. R. C. eine wichtige Entscheidung getroffen, welche vom hl. Vater speciell bestätigt wurde und daher überall verbindlich ist, deshalb soll dieselbe hier fast wörtlich wiedergegeben werden.

Da es in einigen Diöcesen gebräuchlich ist, am Vigiltag oder am Feste von Epiphanie eine feierliche Wasserweihe unter Anwendung eines besonderen Ritus vorzunehmen, so ist schon längst an die S. R. C. die Anfrage gestellt worden, ob ein solcher Ritus erlaubterweise beobachtet werden könne. Bevor nun diese heilige Congregation eine definitive Antwort darüber ertheilte, wollte sie die Sache nach allen Seiten hin in Erwägung ziehen und holte deshalb zugleich die Gutachten gelehrter Liturgiker ein, besonders wegen der Verschiedenheit dieses Ritus, die in den obigen Kirchen existiert, und wegen der Abweichung der lateinischen Liturgie von der griechischen, aus der

dieser Ritus (der Wasserweihe) genommen ist. Diese Gutachten wurden mit allen übrigen darauf bezüglichen Documenten vom Promotor Fidei gesammelt, von ihm ein neuer Entwurf ausgearbeitet und beigegeben und der Untersuchung der heiligen Congregation unterbreitet.

Nach diesen Vorbereitungen stellten die Cardinäle, welche der Riten-Congregation vorstehen, ein genaues Examen an über die Natur dieses eben genannten Ritus und über dessen Ableitung von der orientalischen Kirche, ferner über die Ursachen, weshalb dieser Gebrauch in einigen Kirchen des lateinischen Ritus eingeführt worden, und untersuchten die Gründe, aus welchen dieser Ritus wenigstens an den Orten, in denen er bisher eingeführt war, erlaubt oder toleriert werden könnte, verboten aber, dass er irgendwo anders gebraucht werde, weil er der griechischen Kirche durchaus eigen und dem lateinischen Ritus ganz und gar fremd sei. Es legte daher der Cardinal-Präfect Aloisius Masella der S. R. C. folgendes Dubium zur Entscheidung vor: „Kann bei der Wasserweihe, welche am Vigiltag oder am Feste von Epiphanie in einigen Orten mit einiger Feierlichkeit zu geschehen pflegte, ein anderer Ritus erlaubt werden, als derjenige, welcher vom Rituale Romanum für die Wasserweihe vorgeschrieben ist?“ Darauf antworteten die Cardinäle nach reiflicher Erwägung mit: Nein am 17. Mai 1890. Der hl. Vater hat unter dem 11. Juni 1890 diese Entscheidung der Riten-Congregation gutgeheißen und bestätigt. Daraus erhellt, dass nirgends mehr das in einzelnen Diöcesan-Ritualen enthaltene Formular für die Dreikönigs-Wasserweihe gebraucht werden darf.

Bestimmungen des bayerischen Staates in verschiedenen Kirchenangelegenheiten und Armensachen.

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

I. Kirchenangelegenheiten.

1. In Betreff der Eheschließung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger in Bayern ergieng unterm 4. Februar 1889 folgende Ministerial-Entschließung:[1])

„Durch autographierte M.-E. vom 3. September 1880 ist ausgesprochen worden, dass die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften ausgestellten Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung als den Bestimmungen des Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 genügend anzusehen seien. — Dasselbe gilt von den Zeugnissen, welche von dem k. un-

[1]) Min.-Bl. d. Innern 1889 p. 31.

garischen Ministerium für Cultus und Unterricht zum Zwecke der Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande ausgestellt werden. — Aus Anlass eines Specialfalles muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sowohl in Oesterreich, wie in Ungarn die Ehe zwischen Juden und Christen verboten ist und dass außerdem in Ungarn Civilehen keine Giltigkeit haben. Demzufolge werden die Districts-Verwaltungsbehörden beauftragt, das in Art. 39 a. a. O. vorgeschriebene Zeugnis zur Verehelichung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen trotz des beigebrachten Eheschließungs-Certificates seines Heimatsstaates zu verweigern, wenn das erwähnte Verhältnis hinsichtlich der Confession der Brautleute vorliegt oder bei der Verehelichung eines Ungarn nicht volle Gewissheit dafür besteht, dass der Eheschließung vor dem Standesamte die kirchliche Trauung unmittelbar nachfolgt."

2. Eheschließung in der Pfalz. „Christliche Angehörige des rechtsrheinischen Bayern, welche in der Pfalz keinen Wohnsitz hatten, konnten daselbst vor dem Inslebentreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nach vorgängiger Erwirkung der erforderlichen behördlichen Verehelichungs-Bewilligung durch ordnungsgemäß erfolgte kirchliche Trauung auch ohne Beachtung der bezüglichen Vorschriften des code civil über die Form der Eheschließung eine bürgerlich giltige Ehe eingehen."[1])

3. Religiöse Kindererziehung. Die §§ 12 bis 23 der II. Verf.-Beil. enthalten die Bestimmungen, wonach sich die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen regelt. In einem besonderen Falle nun wurde behauptet, diese Bestimmungen hätten bloß auf Personen Anwendung, welche einer der drei öffentlichen Religionsgenossenschaften angehören, nicht aber auch auf Angehörige von Privat-Kirchengesellschaften, z. B. der Juden, Altkatholiken ꝛc. Der Verw.-Gerichtshof entschied unterm 11. März 1887:[2]) „Die Bestimmungen in den §§ 12 bis 23 der II. Verf.-Beil. sind nicht auf Angehörige der öffentlichen Kirchengesellschaften beschränkt, finden vielmehr auch auf Angehörige von Privat-Kirchengesellschaften und insbesondere auf Israeliten Anwendung."

4. Sonntagsfeier. Die Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Abs. 1 untersagt alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergernis erregenden Arbeiten oder geräuschvolle Hantierungen des landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- oder Fabriksbetriebes an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen; und die Uebertretung dieses Verbotes ist im St.-G.-B. § 366 Ziff. 1 mit Strafe

[1]) V.-G. H.-E. vom 4. Juni 1888 (Samml. X. p. 47.) — [2]) Samml. X. p. 113.

bedroht. Das Oberlandesgericht München entschied nun unterm 29. Januar 1889:[1]) „Wenn ein Viehhändler oder Metzger das ihm gehörige Vieh durch die Straßen eines Ortes an einem Sonntage treibt, so liegt hierin eine öffentlich vorgenommene Arbeit des Handelsbetriebes, welche strafbar ist nach § 366 Nr. 1 des St.-G.-B. und Allerh. Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Abs. 1, soferne nicht ein dringender Fall vorlag. Ein solcher ist nicht auf die sogenannten Nothfälle beschränkt. Die Strafbarkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass durch den Viehtrieb ein öffentliches Aergernis nicht hervorgerufen wurde."

5. Abtheilung des Friedhofes nach Confessionen. § 100 der II. Verf.-Beil. sagt: „Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragen müssen." Damit ist ein gesetzliches Simultaneum hinsichtlich des Friedhofes für den im citierten Gesetzesparagraphen vorgeschriebenen Fall constituiert.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung wurde nun von einer Kreisregierung der Schluss gezogen, dass auf katholischen Friedhöfen die Andersgläubigen auch mitten unter die Katholiken in der eben treffenden Reihenfolge der Gräber begraben werden müssten, dass demnach die Kirchenverwaltung, wenn der Friedhof im Eigenthume der Kirchenstiftung ist, oder die Gemeindeverwaltung, wenn der Friedhof Eigenthum einer katholischen politischen Gemeinde ist, das Recht nicht habe, den Friedhof abzutheilen und eine eigene Abtheilung für Andersgläubige zu bestimmen. Das Ministerium entschied gegen die Kreisregierung durch Entschließung vom 12. Mai 1889, welche quoad passum concernentem lautet: „Was die sachlichen Erwägungen anlangt, welche die königliche Regierung zur Beanstandung des § 1 der Friedhofordnung geführt haben, so geben zunächst die Bedenken, welche gegen die Anweisung einer besonderen Abtheilung für Akatholiken erhoben worden sind, Anlass, auf die Entschließung hinzuweisen, welche von dem königlichen Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen in Betreff «Die Friedhofordnung für den Friedhof in Tirschenreuth» unterm 14. November 1885, somit nach dem Regierungsbescheid vom 3. December 1884 an die Regierung, K. d. J., ergangen ist. Darnach ist unter der im § 100 der II. Verf.-Beil. unter gewissen Voraussetzungen statuierten Gemeinschaftlichkeit eines Begräbnisplatzes für sämmtliche Einwohner des Ortes nach dem Wortlaute und nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung nicht eine Gemeinschaft des Eigenthums, sondern nur eine solche des Ge-

[1]) Min.-Bl. d. Innern, p. 92.

brauches zu verstehen, und ist die zugrunde liegende Absicht lediglich darauf gerichtet, Fürsorge zu treffen, dass jedem Ortseinwohner ohne Unterschied der Confession ein ehrliches Begräbnis zutheil werde. — Mit Rücksicht darauf wurde in der vorerwähnten Ministerial-Entschließung ausgesprochen, dass in der confessionellen Abtheilung eines Friedhofes an und für sich eine Verletzung des § 100 der II. Verf.-Beil. nicht erblickt werden könne und dass von einer solchen nur dann die Rede sein könne, wenn etwa in der Art der Abtheilung, insoferne nämlich einem Religionstheile ein minderwertiger oder gar ein anstößiger Platz zugewiesen würde, eine Verkürzung dieses Religionstheiles gegenüber dem anderen gegeben wäre. . . ."

Das allgemeine Recht auf ein Begräbnis nämlich, welches jedem Einwohner in der Gemeinde zusteht, schließt nicht — wie das oberstrichterliche Erkenntnis vom 22. October 1873[1]) richtig hervorhebt — auch für den einzelnen das Recht in sich, sich den Platz auf dem Friedhofe auszuwählen; sondern es ist Sache des Eigenthümers des Friedhofes, mag dieser die Kirchen- oder politische Gemeinde sein, über die Auswahl des Platzes durch den einzelnen Bestimmung zu treffen und der Eigenthümer darf ohne Verletzung des § 100 der II. Verf.-Beil. bei dem Treffen dieser Bestimmung die Confession des einzelnen maßgebend sein lassen.

6. Simultaneum. In Simultaneen ist der bisherige Besitzstand für die Rechte der einzelnen Religionsparteien maßgebend, „die ursprünglich der höchsten Stelle,[2]) nunmehr[3]) den Districts- und Kreisverwaltungsbehörden, sowie letztinstanziell dem k. V.-G.-H. zukommende Entscheidung von Streitigkeiten über Ausübung von Simultanrechten hat zweifellos vor allem die bestehende Uebung und den bisherigen Besitzstand festzuhalten. In diesem Sinne schreibt auch das preußische Landrecht, dessen Bestimmungen im Theil II. Titel 11, §§ 309 ff. von der II. Verf.-Beil. in §§ 90 ff. fast wörtlich aufgenommen wurden, in § 312 vor, dass bei der Entscheidung über die Ausübung von Simultanrechten „auf dasjenige, was bisher üblich gewesen ist, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen" sei, und wenn diese Vorschrift nicht förmlich in die II. Verf.-Beil. übergegangen ist, so bildet sie doch eine nach der Natur der Sache zu beachtende Regel, welcher für die betheiligten Kirchengemeinden in Bezug auf die Vermeidung einseitiger Aenderungen des überkommenen Zustandes der Grundsatz: „in simultaneo nihil innovetur" gegenübersteht. Ob nun aber eine Uebung als bestehend, ein Besitz-

[1]) Regierungsblatt 1873, p. 1652. — [2]) Nach § 92 der II. Verf.-Beil. gehörte die Entscheidung der über Ausübung von Simultanrechten entstandenen Streitigkeiten lediglich vor das Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-Angelegenheiten; die Bezirksämter und die Kreisregierungen waren hiezu nicht competent. — [3]) Nach Art. 10 Z. 11 des V.-G.-H.-Ges. vom 8. August 1878.

stand als gegeben zu erachten sei, muss jederzeit nach den Besonderheiten des Einzelnfalles beurtheilt werden, wobei in Bezug auf Zeitdauer und Beschaffenheit der Uebung die civilrechtlichen Grundsätze, welche in dem einschlägigen Landestheile über Ersitzung, Verjährung, Herkommen u. dgl. gelten, zuhilfe genommen, keineswegs aber unbedingt und ausschließlich angewandt werden können."[1])

7. Militärdienst der Geistlichen und Theologen. Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 6. Mai 1880, welches in § 22 die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen vom persönlichen Militärdienste als unstatthaft erklärte, wurde durch folgendes Reichsgesetz vom 8. Februar 1890[2]) abgeändert: „Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zum vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiaconatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit." Dem entsprechend wurde auch unterm 6. März 1890 die bayerische Wehrordnung vom 29. Januar 1889 abgeändert, so dass dieselbe jetzt lautet in § 29 Z. 4: „Zurückstellung über das dritte Militärjahr hinaus ist durch die Ersatzcommission zulässig: a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe und zwar bis zum fünften Militärjahre, b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärjahre. Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen."

§ 32 Ziffer 2: „Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen."

§ 40 Ziffer 2: „Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten ist zu entnehmen: a) . . . Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, sind der Ersatzreserve zu überweisen."

§ 64 Ziffer 5: „Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzcommission unterliegen: a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Confession, welche sich

---

[1]) Motive zur V. G.-H.-E. v. 10. October 1888 (Samml. X. p. 183.) — [2]) Reichsges.-Bl. Nr. 7.

dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission."

§ 117 Ziffer 4: „Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit."

Alle diese Bestimmungen gelten bloß für die Friedens-, nicht für die Kriegszeit.

8. Religiöse Uebungen durch Studenten. Auf die Klage im bischöflichen Memorandum, dass an den Mittelschulen die Religion zu wenig geübt werde, antwortete das Ministerium unterm 28. März 1889: „Was die Anträge im bischöflichen Memorandum bezüglich der Pflege des religiösen Lebens an den Mittelschulen anlangt, so entspricht denselben schon vielfach die bisher an den Lehranstalten festgehaltene Uebung. Insbesondere werden die heiligen Sacramente allenthalben drei- bis viermal des Jahres von den katholischen Schülern empfangen. Ebenso ist für die katholischen Schüler der Lehrerbildungs-Anstalten der tägliche Besuch einer heiligen Messe angeordnet. Eine tägliche Schulmesse findet ferner thatsächlich an mehreren Gymnasien statt. — Es wird Veranstaltung getroffen werden, dass diese Einrichtungen auch für die Folge beibehalten werden."

Diese Veranstaltung wurde getroffen durch eine Ministerial-Entschließung vom 4. October 1889 an die Studienrectorate, in welcher es heißt: „Diese Uebung ist an den Anstalten, an welchen sie besteht, aufrecht zu erhalten, auch der Besuch der täglichen Schulmesse hat da, wo er bereits stattfindet, ferner fortzubestehen, sofern kein Zwang gegen die Schüler zur Theilnahme an demselben angewendet wird."

9. Pfründengenuss. „Nach gemeinem Rechte, sowie im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes sind für die Rechte und Pflichten des Pfründebesitzers am Pfründevermögen im wesentlichen die Rechtsgrundsätze über die Verwaltung fremden Vermögens und über den Nießbrauch analog anzuwenden."[1]) Diese Grundsätze sind im einzelnen auf den Pfründegenuss angewendet in Stingls Pfarramts-verwaltung, 2. Aufl., pg. 210 und 284.

10. Zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über Rechte und Verpflichtungen aus kirchlichen Verbänden ist regelmäßig diejenige staatliche Verwaltungs-Behörde oder -Stelle berufen, welche der betreffenden Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde unmittelbar vorgesetzt ist,[2]) d. h. welche dem Orte vorgesetzt ist, wo sich die Kirche

[1]) V.-G.-H.-E. vom 29. März 1889 (Samml. X. p. 304). — [2]) V.-G.-H.-E. vom 27. Juni 1888 (Samml. X. p. 127).

als Mittelpunkt des Pfarrsprengels befindet; nicht aber die Behörde, welche den in Anspruch Genommenen vorgesetzt ist.

11. „Die Verordnung vom 19. März 1812, die Stolgebürenentrichtung an Pfarrer fremder Confessionen betreffend, ist auf Reichnisse an niedere Kirchendiener analog anwendbar. Das Herkommen ist nicht geeignet, eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit nach Ziffer 4 der erwähnten Verordnung zu begründen.“ [1])

Demgemäß können auch die niederen Kirchendiener die Kirchentrachten nur von jenen fordern, welche zur Pfarrei gehören, also nicht von Akatholiken und nicht von solchen Katholiken, welche nicht zur Pfarrei gehören. Ausgenommen ist nur der Fall, dass diese Reichnisse nicht wegen bestimmter, den Individuen geleisteter Cultusacte gegeben werden, sondern als Reallast auf einem Anwesen liegen.

12. Leichenbegängnisse. Die Oberpfälzische Kreisregierung gibt durch Entschließung vom 29. Juli 1889 [2]) bekannt: „Nachdem sich über die Auslegung des § 3 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 18. December v. J. Zweifel ergeben haben, wird bekanntgegeben, dass die bezeichnete Bestimmung die Beseitigung von Missbräuchen, wie das Niedersetzen von Leichen vor und in Wirtshäusern, das allzulange Stehenlassen von Leichen außerhalb der Friedhöfe — etwa gar bis nach vollendetem Trauergottesdienste — und dergl. bezielt, keineswegs aber die nach den örtlichen Verhältnissen da oder dort nothwendige Niedersetzung der Leiche auf kurze Zeit zum Zwecke der kirchlichen Aussegnung berührt.“

13. Für die Diöcese Passau wurde eine Emeritenanstalt errichtet. Jedes Mitglied der Anstalt zahlt als Eintrittsgeld von jedem Hundert Mark seines spaltbriefmäßigen oder fassionsmäßigen Reineinkommens zwei Mark. Die freie Verpflegung der Hilfspriester wird auf 600 Mark jährlich veranschlagt. Bei Beförderungen werden diese zwei Percent für die Emeritenanstalt von dem Mehrbezug erhoben. Die widerruflichen Einkommensaufbesserungen werden beim Eintrittsgeld nicht eingerechnet. (§ 7 der Statuten.)

Die Größe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Größe des Unterstützungsbedarfes und nach dem reinen Einkommen (einschließlich der Aufbesserungszuschüsse) eines jeden Mitgliedes. — Der Ausschuß, welchem nach Titel III der Statuten die Verwaltung der Anstalt obliegt, hat nämlich alle Jahre im Monate December einen Etat zu fertigen und der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates zu unterstellen. — In diesem Etat ist die Bedarfssumme für Unterstützungen ꝛc. mit den Verwaltungskosten und einem angemessenen Reservefonde für unvorhergesehene Fälle von der Summe der ordent-

[1]) V.-G.-H.-E. vom 27. Juni 1888 (Samml. X. p. 127). — [2]) K. A.-Bl. p. 132.

lichen Einnahmen, welche sich aus dem staatlichen Dotationsbeitrage, den Zinsen der nicht onerierten Fondscapitalien und den in § 2 Z. 6 und 7 bezeichneten Einkünften (aus den Renten des Stainer'schen Priesterhausfondes und den Unterstützungsfonds-Abgaben) zusammensetzen, in Abzug zu bringen. Der sich ergebende Passivrest wird jedes Jahr auf das Gesammteinkommen der Mitglieder der Emeritenanstalt ausgeschlagen und dann durch Ausschreiben an die Decanate kundgegeben, wie viel jedes Mitglied vom Hundert seines Einkommens als Jahresbeitrag zu leisten hat. Dieser soll aber das Maximum von einem Percent niemals übersteigen. (§ 9 der Statuten.) Wenn eine Jahresrechnung ungeachtet des erhobenen Maximal-Jahresbeitrages von einem Percent mit einem Passivreste schließt, sind zu dessen Deckung die Intercalar-Renten zu verwenden, außerdem aber sind dieselben alljährlich als ein von dem unangreifbaren Grundvermögen getrennt zu haltender Reservefond verzinslich anzulegen. (§ 13 der Statuten.)

Der Eintritt in die Emeritenanstalt ist für die vor dem 1. Januar 1890 ordinierten Diöcesanpriester ein freiwilliger. Die von da an neu zu weihenden oder in die Diöcese Passau übertretenden Priester erwerben mit dem Eintritte in den Clericalverband der Diöcese zugleich die Eigenschaft eines Mitgliedes der Emeritenanstalt und treten sofort in alle Rechte und Pflichten eines solchen ein. (§ 15 der Statuten.)

Jeder der Emeritenanstalt angehörige Priester hat für den Fall unverschuldeter . . . Dienstuntauglichkeit Anspruch auf die nach gegenwärtigen Statuten ihm zustehende Unterstützung. (§ 16 der Statuten.) Die volle Emeritenpension wird auf jährlich 1000 Mark festgesetzt, welche bei solchen Priestern, die selbst zur Lesung der heiligen Messe unfähig geworden sind, durch eine Zulage von 200 Mark auf den Maximalbetrag von 1200 Mark erhöht wird. (§ 17 der Statuten.) Bei theilweiser und vorübergehender Dienstunfähigkeit wird den Mitgliedern der Anstalt die nöthige Unterstützung gewährt 1) durch Uebertragung eines Beneficiums oder einer Messeleserstelle mit einem angemessenen Zuschusse aus der Emeritenanstalt, durch welchen die Bezüge bis auf 1000 Mark, eventuell 1200 Mark, ergänzt werden, 2) durch einen Theil der Jahrespension, 3) den Pfarrern, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, durch einen ähnlichen baren Zuschuß zur Sustentation eines Aushilfspriesters, welcher übrigens den Maximalbetrag von 600 Mark nicht übersteigen darf. (§ 18 der Statuten.) Jedem nicht bepfründeten Diöcesanpriester bleiben bis zur Erlangung einer Pfründe seine rechtlichen Ansprüche auf den Tischtitelgenuss vorbehalten. — Solchen Mitgliedern der Emeritenanstalt kann der Tischtitelbetrag unter den für bepfründete Mitglieder geltenden Modalitäten bis zu 1000 Mark und 1200 Mark ergänzt werden. (§ 20 der Statuten.)

II. Armensachen.

1. Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz. Auf dem Gebiete des Armenwesens wurden seit 1883 eine Reihe deutscher Reichsgesetze gegeben, welche das bayerische Armen- und Krankengesetz vom 29. April 1869 vielfach durchlöchern, ohne es ganz überflüssig zu machen. So das Kranken-Versicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883, das Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884, welches durch Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 auf die Bauarbeiter, durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 auf die Arbeiter der Verkehrsanstalten, durch Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 auf die forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter, durch Reichsgesetz vom 13. Juli 1887 auf die Seeleute ausgedehnt wurde. Am einschneidendsten ist aber das Gesetz vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Alters-Versicherung betreffend. Wir können dieses Gesetz wegen Mangel an Raum hier nicht näher besprechen, wir bemerken nur, dass durch dasselbe das bayerische Armen- und Krankengesetz vom 29. April 1869 nicht völlig aufgehoben ist; letzteres bleibt in Kraft für die Personen, welche nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 keine Invaliden- und Altersrente zu beanspruchen haben; der Kreis, auf welchen sich das bayerische Armengesetz in Zukunft erstreckt, ist allerdings bedeutend enger geworden; das bayerische Gesetz bleibt ferner in Kraft für jene Personen, welche eine Invaliden- oder Altersrente zu beanspruchen haben, für die Zeit, innerhalb welcher sie ihren Anspruch noch nicht erheben können; denn die erste Hilfe hat auch in Zukunft immer noch die örtliche Armenpflege zu leisten, da nach § 35 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch dieses Gesetz nicht berührt wird; soweit aber von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Endlich bleibt das bayerische Armengesetz auch noch in Kraft in jenen Fällen, in welchen Personen ungeachtet der Invaliden- oder Altersrente noch als hilfsbedürftig bezeichnet werden müssen; das wird aber vielfach der Fall sein, denn mit der Invaliden- oder Altersrente werden nur wenige leben können.

2. Leistungen aus der Armencasse für einen Heimatangehörigen, welche ursprünglich ohne Wissen und Willen des Unterstützten geschehen sind — z. B. Bezahlung des Mietzinses nicht auf Ansuchen des Mieters, sondern auf Drängen des Vermieters — gewinnen den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung, welche nach Art. 36

Abs. 1 Z. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 21. April 1884 ein Einspruchsrecht der Gemeinde gegen die Verehelichung des Unterstützten gibt, beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Armengesetzes jedenfalls dann, wenn sich der Unterstützte auch noch nach amtlich erlangter Kenntnis von der für ihn geleisteten Zahlung unthätig verhält und zum Rückersatz keine Anstalt macht. (V.-G.-H.-E. vom 14. December 1888.)[1])

2. Ersatz des Schulgeldes. Der Anspruch der Gemeinde des Schulsitzes gegen die Heimatgemeinde unvermögender auswärtiger Kinder auf Bezahlung des Schulgeldes, das in Gemäßheit des Art. 5 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 von der Gemeinde des Schulsitzes einstweilen bezahlt wurde, ist kein Anspruch auf Armenunterstützung. Eine Armenunterstützung liegt jedoch vor, wenn entweder der Armenpflegschaftsrath der Gemeinde des Schulsitzes für Schulkinder, seien sie in der Gemeinde, seien sie auswärts heimatsberechtigt, oder der Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde dieser letzteren das aus der Schul- oder Gemeindecasse des Schulsitzes vorgeschossene Schulgeld wegen Hilfsbedürftigkeit der Eltern zurückersetzt. Die Bezahlung des Schulgeldes für unbemittelte Kinder wurde vom V.-G.-H.-E. wiederholt ausdrücklich als Armenunterstützung erklärt. Der Armenpflege der Gemeinde des Schulsitzes, welche der Gemeinde- oder Schulcasse das von dieser für im Gemeindebezirke befindliche Kinder unvermögender auswärtiger Eltern vorgeschossene rückständige Schulgeld ersetzt hat, steht jedoch nur dann ein Anspruch auf Rückersatz hiefür zu, wenn die Voraussetzung des Art. 12 Ziffer 1 des Armengesetzes vom 29. April 1869 vorliegt, also wenn deren Heimat unbekannt oder bestritten oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Casse verweigert wird. (V.-G.-H.-E. vom 6. Juni 1888.)[2])

3. Ersatz für Lernmittel armer Kinder. Bezüglich der Anschaffung der Lernmittel für unbemittelte Kinder und der Frage des Rückersatzes der Anschaffungskosten besteht im Schuldotations-Gesetz vom 10. November 1861 eine ausdrückliche Bestimmung nicht, da Art. 1 daselbst auf die Lernmittel nicht anwendbar ist und Art. 5 Abs. 3 sich nach dem klaren Wortlaute nur auf das Schulgeld bezieht. Zwar ist in M.-E. vom 16. Juli 1869 ohne jede nähere Motivierung ausgesprochen, dass in gleicher Weise wie für die Schulgeldrückstände ein Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde auch bezüglich der Kosten für die den auswärtigen armen Kindern von der Gemeinde des Schulsitzes etwa angeschafften unentbehrlichen Bücher und Lernmittel begründet sei, aber dieser Anschauung hat sich der V.-G.-H. nie angeschlossen.

[1]) Samml. X. p. 332. — [2]) Samml. X. p. 60.

Hat also die Gemeinde- oder Schulcasse eines Schulsitzes für arme auswärtige Kinder Lernmittel angeschafft, so hat sich diese an den Armenpflegschaftsrath der nämlichen Gemeinde um Rückersatz zu wenden, dieser aber hat den Anspruch auf Rückersatz gegen die Heimatsgemeinde der armen Kinder nach Maßgabe des Art. 27 des Armengesetzes in Verbindung mit den Art. 3, 4, 10 Abs. 2 Z. 4 Art. 12, Z. 1 und Art. 13 geltend zu machen. Dem Anspruche der Armenpflege des Schulsitzes auf Rückersatz wird hierbei in der Regel die Bestimmung des Art. 31 des Armengesetzes umsoweniger entgegenstehen, als nach der Rechtsprechung des V.-G.-H. diese Bestimmung in denjenigen Fällen keine Anwendung findet, in welchen nicht eine fortdauernde, sondern, wie hier, eine vorübergehende Unterstützung in Frage steht. (V.-G.-H.-E. vom 30. Mai 1888.)[1])

4. Anzeige der Hilfeleistung. Die nach Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes vom 29. April 1869 an die vermeintlich sofort ersatzpflichtige Gemeinde binnen drei Tagen erstattete Anzeige von der für einen fremden Hilfsbedürftigen nothwendig gewordene Unterstützung deckt eventuell auch die in Art. 31 Abs. 2 a. a. O. für die Fälle des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 bezw. 4 vorgeschriebene Anzeige über die nach Ablauf von 90 bezw. 14 Tagen noch fortdauernde Nothwendigkeit der Hilfeleistung zur Sicherung des Ersatzanspruches für die nach jenen Zeiträumen fortgesetzte Unterstützung.

Eine Armenpflege hatte nämlich einer auswärtigen hilfsbedürftigen Person Krankenunterstützung gewährt und in der Meinung, sie sei gar keine Unterstützung schuldig, der Heimatgemeinde sofort Anzeige gemacht. Nun stellte sich heraus, dass die Aufenthaltsgemeinde der hilfsbedürftigen Person 14 Tage lang (nach Art. 13 Abs. 3 des Armengesetzes) Unterstützung schuldig sei, und es handelte sich nun darum, ob die sofort gemachte Anzeige geeignet sei, die Ersatzansprüche für die nach den 14 Tagen weiter geleistete Krankenhilfe zu retten. Art. 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sagt: „Wird einem fremden Hilfsbedürftigen ꝛc. Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, bezw. die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden. — Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tag. In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden." Da diese gesetzliche Bestimmung für die Fälle der Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 lediglich einen spätesten, nicht aber auch einen frühesten Termin festsetzt, so ist nicht abzusehen, wie es gerechtfertigt sein könne, eine Anzeige, welche den festgestellten spätesten Termin einhält, als rechtsunwirksam zu erklären. (V.-G.-H.-E. vom 26. Oct. 1888.)[2])

[1]) Samml. X. p. 45. — [2]) Samml. X. p. 186.

5. Anzeige der Privathilfeleistung. „Der in Art. 17 Abs. 5 des Armengesetzes vom 29. April 1869 zur Sicherung eines Ersatzanspruches für geleistete Privathilfe an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung vorgeschriebenen und auch bei nur einmaliger ärztlicher Hilfe nothwendigen Anzeigeerstattung wird nicht schon durch die Absendung der Anzeige innerhalb der gesetzlichen Frist genügt, vielmehr wird dieser gesetzlichen Vorschrift in der Regel, vorbehaltlich eines der rechtzeitigen Zustellung der Anzeige entgegenstehenden unabwendbaren Hindernisses, nur dadurch genügt, dass die betreffende Anzeige der Armenpflege innerhalb jener Frist wirklich zugestellt wird." (V.-G.-H.-E. vom 30. November 1888.)[1])

6. Ständige Arbeit. Nach Art. 11 des Armengesetzes ist Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrik- oder Lohnarbeitern, welche außerhalb ihrer Heimat in Dienst oder in ständiger Arbeit stehen und wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, von der Dienstgemeinde volle 90 Tage lang Krankenhilfe zu gewähren. In der Beschäftigung der sogenannten Zugeherinnen nun ist unter Umständen ein ständiges Arbeitsverhältnis im Sinne des Art. 11 des Armengesetzes zu erblicken. Es wird daher, wenn derartige Beschäftigungen in Frage stehen, von Fall zu Fall zu untersuchen sein, ob die Merkmale der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses vorhanden sind oder nicht. Ein solches Verhältnis liegt jedoch keineswegs dann vor, wenn der Zugehposten täglich nur einen verhältnismäßig kurzen Zeitaufwand erfordert und nur einen kärglichen, zum Unterhalte der betreffenden Person weitaus nicht ausreichenden Lohn als Nebenerwerb abwirft. (V.-G.-H.-E. vom 9. November 1888.)[2])

7. Im Betreffe der Unterstützung unbemittelter Gemeinden zum Unterhalte ihrer Geisteskranken erließ die mittelfränkische Regierung durch Entschließung vom 8. April 1889 nähere Directiven. Dieselben sind im Kreisamtsblatt p. 63 ff. veröffentlicht.

Dramatisches Materiale,

entnommen dem Leben der Heiligen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Dramatische Spiele aus dem Leben der Heiligen.

St. Petrus. Ein geistliches Spiel mit Chören von Dr. F. W. A. Zur Feier des Priester-Jubiläums Leo' XIII. 1887. Kleine in Paderborn. kl. 8°. 52 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

---

[1]) Samml. X. p. 224 — [2]) Samml. X. p. 234.

Sieben Bilder aus dem Apostel Leben des hl. Petrus werden in schönen Versen vorgeführt. Das erste Bild zeigt die Apostel im Saale, Petrus als ihr Haupt, das in Glaubensfragen entscheidet. Zweites Bild: Die Berufung der Heiden. Die Boten des Cornelius kommen um Petrus. Drittes Bild: Petrus als Bischof von Rom. Von Marcus begleitet kommt er in Rom an. Rufus und andere empfangen ihn. Der Segen, den Jerusalem zurückgewiesen, wird auf Rom übertragen. Viertes Bild: Concil der Apostel. Petrus entbindet die Heidenchristen vom Gesetze der Beschneidung. Fünftes Bild: Petrus und Paulus in Rom. Paulus liegt in Ketten, es besuchen ihn Juden — endlich Petrus. Sechstes Bild: Jene ergreifende Scene, welche nach der Legende dem aus Rom fliehenden Petrus Christus begegnen läßt. Siebentes Bild: Die beiden Apostel im Kerker. Die Ankündigung ihrer Verurtheilung. Den Abschluss eines jeden Bildes macht ein Gesang des Chores. Der Inhalt des Stückes ist tief poetisch, voll religiöser Weihe; es wird gewiss gefallen und erbauen. **22** männliche Rollen, sehr gut geübte Sänger sind nothwendig, überdies einige Statisten als „Aelteste."

Petrus und Cornelius. Biblisches Drama von **Karl Weickum.** Mit einem Titelbilde und einer Musik-Beilage. Festgabe zur Feier des Priester-Jubiläums Leo' XIII. 1887. Herder in Freiburg. 8°. 86 Seiten. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Wie die Lehre Christi bei Juden und Heiden, namentlich bei jungen Leuten und solchen, welche durch Gebet und gute Werke sich dieser großen Gnade würdig machten, Eingang gefunden, zeigt die bekannte, hier dramatisch verarbeitete biblische Erzählung vom Hauptmanne Cornelius. Ein Act großmüthiger Barmherzigkeit erwirbt ihm die Gnade, dass die bisher gehegten Zweifel an der Wahrheit der heidnischen Götterlehre zur Gewissheit werden und in ihm der Entschluss reift, Christi Jünger zu werden. Petrus wird herbeigeholt, Cornelius sammt den Hausgenossen getauft. Darauf folgt die Gefangennehmung des Apostels durch Herodes, seine Befreiung durch einen Engel (lebendes Bild). Petrus zieht nach Rom, wohnt im Hause des angesehenen Senators Pudens, weiht dessen Söhne zu Bischöfen, die Töchter geloben in seine Hand die Jungfräulichkeit. Mit einer Predigt des hl. Petrus schließt das Stück. Es weist eine edle Sprache auf, die einzelnen Scenen sind schön entwickelt, recht schöne Ideen und Gedanken sind ausgesprochen, nur einige kleinere Scenen und namentlich der ganze fünfte Act sind matt. **26** Männer-, **4** kleine Frauen-Rollen. Die Scenerie ist umständlich, nur große Bühnen dürften sie zustande bringen; es wird benöthigt: Zimmer; Palasthalle mit Garten; Platz vor einem Hause; Säulenhalle mit Blumen, Bäumen, Säulen; Prunksaal; Kerker; Springbrunnen mit sieben Ausläufen; Transparent.

Petrus und Pius. Festspiel zur 25jährigen Regierungsfeier Pius IX. 1871. Herder in Freiburg. kl. 8°. 33 Seiten. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Dieses Gelegenheitsspiel ist kein eigentliches Drama, sondern nur eine Reihe von Scenen, die auf einer Doppelbühne mit einem Mittelvorhang vorgeführt werden. Ein Chor auf der vorderen Bühne kündet in größtentheils schönen Gesängen an, was für eine Darstellung folgt, worauf sich der Mittelvorhang hebt für die betreffende Scene. Die erste Scene bringt den Senator Pudens, der Petrus in seinem Hause beherbergt; dann tritt Linus auf und erzählt von dem Auftreten und Untergange des Simon Magus. Cletus berichtet von der Einkerkerung der heiligen Apostel Petrus und Paulus im Mamertinischen Kerker; ferner wird erzählt von der Quelle, welche wunderbar im Kerker entsprungen sei, damit die Neubekehrten getauft werden konnten; von der Flucht Petri; dem Begegnen Christi; von der Rückkehr des Entflohenen. In einer langen Rede werden zum Schlusse dem Pudens und seiner Familie die letzten Ermahnungen von Clemens gegeben. Die Sprache ist edel; die Scenerie ist immer die gleiche — Zimmer im Hause des Pudens. Die Wirkung dürfte keine sehr große sein.

Petrus und Nero. Drama in fünf Acten. Aschendorff in Münster. 1869. 12°. 116 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Der ungenannte Verfasser hat unleugbar eine große Begabung zu dramatischer Darstellung, scharfer Zeichnung der Charaktere und Situationen; nur sind einigemale die Reden und Predigten gar zu lang gerathen. Nero hat eben Rom den Flammen überliefert; er sucht die Schuld am Brande den Christen aufzuladen. Zwei Genossen seiner Ausschweifungen, meisterhaft gezeichnete Typen der römischen Genussmenschen, eifern ihn noch an zur Verfolgung und Ermordung der Christen in der Hoffnung, deren Vermögen zu gewinnen. Da kommt der Tribun Sylvius aus Germanien, ein Heide zwar, aber edelsinnig. Dieser hört, die besten der Heiden seien Christen geworden, wendet sich auch dem Christenthume zu. Um den Kaiser zu gewinnen, schenkt ihm Sylvius vier afrikanische Pferde, die ihrem Herrn beim Wettrennen den Preis erringen und legt Fürsprache für die verfolgten Christen ein, vergebens. Nero will Petrus tödten. Dieser trifft mit Simon Magus zusammen. Der Gegensatz zwischen dem Apostel Christi und dem Werkzeuge des Satans ist drastisch gezeichnet. Während im Hause des Pudens Gottesdienst gehalten wird, lässt Nero dasselbe umzingeln, Petrus entkommt, will fliehen aus Rom, Jesus kommt ihm kreuztragend entgegen, worauf sich Petrus freudig den Häschern übergibt. Es ist ein sehr gelungenes, schönes Stück — wenn nur die Zwiegespräche, Lehren u. s. w. hie und da kürzer wären! Die Christen sind so schön charakterisiert! An Nero tritt seine Erbärmlichkeit und Verworfenheit zu wenig hervor. **19** männliche Rollen. Scenerie: Straße in der Stadt, ein Garten, ein Saal.

Der hl. Laurentius. Geistliches Schauspiel in drei Acten. Aus „Fromm und Froh" von Wilhelm Pailler, regul. Chorherr von St. Florian. Ebenhöch in Linz. 1881. kl. 8°. 276 Seiten. Preis M. 2.40 = fl. 1.20.

Ein armer Greis leidet mit seinem Enkel so großen Hunger, dass er sich schon aus Verzweiflung in die Tiber stürzen will. Da kommen Stephanus und Laurentius; sie laben die Verschmachtenden mit Brot und Wein, womit das heilige Messopfer hätte gefeiert werden sollen. Ein Tribun findet in den Händen eines armen Knaben ein Goldstück — er vermuthet, ein Christ müsse diese reiche Gabe gegeben haben, Laurentius kommt ihm entgegen, wird verhaftet, vor Gericht gestellt; aufgefordert, die Schätze der Kirche auszuliefern, über deren Besitz sich schon der Richter und der Hauptmann streiten, bringt der heilige Diacon eine Schar von Armen, Krüppeln und erklärt diese als den einzigen Schatz der Kirche. Er wird nun vom Richter zum gebratenwerden auf dem Roste verurtheilt. In dem Augenblicke, wo die Marter beginnen soll, fällt der Vorhang. Die Scene mit den Armen ist hochpoetisch, tiefergreifend, das Uebrige ist weniger ansprechend. Es wird als eine gütige Fügung der Vorsehung gepriesen, dass das heilige Messopfer unterbleiben musste und so zwei Verschmachtende gerettet werden konnten, aber mit dem bedauernswerten Unterbleiben des unschätzbaren Opfers war der Martertod des hl. Papstes Sixtus verbunden und die zwei Verhungernden hätten schon auch noch auf andere Weise gerettet werden können. Der Schluss des Stückes kommt ganz unerwartet Neun männliche Rollen, überdies stumme Rollen als Soldaten, Arme, Lictoren. Scenerie: Straße, Zimmer, Gerichtshalle.

Die hl. Julia. Dramatische Legende in vier Aufzügen mit Liedern. Von Wilhelm Pailler. Aus: „Religiöse Schauspiele für Mädchen." Mit einer musikalischen Beilage von Bernhard Deubler. Dritte Auflage. Ebenhöch in Linz. 1890. kl. 8°. 192 Seiten. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Der Inhalt des Stückes behandelt eine Zeit, in der das Christenthum im weiten römischen Reiche bereits die Oberhand gewonnen, das Heidenthum jedoch in abgelegenen Landstrichen sich noch um seine Existenz wehrte. So glühte auch in einzelnen Gegenden Corsikas der Hass der Heiden gegen die Christen, die ihnen in vieler Hinsicht als Muster hätten gelten sollen. Auch eine vornehme Frau, Constantia, noch Heidin, hatte eine christliche Sclavin, welche sie ob ihrer Treue und Tugend wie eine Freundin schätzte und behandelte. Darob großer Zorn und Hass bei den heidnischen Sclavinnen, sie schworen der Christin den Untergang. Egeria, eine Ceres-Priesterin, kommt aus Griechenland auf Besuch; sie findet Corsika sehr schön, aber das Kreuz, das sie am schönsten Punkte des Meeresstrandes aufgerichtet gesehen, verdirbt ihr, der erbitterten Christenfeindin, die Freude. Ueberreich an dämonischen Ideen gibt sie, sobald sie von Julia gehört hat, den Rath, sie zu tödten und zwar durch Annaglung an das Kreuz am Meeresstrande. Die Frau des Präfecten erwirkt die Erlaubnis hiezu — auch Constantia soll aus dem Wege geräumt werden und zwar durch Gift, das ihr Julia in einem Becher reichen soll; diese aber schleudert denselben mit seinem vergifteten Inhalte zu Boden, wird dann fortgeführt und, während sich Constantia ahnungslos unterhält, ans Kreuz geschlagen; am Morgen findet die Herrin ihre liebste Sclavin todt am Kreuze. Die Darstellung der heidnischen Leidenschaft ist sehr gelungen, das ganze Stück, wenn auch in Manchem fremdartig, doch wirksam und ergreifend schön. Es erfordert eilf weibliche Rollen, einige stumme Personen zur Vermehrung der Zahl der Sclavinnen. Scenerie: Zimmer, Gegend am Meere.

St. Dorothea. Legende in zwei Aufzügen. Aus: „Religiöse Schauspiele für Mädchen" von Wilhelm Pailler. (Wie oben.)

Inhalt: Cornelia, die Gemahlin des Proconsuls von Cäsarea, empfängt ihre von Rom kommende Tochter Kallista mit übergroßer Freude und Zärtlichkeit, auch die vornehmsten Mädchen der Stadt kommen zu ihrer Begrüßung, darunter die dem Christenthume mit Begeisterung anhängende Jungfrau Dorothea. Kallista hat ihren Freundinnen Geschenke gebracht, darunter ein goldenes Kreuz, welches dem Martyrer Pancratius abgenommen worden war — dies Kreuz erbittet sich Dorothea. Während die Freundinnen sich über den bevorstehenden Einzug des Cäsars Galerius in die Stadt unterhalten, hört man den Hilferuf eines Mädchens, das auch ins Zimmer stürzt und voll des Jammers ist, weil man eben seine Eltern, weil sie Christen sind, zum Tode führt. Anstatt Mitleid zu tragen, will Kallista mit ihren Freundinnen, alle noch befangen von heidnischen Vorurtheilen, das Kind hinausstoßen, Dorothea aber nimmt sich um dasselbe an, bekennt offen, dass sie auch Christin sei; die Liebe ihrer bisherigen Freundinnen verwandelt sich plötzlich in Hass, sie wird aus dem Hause vertrieben, gleich darauf angeklagt, zum Tode verurtheilt und ausgeführt. Noch erbittet sie sich die Gnade von den Schergen, dass sie Kallista, an deren Haus sie vorübergeführt wird, besuchen darf; sie beredet ihre Jugendfreundin, das Christenthum anzunehmen, diese verspricht es unter der Bedingung, dass ihr Dorothea aus dem Himmelsgarten Blumen schicke — wirklich erscheint auch ein Engel, der gleich nach dem Triumphe Dorotheas, Kallista Blumen bringt; diese erklärt sich sofort als Christin, fällt in Ungnade bei Valeria, der Gemahlin des Cäsars, wird von der Mutter verflucht, vom Engel gestärkt — mit einem recht ergreifenden lebenden Bilde, welches Dorothea und das kleine, von ihr in Schutz genommene Christenmädchen nach vollendetem Martyrium, von Engeln umgeben, zeigt, und mit einem lieblichen Engelliede schließt das Stück. Zehn weibliche Rollen, mehrere größere und kleinere Engel, im Schlussbilde Maria als stumme Rolle. Scenerie: Zimmer im Hause der Cornelia; der Hintergrund kann durch einen Vorhang ersetzt werden, der beim Schlussbilde weggezogen wird.

Fabiola. Ein dramatisches Gedicht in eilf Bildern. Frei nach Wisemans Fabiola bearbeitet von Clara Commer. Ferd. Schöningh in Münster und Paderborn. 1887. 12°. 43 Seiten. Preis brosch. 60 Pf. = 36 kr.

Aus der herrlichen Arbeit Wisemans hat die Verfasserin nur kleine Bruchtheile herausgenommen und dramatisiert mit der offenbaren Absicht, ein für Mädchen besonders in Bildungs-Anstalten passendes und erbauliches Stück zu liefern; fromme Gefühle und religiöse Gesinnungen werden zweifellos auch durch Aufführung desselben geweckt. Einige der lieblichsten Persönlichkeiten werden uns vorgeführt: die hl. Agnes, Fabiola, Syra, Cäcilia. Die Heldin des Stückes wird im Verkehre mit der Sclavin Syra und mit der hl. Agnes aus der Nacht des Heidenthums zum Lichte des Christenthums geführt, das ist der Kern des Stückes; auf großen dramatischen Effect sind die Bilder nicht berechnet, sie werden aber gewiss erbauen. Die Sprache (in Versen) ist eine einfach edle. Sechs weibliche Rollen. Scenerie: Zimmer der Fabiola, der hl. Agnes, ärmliches Zimmer der blinden Cäcilia, Garten, Kerker.

Syra, oder die Macht der Liebe. Ein christliches Trauerspiel in fünf Aufzügen aus dem Anfange des vierten Jahrhundertes. Aus Dr. Wisemans „Fabiola" ausgezogen und zur Aufführung in Erziehungs-Instituten dramatisch bearbeitet von J. St. Pf. Kollmann in Augsburg. 1858. kl. 8°. 84 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Der Bearbeiter des Stückes hat Syra, die edle, christliche Sclavin Fabiolas zur Heldin des Stückes gemacht und hat aus dem Werke Wisemans alles herübergenommen, was zu Syra und Fabiola in Beziehung steht und den durch Syra vermittelten Weg der Bekehrung Fabiolas darlegt. Zum Lesen ist das Stück wenigstens für Gebildete ungemein interessant, fesselnd und erbauend. Die Aufführung dürfte ob der vielen Fremdwörter, langen Zwiegespräche und hoch gehaltenen Auseinandersetzungen, zum Theile auch wegen der an einfachen Bühnen gar nicht herstellbaren Scenerie zu schwierig sein; etwas umgearbeitet und vereinfacht, muss das Trauerspiel eine bedeutende Wirkung erzielen. Rollen: sieben männliche, sieben weibliche, mauritanische Bogenschützen. Scenerie: ein schön ausgestattetes Zimmer, öffentlicher Platz.

Die christlichen Helden. Dramatisches Spiel in fünf Aufzügen von Johannes Heß, Präses der Jünglingssodalität in Dieburg. Kirchheim in Mainz. 1879. 8°. 67 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Wie obiges Drama aus der „Fabiola" seinen Stoff genommen und zur Aufführung mit nur weiblichen Rollen ist zugerichtet worden, so hat Heß einen Theil des so herrlichen Werkes Wisemans mit großem Geschicke verarbeitet für Bühnen mit nur männlichen Rollen. Er hat es verstanden, dem Stücke reges Leben zu verleihen, es ist in schöner, verständlicher Sprache abgefasst und führt vor Augen die lebendige Kraft des Christenthums; der Heide Fabius lernt diese Kraft in seinem Sclaven Syrus erkennen, wie nicht minder am Kriegstribun Cornelius, der so freudig in den Tod geht, und wird durch deren erhabenes Beispiel selbst dem Christenthume zugeführt. Zum Schlusse bekehrt sich auch Rufus und wird aus einem Saulus ein Paulus. Die Aufführung des Stückes ist nicht schwer, passt zur religiösen Erbauung und Stärkung des Glaubens für Studenten und Jünglings-Gesellentheater. 18 männliche Rollen, Chor der Engel, Victoren und Soldaten. Scenerie: Saal, freier Platz vor dem Hause des Fabius, Saal im kaiserlichen Palaste.

St. Pancratius der Martyrknabe. Eine Firmlings-Weihegabe zum hohen Bischofs-Jubiläum des hochw. Herrn Pancratius von Dinkel, Bischofs von Augsburg, von Max Steigenberger, Domprediger. Mit einem Titelbilde. Liter. Institut von Dr. M. Huttler in Augsburg. 8°. 63 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Die heftige Diocletianische Verfolgung ist ausgebrochen; das Christenthum muss sich in der Katakombennacht verbergen und ist da nicht mehr sicher. Vor den Papst Clemens wird eine Schar von Firmlingen gebracht, beseelt mit glühendem Glaubensmuthe — an ihrer Spitze der jugendliche Held Pancratius, voll Verlangen nach der Marterkrone. Voll christlicher Sanftmuth gegen Beleidiger ist er zugleich voll kühnen Muthes, wo es gilt, für seinen Glauben einzustehen. Obschon noch Knabe, hat er die Kühnheit, ein gegen die Christen aufreizendes Placat herabzureißen — er wird entdeckt, vor Diocletian, seinen bisherigen Gönner geführt, verhört; seine Antworten, voll himmlischer Weisheit und Kraft, bringen ihm das Todesurtheil ein, seinem edlen Lehrer Severus und einigen Mitschülern aber das Licht des Glaubens. In der Schluss-Scene wird die Leiche des heiligen Blutzeugen in Procession herumgetragen unter rührenden Gesängen, im Schluss-Tableau kniet das Volk um ihn herum, ein Engel erscheint und hält über das Haupt des Martyrers eine goldene Krone. Wir halten das auferbauliche, ergreifende Stück zur Aufführung an männlichen Bildungs-Anstalten ganz geeignet Es verlangt zehn männliche Rollen (Erwachsene), sechs Knaben-Rollen, Firmlinge, Firmpathen, heidnisches Volk. Scenerie: Katakomben, eine Schule, das Forum. Die Sprache ist hoch.

Pancratius. Ein dramatisches Gedicht in zwölf Bildern. Frei nach Wisemans „Fabiola" bearbeitet von Clara Commer. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1887. 12°. 45 Seiten. Preis brosch. 60 Pf. = 36 kr.

Pancratius erringt vor seinen heidnischen Mitschülern Fulvius und Corvinus den Ehrenpreis; dadurch zieht er sich deren tödtlichen Hass zu — sie beschimpfen und schlagen ihn; Pancratius leidet es stillschweigend; ein gegen die Christen gerichtetes Edict reißt er herab, seine Feinde verklagen ihn beim Präfecten, Pancratius kommt in den Kerker, stärkt dort Marius und Marcellinus zum Kampfe, bekennt vor dem Richter offen seinen Glauben, wird zum Tode verurtheilt. Fulvius, der den Verlauf des Martyriums des hl. Pancratius erzählt, wird von Reue erfasst und bekehrt sich am Grabe des heiligen Blutzeugen, Corvinus stirbt in Raserei. Das Drama ist schön, nur der Schluss befriedigt nicht recht. Rollen: Sechs Männer, vier Knaben, Schüler, Soldaten. Scenerie: Schule, Zimmer, Platz vor der Arena, Kerker, Gemach des Präfecten, Gegend bei Rom; es ist also ein complicierter Apparat nothwendig, auch soll einmal das Brüllen von Löwen hörbar sein — wie soll das bewerkstelligt werden?

Pancratius, der heldenmüthige Blutzeuge. Eine Weihegabe zum 25. Bischofs-Jubiläum des hochw. Bischofs Pancratius von Dinkel in Augsburg. Von Bartholomäus Panholzer. Schauspiel aus der ersten Christenheit in vier Acten mit Gesang. 8°. 62 Seiten. 1883. Kranzfelder in Augsburg. Preis brosch. 56 Pf. = 34 kr.

Die Legende, welche den Gegenstand dieses Schauspieles bildet, ist bekannt. Effectvoll lässt sich dasselbe von solchen Dilettanten-Theatern aufführen, die über gute Gesangskräfte und reicheren Bühnen-Apparat verfügen — etwa in Knaben-Seminarien oder Gesellen-Vereinen. Das Stück ist schwungvoll geschrieben, der jugendliche Martyrer tritt jedoch zu wenig hervor. Der Schluss ist matt. Eilf männliche Rollen und Volk. — Aus **„Volksdrama zur Belehrung und Erbauung"** von Panholzer, bei Kranzfelder in Augsburg, heben wir noch hervor: **Julia, die Martyrin von Rom** (in der fünften Folge) mit Chören und Tableaux, welche zur Aufführung von jüngeren Leuten und an einfacheren Bühnen auch weggelassen werden können. **17** weibliche Rollen. — **Petronilla, die Braut des Herrn.** Dramatische Scene in einem Acte. **15** weibliche Rollen. Man braucht zur Aufführung dieses kurzen Stückes (16 Seiten) nicht einmal eine eigene Bühne. — **Justus, der Martyrer von Rom.** Fünf Acte. **16** männliche Rollen. —

St. Christoph. Vier Acte. Neun männliche Rollen. — **Bonifaz, der Apostel der Deutschen.** Schönes historisches Schauspiel in fünf Acten. Elf männliche Rollen. Der Inhalt dieser drei letzten Stücke (sechste Folge) ist auf kleineren Bühnen aufführbar, aber er ist gar zu ernst und wird zu viel gepredigt.

Der hl. Alexander und die Seinen. Historisches Schauspiel in drei Aufzügen von P. Caspar Kuhn. Kranzfelder in Augsburg. 8°. 68 Seiten. Preis 65 Pf. = 39 kr.

Das Stück ist in seiner gegenwärtigen Form mit diesen vielen Citaten aus Horaz, mit den philosophischen Gesprächen nur für gebildetes Publicum. Dargestellt wird der Martertod der hl. Felicitas und ihrer sieben Söhne. Alexander, der dem Schauspiele den Titel geben müsste, tritt vor den anderen nicht hervor. Zwei weibliche, 18 männliche Rollen.

Eustachius. Tragödie in fünf Aufzügen. Von Ferd. Ludwigs. Sechstes Heft von Dr. Norrenbergs „Dilettantenbühne". Bei Deiters in Düsseldorf. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Die wunderschöne Legende vom Eustachius wird uns hier in dramatischer Form gebracht und zwar wird als Handlung vorgeführt: wie die Soldaten den lange gesuchten, sieggekrönten Feldherrn als Bauernknecht finden, wie Eustachius Gattin und Kinder wieder findet, wie er als Feldherr triumphierend einzieht, vor seinen Kaiser Hadrian kommt und, da er sich als Christen bekennt, sammt den Seinen zum Tode verurtheilt wird. Alles übrige aus der Lebensgeschichte des Heiligen wird nur erzählt. Einige Scenen, z. B. des Wiedersehens, sind schwierig; recht schöne Sentenzen sind eingeflochten. Besonders ergreifend muss auf die Zuschauer wirken die christliche Deutung, welche Eustachius heidnischen Sentenzen gibt, ferners die geschickte Darstellung des unversöhnlichen Hasses des Heidenthums gegen das Christenthum, dem die edle Gesinnung der Christen gegenübergestellt wird. Besonders wirksam kommt das zum Ausdruck in der Schlussscene, wo Eustachius in dem Augenblicke, wo er auf den höchsten Dank des Kaisers Anspruch gehabt hätte, aus dessen Munde das Todesurtheil vernimmt. Das Stück ist in gebundener Rede geschrieben, der Verfasser lässt lieber die Verse hinken als die Gedanken verstümmeln. Der Ausdruck: Was ist denn los? stimmt nicht zu der sonstigen gehobenen Sprache. Der Passus Seite 89: In seinem Blute u. s. w. ist unverständlich. Es treten 16 männliche und eine weibliche Person auf. Scenerien sind nur zwei nöthig: eine Stadt (Rom mit dem Capitol) und eine Landschaft. Die Bühne muss tief sein, damit beim Siegeseinzug des Eustachius doch auch einiges Volk Platz hat.

St. Hermenegild, Fürst von Baltica. Schauspiel mit Gesang in fünf Acten. Von Max Steigenberger. Huttler in Augsburg. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Dieses schöne Schauspiel bringt eine Episode aus der Geschichte der spanischen Westgothen. Während Hermenegild ein eifriger Katholik ist, huldigt sein Vater dem Arianismus. Leovigild verbannt den Bischof Leander, überzieht seinen Sohn, der von der Religion nicht lassen will, mit Krieg, der Sohn vertheidigt sich nur zur äußersten Noth, durch Verrath unterliegt er, wird in den Kerker geworfen; die Scene, welche die „Bekehrungsversuche" des arianischen Bischofs und Hermenegilds Standhaftigkeit vorführt, ist ergreifend. Nun kommen Soldaten, welche dem heiligen Bekenner das Haupt abschlagen müssen. Sein Martertod verdient dem ganzen Volke die Gnade der Bekehrung. Leovigild kann nicht mehr froh werden, sterbenskrank tritt er im letzten Act auf; er verbannt den arianischen Bischof, ruft Hermenegilds Sohn herbei, tief ergriffen hört er, dass weder dies Kind noch sein gemarterter Vater der Rache oder Feindseligkeit Raum gegeben, der König ver-

kündet die Freiheit des katholischen Glaubens, ruft Leander zu sich, der noch gerade recht kommt, um den sterbenden König zu segnen. Das Stück ist wunderschön, reich an herrlichen Scenen. Die Scenerie ist nicht zu umständlich, aber eine tiefe Bühne muss sein; es erfordert eine Landschaft, einen Marktplatz, Schanzen, einen Kerker, einen Garten. Für jeden Act bleibt die Scenerie bis zum Ende unverändert. Die eingefügten Lieder sind schön und inhaltsreich; dass aber ein Bischof (Leander) singend auftritt (Seite 8), passt nicht. Seite 60 und 65 sind die Namen der Sprechenden ausgelassen. Die Schlussscenen würden, wenn verkürzt, wirkungsvoller sein. Elf Männer-Rollen. Gute Spieler werden großen Eindruck erzielen.

Sebastian. Trauerspiel in fünf Aufzügen. Nach Wisemans Fabiola bearbeitet von Fr. Jos. Ferd. Hochmuth. Aus: „Katholische Dilettantenbühne" von Kösel in Kempten. Preis 70 Pf. = 42 kr.

Die Handlung des Spieles folgt genau der Erzählung des geistreichen Cardinals Wiseman, es gibt daher keine dramatische Schürzung, Entwicklung und Lösung. Wer Wisemans Erzählung gut im Gedächtnis hat, wird den Zusammenhang der einzelnen Scenen festhalten können, ein anderer nicht. Sehr gelungen ist die Scene, wie Sebastian dem Kaiser gegenüber seine Treue für Christus und für seinen Kriegsherrn betheuert mit Hinweis auf die schon geleisteten Dienste. In ergreifender Hoheit steht da der christliche Officier als der edelste und treueste Diener seines Kaisers vor uns. Zum Schlusse lässt der Dichter den gemarterten Sebastian in himmlischer Verklärung erscheinen, während Christen und Engel im Chore Loblieder singen. Das Schauspiel wird immerhin erbauen und erheben, wenn es auch kein dramatisches Kunstwerk ist Es hat 15 Rollen für Männer, außerdem Rollen für beliebig viele Knaben, Soldaten, Christen, Heiden, heidnische Priester, die meist als Sänger aufzutreten haben. Als Scenerie ist nothwendig: ein Zimmer, ein Katakombengewölbe, ein Platz in der Stadt Rom. An Liedern kommen vor: Lied des hl. Pancratius, Chor der Christen, Chor der heidnischen Knaben, Leichenchor, Chor der in den Katakomben versammelten Christengemeinde, Chor der heidnischen Priester, des heidnischen Volkes, Chor der Engel, Chor der Christen und Engel.

Eine Martyrer-Familie. Drama von P. Heinrich Valle S. J. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. P. Macherl. Aus: „Katholische Dilettantenbühne" von Kösel in Kempten. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Ein schönes Schauspiel in edler Sprache, voll tiefer, ergreifender Gedanken. Severus, ein hoher römischer Officier, war mehrere Jahre in fernen Ländern im Kriege. Er kehrt zurück nach Rom und wird von Kaiser Maxentius mit den höchsten Würden betraut und belohnt. Des Severus Gattin ist während seiner Abwesenheit als Christin hingerichtet worden — mit Schrecken erfährt er, dass auch seine beiden Söhne Christen geworden; er bietet vergeblich Alles auf, um sie vom Christenthume abwendig zu machen. Valens, der Stadtpräfect von Rom, heuchelt Freundschaft, in Wahrheit aber hasst er den Severus, er verurtheilt die Söhne zum Tode, um das Herz des gehassten Vaters zu treffen. Da bekennt sich auch dieser als Christ, ebenso der einzige Sohn des Präfecten — alle vier werden gemartert. Das Stück erfordert sieben männliche Rollen. Die Scenerie ist nicht ganz einfach: Im ersten Acte ein Katakombengewölbe und ein Zimmer (Scenenwechsel bei offener Bühne); im zweiten Acte dasselbe Zimmer; im dritten Acte nur der Gerichtssaal; im vierten Acte Gefängnis, dann Gerichtssaal.

St. Ursula. Aus: „Drei kleine Dramen" von Cardinal Wiseman. Bachem in Köln. 1887. 8°. 92 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Inhalt des Stückes, das meisterhaft geschrieben ist, ist der Martertod der hl. Ursula und ihrer Gefährtinnen in Köln. Vier weibliche Personen treten

handelnd auf. Das kurze Stück (28 Seiten) kann von Zöglingen weiblicher Bildungs-Anstalten, von Jungfrauen-Vereinen aufgeführt werden. Hiezu eignet sich auch das im selben Büchlein enthaltene Stück: **Das Rosenwunder** von Henriette Reusch. Es wird hierin die bekannte Legende aus dem Leben der heiligen Markgräfin Elisabeth von Thüringen behandelt. Sieben weibliche Rollen.

St. Agnes. Ein Festspiel für erwachsene Mädchen in fünf Acten von C. Bardner. Kirchheim in Mainz. 1885. 8°. 60 Seiten. Preis brosch. 80 Pf. = 48 kr.

Die ersten Scenen machen uns mit den Tugenden der hl. Agnes bekannt: Verachtung der weltlichen Güter und Freuden, Eifer, das Reich Gottes unter ihren Hausgenossen und Freunden auszubreiten, christliche Barmherzigkeit; nachdem sie den Sclavinnen die Freiheit, drei Waisenkindern die Aufnahme in ihres Vaters Haus erbeten, kennt sie, das nahe Martyrium ahnend, nur mehr die Sorge, sich auf den zu bestehenden Kampf vorzubereiten. Eine ausgeschlagene Bewerbung um ihre Hand ist Ursache, dass sie als Christin angegeben, verhört und verurtheilt wird. Wenngleich das Stück nicht sehr viele Abwechslung bietet, wird es doch, besonders, wenn einige Scenen mit langen Gesprächen gekürzt werden, in frommen Kreisen, für die es berechnet ist, erfreuen und erbauen. Die hl. Agnes ist wirklich sehr gelungen charakterisiert. Rollen: Vier männliche, sieben weibliche, drei Mädchen, als stumme Rollen Gerichtsdiener. Scenerie: Zimmer und Kerker.

Cäcilia. Aus: „Dramen und Declamationen für katholische Jungfrauen-Vereine, Töchterschulen und ähnliche Institute". Herausgegeben von Doctor P. Norrenberg. Erstes Heft. Deiters in Düsseldorf. 8°. 1878. 114 Seiten. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Das dramatische Spiel „Cäcilia", verfasst von L. Clemens, besteht aus zwei Theilen: Cäcilias Vermählung und Cäcilias Martertod. Jeder der beiden Theile kann als selbständiges Schauspiel betrachtet werden. Unstreitig gehören sie zum Besten, was in dieser Art geboten wird. Eine aufregende dramatische Verwicklung darf man freilich nicht erwarten, aber die Erzählung der Legende über die Vermählung Cäcilias und das Wunder der Bekehrung Valerians und des Tiburtius wird recht plastisch vor Augen gestellt, desgleichen ist das zweite Stück erbaulich und ergreifend, insbesondere die Schilderung des freudigen Heldenmuthes, mit dem Cäcilia dem Martertode entgegengieng und der fürsorglichen Liebe, die sie gegen die Armen durch Vertheilung ihrer letzten Schätze bewies. Eingeschaltete Lieder, einige Scenen, in denen Sclavinnen ihre Tugenden oder Untugenden zeigen, bringen Leben und Bewegung in das Stück. Die Sprache ist leicht verständlich. Die Ausdrücke: „Valerian ist hin". „Cäcilia ist hin" statt: ist todt, können leicht Anstoß erregen. Rollen im ersten Stück: Neun weibliche. Scenerie: Vornehmes Wohnzimmer, offene Halle. Rollen im zweiten Stück: Zehn weibliche. Scenerie: Garten, Halle. Die Rolle Cäcilias verlangt eine Sängerin, welche sich auf das Harmoniumspiel versteht.

Agellius und Callista oder die Macht des Glaubens. Ein Trauerspiel in drei Abtheilungen. Nach der Erzählung von Newmanns Callista bearbeitet von J. N. Stützle, Pfarrer. Vereins-Buchhandlung in Innsbruck. 12°. 164 Seiten. Preis brosch. 40 kr. = 80 Pf.

Es wird in diesem Trauerspiele so viel geredet und so wenig gehandelt, dass die Spieler ein Riesengedächtnis haben müssten, um diese langen, mitunter rein philosophischen Gespräche zu memorieren und die Zuschauer eine Riesengeduld, um sie anzuhören; das Lesen des Stückes geht eher an und sorgt für Erbauung gebildeter Leser.

Der verborgene Edelstein. Drama in zwei Aufzügen von Seiner Eminenz, Cardinal Nikolaus Wiseman. Aus dem Englischen. Fünfte Auflage. Bachem in Köln. 1888. kl. 8°. 130 Seiten. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72. Mit Musikbeilage M. 1.70 = fl. 1.02.

Wie Alles, was aus der Feder des berühmten Mannes geflossen, zu den besten Erzeugnissen der Literatur gehört, so auch dieses vortreffliche, zweiactige Drama, welches geistvoll die rührende Legende vom hl. Alexius darstellt: seine Flucht am Tage der Vermählung, seine nach Jahren erfolgte Rückkehr ins Elternhaus, wo er unerkannt ein Leben voll Demuth und Selbstverleugnung geführt, sein kostbares Sterben. **15** männliche Rollen. Zur Aufführung an Knaben-Seminarien, in Jünglings-Gesellenvereinen vorzüglich geeignet. Dasselbe (vollständige Ausgabe) erschienen bei G. J. Manz in Regensburg. 1860. 8°. 144 Seiten. Mit Musik-Beilagen. Preis M. 1.50 = fl. —.90. Es ist verfasst für die Jubiläums-Feier des St. Cuthbert-Collegiums. Mit einem einleitenden Berichte über die Feier des Jubiläums.

Die neun Chöre der Engel. Heilige Frauen des alten Bundes als Vorbilder der Mutter Gottes. Zwei geistliche Spiele von Clara Commer. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1890. 8°. 39 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Erstes Stück: Nach einem Prolog und Gesange tritt je ein Repräsentant der neun Engelchöre auf und schildert in Versen die den Engeln seines Chores von Gott übertragene Gewalt und Aufgabe; die Zwischenpausen werden mit der Absingung kirchlicher Hymnen und Lieder ausgefüllt. Als Schlussbild die seligste Jungfrau als Himmelskönigin umgeben von Engeln aus den neun Chören. Dass das Stück sehr einfach ist, ersieht jeder aus dem Gesagten; die Sprache (in Versen) ist schön. Scenerie: Garten oder Platz mit Baumgruppe im Hintergrund. Neun sprechende Engelrollen, stumme Rollen für Maria und die Engel des Schlussbildes. Das zweite Stück führt nach einem von Erzengel Gabriel gesprochenen Prolog ein: Eva, Sara, Miriam, Ruth, Judith, Esther, die Mutter der Machabäer, Elisabeth; jede von diesen spricht in einem ziemlich langen Verse aus, inwiefern sie zu dem göttlichen Erlöser in Beziehung steht. Vor dem Auftreten einer jeden wird ein Hymnus oder sonstiger Gesang zu Ehren Mariens gesungen, nach beendeter Declamation ein lebendes Bild gezeigt, so bei Eva die Austreibung aus dem Paradiese, bei Sara das Opfer Isaaks, bei Miriam Zug der Israelitinnen, bei Ruth der Stall zu Bethlehem, bei Judith die unbefleckte Empfängnis u. s. w. Schlussbild: Maria mit dem Kindlein auf dem Throne, umgeben von den heiligen Frauen. Die lebenden Bilder helfen der sonstigen Einförmigkeit des Stückes in etwas ab. Scenerie: Ort mit einem Muttergottes-Altare. Neun Sprechrollen, eine stumme Rolle (Mariä). Die lebenden Bilder können nach Belieben verändert werden.

Die sieben Engelfürsten, als Beschützer der sieben heiligen Sacramente. Von Clara Commer. Ferd. Schöningh in Paderborn. kl. 8°. 46 Seiten. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Anlage wie oben. Ort: eine Kapelle. Die Engelfürsten treten einzeln auf als Verkünder und Beschützer der heiligen Sacramente. Auch hier wird nach dem Auftreten und der Declamation eines jeden Engels ein lebendes Bild vorgeführt, welches auf das eben besprochene Sacrament Bezug hat. Schlussbild: die Königin der Engel, umgeben von den sieben Fürsten. Die Declamationen sind sehr lang.

Papst Gregor I. der Große und Heilige. Ein historisch-dramatisches Gemälde in sechs Abtheilungen mit lebenden Bildern. Von A. Dinspel, Pfarrer. Paulinus-Druckerei in Trier. 1890. kl. 8°. 122 Seiten. Preis brosch. M. 1.80 = fl. 1.08.

Wie der Leser leicht erräth, hat das auf 1890 fallende 13hundertjährige Jubiläum des großen Papstes Gregor I. den Anlass zu dieser Arbeit gegeben. Es ist ein glücklicher Gedanke, dem katholischen Volke die großartige Thätigkeit des Heiligen in einem dramatischen Bilde vorzustellen; die Ausführung desselben ist allerdings auch schwierig. Der Verfasser führt uns zuerst Gregor vor als Stadtpräfecten, dessen Herrschaft nach den Gesetzen der Milde und Gerechtigkeit eingerichtet ist; wir sehen im folgenden, wie der Entschluss Gregors, Mönch zu werden, im Umgange mit mehreren aus Monte Cassino vertriebenen Mönchen zur Reife und Ausführung kommt — aber nicht lange kann er im Genusse der seligen Ruhe der Zelle bleiben, er wird Diacon von Rom, dann Gesandter des Papstes Pelagius II. am Hofe von Constantinopel, nach seiner Rückkehr Abt, endlich gar Papst. In den drei letzten Abtheilungen wird seine erfolgreiche Thätigkeit gegen äußere und innere Feinde der Kirche geschildert, sein Eifer bei Ausbreitung des Glaubens in England und Deutschland, seine wunderbare Geduld in Ertragung von Leiden. Die Sprache ist edel, geistreich; das Stück begeistert für die katholische Kirche und den päpstlichen Stuhl: aber die Aufführung des ganzen, langen Dramas wird ermüden, es ist so handlungsarm, die Gespräche sind so lange — die Aufführung einzelner, etwas umgearbeiteter Scenen mag besser angehen. **26** männliche Rollen, zwei Knaben von fünfzehn, zwei von etwa zehn Jahren. Scenerie: Atrium im Palaste des Stadtpräfecten, Klosterzelle, Saal im Lateran, Vorzimmer, Zimmer des Papstes. Die lebenden Bilder dienen als Illustration des Textes.

St. Martins Jugendleben. Dramatisches Spiel in drei Aufzügen von Johannes Heß. Kirchheim in Mainz. kl. 8°. 1882. 72 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Des Heiden Arcadius Sohn Martin trifft eben die Vorbereitungen zum Empfange der heiligen Taufe, da hinterbringt ein heidnischer Spion dem Vater die Nachricht, Martin wolle Christ werden. Dieser wird in Fesseln geschlagen, hierauf gegen Beruf und Willen unters Militär gesteckt, man sucht ihm betrügerischer Weise die Christen als schlechte Menschen darzustellen — alles vergebens, Martin bleibt standhaft und übt als Soldat noch in heroischem Grade christliche Mildthätigkeit; auch die bekannte Legende vom Mantel, den Martin halbiert, ist eingeflochten. Zuletzt tritt auch Julian, der Abtrünnige, gegen Martin auf, lässt ihn einkerkern, droht ihm den Tod; um den Vorwurf der Feigheit zu entkräften, will Martin, bloß mit dem Kreuze bewaffnet, die Scharen der Feinde durchbrechen, es kommt nicht zur Ausführung, die Feinde ergeben sich, Martin wird begnadigt und sucht die stille Einsamkeit des Klosters. Das der Inhalt. Bei einiger Kürzung kann das Stück aufgeführt werden, es gewährt einen instructiven Einblick in die damaligen politischen und kirchlichen Verhältnisse. Der Schluss kommt zu unvermittelt. Lebende Bilder können eingeschaltet werden; die in der Einleitung angeführten sind gar einfach. Rollen: 17 Erwachsene, ein Knabe, Engelchor. Scenerie: Atrium, Buchenhain, Kerkerzelle.

Ludwig der Neunte, der Heilige. Schauspiel in drei Acten mit Zwischenchören von M. Boylesve, S. J. Aus dem Französischen. Kleine in Paderborn. 12°. 36 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr., sechs Exemplare M. 2.— = fl. 1.20.

Der Kreuzzug Ludwigs war verunglückt, er selbst ein Gefangener. Das vorliegende Spiel stellt dar die langwierigen Verhandlungen, welche zwischen Ludwig und seinen Besiegern gepflogen wurden; sie stellen den hohen Sinn des Königs, seine unerschütterliche Standhaftigkeit, seine Furcht vor der geringsten Sünde in das schönste Licht, zur Aufführung eignet sich jedoch das Stück wenig; die Scene zwischen Ludwig und Joinville ist peinlich; der letztere benimmt sich hier wie eine feige Memme, gleich darauf wieder wie ein todverachtender Held!

Die hl. Germana. Lebensbild in vier Aufzügen und einer Schlussscene von Domprediger X. i. Y. Kleine in Paderborn. 1881. 12°. 64 S. Preis brosch. 45 Pf. = 27 kr., zehn Exemplare M. 2.50 = fl. 1.50.

Ist die Legende dieser Heiligen schon an und für sich lehrreich und ergreifend, so bietet diese dramatische Bearbeitung derselben besonderes Interesse. In kurzen, rasch wechselnden Scenen wird uns der heilige Sinn, die bewundernswerte Geduld und Leidensfreudigkeit der Heiligen schön vor Augen gebracht. Ihrer Stiefmutter rohes Benehmen wird wohl in grellen Farben geschildert, aber die letzten Theile des Dramas versöhnen uns mit ihr vollkommen. Wir empfehlen dieses gediegene Schauspiel auf das Wärmste — auch Schülerinnen können es aufführen — und wünschen sehr, dass uns der Verfasser noch recht viele solche Spiele bringt. Rollen: Eilf weibliche. Scenerie: Aermliche Stube, freie Gegend, Straße.

Die hl. Zitta. Lebensbild in drei Aufzügen von Domprediger X. in Y. Kleine in Paderborn. 1881. 12°. 28 Seiten. Preis broschiert 45 Pf. = 27 kr., acht Exemplare M. 2.— = fl. 1.20.

In seiner Bearbeitung ist dieses Stück ebenso gediegen, wie das soeben besprochene. Den Inhalt bildet eine Episode aus dem Leben der hl. Dienstmagd Zitta; sie ist vor kurzem in den Dienst der Familie Faltinelli getreten: in der Kinderstube, in der Küche, in Allem, was ihr übertragen wird, zeigt sie sich als glänzendes Vorbild in Treue und Liebe. Ihre schlechten Mitdienstboten, in allem durch Zitta beirrt und überwacht, bringen sie durch die schlechtesten Mittel bei der Herrschaft in Verdacht; eben will sie das Haus schmerzerfüllt verlassen, da kommt ihre Unschuld und die Bosheit der Diener ans Tageslicht, gegen ihre Feinde übt die Heilige die großmüthigste Barmherzigkeit. Für Jungfrauen-Vereine sehr brauchbar, für Dienstboten sehr lehrreich. Rollen für sieben größere Mädchen und zwei kleinere. Scenerie: Wohnzimmer.

Sancta Theresa. Schauspiel in zwei Aufzügen mit Schluss-Tableau von Therese Schunck. Kleine in Paderborn. 1881. 12°. 36 Seiten. Preis brosch. 45 Pf. = 27 kr., sechs Exemplare M. 1.50 = fl. —.90.

Theresia und ihr Bruder Pedro betrachten in einer Bilderbibel den bethlehemitischen Kindermord, werden von dem Verlangen beseelt, durch das Marterthum ihr kindliches Leben zu verlieren, um das ewige zu gewinnen, ergreifen die Flucht, um zu den Mauren sich zu begeben, werden eingeholt und zurückgebracht. Dieser glühende Eifer geht aber bei Theresia verloren, da sie sich in den Verkehr mit ganz weltlich gesinnten Freundinnen einlässt; ihr Schutzengel erscheint, lässt sie in den Abgrund der Hölle schauen, um sie von ihrer Lauheit und Weltliebe zu heilen. Unstreitig ist dies für die Jugend ein Gegenstand der Warnung und Belehrung, aber, um für die Aufführung geeignet zu sein, muss eine Kürzung und Umänderung vorgenommen werden. Die Satzbildung ist eine mangelhafte.

Die hl. Elisabeth. Ein geistliches Spiel mit Chören von Dr. F. W. H. Kleine in Paderborn. 1887. 12°. 56 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr., zehn Exemplare M. 5.— = fl. 3.—.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das innere Leben der hl. Elisabeth in seiner Entwicklung darzustellen. Das äußere dramatische Leben, Bilder, Aufzüge, wie sie mit einem Lebensbilde der Heiligen leicht hätten verbunden werden können, wurden beiseite gelassen. Im ersten Bilde ist dargestellt, wie Elisabeth den Tod ihres Gemahls erfährt, von leidenschaftlichem Schmerze ergriffen und dann noch von der Wartburg vertrieben wird. Bald gewinnt sie die Fassung; die folgenden sechs Bilder zeigen die Heilige in ihrer großen Armut und Verlassenheit, dann aufgenommen in die Abtei Kitzingen, endlich ihr Leben, Wirken und Fortschreiten

in Vollkommenheit während ihres Aufenthaltes in Marburg. An klösterlichen Instituten mag das Stück aufgeführt und verstanden werden. Seite 15: „mein Ludwig hin!" Rollen: Zwölf weibliche, zwei Kinder (Christus und der dreijährige Hermann müssen auch von weiblichen Personen dargestellt werden.) Scenerie: Halle, Straße in Eisenach, ärmliches Zimmer, Saal in der Abtei.

Die hl. Genovefa. Volksschauspiel in acht Abtheilungen von Wilhelm Kayser. Kleine in Paderborn. 12°. 85 Seiten. Preis brosch. 90 Pf. = 54 kr., zehn Exemplare M. 5.— = fl. 3.—.

Das ist einmal ein wahres und echtes Volksschauspiel; der Gegenstand selbst wie die Darstellung ist echt volksthümlich, eine ganz besondere Wirkung kann dem Spiele nicht fehlen. Die Handlung beginnt mit der Zeit, da Genovefa vom Pfalzgrafen Siegfried als Frau in seine Burg geführt worden war. Bald kommt der Feldzug gegen die Sarazenen und somit die Stunde des Abschiedes; mit dieser beginnt für die edle Frau eine Reihe namenloser Leiden: wir sehen ihre Treue bedroht durch Golo, sehen sie im Kerker schmachten, von Henkern herausgeführt in die Wildnis, um dort mit ihrem Kinde als Opfer der Rache Golos zu fallen. Begnadigt von den Henkern, verlebt sie Jahre in der Einöde, bis der jagende Graf sie findet. Die Leiden der Gräfin sind drastisch und ergreifend geschildert, immer ist aber dafür gesorgt, dass, wie man das in alten Schauspielen so gern hatte, die Zuschauer nicht bloß Anlass zum Weinen, sondern auch reichlichen Stoff zum Lachen finden; Caspar hat eine drollige Rolle. Wir müssen noch bemerken, dass bei der Voraussetzung, es werden bei Volksschauspielen auch Kinder und ganz junge Leute zugegen sein, einiges am Stücke weggelassen und geändert werden muss, damit kein Anstoß erregt werde: so besonders die Verführungsversuche des Golo. Auch wird es kaum angehen, dass man auf einer Bühne einen Haufen Reisig in Brand steckt. Rollen: 18 männliche, drei weibliche, ein Knabe, als stumme Rollen Ritter, Knappen, Musikanten. Zur Aufführung gehört eine ziemlich tiefe Bühne. Scenerie: Platz im Schlossgarten, Burgsaal, Zimmer im Schloss, ein anderes Zimmer, Kerker, freier Platz im Walde.

Die Donnereiche. Geistliches Schauspiel in zwei Acten von Anton Konrad. Kirchheim in Mainz. 1867. kl. 8°. 43 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Der hl. Bonifacius gibt seinen Gefährten den Entschluss kund, er wolle das letzte Bollwerk des Heidenthums, die Donnereiche, stürzen, bei der besonders unter dem Einfluss Velledas, einer Priesterin Herthas, die noch übrigen Heiden sich sammelten und zum Festhalten am Heidenthume ermunterten. Bonifacius bringt sie zu dem Versprechen, sie wollten das Christenthum annehmen, wenn die Götter das Fällen der Eiche ungestraft geschehen ließen. Die Eiche fällt und mit ihr der letzte Rest des Heidenthums in dieser Gegend. Im Ganzen wenig Leben, lange Gespräche und diese hoch gehalten. An höheren Bildungsanstalten mag es aufgeführt werden. Rollen: 18 männliche, sieben weibliche. Scenerie: Saal, Waldlichtung mit Eiche.

Nachträge

zu den

früher behandelten Partien der Jugendliteratur.

Von Johann Langthaler, Pfarrvicar in Goldwörth.

(Nachdruck verboten.)

Der verlorne Sohn. Biblisches Schauspiel in fünf Aufzügen von H. Mönch. Kleine in Paderborn. 8°. 24 Seiten. Preis 45 Pf. = 27 kr.

Das Schauspiel führt zuerst den Bruder des verlornen Sohnes ein, der dem Vater von den Verirrungen des letzteren erzählt: dieser erscheint bald selbst, tritt roh gegen den Vater auf, begehrt und erhält das Erbgut, worauf er mit zwei Verführern nach Aegypten zieht. In einer Wirtshausscene zeigt sich der verlorne Sohn als Schlemmer, Spieler, Verschwender, auch seine sonstigen sittlichen Verirrungen werden zart angedeutet. Um den Rest seines Erbtheiles betrogen wird er hinausgestoßen, kommt in große Noth, muss Schweine hüten und von den Knechten vieles ertragen. Im vierten Aufzug kommt die Einsicht und reift der Entschluss zur Umkehr, die auch wirklich im fünften Aufzug erfolgt. Während der Vater eben den Verlust des Sohnes bejammert, melden ihm die Knechte, ein verkommener Mensch nahe und habe beim Anblicke des Hauses den Boden geküsst — das Vaterherz ahnt das Nahen des Sohnes, er eilt hinaus, in kurzen Worten erfleht der Sohn Barmherzigkeit, in kurzen Worten ertheilt sie der Vater. Die Sache ist sehr einfach, ohne rechte Entwicklung dargestellt, die Scenen sind nicht besonders wirksam; manches ist ungemildert roh. Die Vorführung wüster Scenen ist fast nicht zu vermeiden. Es sind zwölf Männerrollen. Scenerie: Platz vor einem Meierhofe, Wirtsstube, Zimmer.

In den Panholzer'schen **„Volksdramen"** (bei Kranzfelder in Augsburg, 8°, 7 Bände, Preis des Bandes M. 1.60 = 96 kr.) finden sich noch folgende biblische Schauspiele, resp. Oratorien und Operetten: **Die Offenbarung des Herrn** (im zweiten Bande) mit Declamationen, Chören und lebenden Bildern. In Musik gesetzt von Karl Kempter. Eine geistvolle Arbeit, welche die ganze Heilsgeschichte von der Schöpfung bis zum Weltgerichte in ihren Hauptmomenten theils mittelst Declamationen, theils durch Chöre und Schaubilder zur Anschauung bringt. **Petrus in Rom.** Fünf Acte. Im vierten Bande das Schauspiel: **Die Talente,** drei Acte; eine dramatische Darstellung der Gleichnisse von den Talenten und dem Weinbergspächter. **Paulus in Ephesus.** Fünf Acte. **Ave Maria.** Dramatisches Oratorium mit Declamationen, Chören, Schaubildern in sieben Scenen. Das Stück intendiert die Verherrlichung Mariens. Im fünften Bande: **Judith, die Heldin von Israel.** Biblisches Schauspiel mit Gesang in zwei Acten. **Königin Esther. Maria Magdalena,** oder Sünde und Sühne. Fünf Acte. Sechster Band: **Jeremias, der Prophet des Herrn,** drei Acte. **Die Machabäer,** vier Acte. **St. Petri Befreiung. Die Auferstehung des Herrn.** Dramatisches Oratorium mit Declamation, Chören, Schaubildern, neun Scenen. **Das Pfingstwunder,** sechs Scenen. Siebter Band: **Abraham, der Hirtenfürst.** Operette, drei Acte. **Johannes auf Patmos,** zwei Acte. **Der Knabe von Nazareth.** Biblisches Schauspiel mit Gesang in zwei Aufzügen. Leider erfordern diese Panholzer'schen Stücke mit wenigen Ausnahmen einen großen Apparat an Scenerie, der Text muss stark gekürzt werden, manche erfordern große Bühnen, viele tüchtige Sänger und Musiker, geübte Spieler.

Hirten und Könige. Ein leicht aufführbares Weihnachtsspiel mit Gesang in zwei Aufzügen für gesellige Vereine. Von A. Dinspel, Pastor. Zweite Auflage. Paulinusdruckerei in Trier. 1889. Kl. 8°. 28 Seiten. Preis broschiert 50 Pf. = 30 kr.

Mehrere Hirten besprechen sich über den zu hoffenden Messias; Benjamin, ein junger Hirte, kommt und erzählt, dass er Josef und Maria getroffen und ihnen den Stall zur Herberge angewiesen habe. Bald darauf erfolgt die Verkündigung des Engels, ein lebendes Bild zeigt das Jesukind in der Krippe, Josef, Maria und die anbetenden Hirten und Engel. Im zweiten Aufzug treten die heiligen drei Könige auf; nach ziemlich langem Gespräche, das sie unter sich und mit einem Hirten führen, kommt die Anbetung des göttlichen Kindes, mit dem Te Deum wird geschlossen. Mehrere Lieder sind eingefügt. Das Stück ist sehr einfach, die Gespräche müssen gekürzt werden, die Sprache ist nicht ganz volksthümlich. Für den Chor sind geschulte Sänger nothwendig. Acht männliche

Rollen, Chor der Sänger, Engel, Josef und Maria mit stummen Rollen. Scenerie: Landschaft mit Bethlehem im Hintergrunde, später mit dem Stall. Es finden sich ungebräuchliche Ausdrücke, z. B. Seite 10 „das schon weiß ich".

Die L. Auer'sche Buchhandlung bietet für das Jahr 1891 wieder sehr nützliche und empfehlenswerte Kalender: **Katholischer Lehrerkalender** mit Porträten der Pädagogen Ohler und Vierthaler. Preis M. 1.— = 60 kr. **Taschenkalender für die studierende Jugend,** Preis 40 Pf. = 24 kr., mit Geschichtskalender und Aufsätzen, welche geeignet sind, Glaube und Sitte zu fördern. **Dienstbotenkalender** (20 Pf. = 12 kr.) mit besonders gefälliger Ausstattung und lehrreichen Erzählungen. **Kinderkalender** (20 Pf. = 12 kr.) **Thierschutzkalender** (10 Pf. = 6 kr.) nimmt sich diesmal besonders der Fledermäuse, Kröten und Hunde an; mit den Thierschutzregeln sind wir sehr einverstanden. **Der Soldatenfreund** (20 Pf. = 12 kr.) verdient die größte Verbreitung.

Die bekannte Firma Steinbrenner in Winterberg hat uns mehrere ihrer Kalender von 1891 vorgelegt: **Feierabendkalender.** 4°. Mit steifem Deckel, großem Drucke. Preis 1 fl. = M. 2.—. Enthält eine Menge größerer und kleinerer Erzählungen, darunter mehrere von der bekannten Schriftstellerin Marion, vielfache religiöse Anregung wird geboten, so daß man diesen Kalender mit Fug und Recht ein katholisches Hausbuch nennen kann. **Großer Marienkalender.** 4°. Preis 40 kr. = M. —.80. **Kalender zu Ehren der hochheiligen Herzen Jesu und Mariä.** 40 kr. = M. —.80. **Großer St. Josefskalender.** 40 kr. = M. —.80. In den drei letztgenannten sind zumeist aus dem Leben genommene Geschichten, volksthümlich erzählt und geeignet, Andacht und Vertrauen zum heiligsten Herzen der seligsten Jungfrau, dem hl. Josef zu beleben. **Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit.** 50 kr. = M. 1.—. Alle diese Kalender haben unseren vollen Beifall, nur sollen Umarmungen und dergl. nicht zum Gegenstande einer Illustration gemacht sein. Der **Bauernkalender** mit seinen unpassenden Witzen und „Gsangln" gefällt uns nicht. „Wenn Einer auf dem Holzwege ist" ist zu fad und seicht für ein sonst so ernstes Buch, wie es der Feierabendkalender ist.

Aus der ungemein thätigen Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg sind folgende von uns schon empfohlene Werke in neuer Auflage erschienen:

Katholischer Kindergarten oder Legende für Kinder. Von Franz S. Hattler in vierter vermehrter Auflage. Groß 8°. 606 Seiten. Preis broschiert M. 5.40 = fl. 3.24, gebunden M. 7.— = fl. 4.20.

Einzelne Legenden sind gekürzt, andere vertauscht, auch der Bilderreichthum ist hier ein größerer. Das so schöne und nützliche Werk erscheint jetzt auch in französischer und holländischer Sprache.

Blumen aus dem katholischen Kindergarten. Von Franz S. Hattler. 16°. 240 Seiten. Preis broschiert M. 1.— = 60 kr., geb. in Halbleinwand mit Goldtitel und buntem Umschlag M. 1.30 = 78 kr., in Leinwand mit reicher Deckenpressung in Farbendruck M. 2. — = fl. 1.20.

Ist in sechster Auflage erschienen. Die Einbände hiezu zeichnen sich durch Eleganz und Geschmack aus. Die „Blumen" sind schon ins Italienische und Ungarische übersetzt, eine englische Uebersetzung ist in Vorbereitung.

Meßbüchlein für fromme Kinder. Von G. Mey. In zwölfter Auflage. Gebunden, Kalbleder-Imitation, 50 Pf. = 30 kr., Halbleinwand mit Goldtitel 50 Pf. = 30 kr., Leinwand mit Goldschnitt und reicher Goldpressung M. 1.20 = fl. —.72.

Christi Vergissmeinnicht für das ganze Leben. Von Alban Stolz. 15. Auflage. Zwölf Exemplare 25 Pf. = 15 kr.
Andenken für Mädchen, welche aus der Schule entlassen werden.

Kurze biblische Geschichte. Von Dr. J. Schuster. Mit 41 Bildern. Neue, im Text unveränderte Ausgabe für Oesterreich. Herder, 1890. Preis 16 kr.

Kurze liturgische Erklärung der heiligen Messe. Für Schule und Christenlehre. Von G. Brugier. Ausgabe mit zwei Messandachten. 15. Auflage, 32°. 123 Seiten. 20 Pf. = 12 kr., geb. 30, 35 Pf. = 18 und 21 kr. Ausgabe ohne Messandachten. Zweite Auflage. 32°. 58 Seiten. 10 Pf. = 6 kr., geb. 16 Pf. = 10 kr.

Gebete, die jedes Schulkind auswendig können soll. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. 15. Auflage. Mit Bildern. 64°. 96 Seiten. Preis 15 Pf. = 9 kr., geb. 20, 22 Pf. = 12, 14 kr.

Regelbüchlein für Ministranten. Neunte Auflage. 32°. 58 S. Preis 12 Pf. = 8 kr., gebunden 22, 25 Pf. = 13, 15 kr.

Die Lehre vom Kreuze. Aus dem Französischen übersetzt. Sechste Auflage. Mit zwölf Stahlstichen. Mit Approbation des hochw. Erzbischofs von Freiburg. 16°. 32 Seiten Text. Preis 75 Pf. = 45 kr., geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.— = 60 kr., mit Goldschnitt M. 1.10 = 66 kr., in Leder mit Monogramm M. 1.40 = 84 kr.

Die Bilder stellen die verschiedenen Zustände der gekreuzigten Seele dar und den Einfluss, den Jesus auf sie nimmt. Das Büchlein enthält deutschen und französischen Text. Zu Geschenken an Gebildete, welchen der französische Geschmack conveniert.

Novitäten aus der Kunstanstalt des apostolischen Typographen B. Kühlen in M.-Gladbach.

Wir freuen uns wirklich, dass die so aufblühende Anstalt nicht bloß bezüglich der Zahl ihrer Verlagswerke so große Fortschritte macht, sondern auch hinsichtlich künstlerischer Ausführung. Zwei herrliche Oel Farbendruck Bilder verdanken wir ihr: ein **Veronika-Bild** vom Altmeister Ed. v Steinle, Größe 39×50 Cm. Preis M. 4.— = fl. 2.40; ein **Anna-Bild** auf starkem Carton, Größe 36×50, brillant ausgeführt, Preis M. 2.40 = fl. 1.44; beide Bilder haben künstlerischen Wert; ein **Andenken an das heilige Sacrament der Ehe,** geeignet als Andenken für Brautleute. Größe 32×44 Cm., Preis M. —.50 = fl. —.30. Hauptbild dieses in Gold und Farben ausgeführten Andenkens ist die Vermählung Mariens. In die Umrahmung sind eingefügt sechs Scenen aus dem Leben der heiligen Familie. Für die Eintragung der Trauungsdaten ist Raum geboten. In einem Medaillon befindet sich oben das Bild vom heiligsten Herzen Jesu, unten der Pelikan. Ferners zählen zu den neuesten Producten dieser thätigen Firma: **100 Heiligenbilder** in feinstem Chromodruck. Serie A. Zwölf verschiedene Darstellungen, Preis M. 2.40 = fl. 1.40, ebenso schön als billig; dargestellt sind die Lieblingsheiligen: Maria, Josef, Aloisius, Karl Borrom., Stanislaus u. s. w. **Zwölf Heiligenbilder** in feinstem Aquarelldruck. Collection 780. Preis per Carton M. —.80 = fl. —.48. Die Darstellungen sind wie oben. — Gebetbuchformat.

Das St. Josefs-Fest (19. März) und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Westfalen.

Unter den drei Gedenktagen zu Ehren des hl. Josef (am 23. Jänner, 19. März, dritten Sonntag nach Ostern) nimmt das Namensfest desselben am 19. März die erste Stelle ein. Die große Verehrung, welche der heilige Nährvater Christi seit alter Zeit in der Christenheit gefunden hat, wird bewiesen durch die christliche Ikonographie und durch die Thatsache, dass der hl. Josef so oft zum Schutzpatron ausgewählt worden ist.

Bilder des hl. Josef kommen schon in den Katakomben vor (Jacob, die Kunst im Dienste der Kirche, S. 113); er hat auf denselben das Aussehen eines einfachen, nicht mehr jungen Mannes. Als die nach der seligsten Mutter Gottes erhabenste Persönlichkeit des Himmels soll seine Gestalt hohe Würde mit großer Demuth zeigen. Wird die hl. Familie dargestellt, so steht Maria rechts, Josef links, zwischen beiden das Christkind. Nach den Darstellungen der alten christlichen Kunst trägt St. Josef das Kind auf dem rechten Arme, Maria dagegen trägt es auf dem linken Arme, selber zur Rechten des Sohnes, gleich der Mutter des Salomon (Kreuser, Bildnerbuch, S. 218) Bilder, auf denen Christus von seinem hl. Nährvater in den Armen gehalten, diesem einen Kranz aufsetzt, sind nicht selten. Bei den Krippendarstellungen wird der hl. Josef gewöhnlich in dienender, anbetender Stellung abgebildet; ebenso bei den verschiedenen anderen Scenen aus der Jugendgeschichte des Herrn. Beliebt war im Mittelalter die Darstellung der sogenannten Ruhe in Aegypten. Die hl. Familie ruht in Aegypten gewöhnlich in einer Oase und bei einem Palmbaume, von welchem St. Josef Früchte pflückt. Engel beten das auf dem Schoße der Mutter schlummernde Kind an. Viele Künstler malten in der Nähe des Christkindes eine Quelle, anspielend auf die neue Lebensweise, welche Christus der Menschheit eröffnete. Im Dome zu Limburg befindet sich eine aus dem Ende des 13. Jahrhundertes stammende Darstellung, welche den hl. Josef als Winzer behandelt. Da der Heiland sich den Weinstock nennt, mit dem wir alle wie die Reben verbunden sein müssen, so wird der hl. Josef hier in recht sinnreicher Weise, so schreibt Dechant Ibach (im Frankfurter „Anzeiger" 1888, Nr. 7), als der Pfleger dieses mystischen Weinstockes betrachtet, dem die natürliche Erhaltung und Pflege desselben anvertraut war.

Attribute des hl. Josef sind noch der blühende Stab, die Lilie und die Palme. Der blühende Stab in der Hand des Heiligen erinnert an den Bericht einer alten Legende, dass, wie einst Aaron

zum Hohenpriesterthume, so der hl. Josef durch das wunderbare Aufblühen eines dürren Stabes zum Bräutigam der allerseligsten Jungfrau auserwählt wurde. Die Lilie ist das bekannte Symbol der Jungfräulichkeit; sie deutet auch die Gnade und Glorie an; Christus als Weltrichter hat zur Rechten eine Lilie. Das Symbol der Lilie in der Hand des hl. Josef deutet also seine Unschuld und Herzensreinheit an, weswegen er seine Auserwählung zum Nährvater Christi und zum Bräutigam der seligsten Jungfrau erlangt hat, ferner die Huld, Gnade und Glorie, die er wegen seiner Treue bei Gott gefunden hat. Auf alten Bildern steht neben dem hl. Josef ein Palmbaum. Das ist eine sinnige Darstellung, welche die Kenntnis der hl. Schrift bei den Alten beweist. Im Evangelium hat der hl. Nährvater Christi den Ehrennamen „der Gerechte" erhalten; im Ps. 91 heißt es aber: „Der Gerechte wird aufblühen wie eine Palme."

Die bildliche Darstellung des hl. Josef wurde wesentlich gefördert durch die zahlreichen Patronate, die er in der Christenheit erlangt hat. Wie alle im neuen Testamente genannten Heiligen, so ist namentlich der hl. Josef in der Christenheit häufig zum Schutzpatron auserwählt worden: er ist Patron des alten deutschen Reiches, von Westfalen und Boulogne, der Zimmerleute und Schreiner, des ganzen Handwerkerstandes und der Gesellenvereine, der Kuchenbäcker in Neapel (vergl. Goethe, B. 23), der Jungfrauen, Eheleute, Waisenkinder, der Sterbenden, der christlichen Familie und der hl. Kirche, (des österreichischen Kaiserstaates).

Wegen seiner bevorzugten Stellung zur hl. Familie gilt er als der Schutzheilige der christlichen Familie und als Patron der Kirche, d. i. der zu einer großen Gottesfamilie geeinigten Christenheit. Weil der Heiland ihm im Sterben beistand, so wird er als der Schutzheilige für einen guten Tod verehrt, und aus beiden Rücksichten wurde er im 14. Jahrhunderte zur Zeit der Pest angerufen, welche durch ihre Schrecken die Familienbande auflöste und für so viele die Ursache eines plötzlichen unvorbereiteten Todes wurde; in den aus dem 14. Jahrhunderte stammenden öffentlichen Fürbitten (Ut per intercessionem s. Josephi, Antonii, Sebastiani et Rochi hanc parochiam ab omni contagione conservare digneres, Te rogamus audi nos), welche noch jetzt an vielen Orten Norddeutschlands, alter Sitte gemäß, in Verbindung mit dem Donnerstags-Hochamte abgehalten werden, wird der Name des hl. Nährvaters Christi an erster Stelle genannt. Der hl. Josef wird verehrt von der Kinderwelt als der Pflegevater des göttlichen Kindes, er ist ein Vorbild der Jugend wegen seiner Unschuld und Jungfräulichkeit und ein Muster der Eheleute wegen seiner heiligen Ehe mit Maria. Als Patron der Waisenkinder steht der hl. Josef, das Jesuskind haltend, auf einem erhöhten Orte, und kleine Kinder, vertrauensvoll zu ihm aufblickend, umgeben ihn.

In dem schlichten, von der Welt wenig beachteten, von Gott aber so ausgezeichneten Handwerksmanne St. Josef fühlt sich auch der Handwerkerstand erhöht und geadelt. Darum hat auch der um das Wohl des Arbeiterstandes hochverdiente Stifter der Gesellenvereine, Adolf Kolping, seiner für das sociale Leben so wichtigen Pflanzung den hl. Josef zum Patron gegeben. Namentlich verehrten ihn von den Handwerkern die Zimmerleute und Schreiner als Patron; sie führten im Wappen stahlblaues Handwerkszeug im goldenen Felde und hatten auf ihren Fahnen das Bild des hl. Josef; letzterer hat dann als Attribut Axt, Säge und Maßstab. Weil die Pionniere beim Brücken- und Schanzenbau eine ähnliche Arbeit verrichten, so ist dem hl. Josef auch das Patronat der Pionniere zugetheilt. Als Patron der Pionniere und des Ingenieur-Corps ist er auf dem Anschütz'schen Bilde in der Garnisonkirche zu Koblenz dargestellt.

Unter dem Namen und dem Schutze des hl. Josef sind mehrere religiöse Genossenschaften für Erziehung der Jugend und für Krankenpflege entstanden, z. B. die Genossenschaft der Josefsschwestern; auch der hl. Franz von Sales hat den hl. Nährvater Christi zum Patron des von ihm gestifteten Ordens „der Heimsuchung Mariä" erkoren. Viele Heilige waren eifrige Verehrer des hl. Josef, z. B. der hl. Hermann, mit dem Beinamen Josef, der hl. Alfons von Liguori und die hl. Theresia. Bemerkenswert sind die vertrauensvollen Worte, mit denen die hl. Theresia in ihrer Selbstbiographie (cap. 6) zur Verehrung dieses Heiligen auffordert: „Ich erinnere mich nicht", so sagt sie, „vom hl. Josef etwas begehrt zu haben, ohne dass ich es nicht alsogleich erlangte. Es hat den Anschein, als ob Gott den übrigen Heiligen die Macht verliehen habe, nur in bestimmten Nöthen hilfreich zu sein; unser Heiliger dagegen, die Erfahrung lehrt es, hat das Vermögen, in allen Stücken zu helfen. Dadurch gibt uns der Herr zu verstehen, dass, gleichwie er hienieden ihm in allen Dingen gehorsam war, er auch im Himmel allen seinen Wünschen willfahren wolle."

Als Patron der Sterbenden ist St. Josef oft von den Malern des 16. und 17. Jahrhundertes in den Kirchen und Klöstern der Karmeliter und Augustiner abgebildet worden. Der Tod des Heiligen wird von den alten Meistern gewöhnlich so dargestellt, dass Christus ihm den Segen ertheilt und die hl. Jungfrau, betend mit gefalteten Händen, zuweilen auch der Vorläufer des Herrn und der Evangelist Johannes neben dem Sterbebette stehen.

Dass im christlichen Alterthume der hl. Josef nicht, wie es jetzt so häufig geschieht, als Kirchenpatron erwählt und sein Andenken noch nicht durch einen eigenen Festtag gefeiert wurde, hat seinen Grund in der alten kirchlichen Disciplin, nur Festtage von Martyrern und nicht von anderen Heiligen zu begehen. Auch musste

die Besorgnis vorherrschen, dass bei dem ungebildeten Volke vielleicht der hl. Josef als der wahre Vater Jesu angesehen und so der Glaube an die Gottheit des Heilandes beeinträchtigt würde, wie die Bollandisten (19. März III. 6 n° 9) bemerken. Dass der hl. Josef ein großer und der Verehrung würdiger Heiliger ist, hat in der Kirche stets die vollständigste Anerkennung gefunden und wird, wie gezeigt wurde, auch durch die kirchliche Ikonographie bewiesen.

In den Volkssprüchen wird der St. Josefstag mehrfach als der Beginn des Frühlings gefeiert; so sagt man nach Reinsberg in Oberitalien: „Da Sant Isepo le sisile passa 'l teto. Passa o no passa, el fredo ne lassa (An St. Josef fliegen die Schwalben übers Dach. Fliegen sie oder fliegen sie nicht, die Kälte verlässt uns.)" Ein ähnliches Sprichwort haben die Böhmen. Dort wird, wie in mehreren deutschen Ländern, der Tag des hl. Apostels Mathias als der Anfang der wärmeren Jahreszeit genannt; „Matheis — bricht's Eis". Wenn er das Eis nicht bricht, so spricht man in Böhmen, er habe seine Hacke verloren (St. Mathias wird mit einer Hacke abgebildet), und das Eis breche nun nicht eher, als bis der hl. Josef sie wiedergefunden und ihm zurückgegeben habe.

Wegtaufen oder die Matrikelfrage in Ungarn.

Von Pfarrkaplan Johannes Forster in Hermannstadt.

Die Angelegenheit der Wegtaufen, die in jüngster Zeit so viel Staub aufgewirbelt hat, ist so wichtig und für den Clerus auch außer den Grenzen Ungarns in vielen Beziehungen so lehrreich, dass es ganz entschieden angezeigt ist, diese Frage in ihrer Entwickelung, ihrem gegenwärtigen Stand und in ihrer eventuellen Wirkung für die Zukunft möglichst objectiv zu erörtern.

Die ganze Matrikel-Affaire ist ein eminenter Fehlgriff der modernen Staatsomnipotenz; kann aber doch nach Gottes Fügung vielleicht jener Archimedespunkt werden, an welchem der Katholicismus Ungarns angegriffen und aus der Lage des beklagenswertesten Indifferentismus herausgerissen werden wird. Zunächst ist diese Affaire eine ganz natürliche Folge jener protestantischen, richtiger, kalvinischen Richtung, welche sich dank der katholischen Indolenz in der Gesetzgebung geltend gemacht hat. Seit genau hundert Jahren ist der Protestantismus in Ungarn beflissen, durch Eingreifen der Staatsgewalt in die Sache der Mischehen das canonische Recht unmöglich zu machen und so protestantische Proselytenmacherei zu treiben. Und jetzt hat er die höchste Errungenschaft erzielt, da das Csáky'sche Mandat nichts weniger bedeutet, als die Vernichtung der wichtigsten Cautel bei Mischehen, als das Aufrechterhalten des numerischen Verhältnisses zwischen den recipierten Confessionen. — Um aber meinen

Gegenstand meritorisch zu behandeln, muss ich, um die gegenwärtige Lage richtig schildern zu können, die Geschichte der Mischehen in Ungarn vorangehen lassen. Bis zum Jahre 1841 konnten in Ungarn staatsrechtlich giltige Mischehen nur vor dem katholischen Seelsorger geschlossen werden. Was die staatlichen Bestimmungen über die Religion der aus Mischehen hervorgegangenen Kinder anbelangt, so verfügte der Gesetzartikel XXVI. ex 1791, § 14.: dass, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder beiderlei Geschlechtes katholisch seien; wenn die Mutter katholisch ist, nur die Mädchen katholisch sein müssen, wohl aber auch die Knaben solche sein können (wenn es nämlich der protestantische Vater bewilligt). Das war wohl günstig für die katholische Kirche, aber nicht günstig für die protestantischen Secten. Eine jede Mischehe galt als ein Verlust für sie, denn solche Ehen konnten eben nur vor dem katholischen Pfarrer staatsgiltig eingegangen werden, dieser traute aber nicht, wenn man die katholische Erziehung aller Kinder nicht sicherstellen wollte. Die Protestanten haben also im Laufe der Dreißiger Jahre das ganze Land über die Frage in einen bitteren Streit hineingehetzt. Ein Comitat (das Borsoder) richtete an die übrigen ein Circular, worin diese aufgefordert wurden, bei der Gesetzgebung gemeinschaftlich zu petitionieren, diese möge jene katholischen Pfarrer, welche in Ermangelung einer assecuratio educationis sobolis bei Mischehen ihre Assistenz verweigern, gesetzlich mit einer Geldstrafe von 600 fl. belegen. So arg wurde es indessen nicht. Allerdings hat aber die protestantische Verbissenheit und die ihnen eigene maßlose Streitsucht soviel erreicht, dass Bischof Lonovics von Csanád im Auftrage des ganzen Episcopates nach Rom fuhr und das auch in Oesterreich bekannte Breve Gregors XVI., Quas Vestro de dtto. 30. April 1841 erwirkte. Durch dieses Breve wurde für die Zukunft auch jenen Mischehen, welche coram ministro acatholico zum Abschluss kamen, die canonische Giltigkeit zuerkannt. Man dachte vielleicht, hiedurch die Protestanten beschwichtigen zu können, welche, da sie staatsgiltige Mischehen nur vor dem katholischen Pfarrer eingehen konnten, dieser aber ohne die sogenannten litterae reversales super catholice educanda pube, nicht traute, sich über moralische Pression von Seite der Kirche u. dgl. beklagten. Diese Gregor'sche Concession wurde auch in das ungarische Gesetzbuch eingetragen und somit sind heute noch in Ungarn jene Mischehen, die bei Protestanten eingegangen werden, staatlich und kirchlich giltig, obwohl in letzter Beziehung unerlaubt. Denn das Breve Quas Vestro, und die gleichzeitig beigefügte Instruction des Cardinals Lambruschini hielten das Verbot, Mischehen einzugehen, seinem ganzen Umfange nach aufrecht; weil aber die protestantische Ehehälfte zumeist nachgab und weil infolge dessen alle Kinder katholisch getauft und erzogen worden sind,

so stand der feierlichen Einsegnung solcher Ehen selten etwas im Wege. Wenn ich hier von einer feierlichen Einsegnung rede, so ist nicht die benedictio solemnis inter missarum solemnia zu verstehen, weil eine Trauung mit Brautamt in Ungarn nur ausnahmsweise vorkommt, sondern jene benedictio solemnis et emissio juramenti, welche als ein ungarisches Specificum im Graner Ritual p. 221 enthalten ist. Bisher war also die Lage für die Kirche in dieser Beziehung erträglich. Der ungarische Protestantismus war aber mit der Gregor'schen Concession keineswegs zufrieden, denn wenn er auch so viel erzielt hat, dass man auch coram ministro acatholico Mischehen eingehen konnte, war doch eine jede vor dem katholischen Pfarrer geschlossene Mischehe für den Protestantismus ein entschiedener Verlust, der katholisch zu erziehenden Kinder wegen. Deswegen bot der Protestantismus alles auf, was er an List, an Vergewaltigung der Geister im öffentlichen Leben und in der Politik eben nur aufbieten konnte, um die Rechtsverhältnisse ganz zu seinen Gunsten zu gestalten. Wo dürfte er wohl mit mehr Aussicht auf einen ihm günstigen Erfolg dies angestrebt haben, als in der Achtundvierziger Gesetzgebung? Und doch mag es als eine Fügung Gottes betrachtet werden, dass eben jene traurigen Ereignisse die protestantischen Bestrebungen niederdrückten. Eine für die katholische Kirche Ungarns sehr nachtheilige Institution wurde aber doch ins Leben gerufen, und diese war der Gesetzartikel XX ex 1848. Diesem gemäß sind alle im Lande recipierten Confessionen einander und der Staatsgewalt gegenüber vollständig gleichgestellt. Hier verlor also die katholische Kirche ihren Charakter als avita, haereditaria und constitutionalis religio, sie hörte auf Staatsreligion, Staatskirche zu sein, und wurde dem Wortlaute und der authentischen Interpretation des obengenannten Gesetzes gemäß gleich den übrigen „recipierten" auch als eine Secte betrachtet. Neuerdings wurde zwar kirchlicherseits der Versuch gemacht zu beweisen, dass jenes Gesetz sich bloß auf die „recipierten" Secten beziehe, nicht aber auch auf die katholische Kirche, dass somit diese ihre Prärogative als Staatsreligion durch jenes Gesetz nicht eingebüßt hätte; allein, obwohl wir die Geistesschärfe, ja sogar die Genialität solcher Erörterungen herzlich anerkennen, so müssen wir doch gestehen, dass sie gegenstandslos sind, denn das Gesetz erstreckt sich ganz unbezweifelbar auch auf die katholische Kirche, weil es auf sie schonungslos angewendet wird. Indessen war die Wirkung dieses Gesetzes vom Jahre 1849 bis 1867 nicht fühlbar; da aber in diesem Jahre durch den politischen Ausgleich für Ungarn die legale Kraft der Achtundvierziger Gesetze en bloc anerkannt wurde, so trat selbstverständlich auch jener XX. Art. ex 1848 in Kraft. Seine Wirkung war bald fühlbar. Jene Opportunisten, die da glaubten, dieses Gesetz würde ein todtgeschwiegener Gegenstand bleiben

in der Sammlung der Achtundvierziger ehrwürdigen Antiquitäten, sollten recht bald eine bittere Enttäuschung erleben. Gleich im Jahre 1868 wurde das Gesetz (Art. LIII ex 1868) gebracht, welches das „Verhältnis der recipierten christlichen Confessionen" in Ungarn zu ordnen berufen sein sollte. Dieses Gesetz ist der Grund allen confessionellen Haders seit 22 Jahren in Ungarn, und dieses Gesetz barg auch den gegenwärtig so verrufenen Csáky'schen Erlass vom 26. Februar 1890 in sich. Unsere Sache angehend enthält dieses Gesetz folgende Bestimmungen: a) Mischehen können vor allen Cultusdienern der recipierten Confessionen staatsgiltig eingegangen werden. — b) Aus solchen Ehen entsprossene Knaben folgen der Religion des Vaters, Mädchen der Religion der Mutter. (§ 12.) Ein jeder dieser Bestimmung widersprechende Vertrag ist an und für sich ungiltig und nichtig. (§ 12.) c) Der Uebertritt aus einer Confession in die andere ist vor dem erfüllten 18. Lebensjahre nicht gestattet; später aber an folgende Bedingungen geknüpft: zweimalige persönliche Anmeldung in Gegenwart zweier Zeugen beim eigenen Seelsorger, um diesen von dem beabsichtigten Uebertritt zu verständigen. Von der ersten bis zur zweiten Anmeldung muss ein Zwischenraum von 14 Tagen stattfinden. Vom Seelsorger ist ein Zeugnis über die erfolgten Anmeldungen zu begehren; verweigert er es, so genügt das stempelfreie Gutachten der zwei Zeugen über die stattgehabten Anmeldungen. Nur auf Grund eines solchen Zeugnisses kann ein Seelsorger Angehörige anderer Confessionen in die eigene Confession aufnehmen. (§ 1—7.) d) Alle nach seinem Uebertritte zu einer andern Confession erfolgten Handlungen eines solchen sind nach den Grundsätzen dieser Confession zu beurtheilen; die Grundsätze der verlassenen Confession sind für ihn keineswegs mehr maßgebend. (§ 8.) Dieses Gesetz bestimmt also mit Ausschluss jenes natürlichen Rechtes, welches den Eltern in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder zukommt, peremptorisch, dass bis zum vollendeten 18. Jahr Knaben der Religion des Vaters, Mädchen der Religion der Mutter zu folgen haben. In dieser Beziehung ist es wohl eine ganz vereinzelt dastehende Institution in der civilisierten Legislative. Alle, dieser Bestimmung derogierenden Verträge werden zwar nicht unter Strafe verboten, jedoch für nichtig erklärt; infolge dessen ist es also ganz natürlich, wenn die Judicatur tenore hujus legis perfectae (sensu juridico) alle katholisch getauften Knaben protestantischer Väter, solche Mädchen protestantischer Mütter bis zum 18. Jahre nicht für Katholiken, sondern rechtlich als Protestanten betrachtet und behandelt. Das steht auch im umgekehrten Verhältnisse. Als sogenanntes lex perfecta macht dieses Gesetz jede wider dasselbe erfolgte Aneignung einzelner Individuen für die recipierten Confessionen einfach illu-

sorisch. Umsonst tauft der katholische Priester einen Knaben eines protestantischen Vaters, denn der Knabe ist und bleibt bis zum vollendeten 18. Jahre in den Augen des Staates ein Protestant. Ausgenommen den Fall, wenn der Vater zum Katholicismus übertreten würde; denn da folgen ihm alle Söhne, welche das siebente Jahr noch nicht vollendet haben. Dasselbe gilt auch für die Religionsänderung der Mutter (§ 14). Und darin liegt schon ein crasser Widerspruch. Denn im § 12 wird es den Eltern verwehrt, bei der Eheschließung über die Religion ihrer anzuhoffenden Kinder zu entscheiden; im § 14 dagegen wird zugestanden, mit dem eigenen Uebertritte auch die Religion ihrer noch nicht sieben Jahre alten Kinder zu ändern!! Außerdem ist es recht sonderbar, dass ein Staat eine gewisse Zahl der Confessionen recipiert, d. i. das Bekenntnis dieser Religionen im eigenen Gebiete gestattet, andererseits durch ein Gesetz, wie das obengenannte, seinen Bürgern das Recht entzieht, ihre Kinder in eine der recipierten Confessionen nach freier Wahl aufnehmen und erziehen zu lassen! Der Contrast ist um so auffallender, da ja dem Staate an und für sich die Möglichkeit fehlt, es zu überwachen, ob die Eltern am häuslichen Herde ihre Kinder wirklich in jener Religion erziehen, die sie dem Gesetze nach nothwendigerweise zu befolgen hätten! Wollte dies der Staat überwachen, so müsste er nothwendig in jeder Familie einen geheimen Polizisten haben. Außerdem ist das Gesetz auch nicht für alle Staatsbürger gleich. Es bezieht sich nämlich nur auf die *christlichen Confessionen*; demgemäß kann ein Jude zu jeder Stunde sein Kind einem beliebigen christlichen „*Cultusdiener*" (?!) zur Taufe bringen und es hat weder er, noch der Betreffende, der das Kind aufnimmt, etwas zu befürchten. Die Juden haben also in dieser Beziehung der christlichen Bevölkerung gegenüber eine wirklich beneidenswerte Lage. Was nun die Tendenz dieses Gesetzes in ultima analysi anbelangt, so tritt es klar zutage, dass es zu keinem anderen Zwecke ausersonnen wurde, als das katholische canonische Recht in Betreff der Mischehen für Ungarn unmöglich zu machen und durch die Vertheilung der Kinder nach der Confession ihrer Eltern das *numerische Verhältnis* der protestantischen Confessionen mit drakonischer Strenge aufrecht zu erhalten, selbstverständlich zum Nachtheile der katholischen Kirche. Die Protestanten wussten aus eigener Erfahrung recht wohl, dass die Mischehen zumeist vor dem katholischen Forum geschlossen werden; auch wussten sie, dass hier nur unter der Bedingung getraut wird, dass alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden; des weiteren lehrte sie die Erfahrung, dass die protestantische Ehehälfte es gewöhnlich war, welche in dieser Beziehung einwilligte, und dass fast jede Mischehe für „die Religion der Zukunft" — wie sie sich gerne heißen — ein purer Verlust war. Deswegen schreien sie immerfort

um die Gensdarmengewalt des Staates für die Bifurcation der religiösen Einheit der zukünftigen Geschlechter. Das Betragen des ungarischen Protestantismus hat in dieser Frage eine frappante Aehnlichkeit mit dem jener biblischen falschen Mutter, welche die Hälfte des lebenden Kindes der wahren Mutter begehrte! Dank der Connivenz und der Gutmüthigkeit des ungarischen Katholicismus konnte eine solche Verfügung, wie die obenerwähnte, zur Zeit, als der Liberalismus in Ungarn seinen Höhepunkt erreichte, zum Gesetze werden!! Die katholische Curatgeistlichkeit des marianischen Landes sollte die Früchte der protestantisch-liberalen Drachensaat recht bald verkosten. Nach der Promulgation dieses Gesetzes nämlich wurde an dem alten Verfahren bei Schließung der Mischehen nicht ein Jota geändert. Die litterae reversales wurden beim Eheconsens-Erklären eingehoben, wie früher. Und da die redlicheren Protestanten ihr Versprechen, trotzdem es juridisch nichtig erklärt war, dennoch hielten, die katholischen Priester aber die Kinder solcher Eltern getauft und immatrikuliert hatten, so kamen die Gerichtshöfe bald in die Lage, über die Klagen protestantischer Pastoren in solchen Fällen entscheiden zu müssen. Sie verklagten die katholischen Priester wegen „Wegtaufen" solcher Kinder, die gesetzmäßig Protestanten sein sollten. Die Bezirksgerichte und Gerichtshöfe waren im Anfang über das meritum dieser ganzen Sache stark im Unklaren. Manche sprachen die Angeklagten des ihnen zur Schuld gelegten „Verbrechens" schuldig, manche urtheilten aber ex diametro anders. Endlich kam die königliche Curie als letzte Instanz in die Lage, in dieser delicaten Angelegenheit zu urtheilen. Ihr Urtheil lautete für alle analogen Fälle folgendermaßen: Wenn ein katholischer Priester Knaben protestantischer Väter, oder Mädchen protestantischer Mütter tauft, so begeht er keine strafbare Handlung; dasselbe gilt auch für die Religionsdiener der übrigen christlichen Confessionen in ihrer Beziehung zur katholischen Kirche und zu den übrigen Confessionen. Der gespendeten Taufe wegen kann also niemand als einer unberechtigten und somit strafbaren Handlung wegen schuldig gesprochen werden. Denn die Taufe ist in diesem Sinne im Gesetze (Art. 53 ex 1868) nicht verboten; verboten ist eine incompetente Aufnahme vor dem vollendeten 18. Jahre. Die gespendete Taufe wird von allen recipierten christlichen Confessionen ohne Rücksicht auf die Person des Spenders für giltig betrachtet, kann somit nicht als eine specielle Aufnahme in irgend eine der recipierten Religionen betrachtet werden, sondern muss nothwendigerweise als eine Aufnahme in das allgemeine Christenthum, in das Gremium der ganzen Christenheit angesehen werden. Es ist klar zu ersehen, dass die Herren an der königlichen Curie etwas gehört haben dürften von dem kirchenhistorischen Streit de baptismo haereticorum und somit diese wunderbar dogmatisierende Motivierung eines civilrechtlichen

Urtheils zutage förderten. Denn diesem Urtheile, welches als principielle Entscheidung der Curie dem ungarischen Rechte nach für alle analogen Fälle bei der Judicatur zur Richtschnur dienen sollte, lag allerdings die Tendenz zugrunde, den katholischen Clerus vor den Vexationen fanatischer Pastoren zu schützen. Allein streng juridisch gefasst, ist es total unhaltbar. Denn für kirchliche Fragen gilt in Ungarn, — insoferne es civil-legislatorisch nicht geändert ist, — das canonische Recht. Nach diesem kommt bei der Spendung der Taufe unbedingt die intentio ministri in Betracht. Diese ist aber mindestens jene: Faciendi quod facit Ecclesia. Was intendiert aber die Kirche durch die Taufe anderes, als die Aufnahme in die unica salvifica? Da die Absicht eines taufenden katholischen Priesters de jure keine andere sein kann, als das Kind in die Kirche aufzunehmen, so handelt er, wenn er Knaben protestantischer Väter oder Mädchen protestantischer Mütter tauft, ganz entschieden wider das Staatsgesetz. Dogmatisch und rechtlich ist also die genannte Motivierung unrichtig, weil sie aber schon einmal da war, weil die Judicatur erster und zweiter Instanz sie zu befolgen hatte, so geschah es, dass die angeklagten katholischen Geistlichen sich gelegentlich, ohne mit ihrem Inhalte in Einverständnis zu sein, sich darauf beriefen, um freigesprochen zu werden, was auch in dritter Instanz immer der Fall war. — In einer anderen Motivierung der Curie hieß es wieder: Das sogenannte „Wegtaufen" oder incompetente Taufen sei umsoweniger gesetzwidrig, als bei der Taufe und der darauffolgenden Immatrikulierung außer den Namen auch der Stand und auch die **Religion** der Eltern in die betreffende Rubrik eingetragen wird, welch letzterer Umstand es sofort ersichtlich macht, welcher Religion das Kind bis zum 18. Jahr dem Gesetze des Staates nach beizuzählen sei. Umsomehr sei an dieser Entscheidung zu halten, da eine jede Vereinbarung für ein anderes als das gesetzlich bestimmte Verhältnis von vornhinein ungiltig betrachtet werden muss. Somit sei die Taufe nicht strafbar, umsoweniger, da im Gesetze überhaupt keiner Sanction gedacht wird.

Diese Entscheidungen entnahmen also den Drachenzähnen ihr Gift. Wenngleich die Reverse von rechtswegen für ungiltig erklärt waren, so waren sie doch nicht verboten worden; die Curatgeistlichkeit war also in der Lage, den Brautleuten ein Versprechen abzunehmen, konnte über das Einhalten desselben eine certitudo moralis haben, somit Dispens verlangen, feierlich trauen, die Kinder katholisch taufen und erziehen. Dieser modus vivendi gefiel nun aber den Protestanten durchaus nicht; das mit so großer List durchgeführte Gesetz 53 ex 1868 half ihren Bestrebungen soviel als nichts; ja es war nach Verlautbarung der obengenannten Curial-Entschlüsse gar nicht mehr rathsam, gegen katholische Pfarrer der „Wegtaufung"

wegen einen Proceſs anzuſtrengen, denn der „Römling“ wurde in letzter Inſtanz dennoch freigeſprochen und der Herr Paſtor muſste dann die Gerichtsſpeſen zahlen!! Die Erfahrungen vom Jahre 1868 bis 1879 haben ſie in dieſer Beziehung ganz erbittert. Dieſes Jahr ſollte den katholiſchen Clerus über die Macht des Proteſtantismus im marianiſchen Lande neuerdings und in recht frappanter Weiſe belehren.

Infolge der unaufhörlichen Klagen dieſer Herren wurde in das Geſetz von den polizeilichen Uebertretungen (Art. XL. ex 1879) der berüchtigte **§ 53** eingefügt. Da hieß es nun: „Jener, der ein Individuum, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ohne Einwilligung der Eltern oder des Vormundes), wider die Beſtimmungen des Geſetzes LIII. ex 1868 in eine andere Confeſſion aufnimmt, iſt mit einer Gefängnisſtrafe bis zu zwei Monaten und mit einer Geldſtrafe bis 300 fl. zu belegen.“ Dasjenige, was in dieſem Citat inter parenthesim ſteht, wurde bei der parlamentariſchen Verhandlung über den Geſetzentwurf geſtrichen, ſo daſs es im Geſetze jetzt nicht ſteht; denn wäre dieſer Ausdruck „ohne Bewilligung der Eltern oder des Vormundes“ im Texte geblieben, ſo iſt es offenbar, daſs die Herren Paſtoren der „Wegtaufung“ wegen keinen katholiſchen Prieſter zur Hekatombe bekommen hätten; denn dieſer würde ſich von Fall zu Fall auf den (eventuell immatrikulierten) Wunſch der Eltern berufen haben und ſomit wäre alle Gefahr von ihm beſeitigt geweſen. Allein dieſe Reſervation wurde geſtrichen und ſomit für die Proteſtanten das weite Feld des Einklagens und der Denunciation eröffnet; und bittere Erfahrungen ſind es, die beweiſen, daſs ſie ſich auf dieſem Felde mit einer bewunderungswürdigen Leidenſchaft herumtrieben. Die zu erwartenden Reibungen und Streitereien veranlaſsten den Cardinalprimas Simor, ſich in dieſer Angelegenheit nach Rom zu wenden; er bat, der heilige Vater möge erlauben, die Miſchehen auch dann einſegnen zu dürfen, wenn die Eltern im Sinne des Geſetzes kein poſitives, weil nicht einhaltbares Verſprechen über die katholiſche Erziehung der Kinder beiderlei Geſchlechtes abgeben können; und er wies auf die Schwierigkeiten und Strafen hin, die dem Curatclerus aus dem § 53 drohen. Allein Rom gab nicht nach. Das betreffende Decret (Decr. S. Congr. s. Officii d. 29. Julii 1880 ad Card. Primatem et Æppum Strigoniensem, de mixtis matrimoniis) enthielt folgendes: 1. Ein ſolches remedium, nämlich dispensare posse de facultate apostolica, in casibus, in quibus ex recte cognita mente nubentium mixtae religionis, sperare est, ut, cath. educatio proli tribuatur etiam illi, — quae, vi legis civilis haud catholice educanda foret — tale visum est Emmis, ut ab Apost. Sede nedum permitti, sed neque tolerari unquam possit. — Denn die Kirche ſei

in dieser Sache schon ohnehin bis zur äußersten Grenze des Erlaubten gegangen, weiter könne sie, ohne ihrem Berufe untreu zu werden, nicht mehr gehen. Deswegen 2. omnino necesse judicarunt (Patres), ut Eppi de dispensationibus super impedimento mixtae religionis requisiti, eas nullimode concedant, nisi prius a partibus et praesertim a parte heterodoxa consuetae cautiones exhibitae fuerint. — Denn das können ja die Parteien leisten; ihnen ist nichts verboten, sie können ihre Kinder taufen lassen, wo sie wollen, sie werden nicht bestraft, bloß die Priester, die taufen, denn 3. Tota difficultas se habet a parte parochorum, contra quos revera poena statuta fuit: sed pro spectata eorum religione dubitandum non est, quin poenas patienter potius sustinere parati sint, quam proprio officio et ministerio deesse. Quamobrem parochis praecipiant. ne praetextu vitandi poenas a lege civili sancitas in Ecclesiae sinum recipientes eos, quos ipsa eadem civilis lex sectis haereticorum devovet, aliquem respuant sive a baptismo, sive a catholica educatione sive a ceteris Sacramentis. 4. Opportunum erit interea, ut **Eppi** collatis prius inter se consiliis **concorditer** ad Apostolicum Regem recursum habeant, et ab instando ad Regia Comitia **nunquam cessent,** ut rei catholicae in tam grave discrimen adductae efficaciter consulatur.

So entschied Rom. Es sollte also a) für die Mischehen die alte Praxis beibehalten werden, benedicendi nempe nuptias tales cum opportunis cautionibus: und der Curatclerus soll niemanden die Taufe oder die christliche Erziehung verweigern, der tenore legis den Secten beizuzählen wäre; constantiam confessorum soll der Clerus an den Tag legen, lieber die Strafe ertragen, als pflichtvergessen werden. b) Der Episcopat aber soll die ihm zu Gebote stehende politische Macht constitutionsmäßig beharrlich dazu verwenden, um auf legalem Wege eine Aenderung des berüchtigten Gesetzes zu erzielen.

Traurig aber wahr ist es nun, dass im Laufe von zehn Jahren in dieser Beziehung nichts geschah; ja nicht einmal das citierte, und für das Pastoralwirken so wichtige Decret wurde dem Curatclerus mitgetheilt. So entstand dann eine heillose Verwirrung der Ideen und eine ex diametro verschiedene Verfahrungsweise. — Manche Seelsorger wiesen solche Kinder, die dem Gesetze nach nicht zur katholischen Kirche gehören sollten, von der Taufe ganz einfach ab!! Natürlich aus Furcht vor der Strafe. Es fanden sich Priester, welche als Gymnasial-Directoren Knaben protestantischer Väter, trotzdem dass sie katholisch getauft waren und es der Wunsch der Eltern war, dass sie den katholischen Religions-Unterricht besuchen sollten, dennoch von demselben ausgeschlossen und solche zum Religions-

Unterricht dem eigenen und competenten Religionslehrer zugewiesen haben. Allerdings waren das nur wenige, denn der Priesterstand des marianischen Landes wusste, was er zu thun hatte. Ehen wurden geschlossen wie vorher und wir tauften die Kinder ohne auf die drohende Strafe zu reflectieren. Das Klagen der Pastoren blieb freilich nicht aus. Mit neuer Wuth und in der Hoffnung, durch eine gesetzlich fixierte Geld- und Gefängnisstrafe den katholischen Clerus recht empfindlich verfolgen und verunglimpfen zu können, gieng ihr Klagen in weit erhöhtem Maße los. Auf dieses vielfache Klagen entfaltete sich ein Verfahren bei unserer Judicatur, zu dessen würdigen Schilderung eigentlich Brunner'sche Ironie gehörte. Der katholische Geistliche wurde von seinen protestantischen „Collegen" einer „Wegtaufung" wegen in erster Instanz beim Bezirksrichter verklagt. Dieser verurtheilte ihn oder sprach ihn frei, je nachdem er selbst Katholik oder Protestant war. Dann kam die Sache an die zweite Instanz, an die königliche Tafel, wo das Urtheil gar manchmal auch so gefällt wurde, dass es deutlich erkennen ließ: im Collegium des dreipersönlichen Senates seien zwei Richter wahrscheinlich akatholisch gewesen. — Endlich kams zum dritten Forum, zur königlichen Curie. Diese aber blieb ihrem oben gekennzeichneten alten Beschlusse treu: „Die Taufe bildet keine Aufnahme in eine besondere Confession, sondern nur in das allgemeine Christenthum; somit involviert das Taufen keine incompetente, folglich auch keine strafbare Handlung." So sahen also die Protestanten ihre Pläne wieder vereitelt; umsonst haben sie den § 53 in das Gesetzbuch eingeschaltet, die Curie spricht die „Pfaffen" doch immer frei. Es musste daher etwas erfunden werden, um zum Ziele zu gelangen. Der damalige Minister für Cultus, Herr Tresort, stand zu Diensten und erließ im Jahre 1879 eine Verordnung, worin es hieß, dass, nachdem die gespendete Taufe auf Grund der Curialbeschlüsse nicht strafbar ist, die Seelsorger der recipierten Confessionen angewiesen werden, in Fällen, wo sie **incompetent** taufen, den amtlichen Taufschein, behufs Eintragen in die eigene Matrik, dem competenten Seelsorger binnen acht Tagen zu überliefern. Der katholische Geistliche sollte also z. B. einen Knaben eines protestantischen Vaters, welchen er heute getauft, also in die alleinseligmachende Kirche aufgenommen hat, morgen durch eigene Hand, durch den überlieferten Taufschein der Häresie ausliefern. Dieser Erlass wurde aber von Seite des Episcopates dem Clerus amtlich nie mitgetheilt, somit auch nie effectuiert. Die Pastoren erneuerten zwar ihre Klagen, verschärft mit jener, dass der katholische Seelsorger nicht einmal die Regierungs-Verordnungen respectiert. Um also wenigstens etwas zu erlangen, forderten sie von Fall zu Fall außer der „gesetzlichen" Strafe wegen „Wegtaufung" noch die amtliche Erzwingung der Matrikular-Extracte

zum eigenen Gebrauche. Der Clerus widerstand solchen Forderungen. Der oberste Gerichtshof entschied auch für den katholischen Clerus, indem er den Bescheid gab: 1. Weder das sogenannte „Wegtaufen;“ 2. weder das Eintragen in die Matrik des Taufenden; noch 3. das Nichtausliefern des Extractes an den „competenten“ Seelsorger sei eine strafbare Handlung. Eine ihm nicht zur amtlichen Kenntnis gebrachte Regierungs-Verordnung zu respectieren ist der Clerus nicht verpflichtet. Diese Erfolglosigkeit ärgerte den Minister Trefort nicht weniger als die pfiffigen Pastoren; allein er war klug genug, sich durch Forcieren der Sache nicht zu blamieren. Die Protestanten gaben aber nicht nach und fanden eben in der Person des neuen Cultus-ministers Großkreuz des heiligen Gregor-Ordens Grafen Csáky einen ihnen geneigten Vollstrecker ihrer Pläne. Die Klagen wurden nicht mehr an die Gerichte deferiert, da der Verlust des Processes ein Heidengeld kostete, es wurde der Cultusminister mit unaufhörlichen Denunciationen angegangen, die Matrikel-Extracte zu erzwingen. Die amtlichen Taufscheine sind also jetzt zum punctum saliens des ganzen Streites geworden. Um den vielen Klagen ein Ende zu machen und den „Reibereien unter den Confessionen für die Zukunft Einhalt zu thun“, entschloss sich Graf Csáky zu Großem. Er ließ einen Ministerial-Verordnungs-Entwurf ausarbeiten, wodurch diese heikliche Frage zur allgemeinen Zufriedenheit sollte gelöst werden. Diesen Entwurf theilte er auf vertraulichem Wege noch vor der endgiltigen Festsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen dem Episcopate mit. Die amtlichen Bemerkungen der Bischöfe hierüber sind bis jetzt nicht bekannt geworden; nur die zwei Briefe des Cardinals Simor, in welchen er alle Schwierigkeiten und Gefahren, die infolge dieser Verordnung an den Tag kommen könnten, mit einer wirklich bewunderungswerten Klugheit im vorhinein bezeichnete. Viele der Bischöfe mögen auf das Schreiben gar nicht reflectiert haben; manche sollen es für gut gefunden haben; wenigstens stellte die officielle Presse der Regierung diese Behauptung auf, und da sie von competenter Seite bisher nicht dementiert wurde, so fand sie auch in der katholischen Presse Wiederhall und hatte manch giftige Bemerkungen zur Folge. Doch schien die Regierung die Befürchtungen des Graner Erzbischofes nicht für gar bedeutend zu halten; denn am 26. Februar 1890 wurden die Bestimmungen des Csáky'schen Entwurfes im Ministerrathe acceptiert und ins Leben gesetzt. Diese Verordnung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Im Falle, wo ein Seelsorger incompetent (im Sinne des Ministers) tauft und den Act in die Taufmatrik einträgt, ist dieser Illation alle Rechtskraft entzogen; der Fall kann weder in die statistischen Tabellen eingetragen, noch behufs Assentierung in Evidenz

gehalten werden; umsoweniger ist der Seelsorger berechtigt von diesem Falle ein Matrikular-Extract zu verfertigen. Derart eingetragene Fälle sind nur für die innere Geschäftsleitung der betreffenden Confession verwendbar. Zur rechtskräftigen Verbuchung eines Taufactes ist nur jener Seelsorger berechtigt, zu dessen Confession das betreffende Kind im Sinne des Gesetzes LIII. ex 1868 zu gehören hat. — Demgemäß: 2. sind alle Seelsorger strengstens gehalten, solche Fälle, wo sie incompetent getauft, durch Uebermittelung des amtlichen Taufscheines an den competenten Seelsorger, diesem binnen acht Tagen zu notificieren, damit er das betreffende Individuum in die eigene Matrikel als Liste seiner eigenen Pfarrkinder eintragen könne. Das Unterlassen dieser Uebersendung wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., bei wiederholten Fällen von 50 bis 100 fl. gestraft werden. — Zur Ausmessung der Strafe sind für die Zukunft die politischen Behörden befugt; der Stadthauptmann oder Stuhlrichter in erster Instanz; der Magistrat oder Comitats-Ausschuß in zweiter Instanz; und das Ministerium des Innern in letzter Instanz. Das ist im Wesentlichen der Inhalt dieses so traurig berüchtigt gewordenen Erlasses. — Nach genauer Prüfung lassen sich die verderblichen Folgen desselben in drei Punkten zusammenfassen. a) Bisher haben alle Matrikular-Aufzeichnungen unleugbare Rechtskraft gehabt und zwar auf Grund des Gesetzes XXIII ex 1827; diese Rechtskraft will aber den nichtcompetent eingetragenen Fällen durch Csáky'schen Befehl entzogen werden; da aber keine Ministerial-Verordnung ein bestehendes Gesetz modificieren kann, so ist es offenbar, dass der Seelsorgs-Clerus schon aus diesem Grunde die Bestimmungen des Erlasses nicht befolgen kann ohne wider das citierte Gesetz zu handeln und bestraft zu werden; handelt er aber nicht im Sinne des Erlasses, so drohen ihm die Strafen von dieser Seite. Also: Strafe einerseits durch die Judicatur, andererseits durch die politische Behörde. b) Kann aus dogmatischen Gründen kein Seelsorger das mit eigener Hand getaufte Kind durch den Taufschein der Häresie ausliefern; denn kein guter Hirt wird seine Schäflein den Wölfen anvertrauen. Da es aber der Staat durch rohe Gewalt durchführen will, dass die Kinder wider den Willen und das Versprechen der Eltern der Häresie zugewiesen werden, da infolge dessen den Eltern das Realisieren ihres Versprechens in Betreff der katholischen Erziehung ihrer Kinder beiderlei Geschlechtes einfach unmöglich gemacht wird, so ist es offenbar, dass, in Ermangelung der cautio opportuna, kein Bischof mehr berechtigt ist für die Zukunft in impedimento mixtae religionis eine Dispens zu ertheilen. Auch das ist offenbar, dass der Seelsorgs-Clerus ohne Rücksicht auf die drohende Strafe alle Kinder, die aus den schon geschlossenen Mischehen entstehen werden, im Sinne des erwähnten römischen Decretes taufen muss. Arg

ist es c), dass die Bemessung der Strafe den politischen Behörden zugewiesen worden ist; denn in Ermangelung eines höchsten Gerichtshofes in dieser Branche kommen die Fälle in dritter Instanz zum Ministerium, welches wohl nie wider den eigenen Erlass entscheiden wird. Vor dem Richter hätte sich der katholische Priester auf die Gesetzwidrigkeit des Erlasses berufen und Recht finden können, vor der politischen Behörde hat er dies nicht zu hoffen.

Weil die Regierung nicht hoffen konnte, dass der Episcopat diesen Erlass dem Curatclerus zur amtlichen Kenntnis bringen werde, so ließ sie denselben durch die politischen Behörden der Geistlichkeit mittheilen; allein nach dem Beispiele des Großwardeiner Decanates wies die Geistlichkeit den Erlass an die politischen Behörden zurück mit dem Bemerken, dass sie nur von dem eigenen Bischofe Befehle anzunehmen habe.

Die bischöfliche Conferenz, welche aus Anlass dieses Wegtaufungs-Erlasses abgehalten wurde, scheint große Meinungsverschiedenheit an den Tag gelegt zu haben. Das beweist 1. jenes Circular, welches als modus vivendi ad tempus allgemein angenommen wurde, jedoch nur durch den geringeren Theil der Bischöfe promulgiert worden ist. Da hieß es: nicht taufen, sondern nur im Nothfalle; dann aber um der Strafe zu entgehen, keinen Taufschein, sondern nur ein Attestat dem protestantischen Pastor übersenden. Wie ein solcher Beschluss in Einklang mit dem 1880iger römischen Decrete gebracht werden konnte, ist wirklich schwer zu verstehen. Er schien die Voraussetzung zugrunde gehabt zu haben, dass dem Clerus dieses Decret nicht bekannt sei; es wurde jedoch zutage gebracht.[1]) 2. Große Uneinigkeit muss in der Conferenz schon deswegen gewesen sein, weil gar viele Bischöfe weder das Csáky'sche Mandat, noch das einstimmig verfasste Circular promulgiert haben. 3. Der Primas mag nicht nur auf Grund des 1880iger Decretes, sondern auch infolge seiner berühmten dogmatischen Bildung in vorhinein gewusst haben, wie die Antwort von Rom ausfallen dürfte; dennoch deferierte er die Sache zum heiligen Stuhl, offenbar, um eine principielle Entscheidung zu erhalten, und mit dieser in der Hand seine Collegen zum einträchtigen Verfahren zu bewegen. Das ist jetzt in Ungarn allgemeine Auffassung, die oft genug in der Tagespresse besprochen worden,

[1]) Ein Pfarrer fand sich veranlasst zu schreiben: Taufen müssen wir jedenfalls; keineswegs dürfen wir aber weder den Taufschein noch das Attestat ausliefern; denn wer sieht es nicht, dass zwischen den beiden kein anderer Unterschied ist als höchstens der Name. Nicht einmal nach der in casu necessitatis erfolgten Taufe dürfen wir ein Attestat geben, die Daten für die Häresie ausliefern, einen Reisepass für die Hölle. Die Bischöfe mögen uns die Concession des Attestates gegeben haben; aber wir werden diese Concession nicht gebrauchen. Ab errore illorum cum reverentia recedo. So im Magyar Állam vom 12. April 1890 und ist das Wort zum Losungswort geworden.

und bisher noch kein Dementi erlitten hat. Unterdessen erhoben die Decanate, bisher fast alle, öffentlich ihre Stimme und protestierten feierlich gegen das gewaltthätige Eingreifen des Staates ins kirchliche Gebiet. Allgemeine Petitionen werden verfertigt und durch weltliche Katholiken unterzeichnet an das Parlament gerichtet, um eine Abänderung des Gesetzes LIII ex 1868 zu erzielen. Es soll den Eltern freistehen, über religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, so wie es in Oesterreich ist. — Es herrscht im Lande eine arge Erbitterung; ein heftiger Kampf tobt in der Tagespresse. Der Komorner Abtpfarrer ist fünfmal verklagt und in einem Falle schon von zwei Instanzen verurtheilt worden; jedoch kam die Sache in dritter Instanz an das Ministerium des Innern, und infolge dessen ist von hier an die Obergespäne eine vertrauliche Weisung ergangen, sie mögen von Fall zu Fall, ohne gegen die Geistlichen das Verfahren einleiten zu lassen, die Acten an das Ministerium senden. Damit ist die Sache bis zum legislatorischen Ordnen dieser Angelegenheit in ihren giftigen Wirkungen vertuscht. Unterdessen fiel der Entschluss des apostolischen Stuhles in Rom zugunsten jener Auffassung aus, die der Curatclerus an den Tag gelegt hat. Und obwohl das römische Decret bisher nicht veröffentlicht wurde, ist der Beschluss des hl. Vaters durch ein Interview in Gran doch bekannt geworden. Der Primas schien die Publication des Decretes verschoben zu haben, um der Regierung Zeit zu lassen, das Csáky'sche Decret auf irgend eine Weise unschädlich zu machen. Der neue Minister-Präsident, der als Minister des Innern das obenerwähnte vertrauliche Circular an die Obergespäne erließ, hielt am 20. August 1890 mit dem Cardinal Simor eine Unterredung über diese Angelegenheit. Graf Csáky selbst war sowohl in Gran, als auch in Wien beim Nuntius, und schon hoffte man auf einen allgemeinen befriedigenden Ausgleich, als zum allgemeinen Staunen aus einer Aeußerung des Ministers, und durch die halbofficielle Presse der neue Plan des genialen Grafen kund wurde. Um nun die Ehre seines Erlasses zu retten, und die „wesentlichen Verfügungen" desselben aufrecht zu halten, gedenkt er einen neuen Erlass zu veröffentlichen, zufolge dessen der „unberechtigt taufende" katholische Priester den Extract nicht dem häretischen Pastor, sondern der politischen Behörde zusenden sollte, natürlich zu dem Zwecke, dass diese Behörde dann den Extract dem akatholischen Pastor überliefere. Allein die Taktik gieng fehl. Denn sofort, als dieser Plan bekannt wurde, ergieng die Anfrage nach Rom, und am 22. October 1890 wurde durch die katholische Presse auch die Antwort bekannt, dass eine Auslieferung an die Häresie nicht einmal durch Vermittlung der politischen Behörde statthaft sei.

Und somit scheint die Frage nur auf dem Wege der Petitionen an das Parlament eine günstige Lösung finden zu können. Das

beweist die Verordnung des Cardinals Simor an den Dechanten der Hauptstadt, wonach eine Volksversammlung einzuberufen und aus dieser eine Petition an das Parlament zu richten sei. — Den heftigen Streit, der über diese Frage in der Tagespresse geführt wird, mag ich nicht schildern, es genüge, darauf hinzuweisen, was sich infolge der Csáky'schen Verordnung für das kirchliche Leben bis jetzt schon herausgestellt hat.

1. Ist die Schließung von Mischehen vor der katholischen Kirche unmöglich — denn die passive Assistenz kann bei dem gegenwärtigen Indifferentismus nicht in Betracht kommen.

2. Ist die Kirche in ihrer Mission — Ausbreitung der Wahrheit — wesentlich gehindert; ihr die Erwerbung neuer Glieder auf dem Wege der Mischehen unmöglich gemacht. Und

3. hat Graf Csáky durch sein Mandat, sein Verhalten und durch die ihm dienstbare Presse den Episcopat Ungarns in den Augen des Curatclerus arg discreditiert.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitution an eine Brandassecuranz.)** Titius und Titia, Eheleute, welche miteinander in Gütergemeinschaft leben, sind vor langen Jahren übereingekommen, ihr Haus anzuzünden, um durch die Versicherungssumme ihren desolaten Verhältnissen einigermaßen aufzuhelfen. Vor der Ausführung empfindet Titius Reue über den bösen Anschlag und widerräth nun auch seiner Frau die Ausführung desselben. Diese aber vollführt nichtsdestoweniger das Verbrechen — gegen Wissen und Willen ihres Mannes. Sie erhielten die Versicherungssumme von 1000 fl. ö. W. Im Verlaufe der Zeit ist die Frau gestorben und der Mann wurde Alleinbesitzer des ganzen (allerdings nicht großen) Vermögens. Er beichtete und brachte auch diese Angelegenheit, welche sein Gewissen beunruhigte, vor. Der Beichtvater erklärte ihn frei von der Restitutionspflicht. Einstweilen beruhigte er sich damit. Seinen Besitz übertrug er seinem Sohne, welcher sich verheiratete und behielt für sich nur einen Antheil (Immobilien) im Werte von etwa 300 fl. Vor kurzem fühlte er sich neuerdings über diese alte Sache im Gewissen beunruhigt und erzählte sie dem Beichtvater unter der Erklärung, seiner Pflicht hinsichtlich der Restitution nach Kräften genügen zu wollen. Es möge ihm nur gesagt werden, was er zu thun und wie er die Sache zu bereinigen habe. Der Beichtvater, der nicht sofort zu entscheiden vermochte, hieß ihn über einige Zeit wiederkommen, damit er selbst sich inzwischen Raths erholen könne. Der Beichtvater wünscht nun Aufschluss darüber zu erhalten:

1. Ob Titius der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber, welche die 1000 fl. auszahlte, restitutionspflichtig sei, da er das frühere Anwesen solidarisch mit seiner Frau besessen habe, ja später alleiniger Eigenthümer geworden sei.

2. Wenn ja, ob nicht auch die Restitutionspflicht auf dem Besitzthume laste, welches er seinem Sohne als Eigenthum übertragen habe.

3. Was zu thun sei, wenn der Sohn, der jetzt possessor bonae fidei ist, sich weigern sollte, die Restitution mitzuleisten.

4 Auf welche Weise Titius, wenn er restituieren wolle (wenn auch nur das, was er jetzt noch besitze), dies ausführen könne, ohne gewaltiges Aufsehen zu erregen.

Antwort ad 1. Titius ist restitutionspflichtig der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber. Beweis: Seine Gattin Titia war zur Restitution an diese Gesellschaft verpflichtet, weil sie durch Betrug eine Summe von 1000 fl. ö. W. von der Versicherungs-Gesellschaft widerrechtlich an sich gebracht, also die justitia commutativa verletzt — schwer verletzt hat. Titius war wohl nicht Theilnehmer an dieser ungerechten Handlung, ist sonach in diesem Betrachte selbstverständlich zu keinem Schadenersatze verpflichtet; allein er ist auch nach dem Tode der Titia, die, wie vorausgesetzt wird, die Restitution nicht geleistet hat, alleiniger Eigenthümer des Anwesens geworden; als solcher ist er gehalten, den von der Titia der Gesellschaft zugefügten Schaden gutzumachen, und zwar nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze: Haeres adeundo haereditatem non commoda tantum et jura, sed etiam debita et onera realia defuncti in se transfert (S. Alph. Lib. IV. n. 961). nun Schadenersatz leisten, ist wohl ein debitum et onus reale. Demnach hat Titius durch die und mit der Erbschaft auch die Verbindlichkeit überkommen, die obgenannte Restitution als debitum et onus reale zu begleichen. Um dieses Urtheil durch eine Auctorität zu begründen, will ich anführen, was La Croix (Lib. III. P. 2. n. 490) über einen solchen Gegenstand lehrt: „Haeres succedit, ut in omnia jura defuncti, ita etiam in omnes ejus obligationes, inter quas est obligatio compensandi damnum ex mala fide secutum."

Ad 2. Die Restitutionspflicht lastet nicht auf dem Besitzthume, wie etwa eine hypothekarische Schuld, so dass sie auf alle Rechtsnachfolger im Besitze übergienge, bis sie vollends beglichen worden ist. Dafür lässt sich nach meinem Ermessen kein Grund anführen. Deshalb ist auch der Sohn des Titius ebensowenig zu einer Restitution verpflichtet, als irgend ein anderer, der durch Kauf oder Schenkung das Haus von Titius erhalten hätte. Titius ist deshalb verpflichtet zu restituieren, quia haeres per fictionem juris est una persona cum defuncto, wie die Theologen sich ausdrücken.

Ad 3. fällt weg.

Ad 4. Am klügsten wird es sein, wenn Titius durch den Beichtvater restituiert. Selbstverständlich hat dieser tacito nomine der Direction der Versicherungs-Gesellschaft in einem recommandierten Schreiben den Restitutionsbetrag, etwa mit der einfachen Bemerkung, dass er dieses Geld im Auftrage eines anderen zu übermitteln habe und mit der Bitte um Empfangsbestätigung zu senden, damit er sich dem Pönitenten gegenüber ausweisen könne. Wäre Gefahr vorhanden, dass man aus der Bezeichnung der Ortschaft, wo das Schreiben auf die Post gegeben wurde, oder aus dem Namen des Beichtvaters Verdacht schöpfe über die Persönlichkeit, welche dem Beichtvater das Geld übergeben hat, so dürfte es rathsam sein, dass der Beichtvater einem Priester einer fremden Ortschaft das Geld zur Versendung übergebe.

NB. Titius soll thun, was er kann. Impotentia non tantum physica, sed etiam moralis excusat. ad tempus: Jetzt etwas, später wieder etwas. Noch ist folgendes wohl zu beachten, was Lugo und wohl auch der hl. Alfons lehren: Detrimentum grave debitoris non solum ad tempus, sed et in perpetuum excusare potest a restitutione, si spes non est, quod cum minori detrimento poterit postea restituere. Also milde sein! Kann Titius nicht viel geben, so gebe er etwas; für das übrige möge er fleißig beten und für die Gesellschaft einige Zeit seine Mühen und Plagen, kleine gute Werke dem göttlichen Herzen Jesu aufopfern oder ein und das anderemal die heiligen Sacramente empfangen. So Lugo u. A. (Siehe Müller theol. mor. Lib. III. § 151 n. 2.).

(Aus dem Nachlass des hochseligen Bischofs Ernest Maria Müller.)

II. **(Der Seelsorgsgeistliche als Volksvertreter in politischen Körperschaften.)** Bei der constitutionellen Regierungsform unserer heutigen Staaten wird nicht selten in gut katholischen Gegenden die Geistlichkeit es sein, aus deren Kreisen das Volk sich einen Mann ausersehen möchte, den es als seinen Vertreter in den Land- oder Reichstag entsende. Das hat seine Licht-, aber auch seine Schattenseiten, mag man es vom allgemein ethischen oder vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus betrachten.

Es hat sein Gutes und zeugt beim Volke vom Vertrauen, welches es in seine Geistlichen setzt, wenn es ihnen all die wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens anvertraut, deren Lösung von so tief einschneidender Bedeutung für das Volk und dessen Gesammtwohl sein können. Die politischen Körperschaften unserer Zeit sind ja der Hauptfactor der ganzen Gesetzgebung; die Gesetzgebung aber ist die oberste menschlich wirkende Macht, welche dem inneren staatlichen Leben des Volkes und seinen internationalen Verhältnissen bestimmte

Richtung und Form gibt und welche für eine weite Zukunft in eingehendster Weise auf Wohl und Wehe, auf sociales und individuelles, auf zeitliches und ewiges Glück ihren Einfluss ausübt. Zumal da der Staat, sei es mit Recht oder mit Unrecht, in alle die verschiedensten Gebiete des menschlichen Lebens eingreift, stehen nicht selten direct oder indirect die höchsten und heiligsten Güter auf dem Spiele; die Volksvertreter sind es, welche dieselben wahren oder preisgeben. Diese Lage kann um so ernster werden, wenn ein paar Stimmen nach rechts oder links den Ausschlag geben, der guten oder der schlechten Sache zum Siege verhelfen. Da hat der Einzelne gar leicht das Gewicht der ganzen Verantwortlichkeit zu tragen. Aber auch wenn die Lage nicht so auf der Messerschneide liegt, wenn auch, wie meistens, die einzelnen Vertreter für das Endresultat weniger bedeuten, und gar wenn das Unrecht auf einen siegreichen Erfolg zum voraus mit Sicherheit rechnen kann: so ist dennoch Zahl und Gewicht derer, die Widerstand leisten und das Recht verfechten, moralisch von hoher Bedeutung, sei es um das drohende Uebel wenigstens abzuschwächen, sei es um für die Folgezeit bei günstigen Umständen einen Umschwung vorzubereiten und anzubahnen.

Dass nun vielfach der Geistliche bei mehreren in dieser Beziehung leicht auf die Tagesordnung kommenden Fragen der geeignetste Berather ist, dürfte wohl aus seiner Bildung und seiner Lebensstellung geschlossen werden müssen. Gerade die kirchlichen Interessen und die mit kirchlichen Interessen zusammenhängenden Fragen sollen und müssen von ihm gekannt und durchschaut werden, wie es kaum in jemands andern Berufe liegt. Solche das kirchliche Interesse behandelnde oder doch berührende Fragen verschwinden aber kaum ein einzigesmal von der Tagesordnung unserer heutigen Landtags- oder Reichstagssitzungen.

Sei es durch kirchliche Gesinnung eines gerade regierenden Herrscherhauses, sei es als beibehaltenes Erbstück verflossener, der Religion und Kirche günstigerer Zeiten; in manchen Ländern wird dem Grundsatz kirchlicher Vertretung in politischen Körperschaften und deren Nothwendigkeit dadurch in irgend einem Sinne Rechnung getragen, dass die Kirchenfürsten oder eine Anzahl derselben geborene oder berufene Mitglieder des oberen Hauses zu sein pflegen. Eben in diesem obersten Senate haben auch naturgemäß die höchsten kirchlichen Würdenträger des Landes ihren Platz; sie sind einigermaßen Vertreter, aber nicht Mandatare des Volkes, wenn Mandatare, dann der Kirche und in gewissem Sinne der Krone. Das steht im Einklang mit der Würde des geistlichen Charakters und der Stellung der Geistlichkeit überhaupt.

Der Haupteinfluss auf die Entscheidung politischer Fragen pflegt aber heutzutage nicht bei der obersten Kammer zu liegen, sondern

bei der eigentlich volksvertretenden Körperschaft, deren Mitglieder als Mandatare des Volkes auftreten. Dem geistlichen Charakter und der Würde des geistlichen Standes dürfte eine solche Mitgliedschaft der Natur nach weniger entsprechen. Besonders könnte Amt und Würde eines Bischofs, der als Kirchenfürst vom heiligen Geiste gesetzt ist, die Kirche Gottes zu regieren, allzuleicht in eine zu unpassende und unleidliche Stellung gedrängt werden, als dass für ihn ein Platz dort räthlich wäre. Die Praxis hat sich auch durchgängig darnach gestaltet. (In Oesterreich haben auch in den Landtagen die betreffenden Provinzbischöfe eine Virilstimme. D. R.) Aber auch betreffs der Geistlichkeit überhaupt lässt sich nicht leugnen, dass es an sich weniger geziemend ist, wenn ein katholischer Priester als Volksmandatar, also abhängig und unter der Controle des Volkes dasteht, während er sonst nach seinem Amte als hierarchisch über demselben stehend zu gelten hat. Wenn auch diese theilweise Abhängigkeit nicht positiv ungeziemend zu nennen ist, so muss doch das weniger Geziemende schon durch anderweitige sachliche Vortheile aufgehoben werden, um gegebenen Falles den Eintritt des Priesters in eine volksvertretende Körperschaft wünschenswert erscheinen zu lassen. Hier ist schon ein Punkt, wo Licht und Schatten abgeschätzt werden müssen, auf dass nicht letzterer verhältnismäßig stärker hervortrete.

Ferner lässt sich nicht leugnen, dass in den politischen Körperschaften oft und viel über Dinge verhandelt wird, welche dem Priester, vor allem dem Seelsorgspriester, aus sich ferneliegen und über welche er ein auf persönliche Kenntnis beruhendes Urtheil sich nur schwer wird bilden können. Gerade solche Fragen stehen an sich dort im Vordergrund und gehören direct in den Bereich der Berathung und Beschließung; religiöse und kirchliche Dinge gehören höchstens indirect dorthin. Gleichwohl wird leider nur zu oft durch Ueberschreitung der Befugnisse der politischen Gewalten diese Ordnung ins Gegentheil verkehrt. Daher ein bedeutendes Gegengewicht gegen die Unzukömmlichkeit, dass der Priester sich auch mit Dingen, die ihm ferner stehen, befasse. Das Ausmaß von Licht und Schatten ist oft zweifelhaft und schwankend. Die Schattenseite wird dadurch noch dunkler, dass ein etwaiger falscher Schritt, den vor dem Lande in öffentlicher politischer Versammlung ein Priester thut, weit nachtheiligeren Einfluss ausübt und schlimmere Wirkungen für den ganzen Stand oder gar für die kirchliche Lage überhaupt nach sich zieht, als wenn ein gleiches von anderen geschehen wäre. — Eine Schattenseite für die Theilnahme des Priesters an politischen Angelegenheiten liegt auch schon darin, dass er dadurch in das Parteigetriebe der verschiedenen politischen Richtungen hineingezogen wird. Für gewisse Dinge und Verhältnisse können eben auch unter den besten Katholiken verschiedene Richtungen platzgreifen. Wenn nun der Geistliche

für eine Partei sich entscheidet, wie er es als Abgeordneter einer politischen Körperschaft thun muss, so büßt er naturgemäß das Vertrauen der entgegengesetzten Partei, die eben auch aus kirchlich gut gesinnten Männern bestehen mag, in hohem Grade ein. Es ist aber für einen Geistlichen, besonders einen Seelsorgsgeistlichen, nichts misslicher, als dies.

Wenn es daher auch von Segen sein kann und, nach unserem Dafürhalten, in der That hoch erwünscht ist, dass das geistliche Element auch bei den politischen Körperschaften vertreten sei, zumal damit in gewissen auftretenden Fällen die anderen katholischen Männer gewissenhafte und erfahrene Berather haben: so dürfte doch, da eine beherrschende Stellung aussichtslos ist, eine zu starke Vertretung umsoweniger dann am Platze sein, wenn tüchtige, charakter- und principienfeste Männer aus der Laienwelt genügend zur Wahl stehen. Jedenfalls aber müsste bei der Auswahl geistlicher Abgeordneten, weit mehr als bei der aus der Laienwelt, ein strenger Maßstab zur Beurtheilung allseitiger Befähigung angelegt werden. (Für die Annahme eines Mandates in Anbetracht unserer speciellen Verhältnisse sprechen noch folgende Gründe: Bei uns ist der Seelsorger innig mit dem Volke verknüpft; in allen wichtigen Fragen und Angelegenheiten soll der Clerus zum Volke und dieses zum Clerus halten, und ist dieses auch bei uns thatsächlich der Fall; also soll der Priester sich in dieser wichtigen öffentlichen Angelegenheit vom Volke nicht trennen. Die Wahl eines Geistlichen in den Vertretungskörper ist zugleich ein Act des Vertrauens, das das Volk dem Clerus entgegenbringt; dieses Vertrauen soll so viel wie möglich erhalten und gestärkt werden. Die katholischen Laien, sowie die Virilstimme erhalten durch geistliche Abgeordnete bei Vertheidigung der religiösen Fragen eine sehr wünschenswerte Stütze. Der gegen die Annahme geltend gemachte Grund der Verschiedenheit der Parteien und politischen Ansichten fällt bei uns hic et nunc weg; wir haben thatsächlich nur zwei Parteien: eine christlich-conservative und eine jüdisch-liberale. Daher fiele als Grund zur Verweigerung der Erlaubnis, ein Mandat anzunehmen, die berechtigte Befürchtung oder Voraussicht, der geistliche Abgeordnete werde nicht entschieden zur katholischen Partei halten, vor allem in die Wagschale. D. R.)

Dies über die allgemeine ethische Seite der Frage. Dieselbe hat aber auch ihre kirchenrechtliche Seite. Wie und in welchem Grade ist kirchenrechtlich ein Priester, besonders ein Seelsorgsgeistlicher befugt, ein Mandat zur politischen Volksvertretung zu übernehmen?

Wir können hier mehrere Fragen unterscheiden: 1. Gehört die Annahme eines derartigen Mandates zum Gebiete derjenigen Dinge, über welche die kirchliche, beziehungsweise bischöfliche Auctorität zu erkennen hat? 2. Kann dieselbe die Annahme eines Mandates ver-

bieten? 3. Muss, wenn ein Verbot nicht vorliegt, der Seelsorgspriester vorher die Zustimmung seines Bischofs erwirken?

Die erste Frage, ob die Uebernahme eines politischen Mandates zur Volksvertretung von Seiten eines Geistlichen in das Gebiet derjenigen Dinge falle, welche der kirchlichen, beziehungsweise bischöflichen Jurisdiction unterstehen, muss unseres Erachtens entschieden bejaht werden. Einerseits handelt es sich um eine Stellung und ein Amt, welches seiner Natur nach geeignet ist, Unzuträglichkeiten für den geistlichen Charakter und den geistlichen Stand mit sich zu bringen. Wie dafür gesorgt werden könne, dass diese nicht eintreten oder anderweitig aufgewogen werden; ob ein solches Vermeiden möglich und ob ein genügender Ausgleich oder überragender Nutzen in Aussicht stehe —: dieses zu beurtheilen liegt jedenfalls innerhalb der Rechtssphäre der geistlichen Obrigkeit, welche über die Würde des geistlichen Standes im allgemeinen zu wachen hat; die Frage gehört direct zur bischöflichen Amtsbefugnis. Andererseits kommt bei einem in Amt und Stellung eingetretenen Priester, speciell bei einem Seelsorgsgeistlichen, die Residenzpflicht in Betracht. Diese geräth durch Mandatsübernahme in Beschränkung und Collision. Mit Rücksicht darauf, also indirect, untersteht daher auch die Mandatsübernahme dem bischöflichen Urtheil.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit die Beantwortung der zweiten Frage, ob die kirchliche, beziehungsweise bischöfliche Behörde die Annahme eines Mandates verbieten könne. Diese Frage ist nach dem Gesagten ebenfalls zu bejahen. Daraus folgt natürlich nicht, dass ein solches Verbot willkürlich erfolgen dürfe. Können doch die Umstände derartig sein, dass die Annahme eines bestimmten Mandates voraussichtlich viel zum allgemeinen Wohl beitragen würde, dass von der Wahl eines bestimmten Mannes, sagen wir deutlich eines bestimmten geistlichen Herrn, der die Sympathie des Volkes hat, der gute Ausgang einer Bezirkswahl abhienge und durch diese die Majorität der guten Partei gesichert wäre, dass ferner von einer gesicherten Majorität der guten Partei die Annahme oder Nichtannahme von Gesetzen abhienge, welche tief ins allgemeine Wohl und in die kirchlichen Interessen eingriffen: in solchem Falle würde ja keine bischöfliche Auctorität es wagen dürfen, der Wahl selbst eines sonst schwer zu ersetzenden Geistlichen ihr Veto entgegenzusetzen. Doch so hochgradige Vortheile für das allgemeine Wohl brauchen nicht einmal auf dem Spiele zu stehen, auf dass man dem Betroffenen das Berufungsrecht auf höhere kirchliche Instanz zuerkennen müsste für den Fall, dass ihm von seiner unmittelbaren kirchlichen Behörde Widerspruch oder Verbot entgegengesetzt würde. Ein solches Mittel der Berufung muss aber auch als der einzige regelmäßige Weg gelten, auf welchem es statthaft wäre, ein etwa erfolgtes Verbot rückgängig zu machen.

Es bleibt noch die dritte Frage übrig, ob im Fall eines nicht schon im voraus erlassenen Verbotes der Geistliche im allgemeinen oder der Seelsorgsgeistliche im besonderen zum voraus die Zustimmung der geistlichen Behörde erfragen oder über dieselbe sich vergewissern muss. Für den Seelsorgspriester liegt außer den Gründen, welche etwa für jeden Priester vorliegen, noch die Rücksichtnahme auf die Residenzpflicht vor. Darum wollen wir die Frage unterscheiden und sie zuerst mit Bezug auf den Priester im allgemeinen, ohne der Residenzpflicht zu gedenken, zur Sprache bringen, und dann das hinzufügen, was wegen der Residenzpflicht im besonderen zu sagen ist.

Wenn wir von der Residenzpflicht eines Seelsorgsgeistlichen, welche mit der Pflicht eines Abgeordneten in einige Collision kommt, Umgang nehmen; dann kann unseres Wissens kein allgemeines kirchliches Gesetz namhaft gemacht werden, welches eine Theilnahme des Geistlichen an einer politischen Körperschaft verböte und die Erlaubtheit in Einzelfällen von einer vorausgehenden Erlaubnis, bezw. Dispens der kirchlichen Behörde abhängig machte. Unter Umständen könnte vielleicht ein particuläres Diöcesangesetz dieses Inhaltes sich rechtfertigen lassen; aber ein allgemein kirchliches Verbot, durch welches bestimmte Handlungen als mit dem geistlichen Charakter oder Amte unpassend untersagt werden, erstreckt sich auf die Annahme eines in Rede stehenden Mandates nicht. Eine gewisse Aehnlichkeit könnte vielleicht jemand finden zwischen dem in Rede stehenden Amte eines Abgeordneten und den Aemtern weltlicher Gerichtshöfe oder sonstigen Aemtern, die ihren Träger mit Verantwortung und Rechnungsablage vor der weltlichen Behörde belasten; solche sind freilich durch das canonische Recht dem Priester verboten, so dass nur eine aus wichtigen Gründen erbetene und ertheilte Dispens die Uebernahme eines derartigen Amtes oder Geschäftes statthaft machen könnte. Allein da diese Bestimmungen die Freiheit beschränken und lästiger Natur sind, so ist man nicht berechtigt, sie von selbst im weiten Sinne zu nehmen und auf bloß ähnliche Fälle zu übertragen. Dennoch dürfte sich gerade aus jener Aehnlichkeit allein schon eine gewisse Ziemlichkeit und Forderung des Anstandes ergeben, ohne Noth nicht von einer Vergewisserung über die Beistimmung der kirchlichen Behörde Umgang zu nehmen: dies umsomehr, weil nach erfolgter Wahl eines bestimmten Mannes zum Abgeordneten die kirchliche Behörde durchaus nicht mehr so frei ist, die Annahme zu verbieten oder zu gestatten, sondern oft einem moralischen Zwang unterliegt, selbst dann die Annahme zu gestatten, wo sie es an sich für ein höheres Gut hielte, sie abzuweisen.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus kann man in der Thätigkeit eines Priesters als Abgeordneten eine Aehnlichkeit erblicken mit

der Thätigkeit in literarischer Beziehung in politischen Zeitschriften und Zeitungen. Diese Aehnlichkeit liegt in der öffentlichen Behandlung der Politik. Für letztere, die literarische Thätigkeit, dürften aber Gründe vorliegen, welche auf eine Pflicht vorherigen Einvernehmens mit der geistlichen Behörde hinweisen. Somit könnte der Rückschluss auf die Pflicht eines gleichen vorherigen Einvernehmens vor Uebernahme jener anderen politischen Thätigkeit als Abgeordneten naheliegen. Allein diese Vergleichung und einen auf ihr beruhenden Schluss halten wir nicht für beweiskräftig, wenn nicht bloß, wie vorhin, eine gewisse Forderung des Anstandes und des Geziemens, sondern strenge Pflicht gemeint ist. Sobald die Buchdruckerkunst der literarischen Thätigkeit bisher ungeahnte Wege eröffnete, war die Kirche sofort darauf bedacht, diese durch ihre Gesetze in die richtigen Schranken zu bannen. Die kirchlichen Bestimmungen des fünften Lateranconcils, auf welche später das Trienter Concil sich beruft, enthalten die eingehendsten Vorschriften, über welche sich niemand hinwegsetzen konnte, der zur literarischen Thätigkeit Zeit und Geschmack fand. Betreffs der mündlichen Thätigkeit, welche ein Abgeordneter auszuüben sich veranlasst sehen kann, sind nie ähnliche Gesetzesbestimmungen erlassen. Wenn nun auch theils durch entgegengesetzte Gewohnheit, theils durch herabmindernde Gesetze die canonischen Vorschriften bezüglich der literarischen Thätigkeit nicht mehr in ihrer ursprünglichen Strenge zu Recht bestehen, so genügt doch der Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung, um zu erkennen, dass aus einer gewissen Aehnlichkeit der parlamentarischen und literarischen Thätigkeit nicht schon sofort auf die strenge Pflicht geschlossen werden kann, dass betreffs Ausübung der ersteren jemand, sei es auch ein Priester, zuvor sich mit der kirchlichen Behörde ins Einvernehmen setzen müsste.

Wenden wir uns nun zu derjenigen Pflicht, welche nicht mit dem Priesteramt als solchem, wohl aber mit dem Seelsorgeramte verbunden ist, zu der Residenzpflicht: so liegt hier allerdings die Sache wesentlich anders. Die canonischen Bestimmungen über die Residenzpflicht finden sich vorzüglich im Trienter Concil, 23. Sitzung, 1. Cap., de ref. und in den den Concilsbeschluss erläuternden Congregations-Entscheiden: letztere sind zusammengestellt bei Benedict XIV. Instit. eccl. inst. 71 und bei Bouix, de parocho P. V. Cap. II. § 1. Das Concil hatte zuerst von der Residenzpflicht der Bischöfe gesprochen; dann fährt es fort: „Eadem omnino . . . de curatis inferioribus et aliis quibuscunque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum, curam animarum habens, obtinent, sacrosancta synodus declarat et decernit: ita tamen, ut, quandocunque eos, causa prius per Episcopum cognita et probata, abesse contigerit, vicarium idoneum ab ipso Ordinario approbandum, cum

debita mercedis assignatione relinquant. Discedendi autem licentiam, in scriptis gratisque concedendam, ultra bimestre tempus, nisi ex gravi causa, non obtineant."

Bezüglich der Ausdehnung und Tragweite dieser Bestimmungen sind auf desfallsige Fragen mehrere Entscheidungen getroffen, besonders folgende: 1. Auch zu einer zwei Monate nicht überschreitenden Abwesenheit sei die bischöfliche Erlaubnis erforderlich. 2. Die Entfernung des pfarrlichen Wohnsitzes von der bischöflichen Residenz sei kein Grund, dass der Pfarrer ohne schriftlich vorliegende Erlaubnis sich von seiner Kirche absentiere, es sei denn, dass ein plötzlicher Nothfall eintrete, der einen Aufschub nicht erlitte; auch dann aber müsse dem Ordinariat Reise und Grund möglichst bald zur Beurtheilung mitgetheilt werden. 3. Selbst wenn der Pfarrer einen wichtigen Grund habe und eidlich bekräftige, es liege ein solcher Grund vor, der aber füglich nicht mitgetheilt werden könne; so dürfte er nicht auf eine solche Bitte hin, die der Bischof abschlägig beschiede, abwesend sein; noch auch wenn der Bischof den Grund, den andere für vernünftig und ausreichend hielten, verwerfe und daraufhin die Erlaubnis verweigere, sondern es bliebe in diesem Falle die Berufung an den höheren Obern offen. 4. Auch nicht eine Woche lang dürfe der Pfarrer abwesend sein, ohne dass er die Erlaubnis erbeten und erhalten habe, es genüge nicht, dass er einen geeigneten und approbierten Vicar oder Vertreter zurücklasse. 5. Es dürfe der Pfarrer nicht regelmäßig in der gegen eine Stunde von seinem Sitze entfernten Stadt verweilen und nur an Sonn- und Festtagen zu seiner Kirche kommen; noch auch des Tages über regelmäßig in der Stadt sein, wenn er auch des Morgens in seiner Kirche celebrierte und des Abends heimkehrte; noch umgekehrt des Nachts über meist außerhalb seiner Pfarrei verweilen: das alles auch dann nicht, wenn ein geeigneter Vicar bei der Pfarrkirche zurückbleibe. 6. Wiewohl betreffs der Abwesenheit von weniger als einer Woche, die sich im Laufe des Jahres nicht zu häufig wiederholt, ein allgemeines Gesetz nicht vorliegt, welches außer der Sorge für einen geeigneten Vertreter noch die vorher erhaltene Erlaubnis des Bischofs zur Pflicht machte: so ist der Bischof dennoch befugt, durch Diöcesan-Gesetz zu bestimmen, dass selbst für eine zwei- bis dreitägige Abwesenheit die bischöfliche Erlaubnis vorliegen müsse. (Unser Provinzial-Concil verordnet: Cap. VI. De parochis: Ultra biduum sine Decani praescitu et permissu ex parochia non discedant. Ut ultra sex dies abesse liceat, ab Episcopo facultatem scriptis expressam obtineant. Cap. IX. De Decanis: Decanus Parochis permittere potest, ut ex rationabili causa et de presbytero, qui eorum vices suppleat, provisione facta a parochia sua per sex ad summum dies absint. D. R.) 7. Für eine Ab-

weſenheit von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Jahres, ſei es auch eine unterbrochene Abweſenheit, muſs der Biſchof das Vorhandenſein einer wichtigen Urſache fordern; für eine kürzere muſs er ſich mit einem geringeren, nur vernünftigen Grunde begnügen.

Anno 1573 ad dubium: *An parochi ab ecclesiis suis abesse possint per duos menses sine licentia Episcopi*, S. C. C. censuit, *non posse.*

Die 7. Oct. 1604 eadem S. C. censuit: *solam distantiam loci* (a civitate episcopali) *etiam cum aequa causa discedendi non excusare parochum, ut possit abesse a sua ecclesia sine licentia in scriptis obtenta, nisi talis necessitas repente se offerat, quae non patiatur dilationem, hujusmodi licentiam petendi; quo casu quamprimum de discessu et de necessitate Ordinarium certiorem faciendum esse, ut de causa cognoscere possit. — Nec parochum, habentem justam causam abeundi extra parochiam per duos menses vel tres, satisfacere suae conscientiae, si petat licentiam jurando gravem se habere causam, quam non expediat manifestare, ut sic petita licentia abesse possit, licet Episcopus non concedat. — Similiter abesse non posse in casu, quo causam rationabilem expressit, quam vir bonus et aequus rationabilem judicaret, licet rigidus Praelatus minus aequam judicet, et licentiam deneget, vel quia movetur suspicione quod ficta sit, cum tamen sit vera; sed habere posse recursum ad Superiorem. — Nec posse per hebdomadam abesse, non petita vel non obtenta licentia, etiam relicto vicario idoneo ab ipso Ordinario approbato.*

Die 10. Maji 1687 ad dubia: 1° *an rectores ecclesiarum parochialium a civitate distantium per duo, tria aut quattuor milliaria circiter, possint sine expressa Episcopi licentia abesse a suis ecclesiis parochialibus, relicto ibidem substituto ab eis deputato, et in civitate tam diurno quam nocturno tempore jugiter commorari, exceptis solis diebus festis, in quibus ad dictas ecclesias se conferant, revertentes illico ad civitatem? — 2. An parochi, qui nocturno ceteroquin tempore resident apud suas ecclesias, possint, celebrata summo mane Missa in dictis ecclesiis, se conferre ad civitatem, et in ea diurno tempore totius vel majoris partis anni commorari, licet apud dictas ecclesias adsint eorum substituti? — 3. An dicti parochi, qui ceteroquin diurno tempore resident apud suas ecclesias, possunt nocturno tempore totius vel majoris partis anni commorari in civitate, licet apud dictas ecclesias adsint eorum substituti?* S. C. respondit: *ad 1um, 2um, 3um negative.*

Ferraris verbo „*Parochus*“ art. 2 n. 31. *act.*: „*Valet constitutio Episcopi, ne parochi possint abesse ultra duos dies sine licentia, ut declaravit S. C. Conc.*“: de quo etiam cf. Bened. XIII. in concilio Rom. anni 1725 tit. 17, cap. 6.

Aus diesen Vorschriften und Entscheidungen folgt klar, dass ein Pfarrer zur Uebernahme eines Mandates als Abgeordneten und pflichtgemäßen Ausführung desselben der vorherigen Erlaubnis des Bischofs bedarf. Sache des Bischofs ist es, die Erlaubnis zu einer Abwesenheit von solcher Dauer zu ertheilen, wie sie ein Abgeordneten-Mandat naturgemäß mit sich bringt; Sache des Bischofs ist es, zu urtheilen, ob die Uebernahme eines Mandates mit Rücksicht auf Umstände und Personen als hinreichender Grund für die mit ihr zusammenhängende Abwesenheit und Unterlassung persönlichen Seelsorgsdienstes zu gelten habe. Selbst die Rückkehr zur Pfarrei an Sonn- und Feiertagen und die Sorge für einen ständigen Vertreter würde die Nothwendigkeit der bischöflichen Erlaubnis nicht hinfällig machen. Die Dauer der Abwesenheit würde meistens eine derartige sein, dass nur ein wichtiger Grund die Ertheilung der Erlaubnis rechtfertigen würde; ein solcher kann freilich eben darin liegen, dass von einem tüchtigen Priester ein Mandat behauptet werde; doch zunächst hat darüber, wie gesagt, der Bischof zu urtheilen; glaubt der betreffende Priester sich durch das Urtheil seines Bischofs beeinträchtigt, so bleibt ihm nur Berufung übrig.

Wenn jedoch die Annahme eines Mandates nach den angeführten Gründen nicht gestattet ist ohne vorausgehende Erlaubnis der kirchlichen Behörde, dann ist es folgerichtig auch nicht gestattet, sich um ein Mandat zu bewerben, ohne die Meinung seines kirchlichen Oberen erforscht und eventuelle Zustimmung erlangt zu haben. Die Bewerbung schließt schon eine bedingte Annahme in sich. Diese eine schlussweise gegebene Zusicherung der Annahme erfordert praktisch schon die erhaltene Zustimmung der kirchlichen Behörde, weil widrigenfalls eine Annahme ohne bischöfliche Genehmigung oder ohne freie bischöfliche Genehmigung versprochen würde. Was aber auszuführen unstatthaft ist, das kann auch erlaubterweise nicht versprochen werden.

Exaeten (Holland). Prof. P. August Lehmkuhl, S. J.

III. **(Scheinsteigerer bei einer Zwangs-Versteigerung.)** Die Güter des Sempronius werden auf Drängen der Gläubiger zwangsweise versteigert. Dieser weiß, dass Rufinianus gerne seinen Garten haben möchte und deswegen schickt er zwei Freunde, welche zum Scheine mitsteigern sollen, um den Preis in die Höhe zu treiben. Das thun diese auch mit so glücklichem Erfolge, dass der Preis des Gartens ganz bedeutend steigt. Es fragt sich, ob Sempronius restitutionspflichtig ist.

Der Versteigerer einer Sache kann in verschiedener Weise bei der Versteigerung Ungerechtigkeit üben: 1. Wenn er die Fehler der Sache geheim hält; 2. wenn er Scheinsteigerer aufstellt, um den Preis in die Höhe zu treiben; 3. wenn er persönlich oder durch andere

mitsteigert, außer a) bei der Zwangs-Versteigerung, wo dies sicher erlaubt ist, und b) außerdem wo die Gewohnheit besteht, mitzusteigern; 4. wenn er die versteigerte Sache nachher mit einer anderen vertauscht; 5. wenn er die Sache nachher um den gebotenen Preis nicht ablassen will, außer wo die Gewohnheit besteht, die Sache zurückzuziehen, wenn ein entsprechender Preis nicht geboten wird. Nach dem Gesagten wäre also Sempronius restitutionspflichtig, obwohl es ein Zwangs-Verstrich ist, da er nicht wirklich mitsteigert, sei es persönlich oder durch seine Freunde, sondern einzig die Absicht hat den Preis in die Höhe zu treiben. Doch kommt hier noch ein zweifaches in Betracht. Wo solche Praktiken gewohnheitsgemäß geübt werden, wie das ja sehr häufig, vielleicht allgemein der Fall ist, muss die Sache milder beurtheilt werden, da man einerseits von Seite der Steigerer, die das wissen, einen stillschweigenden Verzicht annehmen kann, anderseits die Steigerer sich durch ähnliche Praktiken sichern. (Konings, 1002, Aertnys, 490.) Ferner ist der Begriff „Scheinsteigerer, ficte licitans" ein sehr fraglicher; denn objectiv genommen ist jeder Steigerer ein wirklicher Steigerer, da das Gebot eines jeden das letzte sein kann, und derselbe in diesem Falle den angebotenen Preis zahlen muss, auch wenn er ursprünglich die Sache gar nicht für sich erwerben wollte. Der Unterschied zwischen dem Scheinsteigerer und dem wirklichen Steigerer liegt also eigentlich bloß in der Intention, also auf innerem Gebiet. Da nun aber bei einem Zwangsverstrich das Mitsteigern des Eigenthümers in Person oder durch andere, objectiv nicht als ungerecht bezeichnet werden kann, so ist es wohl sehr fraglich, ob hier die innere Intention den äußeren Act ungerecht machen kann. Deswegen wird man den Sempronius kaum mit Gewissheit einer Ungerechtigkeit zeihen, also auch nicht zur Restitution verpflichten können.

Würzburg (Bayern). Univ.-Professor Dr. A. Goepfert.

IV. **(Wem gehört der Gewinn?)** Ein merkwürdiger Betrugsfall hat sich vor einiger Zeit zwischen Wien und dem meistgenannten böhmischen Curorte abgespielt und wurde an der Wiener Börse folgendermaßen erzählt: „Eine Wiener Wechselstube engagierte vor kurzem einen zugrunde gegangenen Wechselstubenbesitzer als Agenten und freute sich der gelungenen Acquisition in der Hoffnung, derselbe werde ihr in der Provinz zahlreiche Clienten erwerben, die ihr als einem neugegründeten Coulissenhause sehr zustatten kämen. Der neuengagierte Agent bereiste im Auftrage seines Hauses zunächst Böhmen und kam auch in jenen Curort, woselbst ein reicher Wiener Privatier zur Cur weilte. Schon wenige Tage später erhielt die Wiener Firma von ihrem Agenten die Mittheilung, es sei ihm gelungen, eine ausgezeichnete Kundschaft für sein Haus zu acquirieren, und zwar in der

Person jenes reichen Privatspeculanten. Derselbe wäre auch geneigt, durch die junge Coulissenfirma Geschäfte zu machen, wenn sie ihm mäßige Zinsen für den gewährten Credit berechnen und sich überhaupt coulant erweisen würde. Die junge Firma war natürlich nicht wenig erfreut über die günstigen geschäftlichen Aussichten, die sich ihr durch die Verbindung mit dem reichen Wiener Curgast in Bad X. eröffneten und sprach ihrem Agenten gegenüber ihre vollste Bereitwilligkeit mit den gestellten Propositionen aus. Umgehend schon kam die Weisung des Agenten nach Wien, man möge für Rechnung des Capitalisten eine halbe Million ungarische Papierrente kaufen. Der Auftrag wurde sofort effectuiert. Nach erfolgter Anzeige kam die Antwort des Agenten: „Soll gehalten werden bis auf mitzutheilende Verkaufsordre."

Seither erfuhren die Course der ungarischen Papierrente eine constante Steigerung. Es vergieng eine kurze Zeit, als von dem Agenten an das Wiener Haus der Auftrag kam, nunmehr zu verkaufen, diesmal jedoch, da ein Wohnungswechsel bevorstehend sei, die Durchführungs-Mittheilung poste restante an die Adresse des Capitalisten abzusenden. Dieser Weisung folgend sandte die Coulissenfirma die Abrechnung sammt der Gewinnsumme abzüglich der Zinsen und Spesen mit rund 16.000 fl. Am Tage, da die Sendung im Badeorte eintrifft, erscheint der Agent auf dem Postbureau mit der Anfrage, ob nicht unter der Adresse des Capitalisten T. ein Brief eingelangt sei. „Sind Sie Herr T.?" fragt der Postbeamte laut. In diesem Augenblick ruft ein Herr, der soeben zufällig das Postbureau betreten hat: „T. bin ich, das ist mein Name!" Der Agent wendet sich um und wird bleich wie die Wand. Er will verschwinden, allein er wird mit aller Höflichkeit gezwungen, zu bleiben. Es stellt sich heraus, dass Herr T. gar nicht die Ehre hat, den Herrn Agenten zu kennen, dass dieser von Herrn T. keinen Auftrag an die Wiener Coulissenfirma empfangen hat; mit einem Worte, es wird festgestellt, dass der Agent sozusagen auf dem Rücken des Herrn T. spielte, der von alledem keine Ahnung hatte."

Es fragt sich nun, wer ist rechtlich Eigenthümer dieser 16.000 fl.? Diese Summe könnte entweder dem T., oder dem Agenten, oder der Coulissenfirma gehören.

T. hat keinen rechtlichen Anspruch, da er keinen diesbezüglichen Erwerbstitel geltend machen kann. Allerdings war es sein Name, das Renommé seines Vermögens, was die Firma veranlasste, den Auftrag des Agenten ohne frühere gründliche Prüfung auf die Echtheit und Solidität desselben zu effectuieren; allein der Missbrauch des Namens bildet keinen Erwerbstitel. T. als Capitalist war zudem keiner Gefahr ausgesetzt, falls die Speculation des Agenten misslungen wäre; er hatte der Firma weder persönlich, noch durch den Agenten einen Auftrag gegeben, brauchte also ebensowenig eventuell für einen Verlust (nicht) aufzukommen.

Gehört die Summe dem Agenten? Gleichfalls nicht. Die durch Speculation erlangten 16.000 fl. sind das Ergebnis der variatio valoris extrinseca und bekommen den Namen Gewinn nur rücksichtlich des Umstandes, dass ohne die Speculation des Agenten die Firma nicht in den Besitz dieser Summe gelangt wäre. Nach dem Grundsatze „res fructificat domino“ gehört der Zuwachs des äußeren Wertincrementes dem Eigenthümer der Sache ebenso, wie diesen auch das decrementum trifft nach dem bekannten Princip „res naturaliter perit domino“. Der Agent war nicht Eigenthümer der credidierten halben Million, da er ja nicht die Absicht hatte, ja nicht haben konnte, sich diesen Credit zu erwerben; der Missbrauch mit einem fremden Namen beweist ja zur Genüge, dass er diese Absicht nicht hatte; wozu hätte er es sonst nöthig gehabt, einer Fiction sich zu bedienen? Also war dieser halbe Millionwert fremde Sache.

Könnte man aber nicht mit Recht einwenden: diese 16.000 fl. gehören dem Agenten, denn sie sind die fructus industriales, gewonnen aus fremder Sache? Auf den ersten Anschein könnte man meinen, es verhalte sich mit diesem Zuwachse gerade so, wie mit der Manipulation eines Diebes, der gestohlenes Samengetreide säet und dann erntet, indem er nur verpflichtet ist, das entwendete Samengetreide zu recompensieren, also die fructus industriales sich behalten kann. Oder, gilt in unserem Falle nicht das Gleiche wie von dem Lotteriespieler, der den Einsatz gestohlen hat, einen Gewinn macht und nur den Einsatz unter Recompensation zurückstellt? Nein! Weder der erste, noch der zweite Einwurf können als Analogon angesehen werden: nicht der erste, weil die Speculation kein industria, kein productio, somit kein Erwerbstitel ist. Die Speculation richtet zwar die Absicht auf das plus; dieses entsteht aber nicht durch die causative industria; denn es hängt ja nicht von der Einwirkung, dem Einflusse des Speculanten ab, die Papiere zum Steigen oder Fallen zu bringen. Und wenn er auch durch geschickte und scharfsinnige Combination aller Verhältnisse, oder im Besitze der sogenannten Börsengeheimnisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das Steigen des Courses der einzelnen Wertpapiere voraussehen könnte, und ein Gewinn ziemlich wahrscheinlich wäre, ein Zuwachs per industriam, also ein eigentlicher Erwerbstitel ist es nicht. Das plus entsteht als variatio valoris extrinseca und folgt dasselbe dem Eigenthümer der Sache, was der Agent durchaus nicht ist. Für ihn bleibt der halbe Millionwert immer fremde Sache, fremdes Eigenthum. — Auch die Parität mit dem Lotteriespieler hält nicht vor. Das Lotteriespielen ist in gewissem Sinne einem Wettenden vergleichbar, der aber nicht bloß den Gewinn, sondern auch den Verlust des Einsatzes tragen will und letzteren nicht, wie dies obiger Agent beabsichtigt, dem Bestohlenen zuschiebt. Hat der Lotteriespieler

z. B. 5 fl. gestohlen, sie als Einsatz verwendet und keinen Treffer gemacht, so ist er dennoch zur Restitution des gestohlenen Geldes verpflichtet. — Die durch die Speculation des betrügerischen Agenten gewonnenen 16.000 fl. gehören demnach der Coulissenfirma und zwar nicht bloß negativ deshalb, weil sie weder dem Capitalisten T., noch dem Agenten zugesprochen werden können, sondern positiv deshalb, weil sie Eigenthümerin der Sache war, die einen Zuwachs erfahren hat, den sie freilich ohne Zuthun des Agenten nicht erfahren haben würde.

Wie kann aber dieser Zuwachs als rechtsgiltiger Erwerb angesehen werden, da das plus ganz ohne Zuthun der Coulissenfirma erfolgt ist? Gewiss, gerade so wie ähnlich dasjenige, was vom Grund und Boden eines Andern unmerklich durch das Wasser abgelöst und mit dem Grundstück des Nachbarn verbunden wird, vermöge der alluvio dem Nachbar gehört, der zu einem Schadenersatz nicht verpflichtet ist. Zudem hätte für den Fall des Misslingens der Finanzoperation des Agenten die Firma ganz allein für das decrementum aufkommen müssen, weil der Capitalist T. ihr keinen Auftrag gegeben, also zum Schadenersatz nicht verpflichtet war, die Firma vielmehr ihrem Agenten blindlings, ohne vorherige Prüfung der Verhältnisse, Vertrauen geschenkt hatte, vom Agenten selbst aber eine Schadloshaltung nicht zu erwarten stand.

Es wäre der Fall denkbar, dass eine Coulissenfirma nicht bloß einen Agenten, sondern auch einen geriebenen Speculanten mit einem bestimmten Jahresgehalt oder einem Procentsatz des Gewinnes in der Absicht anstellt. Derselbe wäre dann auch rücksichtlich der Speculation „proxeneta", der für sein Zuthun entlohnt wird. Daher wird auch unter diesem Titel jener Agent obige Summe nicht beanspruchen können.

Leitmeritz. Professor Dr. A. Kurz.

V. **(Die Beicht der peregrini nach den verschiedenen Ansichten der Theologen und nach der Praxis der Kirche.)** Nach der Meinung des hl. Alfons und fast aller neueren Auctoren „peregrini, stante hodierna consuetudine, non amplius absolvuntur ex voluntate suorum Episcoporum, sed ex voluntate Ecclesiae;" und unterliegen sie somit den Reservaten der Diöcese, wo sie beichten. Einige neuere Auctoren jedoch kehren zurück zu der Sentenz der älteren Theologen, und behaupten, dass die peregrini ex voluntate suorum Episcoporum absolviert werden, und deshalb nicht den Reservaten der Diöcese, wo sie beichten, sondern denen der Heimats-Diöcese unterliegen. Für die Praxis jedoch lassen diese Auctoren auch die Probabilität der ersteren Meinung bestehen; woraus dann für den Beichtvater, wenn er beide Sentenzen als probabel

ansieht, folgt, dass er einen peregrinus nur von jenen Sünden nicht absolvieren kann, welche utrobique (sowohl in der Beicht- als auch in der Heimats-Diöcese) reserviert sind.

Wie steht es nun mit diesen beiden Meinungen? — Die Probabilität der zweiten Meinung, das Gebundensein an die Reservate der Heimats-Diöcese, kann nicht aufrecht erhalten werden. Dies ergibt sich aus nachstehenden zwei Gründen:

a) Nach der Constitution Clemens X. „Superna" ist die absolutio peregrinorum, qui in fraudem reservationis alienam dioecesim petunt, ungiltig. Eine Ausnahme setzt aber nothwendig die Regel voraus: wenn ihre absolutio in fraudem reservationis ungiltig ist, so muss sie absque hac fraude gelten; sie können somit abgesehen von dieser Ausnahme, von den Reservaten der Heimats-Diöcese giltig absolviert werden. Es ist der Zweifel ausgesprochen worden, ob dieses Ausnahmegesetz Clemens X. jetzt noch in Kraft sei, da es nicht mehr in der Praxis vorkomme, insofern der Beichtvater nie darnach fragt. Aber dagegen ist zu bemerken, dass alle Moraltheologen dieses Gesetz als geltend anführen, und dass der obige Einwand aus der Praxis nicht stichhaltig ist. Denn der Beichtvater fragt zwar gewöhnlich nicht darnach, wie überhaupt nicht de extraordinariis; aber in besonderen Fällen könnte er doch veranlasst sein, darnach zu fragen; und vor allem wird dem Pönitenten selbst (wenn er wirklich eo principali fine alienam dioecesim petit, ut legem reservationis propriae dioeceseos evitet) sein Gewissen die Sache vorhalten, und es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass er einen Zweifel an der Erlaubtheit seiner Handlungsweise hat, und denselben somit in der Beicht vorbringt. — Uebrigens, was unsere Sache betrifft, würde diese Ausnahme auch dann, wenn sie jetzt nicht mehr in Kraft wäre, doch immer auf die Regel hinweisen, dass nämlich die peregrini an die Reservate ihrer Heimats-Diöcese regulariter nicht gebunden sind. Noch viel dringender aber und völlig entscheidend ist der folgende zweite Punkt:

b) Die Meinung, dass die peregrini an die Reservate der Heimats-Diöcese gebunden sind, lässt sich mit der allgemeinen Praxis der Kirche durchaus nicht vereinbaren. Wenn nämlich diese Sentenz wahr wäre, so müsste

a) der Beichtvater jeden unbekannten Pönitenten (mag er auch aus der eigenen Diöcese sein) um seine Heimats-Diöcese, respective um seinen Heimatsort fragen, also auch, wenn er nicht ausnahmslos alle Pönitenten mit dieser Frage belästigen wollte, immer nachschauen, ob der Hinzutretende ihm bekannt ist oder nicht; denn der Beichtvater ist ja verpflichtet, sich zu vergewissern, inwieweit seine Jurisdiction jedem Pönitenten gegenüber reicht. Es ist aber nicht nur offenbar, dass dies der Praxis der ganzen Kirche völlig widerstreitet, sondern

es würde dadurch auch der Verdacht erregt werden, dass der Beichtvater den Pönitenten persönlich kennen lernen will (und wie oft beichten die Pönitenten eben deshalb bei einem fremden Priester, um unerkannt zu bleiben); und außerdem, wenn der Pönitent die Heimats-Diöcese nicht nennen kann, und der Beichtvater aus dem angegebenen Heimatsorte dieselbe auch nicht erschließt, so müsste von der Beicht, vielleicht auch bei eigenen Diöcesanen abgestanden werden. — Ferner

b) der Beichtvater müsste sich mit den Reservaten der angrenzenden Diöcesen bekannt machen; ja eigentlich, wenn er jedem peregrinus gerecht werden wollte (namentlich bei den jetzigen Verkehrsmitteln), mit denen aller katholischen Diöcesen. Einen Katalog derselben im Beichtstuhle zu haben, ist nicht nur nicht im Gebrauch, sondern würde auch gewöhnlich nichts helfen, da das Nachschauen darin leicht einer tractio sigilli gleichkäme, nämlich als Zeichen, dass der Pönitent eine schwere Sünde gebeichtet hat, welche irgendwo reserviert sein kann. Der Beichtvater müsste also die verschiedenen Reservate im Gedächtnis haben; ich glaube aber, dass schon ein recht gutes Gedächtnis dazu gehört, um dies in Bezug auf nur drei Diöcesen thun zu können, und dass größerentheils das Gedächtnis kaum für die Reservate von zwei Diöcesen ausreichen wird; und die Pönitenten aus solchen Diöcesen, deren Reservate der Beichtvater nicht im Gedächtnisse hat, müssten einfach abgewiesen werden. Dabei ist noch

c) zu bemerken, dass an die Bedingungen sub a) und b) hinsichtlich der peregrini nicht nur die gewöhnlichen Beichtväter gebunden wären, sondern auch diejenigen, welche von dem eigenen Bischofe die facultas absolvendi a reservatis erhalten haben, ja auch der Bischof selbst. — Endlich

d) müsste jeder Bischof seine Reservate und jede Aenderung derselben auch in den angrenzenden Diöcesen und in der ganzen katholischen Kirche publicieren.

Man sieht also, dass die zweite Sentenz zwar, bloß theoretisch angeschaut, wohl probabel erscheinen kann, aber der allgemeinen Praxis der Kirche durchaus zuwider ist, und außerdem ungeheure und unerträgliche Schwierigkeiten für die Beicht nicht nur der peregrini, sondern sogar den eigenen Diöcesanen verursachen würde — dass diese Meinung somit ganz unhaltbar ist. Freilich, wenn man die Probabilität der ersten Sentenz dazu nimmt, dann geht Alles gut; damit aber irgend eine Meinung wahrhaft probabel sei, muss sie auch allein, im Gegensatze zu den übrigen Meinungen, wahr sein können, somit auch in die Praxis umgesetzt werden können. Es bleibt also die erste Sentenz als die allein probable und somit allein wahre übrig, und es ist einleuchtend, dass dieselbe ganz mit der Praxis übereinstimmt, und allen obangeführten Schwierigkeiten entgeht. Der Beichtvater braucht sich gar nicht zu kümmern, ob der Pönitent ihm

bekannt oder unbekannt, aus derselben oder aus welcher immer fremden Diöcese ist. Und

1) wenn er in der eigenen Diöcese beichthört, hat er sich nur an die von dem eigenen Bischofe erhaltene Jurisdiction zu halten, und braucht die Reservate anderer Diöcesen gar nicht zu kennen. Sogar die oben citierte lex Clementina macht hierin keine Ausnahme; denn wenn ein Pönitent wirklich hiehergekommen ist eo principali fine, um eine Reservation der Heimats-Diöcese zu umgehen, so wird er dies selbst (sei's auf eigenen Antrieb, sei's unter Umständen vom Beichtvater befragt) angeben. — Bekommt aber der Beichtvater

2) die Erlaubnis, in einer fremden Diöcese beichtzuhören, so gilt dort die jurisdictio delegata des eigenen Bischofs nicht mehr, dagegen gilt die jurisdictio und die Reservate des fremden Bischofs; und zwar allen Pönitenten ohne Unterschied, auch den eigenen Diöcesanen im allgemeinen, gegenüber. Nur

3) in dem besonderen Falle, wenn der Beichtvater auch eine jurisdictio ordinaria besitzt, gilt diese überall, also auch in der fremden Diöcese; wenn somit der Beichtvater Pfarrer ist, und in dem sub 2) angegebenen Falle seine Pfarrlinge bei ihm beichten, so hat er dann ihnen gegenüber eine doppelte Jurisdiction (die ordinaria von dem eigenen, und die delegata von dem fremden Bischofe), und kann sie deshalb von allen Sünden absolvieren, die nicht utrobique (sowohl in der eigenen als auch in der Beichtdiöcese) reserviert sind, excepta tantum, quoad reservata propriae dioeceseos, lege Clementina (es kann also auch der Beichtvater seine Pfarrlinge zu diesem Zwecke nicht dahin einladen).

Lemberg. Domcapitular Josef Kobylanský.

VI. **(Zur „Eintragung in die Taufmatrik, wenn ein Kind civiliter getrauter Eltern, von denen der Vater mosaisch, die Mutter confessionslos ist, auf Verlangen der Eltern katholisch getauft wird.")** Mit Berufung auf das „Corresp.-Blatt" bringt das I. Heft dieser Zeitschrift vom vorigen Jahre eine Anweisung für diesen Fall, über deren Richtigkeit einige Bedenken zu äußern wohl gestattet sein wird.

Vor allem ist es fraglich, ob ein solches Kind überhaupt getauft werden darf. Nach kirchlichen Gesetzen kann das Kind ungetaufter oder nicht katholischer Eltern nur dann getauft werden, wenn dessen katholische Erziehung gesichert ist. In unserem Falle aber, wo der Vater ein Jude, die Mutter confessionslos ist, kann wohl die katholische Erziehung des Kindes nicht leicht vorausgesetzt, also auch die Taufe nicht ohneweiters gespendet werden.

Nach den Bestimmungen des österr. Gesetzes vom 25. Mai 1868, „wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger ge-

regelt werden", wäre in der Frage nach der Zulässigkeit der Taufe vor allem das Geschlecht des Kindes entscheidend. Ist es ein Knabe, so folgt es gesetzlich der Religion des Vaters, also der mosaischen und der Rabiner wird es für seine Matrik reclamieren. Nimmt man aber an, dass die Confessionslosigkeit vor dem Staatsgesetze auch so viel gelte, wie ein bestimmtes Religions-Bekenntnis, so könnten diese Eheleute „durch Vertrag festsetzen", dass dieses Kind der Religion der Mutter folgen, also confessionslos sein soll. Eine dritte Möglichkeit gibt es nach dem angezogenen Gesetze nicht. — Ist das Kind ein Mädchen, so folgt es der Religion der Mutter, d. h. es wird confessionslos, oder es können die Eltern durch Vertrag festsetzen, dass auch die Mädchen der Religion des Vaters folgen, d. h. mosaisch werden. Eine ihnen beiden fremde Religion können sie nach dem Staatsgesetze für ihr Kind nicht bestimmen, so lange nicht wenigstens eines von ihnen zu dieser ihr bisher rechtlich fremden Religion übergetreten ist.

Gesetzt auch, das in Rede stehende Kind könnte getauft werden, ohne dass der taufende Priester mit dem Gesetze in Conflict komme, so glaube ich, dass es nicht in der proponierten Weise in die Taufmatrik eingetragen werden dürfe, und dass es in die Matrik der Bezirkshauptmannschaft nicht gehöre. — Ist ein Kind wirklich getauft worden, so ist es in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in die Taufmatrik einzutragen, und die Reihenzahl wird bei dem Matrikacte nur in dem Falle weggelassen, wenn die Eltern, respective die uneheliche Mutter, einer anderen Pfarrgemeinde angehören. Hierin macht die Civilehe der Eltern, ihr Religions-Bekenntnis oder ihre Confessionslosigkeit nicht den geringsten Unterschied. Das Gesetz vom 9. April 1870 wird für die Eintragung des Kindes in die Matrik der Bezirkshauptmannschaft umsonst angezogen; denn selbes betrifft, wie sein Titel ausdrücklich besagt, „die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft angehören **und die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register für dieselben**", also für die Confessionslosen. Aber ein getauftes Kind gehört einer gesetzlich anerkannten Kirche an, ist nicht confessionslos und kann demnach unmöglich in die von der politischen Behörde für die Confessionslosen geführten Geburtsregister gehören.

Für irrig halte ich, wie den proponierten Einschreibungsmodus überhaupt, auch noch speciell dessen Schlusworte: „Behufs der Immatriculierung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. N. wurde die Anzeige an die Gemeinde-Vorstehung N. geleitet". Denn gesetzt auch, aber nicht zugegeben, dass das in Rede stehende getaufte Kind in der projectierten Weise in die Taufmatrik einzutragen wäre, so ist gar kein Grund vorhanden, der den Pfarrer zu irgend einer Anzeige des Geburtsfalles verpflichten würde. § 5 des eben citierten Gesetzes

bestimmt ganz deutlich, wer die Anzeige über die Geburt eines der Confessionslosigkeit angehörigen Kindes zu erstatten hat. „Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugebornen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen". Von einer Anzeigepflicht des Pfarramtes ist also in dem Gesetze nicht entfernt die Rede, auch nicht von einer mittelbaren.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skořepole,
Professor der Theologie.

VII. **(Darf eine Reliquie verehrt werden, wenn über ihre Authenticität ein Zweifel obwaltet?)** Bertha ist eine besondere Verehrerin der Reliquien von Heiligen und besitzt eine große Anzahl solcher Reliquien, die sie theils durch Erbschaft, theils durch Schenkungen erworben hat. Sie hat auch die Bestätigungen über die Echtheit derselben; nur betreffs einer Reliquie hat sie die Authenticitäts-Bestätigung nicht; dessenungeachtet verehrt sie auch diese. Vor kurzer Zeit wurde sie jedoch von einer Freundin aufmerksam gemacht, dass sie sich des Aberglaubens schuldig mache, falls die Reliquie nicht echt sei. Darüber bestürzt begibt sie sich zu einem Priester und frägt, ob sie sich dadurch wirklich versündigt habe oder ob sie diese Reliquie doch verehren dürfe.

Es fragt sich also: 1. Hat Bertha gesündigt? 2. Darf sie diese Reliquie künftighin verehren?

Ad 1. Bei Beantwortung der Frage, ob Bertha gesündigt habe, muss das Gewissen derselben berücksichtigt werden. Hat sie nämlich bona fide gehandelt, d. h. die Verehrung der Reliquie ohne Zweifel für erlaubt und gut gehalten, so hat sie nicht gesündigt; sie handelte da ihrem Gewissen gemäß, welches ja die Richtschnur unserer Handlungen ist und zwar auch dann, wenn es unüberwindlich irrig ist. Hat sie jedoch gezweifelt, ob sie diese Reliquie verehren dürfe oder ob sie dadurch nicht sündige, so hat sie gesündigt, da es nicht erlaubt ist, im Stande eines praktischen Zweifels zu handeln. Wenn man weiter frägt, ob die ratione dubii begangene Sünde schwer oder läßlich sei, so antworten wir mit dem hl. Alfonsus, dass die Sünde läßlich sei, wenn die Person sonst gewissenhaft ist und wenn sie weder die Gefahr, schwer zu sündigen, noch eine schwere Verpflichtung, die Natur der Handlung zu untersuchen, wahrgenommen hat. Der hl. Alfonsus schreibt darüber (Theol. mor. I. 23): „Quid, si sciat quis aliquid esse malum, sed dubitat, an sit mortale

aut veniale et cum tali dubio operatur? Alii censent hunc peccare graviter vel leviter, prout in specie objectum peccati est grave aut leve. Alii tandem satis probabiliter tenent, tantum venialiter peccare, si homo ille minime advertit nec etiam in confuso ad periculum graviter peccandi, neque ad obligationem rem examinandi, et modo objectum non sit certe per se peccatum grave: adderem, modo etiam homo sit timoratae conscientiae.“ Unter entgegengesetzten Voraussetzungen würde die Sünde schwer sein. Tantum malum. quantum crediderit — sagt der hl. Bernard.

Ad 2. Wenden wir uns zur zweiten Frage. Die Verehrung der Reliquien wird in eine öffentliche und eine private eingetheilt. Im allgemeinen dürfen solche Reliquien, über deren Identität und Authenticität nicht eine moralische Gewissheit vorhanden ist, weder öffentlich verehrt, noch processionaliter getragen werden. Dieses erhellt aus dem Decrete S. Congreg. Rit. 27. September 1817. Die moralische Gewissheit über die Echtheit der Reliquien ist dann vorhanden, wenn die kirchliche Behörde die Reliquien als Reliquien von Heiligen approbiert. Wie aber, wenn in einem einzelnen Falle — — trotz der großen Sorgfalt der Kirche für die entsprechende Aufbewahrung der Reliquien der Heiligen — ein materieller Irrthum hinsichtlich der Echtheit unterlaufen ist? Auch in diesem Falle wäre die Verehrung nicht eitel, da die Reliquie nicht absolut, sondern relativ wegen der Person, der sie angehört, verehrt wird. Die relative Verehrung der Heiligen bezieht sich bekanntlich auf ihre Reliquien, Bilder, Statuen, die nicht an sich, sondern nach dem relativen Zusammenhange, in dem sie mit dem betreffenden Heiligen standen, religiös verehrt werden. Aus dem Gesagten erhellt, dass Bertha trotz des Zweifels über die Echtheit der Reliquie dieselbe verehren dürfe; umsomehr, da es sich hier um eine private Verehrung handelt.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

VIII. **(Ein Recensent, wie er nicht sein soll.)** Cajus ist seit einer Reihe von Jahren von einer wahren Recensionswuth befallen. Kein Buch ist vor ihm sicher; über Werke profanen und theologischen Inhaltes macht er sich gleichmäßig her, mag er in den betreffenden Disciplinen bewandert sein oder nicht. Da er gar nicht die Zeit hat, so viele Bücher selbst zu lesen, so benützt er bereits veröffentlichte Recensionen oder begnügt sich, die Inhaltsverzeichnisse der zu recensierenden Bücher zu lesen und verschiedene Stellen auch oberflächlich anzuschauen. Findet er, dass der Geist des Buches im allgemeinen ein guter ist, so lobt und empfiehlt er es als ein ganz ausgezeichnetes. Nach und nach erfährt er doch, dass mancher, welcher auf seine Empfehlung hin sich ein Werk angeschafft hat, sich beklagt,

dass er sein Geld hinausgeworfen und ein Buch gekauft hat, das er nicht brauchen könne. Auch stellt es sich heraus, dass er Bücher empfohlen hat, welche in dogmatischer oder moralischer Beziehung nicht ganz correct sind. Das fällt ihm in den heiligen Exercitien, wo er über sein seitheriges Thun nachdenkt, schwer auf das Herz und er fragt den Beichtvater, wozu er verpflichtet sei, um das begangene Unrecht wieder gutzumachen. Was hat dieser ihm zu antworten?

Antwort. Der Beichtvater wird dem Pönitenten vor allem das Versprechen abnehmen, künftighin gewissenhaft das Amt eines Recensenten zu üben, das heißt 1. nur Werke solchen Inhaltes zu recensieren, worüber er ein selbständiges Urtheil zu geben vermag; 2. bei anderen Werken entweder nur deren Inhaltsverzeichnis zu geben oder das Urtheil eines gewiegten Recensenten der Ankündigung beizusetzen; 3. nie auf Grund von Stichproben allein das ganze Werk ohne Einschränkung zu loben und zu empfehlen. Was die Vergangenheit betrifft, so hat der Pönitent durch sein leichtsinniges Recensieren ohne Zweifel gefehlt, aber doch, weil er nur nicht „ganz correcte" Bücher empfohlen, niemals schwer gesündigt. Bedenklicher ist, dass er „im allgemeinen gute" Bücher als ausgezeichnete hingestellt hat. Diese lügenhafte Anpreisung ist Anlass gewesen, dass manche für das belobte Werk ihr Geld unnütz ausgaben und so materielle Einbuße litten. Hat der Pönitent solches vorausgesehen oder gar bezweckt, so hat er nicht bloß gegen die Wahrhaftigkeit, sondern auch gegen die Gerechtigkeit gesündigt und wäre sonach restitutionspflichtig. Aber — erst nach und nach kommen ihm Klagen von Käufern zu Ohren und machen ihn stutzig, von einer bösen Absicht ist sohin keine Rede; was ihm jetzt in den heiligen Exercitien schwere Sorge macht, erschien ihm früher ohne große Bedeutung, vielleicht haben die diversen Klagen bei ihm nicht einmal Glauben gefunden. Der Schaden der genannten Käufer war sicher kein großer, handelte es sich ja um „im allgemeinen gute" Bücher, und müsste jedenfalls ein großer Schaden constatiert sein, um eine schwere Verpflichtung zur Restitution aufzulegen. Die Recensionen des Pönitenten waren endlich nicht die Haupt-, wenn auch treibende Ursache des Ankaufes von Seite der Beschädigten, es müsste denn das Ansehen dieses Recensenten ein unbestrittenes und allseitiges sein, was sich mit dem supponierten Falle nicht gut reimen will. Es fehlt sonach alle Berechtigung, auf einer Restitution streng zu bestehen, wenngleich es gerathen erscheint, als einen Theil der sacramentalen Buße einiges Almosen an die Armen aufzulegen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

IX—XI. **(Taufen oder nicht taufen? Zweifel eines katholischen Pfarrers am Sterbebette einer Protestantin.)** Sempronia, eine protestantische Magd, wird, durch Einathmen von Kohlengas schwer erkrankt, in total bewusstlosem Zustande ins Gemeindespital gebracht. Zwei erfahrene Aerzte, welche die Kranke untersuchen und beobachten, geben alsbald einstimmig das Urtheil ab, die Patientin werde, ohne noch zum Bewusstsein zu kommen, in Kürze sterben. Der protestantische Pastor des Ortes, der die Kranke sieht, erklärt, das Abendmahl könne sie nicht empfangen und Ceremonien habe er keine, und er werde seinen Besuch nicht mehr erneuern. Der katholische Pfarrer, der fast täglich ins Spital kommt, hört aus verlässlicher Quelle, dass Sempronia in X., einer Stadt Deutschlands, von protestantischen Eltern geboren sei und ihren Glauben durch Besuch des protestantischen Gottesdienstes fleißig bethätiget habe. Da erinnert er sich, wie unlängst eine aus derselben Stadt gebürtige Convertitin bedingnisweise wieder getauft werden musste, weil man nach eingeholter Erkundigung Kenntnis erlangte, dass die protestantischen Pastoren jener Gegend in der giltigen Spendung der Taufe vielfach sehr unverlässlich seien. Auf einmal kommt nun dem Pfarrer der Gedanke, ob er denn nicht auch Sempronia in aller Stille und ganz heimlich bedingnisweise taufen solle. Sie scheint bezüglich ihrer Religion in bona fide gewesen zu sein; hat sie nun entweder noch keine persönliche Todsünde begangen, oder seit der letzten schweren Sünde wenigstens einen Act der unvollkommenen Reue erweckt, oder erweckt ihn noch in einem lichten Augenblicke vor ihrem Tode, so ist wenigstens für den Fall, dass ihre erste Taufe ungiltig war, ihr ewiges Heil ganz gesichert. — Taufen oder nicht taufen? — lautet jetzt die Frage des katholischen Pfarrers am Sterbebette der Protestantin. — Wozu soll er sich entschließen?

Um diesen Zweifel zu lösen, wollen wir folgende Fragen beantworten:

I. Was ist von der durch einen akatholischen Minister gespendeten Taufe überhaupt zu halten?

II. Kann und soll Sempronia in unserem Falle noch getauft werden?

III. Welche Ceremonien sind, wenn sie getauft wird, zu beobachten?

I. Was die durch einen akatholischen Minister gespendete Taufe betrifft, ist vor allem zu bemerken: 1. Dass dieselbe seitens des Ministers sicher und gewiss giltig ist, wenn derselbe mit der zur Giltigkeit des Sacramentes erforderlichen Intention, Materie und Form taufet. De fide Conc. Trident. Sess. VIII. can. IV. 2. Mit der Anwendung der erforderlichen

Intention, Materie und Form nehmen es, wie sicher nachgewiesen werden kann, manche akatholische Minister der Taufe nicht mehr genau, so dass die Giltigkeit solcher Taufen in vielen Fällen mit Recht bezweifelt werden kann. Daher hat die katholische Kirche wiederholt entschieden, es soll bei Conversionen zum katholischen Glauben die Giltigkeit der vom akatholischen Minister gespendeten Taufe in jedem einzelnen Falle untersucht, und wenn gegen dieselbe ein vernünftiger Zweifel bleibe, die Taufe bedingungsweise wiederholt werden. Das neue „Manuale sacrum“ (Rituale) der Diöcese Brixen gibt diese kirchlichen Vorschriften wie folgt: „Baptizati igitur ab haereticis non sine distinctione sub conditione baptizandi sunt, dum si convertunt ad religionem catholicam. Sed juxta decisa a S. Cong. Inquis. (20. Nov. 1878) in conversione haereticorum, quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum de validitate Baptismi in haeresi suscepti . . . Si autem pro temporum aut locorum ratione, investigatione peracta, nihil pro validitate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, sub conditione secreto baptizentur. ibid. pg. 20. 3. Zu dieser Untersuchung bemerkt Lehmkuhl P. II. nota B. ad num. 19.: „Verissime dicitur, in singulis casibus diligenti examine inquirendum esse, num servata fuerit debita materia et forma. Verum non mea tantum sententia, sed ipsius S. Cong. de Propag. F. judicio illud „diligens examen“ — intelligitur plane, prout adjuncta ferunt, atque suprema lex semper esse debet, ut aeterna salus hominis in tuto collocetur.“ Ueber das gewöhnliche Resultat dieser Untersuchung bemerkt Konings n. 1264. III. in fine: „Examine ea, qua fieri potest, ratione peracto, plerumque dubium hodie remanebit Baptisma ab haereticis collatum. Quapropter universim sub conditione iteratur, non apud nos (in America) tantum, sed et in Anglia, Galliis, Germania, Belgio, Hollandia, et teste Perrone (Bapt. c. V. n. 133. nota) etiam Romae.

Aus dem Gesagten folgt, dass bei Sempronia im vorliegenden Falle die Giltigkeit der Taufe nicht soweit sichergestellt werden kann, dass es aus diesem Grunde verboten wäre, die sacramentale Handlung bedingnisweise zu wiederholen. — Beantworten wir also die Frage:

II. Kann und soll Sempronia in unserem Falle noch getauft werden? Sempronia kann und soll noch bedingnisweise getauft werden, wenn nicht bloß die Giltigkeit ihrer ersten Taufe zweifelhaft, sondern auch ihre gegenwärtige Fähigkeit und Disposition zum giltigen und fruchtbaren Empfange des Sacramentes wenigstens wahrscheinlich ist, und wenn sie zugleich dieser Hilfe zu ihrem geistlichen Wohle bedarf, und ihr dieselbe ohne Unrecht gegen die Religion und das öffentliche Wohl gespendet werden kann.

A) Was nun die Fähigkeit zum giltigen und die Disposition zum fruchtbringenden Empfange der heiligen Taufe anbelangt, so fordert die einstimmige Lehre der Theologen bei den Erwachsenen zur Giltigkeit des Sacramentes wenigstens die habituelle Intention des Empfängers und zum fruchtbringenden Empfange derselben den Glauben, die Hoffnung mit dem Anfange der Liebe und nach begangener persönlicher Sünde wenigstens eine unvollkommene Reue über dieselbe. **Hierüber im einzelnen folgendes:**

1. Bezüglich der im Empfänger der Sacramente erforderlichen Intention bemerkt Lehmkuhl im allgemeinen: „Valor sacramentorum, quae in subjecto conficiuntur, eatenus pendet ab homine suscipiente, ut requiratur susceptio, quae dici possit voluntaria. Haec voluntas in homine adulto i. e. ratione utente, personalis adesse debet: in iis vero, qui ad usum rationis nunquam pervenerant, sufficit voluntas ministri, qua nomine Christi et Ecclesiae agit.“ P. II. n. 47. — „Ratio est, (scribit Marc n. 1434.) quia Deus in praesenti sua rerum providentia non vult, adultos justificari aut sanctificari sine ipsorum voluntate et consensu.“ „Justificatio fit per voluntariam susceptionem gratiae et donorum.“ Conc. Trid. Sess. VI. cap. 7. Diese Intention ist aber bei den einzelnen Sacramenten verschieden. Zum giltigen Empfange der Taufe ist wenigstens die habituelle nothwendig, d. i. jener Willensact auf den Empfang der Taufe, den der Empfänger einmal gemacht und noch nicht ausdrücklich widerrufen hat, wenn dieser Act auch in keiner menschlichen Handlung mehr fortbesteht. Der Grund, warum die interpretative Intention hier nicht genügt, ist, weil es ganz und gar unbillig wäre, dass einem Erwachsenen die Verpflichtungen, die er durch den Empfang der Taufe übernimmt, ohne seine ausdrückliche Zustimmung auferlegt würden.

Mehrere Theologen finden schon in der übernatürlichen Attrition die zum giltigen Empfange der Taufe genügende Intention, weil die Reue mit dem Willen, alles zum Heile nothwendige zu erfüllen, auch den Empfang der Taufe in sich schließe. Ist diese Meinung auch keineswegs gewiss, so besitzt sie doch jene Probabilität, die genügt, um im Nothfalle einem Sterbenden das heilige Sacrament bedingnisweise spenden zu können. Vergl. S. Alph. Theolog. moral. l. VI. n. 82. Lehmk. P. II. n. 48. A 77 (2.)

2. Was nun bei Sempronia die Intention anbelangt, so hat sie durch ihre Uebung des Christenthums nach bestem Wissen und Gewissen klar genug bewiesen, dass sie als getaufte Christin leben und sterben und durch Taufe und Christenthum ihr ewiges Heil erlangen will. Wie sollte also der Empfang der Taufe bei ihr

nicht freiwillig sein? „Quomodo susceptio Sacramenti non sit talis, quae dici possit voluntaria?“ Sie hatte nicht bloß den Willen, die Pflichten des Christenthums auf sich zu nehmen, sondern hat dieselben bereits schon jahrelang nach ihrem Wissen und Gewissen erfüllt. — Wenn von zwei mit keinem Ehehindernisse behafteten Brautleuten der eine Theil bei der Eheschließung die gesetzliche Einwilligung gibt, der andere Theil aber, ohne innerlich einzuwilligen, dieselbe nur äußerlich heuchelt und die Ehe infolge dessen ungiltig ist, so braucht bei der nachfolgenden Reconvalidation der Ehe jener, der unschuldige Theil (juxta sent. communem et veriorem. S. Alph. l. VI. n. 1114) seine Einwilligung nicht mehr zu erneuern, weil dieselbe im ehelichen Zusammenleben noch fortbesteht. Wie hier die intentio matrimonii virtuell fortdauert, so besteht bei Sempronia die intentio baptismi habituell noch fort; gilt jene zur nachfolgenden Ehe, warum sollte diese zur Taufe nicht ebenso gelten? — Von demjenigen, der aus Mangel an Intention das Sacrament ungiltig empfängt, sagt Papst Innocenz III. „ille vero, qui nunquam consentit, sed potius contradicit, nec rem nec characterem suscipit Sacramenti.“ (Marc 1434.) Wer wird nun von Sempronia behaupten, „quod nunquam consentit, sed potius contradicit?“ — Aber sie würde (wird man einwenden) bei vollem Bewusstsein gegen die Wiederholung der Taufe durch einen katholischen Priester höchst wahrscheinlich protestieren. — Wir antworten: Diese Vermuthung schließt die zum giltigen Empfange der Taufe erforderliche Intention noch nicht aus; denn Sempronia wird nicht auf einen interpretativen Willensact, den sie beim Bewusstsein etwa machen würde, getauft, sondern auf ihre habituelle Intention hin, welche sie, wie mit gutem Grunde vorausgesetzt wird, unbedingt gemacht und niemals widerrufen hat. — Oder man wendet ein: Der hl. Alphonsus lehrt doch, man könne bei einem Ketzer, wenn er die sacramentale Absolution nicht ausdrücklich verlangt, selbst aus seinen etwaigen Zeichen der Reue nicht auf die Intention zu beichten schließen, um ihn in der Todesgefahr bedingnisweise absolvieren zu können. l. VI. n. 483. Wir antworten: Der heilige Lehrer spricht hier von Ketzern, welche „a confessione summopere abhorrent. — atqui Sempronia a Baptismate non abhorret sed potius vult illud, ergo . . .“

Anders wäre es, wenn Sempronia jemals ausdrücklich den Entschluss gefasst und ihn nicht mehr zurückgenommen hätte, dass sie den Beistand eines katholischen Priesters in keinem Falle zulassen wolle. Solange dieser Entschluss nicht bewiesen ist, finden wir aus dem, was von Sempronia gesagt wurde, vielmehr gute Gründe zur Annahme, sie habe die zum giltigen Empfange der Taufe nothwendige Intention. Sempronia sei also ein fähiges Subject (subjectum capax) dieses Sacramentes.

3. Aber besitzt sie auch die zum fruchtbaren Empfange der Taufe erforderliche Disposition? Es ist selbstverständlich, dass wir auch nach dieser fragen müssen; denn wäre es gewiss, dass die Gnadenwirkungen der Taufe aus Mangel an Disposition bei Sempronia niemals eintreten könnten, so dürfte das Sacrament als rein unnütz, zwecklos und offenbar unwürdig nicht gespendet werden. Ueber diese Disposition schreibt der hl. Thomas (in IV. dist. 6. q. 1. a. 3. ad 5um): „Ad hoc quod homo se praeparet ad gratiam in Baptismo percipiendam, praeexigitur (in adultis) fides, sed non charitas, quia sufficit attritio praecedens, etsi non sit contritio". — Die Hoffnung mit dem Anfange der Liebe (Amor initialis), welche nebst dem Glauben zur Rechtfertigung disponieren, (Trid. Sess. VI. cap. 6.) wird hier nicht eigens erwähnt, weil schon die Attrition, von der die Rede ist, beide in sich schließt. Ja, in der Praxis wird mit der Reue wenigstens bei einem Menschen, der die nothwendigen Heilswahrheiten (necessaria de necessitate medii) weiß und glaubt, zugleich auch der Glaube geübt. Vergl. S. Alph. Theol. mor. l. II. n. 8 und besonders Hom. Apost. T. IV. n. 13.

Hat also der Empfänger der Taufe diese Tugendacte früher einmal erweckt und sie nicht mehr durch entgegengesetzte Acte wieder aufgehoben, oder den Act der Reue nicht durch eine nachfolgende Todsünde unwirksam gemacht, so treten die Gnadenwirkungen des Sacramentes sofort bei dessen Empfange ein, widrigenfalls aber bleiben sie auf so lange suspendiert, bis der Empfänger diese Tugenden, beziehungsweise wenigstens einen Act der unvollkommenen Reue, noch später erwecken wird. — Vergl. S. Alph. Theol. mor. l. VI. n. 87 A 139. War nun Sempronia bezüglich ihres protestantischen Glaubens in bona fide, so können wir mit gutem Grunde annehmen, dass sie besagte Tugenden geübt hat, dass also auch seitens ihrer Disposition der bedingnisweisen Wiederholung der Taufe nichts im Wege stehe.

B) Untersuchen wir endlich auch noch die geistliche Noth der Sempronia und die etwaigen Hindernisse höherer Ordnung, welche deren Abhilfe vielleicht entgegentreten könnten.

1. Es ist zwar kein dringender Grund zur Annahme vorhanden, dass sich Sempronia im Stande der Todsünde und damit bei ihrem bewusstlosen Zustande in extrema necessitate spirituali befinde, „ut periculum damnationis ita immineat, ut moraliter loquendo sine alterius auxilio illud evadere non possit", (Müller l. II. § 57. n. 8) doch ist die Furcht für ihr ewiges Heil bei ihrer eigenen Hilflosigkeit sicher nicht unbegründet. Da nun einerseits die Sacramente der Menschen wegen eingesetzt sind, — „Sacramenta sunt propter homines" — andererseits aber der katholische Pfarrer

seinem verirrten Schäflein, das sich in großer, vielleicht sogar in der äußersten Gefahr der ewigen Verdammnis befindet, mit so leichter Mühe und mit nicht unwahrscheinlichem Erfolge zuhilfe kommen kann, so werden sich nicht so leicht wahrhaft solide Gründe auffinden lassen, welche ihn von der Erfüllung dieser Liebes- und Amtspflicht entschuldigen könnten.

2. Unter Akatholiken kann es vorkommen, dass in ähnlichen Fällen die Taufe zuweilen nicht ohne öffentliches Aergernis oder ohne große Gefahr für die katholische Religion oder das geistliche Wohl der Gläubigen gespendet werden könnte. In einem solchen Falle muss, wie Konings n. 1261. mit Recht bemerkt, das Privatwohl dem öffentlichen Wohle weichen: „bonum enim commune praeferendum est privato". Von einer solchen Gefahr kann aber bei der Taufe der Sempronia offenbar keine Rede sein. Auch ihre protestantische Beerdigung, die, wenn sie jetzt stirbt, nicht verhindert werden kann, wird kein Aergernis verursachen, da Sempronia ja ganz im geheim getauft wird. — Sollte unsere Kranke aber wieder gesund werden und in ihrem protestantischen Bekenntnisse verharren, so kann dieser für die Zukunft mögliche Fall gegenwärtig ebensowenig ein Hindernis der Taufe bilden, als bei einem gefährlich kranken Kinde akatholischer Eltern, von welchem der hl. Alphonsus sagt: „Certum est, posse et debere baptizari prolem (invitis parentibus), si ipsa sit in periculo mortis. Ita communiter etc. l. VI. n. 129. Wir fügen noch aus Lehmkuhl (P. II. n. 84) bei: „In Ordinariis Ecclesia solet, **nisi periculum mortis** adsit, exspectare consensum alterutrius parentis, atque probabilem spem catholicae educationis."

3. Man wendet vielleicht ein: Wenn Sempronia getauft werden kann und soll, so muss jeder Akatholik, wenn er das Bewusstsein verloren hat, in Todesgefahr bedingnisweise getauft oder absolviert werden, was doch offenbar ganz gegen die Praxis der Kirche ist. — Wir antworten: nicht bei jedem Akatholiken treffen in der Todesgefahr jene Gründe und Umstände zusammen, welche wir bei Sempronia für Wiederholung der Taufe angeführt haben. Wo aber solche vorhanden sind, ist die Regel, die wir nach Lehmkuhl (P. II. n. 78. not. 2) aufstellen, sicher nicht gegen die Praxis der Kirche: „Quando igitur secundum doctrinam complurium scriptorum homo sensibus destitutus baptizari potest, non est ratio, cur non fiat, imo charitas videtur ad id impellere."

Ziehen wir nun aus der Antwort auf die Frage I. und II. folgenden Schluss:

Da bei Sempronia die Giltigkeit ihrer ersten Taufe zweifelhaft, ihre gegenwärtige Fähigkeit und Disposition zur Taufe wahrscheinlich ist, da ferners ihre geistliche Noth diese Hilfe zu verlangen scheint

und der Spendung derselben kein gerechtes Hindernis entgegensteht, **so kann und soll sie noch bedingnisweise getauft werden,** und es ist sicher ein Act der christlichen Liebe und eines wahren Seeleneifers, wenn der katholische Pfarrer Sempronia unter der Bedingung taufet: „si non es baptizata et si capax es", ego te baptizo etc. Ganz verfehlt wäre aber die Bedingung: „si disposita es", denn diese Intention des Ministers würde das Sacrament bei einer eventuell erst nachfolgenden Disposition geradezu ungiltig machen, und dadurch den Zweck des Sacramentes in diesem Falle ganz vereiteln.

Wären für die Vermuthung, dass Sempronia auch die sacramentale Absolution begehre, positive Gründe vorhanden, so müsste sie nach der Taufe bedingnisweise (si capax es) absolviert werden. Zur Absolution von der Häresie ist auch in diesem Falle, wenn es Zeit und Gelegenheit gestatten, noch die Bevollmächtigung des Bischofes zu erbitten, weil der Fall zum forum externum Episcopi gehört.

Ebenso wären auch positive Gründe erforderlich, um bei Protestanten die Intention, das Sacrament der letzten Oelung empfangen zu wollen, voraussetzen zu können.

III. Welche Ceremonien sind in unserem Falle bei Spendung der Taufe zu beobachten? Es handelt sich hier um eine Privat-Taufe im Nothfalle. Dabei sind keine Pathen vorgeschrieben: „licet non necessario sit adhibendus patrinus in baptismo privato, tamen bene adhiberi potest, et praestantius adhibetur". S. Alph. Theol. mor. l. VI. n. 147. praenot. II.

Den Taufritus anbelangend hat die S. Rit. Cong. unterm 23. September 1820 mit Hinweisung auf das Rituale für die Haustaufe im Nothfalle folgendes vorgeschrieben:

1. Alles, was nach dem Rituale dem eigentlichen Taufacte vorangeht, ist zu unterlassen, und der Täufling sofort in üblicher Weise zu taufen: ter infundens aquam super caput ejus in modum Crucis dicens: ego te baptizo etc.

2. Hat der Priester kein geweihtes Taufwasser bei der Hand und ist Gefahr im Verzuge, so taufe er mit gewöhnlichem natürlichen Wasser.

3. Nach der Taufe salbe er den Scheitel des Täuflings mit dem heiligen Chrisam, wenn er solches bei sich hat, und spreche dabei die im Rituale vorgeschriebenen Worte: Deus omnipotens etc.

4. Hierauf reiche er unter den üblichen Worten des Rituale das weiße Taufkleid und die brennende Kerze.

5. Wird der Täufling wieder gesund, so sind die unterbliebenen Ceremonien, welche dem Taufacte vorangehen, in der Kirche nachzuholen; „sed nunquam extra Ecclesiam supplendae sunt

ceremoniae omissae". — bemerkt De Herdt: S. Lit. prax. de Bapt. n. 6.

6. Alle diese Bestimmungen gelten, soweit deren Befolgung möglich ist, auch für die bedingnisweise gespendete Nothtaufe von Akatholiken, wie Konings n. 1264 I. und VI. nachweist.

Mautern. P. Johann Schwienbacher, C. SS. R.

XII. **(„Reine Jungfrau" im Sinne einer Ordensconstitution.)** X. wendet sich durch eine Bittschrift an die Oberin eines Klosters um Aufnahme. Die Oberin schreibt ihr zurück, dass sie kommen könne, aber nur unter der Bedingung, dass sie noch „reine Jungfrau" sei! — Da eilt X. zum Confessar, gesteht ihm, dass sie einmal das Unglück hatte Verführungen nachzugeben, dass der sündhafte Act aber keine Folge hatte, sie diese Sünde übrigens längst bereut und gebeichtet habe. Schließlich frägt sie voll Bangigkeit, ob sie als reine Jungfrau sich bezeichnen dürfe.

Es ist doch kaum daran zu zweifeln, dass die Constitution, auf die sich die Frau Oberin beruft unter der Bezeichnung „reine Jungfrau" nur eine Jungfrauschaft im Sinne habe, welche vor der Welt, dem Urtheil der Menschen besteht, dass sie mit anderen Worten nur die „Gefallenen" von der Aufnahme ausgeschlossen wissen will. — Es ist schon möglich und soll thatsächlich irgendwo vorkommen, dass eine Oberin den Text der Regel missverstehend wirklich die vera virginitas coram Deo im Sinne hat und auf diese Weise irrig die Aufnahme an eine Bedingung knüpft, die durchaus nicht in der Regel begründet ist. In diesem Falle kann sich X. immerhin ruhigen Gewissens als reine Jungfrau anmelden; denn nach der Constitution, an welche die Vorstehung appelliert, ist sie es. Der Irrthum ist ganz auf Seite der Vorstehung und muss deren irrige Bedingung als non adjecta betrachtet werden (cf. Gury 795 nota). — Wie aber, wenn die Regel thatsächlich die Jungfräulichkeit vor den Augen Gottes verstünde, wonach sich jemand wenigstens von äußeren Acten der Unehrbarkeit enthält? Man kann mit Grund annehmen, dass kein Regelpunkt eines beliebigen Frauenklosters weder bischöflich, noch weniger päpstlich in diesem Sinne approbiert werde, da ein derartiger Punkt eine Menge Unannehmlichkeiten, Beschämungen, Scrupeln zur Folge haben muss. Man wird kaum irren, wenn man dafür hält, dass die kirchliche Behörde nicht einmal berechtigt wäre, die Aufnahme an eine Bedingung zu knüpfen, die man als dem Communwesen nachtheilig, also moralisch unmöglich bezeichnen muss. Analog zu dem vorliegenden Falle schreibt der hl. Alphonsus: Dicunt auctores, quod sponsa ab alio corrupta, etiamsi interrogetur a sponso, an fuerit ab alio cognita, poterit dissimulare et negare per restrictionem

non pure mentalem. respondendo non esse corruptam, subintelligens in communi aestimatione. (L. VI. 865). Somit kann ihr der Confessar frohe Botschaft bringen.

Wien. P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

XIII. **(Entdeckung ungiltiger Ehen.)** Am Sonntag-Abend ersucht ein Kaufmann den Herrn Vicar und Pfarrverwalter, am Montag-Abend gütigst zur Kirche kommen zu wollen, um seine und seiner Frau Beichte zu hören. „Wir begehen nämlich", setzte derselbe hinzu, „am Dienstage das 25jährige Jubiläum unserer Trauung". Nachdem der Vicar seine Bereitwilligkeit und seine Theilnahme an dem freudigen Familien-Ereignisse ausgedrückt, fährt der Kaufmann fort: „Auch heute war ein denkwürdiger Tag für uns; es ist nämlich der 45. Tauftag meiner guten Frau und denken Sie sich, damals war ich der Taufpathe meiner Zukünftigen". — „Sie der Taufpathe Ihrer Frau Gemahlin?" äußerte etwas verwundert der Vicar. „Ja, das kam so", versetzte der Jubilar, „ich war der Bräutigam der ältesten Tochter meiner Schwiegereltern gewesen. Da diese kurz vorher gestorben war, wünschten die Eltern, dass ich bei der Neugeborenen die Pathenstelle übernehme. Freilich ahnte ich damals nicht, dass diese Pathenschaft mir nachmal ein Ehehindernis bereiten sollte." — „Dann hatten Sie ja ein doppeltes Ehehindernis bei Ihrer Heirat," meinte der Vicar. „Doch nicht", erwidert der Kaufmann, „verwandt war ich nicht mit meiner jetzigen Frau, bloß innig befreundet mit ihrer Familie von jenem Verlöbnis her". Der Vicar lenkte betroffen ab und entschuldigte sich mit dringenden Geschäften. „Auch das noch!" seufzte der von des Tages Last Ermüdete, als der Kaufmann sich empfohlen, setzte sich sofort hin, um ein Dispensgesuch für das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus zu verfassen. Mit den dürftigsten Angaben wendet er sich schleunigst an das Vicariat und erhält richtig noch vor Montag abends die gewünschte Dispens. Mit dieser ausgerüstet, geht er in den Beichtstuhl, um sie zu exequieren und die putativen Eheleute zur Consens-Erneuerung in geschickter Weise zu veranlassen, was hier nicht schwierig war.

Die Beichte gestaltete sich zu einer Generalbeichte und da stellte sich heraus, dass das Jubelpaar schon vor erlangter Dispens im Brautstande die copula miteinander vollzogen. Dem Vicar wird's aufs Neue schwül. Schon will er fragen, ob solches auch in dem Dispensgesuche über die cognatio spiritualis angegeben sei, da fällt ihm ein, dass nach neuerem Decrete die copula reticita die Dispens nicht mehr invalidiere. — Er athmet auf, gibt eine passende Ermahnung, absolviert und geht, ganz befriedigt über seine Findigkeit und Leistung, von dannen.

Bei einer späteren Conferenz, wo durchaus keine Sigillverletzung zu befürchten war, gibt er sein Erlebnis zum Besten. — Nachdem der Fall reiflich ventiliert, fasste der Präses die vorgebrachten kritischen Bemerkungen zusammen und resumierte also:

„Es war sehr wohlgethan, dass Sie, Herr Vicar, als Sie ein die Ehe des Jubilars invalidierendes Impediment zu entdecken glaubten, von welchem derselbe offenbar nichts ahnte, nämlich das impedimentum publicae honestatis ex prioribus sponsalibus mit der verstorbenen Schwester seiner jetzigen Ehefrau, dem Arglosen nichts verriethen. — Indes waren Sie wohl etwas voreilig in der Annahme genannten Impedimentes. Es lag das Impediment nur dann vor, wenn die frühere Braut zur Zeit der Geburt der jetzigen Frau noch lebte, was in Ihrem Falle höchst unwahrscheinlich ist, weil erstere am Tauftage der letzteren bereits gestorben war. Das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus tritt nämlich nicht ein zwischen dem sponsus und jener Tochter oder Schwester der sponsa, ebenso nicht zwischen der sponsa und jenem Sohne oder Bruder des sponsus, welche zur Zeit der rechtsgiltigen Auflösung der Sponsalien noch nicht geboren waren.[1])

Es wäre also durch eine ruhige, zweckdienliche Fortführung des Gespräches dieser Umstand klarzustellen gewesen, ohne dass der Andere aufmerksam wurde, es handle sich um etwas Wichtiges und er werde ausgefragt. Ohne Zweifel hätte sich keine ungiltige Ehe ergeben und Sie hätten sich den Sonntag-Abend nicht so ungemüthlich gemacht. — Das Vicariat konnte wohl aus „den dürftigen Angaben" nicht auf die Vermuthung kommen, dass der seltene Fall vorliege, in welchem ein Ehehindernis mit der Schwester der Braut nicht besteht.

Gesetzt nun aber auch, die ältere Schwester sei zwischen der Geburt und Taufe der jüngeren gestorben, dann war das Ehehindernis allerdings perfect. Allein daraus folgte noch nicht, dass die Ehe ungiltig war, wenn auch nach 25 Jahren der Bräutigam von keinem doppelten Hindernis und von keiner Dispens über zwei Hindernisse wusste. — Zunächst wäre durch kluge Gesprächsleitung wohl zu eruieren gewesen, ob das fragliche Verlöbnis notorisch oder speciell dem damaligen Pfarrer bekannt gewesen sei. Sicherer aber hätten Sie sich durch Einsicht in das Trauungsbuch informieren können, welches nach Vorschrift den Vermerk über eine ertheilte Dispens dieser Art enthalten müsste.

Am unglücklichsten waren Sie bei Ausführung der Dispens. Sie hatten dieselbe doch, wie aus der Gewährung seitens des Ordinariates zu schließen, richtig mit Nennung der wirklichen Namen eingeholt. Deshalb erscheint es kaum begreiflich, wie Sie dazu kamen, dieselbe

[1]) Weber: can. Ehehindernisse, S. 103.

geheim, im Beichtstuhle, zu applicieren. Gewöhnlich schützt schon eine die Dispens begleitende Anweisung vor solchem Missgriff. Sie haben sich wohl durch die factisch gänzliche Heimlichkeit des Ehehindernisses und das Missliche des Bekanntwerdens verleiten lassen, dasselbe als ein „omnino occultum“ anzusehen, während dasselbe stets ein impedimentum natura sua publicum ist und daher die Consens-Erneuerung in einer für das forum externum beweisenden Form — vor dem Pfarrer, resp. Ihnen als Pfarrverwalter und zwei Zeugen — vor sich gehen musste. —

Was nun ferner den von Ihnen entdeckten verfänglichen Umstand der bei der Exequierung der Dispens stattgehabten copula bei cognatio spiritualis angeht, so haben Sie sich mit dem neueren Decret getröstet, dass die copula reticita die Dispens und deshalb auch die Ehe nicht mehr ungiltig macht. Leider gilt dieses nur von den seit Erlass dieses Decretes (25. Juni 1885) gewährten Dispensationen („.... statui et declarari, matrimoniales dispensationes posthac concedendas, etiamsi .... validas futuras ....“) — War also im Dispensgesuch über die cognatio spiritualis die copula nicht angegeben, so war die Ehe auch aus diesem Grunde ungiltig.“

Im Anschlusse an den discutierten Fall sprachen sämmtliche Conferenz-Mitglieder den wohl in weiteren Kreisen getheilten Wunsch aus, es möchte, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache, wie auch bei der oft sehr großen Schwierigkeit, vorkommenden Falles festzustellen, ob eine Dispens, bei welcher eine copula in Frage kommt, vor oder nach dem obenerwähnten Termine gewährt worden, der hl. Vater von berufener Seite angegangen werden, dem gedachten Decrete rückwirkende Kraft zu geben.

Westfalen. B., Pfr.

XIV. **(Verkauf einer nicht pflichtmäßigen Denunciation.)** Peter ertappt den Paul bei einem Diebstahl und droht ihm mit der Anzeige, wenn er ihm nicht z. B. fünf Gulden gibt. Natürlich gibt ihm Paul sogleich dieselben, um der Anzeige zu entgehen, obwohl Peter eigentlich keine Anzeige machen wollte, sondern sich nur den Anschein gab (tantum simulavit), als wolle er sie machen, um die fünf Gulden zu erhalten.

Frage: Kann Peter die fünf Gulden behalten, mochte er nun im Ernste oder nur zum Scheine die Anzeige machen wollen?

Antwort: Peter kann ohne Zweifel die fünf Gulden behalten, wenn er den Paul im Ernst anzeigen wollte, weil jeder Staatsbürger das Recht hat, im Interesse des öffentlichen Wohles Uebelthäter anzuzeigen und somit etwas dafür zu bekommen, damit er auf dieses Recht verzichte.[1]) — Ja nach der Mehrzahl der Mo-

[1]) Vgl. Müller Theol. mor. II. § 107 n. 4. 2.

ralisten kann Peter auch die fünf Gulden behalten, wenn er auch nicht die Absicht hatte, den Paul anzuzeigen, weil er das Recht dazu hatte und sich dieses Rechtes als eines schätzbaren Gutes (pretio aestimabile) begibt; denn Paul gab ihm die fünf Gulden, damit er nicht die Absicht habe, ihn anzuzeigen, die er aber haben konnte. Dass aber Peter nicht im Ernste ihm droht, ist zwar eine List (dolus), aber keine ungerechte, weil Peter ihm mit Recht (juste) drohen konnte, ob nun mit oder ohne ernstliche Absicht.[1]) Auszunehmen wäre natürlich immer der Fall, dass die fünf Gulden vom Diebstahle herrührten, denn da würde Paul durch Annahme der fünf Gulden participans in praeda und gegenüber dem Bestohlenen restitutionspflichtig, quia res clamaret ad dominum.

Graz. Dr. Marcellin Jos. Schlager, Univ.-Prof.

XV. **(Löschung und Cession von Hypotheken-Forderungen, welche zum Diöcesan-Vermögen gehören.)** Das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876 bestimmt im § 2: „Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: . . . 3. zu außerordentlicher Benützung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt." Diese gesetzliche Bestimmung enthält eine Einschränkung des Rechtes der Bischöfe, Ordinariate, Domcapitel, Commissariate oder sonstiger Verwaltungsorgane des Diöcesan-Vermögens, über Hypotheken-Capitalien zu quittieren und die Löschung zu bewilligen, beziehungsweise die Forderung durch Cession abzutreten. Ueber die Natur dieser Einschränkung erheben sich zwei Fragen:

1. Ist der § 2 l. c. eine bloße Verwaltungsnorm oder statuiert er ein rechtliches Requisit zu giltiger Löschung? — Im ersteren Falle würde der Grundbuchrichter ohne weiteres löschen müssen, wenn die Quittung oder Löschungsbewilligung vorliegt und die Legitimation der quittierenden Behörde ihm bekannt ist; im letzteren Falle müsste der Grundbuchrichter gemäß der Pflicht, „die Rechtsgiltigkeit der Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen" (§ 46 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872), sich den Nachweis liefern lassen, dass die Einziehung der Forderung zum Zwecke der Wiederbelegung erfolgt. Dann entsteht aber die weitere Frage:

2. Kann die quittierende Behörde diesen Nachweis durch eigenes Zeugnis, z. B. durch Abschrift rechnungsmäßiger Einnahme- und Ausgabe-Ratificatorien über Einziehung und Wiederbelegung des Ca-

[1]) Vgl. Müller Theol mor. II. § 103 n. 5.

pitals, beibringen, oder muss jedesmal ein Attest der staatlichen Aufsichtsbehörde, in diesem Falle des Oberpräsidenten beigebracht werden darüber, dass die Einziehung zum Zwecke der Wiederbelegung erfolgt ist.

Ueber diese Fragen sind verschiedene Ansichten von Amtsgerichten und Landgerichten vertreten, selbst die Entscheidungen des Kammergerichtes lauten nicht übereinstimmend. Aus den Beschlüssen des Kammergerichtes, welche hier im Auszuge folgen, ist ersichtlich, dass dasselbe:

ad 1. den § 2 l. c. nicht als bloße Verwaltungsnorm, sondern als Requisit rechtskräftiger Löschungsbewilligung auffasst, und dass

ad 2. die neueren Entscheidungen des Kammergerichts dahin lauten, dass es zur Beibringung des erwähnten Nachweises eines Attestes der staatlichen Behörde nicht bedarf.

1.

Der Beschluss des Kammergerichtes vom 12. Juni 1882 (Johow und Küntzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, Bd. 3, S. 187 f.):

„Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, eine Norm für die verwaltenden Organe aufzustellen; der letzte Absatz des § 2 (l. c.) verordnet zugleich, dass, wenn die staatliche Genehmigung (scl. zur Einziehung eines Capitals zum Zwecke des Verbrauchs desselben) nicht ertheilt ist, die . . Rechtsgeschäfte ungiltig sind . . . . Die Grundbuchbehörden sind nicht dazu berufen, durch eigene Cognition festzustellen, ob die durch das Gesetz gewollte Beschränkung der Verfügungsbefugnis in Wirksamkeit treten musste oder nicht . . . Das Gesetz hat deshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefordert. Für Hypotheken ist deren Mitwirkung nach § 46 G.-B.-O. mit Recht für unentbehrlich erachtet worden."

Von der im letzten Absatze dieser Entscheidung gegebenen Ansicht ist das Kammergericht abgegangen und hat die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde für entbehrlich erklärt im

2.

Beschluss vom 21. Mai 1883 (Johow und Küntzel Bd. 4 S. 194 ff.):

„Das Gesetz vom 7. Juni 1876 . . . schloss sich im wesentlichen an das ältere Gesetz vom 20. Juni 1875 an, soweit nicht . . . eine Erweiterung der Befugnisse der Staats-Aufsichtsbehörde an der Stelle schien . . . Das ältere Recht setzte die Selbständigkeit der mit kirchlicher Vermögens-Verwaltung befassten kirchlichen Organe voraus, forderte nicht eine regelmäßige Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörden bei der laufenden Verwaltung, sondern nur die Genehmigung derselben in besonderen Fällen, namentlich für Veräußerung bestimmter Gegenstände. — Bezüglich der Kündigung und Einziehung von Capitalien fordert § 2 nr. 3 die staatliche Genehmigung nur für den Fall, dass die Einziehung nicht zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt,

sieht also für die gewöhnlichen Acte der laufenden Verwaltung davon ab. — Die Vorinstanzen gehen darin zu weit, wenn sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Feststellung der thatsächlichen Voraussetzung (dass die Einziehung zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt sei) nur durch die staatliche Aufsichtsbehörde erfolgen könne."

An dieser Auffassung hat das Kammergericht neuerdings festgehalten im

3.

Beschluss vom 21. December 1887 (s. Juristische Rundschau 3. Band 1. Heft S. 16 f.), aus welchem wir folgendes entnehmen:

„Die Ertheilung der (staatlichen) Genehmigung ist für die gewöhnlichen Acte der laufenden Vermögens-Verwaltung nicht erforderlich und tritt sonach nur in Ausnahmefällen ein .... das Amtsgericht zu Fulda musste in die Prüfung eintreten, ob nicht durch die von dem dortigen Bischof in seiner Eigenschaft als Diöcesan-Oberer amtlich abgegebene Erklärung, dass die sämmtlichen in Rede stehenden Capitalien anderweitig wieder zinsbar angelegt werden, der Nachweis, dass die Einziehung zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt wäre, erbracht sei". Demgemäß gieng die Sache an die erste Instanz (Amtsgericht Fulda) zurück, welches alsdann die Bescheinigung der bischöflichen Behörde über die zinsliche Wiederbelegung als genügenden Nachweis anerkannte.

Hildesheim (Hannover). Assessor Dr. Bertram.

XVI. **(Matrimonium mixtum, impedimentum ligaminis und monitio facienda.)** Petrus, Protestant aus der Diöcese Breslau, und Paula, Katholikin aus der Diöcese Paderborn, stehen in der Nähe von Berlin im Dienste und verloben sich. Da sie religiös gleichgiltig geworden, so lassen sie sich nur bürgerlich trauen. Sie leben drei Jahre lang zusammen und erhalten zwei Kinder. Mittlerweile lernt Petrus eine andere Person kennen, lässt die Paula, die seit Monaten kränklich ist, im Stiche, und heiratet jene. Die verlassene Paula erhebt dagegen keine Einsprache, weil sie, wie sie sagt, froh gewesen sei, „frei und ledig zu werden", zumal Petrus sie allzeit schlecht behandelt habe. Inzwischen sterben ihre beiden Kinder und sie kehrt wieder in ihre Heimat zurück, wo niemand von ihrem Verhältnisse mit Petrus Kenntnis erhalten hat. Hier verheiratet sie sich mit einem katholischen Junggesellen Conradus, ohne aber irgend einem von ihrer Vergangenheit etwas zu offenbaren. Nach zwölfjähriger Ehe, in der sie mehrere Kinder geboren, theilt sie endlich, von Gewissensängsten getrieben, ihrem Beichtvater ihr früheres Verhältnis mit und bemerkt dazu: sie habe ihren unsittlichen Umgang mit Petrus im ersten Jahre nach der bürgerlichen Trauung gebeichtet;

da sie aber auf die Forderung des Beichtvaters, ihr Verhältnis aufzugeben, nicht habe eingehen können, weil sie wegen des Kindes, das sie damals schon gehabt, sich nicht von ihrem lutherischen Manne habe scheiden lassen wollen, so sei sie ohne Lossprechung entlassen worden; seitdem aber habe sie diesen Punkt stets aus Furcht verschwiegen. Auf die Frage, ob denn jener Petrus noch lebe, antwortet sie: sie wisse nur, dass er sich habe in seiner Heimat trauen lassen und dass er von da mit seiner Frau nach Rußland gezogen sei; seit zwölf Jahren sei sie ohne jede Nachricht über ihn; vielleicht sei er längst todt, da er ein Trunkenbold gewesen. — Welches Verfahren hat der Beichtvater im vorliegenden Falle einzuschlagen, damit er den Seelenzustand der Pönitentin voll und ganz ordne?

Lösung. Der Beichtvater muss vor allem die beiden Verhältnisse der Paula mit Petrus und mit Conradus auseinanderhalten.

I. Zunächst hat er festzustellen, ob das erstere Verhältnis ein concubinarisches oder ein eheliches gewesen. Folgende Gründe sprechen für die Annahme, dass Paula mit Petrus eine giltige Ehe geschlossen hat. Laut Decret Benedict XIV. vom 27. Februar 1765 „werden die gemischten Ehen, die ohne die Vorschrift des Concils von Trient eingegangen werden, unter andern auch in der Diöcese Breslau, durch bloße beiderseitige Willenserklärung der Contrahenten giltig geschlossen, wofern ihnen sonst kein trennendes Ehehindernis entgegensteht.“ Nun haben sich Petrus und Paula miteinander verlobt, und dem Verlöbnisse ist die copula carnalis gefolgt. Wenn aber einem Verlöbnisse zwischen einer katholischen und protestantischen Person die copula folgt, so muss nach dem canonischen Rechte — c. 30. X. de sponsal. et matrim. IV, 1. (Gregor. IX) Is. qui etc. — angenommen werden, dass die beiden Theile eine Ehe schließen wollten und durch Willenserklärung geschlossen haben. Zudem haben sich beide bürgerlich trauen lassen. Wenn nun auch die Civilehe respectu Sacramenti eine bloße Form ist und an und für sich nur der zeitlichen Interessensphäre angehört, so ergibt sich doch daraus, dass Petrus und Paula sich soweit haben ehelich verbinden wollen, als sie dazu imstande waren. Folglich haben sie, weil sie mixtae religionis sind, unter den gegebenen Umständen eine giltige Ehe geschlossen.

II. Aus dem Gesagten folgt, dass Paula nicht frei und ledig vom Ehebande geworden, weil Petrus sie verlassen und eine andere geheiratet hat. Vor Gott und der Kirche ist und bleibt sie die legitime Ehefrau des Petrus, bis der Tod sie trennt. Was den Beichtvater nun angeht, so hat er sich wohl zu hüten, diese objectiven Folgerungen direct seiner Pönitentin mitzutheilen. Er muss vielmehr klug und umsichtig dieselbe ausforschen, was sie selbst von ihrer Verbindung mit Petrus gehalten

hat und noch hält. Er muſs sie veranlaſſen, aus eigener Initiative zu erklären, ob sie ihr Zusammenleben mit Petrus für ein giltig eheliches oder für ein uneheliches gehalten, ob sie sich durch die Wiederverheiratung des Petrus mit einer andern für frei und ledig vom Ehejoche oder für noch gebunden erachtet habe. Kurz, der Beichtvater muſs untersuchen, ob Paula in bona oder in mala oder in dubia fide die Ehe in der Heimat eingegangen ist. Hat die Pönitentin mit Conradus die Ehe geschlossen mit dem Bewusstsein

a) daſs sie entweder in keiner giltigen Ehe mit Petrus gelebt, oder daſs ihr Eheband durch die Wiederverheiratung des Petrus gänzlich gelöst sei, so daſs sie sich hic et nunc als ledig betrachtet hat, so ist sie in bona fide;

b) hatte sie dabei das Bewusstsein, daſs sie noch Ehefrau des Petrus sei, so ist sie in mala fide:

c) hat sie endlich Zweifel in Betreff der Giltigkeit ihrer Verbindung mit Petrus und mit Conradus, so ist sie in dubia fide.

III. Nach dem Wortlaute des Casus zu urtheilen, scheint Paula der Ueberzeugung zu sein, daſs sie zwar die wahre Ehefrau des Petrus gewesen, — da sie von „Scheidung" spricht, — daſs sie aber durch die Wiederverheiratung ihres Mannes vom Ehejoche „frei und ledig" geworden sei. Dennoch hat sie in bona fide ihre Ehe mit Conradus geschlossen. Zwar hat sie ihr erstes Verhältnis ein sündhaftes genannt, aber das hat sie vielleicht deshalb angenommen, weil sie als Katholikin einen Protestanten geheiratet und die kirchliche Trauung unterlassen hat. Daſs ihr Beichtvater im ersten Jahre ihres Zusammenlebens mit Petrus das Aufgeben ihres Verhältnisses verlangt hat, weil er es für concubinarisch hielt, ist vielleicht dadurch zu erklären, daſs Paula sich unvollständig und confus bei ihm angeklagt hat. — Trotzdem ist die mala fides der Pönitentin nicht ausgeschlossen. Denn warum fühlt sie sich durch „Gewissensbisse" geängstigt? Warum hat sie ihr Verhältnis mit Petrus allzeit so sorgfältig verheimlicht? War sie sich vielleicht wohl bewusst, ihre Ehe mit Conradus sei ungiltig, solange Petrus noch lebe? Ueber diese Punkte muſs der Confessarius durch vorsichtige Nachfrage sich vergewissern, um ein richtiges Urtheil zu bilden. Diese Nachfrage kann vielleicht auch die dubia fides der Paula zum Resultate haben.

IV. Jeder der drei möglichen Fälle muſs theoretisch genommen nach drei Gesichtspunkten hin erwogen werden, d. h. es ist zu beachten: 1. Ob Petrus inzwischen gestorben ist, oder 2. ob er noch lebt, oder 3. ob weder das eine noch das andere moralisch gewiſs ist. Nehmen wir aber den Casus, wie er wirklich vorliegt, — derselbe enthält ein verum factum, kein fictum — so kann sich der Beichtvater keine moralische Gewissheit darüber bilden, ob Petrus noch lebt, oder ob er gestorben ist. Denn Paula weiß nur, daſs jener

mit seiner Frau vor zwölf Jahren nach Rußland gezogen. Seitdem hat sie nichts wieder von ihm gehört. Zudem steht der gegenwärtige Wohnort der Pönitentin wegen der ungeheuren Entfernung in keinerlei Verkehr mit Rußland und hat deshalb auch keinerlei Nachricht von Petrus bekommen.

a) Nehmen wir nun zunächst an, Paula habe sich in bona fide mit Konrad verheiratet, so daſs sie jetzt als Pönitentin in rechtmäßiger Ehe zu leben glaubt. Wie muſs der Beichtvater in diesem Falle mit ihr verfahren? Da es zweifelhaft ist, ob Petrus noch lebe, oder ob er gestorben, so muſs die Pönitentin in bona fide belassen werden, auf daſs sie nach wie vor ihre zweite Ehe fortsetze. Denn würde ihr durch Belehrung die bona fides über die Giltigkeit der jetzigen Ehe genommen, würde sie angehalten, daſs sie stante hoc dubio den Consensus zur Ehe gemeinsam mit dem Manne erneuern müsse und das debitum nicht petere, sondern nur reddere dürfe, so wäre die Lage derselben, wenn sie später erführe, Petrus sei noch am Leben, eine sehr schlimme. Mahnungen aber und Belehrungen, die keinen Nutzen, wohl aber Schaden bringen können, sollen unterbleiben.

Der theoretischen Vollständigkeit wegen sei hier noch kurz angeführt, wie zu verfahren sei, wenn Petrus inzwischen gestorben wäre. In diesem Falle wäre das impedimentum ligaminis, welches die Ehe der Paula mit Konrad vom Anfange an ungiltig gemacht, durch den Tod des Petrus aufgehoben, und müſste nun diese putative Ehe revalidiert werden. Zu diesem Zwecke muſs die Pönitentin über die bisherige Ungiltigkeit ihrer Ehe belehrt und ihr befohlen werden, daſs sie nunmehr zur Revalidierung derselben ihren Consens erneuere und den Konrad auf irgend eine Weise veranlasse, daſs auch er seine Einwilligung zur Ehe mit ihr von neuem erkläre. Da es sich um ein geheimes Ehehindernis handelt, so besteht noch wegen der früheren Abschließung der ehelichen Verbindung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen pro foro externo die Vermuthung, daſs die Verbindung giltig sei. Deshalb genügt hier die bloße Erneuerung des ehelichen Consenses unter vier Augen. Zugleich muſs die Pönitentin belehrt werden, daſs sie ja dem Manne von dem sie infamierenden Punkte keine Mittheilung mache; und wird sie auch anzuleiten sein, wie sie nach S. Alphonsus l. 6. nro. 1117 in Bezug der Eheconsens-Erneuerung mit dem Manne zu verfahren habe. — Wie hat es der Beichtvater aber zu halten, wenn es in casu sicher ist, daſs Petrus noch lebt? Muſs er da entscheiden, daſs Paula, deren bona fides vorausgesetzt wird, die nichtige Ehe fortsetze, oder daſs sie mit ihrem putativen Ehemanne wie Bruder und Schwester lebe, oder daſs sie sich factisch von demselben trenne? In Rücksicht auf die mißliche und gefährliche Lage, die sicherlich für Paula aus dem Bekanntwerden

des Ehehindernisses erwachsen würde, und in Rücksicht auf das Wohl und Weh der lebenden Kinder, soll der Confessarius die Paula in bona fide lassen und sich für die Fortsetzung der nichtigen Ehe entscheiden, indem es ja besser ist, materielle Sünden zuzulassen, als formelle Sünden zu veranlassen.

b) Es muss nun die zweite Möglichkeit unseres Casus erörtert werden, nämlich dass der Beichtvater die Pönitentin in mala fide antrifft, indem sie wohl weiß, dass sie wegen der Ehe mit Petrus keine giltige Ehe mit Conradus eingehen konnte. Da in casu keine moralische Gewissheit über das Leben oder den Tod des Petrus vorhanden ist, so hat der Confessarius die Paula zu belehren, sie dürfe und solle vorläufig bei Conradus als Gattin verbleiben, doch dürfe sie unter den obwaltenden Umständen nie das debitum verlangen. Denn da die Pönitentin mala fide die zweite Ehe geschlossen hat und es nicht durch glaubwürdige Indicien hic et nunc feststeht, ob ihr eigentlicher Ehemann gestorben, so hat sie kein Recht, den usus matrimonii zu begehren. Allein bei den schwierigen Verhältnissen, in denen sie sich jetzt befindet, und bei dem vernünftigen Zweifel, dass Petrus wohl todt sein könne, muss der Confessar der Frau sagen, sie dürfe dem Konrad das debitum vorläufig leisten, wenn er selbst es verlange; doch vorerst solle sie gemeinsam mit dem Manne in der oben angegebenen Weise den Eheconsens erneuern. „Semper ac mulier non est certa de vita primi viri, tenetur reddere secundo viro petenti: et hoc etiamsi adsit opinio probabilis pro invaliditate secundi matrimonii, et nulla pro valore, quia secundus vir non potest exspoliari suo jure certo, nisi habeatur certitudo de vita primi viri.“ Alphons. l. 6. nro. 903. Zugleich wird der Beichtvater es auf sich nehmen, vorsichtige Nachforschungen anzustellen, um sich vom Leben oder Tode des Petrus in etwa Gewissheit zu verschaffen, und um der Pönitentin voll und ganz helfen zu können. Er wird sich deshalb mit Paula, die wegen ihrer Lage als putative Ehefrau eine derartige Untersuchung — ohne sich der Infamie auszusetzen — nicht wagen darf, näher besprechen und schließlich je nach dem Ergebnisse seiner Nachforschungen ihren Seelenzustand ordnen.

Auch bei dieser zweiten Möglichkeit unseres Casus — mala fides der Paula — kann man noch fragen: was muss der Beichtvater bestimmen, α) wenn es sicher ist, dass Petrus gestorben ist, oder β) wenn es sicher ist, dass derselbe noch lebt? Im ersteren Falle ist Paula zu belehren, dass durch den Tod des ersten Mannes ihre jetzige ungiltige Ehe nunmehr giltig gemacht werden könne. Die Revalidierung geschieht in der oben angegebenen Weise. Im zweiten Falle ist der Pönitentin die strenge Pflicht ans Herz zu legen, dass, weil ihre jetzige Ehe null und nichtig sei, sie sich dem Conradus

gegenüber absolute tam a redditione quam a petitione debiti et ab omni actu venereo enthalten müsse, und dass selbst Infamie, Aergernis und Todesgefahr sie davon nicht entschuldigen könnten. Ein weiteres Zusammenleben mit Konrad kann und darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass beide wie Bruder und Schwester leben. Ist nun dem Konrad das Ehehindernis streng geheimzuhalten oder soll Paula oder der Beichtvater demselben die Sachlage anvertrauen? Sind Infamie, Zank und Streit, öffentliches Aergernis, schlimme Folgen für die Kinder ꝛc. wahrscheinlich, so ist strenges Stillschweigen zu beobachten, und Paula muss als Schwester mit Konrad leben und lieber geduldig alle Peinen auf sich nehmen, als sich fernerhin auf den usus matrimonii einlassen. Sollte aber ein enthaltsames Zusammenleben unmöglich sein, so müsste sie sich von jenem trennen, ohne jedoch den Grund davon offenbaren zu müssen — wegen der Infamie.

c) Schließlich kommt die dritte Möglichkeit des Casus in Betracht, nämlich was der Beichtvater zu thun habe, wenn Paula wegen der Giltigkeit der ersten oder zweiten Ehe oder wegen anderer Punkte in dubia fide wäre und sie diese Zweifel dem Confessarius zur Lösung oder Belehrung vorlegen würde. In diesem Falle hat er die größte Klugheit und Vorsicht anzuwenden, damit er nicht etwa durch seine Antwort auf unwichtige und nichtige Zweifel und nebensächliche Anfragen an der bona fides, in der sich Paula bezüglich der Hauptpunkte vielleicht befindet, rüttele. Um das richtige Verfahren in aller Kürze anzudeuten, stelle ich folgende Gesichtspunkte auf: Der Confessar befrage die Pönitentin genau nach den Gründen ihres Zweifels und ihrer Anfrage. Sind 1°, die Gründe nicht ad rem, de qua praecipue agitur, sind es pure Scrupeln, Phantastereien, so schweige er oder sage, die Gründe seien nicht wert, dass man sie beachte oder dass man deshalb unruhig oder zweifelhaft sei. „Quando poenitens mero scrupulo (scrupulus dicitur dubium ex falsa seu futili ratione) ad interrogandum movetur, tunc, si monitio noxia fore praevideatur, potest confessarius tacere, vel respondere, ut deponat ejusmodi scrupulum. Ratio, quia scrupulus non aufert bonam fidem.“ Gury lib. de Poenit n. 611. qu. 1. Nota a. und Sanchez de matrim. l. 2. disp. 38. n. 14. In der citierten Stelle aus Gury-Ballerini werden in der betreffenden Nota noch folgende Winke gegeben: „Si ratio interrogandi revera sit futilis, v. g. si dubium moveat de validitate matrimonii, eo quod poenitens celebraverit in statu peccati, vel tempore interdicto, vel per fictum status liberi testimonium, vel contra prius emissum juramentum aut votum etc. non apparet, cur confessarius (qui ex alia vera causa, sed poenitenti ignota, scit invalidum esse matrimonium) respondere non possit, rationem illam

esse inanem, et vanum scrupulum.“ — Sind aber 2°, die Gründe des Zweifels wesentliche, indem sie die validitas oder invaliditas der geschlossenen Ehen, wie sie in casu vorliegen, direct betreffen, so muss der Confessar reden und die Pönitentin belehren, „quia taciturnitas confessarii esset erroris approbatio, quod nunquam licet.“ Lugo de Poenit. disp. 22. n. 29. S. Alph. l. 6. n. 616. In diesem Falle würden die obigen Fälle je nach der Natur des Zweifels zur Sprache kommen.

Beuren. Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

XVII. **(Drei neue Feste.)** Die S. C. R. erließ unterm 19. August 1890 ein Decret U. et O. folgenden Inhaltes: Schon längst hatten die Christgläubigen des katholischen Erdkreises den Wunsch gehabt, es möchte überall das Gedächtnis der heiligen Bekenner Johannes Damascenus, Sylvester, Abt, und Johannes von Capistran gefeiert werden, von denen der Erste durch seine ausgezeichnete Gelehrsamkeit, die Anderen durch ihre apostolischen Arbeiten zum Heile der Seelen die Kirche Gottes wunderbar verherrlichten. Dieses ist in gegenwärtiger Zeit durch wiederholte Bitten mehrerer Bischöfe und ausgezeichneter Würdenträger vom römischen Stuhle noch inständiger verlangt worden.

Diesen Bittgesuchen gerne willfahrend, wollte unser heiligster Vater Papst Leo XIII. die ganze Angelegenheit der reiflichen Prüfung und dem Urtheile der heiligen Riten-Congregation übergeben. Dieselbe aber beschloss in einer ordentlichen Sitzung, nachdem sie noch die mündliche und schriftliche Meinung des Promotor Fidei, R. P. D. Augustin Caprara, vernommen, dass die gewünschte Ausdehnung der Feste auf die allgemeine Kirche gewährt werden könne, so zwar, dass der hl. Johannes Damascenus, Bekenner, am 27. März sub ritu duplici minori, mit der Eigenschaft eines Doctor, der hl. Sylvester, Abt, am 26. November unter demselben Ritus, der hl. Johannes von Capistran, Bekenner, am 28. März sub ritu semiduplici gefeiert werde. Die betreffenden Officien jedoch mit den Messen für die Feste der genannten Heiligen, welche, sobald es geschehen kann (quantocius fieri possit) von der heiligen Riten-Congregation herauszugeben sind, sind vom Jahre 1892 an von allen, welche aus dem Säcular- wie Regular-Clerus zu den canonischen Tagzeiten verpflichtet sind, in Zukunft zu recitieren, unter Beobachtung der Rubriken.

Ueberdies glaubten dieselben Cardinäle, welche an der Spitze der Riten-Congregation stehen, die Entscheidung zu treffen, dass die sechste Lection des Officiums des heiligsten Herzens Jesu, dessen Fest von unserem heiligsten Vater zum Ritus eines Duplex primae classis im vorigen Jahre für die ganze Kirche erhoben worden ist, von nun an folgendermaßen geschlossen werde:

„Quam caritatem Christi patientis et pro generis humani „redemptione morientis, atque in suae mortis commemorationem „instituentis sacramentum corporis et sanguinis sui, ut fideles „sub sanctissimi Cordis symbolo devotius ac ferventius recolant, „ejusdemque fructus uberius percipiant. Clemens decimus tertius „ipsius sacratissimi Cordis festum nonnullis Ecclesiis celebrare concessit. Pius nonus ad universam extendit Ecclesiam, ac denique Summus Pontifex Leo „decimus tertius, orbis catholici votis absecundans, „ad ritum Duplicis primae classis evexit."

Ferner hat Se. Heiligkeit auf den Bericht des unterzeichneten Cardinal-Präfecten der heiligen Riten-Congregation das Urtheil der heiligen Congregation in Allem begutachtet und bestätigt und die drei erwähnten Feste unter dem angegebenen Ritus und an den festgesetzten Tagen auf die ganze Kirche ausgedehnt und zugleich sich gewürdigt, obigen Beisatz am Ende der sechsten Lection im Officium des heiligen Herzen Jesu zu approbieren. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Am 19. August 1890.

Cajetan Cardinal Aloisi Masella, Präfect S. R. C.
Vincentius Nussi, Secretär S. R. C.

XVIII. **(Irrige Anklage bezüglich der Sünde der Vermessenheit.)** Oft klagen sich Pönitenten, besonders Kinder, an, vermessentlich auf Gottes Barmherzigkeit gesündigt zu haben. Frägt man sie des Näheren, so erhält man die Antwort: „Ich habe gedacht, ich kann es ja wieder beichten". Sind solche Pönitenten wirklich der Sünde der Vermessenheit schuldig?

Nein. Was ist Vermessenheit? Der hl. Thomas definiert sie in seiner Summa II. II. qu. 21 a. 1. als immoderantia spei in hoc, quod aliquis tendit in aliquod bonum ut possibile per virtutem et misericordiam divinam, quod possibile non est, sicut cum aliquis sperat se veniam obtinere sine poenitentia vel gloriam sine meritis. Ein solcher excessus spei ist sündhaft. Ihm liegt nämlich, wie der englische Lehrer l. c. a. 2. ausführt, ein intellectus falsus zugrunde, nämlich die falsche Voraussetzung, dass Gott denen Verzeihung gewähre, welche in ihren Sünden beharren. Aus dieser irrigen Annahme erwachse dann als motus quidam appetitivus der beregte excessus spei, der deshalb sündhaft sei, weil omnis motus appetitivus, qui se conformiter habet ad intellectum falsum, secundum se malus est et peccatum.

Die gegebene Erläuterung, worin der hl. Thomas das Wesen und die Sündhaftigkeit der Vermessenheit darlegt, zeigt, dass in unserem Falle von dieser Sünde nicht die Rede sein kann.

Vermessen ist, qui sperat se veniam obtinere sine poenitentia; denn dieser excessus spei als motus appetitivus ist conform der falschen Annahme, Gott könne verzeihen auch dem, der sich nicht bekehren will. Unser Pönitent aber dachte ja daran, sich zu bekehren: „Ich kann es ja wieder beichten". Er hatte nicht das irrige Urtheil, Gott werde ihm verzeihen, auch wenn er in seinen Sünden beharre, sondern das richtige, der Herr werde ihm gnädig sein, wenn er sich bekehre und beichte. Daher ist der diesem richtigen Urtheile conforme motus appetitivus, nämlich die Hoffnung auf Verzeihung im gegebenen Falle nicht sündhaft. Im Gegentheile der Vorsatz, zu beichten, der aus diesem Gedanken hindurchleuchtet und implicite in ihm enthalten ist, stellt sich als etwas Gutes dar und darum sündigt ein solcher Pönitent weniger schwer, als wenn er ohne den Gedanken an seine Bekehrung gesündigt hätte. Ohne diesen Gedanken wäre sein Wille mehr geneigt zur Sünde und tiefer und fester in der Bosheit gegründet. „Peccare sub spe veniae quandoque percipiendae, cum proposito abstinendi a peccato, et poenitendi de ipso, hoc non est praesumptionis, sed hoc peccatum diminuit, quia per hoc videtur habere voluntatem minus firmam ad peccatum. Th. l. c. q. 21. ad 3." So hat nach der Meinung des hl. Albertus Magnus Adam weniger schwer gesündigt, „quia sub spe veniae peccavit."

Mit gutem Grunde mahnt darum Lehmkuhl I. n. 312, wohl zuzusehen, ob Pönitenten, welche sich der Vermessenheit anklagen, dieser Sünde auch wirklich schuldig sind. — Denn „si quis ex fragilitate vel passione peccat simul sperans, fore ut veniam postea consequatur, ac proinde statuens saltem implicite, se postea converti et a peccato recedere, non committit peccatum praesumptionis, imo ut scriptores notant, peccatum potius diminuitur. l. c."

Liegt indes die Sünde der Vermessenheit vor, wie ist sie zu beurtheilen? Sind diese Sünden immer schwer? Ihrer Natur nach ist die Vermessenheit allerdings eine Todsünde; propter indeliberationem vel imperfectionem actus kann sie indes auch, wie dies auch bei anderen ihrer Gattung nach schweren Sünden zutrifft, bloß läßliche Sünde sein. Ferner vertheidigen die neueren Moralisten Gury, Lehmkuhl u. s. w. die Ansicht, dass auch derjenige eine läßliche Sünde der Vermessenheit begehe, welcher aus vermessenem Vertrauen auf die Güte Gottes sich läßlicher Sünden schuldig mache. Elbel dagegen ist der Ansicht, in diesem Falle könne von eigentlicher Vermessenheit nicht die Rede sein, „quia per hoc non exspectatur beatitudo temerarie vel mediis in hunc finem a Deo minime ordinatis obtinenda."

Limburg (Lahn) Preußen. Dr. Kilian.

XIX. **(Metus reverentialis und Eheschließung.)** Eva, eine noch ganz junge, fromme Jungfrau, wird von ihrem Onkel, bei dem sie schon seit ihrer Kindheit lebt, gleichsam genöthigt, sich mit Cäsar zu verehelichen; sie will jedoch von dieser Heirat nichts wissen und erklärt auch in der Beicht, dass sie gegen ihren Willen Ja sage, sich aber nicht getraue, dem Onkel zu widersprechen. Und so wird die Ehe geschlossen und seinerzeit auch ein Kind geboren. Eva jedoch bleibt vom Hochzeitstag an immer traurig und verweigert im Laufe der Jahre dem Gatten das debitum, indem sie innerlich in die Verehelichung nicht eingewilligt habe und verharrt bei ihrer Weigerung, zumal auch der Beichtvater ihre Ehe für ungiltig hält. Um, wie sie meint, noch leichter Nein sagen zu können, legt sie das votum castitatis ab und verhält sich gegen ihren Mann wie eine Schwester. Er aber ist in Gefahr der Incontinenz. Es frägt sich nun: ist Eva ungeachtet ihres heftigen Widerwillens, wirklich zu verpflichten, in die Ehe mit Cäsar, jetzt wenigstens, zu willigen, um jenes periculum conjugis abzuwenden?

In einem weit verbreiteten kirchlichen Blatt in Italien ward diese Frage einfach mit „ja" beantwortet. Der römischen Wochenschrift „Il corrispondente del clero" wollte jedoch diese Entscheidung nicht ganz gefallen und sie machte demnach gegen dieselbe (in ihrer Nummer vom 9. December 1881) verschiedene Bemerkungen. Vorerst scheint ihr mit zu großer Sicherheit behauptet, was obiges Blatt, gleichsam gegen sich selbst, vorausschickt: metus gravis dirimit matrimonium jure naturali et ecclesiastico. Vielmehr wird, so sagt der „Corrispondente", die Ansicht, dass die Ehe durch den metus gravis auch nach dem Naturrechte aufgehoben werde, von den angesehensten Auctoren bloß als die probabilior bezeichnet. So schreibt auch Mansella in seinem Werke „de impedimentis" einfach: ejusmodi impedimentum jure quidem positivo Ecclesiae matrimonium dirimit; sed probabilius etiam jure naturali irritum facit. Und als Grund für die bloß größere Probabilität führt dieser Autor an, dass metus, quantumvis gravis, libertatem non tollit, nisi quandoque rationis auferat exercitium. Das Nämliche sagt auch Gury und andere Autoritäten. Noch weniger befriedigt zeigt sich der „Corrispondente" durch folgenden Ausspruch im erstenerwähnten kirchlichen Blatte: Solus timor reverentialis, erga parentes, avos, dominos, tutores etc. non satis est ad irritandum matrimonium nisi cum additur timor gravis mali. Hätten diese Worte, so sagt der „Corrispondente", nur einfach den Sinn: der timor reverentialis muss gravis sein, vollkommen einverstanden; aber sie scheinen besagen zu wollen: es müsse nothwendig noch ein anderer metus hinzukommen, oder wenigstens, der timor reverentialis könne nicht gravis sein — in dem Maße, dass er die Ehe ungiltig mache; das jedoch wäre falsch. Im Gegentheil,

gerade beim timor reverentialis drückt man leichter ein Auge zu, weil eben er leichter gravis werden kann, namentlich an einem schüchternen Mädchen, das nicht gewöhnt ist, dem Pflegvater zu widersprechen. Der berühmte Schmalzgrueber lehrt: invalidum esse matrimonium .. contractum a virgine cum juvene, quem illa aversabatur, ex mera reverentia in parentes, cum indignationis, exprobrationis, dure tractationis et similium incommodorum verosimili existimatione conjuncta. Hieraus ersieht man, wie der reverentialis timor weit leichter für gravis angesehen werden kann, als die gewöhnliche Furcht.

Dies vorausgeschickt, kommt der „Corrispondente“ an die praktische Lösung des Falles selbst. Er gesteht, dass ihm die Entscheidung des anderen Blattes: „Eva war nicht wahrhaft gezwungen, die Ehe zu schließen, also muss man sie zwingen, in selbe zu willigen“, für sie zu hart und streng scheint. Im Casus ist gesagt, sie sei „gleichsam gezwungen worden“; irgend einen Druck hat somit der Oheim immerhin sie fühlen lassen, einigen Zwang hat er auf sie unbestritten ausgeübt; und von klein auf ihm zu gehorchen gewöhnt, bebt sie nur vor ihm und bringt den Muth nicht auf, ihm, jetzt vielleicht zum erstenmal, nein zu sagen. Sie verhehlt ihre Abneigung vor dem künftigen Mann auch im Beichtstuhl nicht, aber aus Scheu setzt sie das Drängen ihres Gewissens dem Drängen des Oheims nach, gibt eine scheinbare Einwilligung und lebt tanquam uxor, aber stets mit innerem Widerstreben, so dass sie, in ein reiferes Alter gekommen, und fühlend, wie selbst die Liebe zu ihren Kindern diese Abneigung gegen den Mann nicht zum Weichen bringt, ihm endlich ihren Zustand aufdeckt, mit der Weigerung, ut supra; und damit sie mehr Kraft oder einen Grund habe, in ihrer Ablehnung zu beharren, legt sie zeitweilig das votum castitatis ab. Nun, diese Person sollte also der Beichtvater förmlich zu nöthigen haben, das eheliche Leben mit Cäsar willig fortzuführen!? Unseres Dafürhaltens hätte ihr der Beichtvater die Sünden vor Augen zu stellen, die sie durch ihre Schwäche in so langer Zeit begangen hat, auf dass sie einmal ihren bedenklichen Seelenzustand erkennen und einsehen lerne; auch gebe er ihr die missliche Lage des vermeintlichen Gatten und ihrer ganz daran schuldlosen Kinder zu beherzigen und rede ihr dann mit Wärme zu, ihre Abneigung zu bezwingen; kurz, er suche alle Mittel auf, sie zu bereden, aber — sie zu zwingen, d. h. schwer zu verpflichten, einer solchen Ehe beizustimmen — das schiene uns bei dieser Person nie und nimmer gerathen. Wir fürchten sehr, dass sie, die ohnehin schon das Opfer ihrer Schwäche ist, nun nur neuerdings und in doppelt bedenklicher Weise das Opfer einer — moralisch, für sie — zu harten Forderung des Beichtvaters werden würde.

Endlich scheint dem „Corrispondente del Clero“ der vom andern Blatt an letzter Stelle angegebene Grund unreell, nämlich: das Gelübde der Eva stehe ihrer Ehe nicht entgegen, „nam vovit de re non propria.“ Dass die Umstände, in denen sie sich befindet, von der Art sind, dass ihr die Dispens von diesem Gelübde nothwendig ertheilt werden wird, gibt gewiss jeder Vernünftige zu; dass aber Eva ein Gelübde de re non propria gemacht habe, scheint mindestens sehr zweifelhaft. Im Blatt selbst wird zugegeben, dass die Ehe ungiltig war; aber welches Recht konnte aus einer solchen Ehe der scheinbare Gatte über die Freiheit des Weibes erlangen? Mit Einem Worte: in Anbetracht des Aergernisses, welches durch die Auflösung der vermeinten Ehe entstehen würde, in Anbetracht der Lage, in die der Gatte und die schuldlosen Kinder hiedurch versetzt würden: glauben wir, dass der Beichtvater alle Mittel, die in seiner Macht stehen, gebrauchen solle, um die Eva zum Consens in die Ehe zu bereden, aber nöthigen soll er sie dazu nicht. Es ist das, so schließt der „Corrispondente“, allerdings nur unsere Ansicht, die wir in unserem Blatte darlegen wollten, um, wenn dieselbe verfehlt ist, belehrt und überwiesen zu werden. (P. A. R. H.)

XX. **(Officia Passionis Dni.)** Bezüglich der Leidens-Officien von Septuagesima bis zum Palmsonntag, die, wenn auch nicht dem allgemeinen Kalender angehörend, doch fast überall ex indulto gefeiert werden, war die Praxis bisher nicht immer einheitlich, indem manche Diöcesan-Directorien sie als festa primaria behandelten und sie deshalb allen Festen von gleichem Ritus, aber geringerer innerer Würde (Marien-, Apostel- und anderen Heiligenfesten) vorzogen. Andere rechneten sie unter die festa secundaria und setzten sie deshalb den an innerer Würde nachstehenden, aber primären Festen der Heiligen nach; so hat das Directorium für den römischen Clerus vom Jahre 1883 für den 23. Januar das Officium Desponsationis B. M. V. angesetzt, das auf denselben Tag treffende festum Orationis D. N. J. C. aber verlegt; ebenso verzeichnete unser Breslauer ordo divini officii von 1887 am 18. März: S. Gabrielis Archangeli, so dass das auf denselben Freitag treffende festum Sacrorum Quinque Vulnerum weichen, an einem andern Tage gefeiert werden musste. Dieser Unsicherheit ist nun durch das kürzlich veröffentlichte Decret vom 18. August 1884 (Lunen. Sarzanen. et Brugnaten. nr. 5920 ad 1.) ein Ende gemacht und erklärt worden, dass diese Passionsfeste allen anderen Festen von gleichem Ritus vorzuziehen seien.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien. Rudolf Buchwald,
Religions-Lehrer.

XXI. **(Aspersio populi.)** Eine große Unzukömmlichkeit bringt es in manchen Pfarreien mit sich, wenn der Celebrant an den Sonntagen vor der Hauptmesse bei der aspersio populi sich durch das Schiff der Kirche begeben und, wie es vielfach der Brauch ist, bis zum Portale vordringen soll, um das Volk zu aspergieren. Von allen Seiten drängen die Gläubigen in das Gotteshaus herein; nur mit Mühe und mit dem Ellenbogen sich Geltung verschaffend kann er jene Stelle erreichen, die als der durch die Gewohnheit geheiligte Ort bezeichnet wird, bis wohin er bei Vornahme dieser von der Kirche vorgeschriebenen Function kommen soll. Jenen Seelsorgern nun, welchen genannte Unzukömmlichkeit minder angenehm ist, diene zur Nachricht, dass der erwähnte modus aspergendi populum ohnehin den kirchlichen Vorschriften nicht vollkommen entspricht. Von dem Ceremonienmeister einer Kathedralkirche in Spanien wurde nämlich der Riten-Congregation nachstehendes dubium vorgelegt:

Diebus Dominicis aspersio aquae benedictae super populum fieri debet a Celebrante extra Chorum gradiente usque ad januam Ecclesiae, vel a Choro conversus Celebrans debet aspergere populum? Welches dubium von der heiligen Congregation am 12. September 1884 in folgender Weise gelöst wurde:

In Dominicis aspersio populi cum aqua benedicta facienda est a sacerdote ad cancellos presbyterii juxta alias decreta. (Acta S. Sedis, Vol. XXII, fasc. 8).

St. Florian bei Ens (O.-Oe.) Professor Dr. Johann Ackerl.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Geschichte der katholischen Kirche in Irland** von der Einführung des Christenthums bis auf die Gegenwart. Von Alfons Bellesheim, Theol. Dr. etc. I. Bd. von 432 – 1509. SS. XXXII. 701. Mainz bei Franz Kirchheim. 1890. M. 15.— = fl. 9.–.

Der ebenso gelehrte als unermüdlich thätige Verfasser obiger Geschichte der katholischen Kirche in Irland bietet uns damit ein neues Product seiner fortgesetzten Studien, das sich seiner trefflichen Geschichte der katholischen Kirche in Schottland würdig anreiht, und zugleich als ein neuer Tribut der Dankbarkeit gelten kann, welchen Deutschland jener Insel der Heiligen in religiöser Beziehung namentlich schuldet. Das Werk ist auf drei Bände berechnet; der erste, hier vorliegende, führt die Kirchengeschichte Irlands herab bis auf den Ausbruch der sogenannten Reformation, „welche die äußere Organisation der alten Kirche dortselbst zerstörte, ihr Bekenntnis als Verbrechen stempelte, und ihren Anhängern den Betrieb von Wissenschaft und Kunst unter den härtesten Strafen untersagte“ (S. 672), das Volk der Iren zur „Niobe unter den Nationen“ machte.

Nach einem kurzen Vorwort und einer ausführlichen Inhaltsangabe nebst einem nicht minder ausführlichen Literatur Verzeichnis beginnt das Werk mit einer Biographie des heiligen Patricius, dieses Apostels von Irland, geboren 373 in Schottland, Bischof im Jahre 432 und gestorben am 17. März 493, also in einem Alter von 120 Jahren, wovon die Hälfte seiner apostolischen Thätigkeit unter den Iren geweiht war; das Leben des Heiligen füllt die ersten drei Capitel (S. 1–68), und nirgends gibt der Verfasser eine Scheu vor dem Wunderbaren in diesem merkwürdigen Leben kund. Von großem Interesse sind die nun folgenden sechs Capitel, welche zunächst von den Heiligen Irlands und deren Wirksamkeit namentlich als Glaubensboten in Britannien sowohl wie auf dem Festlande handeln. Aus Handschriften des achten Jahrhunderts veröffentlichte Ussher einen Katalog der irischen Heiligen, die er nach der Zeit, welcher sie angehören, in drei Ordnungen theilt. Die erste Ordnung zählt 350 Heilige, sämmtlich Bischöfe, welche noch zur Zeit des heiligen Patricius lebten. Die zweite Ordnung bilden 300 andere Heilige, unter ihnen „der Bischöfe wenige, der Priester viele.“ Zur dritten Ordnung „gehören heilige Priester und wenig Bischöfe, 100 an der Zahl.“ (S. 73.) Sonach zählte die irische Kirche in den ersten drei Jahrhunderten ihres Bestandes mehr als 700 heilige Bischöfe und Priester. Der letzte canonisierte Heilige der irischen Kirche ist Laurenz O'Toole, Erzbischof von Dublin, gestorben zu Eu in der Normandie am 14. November 1180.

Hatte die Kirche in Irland schon von allem Anfang an vieles zu leiden durch die beständigen Fehden und Kriege der Clans, wie später durch die Einfälle und Raubzüge der Dänen, so begann das eigentliche Unglück Irlands und der dortigen Kirche mit der Eroberung der Insel und deren Vereinigung mit England durch König Heinrich II. gegen Ende des Jahres 1171. Hier spricht sich Dr. Bellesheim gegen die Echtheit der vielbestrittenen Schenkungsurkunde Hadrians IV. aus und führt hiefür zehn Gründe an. (S. 373–78.) — Nicht uninteressant ist die Notiz bei der Aufhebung des Tempelordens in Irland: „Ueber Allgemeinheiten kam man bei dem Process nicht hinaus, und auch für diese waren beweiskräftige Zeugen nicht beizubringen, sämmtliche Zeugenaussagen“ (der Zeugen gegen die Templer waren 41) „gründeten sich zuletzt auf Hörensagen.“ (S. 496.) Bezüglich der in Irland betriebenen Studien bemerkt Dr. Bellesheim: „Zu den erhebendsten Thatsachen der altirischen Kirchengeschichte gehört die Ausdehnung, welche das Studium der heiligen Schrift Jahrhunderte lang gewonnen hat. Dieselbe läßt sich nur dadurch begreifen, daß die Schrift nicht ‚unter der Bank‘ lag, sondern in zahlreichen Exemplaren in den klösterlichen Anstalten verbreitet war, deren Studium einen wesentlichen Bestandtheil des theologischen Unterrichts bildete.“ (S. 611.) Daß aber nicht bloß Wissenschaft, sondern auch Kunst in Irland gepflegt wurde, beweisen die vielen prachtvollen Miniaturen in den Evangelienbüchern der irischen Kirche. So heißt es von der berühmten Evangelienhandschrift des vom heiligen Columba errichteten Klosters Kells, welche allerdings „den Höhepunkt in der Entwicklung der altirischen Miniaturmalerei“ bezeichnet, daß sie den Ruhm einer Epoche verkündet, der man nur zu lange den Vorwurf der Barbarei entgegengeschleudert. (S. 665.) Das Wenige möge genügen, den Geist zu kennzeichnen, in welchem das angezeigte Werk abgefaßt ist.

Uebrigens fehlt es auch in der altirischen Kirche nicht an Schattenseiten. Dahin gehört wohl die im Süden von Irland eine Zeit lang dauernde Verbindung von Königthum und Priesterwürde in einer Person (S. 266 ff.), der unerquickliche Streit zwischen Armagh und Dublin um die Primatialwürde, die zu Zeiten allzugroße Anzahl der Chorbischöfe, mitunter auch ein Sinken der Disciplin beim niederen Clerus und selbst in Klöstern, ganz besonders aber die Einmischung der weltlichen Gewalt in kirchliche Angelegenheiten, in die Besetzung der bischöflichen Stühle u. s. w.

Im großen Ganzen jedoch bietet die irische Kirche im ersten Jahrtausend ihres Bestandes ein Schauspiel, das nur wenige andere Länder in kirchlicher Beziehung aufweisen dürften, und Dr. Bellesheim hat hievon in vorliegender Geschichte mühevoll ein treues Bild entworfen: möge das Werk die günstigste Aufnahme finden!

Klagenfurt (Kärnten). Seminardirector P. Andreas Kobler, S. J.

2) **Das apostolische Jahrhundert** als Grundlage der Dogmengeschichte dargestellt von Dr. Ceslaus Schneider, Herausgeber der philosophischen Zeitschrift „St. Thomasblätter." I. Abtheilung. Regensburg, Verlagsanstalt. M. 2.40 = fl. 1.44.

Eigentlich hätte ich die Besprechung dieses Buches ablehnen sollen. Denn es scheint durchaus nicht wünschenswert, dass über einen und denselben Schriftsteller der altchristlichen Zeit, den heiligen Dionysius, zwei ganz entgegengesetzte Ansichten in einer und derselben Zeitschrift zutage treten. Allein das Buch des Herrn Dr. Schneider erregt dort, wo er nicht auf kritischem und archäologischem, sondern dem ihm zustehenden, philosophischen Boden sich bewegt, so herrliche Gedanken und ist so gut geschrieben, dass gegenüber dem Lobe, das es verdient und in den Augen derer, die den Philosophen auch zum Beherrscher der Kritik, Geschichte und Alterthumskunde u. s. w. erklären, unsere Ausstellung ihm nicht schaden wird. Denn allerdings ist es gewagt, Erscheinungen, welche anerkanntermaßen Jahrhunderte lang nach den Aposteln erst historisch nachweisbar sind, deshalb gleich ins apostolische Jahrhundert zu versetzen, weil man den heiligen Dionysius für einen unmittelbaren Apostelschüler, für den heiligen Areopagiten hält.

Wenn z. B. Herr Dr. Schneider die πτυχία μνημόσυνα ἱερά als die bekannten Diptycha übersetzt und behandelt, so sind diese beiden griechischen Bezeichnungen erwünschte Beiträge zu Kraus, Encyklopädie I S. 366, der übrigens die Ansicht ausspricht, dass ein Beweis für ein so hohes Alter der Diptycha bis jetzt nicht erbracht sei. Der Leser sieht, dass auch diese Encyklopädie, so gut wie das große Kirchenlexikon von Wetzer und Welte (Hergenröther-Kaulen) den heiligen Dionysius nicht für den berühmten Areopagiten hält. Herr Dr. C. Schneider hätte die nach dem unkritischen Mittelalter wieder aufwachende kritische Bekämpfung der Verquickung der Namen heiliger Dionysius und der „heilige Dionysius der Areopagite" nicht direct zur Ketzerei in Beziehung setzen sollen. Daran denken heutzutage schon gar nicht diejenigen, die sich nicht für den Areopagiten als Autor der bekannten Werke erwärmen können. Ebenso unangenehm berührt es den Leser, dass unser Buch immer wieder darauf zurückkommt, dass der heilige Dionysius diese Lehre nur aus dem Munde des heiligen Paulus habe. Aber fast niemals weiß der Grundtext etwas davon, sondern fast immer handelt es sich um Gedanken, welche jeder Lehrer, fußend auf dem Fundamente, das niemand in anderer Weise legen kann, im Sinne der heiligen Schrift, sagen wir in jenen speciellen Fällen, im Sinne des heiligen Paulus aussprechen muss, weil es nicht anders sein kann, ob nun der Lehrer ein Apostelschüler oder ein Lehrer des vierten oder ein Lehrer des dreizehnten Jahrhundertes ist. Durch solches Repetieren des Lieblingsgedankens wird der Leser sicher nicht davon überzeugt, dass der heilige Dionysius wirklich der unmittelbare Hörer des heiligen Paulus war. Was aber sonst Herr Dr. Schneider für den heiligen Areopagiten vorbringt, hat mich in keiner Weise davon überzeugen können, dass Herr Schneider Recht thue, all' die schönen Ausführungen des heiligen

Dionysius brevi manu ins apostolische Jahrhundert zu verlegen. Die Gedanken, welche Herr Dr. Schneider als Erklärung an den wohl etwas frei, aber elegant übersetzten Originaltext des heiligen Dionysius anrankt, sind herrlich: aber sie gehören eben nicht in das apostolische Jahrhundert. Allerdings unterschreiben wir die prächtige Einleitung dieses Buches, wie man so sagt, „mit beiden Händen," aber darum können wir uns des Gedankens doch nicht erwehren, dass jene Auseinandersetzungen in die apostolische Zeit nicht gehören: weil wir die Lehr- und Ausdrucksform dieser Zeit in den anerkannten, und kritisch gut edierten apostolischen Vätern vor uns liegen haben. Wir hätten sehr gewünscht, dass Herr Dr. Ceslaus Schneider in seiner Grundlegung der Dogmengeschichte auf dem Felsen der anerkannten, unbestrittenen Schriften des apostolischen Jahrhunderts sich gehalten hätte: sein Buch hätte sicher im einleitenden Theile alles das wiederbringen können und müssen, was es enthält; und in der Ausführung und Erläuterung auf fast alle Fragen eingehen können, welche es behandelt.

Die Schriften des heiligen Dionysius können so lange nicht bei einem so hehren Lehrgebäude, wie es Dr. Ceslaus Schneider errichten will, als gesicherte Grundlage gewählt werden, als sie nicht in einem kritisch gesicherten Texte uns vorliegen, einem Texte, welcher alle durch unverständige oder voreingenommene Abschreiber in den Urtext aufgenommenen Glossen, Interpretamente u. s. w. ausscheidet.

Dann wird die Frage, ob Areopagita oder Lehrer an der Katechetenschule, ob heiliger Timotheus von Ephesus oder von Alexandrien von selbst gelöst sein. Bis dahin und auch nachher bleibt es sicherer, bei solchen Arbeiten, wie sie Herr Dr. Schneider unternimmt, sich an dasjenige zu halten, was bei allen anerkannt ist, und das sind die bekannten apostolischen Väter.

Wien. Universitätsprofessor Dr. W. A. Neumann.

3) **Der katholische Glaube vor dem Richterstuhle der Vernunft.** Von E. Barthe, Canonicus von Rodez. Autorisierte Uebersetzung. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim 1882. 316 SS., 8°. M. 3.30 = fl. 1.98.

4) **Die Zukunftsreligion des Unbewussten und das Princip des Subjectivismus.** Ein apologetischer Versuch von Karl Braig, Repetent am k. Wilhelmsstift in Tübingen. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung 1882. 333 SS., 8°. M. 6.— = fl. 3.60.

Wohl kein Vorwurf wird dem Glauben öfter gemacht, als: Glaube und Wissen schließen sich gegenseitig aus, Glauben sei unvernünftig. Nun besitzen wir glücklicherweise ganz ausgezeichnete Werke, in denen der erwähnte Vorwurf mit aller nur erdenklichen Gründlichkeit widerlegt wird; wir verweisen nur auf Hettingers „Apologie des Christenthums" oder auf das Werk Vosens: „Der Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner." Nichtsdestoweniger müssen wir eine jede Arbeit, die sich die Widerlegung jener Verleumdung zum Ziele gesetzt hat, eben weil sie immer und immer wieder ihr Haupt erhebt, freudig begrüßen. Zwei Schriften dieser Art liegen uns vor. Die erstere hat vor mehreren Jahren der gelehrte Canonicus Barthe von Rodez veröffentlicht; ein unbekannt sein wollender hat sie ins Deutsche übersetzt. Die Schrift umfasst drei Theile: 1. „Verbietet mir

die Vernunft die Annahme eines antikatholischen Systems?" Hier werden Atheismus, Pantheismus, Materialismus, Darwinismus, Liberalismus und ähnliche Ausgeburten menschlichen Dünkels gezeichnet und widerlegt. „2. Gestattet mir die Vernunft, an die katholische Lehre zu glauben?" Die wichtigsten Geheimnisse und Glaubenslehren der Offenbarung werden behandelt und der Nachweis versucht, dass sie der Vernunft gemäß sind oder ihr wenigstens nicht widersprechen. Im dritten Theile: „Gebietet mir die Vernunft katholisch zu sein?" wird die Göttlichkeit des Katholicismus bewiesen.

Wenn auch vorliegende Schrift an die Gründlichkeit und Ausführlichkeit der Apologie Hettingers bei weitem nicht hinanreicht, so enthält sie doch in knapper und durchsichtiger Darstellung recht gute Gedanken und gründliche Beweise und eignet sich ganz besonders dazu, die gewöhnlichen und alltäglichen Verdrehungen der katholischen Lehren in einer gemeinfaßlichen Form abzuweisen; sie wird vornehmlich jedem Priester, der es mit sogenannten Vielwissern oder Halbgebildeten zu thun hat — und deren Zahl ist heutzutage Legion — gute Dienste erweisen. Die Uebersetzung ist ganz vortrefflich und läßt es kaum merken, dass wir kein Original vor uns haben. Auf das sogenannte argumentum ontologicum hätten wir gerne verzichtet; und die Mysterien sind hie und da als etwas gar zu leicht verständlich hingestellt; so besonders das Geheimnis der Trinität (S. 114). Hier ist nie zu vergessen, dass wir deren Möglichkeit ebensowenig zu beweisen vermögen, als deren Unmöglichkeit. Sonst haben wir an der gediegenen Schrift nichts auszusetzen. Druck und Ausstattung sind sehr gefällig und sorgfältig.

2. Das nämliche Ziel strebt das an zweiter Stelle genannte Werk an. Es handelt sich auch hier um die Rechtfertigung des Christenthums, speciell der katholischen Kirche gegen die falsche Wissenschaft. Aber während Barthe die landläufigen Einwürfe berücksichtigt, wendet sich Braig insbesondere gegen die Angriffe, welche die Kirche von einigen Häuptern des Protestantismus und in jüngster Zeit von Hartmann in dessen Schriften über die Philosophie des „Unbewussten" erfahren hat. Deshalb ist Braigs Schrift vorzugsweise für den Kreis der Gelehrten berechnet, während Barthe einen populären, gemeinverständlichen Ton anschlägt. Eine unerquickliche aber desto verdienstlichere Arbeit war es, der sich Braig unterzog; er musste den deutschen Philosophen auf ihren schier unentwirrbaren Um- und Irrwegen nachgehen, ihre Theorien und Anschauungen zur Darstellung bringen und deren Thorheiten ins rechte Licht stellen.

Es kostet wahrhaftig keine geringe Mühe, auch nur einen Abschnitt aus den Werken eines Hegel oder Plank oder Ritschl zu lesen. Man versuche es beispielsweise, die Darstellung der „Grundsätze der Hegel'schen Speculation" (S. 52 ff.) zu studieren und man wird geradezu angeekelt sein von der Verworrenheit der Begriffe, von der Verdrehung der katholischen Lehren, von der Unrichtigkeit der Behauptungen, welche einem fast in jedem Satze entgegentreten. Und der „Philosoph des Unbewussten" ist der gelehrige Schüler seines Meisters. Auch ihm ist der Pantheismus die allein berechtigte Religion, das allein berechtigte System Wir können es glücklicherweise unterlassen, auf die Träumereien des Weisen in Berlin näher einzugehen und begnügen uns mit der Versicherung, dass die Widerlegung, welche den genannten Feinden des Christenthums respective des Katholicismus durch Braig zutheil wird, eine durchaus gründliche und solide ist. Freilich, populär ist sie nicht, woran nicht nur der Inhalt, sondern auch die geschraubte, mit Fremdwörtern überaus reich ausgestattete Sprache einen Theil der Schuld trägt.

Auch konnte es sich der Verfasser nicht versagen, zuweilen durchblicken zu lassen, dass er ein Tübinger ist, d. h. den Scholastikern wird hie und da ein leichter Hieb versetzt: ob mit Recht und mit Glück, soll hier nicht erörtert werden. Sonst macht die Schrift wegen ihrer Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit den besten Eindruck und verdient die vollste Anerkennung.

Linz. Dr. Martin Fuchs, Professor der Theologie.

5) „**Russische Selbstzeugnisse** I. Russisches Christenthum," dargestellt nach russischen Quellen von Victor Frank. 367 S. Paderborn, Schöningh. M. 5.— = fl. 3.—.

Ein interessantes, in unsern Tagen, wo man soviel vom Frieden spricht und soviel für den Krieg thut, doppelt lesenswertes Werk, das uns über die religiösen und socialen Verhältnisse der „slavischen Sphinx" zu orientieren sucht.

Die ausgesprochene Absicht ist, womöglich alle christlichen Völker des Abendlandes zu vereinen in der Zurückweisung russischer Prätensionen. Nur wenn es gelänge, ob auch mit schweren Opfern, meint der Verfasser, Rußland einen dauernden Frieden aufzunöthigen, nur dann könne schließlich das geängstigte Europa aufathmen. Rußland werde inzwischen entweder der innern Fäulnis erliegen oder aber sein Heil suchen im Anschluss an den Westen, in der Aufnahme neuer sittlicher Lebenskeime von dort.

Der vorliegende erste Band beschäftigt sich mit dem „russischen Christenthum." Als Zeugen über dieses eigenartige Christenthum werden neben andern besonders drei vorgeführt und aus ihren Schriften längere Auszüge mitgetheilt. Diese drei scheinen aber vortrefflich gewählt: denn was wir von ihnen erfahren, gibt uns einen hohen Begriff von ihrem Scharfsinn sowohl als von ihrem sittlichen Ernst und ihrer Ueberzeugungstreue. Der erste ist Tschaadájew, gestorben 1856, der erste, der es innerhalb Rußlands weiter Grenzen gewagt, ein freimüthiges Wort zu reden, und das unter dem herrschgewaltigen Nikolaus, dafür aber auch von der Regierung in die Behandlung eines Irrenarztes gegeben wurde. Die beiden andern sind Ssolowjów, Professor der Philosophie und Kirchengeschichte an der Petersburger geistlichen Akademie, mit seinen Abhandlungen, die 1884 in Zeitschriften erschienen und ihm die Ehrentitel „Jesuit, Papist . . ." einbrachten, — und Iwónnikow, Universitäts-Professor zu Kijew, mit seiner historischen „Untersuchung über die culturliche Bedeutung Byzanzs in der russischen Geschichte" 1869.

Nach aller drei übereinstimmendem Zeugnis ist Rußlands Unglück seine Kirche, seine Orthodoxie. Zu böser Stunde empfieng es die Botschaft des Heiles von dem durch und durch verrotteten Byzanz, empfieng es Apostel, denen die financielle Exploitierung der neuen Glaubensprovinz die Hauptsache war, empfieng es statt der den innern Menschen umschaffenden Lehre des sanftmüthigen und demüthigen Meisters einen ritualen Mechanismus, dem es dann noch finnischen und slavischen Aberglauben zusetzte. Wie es anfangs mit der Conversion der Russen gegangen, so gieng es seitdem auch mit der Seelsorge: das Aeußerliche des Ritus erscheint als die Hauptsache. Von einem gründlichen Unterricht, von einer Einwirkung auf Charakter und Leben, von einer Predigt überhaupt ist nicht die Rede: der arme Pope müht sich ab mit seinen Segnungen und Exorcismen und ist dann zufrieden, wenn er für die wenigen Pfennige, die er damit verdient hat, sich beim Nationalgetränke zugute thun kann. — Dieses Erstarren im Formelchristenthum

wurde besiegelt durch das Bündnis zwischen sacerdotium et imperium. Anderswo sagte man: „ecclesia semper debet esse pressa," weil sie sich in der Drangsal immer wieder verjüngt. In Rußland herrschte immer (abgesehen von ganz vorübergehenden Störungen) der schönste Friede. Ein Investiturstreit wäre dort ganz undenkbar gewesen. Czarenthum und Geistlichkeit reichten einander die Hand „das gemeine Volk zu knechten, zu depravieren und auszubeuten." — Mit dieser ganzen Richtung hängt natürlich zusammen ein kolossaler Mangel an wissenschaftlichem Eifer: die russische Kirche hat es bis heute noch zu keiner theologischen Literatur gebracht: Legendensammlungen hatten lange das fast ausschließliche Interesse; dürftige Compendien der Dogmatik sind erst in neuester Zeit entstanden. — Daß trotz alledem weite Kreise der russischen Gesellschaft, namentlich seit Kaiser Nikolaus, ihr Kirchenthum in schwärmerischer Begeisterung bis zum Himmel erheben und mitleidig auf den „verfaulten Westen" herabsehen und meinen, die Zeit der Germanen und Romanen sei vorüber, und das kranke Europa könne nur durch frisches Slavenblut wieder gesunden: das erscheint uns als die Krone des Unglückes. Ob noch Heilung der russischen Welt möglich ist, wie der Verfasser sie zu erhoffen scheint, steht dahin. Die Aussichten sind im Augenblicke, wo das officielle Rußland Katholiken wie Protestanten mit großer Härte verfolgt, nicht eben erfreuliche. Möge das vorliegende Werk manchen Leser gemahnen, für das große Reich des Ostens zu beten: denn ein kräftiges Eingreifen des göttlichen Fingers, ein wahrer Wolkenbruch himmlischen Gnadenthaues ist jedenfalls vonnöthen, um solche Eismassen in Bewegung zu setzen!

Ordrup (Dänemark). Geschichtslehrer P. P. M. Werhahn, S. J.

6) **Regulae Cancellariae apostolicae.** Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. gesammelt und herausgegeben von Dr. E. v. Ottenthal, Privatdocent an der k. k. Universität Innsbruck. Innsbruck, Wagner 1888. LII, 317 S., 8°. fl. 4.80 = M. 9.60.

Unsere Kenntnis von den Kanzleiregeln wird durch dieses Buch wesentlich gefördert. Bislang waren die ältesten durch den Druck bekannt gewordenen Regeln jene von Johann XXIII. und Martin V. Nun liegen uns die Regeln Johann XXII. vor, welcher auch sonst die päpstliche Kanzlei neu geordnet hat. Des weitern ediert v. Ottenthal der Reihe nach die Kanzleiregeln der zwölf folgenden Päpste bis Nikolaus V. und auch diejenigen der vier Gegenpäpste: Clemens VII., Benedict XIII., Alexander V. und Johann XXIII.

In einer sehr genau gearbeiteten Vorrede verbreitet sich der Herausgeber über die Geschichte der Kanzleiregeln im allgemeinen und rechtfertigt die Grundsätze, nach welchen er unter Benützung von vierzehn gut beschriebenen Handschriften die vorliegende Ausgabe veranstaltet hat. Von Ottenthal verzichtete darauf, unter Heranziehung eines umfassenderen handschriftlichen Apparates eine Reconstruction des Originals jener Regeln, beziehungsweise des die Regeln enthaltenden Theiles des Liber cancellariae zu geben, er begnügte sich damit, einen lesbaren, correcten, d. i. im wesentlichen dem Original entsprechenden Text zu liefern. In der That verdient der Herausgeber für seine Arbeit den Dank nicht nur des Historikers

und Diplomatikers, sondern auch des Canonisten. Letzterer kann aus den über die Entwicklung der Kanzleiregeln besonders unter Gregor XI., Clemens VII. und Benedict XIII. beigebrachten Notizen, welche durchweg den Eindruck voller Sicherheit gewähren, viel lernen, er gewinnt durch die Ausgabe selbst die durch keine Schilderung zu ersetzende Einsicht von der Art und Weise, wie durch spätere Erlässe der Päpste die Zahl der Kanzleiregeln nicht selten weit über das gewöhnliche Maß vermehrt wurde. So werden von Clemens VII. 142, von Benedict XIII. 174, von Martin V. gar 210 Kanzleiregeln, von Eugen IV. und Nikolaus V. je 111 abgedruckt.

Wenn es mir erlaubt ist, einen Wunsch auszusprechen, so ist es nur der von meinem Standpunkt aus begreifliche, dass der geehrte Herausgeber sich der für ihn nicht zu großen Mühe unterzogen hätte, eine Art Concordanz der Regeln unter Zugrundlegung der heute typischen Form und Reihenfolge der Regeln seinem Buche anzufügen. Im übrigen begrüße ich dankbar das Gebotene. Ein ausführliches Namenregister wird vorzüglich dem Historiker, ein Sachregister auch dem Canonisten gute Dienste im Gebrauche der Ausgabe leisten. Noch bemerke ich, dass die Arbeit durch Verleihung eines österreichischen römischen Stipendiums gefördert wurde und von der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in bekannter solider Weise ausgestattet wurde.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

7) **Beiträge zu der Geschichte des großen Schismas.** Von Dr. theol. F. J. Scheuffgen, Dompropst. Freiburg, Herder 1889. 8°, 132 S. M. 2.— = fl. 1.20.

Da das große abendländische Schisma durch 40 Jahre die Kirche Christi verwüstete und noch immer das Dunkel nicht vollständig aufgehellt ist, das über die Vorgänge bei und nach der Wahl Urbans VI. und über die wiederholten fruchtlosen Einigungsversuche sich ausbreitet, so muss jede Arbeit dankbar begrüßt werden, die zur Klärung dieser verhängnisvollen Zeit etwas beiträgt. Deshalb haben wir mit Interesse die „Beiträge zur Geschichte des großen Schismas," welche Dompropst Dr. Scheuffgen von Trier in der vorliegenden Abhandlung liefert, in die Hand genommen und zu unserer Genugthuung gefunden, dass darin unter Heranziehung von Tractaten berühmter Zeitgenossen eine Reihe von ungelösten Fragen untersucht und glücklich beantwortet werden.

Das Buch zerfällt in sechs Capitel und einen Anhang, und bespricht der Reihe nach die Entstehung des Schismas (1. Capitel), die Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans VI. (2. Capitel), und die Unionstractate des Heinrich von Langenstein, Konrad von Gelnhausen, Matthäus von Cracovia und Franz von Zabarella (3.—6. Capitel). Das Hauptgewicht der Schrift liegt in der Untersuchung dieser Tractate, besonders der Abhandlung Zabarellas: „De schismate sui temporis," welche eigentlich aus drei Tractaten besteht, wie der Verfasser zum erstenmale evident nachweist, und zwischen den Jahren 1398—1408 zur Urgierung eines allgemeinen Concils geschrieben wurde. Sowohl Zabarella als Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen, wie die meisten Zeitgenossen, sahen in der Berufung eines Concils den einzigen Ausweg aus den Wirrsalen der Zeit.

Wenn man auch nicht mit allen Aufstellungen Scheuffgens unbedingt einverstanden ist und die Lösung der Hauptfragen überhaupt erst mit Zuhilfenahme des vaticanischen Archives erfolgen kann, was in nächster Aus-

sicht steht, so wird der vorliegenden Schrift stets ein bleibender Wert innewohnen, da sie neben scharfsinnigen chronologischen Erörterungen eine Reihe von historischen Berichtigungen in Detailfragen bringt und die bisher unedierte „Epistola pacis“ des Heinrich von Langenstein aus der Collectio Amploniana in Erfurt zum erstenmale (auszüglich) publiciert.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

8) **Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum.** Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. im. ad Lacum. Tomus VII. Concilium Vaticanum. Friburgi sumptibus Herder 1890. M. 26.— = fl 15.60.

Von der Conciliensammlung der Jesuiten aus Maria Laach liegt nun der siebente Band vor, den wir hiemit zur Anzeige bringen. Er umfasst die Actenstücke und Decrete des Vaticanums, ist also ein Werk von höchster Wichtigkeit und allseitigem Interesse.

Mit dem Vaticanum haben sich zwar schon viele Schriftsteller befasst: Erzbischof von Florenz, Cecconi, schrieb eine Geschichte desselben in italienischer Sprache, deutsch von Molitor; Bischof Martin von Paderborn gab eine Sammlung der Documente und Vorlagen dieses Concils heraus, ebenso Bischof Roskovány; im Archiv für Kirchenrecht finden sich viele diesbezügliche Materialien; auch gegnerischerseits hat man sich damit beschäftigt wie Friedrich, Döllinger, Friedberg, Kremer u. a. — aber trotzdem ist die Laachnerarbeit nicht überflüssig als eine systematische und genaue Darstellung der Geschichte dieses weltbewegenden Concils. Die Acta et decreta umfassen nicht ein Drittel des starken Bandes (bis S. 499), dann folgt der inhaltreiche Appendix (bis S. 1752), wo dem Leser der Werdeprocess der endgiltigen Definitionen vor Augen gelegt wird und die Machinationen der Conciliefeinde und Diplomaten documentarisch geschildert werden. Den Schluss bilden der index personarum und index rerum (bis S. 1896). Endlich folgen indices ad septem volumina collectionis Lacensis spectantes (bis S. 1942).

Der äußerst sorgfältigen Arbeit entspricht die elegante Ausstattung.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

9) **Religionskrieg in Sicht?** Ein Wort zum Frieden unter den christlichen Confessionen in Deutschland. Von Dr. M. Höhler, Domcapitular zu Limburg an der Lahn. Paulinusdruckerei, Trier. 1890. SS. 184. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Diese neueste Schrift des rühmlichst bekannten Limburger Domherrn ist ebenso zeitgemäß als lehrreich. Zeitgemaß ist sie, weil sie einen Gegenstand behandelt, der in ganz Deutschland die Geister bewegt und vielfach bis in die Tiefe aufregt; lehrreich ist sie, weil der Verfasser mit großer Gründlichkeit und Allseitigkeit gearbeitet hat.

Wer die kirchenpolitischen Verhältnisse in Deutschland beobachtet, muss die Wahrnehmung machen, dass ein Theil der Protestanten der katholischen Kirche das Bischen Frieden, das der Staat ihr gewährt, missgönnt und zum Kriege hetzt. Den Chorführer in der Hetze bildet der „evangelische Bund“. Seines Amtes wäre es, den Protestantismus zu vertheidigen, anstatt dessen aber stößt er unablässig in die Kriegstrompete gegen Rom und die Katholiken. Das Buch Höhlers bringt die sprechendsten Belege hiefür aus den Schriften der Führer des evangelischen Bundes. Man muss zugestehen, dass es dringend geboten war, katholischer-

seits diesem unwürdigen, für die Kirche wie für den Staat gleich schädlichen Treiben entgegenzutreten. Im Interesse des Friedens und der Wahrheit zeigt der Verfasser zuerst, dass die Differenzpunkte zwischen den Lehren der katholischen Kirche und jenen des Protestantismus durchaus nicht so viel und grell sind, als protestantischerseits vorgegeben wird, und dass bei einigem guten Willen eine Verständigung und Annäherung möglich wäre. Die Darstellung dieser Partie verräth einen tüchtig geschulten Dogmatiker und muss gewiss auch bei ehrlich denkenden Protestanten Eindruck machen — wenn sie das Buch überhaupt lesen wollen.

Um dann der Hetze den Boden zu entziehen, stellt der Verfasser einen Vergleich an zwischen den Rechten, welche die katholische Kirche in Deutschland vor dem Culturkampf genossen und jenen Concessionen, die ihr der Staat in den letzten Jahren gewährte und welche den Schlaf der Protestanten so gründlich stören. Das Ergebnis dieses Vergleiches ist, dass den Katholiken wahrhaftig der größte Theil von den früher besessenen Rechten noch vorenthalten ist. Wer diese siegreiche Partie liest, kann vom bisherigen Culturfrieden keine hohe Meinung bekommen, eine desto größere freilich von der Nervosität der Protestanten. Mit Recht frägt der Verfasser: Cui bono? — und weist auch hin auf den gemeinsamen Feind, der aus dem sinn- und grundlosen Wüthen des evangelischen Bundes gegen die katholische Kirche allein Nutzen ziehen kann. Nur zu berechtigt ist die Wehmuth, die in die Schlussworte ausklingt: „Kaum haben Papst und Kaiser sich die Hände gereicht, da schallt Land auf, Land ab durch unsere Gauen ein neuer Ruf zum Streite, der Deutschlands ganzes evangelisches Volk gemahnt und drängt, die Waffen gegen seine katholischen Brüder zur Hand zu nehmen. Wie soll das enden? Sturmvögel flattern allerwärts um unsere Grenzen; in Ost und Westen starren Waffen, drohen Feinde. Im Lande selbst sind Hunderttausende bemüht, die Dämme zu zerstören, welche Thron und Altar vor den Fluten der socialen Revolution bewahren müssen."

Wir empfehlen das schöne Buch dem eifrigen Studium aller Leser.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

10) **Ein letztes Wort an die Luther-Dichter.** Nebst neuen Nachträgen von Paul Majunke. Mainz, Kupferberg. 1890. 52 S. Preis M. —.75 = fl. —.45.

Die Broschüre „Luthers Lebensende" hat bereits vier dreimal vermehrte Auflagen erfahren. Ebenso wurde die dazugehörige Schrift „Die historische Kritik über Luthers Lebensende" von demselben Autor zweimal aufgelegt. Nun lässt er ein Schlusswort über die angeregte Frage bezüglich des gewaltsamen Todes Luthers erscheinen.

In diesem Schlusworte befasst sich Majunke mit den protestantischen Professoren Kawerau und Kolde, welche für die Ehre ihres Reformators einzutreten sich verpflichtet hielten, bringt dann neues Material für seine These und berührt je eine Aeußerung Döllingers und Janssens. Als Titelbild ist Luthers Sterbehaus in Eisleben geboten.

Wir machen den Leser abermals auf diese Publicationen aufmerksam, damit er sich über diese für Protestanten peinliche Frage des weiteren orientiere.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

11) **Psalterium seu Liber Psalmorum** juxta Vulgatam Latinam et Versionem textus originalis hebraici cum notis introductionalibus et cum argumentis exegeticis, quibus harmonia utriusque versionis demonstratur. Exaravit Dr. Melchior Mlčoch, Eques. Ord. S. Steph. A. E. Consist. Consiliar. C. R. Publ. Ord. Professor Stud. Bibl. V. P. et dialectorum orientalium in C. R. facultate theol. Olomucensi. Cum licent. Cels. ac Rev. Princ. Archiep. Ordinariatus Olomuc. Olomuci 1890 apud Ed. Hölzel 8° VII. pag. 517. Preis fl. 5.50 = M. 11.—.

In der 16 Seiten füllenden Praefatio werden zuerst einige Worterklärungen von Psalmus, Psalterium, Psaltes etc. gegeben. Dann folgen Bemerkungen zu dem Psalmenbuch, wie sie jede alttestamentliche Einleitung enthalten muss. Das Wertvollste daran ist die Erklärung der Fluchpsalmen. Hierauf kommen einige Eigenthümlichkeiten der hebräischen Schrift und endlich sechs allgemeine Regeln zum Verständnis des Vulgata-Latein.

Der Verfasser gibt sodann in zwei nebeneinander stehenden Colonnen zuerst den officiellen Text der Psalmen und nebenan eine genaue lateinische Uebersetzung des masorethischen Textes. Durch die Gegenüberstellung von zwei lateinischen Texten springen die Differenzen sofort in die Augen. Der Uebersetzung gehen einige Notizen über Autor, Inhalt, Veranlassung voraus. Ausführlicher sind die Bemerkungen, die sich an die Uebersetzung anschließen und den Zweck verfolgen, die Harmonie der beiden Texte nachzuweisen. Freilich besteht der größte Theil der Bemerkungen in der einfachen Nebeneinanderstellung der Differenzen, die schon in der Uebersetzung markiert sind. Von deutschen Uebersetzungen werden die von Allioli, Loch und Schegg benützt, nicht aber das classische Werk „Psallite sapienter" von Erzabt Dr. Maurus Wolter. Die philologische Erklärung der Textdifferenzen geht über die des Dr. L. Reinke (Kurze Zusammenstellung aller Abweichungen vom hebräischen Text) nicht hinaus, bleibt aber zuweilen hinter ihr zurück. Auch hätte öfters gezeigt werden können und sollen, dass die Lesart der Septuaginta und Vulgata den Vorzug verdient vor der masorethischen.

Das Buch scheint aus Vorlesungen über die Psalmen hervorgegangen zu sein und ist wohl für Theologie-Studierende berechnet. Für diesen Zweck ist aber die Ausstattung zu splendid und kostbar. Der Seelsorgeclerus wird nach wie vor lieber zu Thalhofer und Wolter greifen, weil die liturgische Erklärung bei Mlčoch ganz vernachlässigt ist.

Münster (Preußen). Professor Dr. Bernhard Schaefer.

12) **Das Leiden Jesu Christi und die Sünde.** In sieben Fastenpredigten dargestellt von Dr. Philipp Kohout, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Linz. Mit bischöflicher Approbation. Linz 1890. Qu. Haslinger. 145 S. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Vorliegende Predigten, „die in kürzerer Form in einer Pfarrei Oberösterreichs gehalten worden sind" (Vorrede), behandeln ihren Gegenstand in folgenden Thematen: I. Christi Gang zum Oelberg; die Sünde der Gedanken. II. Christi Gefangennahme; die Sünde des Werkes und der Unterlassung. III. Christus vor dem hohen Rathe; die Sünde des Unglaubens. IV. Christus vor Pilatus; die Sünde der religiösen Gleichgiltigkeit V. Christus

vor Herodes und in der Geißlung; die Sünde des Fleisches. VI. Christi Dornenkrönung und Verurtheilung; die Sünde des Stolzes. VII. Christi Kreuzigung und Tod; die Sünde überhaupt. — Sie sind, wie fast jede Seite verräth, die Frucht eines gründlichen Studiums der Leidensgeschichte nach dem Berichte der heiligen Evangelien, wobei auch die diesbezüglichen prophetischen Stellen des alten Testamentes eifrig zurathe gezogen wurden; sie stehen daher ganz auf dem Boden der heiligen Schrift und liefern den Beweis, wie eine geschickte Hand die Ergebnisse der Exegese für die Kanzel fruchtbringend machen kann. Denn fast alles, was diese zur tieferen Erfassung und zum klareren Verständnis der Leidensgeschichte beizubringen pflegt, hat der Verfasser seinem Zwecke dienstbar gemacht und führt uns dasselbe nicht etwa in trockener Schulform, sondern in schwungvoller, für den Gegenstand begeisterter und begeisternder Sprache vor Augen. Zeit- und Ortsverhältnisse, Charaktere der handelnden Personen (Judas, Pilatus, Herodes, römische Soldaten), die sie treibenden Beweggründe sind mit großer Lebendigkeit und Anschaulichkeit geschildert, so dass man sich mitten in die Scene versetzt glaubt, deren Mittelpunkt der aus Liebe zu seinem himmlischen Vater und für unsere Sünden duldende und büßende Gottmensch, **der Mann der Schmerzen bildet**.

Die vielen anderen Vorzüge des Buches übergehend, möchte ich aufmerksam machen, dass wohl der Herr Verfasser selbst mit der Herausgabe desselben den Predigern nur Stoff, Gedanken und Gesichtspunkte zu Fastenvorträgen an die Hand geben, nicht aber Predigten liefern wollte, die sie so, wie sie vorliegen, halten sollen; denn dieses letztere dürfte vermöge des Fehlens einer Eintheilung, der schwungvollen Sprache und der hie und da etwas langen Perioden eine Spannkraft des Geistes und Gedächtnisses erheischen, die nicht viele mit dem Herrn Verfasser gemeinsam haben; reichlichen Stoff und erhabene Gedanken aber werden sie nicht vergebens suchen. — Damit der Zweck, den der Herausgeber verfolgte, „zu einem tiefern Verständnis und andächtigen Erwägung des Leidens Christi, dieses unerschöpflichen Quelles göttlicher Gnaden und sittlicher Erneuerung, dieses wunderbaren Spiegels der Erbarmungen Gottes und der Irrgänge der Sünde, dieser Gotteskraft für jene, die gerettet werden (1. Cor. I. 18), etwa beizutragen" (Vorrede) bei recht vielen erreicht werde, sei hiemit das Büchlein wärmstens empfohlen.

St. Florian. Professor Dr. Jos. Moisl.

13) **Christ oder Antichrist?** Beiträge zur Abwehr gegen Angriffe auf die religiöse Wahrheit. Von Gottlieb. Berlin 1889. Germania. I. Bd. (Briefe aus Hamburg. Dritte Auflage.) 683 Seiten. 8°. Preis M. 4.20 = fl. 2 52.

Der brutalen Gewalt, wodurch die katholische Kirche Preußens im „Culturkampfe" geknebelt werden sollte, glaubte der liberale „Protestantenverein" eine verschärfte geistige Bekämpfung des Katholicismus auf der ganzen Linie, nach Dogma, Cultus und Disciplin zur Seite stellen zu sollen. Zu diesem Zwecke wurden vom 31. October 1882 bis 20. Februar 1883 zu Hamburg in einem profanen Locale von sieben protestantischen Predigern öffentliche Vorträge gehalten, in denen wohl das Höchste an verleumderischer Entstellung des Katholicismus geleistet wurde. Dass aber auch die gläubigen Protestanten von dem aggressiven Vorgehen dieser angeblichen „Diener am Worte" nicht erbaut und erfreut sein können, erhellt schon daraus, dass jene Herren Prediger sämmtlich Leugner der Gottheit Christi

sind. Daraus ist auch begreiflich, dass die damals als Abwehr von katholischer Seite veröffentlichten „Briefe aus Hamburg“ eine so starke Verbreitung fanden, dass binnen wenigen Jahren zwei starke Auflagen vergriffen waren. In dieser dritten Auflage bilden sie den ersten Band eines auf zwei Bände berechneten Werkes, dem der bezeichnende Titel „Christ oder Antichrist“ gegeben wurde. Denn es handelt sich in der That, wie der protestantische Oberkirchenrath Mühlhäuser vor Jahren sich über den Streit innerhalb des Protestantismus geäußert, „um den Grund des Christenthums, um die Person Jesu Christi selbst“. An der Vertheidigung der Gottheit Christi hat aber der gläubige Protestant dasselbe Interesse, wie der Katholik. Wie der naturalistische, ja pantheistische Protestantismus der „Protestantenvereinler“, deren sich die gläubigen Protestanten kaum mehr zu erwehren wissen, trotz des ausgesprochensten Gegensatzes zur Lehre der alten „Reformatoren“ die Consequenz für sich hat, zeigt der mit reichen theologischen und historischen Kenntnissen ausgerüstete Verfasser dieses Werkes aus der Entstehungsgeschichte der sogenannten Reformation. Dass der Nimbus, mit dem eine drei Jahrhunderte hindurch verübte Geschichtsfälschung die Häupter dieser sonderbaren Reformatoren umwoben hat, gründlich zerstört wird, ist nicht die Schuld des Verfassers, sondern jener, welche durch ihr stetes Berufen auf die „Rüstzeuge der Reformation“, „die Befreier des deutschen Geistes“, besonders den „theuren Gottesmann Luther“, den Katholiken die Nothwendigkeit auferlegt hatten, „ein wenig mehr Licht“ in die deutsche Geschichte des 16. Jahrhunderts zu bringen und jene unheilvollen Männer in ihren eigenen Worten und Thaten der Mitwelt vorzuführen.

Was den Inhalt der Schrift betrifft, so gehen allerdings die Angriffe der protestantenvereinlichen Pastoren zunächst auf solche Punkte des Glaubens oder kirchlichen Lebens, deren divergierende Auffassung auch die gläubigen Protestanten von uns trennt; demgemäß bietet auch die Abwehr zunächst eine gründliche Darstellung der betreffenden katholischen Lehre oder Uebung gegenüber der nicht seltenen absichtlichen Verzerrung oder unbeabsichtigten Missdeutung und eine durchwegs solide Beweisführung gegenüber der behaupteten Unbegründetheit. So kommen zur Sprache: Wesen des katholischen Glaubens — protestantisches Glaubensprincip; Cultus des Katholiken und Protestanten, besonders Messopfer; die evangelischen Räthe, Ordensleben, Beichte u. s. w., andererseits Primat, Moralität, katholisches und protestantisches Lebensideal, Jesuiten und deren „Grundsätze“, Kirchlichkeit, Ascese, Syllabus, Propaganda u. s. w. Da indessen, wie erwähnt, die Angreifer ausgesprochene Christusleugner sind, bewegt sich auch in derartigen Controverspunkten Angriff und Abwehr auf einem viel tieferen Grunde, als es in der bloßen Confessionsverschiedenheit innerhalb des Christenthums gegeben wäre und werden anderseits Themen verhandelt, bezugs deren es nur den Einen Gegensatz gibt: Christ oder Widerchrist.

Die gewählte Briefform soll auch jene nicht erschrecken, welche sonst daran keinen Geschmack finden können; sie ist nur eine sehr lose Einkleidung und wohl nur zu dem Zwecke gewählt, die trockene, schulmäßige Darstellung zu vermeiden und an ihre Stelle eine so ungewöhnlich lebendige zu setzen, dass sie fast den fesselnden Reiz des gesprochenen Wortes hat. So sind bei aller Wissenschaftlichkeit viele Ausführungen wahrhaft ergreifend, z. B über den Heiland, die Marienverehrung, das katholische Lebensideal u. s. w.

Referent möchte das durch und durch gründliche, außerordentlich inhaltsreiche Werk sowohl nach Wahrheit strebenden, gebildeten Laien, wie insbesondere jenen Priestern dringend empfehlen, welche häufiger in die Lage kommen, sogenannten „Aufgeklärten", sei es auf ernstgemeinte Anfragen, sei es auf frivole Angriffe, Rede und Antwort geben zu sollen. — Nach dem hier Gebotenen sehen wir dem zweiten Bande, der es mit den Angriffen des „Evangelischen Bundes" zu thun haben wird, mit hoher Erwartung entgegen.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Gruber.

14) **Kritische Geschichte der Exegese des 9. Capitels,** resp. der Verse 14—23, des **Römerbriefes** bis auf Chrysostomus und Augustinus einschließlich, von Dr. Valentin Weber. Würzburg (Bucher). 1889. Gr. 8°. VIII und 197 Seiten. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Vorliegendes Werk, eine vor der Drucklegung unter Berücksichtigung der neuesten Literatur vom Herrn Verfasser überarbeitete und zur Jubelfeier des zwölften Centenariums des heiligen Frankenapostels veröffentlichte Preisschrift besteht — nebst einem Vorworte und einer Inhaltsangabe — aus Vormerkungen (Interesse, Abgrenzung und Plan der Arbeit), einer grundlegenden Einleitung (Röm. 9 im Zusammenhange des ganzen Briefes, dessen Gliederung, Veranlassung und Zweck), dann zwei Haupttheilen (I. Vorauguſtinische Erklärer der Stelle Röm. 9, 14—23; II. Augustin) und einer Beilage: Zur Chronologie der Apostelzeit.

Ein Werk, welches klar, verständlich und dennoch hinlänglich gründlich den Fundamentalsatz alles positiven Gottesglaubens und die Grundvoraussetzung aller praktischen Religionsübung, nämlich die Anerkennung der wahren, d. i. unverdienten und unverdienbaren Gnade Gottes (— ausgesprochen in Röm. 9, 14—23 —) erörtert, war zu jeder Zeit und ist auch heutzutage gewiss höchst willkommen; und eben deshalb auch gegenwärtige Monographie, die den höchst interessanten Entwicklungsgang der Exegese vom cit. Röm. 9, 14 ff. sehr eingehend auseinandersetzt und zum Verständnisse des Römerbriefes manche Goldkörner liefert. Referent bedauert, dass er der Ansicht des verehrten Herrn Verfassers bezüglich des Zweckes des Römerbriefes (wofür wirklich manches spricht, vgl. Aberle Einl. S. 205 ff., Holtzmann Einl. S. 250 ff.) bisher nicht beipflichten kann; hiernach müssen dann allerdings auch die übrigen Einleitungsfragen beurtheilt werden. Recht gern und mit Nutzen wird der Leser besonders auf S. 27 ff., 35, 43 ff., 46 f., 77, 80 f., 139 u. a. verweilen und auch die chronologische Abhandlung mit vielem Interesse lesen. Referent gratuliert aus vollem Herzen dem geehrten Herrn Verfasser zu dieser mit besonderem Fleiße und wissenschaftlicher Schärfe gearbeiteten Monographie, die gewiss recht viele Leser und Freunde finden wird.

Prag. Universitätsprofessor Dr. Leo Schneedorfer.

15) **„Das künftige Leben"** und **„Die andere Welt."** Conferenz-Reden des P. J. M. L. Monsabré, O. P., gehalten in der Notre-Dame-Kirche in Paris. Genehmigte Uebersetzung von Dr. Josef Drammer. Köln, Verlag von J. P. Bachem. M. 2.25 = fl. 1.35. M. 2.80 = fl. 1.68.

Diese beiden Werke bilden den Schluss einer Reihe dogmatischer Vorträge, welche P. Monsabré, O. P., unstreitig einer der ersten Kanzelredner der Gegenwart, vom Jahre 1872 an zu Notre-Dame in Paris unter großem Beifall der gebildeten Welt gehalten hat.

Im ersten Bändchen: „Das künftige Leben" (232 S., 8°, geheftet M. 2.25), beweist P. Monsabré mit durchschlagender Klarheit aus der Ueberlieferung der Völker, aus der Vernunft und den Eigenschaften Gottes die Nothwendigkeit der Fortdauer des Menschen in einer jenseitigen Welt, und widerlegt zugleich mit siegreicher Gründlichkeit die herrschenden gegentheiligen Ansichten und Irrthümer.

Im zweiten Bändchen: „Die andere Welt" (270 S., 8°, geheftet M. 2.80), versetzt uns der gelehrte Auctor an die einzelnen Orte des Jenseits und beweist zuerst klar und lichtvoll das Dasein von Hölle, Fegfeuer und Himmel, um dann nach einer überzeugenden Darlegung der Auferstehung des Fleisches sein Werk mit einer trostreichen Rede über die Zahl der Auserwählten zu krönen.

Durch die Herausgabe seiner Vorträge hat sich der große Kanzelredner nicht nur selbst ein bleibendes Ehrendenkmal gesetzt, sondern ist auch zu einem begeisterten und anregenden Apostel für die gebildete Menschheit geworden. In einer Zeit, wo kirchenfeindliche Schriftsteller die Wahrheit bis zur Unkenntlichkeit entstellen und sie dann lächerlich zu machen suchen, kann man die gediegenen Werke eines Meisters, wie Monsabré ist, nur mit Freude begrüßen. Namentlich ist es die Fortdauer des Menschen jenseits des Grabes, welche man so gern in das Reich der Erfindungen verweisen, oder doch mit dem Schleier der Ungewissheit verdunkeln möchte. Umso dankbarer sind wir daher dem hochgefeierten Redner, dass er in den beiden vorliegenden Bändchen gerade diese Frage mit einer Schärfe klargelegt hat, welche den verhärtetsten Zweifler eines Besseren belehren muss, wofern er sich noch ein freies Urtheil bewahrt hat.

Wir möchten darum diese gelehrte und belehrende Lectüre ganz besonders jenen Gebildeten aus dem Laienstande anempfehlen, welche durch glaubenslose Reden und Schriften in ihrer christlich-religiösen Ueberzeugung erschüttert wurden, aber noch den Wunsch und den redlichen Willen besitzen, den Nebelkreis ihrer Zweifel zu durchbrechen und zum wahren Lichte zu gelangen.

Freinberg Linz. Rector P. Anton Stolz, S. J.

16) **Täglicher Ehrenpreis der Muttergottes.** Aus den Ehrentiteln der heiligen Väter, Lehrer und frommen Dichter gewoben von P. Josef von Clevaneras aus dem Kapuzinerorden. In freier Bearbeitung für Deutschlands Clerus und Volk von einem Mitgliede der bayerischen Provinz desselben Ordens. Augsburg 1887, Verlag von Dr. M. Huttler. gr. 8°, S. XV und 870. M. 12.— = fl. 7.20.

Zur Erinnerung an das 50jährige Priester-Jubiläum Sr. Heiligkeit Leos XIII. hat ein Mitglied der bayerischen Kapuzinerprovinz im Namen derselben das Mariale quotidianum des hochwürdigen P. Josef von Clevaneras aus demselben Orden in deutscher Sprache und mit Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse und Anschauungen verarbeitet. Der Zweck des Werkes ist ein ascetischer, und demgemäß die Anordnung des Stoffes fol-

gende: Für jeden Tag des Jahres ist eine geistliche Station oder Wallfahrt zu irgend einem marianischen Heiligthum festgestellt, oder es geschieht eines Festes oder Geheimnisses u. s. w. Erwähnung; hieran knüpft sich in Form eines Akrostichon eine besondere Lobpreisung Marias zur Betrachtung, dann ein kurzer Lobgesang zu Ehren derselben, endlich ein Gebet mit den Worten irgend eines Heiligen, und eine kurze Uebung als tägliche Ehrengabe an Maria.

Der Plan des Werkes ist schön und originell, seine Ausführung gelungen, und die buchhändlerische Ausstattung äußerst gefällig. Die mancherlei Vorwürfe, welche etwa der deutsche Leser hinterher machen könnte, sind gleich in der Einleitung berührt, z. B. manche Ehrentitel und Lobpreisungen Marias können missdeutet werden und es wäre sohin besser, sie nicht zu gebrauchen; die Uebersetzung sei des öfteren zu frei; es mangle die genaue Bestimmung der Citate u. dgl.; sie werden alldort gleichsam a limine abgewiesen. Am Schlusse des Werkes findet sich noch eine verdienstliche Arbeit, nämlich ein besonders paginierter „Anhang" mit kurzen biographischen und bibliographischen Bemerkungen betreffs der im Werke erwähnten Schriftsteller.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

17) **Wunder und Scheinwunder.** Von J. v. Bonniot, S. J. Autorisierte Uebersetzung. Mainz, Kirchheim 1889. XVIII., S. 455. M. 4.50 = fl. 2.70.

Gegenüber dem immer weiter umsichgreifenden Magnetismus, Spiritismus und Hypnotismus und dem daran geknüpften Bestreben, die Wunder des Christenthums mit den auffallenden Phänomen der Spiritisten und Hypnotiseure zu identificieren, muss das Werk von Bonniot höchst zeitgemäß genannt werden. Dasselbe gibt im ersten Theile eine allseitige und gründliche Erörterung über den Begriff, die Möglichkeit und die Feststellung des Wunders, sowie über die Einmischung der Dämonen in menschliche Angelegenheiten. Im zweiten Theile werden die „Scheinwunder" des Aeskulap, des Serapis, des Buddha, der Häretiker, des Magnetismus und Spiritismus u. s. w. kritisch untersucht, wobei der Verfasser, fern von aller Leichtgläubigkeit, besonders hervortreten lässt, welche Wirkungen den Naturkräften, welche den Dämonen und welche Gott oder seinen Engeln und Heiligen zukommen. Wenn wir noch bemerken, dass besonders das Capitel über Hysterie, deren Verhältnis zur Ekstase, zur Stigmatisation u. s. w. sehr gelungen behandelt ist, haben wir eine neue Seite des praktischen Wertes und der Brauchbarkeit dieses vortrefflichen Werkes auch für den Seelsorger und Beichtvater angedeutet. Die Uebersetzung könnte an manchen Stellen präciser und die Druckfehler dürften minder zahlreich sein.

Eichstätt (Bayern). Regens Dr. M. Schneid.

18) **Die Geologie und das Paradies.** Von Anton Urbas, Domherr in Laibach. Laibach. In Commission bei Ig. v. Kleinmayr & Bamberg 1889. 8°, 78 S. fl. —.75 = M. 1.50.

Um den Gegenstand des vorliegenden kleinen Werkes kurz zu bezeichnen, führe ich die Worte des Verfassers aus der „Einleitung" an. „Sowie es jeden Menschen interessieren muss, über Jerusalem und das ganze heilige Land eine

nähere Kenntnis zu erhalten, so muss es auch unser Interesse erregen, über das einstige Paradies nähere Aufschlüsse zu bekommen." Demnach erwartet der Leser Aufschlüsse über das Paradies. Woher nun diese Aufschlüsse erhalten? Der Titel scheint uns eine geologisch-biblische Abhandlung in Aussicht zu stellen oder vielmehr einen Beweis aus der Geologie, dass die Resultate dieser Wissenschaft mit dem Bericht der heiligen Urkunden übereinstimmen. Indessen werden wir schon auf S. 10 belehrt, dass von der Geologie nichts zu hoffen ist, denn „die Geologie ist die Negation des Paradieses" und etwas früher heißt es: „Je mehr sich die Geologen bemühen würden, Spuren des einstigen Paradieses aufzufinden, umsomehr Gegenbeweise würden sie antreffen." (S. 9.) Nun kann man vernünftigerweise von vornherein den oben erwähnten Beweis von niemand verlangen, am allerwenigsten, wenn er nicht zu erbringen ist: doch da wüsste ich nicht, wozu denn im Titel „die Geologie" figurieren muss. In der Wirklichkeit bietet nun der Verfasser von S. 11 ganz was anders, als aufs Paradies bezügliche Resultate der Geologie; er führt Stellen aus „Schriften von Gott erleuchteter Personen" und zwar „aus der Geschichte (NB. vielleicht: aus den „Gesichten") der gottseligen Anna Katharina Emerich," aus der „geistlichen Stadt Gottes" von Maria von Agreda und aus den Offenbarungen der heiligen Hildegardis an. Ueber die Auctorität dieser Quellen erklärt sich der Verfasser: „Die göttliche Vorsehung hat in diesen Schriften Wahrheiten deponiert, welche den Thatsachen, durch welche das Paradies negiert wird, das Gleichgewicht halten, dieselben erklären, und im Vereine mit ihnen gedeihlich wirken." (S. 10.) Dieser Beweis lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass Gottes erste Schöpfung durch den Abfall der Engel gleichsam zerstört wurde, doch in diese zerrüttete Welt setzte Gott das Paradies, „dem Wildbaume pflanzte er ein himmlisches Edelreis ein." Dem irdischen Paradies entspricht ein himmlisches der Engel. Ueber das erstere erfahren wir aus den genannten Quellen, welches die Bedeutung des Lebensbaumes im Paradiese und des Baumes der Erkenntnis des Guten und Bösen gewesen sei, ebenso über den „Prophetenberg" — „Unterlage" oder „Vorhof" des Paradieses manches Interessante, aber auch Wunderliche. Auch wird dargethan (aus den Quellen), dass die Sterne von „Menschenseelen und Geistern aus der Engelwelt" bewohnt seien.

Das Angeführte möge zur Charakterisierung des Werkchens genügen. Es ist eine unkritische Vermengung von geoffenbarten Thatsachen mit den Privat-Offenbarungen jener drei Personen auf der entbehrlichen Grundlage einiger geologischen Ergebnisse. Wir verkennen die gute Absicht des Verfassers und seine Vertrautheit mit jenen Schriften nicht, auch bietet in der That eine solche Zusammenstellung manches Interessante: doch die Behandlungsweise dieses ohnehin schwierigen und oft verfänglichen Stoffes ist eine kaum zu billigende. Nur an einige Unzukömmlichkeiten möge erinnert werden. Auf S. 11 heißt es: „Die Theologie ist durch die Wissenschaft der Geologie gedrängt worden, die Auffassung der sieben Schöpfungstage zu modificieren, ebenso wird sie auch durch die Geologie gezwungen, sich die im Gebiete der Mystik verborgenen Schätze, welche den Bedürfnissen der Zeit entsprechen, zu erschließen." Der erste Theil des Satzes ist bekanntlich ein Irrthum, denn die Theologie hat keine „Auffassung" zu der ihrigen gemacht, und das Abgehen von der wörtlichen Erklärung der sechs Tage findet sich bereits bei Clemens von Alexandrien, Origenes und namentlich beim heiligen Augustinus; der zweite Theil dürfte bei den Theologen unseres Wissens wohl wenig Anklang finden. Es liegt vielmehr in dieser Zumuthung ein fundamentaler Irrthum über das Wesen der Theologie und der Offenbarung. Daher kommt es, dass Anführungen aus Privat-Offenbarungen unterschiedslos mit denen aus der heiligen Schrift aneinandergereiht werden. Es nimmt sich mindestens sonderbar aus, wenn auf S. 28 und 29 ff. Auctoritäten ohne weiteres angezogen werden: Emerich, Agreda, Thomas Aquin, Brigitta, Hildegardis, Vernunft, Moyses. Bezüglich des Prophetenberges und der Sternenbewohner wird ein unkundiger Leser kaum klug werden können, was er davon zu halten habe.

Es entsteht nun — um die Ausführungen zu beschließen, — die Frage: Für welche Leser ist das Buch geschrieben? Für Theologen ist es zwar unverfänglich, aber auch zu seicht. Für solche Leser, welche darin Erbauung suchen würden, ist es ungeeignet; für Unkundige bedenklich, indem dieselben Privat-Offenbarungen mit der Lehre der Kirche verwechseln und so einem nicht ungefährlichen Mysticismus zugeführt werden könnten. Der hochwürdige Herr Verfasser kennt wohl die Decrete Urbans VIII. und die Erklärung der gottseligen Katharina: „Nie habe ich das, was ich in Gesichten gesehen, ebenso geglaubt" (nämlich wie die Lehren der Kirche). Dies mahnt in solchen Fragen zur strengen Kritik. Der katholische Leser sieht übrigens gerne auf dem Titelblatte von Büchern, die irgendwie den Glauben behandeln, die Approbation der Kirchenbehörde. Möge sich Herr Verfasser hier nochmals gesagt sein lassen, was bereits in obenerwähnter Recension nachdrücklich betont wurde: „Diese Aufzeichnungen (nämlich von Gesichten der gottseligen Katharina Emerich und anderer) sind mit Recht für viele ein Gegenstand frommer Lesung und Betrachtung, und eine Quelle frommer Erbauung und Erhebung geworden; eine reiche Fundgrube für alle ‚theologische Studien' aber und eine Quelle und Norm für die biblische Exegese und für die biblische Geographie und Archäologie können und sollen sie nicht sein." — y.

19) Prüfung und Würdigung der Endres'schen Schrift: **„Das Bantusseminar zu Trier."** Von Dr. Scheuffgen, Dompropst, und Dr. Lager, Domcapitular. Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier. 122 S., gr. 8°. M. 1.50 = 90 kr.

Die Arbeit führt sich als eine Denk- oder vielmehr Streitschrift ein über die zunächst das Trierer Domcapitel berührende geschichtliche und vermögensrechtliche Frage, ob das ehemalige Bantusseminar in Trier ein für die alte Erzdiöcese gegründetes Seminar gewesen sei, oder dem Besitz und der Verwaltung des Domcapitels unterstanden habe. Da für die große Mehrzahl unserer Leser der hier behandelte Gegenstand weniger Interesse hat, so müssen wir von einem Referat umsomehr absehen, als auch die Denkschrift des Domcapitular Endres in Trier, welche im verflossenen Sommer erschien und gegen welche dieselbe sich richtet, in unserer Zeitschrift keine Besprechung gefunden hat. Für Leser, welche mit den kirchlichen Rechtsverhältnissen, wie sie durch die französische Revolution auf der linken Rheinseite geschaffen wurden, vertraut oder sich zu beschäftigen berufen sind, bietet die Schrift, soweit wir urtheilen können, manches Lehrreiche. Die Rechtsfrage, ob das jetzige Domcapitel in Trier Rechtsnachfolger des durch die französische Revolution unterdrückten Capitels, oder aber eine durch die Bulle De Salute animarum vom Jahre 1821 geschaffene neue Corporation sei, scheint uns nicht klargestellt zu sein.

Lz. Keraft.

20) **Die Schutzheiligen.** Ein Beitrag zur Heiligenlegende und zur Cultur- und Kunstgeschichte von Dr. Heinrich Samson, Vicar. Mit kirchlicher Genehmigung. Paderborn, Schöningh. 349 S., gr. 8°, M. 4.— = fl. 2.40.

Der hochwürdige Herr Verfasser will Vorstehern der katholischen Arbeiter- und Gesellen-Vereine einen Dienst erweisen und dies hat er redlich gethan und er möge das Bewusstsein haben, dass ihm dies gelungen ist.

Da der Herr Verfasser vor allem praktische Zwecke im Auge hat, so wird der Leser ihm manche Mängel am wissenschaftlichen Apparate, z. B. den der äußerst seltenen Quellenangabe, gerne nachsehen; indem er wie der evangelische Hausvater altes und neues aus seinem gesammelten Schatze zusammenträgt und

möglichst viel bieten wollte, so kam er dazu, manches in den Kreis seiner Besprechung zu ziehen, was mit dem betreffenden Schutzheiligen und seinem Patronate nicht strenge zusammenhängt, was er aber durch das beigefügte Materienregister mit 241 und Personenregister mit 131 Nummern gutzumachen sucht, so dass er sein Werk zu einem praktischen Nachschlagebuch macht.

Bemerkt muss werden, dass die Ansicht des Herrn Verfassers, dass „der Octavtag von Mariä Geburt Mariä Namensfest" ist (S. 36), bloß Geltung hat, wenn das Fest Mariä Geburt an einem Sonntage trifft, was allerdings in paritätischen Staaten, z. B. in Frankreich, im Rheinland und auch sonst hie und da infolge specieller Kirchengesetze der Fall ist; die allgemeine Regel aber ist, dass genanntes Fest am Sonntage innerhalb der Octav Mariä Geburt zu feiern ist. Bei der heiligen Dorothea, Patronin der Blumengärtner (S. 136), hätte auch der Deutlichkeit halber die heilige Gertrud von Nivelle, die im Texte bei diesem Artikel mitbehandelt wird, in die Ueberschrift aufgenommen werden können, was auch bei Simon und Judas Thaddäus gilt.

Hoffentlich wird das Werk eine neue Auflage erleben, da es für Prediger, Katecheten und Vorstände von Arbeiter- und Gesellenvereinen praktisches Materiale in einfacher, dem Gedächtnisse leicht einzuprägender Form bietet. Schreiber dieses hat es an den Abenden im katholischen Gesellenvereine fleißig, und wie die gespannte Aufmerksamkeit der Mitglieder zeigte, hoffentlich nicht ohne Nutzen benützt.

Olmütz. Dr. Jos. Tittel, Präses des kath. Gesellenvereines.

21) **Patristisches Handbuch.** Eine Sammlung vieler Stellen für die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Erblehre aus den Schriften heiliger Kirchenväter und kirchlicher Schriftsteller. Alphabetisch geordnet. Von P. Bernardin Thuille, Ord. Fr. Cap. Mit Approbation des Ordensoberen. Regensburg. Manz. 1888. XVI u. 604 Seiten. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

P. Nikolaus Schleiniger sagt im „Das kirchliche Predigtamt" S. 120: „Die Väter weder studieren noch den Gläubigen vorführen ist protestantisch; das Gegentheil von beiden principielle Ueberlieferung der katholischen Kanzel"; und S. 233 räth er dem Prediger an, die Früchte seines Väterstudiums „in alphabetischer Ordnung nach bestimmten Titeln, z. B. Almosen, Buße, Christ, anzumerken". Diese Winke des bewährten Homileten haben den hochw. P. Bernardin Thuille, O. Cap. angeregt, eine Art patristischer Realconcordanz nach einem von dem hochw. P. Josef M. Thuille, Capitular des Benedictinerstiftes Marienberg, entworfenen Plane den Predigern als Hilfsmittel bei Verwaltung ihres so schwierigen und verantwortungsvollen als segensreichen Amtes anzubieten.

Der Homilet wird es dem Herausgeber nur Dank wissen, dass er sich nicht zu ängstlich innerhalb des engeren Rahmens der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller gehalten, sondern auch Aussprüche von General- und Particular-Concilien, gelegentlich auch von heidnischen Schriftstellern mitgenommen hat. Dieser reiche Stoff ist in 98 Nummern unter 148 Stichwörter von „Abendmahl" bis „Zurechtweisung" untergebracht. Umfangreiche Nummern sind mehrfach gegliedert, z. B. „Engel: 1. Ursprung. Wesen der guten Engel; 2. Strafe der bösen; 3. Schutzengel; 4. Pflicht des Menschen gegen sie."

Die Mangelhaftigkeit in der Citationsweise, z. B. Augustin de tempore, oder kurzweg Aug., Thom. Aquin., Gregor. M. alibi. Varii, bittet P. B. damit zu entschuldigen, dass „in den benützten Hilfsmitteln: Wiers Lexikon für Prediger, Houdry, Mehlers Beispiele, Anton Gundinger, Krönes und verschiedenen Dogmatiken,

selbe oft auch nicht bestimmter angegeben sind, ohne der Bedeutung dieser Werke Eintrag zu thun". Ueberhaupt gewinnt der Leser bald die Ueberzeugung, dass der Herr Herausgeber sich keine Aenderungen erlaubt, sondern die Stellen so herübergenommen hat, wie er sie in seinen Quellen fand, diesen die Verantwortlichkeit für Echtheit der Stellen und Güte der Uebersetzung überlassend. Sonst wären z. B. von dem Citate des Tridentinums S. 50 die drei ersten Zeilen zu streichen gewesen. S. 74 gibt das Citat höchstens den Sinn, nicht, wie man anzunehmen geneigt wäre, den Wortlaut des Tridentinum. S. 29 bringt denselben Ausspruch zweimal und schreibt ihn einmal dem hl Ambrosius, hernach dem hl. Basilius zu.

Der Druck ist correct. Das Nachschlagen wird dadurch noch erleichtert, dass am Kopfe jeder Seite das Stichwort in Fettdruck steht. — Möchte der hochw. Herausgeber seinen frommen Wunsch erfüllt sehen und das „patristische Handbuch" nicht bloß in dem engen Kreise des hochw. Clerus, sondern auch bei den Laien den beabsichtigten Nutzen stiften. „Auch beim Volke", schreibt er, „dessen bin ich überzeugt, machen die Namen so berühmter, so gelehrter und so heiliger Väter und ihre bündigen Kraftworte einen günstigen und recht bleibenden Eindruck, wenn sie solch ein patristisches Werk zur bloßen Lesung in die Hand nehmen."

Ordrupshoj (Dänemark). A. Perger, S. J.

22) **Das Papstthum und das Völkerrecht.** Studien über die völkerrechtliche Stellung Sr. Heiligkeit des Papstes in der Gegenwart vom Professor Peter Reich. Im Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung in Graz. Lex. 8°. VII. 61 Seiten. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

Diese Broschüre ist sehr zeitgemäß und lesenswert. Der Herr Verfasser verwahrt sich dagegen, dass er eine kirchlich politische Parteifrage behandle, indem er erklärt, eine streng wissenschaftliche Rechtsfrage zu erörtern. Mit vollem Rechte vindiciert er dem Papste die Doppelsouveränität als Papst und als rechtswidrig depossedierten Landesfürsten. Der Anspruch und die Gewährung souveräner Würde der Päpste — sagt der Autor — beruht von altersher und schon aus der Zeit vor Gründung des Kirchenstaates auf ihrer kirchlichen, nicht auf ihrer staatlichen Stellung. Dieser Standpunkt ist correct und umsomehr festzuhalten, als er die allersicherste Gewähr der unbeschränkten Fortdauer päpstlicher Souveränität mit und ohne Kirchenstaat ist. — Der Autor führt in gedrängter Kürze die geschichtlichen Thatsachen der Beraubung des hl. Vaters vor, widerlegt die falsche Rechtfertigung derselben, zeigt die juristischen Consequenzen und die Wertlosigkeit des italienischen Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 (das im Urtexte und in deutscher Uebersetzung beigedruckt ist) und kommt zum Schlusse, dass dem Papste noch jetzt die Doppelsouveränität zukomme. Daran wird jeder Katholik festhalten; mag die weltliche Souveränität der Päpste noch so lange Zeit vergewaltigt und verleugnet werden, so bleibt die aus der kirchlichen Stellung der Päpste abgeleitete, weil in und mit dieser begründete Souveränität, die jedem Papst zum Subjecte des Völkerrechtes macht, unangreifbar und unanfechtbar, mögen sich dagegen die Vertreter veralteter und schon durch ihre Einseitigkeit hinfälliger Doctrinen noch so sehr stemmen.

Salzburg. Georg Lienbacher, k. k. Hofrath.

23) **Die heilige Fastenzeit des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben.** Praktische Materialien-Sammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef Dippel. Regensburg, Verlagsanstalt 1889. XXXV u. 725 Seiten. Preis M. 8.— = fl. 4 80.

Ein vorzügliches Buch; Originalität beansprucht die Arbeit Dr. Dippels dadurch für sich, dass versucht wird, durch Auffindung von Uebergängen alle Bestandtheile des Messformulares als einheitliches Ganzes darzustellen. Nur um den Wert des Lobes zu erhöhen sei auch angeführt, was vielleicht nicht allgemeine Zustimmung finden dürfte: pag. 75 wird Henoch ein kühner Städteerbauer genannt; in der heiligen Schrift findet dieses Attribut für Henoch keine Begründung; die Stadt hat Kain erbaut und nach seinem Sohne Henoch benannt. Pag. 109 geschieht eine Verquickung zweier gleichartiger Ereignisse aus dem Leben Abrahams (Pharao—Abimelech), die nicht unbedenklich erscheint. Pag. 186 wird gesagt, die heilige Communion begründe eine „Wesensgemeinschaft" zwischen uns und Gott; der Ausdruck ist missverständlich. Die Schreibart bleibt sich nicht immer gleichartig. Das sind kleine Fehler, die Vorzüge des Buches sind sehr große.

Linz. Domprediger Dr. Rudolf Hittmair.

24) **August Comte, der Begründer des Positivismus.** Sein Leben und seine Lehre. Von Hermann Gruber, S. J. Freiburg, Herder. 144 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der Mann, dessen Leben und philosophisch-religiöse Anschauungen wir hier in einem gelungenen Bilde vor uns haben, warf das Christenthum und die geoffenbarte Religion über Bord und betrachtete es als seine Lebensaufgabe, zum Ersatz dafür an sich selbst „ein Muster der normalen menschlichen Existenz" für alle künftigen Zeiten darzustellen. Aber, um gelinde zu reden, wie kleinlich nimmt sich sein Leben und seine Lehre der Lehre des Christenthums und dem Leben seines göttlichen Stifters gegenüber aus. So gestaltet sich gegenwärtiges Buch wie von selbst zu einer recht drastisch wirkenden Apologie des Christenthums.

Brixen. Professor Dr. Franz Schmid.

25) **Die Augensprache** durch fünfundsiebzig Beispiele aus der menschlichen Gesellschaft und aus dem Thierreiche dargestellt und erläutert von Leopold Kist. Verlag der Vereinsdruckerei in Innsbruck. kl. 8°. IV u. 484 Seiten. Preis fl 1.50 = M. 3.—.

Eine bunte Reihe kleinerer und größerer Erzählungen von Thatsachen, aus denen der Einfluss der verschiedenen Geistesstimmungen auf die Form des Blickes ersichtlich gemacht werden soll, erfüllt diesen Zweck meist gut und ansprechend, nur die Beispiele aus dem Thierreiche dürften wohl berechtigten Widerspruch hervorrufen, da sie in einer Weise gegeben sind, als ob die unüberbrückbare Kluft zwischen Mensch und Thier nicht bestände. Anhang 2 „zur Abwehr" wäre besser fortgeblieben, jedenfalls aber hätte die Begründung der Rechtschreibung eine stichhältigere sein müssen. Einige unliebsame Druckfehler abgerechnet, ist an der äußeren Erscheinung des Büchleins kaum ein Mangel vorhanden. Scharf zu rügen dürfte jedoch sein, dass keine Jahreszahl ersichtlich ist. Wir kommen doch nicht wieder in jene Zeit zurück, von der die Bücher stammen „gedruckt in diesem Jahr?"

Niederrana. Pfarrvicar Mathias Rupertsberger.

26) **De Rosario mystico.** Discursus selecti ex percelebri opere super Litanias lauretanas P. F. Justini Miechoviensis Ord. Praedic. ad usum concionatorum. Editionem emendatam et auctam curavit J. Ziegler, Canonicus Ratisbon. Cum licentia Rm. Ordin. Ratisbonae Inst. libr. pridem J. G. Manz. 1889. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Der bereits alte, aber — nicht bloß seiner Seltenheit, sondern auch seines inneren Wertes wegen — in Antiquar-Katalogen fortwährend sehr hochgeschätzte

Folioband Predigten über die lauretanische Litanei vom polnischen Dominicaner P. Justin v. Miechow, enthält bei der Anrufung: Rosa mystica eine ausführliche Abhandlung de Rosario mystico, von der nun eine neue, mit Anmerkungen bereicherte Auflage vorliegt. Vom hochwürdigen Herausgeber wird es „ein goldenes Büchlein" genannt; jedenfalls verdient diese Bezeichnung vollauf der dritte Theil. Während nämlich die Partien, welche Theil 1. und 2. behandelt: „Ursprung der Rosenkranz-Andacht und -Bruderschaft, sowie ihre Gnaden und segensreichen Früchte für die gesammte Kirche seit sechs Jahrhunderten", sich eben in fast unzähligen Schriften, ähnlich eingehend und gleichfalls gut auseinandergesetzt vorfinden: ist der dritte Theil, d. i. die 15 Discursus über die Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes (S. 100—240) wahrhaft ausgezeichnet und selbst unter der Unmasse ähnlicher Darstellungen geradezu hervorragend zu nennen; sie bereiten gewiss jedem Leser einen wahren, hohen Genuss für Geist und Herz; so originell und so geist- und gemüthvoll sind sie. Erwähnenswert ist auch der Appendix (discursus 33ius), welcher die Einwürfe der Akatholiken gegen den Rosenkranz widerlegt und von allem, was in ihm vorkommt, auch von der Rosenkranz-Bruderschaft-Matrikel, die Begründung und Rechtfertigung bringt. H. R. B.

27) **Unsere liebe Frau vom heiligen Rosenkranze in Pompeji,** die große Wunderthäterin. Geschichtliche Thatsachen in neuester Zeit mit Novene und Ablässen der Rosenkranz-Bruderschaft. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1889. Kl. 8°. Preis fl. —.20 = M. —.40.

Das 82 Seiten umfassende Büchlein handelt von dem neu entstandenen Gnadenorte U. L. Frau zu Pompeji in Italien Die in besonders ausführlicher Weise (Seite 9—43) erzählte wunderbare Heilung der Antonia Valestrieri aus Lacedonia, welche im Juli 1888 erfolgte und durch ärztliches Gutachten, sowie durch viele andere Zeugnisse beglaubiget wurde, ist von solchem Interesse, dass um dieses Berichtes allein willen das nette Büchlein, welches nebstbei auch eine Novene zu Ehren der Mutter Gottes von Pompeji enthält, von jedermann gelesen zu werden verdient.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

28) **Leben der hl. Francisca Romana,** Stifterin der Oblaten von Tor de' Specchi in Rom. Nach Dom J. Rabory's französischem Original bearbeitet von P. Chrysostomus Stelzer, Doctor der Theologie. Mit drei Bildern in Lichtdruck. X und 428 Seiten. 8°. Mainz, Kirchheim, 1888. Preis M. 4.80 = fl. 2.88.

Wiewohl wir bereits zwei deutsche Lebensbeschreibungen der großen Heiligen besitzen, ist vorliegende Arbeit dennoch wohlberechtigt. Indem nämlich der Verfasser dem französischen Original, das sich auf die genaue Durchforschung der in der Pariser National-Bibliothek befindlichen Acten des Canonisations-Processes vom Jahre 1451—53 stützt, mit gewissenhafter Treue folgte, werden wir in dieser Biographie tiefer in das innere Leben der liebenswürdigen Heiligen, auf ihren Verkehr mit Gott und die wunderbaren gnadenvollen Wege eingeführt, auf denen sich die Umgestaltung ihrer Seele in Christus vollzog. Wem ferner möchte sich nicht, wenn er nun einmal von der lieben Heiligen gehört hat, ihr Bild unauslöschlich einprägen, wie sie, die lichte Engelsgestalt zur Seite, ins Gebet vertieft ist, oder in Begleitung ihres Maulthieres, mit schwerem Holzbündel beladen, als Almosenspenderin die Straßen der ewigen Stadt durchwandert? Zudem ist das hehre Tugendbeispiel dieser Heiligen gerade für unsere Zeit von besonderer Bedeutung. Ihr Lebensbild versetzt uns nämlich in den Ausgang des vierzehnten

und in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhundertes, also in eine Zeit, in der nebst anderen traurigen Schäden namentlich Luxus, Weichlichkeit und Genusssucht üppig emporwucherten. Aber da erweckte Gott seine Dienerin, dass sie sich jener verderblichen Flut entgegenstellte, „um die vornehmen Frauen Roms von den Eitelkeiten der Welt abzuziehen" (vergleiche die Oration im Officium der Heiligen). Eben darum ist es gewiss ein verdienstliches Unternehmen, auch unserer Zeit dieses Leben als einen Spiegel vorzuhalten, denn die verheerende Krankheit unserer Zeit und der nagende Wurm unseres Geschlechtes ist gleichfalls die Genuss- und Vergnügungssucht in ihren unzähligen Formen.

Brixen. P. Franciscus Ser. Tischler, Ord. Cap.

29) **Eine katholische Antwort auf den Giordano Bruno-Scandal.** Rede, gehalten in der Protest-Versammlung der Kölner Katholiken am 7. Juli 1889 von Professor Dr. Schröder. Köln, J. P. Bachem. 8°. 24 Seiten. Preis M. — 30 = fl. —.18.

Wer hat seinerzeit nicht von der köstlichen Rede des Dr. Schröder gelesen, die der schneidige Redner in so begeisterter Weise zu Köln in der Protest-Versammlung gehalten, worin er den nichtswürdigen Giordano Bruno Scandal so trefflich gegeißelt hat, dass es ein hoher Genuss war, diese Philippika mit anzuhören? Wohlan, wer sich diesen Genuss heute noch verschaffen will, der kaufe sich und lese obige Broschüre.

Würzburg. Pfarrer G. M. Schuler.

30) **„Sieh, dein König kommt zu dir!"** Erzählungen für die Erstcommunikanten, im Anschlusse an den Katechismus von Deharbe herausgegeben von Reinhold Albers, Priester der Diöcese Münster. Paderborn 1889, bei Ferd. Schöningh. XX und 264 Seiten. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Das Werkchen bietet eine große Auswahl von eucharistischen Erzählungen in fünf Abtheilungen: 1. Einleitende Erzählungen über das hohe Glück der ersten hl. Communion, 2. Erzählungen über die Gegenwart Christi im hlst. Sacramente, 3. über die hl. Messe, 4. über die hl. Communion, 5. über das Verhalten nach dem Tage der ersten heiligen Communion. Dazu kommt noch ein Anhang, welcher Denksprüche, Unterweisungen, Lebensregeln und Gebete enthält. — Möge dieses nach Inhalt und Ausstattung vortreffliche Büchlein weite Verbreitung finden! Es wird nicht bloß den Erstcommunikanten zum großen Nutzen gereichen, sondern auch unter den erwachsenen Gläubigen die Liebe und Hochachtung gegen das hlst. Sacrament erhalten und fördern. Seelsorgspriester finden darin ein reiches Material von Beispielen, welche sie sowohl für den katechetischen Unterricht, als auch für Predigten gut verwerten können.

Brixen. Professor David Mark.

31) **Unterrichtsbuch für angehende Krankenpflegerinnen** von Dr. Marx. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh. 1888. Preis cartoniert M. 1.80 = fl 1.08.

Der Verfasser dieses brauchbaren Werkchens theilt den Lehrstoff in fünf Abschnitte, von denen die beiden ersten von der Krankenpflege im allgemeinen und besonderen handeln, der dritte von der Ausführung ärztlicher Verordnungen am Krankenbette, der vierte vom Bau des menschlichen Körpers, der letzte von der Pflege bei Wunden. Dieses letzte Capitel, welches unter anderem die antiseptische Wundbehandlung, sowie die Hilfeleistung bei Operationen bespricht, hat

uns am besten gefallen. Kurz aber bündig werden die Anforderungen an die Krankenpflegerin dargestellt, welche mit der Pflege chirurgischer Fälle betraut wird. Auch die übrigen Abschnitte sind praktisch abgefasst, so dass das Werkchen auch Laien bestens empfohlen werden kann.

Linz. Med.-Dr. Karl Denk.

32) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1890.** Redigiert von Dr. Fr. X. Haberl. Regensburg, Pustet. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Dieses bestens redigierte Jahrbuch, welches den Zweck verfolgt, ein Einigungs- und Sammelpunkt zu sein für ausgeführtere Themen, die wichtige Materien der Liturgie, Geschichte, Aesthetik, der musikalischen Theorie und Praxis behandeln, bedarf wohl keiner Empfehlung mehr und es genügt die Angabe des reichen Inhaltes desselben. Voran steht die Missa VIII. Toni „Puisque j'ay perdu“ 4 vocum autore Orlando Lasso. Usui practico magis accommodavit Ign. Mitterer. Propst Mitterer gebürt hiefür der Dank aller Chorregenten. Daran reihen sich Abhandlungen. 1. Die ersten drei Bände der Motetten Palestrinas. Von Dr. Fr. Witt. Gibt interessante Streiflichter über das Verhältnis Witts zu Palestrina. — 2. Dr. Fr. Witt. Miniaturbild seines Lebens und Wirkens. Nach der größeren Biographie des Prof. Walter von Fr. X. Haberl. Eine erwünschte Gabe für alle Verehrer Witts. — 3. Echo auf P. Guido Dreves Werke zur Gesangsbuchfrage. Von Frater Franciscus. Geht dem P. Dreves in puncto Archaismen ꝛc. scharf zu Leibe. — 4. Eine ziemlich genaue historische Skizze von der Gestaltung der Kirchenmusik Polens (vom 15.—18. Jahrh.) von Dr. J. Surzinski, Herausgeber der Monumenta Musices sacrae in Polonia. Ein neues Gebiet bester Ausbeute entdeckt. Schließlich mehrere Anzeigen und Kritiken, darunter eine ganz praktische Kritik einer fehlerhaften Orgeldisposition.

Ob die Herausgabe eines Cäcilien-Kalenders definitiv aufgegeben ist, wird im Vorwort nicht gesagt. Ich wäre für die Herausgabe eines derartigen Kalenders und würde gerne den Chorsängern und Musikern damit zu Weihnacht eine Freude machen.

Waidhofen an der Ybbs. Dechant Josef Gabler.

33) **Kreuzwegbüchlein.** Franciscaner-Text nebst täglichen Gebeten zu Ehren des bitteren Leidens Christi. Von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Regensburg 1889. Verlag von Friedrich Pustet. Preis ungebunden M. —.50 = fl. —.30, gebunden M. —.80 = fl. —.48.

Ein handliches Büchlein, welches auf 192 Seiten außer dem bekannten, sehr erbaulichen Kreuzwegtext zu jeder Station ein entsprechendes Bild, ferner Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht- und Communion-Andachten in sehr gut gewählten Gebeten bietet. Der Druck ist sehr schön und mittelgroß. Das Büchlein verdient Empfehlung.

Brixen. Professor Dr. Al. Eberhart.

34) **Vollständiges Ablass-Gebetbuch,** ausschließlich aus authentischen Ablassgebeten zusammengestellt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit geistlicher Approbation. 1890. 509 S. in 16. Preis geb. M. 1.— = 60 kr. Verlag von Benziger & Comp., Einsiedeln.

Der Inhalt des vorliegenden Büchleins ist im Titel hinlänglich angegeben. Die Ablass-Verleihungen zu den einzelnen Gebeten sind genau notiert. Nach einer Richtung hin, nämlich um möglichst viele Ablässe zu gewinnen, ist das Büchlein sicher am Platze; dagegen liegt auch, vom anderen Standpunkte aus betrachtet, gerade hierin seine Schwäche. Den Anfang bildet eine kurze Lehre vom Ablass

Kastelruth (Tirol). Decan Anton Egger.

35) **Katholisches Vademecum.** Messandacht nebst Vesper-, Beicht- und Communion-Andacht u. s. w. Mit geistlicher Approbation. 1890. 158 S. in kl. 16°. Preis gebunden M. 4.— = fl. 2.40. Verlag von Benziger & Comp., Einsiedeln.

Der Preis dieses die gewöhnlichen Gebete (Messe und Vesper auch in lateinischem Text) enthaltenden, dem Formate nach für die Männerwelt bestimmten Büchleins erklärt sich aus der feinen, künstlerisch ausgestatteten Ausgabe und dem eleganten Einbande. Es ist eine schöne Leistung der Firma Benziger.

Kastelruth (Tirol). Decan Anton Egger.

36) **Zgodbe Sv. Pisma** za nižje razrede ljudskih šol. S. 47 podobami. Nemški spisal Dr. Friderik J. Knecht. Poslovenil Ivan Skuhala, decan v Ljutomeru. Z dovoljenjem knezoškofovskega Lavantinskega in Ljubljanskega Ordinarijata. Klein 8°. 95 S. Ladenpreis 26 kr. Freiburg i. Br. Herder. 1889.

Die vorzügliche biblische Geschichte für die unteren Classen der Volksschule von Dr. F. J. Knecht ist auch in der slovenischen Sprache erschienen. Die slovenische Jugend, sowie auch die Herren Katecheten werden gewiss dem hochwürdigen Herrn Dechant Ivan Skuhala dankbar sein, dass er ihnen das berühmte Büchlein in der Muttersprache gereicht hat. Die Lesestücke sind kurz, die Sprache möglichst einfach. Am Ende der Erzählungen sind sehr liebe Gedächtnisverse beigegeben. Das Titelbild und die 47 in den Text gedruckten Abbildungen sind recht schön.

Auspitz (Mähren). Religionslehrer Franz Janovsky.

37) **Geistlicher Hausschatz für fromme Seelen.** Neunter Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn 1887. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Diese Sammlung enthält für den Jahrgang 1887 nachstehende drei Schriften:

1. Das Fegfeuer nach den Offenbarungen der Heiligen dargestellt von Abbé Louvet; nach der italienischen Uebersetzung G. Giustis deutsch bearbeitet. Paderborn 1887, wie oben. 332 Seiten.

Der ehrwürdige Missionär in Cochinchina, A. Louvet, wollte mit dieser Schrift keine gelehrte theologische Abhandlung über den Reinigungsort jenseits geben; er nahm sich die weit dankbarere Mühe, angesichts der so kargen und lückenhaften Erkenntnisse, die uns gewöhnlichen Menschenkindern über die armen Seelen beschert sind, sich in den Schriften beschaulicher Heiligen und heiliger Seelen, denen der Herr oft schon hienieden höhere Mittheilungen und Einblicke ins Jenseits gewährt, nach näheren Aufschlüssen hierüber umzusehen und sohin das Fegfeuer nach den Offenbarungen der Heiligen darzustellen. Gewiss wird auch jedermann, wofern er gegen Privatoffenbarungen nicht überhaupt eingenommen ist, in diesen, wie sie das vorliegende Buch einfach und besonnen darlegt, wirklich zahlreiche und sehr anregende Aufschlüsse und Einblicke gewinnen, die über den so geheimnisvollen, aber eben deshalb unsere Neugierde und unser Interesse nur umsomehr erregenden Zustand der armen Seelen, der einstens, wenns gut mit uns geht, ja auch der unsere und wer weiß auf wie lange sein wird, denn doch etwas mehr Licht verbreiten. Und da unter den so zahlreich hier angeführten Privatoffenbarungen doch zweifellos viele als sicher vom Geiste der Wahrheit, von Gott kommend anzunehmen sind, so werden selbe auch nicht ermangeln, sich dadurch als solche zu erproben, dass sich so mancher Leser dieses Buches kräftig zu einer thätigen Liebe gegen die armen Seelen und auch zu weiser, heilsamer Selbst-

liebe angeregt fühlen wird, umsomehr, als da das Fegfeuer verschiedener Stände gesondert besprochen erscheint: so ist z. B. gerade dem Fegfeuer gottgeweihter Personen, wie solches heilige Personen geschaut haben, ein eigenes langes Capitel (13) gewidmet. Bemerkenswert ist auch der Hinweis (Cap. 14), wie so häufig die prompte und anhaltende Suffragierung der armen Seelen eine stricte Pflicht der Gerechtigkeit und Dankbarkeit ist, was namentlich für solche gelten mag, die aus der Nachlassenschaft (oder auch aus frommen Stiftungen) Abgestorbener ihren ganzen Lebensunterhalt ziehen, ferner die Darlegung der verschiedenen Mittel, sich selbst vor dem Fegfeuer zu bewahren (Cap. 21). Den frohen Schluss bildet das Capitel vom Augenblicke der Erlösung der armen Seelen.

2 Das Leben des hl. Ignatius von Loyola, nach P. P. Ribadeneira S. J.

Obwohl diese Biographie des großen Heiligen eine der kürzesten ist, die wir über ihn besitzen, so hat sie sich doch seit ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1573 immer in hohem Ansehen erhalten, theils gewiss eben wegen der vielen erwünschten Kürze, theils und vornehmlich aber wegen der Authenticität ihrer Angaben, die größer kaum sein könnte, da P. Ribadeneira bekanntlich einer der liebsten und vertrautesten Jünger des Heiligen war, mit dem er, wie er selbst als Zeuge im Seligsprechungsprocesse ausgesagt, 16 Jahre lang familiär und acht davon wahrhaft intim verkehren konnte, daher er seine Angaben zum größten Theil als Augen- und unmittelbarer Ohrenzeuge zu machen in der Lage war. Befremdend ist, dass diese neue deutsche Ausgabe noch Bononia (Bologna), Senis (Siena), Mutina (Modena) Malorca, Castella (Castilien), Burgen (Burgos) schreibt.

3. Leitsterne nach P. Nepveu S. J.

Der vorliegende neunte Jahrgang des „geistlichen Hausschatzes" bringt hier eigentlich ausschließlich den Septembermonat der ernsten, gedankenreichen, auch für Predigten vielen und sehr gediegenen Stoff bietenden christlichen Considerationen für alle Tage des Jahres von P. Franz Nepveu S. J.; welche übrigens kein fortlaufendes Ganzes bilden, vielmehr in jedem Monat auf gewisse Hauptwahrheiten und Themata, unter etwas verändertem Gesichtspunkt, wieder zurückkommen, so dass jeder Monat gewissermaßen ein Ganzes für sich ausmacht und abschließt. H. R.

38) **Gedanken und Herzensergüsse über das Leiden Jesu Christi auf alle Tage des Jahres,** geschöpft aus der heiligen Schrift und den heiligen Kirchenvätern von P. Cajetan Maria von Bergamo, Kapuziner-Ordenspriester. Aus dem Italienischen übersetzt von einem Priester der Diöcese Trient. Mit Approbation des hochw. fürstbischöfl. Ordinariates Trient. Insbruck. Verlag der Vereins-Buchhandlung 1889. Zwei Theile. X u. 1405 Seiten. Ladenpreis fl 2.60 = M. 5.20.

Mit vollstem Rechte empfiehlt der Uebersetzer vorliegende Betrachtungen nicht nur Ordensleuten und Priestern, sondern auch Weltleuten, die täglich einige Zeit zu geistlicher Lesung und Betrachtung finden. Der Vorzug dieses in Italien weitverbreiteten Betrachtungsbuches vor so vielen anderen liegt schon angedeutet in dem Titel des Buches. Es enthält Gedanken und Herzensergüsse, Anmuthungen und Affecte, Uebungen des Glaubens, der Demuth, der Reue, der Hoffnung, der Liebe u. s. f., kurz ein Compendium der heiligsten Gebete und kräftigsten Vorsätze, wie solche bei andächtiger Betrachtung des Leidens Christi von der göttlichen Gnade in unserem Herzen hervorgerufen werden. Darum dürften diese Betrachtungen sich besonders eignen für solche fromme Personen, die im betrachtenden Gebete noch weniger geübt sind oder sich schwer thun, einen gegebenen Betrachtungsgegenstand selbst-

thätig geistig zu durchdringen; in vorliegendem Buche haben sie fertige, allen individuellen Bedürfnissen angepaßte Herzensergüsse und Gedanken über das Leiden Christi, den segensreichsten Betrachtungsgegenstand und zwar vertheilt auf die 365 Tage des Jahres. Möge der Wunsch des fürstbischöflichen Ordinariates Trient sich erfüllen und „dieses vortreffliche Buch recht viele Leser finden, denen es sicher großen, geistlichen Nutzen bringen wird."

Regensburg. Josef Klein, Präfect.

39) **Sendschreiben Leo XIII. an die Bischöfe Brasiliens über die Aufhebung der Sclaverei (5. Mai 1888).** Lateinischer Originaltext mit nebenstehender deutscher Uebersetzung. gr. 8°. 41 Seiten. Herder. Freiburg. Preis broſch. 50 Pf. = 30 kr.

Der hl. Vater beglückwünscht zuerst die Bischöfe von Brasilien zu den Bestrebungen, welche in diesem Lande betreffs Aufhebung der Sclaverei gemacht werden, verbreitet sich sodann über das Unwürdige der Sclaverei selbst, sowohl vom menschlichen als christlichen Standpunkte, zeigt an der Hand der Geschichte, wie sich die Päpste durch alle Jahrhunderte, besonders zur Zeit der Entdeckungen der neuen Welt, um die Linderung und Aufhebung der Sclaverei unsterbliche Verdienste erworben haben, beklagt die gegenwärtige Sclaverei und ihre Greuel in Afrika und bittet Alle, „welche die Gewalt in Händen haben, denen die Menschenrechte heilig sind, und denen die Ausbreitung der katholischen Kirche am Herzen liegt", zur Verhinderung und Unterdrückung der Sclaverei nach Kräften beizutragen.

Dieses Schreiben ist den Anti-Sclaverei-Vereinen zur Verbreitung sehr zu empfehlen.

Sigharting (Oberösterreich). Pfarrer Franz X. Lang.

40) **Kniffologie und Pfiffologie des Weltweisen Schopenhauer.** Im Schreiben und Treiben des Meisters und seiner Gesellen plastisch und drastisch dargestellt von Sebastian Brunner. Paderborn. Schöningh. gr. 8°. 420 S. Preis broſch. M. 3.60 = fl. 2.16.

S' ist doch ein entsetzlicher Mensch, dieser Brunner! Haben sich die Liberalen ein so schönes Pantheon erbaut und darin ihre Ganz- und Halbgötter zur Anbetung aufgestellt und da untersteht sich Brunner lächelnd — wie nur er es versteht, scheinbar so gutmüthig und doch so boshaft (?) — ehrfurchtslos hineinzugehen, als wäre er nicht in einem Tempel, sondern in einer Rumpelkammer. Er nimmt einen Götzen nach dem andern von seinem Piedestal, putzt ihn ein wenig vom liberalen Anstrich und von dem etwas dick angesetzten Weihrauch ab und zeigt uns das Figürchen in seiner wahren Gestalt. Es ist zum Lachen. Ja ein entsetzlicher Mensch ist dieser Brunner! Was er nur mit dem „größten Philosophen der Welt", Schopenhauer, angestellt hat! Der Mann trug seine Nase fast parallel mit den Wolken und patschte mit seinen Füßen in jede Pfütze. Dann kommen seine Freunde, ein David Asher, Gwinner, Scheve, Lindner, Frauenstädt ꝛc. und rufen bei jedem Schritt: wie gottvoll, wie herrlich! Brunner kommt auch dazu und sieht, was die Herren treiben. Was er aber dazu sagt, das muss man selber lesen. Es ist der alte Brunner mit seinem Witz und lustigen Spotte, mit dem er die Gesellschaft übergießt. Der Leser wird sich an der Lectüre freuen.

Wien. Adam Latschka, Gemeinderath in Wien.

41) **Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta.** Von Ludwig Clarus. Vierter Band. Regensburg. G. J. Manz. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Der vierte Band dieses reichhaltigen, verdienstvollen Werkes enthält zunächst 34 Capitel betitelt: Die Regel vom heiligen Erlöser: Offenbarungen Jesu an Brigitta

über die Gründung eines neuen weiblichen Ordens, welche bis ins einzelnste alles voraussehen und bestimmen, was zum Bestehen und Gedeihen des letzteren als nöthig erscheint. Die ganze Ordensregel, die Lebensweise, die Einrichtung des Klosters, die Zahl der Klosterfrauen wird hier genau festgestellt. Der zweite Theil bringt einen Englischen Lobgesang von der Vortrefflichkeit der Jungfrau Maria. Die Seherin wandelt hier auf den Gebieten der überirdischen Welt und schildert die Bedeutung Mariens für die vorchristliche Zeit, wie sie den Engeln schon vom Anfange der Schöpfung an bekannt und den Gerechten des Alten Bundes zu ihrem Troste mitgetheilt wurde. Sodann wird das Geheimnis der Menschwerdung, der Geburt und des Leidens Jesu betrachtet und dabei des Antheils gedacht, den die seligste Jungfrau dabei gehabt, sowie des herrlichen Lohnes, der ihr dafür durch ihre glorreiche Aufnahme in den Himmel zutheil ward. Noch folgen Gebete zu Maria und zum Leiden unseres Herrn Jesu, sowie die sogenannten extravaganten Offenbarungen und eine Lebensbeschreibung der hl. Katharina, der Tochter Brigittas. — Ueber den Wert der Offenbarungen haben wir uns schon bei der Besprechung der ersten Bände geäußert, wir können uns also darauf beschränken, zu bemerken, dass der Inhalt des vierten Bandes, dem der andern entsprechend, gut und empfehlenswert ist.

Schönthal (Württemberg). Pfarrer Josef Kröll.

42) **Vitae D. N. Jesu Christi Monotessaron evangelicum** ed. R. P. G. Heser, S. J., novissime edebat P. Jacob Brucker, S. J. 18°. IX u. 946 S. Tournai. Société de S. Jean l'Evang. Preis brosch. Frks. 2.75 = fl. 1.38, dto. mit rother Einfassung Frks. 3.50 = fl. 1.75.

Ein Handbüchlein für die tägliche Betrachtung, namentlich des Priesters, dessen Inhalt das auf 365 Betrachtungen vertheilte Evangelium ist. Das Werk wurde 1657 veröffentlicht und erlebte seinerzeit zahlreiche Auflagen. Es ist ein dankenswertes Unternehmen, dass P. Brucker das genannte Betrachtungsbuch nicht bloß neu herausgegeben, sondern es auch dadurch erweitert hat, dass er jedem Betrachtungspunkte zutreffende Sentenzen der heiligen Väter beifügte. Jeder, der das Buch benützt, wird es rasch liebgewinnen. Preis niedrig.

Linz. Professor Josef Kobler.

43) **Appendix ad Officia votiva per annum concessa.** 280 S. in 18°. Verlag der Société de S. Jean l'Evang. zu Tournai in Belgien. Preis brosch. Frks. 2.— = fl. 1 —, gebd. in Leinwand Frks. 3.— = fl. 1.50, dto. mit Beifügung der Votiv-Officien Frks. 4.— = fl. 2 —.

Die vorliegende Beigabe zu den Votiv-Officien wird allen willkommen sein, die die neueste Ausgabe des Breviers nicht besitzen; sie bietet sämmtliche Lectionen und Commemorationen, welche bei der Recitation eines Votiv-Officiums vorkommen können, ja sogar die Vesper der Sonntage und der Festa semidupl., die mit den Votiv-Officien concurrieren können — unter Zugrundelegung des Kalendarium Romanum. Ausstattung ebenso schön als das Format bequem. Druck sehr correct.

Linz. Professor Josef Kobler.

44) **Pater Milleriot.** Eine Lebenserinnerung anlässlich des Todes des Kronprinzen Rudolf, mitgetheilt von Professor Dr. A. Rohling. Prag. Cyrillo-Method'sche Buchhandlung. 1889. Preis 40 kr. ö. W. = 80 Pfg.

Was seinerzeit in Wien der selige Clemens Maria Hofbauer war, das war P. Milleriot S. J. in Paris — ein unermüdlicher Apostel, ein heiligmäßiger Priester, ein Vater der Armen, ein guter Hirt, der den verlorenen Schäflein nacheilte, keine Mühen, Plagen, Widerwärtigkeiten, Unbilden scheute, wenn eine Seele zu retten war. Sünder, die über 70 Jahre den Empfang der heiligen Sacramente versäumten, verachteten, zerflossen in Thränen in Gegenwart des P. Milleriot. Er hörte 705.300 Beichten! Seine Freimüthigkeit gefiel allgemein. Er starb wie ein Heiliger. „Zu leben, um Männer, wie P. Milleriot sterben zu sehen, heißt einige Tage zu viel leben," sagte der berühmte Gelehrte Littré. Wahrhaft ein herrliches Lebensbild. Wir wünschen dem Büchlein die weiteste Verbreitung.

Aufspitz (Mähren). Religionslehrer Franz Janovsky.

45) **Rothkehlchens Pilgerfahrt.** Ein Bild menschlichen Denkens und Fühlens. Dichtung in acht Gesängen von Dr. Karl Anthofer, jub. k. k. Oberlandesgerichtsrath in Pension. Verlag von Leo Wörl, Wien—Würzburg, 1889. Preis broschiert fl. 1.50 = M. 3 —

Dieses poetische „Bild menschlichen Denkens und Fühlens" ist das Erzeugnis einer tiefgründenden Reflexion, in welcher eine positiv-christliche Lebensanschauung zum Ausdrucke gelangt. Psyche, als ideale Personification der Menschenseele, belehrt den Dichter: sie läßt ihn den Fluch der Sünde im Schicksale des ganzen Menschengeschlechtes wie des einzelnen Menschen schauen, aber auch das Walten der Gnade, welche wieder zu Gott zurückführt. Er schreibt nieder, was ihm die pilgernde Freundin erzählt, ermuthigt durch das Bewusstsein, dass die „Wunderblüte Poesie" überall und zu allen Zeiten ehrenvolle Pflege gefunden. Auf diesen literaturhistorischen Theil folgt eine von lieblichen Idyllen durchwobene Episode aus Rothkehlchens Lebensgeschichte, während die daran sich schließende Schilderung der Pilgerfahrt reich ist an erhabenen Zügen, vor allen in den der biblischen Geschichte entnommenen Bildern. Hier treten die leitenden Grundgedanken des Dichters am nachdrücklichsten hervor: ohne Gott kein Heil, ohne Erlösung keine Rettung; das Christenthum, die Religion der Liebe beglückt und beseligt den Menschen schon hier auf Erden. — Besonderes Lob verdient auch der warme Patriotismus des Dichters. (Vgl. Nr. 22, 23, 139.)

In der Handhabung der poetischen Technik erweist sich Anthofer durchweg als Meister; die 141 Lieder zeigen in Rhytmus und Reim reiche Abwechslung und correcte Durchführung. Verbessert wünschten wir in einer zweiten Auflage des Werkes manche Wortschreibungen und Interpunctionen.

Seitenstetten. Dr. Robert Weißenhofer, O. S. B.

46) **Die Kreuzfahrer des 19. Jahrhunderts.** Socioles Sittengemälde für Familien und die reifere Jugend von Jos. Strasser. Betheilungsbuch der Heredität der Kleinen in Königingrätz für das Jahr 1888.

Sowie bei einem Kaleidoskop jede Drehung desselben ein anderes buntes Bild darstellt, ebenso zeigt auch in dieser populär und zuweilen etwas derb geschriebenen Erzählung fast jedes Capitel ein anderes, freilich trauriges Bild moderner Glaubenslosigkeit und sittlicher Verworfenheit, zugleich aber auch schöne Beispiele frommer Gesinnung, glaubenstreuer Ueberzeugung und echt katholischen Muthes. Durch das unerschrockene und eifrige Zusammenwirken dieser „Kreuzfahrer des 19. Jahrhunderts" und durch das Eingreifen der göttlichen Gerechtigkeit gelangt schließlich die gute Sache zum Siege. Einen Satz, der in diesem Buche zweimal vorkommt, möchte ich jedoch nicht unbedingt unterschreiben, nämlich: „Die Feinde unserer heiligen Religion und Kirche müssen mit denselben Waffen

bekämpft werden, die sie gegen uns in Anwendung bringen"; auch die widerlichen Sauf- und Raufscenen im neunten Capitel wären besser weggeblieben. Wie der Verfasser im Vorworte selbst bemerkt, soll dieses Buch zur Lectüre nur „für Erwachsene" dienen; für die „reifere Jugend", wie es im Titelblatte heißt, dürfte es nicht geeignet sein.

Fuschl bei Salzburg. Pfarrvicar Franz Mayr.

47) **Die Leidensgeschichte** unseres Herrn Jesu Christi, erklärt und auf das christliche Leben angewendet in 34 Kanzelvorträgen von Jakob Grönings, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagshandlung. 1889. XII. 347 S. (8°.) Preis M. 3.— = fl. 1.80. Mit bischöflicher Approbation.

Das vorliegende Buch ist weder ein Predigtwerk, noch auch ein Betrachtungsbuch im strengen Sinne des Wortes, wie der hochwürdige Herr Verfasser sich selbst in der Vorrede darüber ausspricht; es enthält vielmehr eine Erklärung der Geschichte des Leidens Jesu, verbunden mit praktischen Anwendungen auf das christliche Leben.

Die Erklärung hält sich im allgemeinen an die besten ältern und neueren Exegeten; im besonderen jedoch dürfte mancher Exeget mit der Darlegung des Herrn Verfassers nicht immer einverstanden sein; das gibt er übrigens schon selbst zu mit der Bemerkung, dass wenigstens auch für seine Auffassung gute Gründe und Achtung verdienende Gewährsmänner sprechen. Das ist wahr. Die so unvergleichlich schönen Väterstellen über das Leiden Jesu hätten aber schon zahlreicher angeführt werden sollen; auch hätte das Werk nur gewonnen, wenn der Verfasser anstatt der zweifelhaften Phantasiegemälde und unbewiesenen Schilderungen einzelner Theologen nach dem Vorgang des hl. Bonaventura, des hl. Alfons, des P. Martin Cochem und Josef Vautz lieber eine von der heiligen Kirche positiv oder negativ gutgeheißene Privatoffenbarung benützt hätte.

Die Anwendungen der erklärten Leidensgeschichte auf das christliche Leben hingegen sind vorzüglich: durchgehends natürlich, wirklich praktisch und allseitig. Predigern und Katecheten können sie als erwünschtes Hilfsmittel dienen und jedermann wird sie mit Nutzen durchlesen.

Insbruck. P. Michael Hetzenauer, Ord. Cap.

48) **Rede über die Glaubenspflege an Hochschulen,** von Dr. Spelina, gehalten in der 319. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. März 1889 in Wien. Würzburg, Wörl. 1889. 14 Seiten. Preis 10 kr. = 20 Pf.

Redner erklärt im Beginne seiner Rede über das sprechen zu wollen, was von eminenter Bedeutung ist. Es ist das der Glaube und das Glaubensleben der Hochschüler.

Bei der Frage: Was geschieht an den Hochschulen zur Bestärkung des Glaubens und des Glaubenslebens der Hochschüler? kommt er, indem er die einzelnen Disciplinen durchnimmt und nachweist, dass die Wissenschaft als solche keineswegs der Religion feindlich sein müsse, gleichwohl zu dem Resultate — nichts. Die Abnahme des Glaubens in der Gesellschaft fordert aber dringend eine Bestärkung im Glauben und Glaubensleben durch ihre künftigen Lehrer, Leiter, Rathgeber ꝛc., es muss daher vorgesorgt werden, dass diesen das Glaubensgut erhalten werde.

Wien. Spiritualdirector Franz Stauracz.

49) **Der Engel der Barmherzigkeit.** Dichtung von Johanna Boltz. Lebende Bilder mit verbindendem Text. Münster i. W. Verlag von H. Schöningh. Preis M. —.75 = fl. — .45.

Unstreitig die seither wertvollste Frucht der gegenwärtigen Antisclaverei-Bewegung. Duftige Poesie, edle, feine Form mit passend wechselndem Rhythmus sind die Vorzüge dieser Dichtung. Wo das stimmungsreiche Werkchen, nach Angabe mit den lebenden Bildern und den drei Musikeinlagen aufgeführt wird, muss es eine große und fruchtreiche Wirkung erzeugen.

Salzburg. Dr. Friedrich Wilhelm Helle.

50) **Briefe über das Fegfeuer.** Von einem alten Benedictiner an seinen Neffen. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg, 1889. Friedr. Pustet. Kl. 8°. 184 S. Preis 50 Pf = 30 kr

Diese zuerst im „Mainzer Katholik", Jahrgang 1873 und 1874 erschienenen und seitdem wiederholt aufgelegten Briefe besprechen in eingehender Weise die Lehre der Kirche über das Fegfeuer (erster bis dritter Brief), die geschichtliche Entwicklung der Armenseelen-Andacht (vierter Brief). Liturgik und Fegfeuer, den segensreichen Einfluss dieser Andacht auf das geistliche Leben (fünfter Brief) und zuletzt die verschiedenen Uebungen derselben (sechster Brief). Der Leser wird diese von mitleidiger Liebe eingegebenen und mit vielen Beispielen aus dem Leben der Heiligen durchflochtenen Briefe nicht aus der Hand legen, ohne dass er zu werkthätiger Hilfe für die armen Seelen ermuntert worden wäre.

St. Gotthard (Oberösterreich). Pfarrvicar Josef Pachinger.

51) **Himmelsleiter.** Betrachtungsbuch für das christliche Volk von Friedrich Bertz, Pfarrer. Regensburg. 1889. Verlag von Pustet. 460 Seiten. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Das Buch verdankt seine Entstehung einem glücklichen und wenigstens für unsere Zeit wieder neuen Gedanken. Es will nämlich die Klein-Schmalzl'schen Bilder, welche zur künstlerischen Ausstattung liturgischer Bücher hergestellt wurden, dem Volke erklären, ihm dadurch speciell auch die vorbildliche Bedeutung des alten Bundes und die christliche Symbolik, mit welcher unsere Vorfahren so vertraut waren, wieder zum Verständnis bringen, und zugleich Stoff und Anleitung zur Uebung des betrachtenden Gebetes geben. Diesen schönen und praktischen Gedanken hat der Verfasser auf eine ausgezeichnete Weise durchgeführt. Die Betrachtungen athmen denselben Geist, in welchem die Bilder componiert wurden, und sind sehr populär gehalten und daher auch minder Gebildeten verständlich; aber auch den religiös Gebildeten bieten sie einen wahren Genuss. Außerdem wäre das Buch allen Künstlern und Kunstfreunden als Vademecum zu empfehlen. Die täglichen Andachten eines Christen sind in guter Auswahl beigegeben. Dem Verfasser ist zu gratulieren und die weitere Herausgabe ähnlicher Werke zu empfehlen.

Brixen. Professor Dr. Al. Eberhart.

52) **Geistliche Uebungen zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion** für Katecheten und religiöse Institute. Von Ch. Legrand. Mit einem Holzschnitt. 24°. VI u. 200 S. Salzburg. Pustet. Preis 36 kr. = 60 Pf.

Der erste Theil des Büchleins umfasst die geistlichen Uebungen. Die einzelnen Betrachtungen sind recht praktisch, der kindlichen Auffassungskraft angepasst; die Beispiele, wenn auch meist nicht neu, doch gut ausgewählt. Der Gebetstheil enthält sehr kräftige, meist von Heiligen verfasste Andachts-Uebungen für den Communiontag. Das Büchlein, dessen Ausstattung sehr schön, eignet sich deshalb vorzüglich für Erstcommunikanten.

Altstätten (Schweiz). Stadtpfarrer Franz X. Wetzel.

53) **Der Dom zu Köln,** seine logisch-mathematische Gesetzmäßigkeit und sein Verhältnis zu den berühmtesten Bauwerken der Welt. Von Dr. F. X. Pfeiffer, k. Lyceal-Professor in Dillingen (Separatabdruck aus dem Jahrbuche für Philosophie und speculative Theologie, II. Bd.) 8°. 52 S. brosch. Köln bei T. u. W. Beisserée. 1888. Preis M. 1.— fl. —.60.

Die vorliegende ebenso gründliche als interessante Arbeit beschäftigt sich, die betreffenden Details aus kunsthistorischen Studien als bekannt voraussetzend, im ersten Theile mit dem Nachweise der geometrischen und mathematischen Gesetzmäßigkeit des Kölner Domes, indem in der Diagonale der Vierung das alle übrigen Größenverhältnisse beherrschende absolute Grundmaß, in der stets wiederkehrenden das höchste christliche Dogma symbolisierenden Dreizahl aber die Grundzahl gefunden wird, aus welcher die höchste Gesetzmäßigkeit und aus dieser die höchste Einheit und Harmonie des wundervollen Baues resultiert. — Der zweite Theil ist ein architekturgeschichtlicher Vergleich des Kölner Domes mit den berühmtesten Bauwerken der vorchristlichen und christlichen Epoche und gelangt zu dem Resultate, dass die in den genannten Baudenkmalen zutage tretenden einzelnen Andeutungen im Kölner Dome zu höchster Klarheit entwickelt erscheinen; dass der Kölner Dom allerdings an materieller Größe von der Peterskirche in Rom und dem Mailänder Dome, an imponierender Großartigkeit aber, alle Formenherrlichkeit und Vollendung in sich verkörpernd von keinem Bauwerke der Welt übertroffen wird. — Es ist daher die mit den Größenverhältnissen dieses erhabensten „steinernen Symboles" der katholischen Weltkirche ex professo sich befassende Schrift als eine willkommene Bereicherung, recte Ergänzung der reichen Literatur über den Kölner Dom zu begrüßen.

Kösterle (Böhmen). Pfarrer Edmund Tucha.

54) **Beichtunterricht zur Vorbereitung der Schulkinder auf den ersten Empfang des heiligen Bußsacramentes.** In engem Anschlusse an den Deharbé'schen Katechismus von Dr. Wilh. Effer. 12°. 47 S. Verlag von Goerlich und Coch in Breslau. Preis 15 Pf. = 9 kr.

In den Ländern deutscher Zunge pflegen die Kinder für gewöhnlich im neunten Lebensjahre zum erstenmal das heilige Sacrament der Buße zu empfangen. Für solche Kinder dürfte der vorliegende Beichtunterricht nicht ganz entsprechend sein. Der zum Memorieren gebotene Stoff ist, selbst wenn man die mit Sternchen bezeichneten Gesetzchen ausscheidet, zu umfangreich, hie und da in seinem Styl und Ausdruck breit, im Tone zu abstract. Die vielen gelehrten Definitionen wirken bei den meisten neunjährigen Kindern mehr verwirrend, als dass sie ihnen nützten. Der im Anhange beigefügte Beichtspiegel wird auch wegen seiner Ausführlichkeit vielen Katecheten nicht behagen.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

55) **Bleibe fromm und gut.** Das Vermächtnis Kaiser Friedrichs III. an die deutsche Jugend von August Meer. Verlag von Goerlich und Coch in Breslau. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Einen Tag vor seinem Tode schrieb Kaiser Friedrich III. auf ein Blatt die Mahnung an seine siebzehnjährige Tochter Prinzess Sofie: „Bleibe fromm und gut, wie du es bisher gewesen, das ist der letzte Wunsch deines sterbenden Vaters." An dieses schöne Wort wird im vorliegenden Schriftchen angeknüpft, um die deutsche Jugend zur Frömmigkeit, zum Pflichteifer, zum Gehorsam und zur wohlwollenden Liebe zu ermuntern. Die kleine Broschüre ist sehr lieblich und herzlich geschrieben und verdient alle Empfehlung besonders für die deutsche Jugend.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

56) **Das Herz Jesu, der liebevollste Führer zur göttlichen Gnadenquelle des heiligen Geistes.** Ein Juni-Büchlein zu Ehren der wunderbaren göttlichen Liebe. Herausgegeben von einem katholischen Priester. Steyl. Missionsdruckerei. 12°. 335 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Das vorliegende Buch behandelt die Verehrung des heiligen Geistes in Verbindung mit der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. Zwei Andachten, die nach dem Urtheile erfahrener Geisteslehrer in innerem Zusammenhange stehen und vorzüglich zeitgemäß verdienen, immer größere Verbreitung zu finden. Im ersten Theile (S. 4—48) gibt es fromme Lesungen über das Wirken der dritten göttlichen Person; im folgenden (S. 49—189) lehrt es uns betrachtungsweise die innige Vereinigung der beiden Andachten kennen auf Grundlage des im ersten Theil Erörterten; im dritten Theile (S. 191—330) endlich bietet es eine reiche Auswahl von Andachts-Uebungen, harmonische Ergüsse der durch die Betrachtungen im zweiten Theile erweckten und erleuchteten Seele. Wir wünschen dem Buche eine recht weite Verbreitung, auf dass der Zweck des Verfassers sich erfülle, nämlich, dass der heilige Geist und das Herz Jesu immer mehr erkannt und geehrt werden.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

57) **Jesus, meine Liebe!** Gebet- und Liederbuch für Kinder, auch für Erwachsene, von P. Ulrich Steindlberger, O. S. B. Salzburg bei Mittermüller. Preis mit Pappband (Kalblederimitation) mit Goldschnitt 40 kr. = 80 Pf.

Der Verfasser gibt den Kindern hiemit ein recht praktisches Gebet- und Liederbuch in die Hand, welches in einfacher, dem kindlichen Gemüthe zusagender Weise verfasst, nebst den nothwendigsten Andachts-Uebungen noch überdies eine Auswahl erbaulicher Gebete, Stoßgebetlein und im Anhange eine recht fassliche Erklärung der wichtigsten Gebetsformen enthält; desgleichen finden sich die gebräuchlichsten Kirchenlieder darin vor. Es eignet sich zu Prämien vorzüglich; der Preis ist niedrig gehalten.

Linz. Professor Franz Schwarz.

58) **Armen-Seelenbuch,** nebst einem Anhange: „Vorbereitung auf einen seligen Tod" von P. Josef Alois Krebs. Dülmen. Laumann'scher Verlag. Preis gebd. M. 1.— = fl. —.60.

Ein besonders für den Monat November vorzüglich geeignetes Gebet- und Betrachtungsbuch, welches, in einfacher und gemüthvoller Sprachweise verfasst, dem christlichen Herzen die Mittel an die Hand gibt, den armen Seelen Trost und Linderung zu verschaffen und zugleich zur Selbstvervollkommnung anzuregen, indem es für jeden Tag des Armen-Seelen-Monates eine sehr instructive Betrachtung nebst einem Beispiele bringt und im Anhange eine Anleitung zur Vorbereitung auf einen guten Tod enthält.

Linz. Professor Franz Schwarz.

59) **„Maria unsere Trösterin"** von Abbé Alizon mit Erlaubnis des Verfassers übersetzt von Bach, mit Gebeten vermehrt und herausgegeben von Josef Schnabl bei Friedr. Pustet, Regensburg, 1889. Kl. 8°. 448 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Dieses sehr handsame Büchlein ist zunächst für den Marienmonat berechnet. In 31 Betrachtungen sind die „Leiden Mariens", die „Freuden und Tröstungen

Mariens", die „Leiden der Kinder Mariens" und die „Freuden und Tröstungen der Kinder Mariens" in wahrhaft schöner, ergreifender und rührender Weise geschildert. Dem in jeder Hinsicht trefflich ausgestatteten Büchlein verleihen auch die vielen Stellen aus der heiligen Schrift, die zahlreichen Gebete und Lobsprüche von Heiligen auf die Mutter Gottes, die „aus der Gegenwart genommenen" Erzählungen von dem mächtigen und wunderbaren Schutze der Himmelskönigin einen besonderen Wert Um das Büchlein für jede Zeit brauchbar und praktisch zu machen, ist demselben als Anhang ein kleines Gebetbuch mit sehr schönen Gebeten und Andachtsübungen beigegeben. Das Büchlein hat auch das kirchliche imprimatur, welches man bei so vielen Gebetbüchern vergeblich sucht. Und so verdient „Maria unsere Trösterin" recht fleißig gelesen und beherzigt zu werden. Nur möge bei einer neuen Auflage das Legendenhafte mehr zugeschnitten oder doch wenigstens überall dessen Quelle angegeben werden. Sehr erwünscht wäre es auch, wenn die Citate aus der heiligen Schrift nach Allioli gegeben würden, weil dessen Textierung dem gewöhnlichen Volke aus dem „Evangelium" und aus der „biblischen Geschichte" mehr bekannt und geläufig ist. Seite 360 ist der Ablass unrichtig angegeben (siehe Beringer „Die Ablässe", 9. Aufl., Seite 129 ff.) Auch durch Einhaltung einer und derselben Schreib und Sprachweise könnte das Büchlein nur gewinnen. Seite 102 soll es heißen Wunder statt Wunde, Seite 113 preiset statt prriset.

Peilstein (Oberösterreich). Joachim Scheiber.

60) **Denkpfennig der heiligen Mission bei St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße in Wien vom 15. bis 30. März 1890.** Von Karl Stychlik, Cooperator bei St. Rochus und Sebastian. Wien. 1890. Verlag des Missions-Comité. 32 Seiten.

Hätte doch der gute Cardinal Ganglbauer die Erfüllung seines ausgesprochenen Wunsches: in den Pfarrkirchen Wiens Missionen zu halten erlebt! Er hätte daran seine Freude gehabt, so überraschend gut sind sie ausgefallen, und am besten wohl nächst bei St. Augustin, bei St. Rochus und Sebastian Um dieselben recht gute Früchte zeitigen zu lassen, dafür wurde obiger „Denkpfennig" in 10.000 Exemplaren herausgegeben. Möge er recht viel Nutzen stiften. Wer bisher den Missionen gegnerisch oder gleichgiltig gegenübergestanden, der lese diese Broschüre, und er wird ihr Vertheidiger werden, denn der Verfasser sagt mit Recht: Eine Mission ist eine Schlacht, der Missionär ein Gottesstreiter, „nicht wider Fleisch und Blut, sondern wider die Weltherrscher dieser Finsternis, wider die Geisterschaft der Bosheit" (Epheſ. 6, 12.).

Deutsch-Altenburg (Niederösterr.) Pfarrer Josef Maurer.

61) **Das Augustinerkloster in Gewitsch.** Von P. Clemens Janetschek, O. S. A., Bibliothekar des Stiftes St. Thomas in Altbrünn. Brünn. 1889. Selbstverlag. 63 S. 12°. Preis 48 kr. = 80 Pf.

Wie der hochw. P. Prior Adrian Zacher die Geschichte des Prämonstratenserstiftes Wilten in Tirol (Würzburg und Wien bei Leo Wörl), so schildert in vorliegender Broschüre hochw. P. Clemens die Schicksale des Augustinerklosters Gewitsch. Dürfte für manche von Interesse sein.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer, Ord. Cap. Lector der Theologie.

62) **Bischof Rudigiers kirchenpolitische Actenstücke** gesammelt aus dem Diöcesanblatte. Herausgegeben von Franz Maria Doppelbauer, Bischof von Linz. Im Verlage des Herausgebers.

Administration im Priesterseminar in Linz. 1890. Druck von Josef Fridrich & Comp. in Ried. 343 Seiten. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Diese sorgfältig geordnete Sammlung zerfällt in vier Hauptstücke: 1. Der Papst; 2. Kirche und Staat; 3. Die Schule; 4. Politisches Leben. Aus den angegebenen Titeln läßt sich schon der Inhalt der Actenstücke errathen. Wenn wir sie mit den bereits herausgegebenen politischen Reden desselben Verfassers zusammenhalten, so gewinnen wir ein vervollständigtes Bild der kirchenpolitischen Thätigkeit des unvergeßlichen Bischofs. Ueber den Wert dieses Bildes sollte man eigentlich kein Wort mehr verlieren. Wir sagen daher nur: es ist in der That diese Publication in kirchengeschichtlicher Beziehung monumental, in rechtlicher Hinsicht äußerst wichtig, für das Verständnis der unmittelbaren Vergangenheit nothwendig oder doch sehr nützlich, für jeden activen katholischen Politiker als Arsenal unentbehrlich. Ein gutes Inhalts-Verzeichnis erleichtert den Gebrauch.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia Moralis** auctore Augustino Lehmkuhl, S. J. sacerdote. Editio quinta ab auctore recognita. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder. 1888. Vol. 2 in 8°. Pag. XXXV et 1682. Preis M. 16.— = fl. 9.60.

2) **Compendium Theologiae Moralis** auctore Aug. Lehmkuhl, S. J. Cum approbatione Rev. Vic. Gen. Friburgensis. Friburgi, sumptibus Herder. 1886. Pag. XXIV et 602. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Die theologische Welt hat den in der ersten Recension (Heft I, 1886) erkannten Wert dieses Werkes vollauf anerkannt und eine rasche Aufeinanderfolge von Auflagen nöthig gemacht. Eine besondere Wohlthat erwies der Verfasser den Besitzern der ersten und zweiten Auflage dadurch, daſs er die seitdem wünschenswert erschienenen Zusätze und Aenderungen, wie sie die dritte Auflage brachte, auch ihnen auf einem Separatdruckbogen (Appendix ad I. et II. editionem) zugänglich machte.

Mit der dritten Auflage des Werkes erschien fast gleichzeitig ein Auszug aus demselben für die Hörer der Theologie und auch für jene Beichtväter, welche zu tieferem Studium der Moraldoctrin nicht immer genügende Muße besitzen. Dieses Compendium Theologiae moralis stimmt mit dem größeren Werke vollkommen nach Capitel und Paragraph überein, nur daſs die Begründung weniger eingehend, aber Uebersicht und Zusammenhang ungemein erleichtert sind.

Was das große Werk in seiner fünften Auflage anbelangt, so ist dasselbe namentlich mit Rücksicht auf Nord-Amerika viel erweitert und ergänzt worden; sowohl die Beschlüsse der Plenar-Concilien von Baltimore als das dortige Civilrecht fanden eingehende Würdigung. Außerdem sind die neuesten Erläße und Instructionen der heiligen Congregationen sorgsam verwertet, und die Ergebnisse unabläßigen Studiums in den vielen neuen Anmerkungen oder in einer präciseren Ausdrucksweise oder in der Umstellung etlicher Materien an einen passenderen Platz niedergelegt worden. Insbesondere hervorzuheben ist: Im ersten Bande (n. 1153) wird das englische Gesetz der Unmoralität geziehen, weil es eine fast unbeschränkte Testierfreiheit zuläßt und nur ausnahmsweise Notherben kennt; das gleiche gilt vom Civilgesetze der nordamerikanischen Union, wogegen das französische Gesetz wieder zu sehr die Testierfreiheit einschränkt. Im zweiten Bande gilt die n. 200 a)

angeführte Art des Ersatzes im Falle der Nichtgewinnung des Altarprivilegiums laut Erklärung der heiligen Index-Congregation vom 24. Juli 1885 nur für die bona fide errantes; das gelegentlich des vaticanischen Concils verkündete Jubiläum wird n. 545 dieser Auflage als erloschen erklärt; von hohem Interesse ist die Erklärung der Congregation S. Officii, dass die Verehelichung einer Frau post excisionem utriusque ovarii nicht gehindert werden müsse (n. 744), daher der Auctor auch einen solchen Fall der kirchlichen Behörde zur Entscheidung vorgelegt wissen will; endlich wird neuerdings (gegen Professor Laurin) die Ansicht des heiligen Alfons vertheidigt, dass der in einer Privat- oder Nothtaufe fungierende Pathe keine geistliche Verwandtschaft contrahiere (n. 758).

Das Lob, welches der hochselige Bischof Dr. Müller in seiner Moraltheologie dem Werke bei seinem Erscheinen gespendet, gilt in erhöhtem Maße von der gegenwärtigen Auflage: Lehmkuhl S. J. praecipue s. Thomam et s. Alphonsum secutus opus egregium in usum practicum composuit. Außerdem hat diese Auflage vor den früheren den Vorzug, dass nunmehr jeder Band nebst dem sachlichen auch ein alphabetisches Inhalts-Verzeichnis enthält.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

3) **Der erste Bußunterricht** in vollständigen Katechesen sammt Einleitung und Bemerkungen nach der Methode von Meys „Vollständigen Katechesen." Von E. Huck, Pfarrer und Kamerar in Schmiechen, Diöc. Rottenburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Dritte, verbesserte Auflage. 1888. Freiburg im Breisgau, Herder. 8°. S. XXXI u. 102. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72, geb. M. 1 50 = fl. —.90.

Die Nothwendigkeit einer dritten Auflage zeigt, dass dieser „Bußunterricht" noch immer die im Hefte III 1887 der Quartalschrift wiederholt niedergelegte Anerkennung und demgemäße Abnahme findet. Das Unterscheidende dieser Auflage von der früheren besteht darin, dass statt des Schuster'schen Katechismus den Fragen und Beichtgebeten nunmehr der Rottenburger Katechismus zugrunde gelegt ist, für „Beichte" consequent nur mehr „Beicht" gesagt wird, und dass bei den Hauptsünden das veraltete Wort „Fraß und Völlerei" nach dem Vorgange aller neuen Katechismen Deutschlands in Wegfall gekommen ist. In den Katechesen selbst sind kaum nennenswerte Aenderungen, in der Einleitung und den sehr interessanten Bemerkungen überhaupt keine gemacht worden. Möge das Büchlein die bisherige Zugkraft bewahren!

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

4) **Blumen aus dem katholischen Kindergarten.** Von Franz Hattler, S J. Kinderlegenden, vom Verfasser selbst aus seinem größeren Werke „Katholischer Kindergarten" ausgewählt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Sechste, umgearbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau. 1890. Herder'sche Verlagshandlung. 12°. S. 142. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das mit Recht beliebte und handsame Büchlein ist in der jetzigen Auflage nach außen allerschönst neu ausgestattet und nach innen vortrefflich umgearbeitet. Das Titelbild ist coloriert, vier Legenden der früheren, resp. vierten Auflage sind durch fünf neue ersetzt, daher auch die Seitenzahl vermehrt worden, und selbst die Bilder haben an Zahl zugenommen. Es gibt gewiss wenige Büchlein für Kinder, welche größeren Reiz und Segen für sie haben, als dieses; der Verfasser versteht es eben, das für Kinder Nothwendige und Nützliche aus dem Leben von jungen Heiligen in kindlicher und packender Weise vorzuführen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

5) **Geschichtslügen.** Eine Wiederholung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte u. s. w. Achte und neunte Auflage. XV u. 620 S. Paderborn. Ferd. Schöningh. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Wie zeitgemäß das Unternehmen der „Drei Freunde der Wahrheit" war, beweisen die rasch aufeinander folgenden Auflagen ihres Werkes, das selbst in protestantischen Kreisen sich immer mehr Freunde erwirbt und neuestens auch ins Böhmische übersetzt worden ist. Auch die achte Auflage hat gegen die sechste und siebente vielfache Verbesserungen erfahren theils durch bessere Diction, theils durch Kürzungen einzelner Artikel (15. u. 19.), theils durch Streichung mehr specifisch-localer Fragen (Artikel 26: Johannes von Nepomuk in der sechsten und siebenten Auflage), während die neunte Auflage ein unveränderter Abdruck der achten ist. Im Uebrigen verweisen wir auf unsere wiederholte Empfehlung in dieser „Quartalschrift" (1886, Heft I, S. 144 ff.; 1888, Heft I. S. 158).

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster

6) **Der Weg zum inneren Frieden.** Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht von P. v Lehen, S. J. Aus dem Französischen übersetzt von P. J. Brucker, S. J. Zwölfte, unveränderte Auflage. Freiburg i. B. 1889. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XVI u. 430 S. Preis M. 2.25 = fl. 1.35.

Zwölf Auflagen in 18 Jahren sind ein Erfolg für ein ascetisches Buch, zugleich ein sprechender Beweis für seine Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit, und ein Zeugnis dafür, dass es einem lebhaften Bedürfnisse entgegengekommen. Hiemit hätten wir schon genug gesagt zur Orientierung des Lesers und zur Empfehlung des Buches. Es dürfte jedoch gut sein, etwas beizufügen über seinen Titel und Inhalt. Manche Bücher tragen einen vielversprechenden Titel an der Stirne, aber ihr Inhalt enttäuscht den Leser. Nicht so hier. „Weg zum inneren Frieden" ist allerdings ein sehr anziehender Titel, denn wer wollte nicht den inneren Frieden, wer nicht den Weg dazu kennen? Und wie manche von denen, welche fromm leben, entbehren trotz der Verheißung Christi: „Meinen Frieden gebe ich euch", dieses kostbaren Gutes! Der Inhalt obigen Buches zeigt nun aber auch wirklich, wie man den inneren Frieden erlangen, wie ihn bewahren könne. Dasselbe handelt nämlich in eingehender und recht solider Weise erstlich von den Ursachen, welche den inneren Frieden begründen, zweitens von den Mitteln, um ihn zu bewahren. — Die Ausstattung des Buches ist sehr gut, der Preis äußerst mäßig.

Klagenfurt. Professor Dr P Max Huber, S. J.

7) **Die Königin des heiligen Rosenkranzes.** Von Edmund Behringer. Zweite Auflage. Kempten 1889. Kösel'sche Buchhandlung. kl. 8°. 100 S. Preis brosch. M. 1.20 = fl —.72.

Die erfreuliche Thatsache, dass innerhalb eines Jahres eine neue Auflage nothwendig geworden, spricht sicherlich laut für die Vorzüglichkeit der vorliegenden herrlichen, religiösen Dichtung, und gibt willkommenen Anlass, dieselbe neuerdings allen Kennern und Freunden wahrer, christlicher Poesie, sowie allen innigen Verehrern und Verehrerinnen der Königin des heiligen Rosenkranzes aufs wärmste zu empfehlen als das, was sie in Wahrheit ist: als „Himmelsblüten christlicher Dichtkunst", als „erhabenen Gesang von der hehren Gottesmutter, von den wunderbaren Geheimnissen des heiligen Rosenkranzes, der die Seele des Lesers mit frommer Andacht, mit lebendiger Begeisterung erfüllt". — Die Verlagsbuchhandlung hat dem ausgezeichneten Büchlein eine würdige äußere Ausstattung gegeben.

Stift Metten (Bayern). Professor P. Gregor Meyer.

8) **Trauungsreden.** Gesammelt und herausgegeben von Heinrich Nagelschmitt, Oberpfarrer in Zülpich. Zweite, vermehrte Auflage. Paderborn und Münster. Schöningh. Preis M. 2.80 = fl 1.68.

Dass heutzutage auf dem Büchermarkte überhaupt und insbesonders auf dem Gebiete der katholischen Predigt-Literatur die Nachfrage größer sein könne, als das Angebot, wer sollte das glauben? Nagelschmitts Sammlung der Gelegenheitsreden verdankte aber thatsächlich ihre Entstehung der Wahrnehmung der praktischen Verlagshandlung von Schöningh, dass die Buchhandlungen dem öfters laut werdenden Verlangen nach solchen Gelegenheitsreden nicht entsprechen konnten wegen Mangels an derartiger Predigt-Literatur. Diesem Mangel hat der Herausgeber gründlich abgeholfen. Die Hoffnung, dass er manchem Amtsbruder, dessen Zeit durch vielfache Berufsgeschäfte so sehr in Anspruch genommen ist, dass er kaum die Predigten für die gewöhnlichen Sonn- und Feiertage mit Muße auszuarbeiten vermag, einen angenehmen Dienst erweisen werde auch durch Sammlung brauchbarer Trauungsreden, war ganz gerechtfertigt. Wer bei Trauungen aus was immer für einem Grunde von der schönen Anrede im Rituale keinen Gebrauch machen will, findet in dieser Sammlung eine reiche Auswahl längerer oder kürzerer Ansprachen für alle möglichen Fälle. Die große Zahl der aufgenommenen 111 Trauungsreden zeigt schon die Vielseitigkeit des schließlich bei solchen Gelegenheiten sich immer gleich bleibenden Gegenstandes der Betrachtung und Rede, — d. i. die christliche Ehe und die christliche Familie; — für die Gediegenheit und geistreiche Durchführung vieler derselben geben schon die Namen der illustren Redner Bürgschaft, welche dieselben gehalten haben: Johannes Cardinal von Geissel, weiland Erzbischof von Köln; Josef Othmar Cardinal von Rauscher, weiland Fürst-Erzbischof von Wien; Dr. Heinrich Förster, weiland Fürstbischof von Breslau; Dr. Franz von Allioli; Dr. Anton Kerschbaumer ꝛc. ꝛc. Einen sehr willkommenen Anhang zu diesen bei der Vermählung hoher oder niederer Personen von bekannten oder unbekannten Kanzelrednern gehaltenen Ansprachen bilden am Schlusse acht Anreden bei einem 50jährigen Ehejubiläum.

Reichenau (Oberösterreich). Pfarrer Ferdinand von Schömburg.

9) **Religiöse Schauspiele für Mädchen** von W. Pailler. Mit einer musikalischen Beilage. Dritte Auflage. Linz 1890. H. Korb. Preis fl. —.90 = M. 1 60.

Vorliegendes Bändchen enthält die drei dramatischen Werke: „St. Julia," „Von Gottes Gnaden" und „St. Dorothea", welche schon vielfach ihren inneren und praktischen Wert gelegentlich der Aufführungen in den Kreisen weiblicher Jugend erwiesen haben. Dass sie hier in dritter und zwar unveränderter Auflage vorliegen, ist ein weiterer Beleg für ihre Bedeutung. Mögen sie noch weitere Auflagen erleben und noch weitere, schätzbare Jugendschriften des liebenswürdigen Autors im Gefolge haben.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norb. Hanrieder.

10) **Kleine Heiligen-Legende** in täglichen Lesungen und Betrachtungen nach P. Grosez, S. J. Von Friedrich Hense, Doctor der Theologie. Zweite, vielfach verbesserte Auflage. Herder. Freiburg. 12°. Bd 1: 569 S. Bd. 2: 641 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

In dieser neuen, zweiten Auflage wurde eine präcisere Form gewählt; alles weniger Nützliche aus den Lebensskizzen der Heiligen und den diesen folgenden Betrachtungen ausgeschieden. Die Kernpunkte kommen dadurch mehr zur Geltung und erzielen gewiss eine größere Wirkung. Die wichtigeren Materien wurden nach den neuesten kirchenhistorischen und patristischen Werken nochmals durchgearbeitet, um die Zuverlässigkeit des Inhaltes möglichst zu sichern. Durch diese

Aenderungen ist die kleine Heiligen-Legende umso brauchbarer geworden; sie ist ein vortreffliches Betrachtungsbuch, besonders für das Volk, eine reichhaltige Fundgrube von Gedanken und Beispielen für die Prediger. Möge der Verfasser, dessen ascetische Werke ungetheilten Beifall finden, nun an die Bearbeitung eines Lehrbuches der christlichen Vollkommenheit sich machen. Er würde damit nicht bloß vielseitigen Wünschen nachkommen, sondern auch eine Lücke in der ascetischen Literatur Deutschlands ausfüllen.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

11) **Zweihundertundzwanzig Engelsgeschichten** u. s. w. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller. Zweite, vermehrte Auflage. Mainz, Kirchheim 1889. Preis M. 2.25 = fl. 1.35.

Der Inhalt dieses Werkes ist in acht Gruppen abgegliedert, deren Ueberschriften lauten: 1. Engelerscheinungen; 2 die Heiligen und ihre Engel; 3. die Frommen und ihre Engel; 4. die Kinder und ihre Engel; 5. die Sünder und ihre Engel; 6. die Sterbenden und ihre Engel; 7. die armen Seelen und ihre Engel; 8. (Anhang) von der Einwirkung böser Geister. — Sind die „Engelgeschichten" auch nicht alle von gleichem Werte und darf auch nicht an sämmtliche der Maßstab strenger historischer Kritik angelegt werden, so liefern sie doch einen Beitrag „zur Belebung des Vertrauens auf den Schutz und die Fürbitte der heiligen Engel."

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Johann Jehly.

12) **Compendium des katholischen Kirchenrechtes,** mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, zunächst für Studierende der Theologie und des Rechtes. Von J. Weber, Kämmerer und Stadtpfarrer. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8°. XXIX und 654 S. Augsburg. B. Schmid'scher Verlag. 1888. Preis brosch. M. 4.30 = fl. 2.58.

Das vorliegende Compendium des Kirchenrechtes in katechetischer Form wurde von uns in den ersten beiden Auflagen warm empfohlen (Quartalschr., Jahrg. 1888, S. 439). Wir fügen dieser Empfehlung hinzu, dass das Compendium in der dritten, verbesserten und vermehrten Auflage Verbesserungen und Erweiterungen erfahren hat, was bei einer oberflächlichen Vergleichung mit ihrer Vorgängerin gleich in die Augen springt, dann aber auch an äußerer Form und Ausstattung bedeutend gewonnen hat.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

13) **Seraphisches Regelbuch** für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Vaters Franciscus nach der neuen Verfassung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. von P. Philibert Seeböck, O. S. F. Eilfte Auflage. Salzburg. A. Pustet. 608 Seiten in 16°. Mit coloriertem Titelbild. Preis 50 kr. = 90 Pfg.

Dieser neuen Auflage des „Seraphischen Regelbuches" sind mehrere Empfehlungen des hochwürdigsten Episcopates — wir zählten 15 — vorgedruckt, sowie die Vorrede zur eilften, übrigens unveränderten Auflage, worin der Verfasser den hl. Vater Leo XIII. anlässlich seines Priester-Jubiläums als Lobredner und Beförderer des dritten Ordens feiert. Nach jenen bischöflichen Empfehlungen bedarf es nicht einer Wiederholung der Anerkennung, welche die früheren Auflagen des Regelbuches auch in diesen Blättern fanden.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

14) **Die fünf heiligen Scapuliere.** Das kostbarste Gnadenkleid der Kinder Mariens für alle gläubigen Katholiken nach den neuesten authentischen

Quellen vorgelegt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit fürsterzbischöfl. Ordinariats-Bewilligung und Erlaubnis der Ordensobern. Fünfte, verbesserte Auflage. Insbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1889. 106 Seiten. Preis 18 kr. = 36 Pf.

Der auf dem Gebiete der Literatur rühmlichst bekannte Verfasser hat sich redlich bemüht, das Büchlein in dieser neuen Auflage nach den besten authentischen Quellen und allen bisher erflossenen einschlägigen päpstlichen Erlässen zu bearbeiten; es ist darum dasselbe durchaus correct und verlässlich, und verdient in seiner fünften Auflage den Priestern und Laien nur noch wärmer empfohlen zu werden, als dies in seiner vierten Auflage ohnehin schon in der Quartalschrift 1888, Heft III, Seite 682, geschehen ist.

Rom. P. Fulgentius Hinterlechner, Kapuziner.

15) **Ein Tag in der Einsamkeit** als Vorbereitung auf einen guten Tod. Nach der Methode des P. de Lehen, S. J. Von einem katholischen Geistlichen der Diöceje Linz. Dritte Auflage. Insbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1889. 119 Seiten. Preis 24 kr. = 48 Pf.

Das Büchlein verdient das volle Lob, das es in der Linzer Quartalschrift 1885, Heft IV, gefunden hat. Nicht leicht wird man ein Buch ähnlichen Inhaltes finden, wie das vorliegende Büchlein, welches, wenngleich klein an Umfang, die ewigen Wahrheiten in so erschöpfender und gewaltig packender Weise schildert. Ich kann und muss daher zur wärmsten Empfehlung desselben jedem Seelsorger, Prediger und heilsbeflissenen Christen zurufen: Nimm und lies und verbreite das Büchlein nach Kräften!

Rom P. Fulgentius Hinterlechner, Kapuziner.

16) **Medicina pastoralis.** Edidit Dr. C. Capellmann, medicus Aquisgranensis. Editio septima, latinarum altera. Aquisgrani 1890. Rudolf Barths Verlag. gr. 8°. VIII u. 240 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Das treffliche Werk liegt schon wiederum in neuer Auflage vor. Das Studium der Pastoralmedicin wird also, wie es scheint, immer eifriger betrieben. Es ist auch recht so, denn dieses Studium sollte einen integrierenden Theil der Pastoraltheologie bilden, da die dadurch gewonnenen Kenntnisse dem Priester, besonders dem Seelsorger manchmal geradezu nothwendig sind. Darum sind solche Werke, wie das vorliegende von Capellmann, oder die ähnlichen von Dr. August Stöhr und Dr. E. W. v. Olfers, mit Freuden zu begrüßen. Recensent kann nach Durchlesung des Werkes bezeugen, dass der Verfasser in der ganzen Durchführung des zu behandelnden Stoffes vom Geiste wahren christlichen Glaubens und entschiedenst kirchlicher Gesinnung sich leiten ließ, dass er es verstanden habe in aller Einfachheit der Sprache dem Seelsorger durch die Discutierung derjenigen Gewissensfragen, deren pastorelle Lösung durch die ärztliche Beurtheilung der Sache direct bedingt ist, die nöthigen Winke zu geben. Zu den interessantesten Abschnitten gehört de masturbatione Seite 66. Eingehend verbreitet er sich auch über die Fälle eines Scheintodes (S. 187). Das Werk verdient, sagen wir es kurz, die beste Empfehlung.

Tarnow. (Galizien). Dr. Adam Kopycinski,
Professor der Pastoraltheologie.

17) **Bestimmungen des bayrischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines.** Gesammelt von Eduard Stingl, Rector der Liebfrauenkirche in Straubing. München 1890. Zweite Auflage. Preis M. 16.— = fl. 9.60.

Das Königreich Bayern ist mit einer Menge staatskirchenrechtlicher Verordnungen gesegnet und es ist keine Kleinigkeit, sich in diesem Wirrwarr, der an allen Orten, Büchern und Schriften zerstreut ist, zurechtzufinden. Ein nicht geringes Verdienst hat sich daher der unermüdliche hochw. Herr Eduard Stingl erworben, dass er mit bewunderungswürdigem Fleiße alle diese Verordnungen, die nur irgendwie den pfarrlichen Geschäftskreis berühren, gesammelt, systematisch geordnet und dadurch für jede Pfarre ein nachgerade unentbehrliches Hilfsbuch geschaffen hat. Das treffliche Werk fand auch allenthalben Anklang, so zwar, dass eine neue Auflage nothwendig wurde. Diese liegt in zwei Bänden mit zusammen 1262 Seiten vor uns und erscheint fast als ein neues Werk, denn die Abänderungen und Ergänzungen, welche durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung nothwendig wurden, sind so viele, dass manche Abschnitte, wie jene über die religiöse Kindererziehung, über das Armengesetz vollständig umgearbeitet erscheinen. Einige schwierige Gegenstände, welche sich nirgends eingehender behandelt finden, wie die Artikel: Kirchenvorstände, die nicht Pfarrer sind (S. 360), die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Kirchenstühle (S. 1024) wurden neu beigefügt. Ebenso ist das Gewohnheitsrecht (S. 908) kaum in irgend einem Kirchenrechts- oder Civilrechtshandbuch so genau behandelt. Unter den Nachträgen (S. 1213) ist auch das wichtige Decret der bayrischen Landes-Direction vom 28. Juli 1806 über die Organisation der Klosterpfarreien, zum erstenmale veröffentlicht. Sowohl das sehr ausführliche Inhalts-Verzeichnis beim Anfange des Werkes, als auch das alphabetisch geordnete Sachregister am Ende, erleichtern in vorzüglicher Weise die Auffindung der benöthigten Materie. Wir zweifeln nicht, dass auch die zweite Auflage von Stingls Pfarramts-Verwaltung die beste Aufnahme finden wird, welche es auch im vollen Maße verdient.

Linz. Domherr Msgr. Anton Pinzger.

18) **Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten.** Für den Amtsgebrauch des Clerus zusammengestellt von Anton Grießl, Domherr. Graz. Zweite Auflage. 1890. Verlag U. Moser. Preis gebd. fl. 1.20 = M. 2.40.

Von dieser praktischen Sammlung eherechtlicher Vorschriften und Entscheidungen liegt bereits die zweite Auflage vor, ein Beweis, dass der hochw. Autor das Rechte getroffen hat. Wer diese Sammlung besitzt und inne hat, der hat für die Praxis genug. Wir meinen selbstverständlich den Oesterreicher der diesseitigen Reichshälfte, denn nur für ihn ist sie berechnet. X.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Es war für den Berichterstatter Zeit, an das Schreiben dieses Berichtes zu gehen. Einladend winkte der Schreibetisch, ebenso winkte der helle Sonnenschein eines Spätherbst-Nachmittages ins Freie. Einem der Einladenden musste recht gegeben werden; diesesmal wollte ich der Frau Sonne ihr Recht lassen. Der Schreibetisch blieb einsam stehen und ich gieng dahin, wohin es mich so häufig zieht: ein Besuch bei meinem viellieben Freunde, dem „Pfenningberg", war mein Ziel.

Ganz herablassend winkte sein waldgekröntes Haupt dem Wandersmanne zu; in einer Stunde war ich ihm zu Füßen angelangt und begann

den Anstieg. Der alte Herr, offenbar guter Laune, wollte mir einen Schabernak spielen: fast plötzlich warf er seinen Herbstmantel über; in schweren Falten schlugen sich dichte Nebelmassen um seine gewaltigen Glieder, ich armes Menschenkind war darin eingehüllt. Dachte ich: Alter von den Bergen, belieben, zu spassen! aber ich verstehe einen Spass, wir bekommen uns doch zu Gesichte!

So stieg ich aufwärts, und dieweil es nach Außen nichts zu sehen gab, so fand sich genug und die rechte Zeit, einwärts zu schauen. Der fällige Bericht stand mir vor der Seele, und raunte mir ganz ernsthaft zu: Bedenke, Mensch, was du gethan und zu thun hast! — Sage ich darauf: Ganz richtig bemerkt! und fieng an zu denken und es ward eine Art Gewissens-Erforschung über das abgelaufene Berichtjahr.

Wie hast du es gehalten mit den P. T. H. H. Lesern deiner Berichte? — Kleinlaut musste ich eingestehen: ich habe viel auf ihre Geduld gesündigt; habe sie oft mit absonderlichen Federstrichen kreuz und quer geführt und bin mit ihnen allerlei unnöthige Umwege gegangen zu dem Gebiete, welches mir zur Bearbeitung zugewiesen ist; und sie haben mich, der guten Sache zuliebe, in Güte gewähren lassen; sie haben es sich gefallen lassen, wenn der Berichterstatter das einemal mit seinen Kindheit- und Jugend-Erinnerungen auskramte und davon ausgehend sich und Andere in Betrachtung der Vergänglichkeit des Irdischen versuchte; sie haben ihm mitleidig lächelnd zugesehen, wie er ein andermal ein Bettelränzlein anfertigte und es mit scheinbarer Bescheidenheit einem Andern umhängte, hat so Mancher in Güte ein Almosen dareingelegt; sie mögen ihn wohl mit scharfen Augen überwacht haben, wie er den Inhalt des Säckels ausschüttelte, überzählte und vertheilte; kopfschüttelnd mussten sie es erleben, wie er in anderer Form dasselbe Ansinnen an ihre Giebigkeit wiederholte und auf der Lauer stand nach milden Gebern, alsam ein Büblein, das ein „Schlaghäuslein" unter Gezweig versteckt wohlweislich aufgerichtet hat und, seines Weges gehend, nachsinnt, wie viele Vöglein es der Besichtigung unterziehen und eingehen werden; so sahen sie ihm nach, wie er einen andern Weg einschlug, als gienge er hinter wandernden Kirchen her, als frommer Pilgrim, wallfahren; u. dgl.

All dieses hielt mir mein Gewissen vor: so und so hast du es gemacht! und nun sollst du aufs Neue den vielgeplagten Lesern unter die Augen treten; was werden sie mit dir machen? Just wollte mir ernstlich bange werden, es kam aber nicht ganz dazu.

Die Nebelschleier lichteten sich über mir, ich kam über sie hinaus, und flinker ausschreitend stand ich bald auf der freien Höhe. Schmunzelnd erwiderte der knurrige Riese meinen Gruß und gestattete huldvoll, nach Belieben auf seinem Gesichtsvorsprunge hin und her zu spazieren, und nahm es nicht übel, dass ich ihm den Rücken kehrte und in vollen Zügen all die Herrlichkeit einschlürfte, die sich meinen Blicken darbot.

Ueber die Nebelmassen hinweg schweiften die Blicke zu der Alpenkette, landauf und ab vom Oetscher bis hinauf zu den Salzburger und bayrischen

Gebirgen, und konnten sich nicht satt sehen, wie ihr frisches Schneegewand im vollen Lichte glitzerte. Als ich dann hinter mich blickte, da war es, als flammten die Berghänge in hellem Feuer, wie die untergehende Sonne ihre Strahlen über die rothbelaubten Buchenwälder hingoss, wie wenn der alte Pfenningberg sein struppig Haar und Bart als Feuerwerk zum Besten gäbe zur Abschiedsfeier des Herbstes von dem schönen Lande.

Da waren die besagte Gewissens-Erforschung und alle Bedenken vergessen; ich schaute, bis die Sonne gesunken war und die ersten Sternlein zu flimmern begannen; dann erst machte ich dem alten Herrn meinen Bückling: Empfehle mich! Ein frischer Windhauch von seinem Gipfel antwortete: auf Wiedersehen! Ich machte mich an den Abstieg, war dabei so fröhlichen Gemüthes, dass ich die steinigen Pfade und das Dunkeln des Waldes kaum beachtete; ist mir nichts passiert, glücklich fand ich durch die Auen der Donau den Rückweg in die nebelgefüllte Stadt. Als ich Abends wohlbehalten wieder in meiner Stube saß und zur Feder griff, da kamen diese Zeilen zustande. Wohlgemuth trete ich vor die freundlichen P. T. Leser hin, ich hoffe, sie werden, wie Vater Pfenningberg, auch den Schleier der Nachsicht fallen lassen über Alles, was dieser Schreiber angestellt hat, und werden ihm ihre Geduld auch fürderhin zukommen lassen.

Hat ja der liebe Gott auch in aller Geduld zugesehen, wie seine Diener auf der weiten Erdenrunde im scheidenden Jahre ihre Wege giengen, auf denen so Mancher mühsam keuchte oder muthlos zu werden begann. Manche hin und wieder eine Strecke abwärts, statt aufwärts kamen, Andere dort und da an Steine und Wurzeln stießen und strauchelten, von Zeit zu Zeit Einer sich beugte unter scharfen Windstößen, wie sie der Böse und die Welt allweg in Bereitschaft haben, und wieder Andere in finsteren Nebeln des Ungemaches rathlos und zagend dahin irrten.

Wenn wir mit Gott den Schluss dieses Jahres erleben, so wird Seine Güte doch gestatten, dass wir nicht mit Schrecken, sondern mit Befriedigung auf das Durchgemachte zurückblicken dürfen; liegt ja doch manches Gute hinter diesen Arbeiten, Mühen und Leiden. Wie ein Jahr aus unserem Leben scheidet, lässt Gottes Vaterliebe wieder das ewig schöne Ziel in voller Herrlichkeit vor unseren Augen schweben. Lässt Er uns eintreten durch die Pforte des neuen Jahres, so will Er gewiss dazu helfen, dass wir in erneuter Arbeit jenem Ziele näher kommen.

Daraufhin wünsche ich ein glückseliges neues Jahr allen Vätern und Brüdern nah und fern, und noch eigens denjenigen, welche den Berg des Herrn von der steilsten Seite zu besteigen haben, den wackeren Arbeitern in den Missions-Gebieten aller Welt!

I. Asien.

Palästina. Die Lage der katholischen Mission im heiligen Lande wird von Jahr zu Jahr schwieriger. Sie hat es dort mit einem Gegner zu thun, der mit grimmigem Hasse gegen den römischen Katholicismus, sowie

mit Geldmitteln reichlichst versehen, Schritt um Schritt vorwärts geht mit dem ausgesprochenen Ziele: einerseits die schismatischen Secten des Orientes in gänzliche Abhängigkeit von Rußland zu bringen, anderseits die römisch Katholischen nach und nach aus dem Besitze und Benützungsrechte der Sanctuarien zu verdrängen. Nachdem zu Anfang dieses Jahrhundertes noch fast alle heiligen Stätten im alleinigen Besitze der Lateiner waren, sind derzeit schon die ehrwürdigsten derselben ganz oder theilweise in Händen der Schismatiker.

Ein Beleg für diese Thatsache, sehr bezeichnend für die Art der angewendeten Mittel, ist der Vorgang bei der Todesangst-Grotte am Oelberge in den Augusttagen 1890; wo man nämlich die Franciscaner, die ihr Besitzrecht auf das Grundstück oder dieser Grotte mannhaft vertheidigten, mit Anwendung von Waffengewalt, wozu türkisches Militär aufgeboten ward, und mit grober Mißhandlung, welche von den Griechen geleistet wurde, verdrängte; damit war der erste Erfolg erreicht in der Absicht, den Zugang zu diesem Heiligthume bald in alleinigen Besitz der Schismatiker zu bringen. Die Sache hat den Schismatikern die Erlegung von 12.000 Franks an den Pascha gekostet, und hat leider ein Katholik, der französische Consul, dabei eine schmähliche Rolle gespielt.

Die ganze Sachlage begründet genug den Nothschrei der Bedrängten um ausgiebige Unterstützung besonders von Seite der katholischen Vereine des Abendlandes, welche sich den Schutz der heiligen Orte zum Ziele gesetzt haben.

Die von unserem österreichischen Landsmanne, hochw. Herrn Gatt, geleitete Mission Gaza, die in den zehn Jahren ihres Bestehens so wacker gearbeitet hat, sowohl in Ausbreitung und Festigung des Katholicismus, als in dem Bestreben, den Katholiken Oesterreichs und Deutschlands auch den Einfluss und Antheil am Vaterlande unseres Erlösers zu wahren, den die übrigen Nationen mit Aufwendung aller Kräfte sich zu sichern trachten, ist in letzter Zeit in einige Bedrängnis gerathen. Um gegenüber der regen Thätigkeit der Andersgläubigen nicht in Rückstand zu kommen, mussten Auslagen gewagt werden, die einen Schuldenstand von 10.000 Franks verursachten, musste neuestens eine katholische Schule eröffnet werden, für welche ein tüchtiger Lehrer aus Bellonis Anstalt in Bethlehem gewonnen wurde. Der Missionsleiter wendet sich inständig bittend an die Katholiken Oesterreichs um Hilfe durch Almosen.

Vorder-Indien. Im Octoberhefte der Freiburger „Katholischen Missionen" findet sich eine Nachricht aus der im Jahre 1889 von den Jesuiten gegründeten Mission Wallan. Die Missionäre fanden die willigste Aufnahme bei der niedersten Kaste des dortigen Volkes, den Mahars, und wenden auch diesen ihre meiste Thätigkeit zu. Die Arbeit ist deshalb viel mühevoller; auch den Erwachsenen fehlen ja ziemlich alle Begriffe von Uebersinnlichem, und sie müssen gruppenweise durch lange Zeit unterrichtet werden, bis man sie zur Taufe zulassen kann; schnellere Erfolge lassen sich bei den Kindern erzielen, für welche in neun Dörfern regelmäßiger Schulunterricht durch Missionäre und Katechisten gehalten wird, derzeit noch unter

Bäumen, oder innerhalb irgend eines Gemäuers, bis man die Mittel zum Baue von Schulen haben wird. Unter 274 von Mitte 1889 bis Mitte 1890 Getauften sind darum noch die Mehrzahl Kinder im Schulalter.

Der Hass aller höheren Kasten gegen diese niedrigste, die Verachtung gegen deren Armut und Dienstbarkeit trifft natürlich auch die Missionäre; die „Mahar Gurus" (Lehrer), wie man die Missionäre geringschätzig nennt, werden zur gleichen Stufe mit dem unwissenden Volke gerechnet, obwohl der Großtheil dieser Höheren ebensowenig weiß, wie die Anderen. Alles dieses hat die Missionäre bisher nicht abgehalten, noch entmuthigt, den Befehl des Herrn zu erfüllen: „Armen wird das Evangelium gepredigt."

China. Im apostolischen Vicariate West-Tongking mehren sich die Bedrängnisse der Christen-Gemeinden, vorläufig wieder durch zahlreiche Freibeuterbanden, welche das Brandschatzen, Plündern und Morden geschäftsmäßig betreiben.

So wurde zu Beginn des letzten Jahres der eingeborne Priester P. Khanh gefangen fortgeschleppt, freilich einige Monate später für ein Lösegeld von 450 Franks wieder freigegeben. Ganz Aehnliches geht auch im apostolischen Vicariate Ost-Sutchuen vor, wo kürzlich zwei Missions-Stationen von solchen Banden überfallen, die Häuser und Kirchen angezündet und die Christen versprengt wurden.

Uebrigens dürfen uns solche und ärgere Dinge nicht wundernehmen, das ist ja zu allen Zeiten so gewesen: die Lüge und das Böse haben immer dort und dann ihre ärgste Wuth gezeigt, wo und wann die Wahrheit und das Gute in thätiger Kraft auftraten. Die katholische Kirche verwendet in unserer Zeit gerade auf das Reich China eine solch rege Missionsthätigkeit, wie es bisher nie in diesem Maße der Fall gewesen. In 35 apostolischen Vicariaten arbeiten jetzt 632 europäische und 339 einheimische Missionäre; dass sie auch mit Erfolgen arbeiten, dafür möge als Beispiel angeführt sein, dass allein in dem Missions-Gebiete der „Gesellschaft der auswärtigen Missionen" in Paris nach dem letzten Jahres-Berichte in einem Jahre 31.760 erwachsene Heiden und 130.250 Heidenkinder getauft und 840 aus andersgläubigen Secten in die katholische Kirche aufgenommen wurden. Ein großer Theil dieses Gebietes liegt in China. — Aehnliches wurde im Laufe des letzten Jahres aus anderen Gebieten Chinas gemeldet, besonders auch aus der Mission Süd-Schantung, wohin im September aus dem Steyler Missionshause wieder drei seiner Mitglieder, die PP. Peulen, Petry und Schumachers in das Arbeitsfeld nachrückten.

In Anbetracht dessen lässt es sich sehr wohl begreifen, dass gerade dort auch der Teufel und seine gesammte Sippschaft mit allem Grimme sich auf den Widerstand verlegen.

Japan. In diesem Reiche, dessen Entwicklung in socialer und politischer Hinsicht füglich mit den raschen und kräftigen Pulsschlägen eines jugendlichen Körpers verglichen werden mag, geht auch die Entwicklung der katholischen Mission gleichen Schrittes vorwärts.

Günstig dafür ist die Haltung der Regierung, welche durch eine neue Gesetzgebung im Februar 1890 ihren Unterthanen volle Religionsfreiheit gewährleistet. Der § 28 der neuen Verfassung lautet: „Die japanesischen Unterthanen sollen die

Freiheit des religiösen Bekenntnisses genießen in Allem, was nicht dem Frieden und der guten Ordnung widerstreitet und nicht ihren Unterthanen-Pflichten zuwider ist."

Früher hatte der diesbezügliche Gesetz-Paragraph die Todesstrafe auf das Bekenntnis des Christenthumes gesetzt, und wurde derselbe im Laufe der Zeit oft und hart genug gehandhabt.

Als kräftige Pulsschläge des erstarkenden kirchlichen Lebens werden die Ereignisse gelten, welche innerhalb des letzten Jahres vor sich gegangen sind, z. B. die Synode der apostolischen Vicare von Japan und Korea in Nagasaki, an welcher auch das Christenvolk insoferne Antheil nahm, dass es dabei fast in seiner Gesammtheit zum Empfange der heiligen Sacramente und Gewinnung der Abläße sich einfand; ferners die neue Gliederung in hierarchischer Beziehung, indem an Stelle der bisherigen drei apostolischen Vicariate Nord-, Central- und Süd-Japan, nun vom heiligen Stuhle drei Diöcesen Nagasaki, Kioto und Sendai gegründet wurden, welche der Erzdiöcese Tokio, als Metropole, unterstehen. In dieser Stadt wurde auch am 1. Mai die Einweihung der neuerbauten Kathedralkirche unter großer Feierlichkeit und Theilnahme vollzogen.

Ceylon Unter einer Bevölkerung von 2,773.500 Einwohnern hat die katholische Mission bis jetzt gegen 223.000 gewonnen, die in drei Diöcesen sich vertheilen. Auch hier steht ihr der Protestantismus gegenüber; vier Secten desselben bestehen da seit langer Zeit, jede geht allerdings ihre eigenen Wege, aber im Widerstande gegen die katholische Kirche sind sie allezeit einig. Jedoch auf dem wichtigsten Gebiete, der christlichen Schule, hat die katholische Mission schon allen Gegnern den Vorrang abgerungen: sie besetzt 218 Schulen mit 19.360 Schülern und ist mit dieser Zahl dem stärksten Gegner, den amerikanischen Protestanten, um etwa 8000 voraus. Auf die Erzdiöcese Colombo entfallen 70 Schulen mit 12.000 Schülern; dazu zählen auch mehrere von Ordensschwestern geleitete Waisenhäuser, darunter die Unterrichts-Anstalten der Schwestern vom guten Hirten in Colombo und Negombo, mit 1000 Schülerinnen, an deren Erziehung auch eine große Anzahl eingeborner St. Xaver-Ordensschwestern mitarbeiten.

In manchen der dortigen Missions-Stationen hat man auch zu außerordentlichen Mitteln gegriffen, um die Aufmerksamkeit des Heidenvolkes zu erregen und die Neubekehrten durch Anschauungs-Unterricht mehr in das Verständnis der christlichen Lehre einzuführen; so werden z. B. in der Station Parapankandal jährlich in der Charwoche in Verbindung mit den kirchlichen Ceremonien eine Art Passionsspiele in der Kirche aufgeführt, worin die Ereignisse des Palmsonntages, Gründonnerstages, Charfreitages und des Ostermorgens in lebenden Bildern mit Wort und Gesang dargestellt werden. Zu Tausenden strömt das Volk zu diesen Vorstellungen zusammen; Christen und Heiden verharren in stiller Ehrfurcht dabei, dass man allgemein den tiefsten Eindruck auf ihr Gemüth merken kann.

II. Afrika.

Abyssinien ist offenbar noch weit von dem Ende seiner schweren Heimsuchungen entfernt. Das Vordringen der Madhisten-Scharen zwingt die Abyssinier, alle Mannschaft unter Waffen zu halten; Schlachten, Plün-

derungen, Feuersbrünste, Seuchen und Hunger bedrängen das ganze Land; darunter schmachtet auch die katholische Mission und sieht alle ihre Thätigkeit gelähmt.

Central-Afrika. Die für Uganda bestimmten Missions-Hilfskräfte sind bereits dort eingetroffen, nämlich 20 Mitglieder aus der Gesellschaft der Péres d'Algier; zu gleicher Zeit kam von dorther die Trauerkunde von dem Tode des Oberen dieser Mission, des P. Lourdel. Da hat ein Heldenleben seinen Abschluss gefunden oder richtiger einen Anfang, dem kein Ende mehr folgt. R. I. P.

Süd-Afrika. Natal. In das weite Arbeitsfeld der Oblaten-Missionäre, welches unter dem apostolischen Vicare, Bischof Msgr. Jolivet, außer Natal noch ganz Zulu-, Swazis-, Griqua- und Ponto-Land umfasst, sind im Laufe der letzten Jahre auch Ordensschwestern verschiedener Congregationen berufen worden und wirken hauptsächlich in den Schulen: 14 Kreuzschwestern in Umtata, Bunting und Kokstadt, die Schwestern der heiligen Familie in Durban und Pieter-Maritzburg und in einer Kaffernschule der Station Bluff, acht Dominicanerinnen in Oakford, wo sie mit eigener Hände Arbeit ein geräumiges Schulgebäude aufführten, wo in getrennten Räumlichkeiten die Kinder der Weißen und der Kaffern unterrichtet werden.

Das Schulgebäude in Durban war seinerzeit eine Kirche gewesen, in welcher die Leiche des im Zulukriege verunglückten Prinzen Louis Napoleon aufgebahrt lag; sie wurde in eine Schule umgewandelt, nachdem die Kaiserin Eugenie zum frommen Andenken an ihren Sohn den Katholiken in Durban hatte eine neue Kirche bauen lassen.

Marianhill. Die Trappisten, das stramme Pionnier-Corps der katholischen Kirche, recrutieren sich so reichlich aus den europäischen Werbe-Bezirken, dass sie, bei der ersten Besetzung ihres Postens in Süd-Afrika (Ende 1882) 30 Mann zählend, nun schon (einschließlich der 13 Halbtrappisten oder Franziner) 230 Mann aufweisen, darunter 21 Priester; rechnet man dazu das geistige Amazonen-Corps, die 162 Mitglieder zählende Ordensschwestern-Gemeinde, welche ja auch einen großen Theil des „Dienstes" besorgt, so ergibt sich eine Gesammtzahl von nahezu 400, welche die Eroberung der Kaffernseelen auf ihre Fahne geschrieben haben.

Was ihrer so Viele machen? — Sollte Jemand darum fragen, so kann ich die Antwort nicht hieher stellen; sie müsste ja einen Umfang bekommen, wie der Marianhill-Kalender für 1891, dessen Durchlesung Jedem zu empfehlen ist, der sich einen richtigen Begriff bilden will von der Anlage, dem Vorgehen und dem Ziele der Trappisten-Gemeinde Marianhill und ihrer zehn Filialen. Darin findet man die Antwort, dass es an Arbeit wahrlich nicht fehle, und dass sie mit Erfolgen wohl gesegnet sei.

Aus der Schulthätigkeit sei nur hervorgehoben, dass die Schülerzahl in allen Stationen zusammen 400 übersteige, denen natürlich nicht bloß freier Unterricht, sondern auch der gesammte Lebensunterhalt geboten werden muss; daraus lässt es sich begreifen, dass die Gesammtkosten für das Schulwesen über 126.000 Mark betrugen, wovon nur 13.500 Mark auf Bauten, Einrichtung und Lehrmittel und 8400 Mark auf Unterhalt der Lehrkräfte eingerechnet sind. Diese Summe ist aufgebracht worden theils durch Almosen, theils durch die Ergebnisse der Trappisten-

Arbeit in Ackerbau und Handwerken und durch die aus ihrer Druckerei hervorgegangenen literarischen Erzeugnisse.

Die katholische Kaffern-Pfarrei Marianhill zählt 500 Seelen; deren Vertheilung in die Kraals der weiten Umgebung macht dem P. Pfarrvicare genug zu schaffen.

West-Afrika. Kamerun. Auf Ferdinand Póo, einer 35.000 Einwohner zählenden Insel gegenüber der Küste von Kamerun, haben Missionäre vom unbefleckten Herzen Mariä im Jahre 1883 die Mission übernommen, welche schon im vorigen Jahrhunderte bestanden hatte, aber durch den Sturm der Revolution wieder vernichtet ward, im Jahre 1855 neu errichtet und den Jesuiten übergeben wurde, die bald darauf vertrieben worden sind.

Die jetzigen Missionäre hatten ein schwieriges Anfangen, weil ihnen schon amerikanische Prediger zuvorgekommen waren, und etwa 1000 Eingeborne für ihre Secte gewonnen und mit dem vorgeschriebenen Hasse gegen alles Katholische ausgestattet hatten. Trotzdem sind die bisherigen Erfolge dieser Mission ein herrlicher Sieg der Wahrheit zu nennen:

In acht Stationen sind 2800 Bekehrte vereiniget; jede derselben besitzt schon eine Schule, die Gesammtzahl der Schüler ist über 500; die Leistungen in diesen Schulen, wie in den Werkstätten und der Ackerbau-Versuchsanstalt wurden von Vertretern der geographisch-transatlantischen Gesellschaft wiederholt in Augenschein genommen und mit bewunderndem Lobe besprochen, und lebhaft der Wunsch geäußert, diese Missionäre auch für Guinea zu gewinnen.

In die von der Pallotiner-Congregation übernommene Mission im deutschen Schutzgebiet Kamerun haben sich am 1. October 1890 mit dem apostolischen Präfecten P. Vieter, einem gebornen Westfäler, die PP. Stinesbeck aus Essen und Walter aus Würzburg mit mehreren Laienbrüdern in Hamburg eingeschifft.

Benin-Küste. Die Missionäre aus der Anstalt der afrikanischen Missionen in Lyon haben offenbar einen guten Griff gethan mit der Gründung einer Station in Abeokuta.

Es ist dieses eine weitausgedehnte Stadt mit angeblich 100.000 Einwohnern, zum größten Theile Eingeborenen aus dem Stamme der Egbas-Neger. Die katholische Mission hat eine gute Stütze an dem Häuptlinge Onilado. Derselbe genießt großes Ansehen und hat schon im Jahre 1888, obwohl noch nicht Christ, durch sein entschiedenes Auftreten die von den Protestanten in Gang gebrachte Aufreizung des Volkes zur Vertreibung der katholischen Missionäre zunichte gemacht und denselben die Achtung und das Zutrauen anderer Häuptlinge und deren Leute verschafft. Seither ist Ruhe und kommt das Volk zahlreich zu den Predigten der Missionäre, die Bekehrungen mehren sich, es füllt sich die von Ordensschwestern geleitete Mädchenschule, man ist bereitwillig zur Mithilfe bei dem Baue einer Knabenschule, und drängen sich alle Leidenden zu den Missionären und Schwestern, um sich von ihren Arzneien verabreichen und Pflege anthun zu lassen.

III. Amerika.

Welch große Erfolge das katholische Missionswesen im Laufe dieses Jahrhundertes in Nordamerika zu verzeichnen habe, darauf konnte mit Freuden hingewiesen werden bei Gelegenheit des Priester-Jubiläums des hochwürdigsten Bischofs Loughlin in Brooklyn am 18. October 1890.

Im Jahre 1822 hatten dort ihrer 70 katholische Ansiedler sich ein Kirchlein erbaut; 1853 wurde Brooklyn ein Bischofssitz und Loughlin als dessen erster Bischof ernannt; derzeit besitzt diese Stadt allein beinahe 60 katholische Kirchen; die Diöcese zählt 500 Priester, zwei Collegien, 18 höhere Unterrichtsanstalten, 100 katholische Pfarrschulen mit 26.000 Kindern; die Zahl der Katholiken in der Diöcese ist auf 230.000 gewachsen.

Florida. In San Antonio, erst neun Jahre als Ansiedlung bestehend, hat es die katholische Mission innerhalb dieser kurzen Zeit dahin gebracht, dass bereits die vierte Kirche eingeweiht wurde. Eine kräftige Stütze dieser und anderer Stationen verspricht das kürzlich eröffnete St. Leo-Collegium und Convict der Benedictiner zu werden.

Montana. Die Indianer-Reservation und Missionsstation St. Ignatius (Diöcese St. Helena) wurde vom Generale H. Carington besucht. Derselbe erstattete über die vorgenommene Inspection aller Anstalten einen Bericht voll des Lobes und der Bewunderung über die Leistungen der Jesuiten im Unterrichte der ihnen anvertrauten Jugend beiderlei Geschlechtes.

Nachdem er des Näheren angegeben, wie er in den einzelnen Fächern selber Aufgaben zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung vorgelegt habe, spricht er die Ueberzeugung aus, dass es in Hyde-Park, wo er residiert, keine einzige Schule gebe, welche bei Kindern vom selben Alter die gleichen Erfolge aufweisen könnte, wie er sie in St. Ignatius fand. Geradezu erstaunlich ist es, was er des Weiteren schreibt über die praktische Einrichtung und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Abtheilung, in den Werkstätten aller Art, und über eine regelrecht eingeübte Feuerwehr. Er schließt mit den Worten: „Welcher Umschwung in so kurzer Zeit! Gott segne diese wackeren Männer in ihrem Bemühen, den rothen Mann durch das Christenthum zu segnen und zu retten!“

Für die Mission unter den Negern und Indianern in den Vereinigten Staaten hat die Sammlung im letzten Jahre 70.000 Dollars ergeben, wird demnach trotz der Verweigerung der bisherigen Staatsunterstützung dieselbe keine bedeutende Einbuße erleiden.

Mackenzie. Dieses apostolische Vicariat betrauert den Verlust seines Missionsobern. Msgr. Farand, Titularbischof von Anemour aus dem Orden der Oblaten von der unbefleckten Empfängnis, ist gestorben, nachdem er 44 Jahre im Missionsdienste zugebracht hatte, davon 28 Jahre als Träger des bischöflichen Amtes in diesem beschwerlichsten Missionsgebiete. Dasselbe zählt 10.000 Katholiken, verstreut auf einem ungeheuer ausgedehnten Landstriche, so dass die 24 Oblaten-Priester, 13 Laienbrüder und 20 barmherzige Schwestern Arbeiten und Anstrengungen zu leisten haben, wie es sich wohl nirgends in dieser Art finden mag.

Südamerika. In der Republik Venezuela wird nun für die zahlreichen Aussätzigen in ähnlicher Weise Sorge getragen, wie es die Regierung von Hawai auf Molokai thut. Auf der Insel Providencia wurde eine große Anstalt für diese Kranken errichtet; die Pflege derselben übernahmen 25 Ordensschwestern von der hl. Anna aus Spanien.

Holländisch Guyana. In der Aussätzigen-Anstalt in Surinam ist P. Joh. Backer, aus dem Redemptoristen-Orden, nach einer heldenmüthigen Thätigkeit von 24 Jahren unter den Aussätzigen gestorben. Zehn

Jahre hat der Aussatz an ihm genagt, den er von seinen Pfleglingen geerbt hatte, deren Mehrheit nicht der katholischen Kirche angehörte, obwohl nur katholische Priester von jeher sich ihrer Pflege widmeten.

Columbia. In die katholische Mission sind letzten Herbst sieben Jesuiten-Missionäre aus dem Collegium von Loyola eingerückt.

In Uruguay wurde die Colonie Neu-Helvetia vom heiligen Stuhle den Benedictinern von St. Meinrad in Nordamerika zur Uebernahme der Seelsorge übertragen.

Bolivia. Einen interessanten Bericht brachte die Salzburger „Katholische Kirchenzeitung" über eine Visitationsreise des Erzbischofes von La Plata. Dessen Kirchensprengel hat eine so ungeheure Ausdehnung und erfreut sich solcher Verkehrsverhältnisse, dass z. B. die Reise von der Residenz Sucre bis zur weitest entfernten Firmungsstation Tarya drei Monate in Anspruch nahm. Welchen Aufwand von Arbeit für den Erzbischof de la Llosa aus dem Oratorianer-Orden diese Reise verursachte, lässt sich beiläufig bemessen, wenn man bedenkt, dass an acht Stationen 33.000 Menschen aller Altersclassen die hl. Firmung empfiengen, deren die Meisten erst durch die vier ihn begleitenden Priester den nöthigsten Vorbereitungs-Unterricht und das Buß- und Altarssacrament empfiengen.

Argentinien. Aus dem Steyler Missionshause sind im September 1890 abermals zwei Priester, die PP. Grüter und Ernst abgegangen, zuerst nach Madrid zur Erlernung der spanischen Sprache, um dann in die Station Esparanza einzutreten, wo sie mit den zwei dahin vorausgegangenen Mitgliedern in die Arbeit unter den deutschen Ansiedlern sich theilen werden.

Der bisherige Erfolg seit Uebernahme dieser Mission ist so, dass man sagen muss: es war gerade noch bald genug; — und es hat seine Richtigkeit, wie sich dort ein deutscher Colonist gegen die Missionäre ausgesprochen hat: „wären wir noch zehn Jahre verlassen geblieben, dann hätten wir überhaupt katholische Priester nicht mehr nöthig gehabt!" Diese Mission ist aber, wie jede neugegründete, auf Almosen angewiesen, und da nicht alles von den Ansiedlern geleistet werden kann, so bitten die Missionäre inständig um Unterstützung von uns deutschen Landsleuten.

IV. Australien und Oceanien.

Neu-Caledonien. Die Missionsstationen Bonde und Puebo wurden am 7. März von einem Cyklonen-Sturme schwer betroffen, welcher die Kirchen, Missionsgebäude, sowie die Knaben- und Mädchenschulen niederriss, die Viehherden erschlug, die Fruchtvorräthe in Schutt begrub, die Pflanzungen auf den Wogen des ausgetretenen Flusses forttrug. Die Kinder konnten noch rechtzeitig gerettet werden, nur die Lehrerinnen (Ordensschwestern) wurden bei dem Einsturze verwundet. Ein Menschenleben ist nicht zu beklagen, aber das Elend ist so groß, dass die Missionäre flehentlich um Hilfe bitten.

Neu-Hebriden. Auf der Insel Espiritu santo haben die Maristen-Missionäre eine Station Obry gegründet und stehen eben bei den ersten Anfängen ihrer mühevollen Arbeit unter den wilden Insulanern,

welche die fremden weißen Männer in ihrem Beginnen vorderhand mit kindlicher Neugier anstaunen.

Molokai. Die Zeitung „New-York Herald" brachte jüngst aus der Feder eines protestantischen Correspondenten aus Honolulu einen Artikel über die Wirksamkeit der Franciscanerinnen unter den Aussätzigen in Kalaupapa, worin nach eingehender Schilderung ihrer aufreibenden Arbeiten der Mutter Oberin und ihren Mitschwestern das Zeugnis gegeben wird: „Diese Frauen sind wahre Martyrinnen im vollsten Sinne des Wortes, für ihr edles Ziel begeisterte Seelen! Ihr Antlitz ist der helle Spiegel der Reinheit ihres Strebens, welches weder Lohn, noch eitle Ehre als Antrieb bedarf."

Gilbert-Inseln. Die Missionäre des heiligsten Herzens von Issoudun haben in ihrer Arbeit auf der Insel Nonuti schon sehr reiche Erfolge erzielt. Die Insel mag 3500 Bewohner zählen; davon waren zu Ende 1889 bereits 1377 Katholiken und gegen 150 Katechumenen. — Wenn auch dort der Protestantismus mit aller Heftigkeit sich dem Vordringen der Wahrheit entgegenstellt und schon wiederholt zu Gewaltthätigkeit gegriffen hat, so darf man dennoch sicher hoffen, dass der katholischen Mission die vollständige Eroberung gelingen werde.

V. Europa.

Norwegen. Von den nordischen Missionen Nachrichten bringen zu können, wäre allweg sehr erwünscht; leider aber war in den zugebote stehenden Blättern seit längerer Zeit keine Meldung zu finden. Die einzige Meldung brachte die „Katholische Kirchenzeitung" (Nr. 95) in Salzburg.

P. Dominicus Scherr aus dem Dominicaner-Orden hat im September 1890 eine Reise nach Christiania gemacht und daselbst in der St. Olaf-Kirche durch drei Wochen religiöse Vorträge gehalten, welche auf alle Zuhörer, deren Mehrzahl Protestanten waren, darunter Minister, Beamte, Professoren und Universitäts-Studenten, so tiefen Eindruck machten, dass eine Reihe von Männern aus den vornehmsten Ständen sich schriftlich und mündlich an den katholischen Ordensmann wendeten um fernere Belehrung über die katholischen Wahrheiten.

Die katholische Mission Christiania zählt unter 140.000 Einwohnern erst 400 Katholiken, ganz Norwegen etwa 1000 unter fünf Millionen Protestanten.

England. Die anglikanische Kirchen-Genossenschaft, welche die Wahrung der anglikanischen Lehren und Grundsätze gegen allfällige Neuerungen auf sich genommen hat, hat gegen ihren Bischof King in Lincoln einen Process anhängig gemacht, weil derselbe mehrere dem Katholicismus verwandte Neuerungen eingeführt hatte.

Der Bischof ist sachfällig geworden; jedoch hat seither die Zahl der Uebertritte zur katholischen Kirche so auffallend zugenommen, darunter zählen anglikanische Geistliche, von denen sogar mehrere auf das katholische Priesterthum sich vorbereiten, daneben drei Advocaten, ein Redacteur, so dass jene Genossenschaft mit der Gewinnung des Processes auch einigen Verdruss gewonnen hat.

Ein Gegenstück zu dieser Genossenschaft ist die katholische Union für Groß-Britannien, welche die Vertheidigung der Rechte der katholischen Kirche, deren Ausbreitung und Festigung sich zum Ziele gesetzt hat; derselben hat sich nun auch in Englisch-Indien eine gleichnamige Union mit denselben Zwecken angeschlossen und hat dieselbe schon Eingang gefunden in den vornehmsten Bürgershäusern, wie Officiers- und Beamtenkreisen.

Holland. Einen sehr erfreulichen Aufschwung nimmt die katholische Kirche in den Niederlanden, wo sie so lange Zeit sich nur im Verborgenen behaupten konnte, vor der Oeffentlichkeit verpönt und verfolgt war.

Seit der Wiedererrichtung der katholischen Hierarchie 1853 ist die Zahl der Katholiken um 345.000 gewachsen und beträgt derzeit 1,500.000; die Mitgliederzahl der männlichen Orden ist innerhalb dieser Zeit von 711 auf fast 2600 und die der weiblichen Orden von 1943 auf nahezu 8400 gestiegen.

Bosnien. Das Wirken der katholischen Mission in Bosnien hatte im letzten Jahre einen kleinen, aber bedeutungsvollen Erfolg vorzuweisen: Die Eröffnung des ersten theologischen Jahrganges mit einheimischen Clerikern.

Die fünf Octavaner des Knaben-Seminars in Travnik sind sämmtlich in das Studium der Theologie eingetreten, als die ersten bosnischen Theologen. Ihre Professoren sind P. Adolf Hüninger und P. Johann Danner S. J. seinerzeit Zögling des fürst-erzbischöflichen Collegium Borromaeum, später Priester der Erzdiöcese Salzburg). Mögen diese fünf geeinigt bleiben, um einmal wie die Finger einer kräftigen Hand einzugreifen in das Werk der Ausbreitung unseres heiligen Glaubens unter ihren Landsleuten!

St. Bonifacius-Verein. Seit 1849, dem Gründungsjahre dieses Vereines, der Hauptstütze der Diaspora-Mission, bis zum Jahresschlusse 1889, also in 40 Jahren, hat derselbe eine Einnahme von 15 Millionen Mark erzielt und hat diese Gaben wieder verwendet zur Gründung, Erhaltung und Unterstützung von 550 katholischen Kirchen- und Schulstellen. Der letzte Jahresausweis weist als Einnahmen auf 1,129.783 Mark. Gott segne diesen Verein und Alle, die zu ihm halten!

Profit Neujahr dem katholischen Missionswerke in aller Welt und seinen Arbeitern und Freunden!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen und vertheilt 130 fl. 80 kr. Neu eingelaufen: Ein kranker Priester ex voto 160 fl. mit der Bestimmung: für die Mission bei den Kolhs in Vorder-Indien, für Tongking und Süd-Schantung; hochw. Herr Spiritual Dr. Wild in Linz 3 fl.; hochw. Herr Pfarrprovisor Stöckl in Linz für die katholische Schule in Sophia (Bulgarien) 5 fl. 45 kr., zur gleichen Bestimmung hochw. Herr Professor Zeilberger in Linz 1 fl.; hochw. Herr Dechant Josef Nopp in Trofaiach (Steiermark) für das Werk der Glaubensverbreitung 5 fl; der Berichterstatter: für Missionär H. Gatt in Gaza 5 fl.; zusammen 179 fl. 44 kr. Gesammtsumme 310 fl. 25 kr. Vergelts Gott!

Diese Beträge wurden ihrer Bestimmung zugeführt. Seither ist wieder „saccum larum, nixum drinum“ — wie die Classiker sagten, — der Säckelwart fügt zum Neujahrswunsche noch ein: Ideo precor!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Schwarzseherei und Schönfärberei. Das Fest in Berlin. Ein Kaiserwort. Zuerst dem lieben Gotte treu! Sint ut sunt. Der Scandal vom 25. November. Der Jude macht die Musik. Kinderselbstmorde und ihre Ursachen. Der Schlittschuh als Lehrgegenstand. Die Wegtaufungen nochmal. Roma locuta. Das neue Evangelium Csakys. Der Stand der Dinge. Erwachen des Clerus. Katholische Kirche und allgemeines Christenthum. Der Frosch bläst sich auf. Der neue Jehova. Im Falle einer Revolution. Zwietracht unter dem Clerus. Die Juden als führender Bürgerstand. Matrikelführung und Civilehe. Trennung von Staat und Kirche. Den Teufel durch Beelzebub austreiben. Die kranke Gesellschaft. Rußland und die katholischen Fürsten. Vom französischen Culturkampfe. Die Nonnen von Neapel. Ein Nachtstück. Die nahende Vergeltung.)

Das fünfzehnte Jahr hat bereits begonnen, seit ich in den „Zeitläufen" der Quartalschrift die Aufgabe habe, kurzgefaßte Zeit- und Sittenbilder aus der kirchlichen Zeitgeschichte zu schildern. Daß ein Stoffmangel nie eingetreten ist und nie eintreten kann, versteht sich; daß die Bilder vielfach schwarze Passionsbilder boten, beklage ich. Wer mich kennt, weiß, daß ich weder ein vertrockneter und verknöcherter Kathedermensch, noch ein finsterblickender Misanthrop bin. Manchmal meinte ich wohl schon, daß für Rettung und Reform der Gesellschaft durch das wirkliche und praktische Christenthum kaum mehr genügend Zeit bleiben werde, allein immer wieder ermannte ich mich zu einer optimistischeren Anschauung. Und so schreibe ich fort an den Zeitläufen, und so beginnen wir ein neues Jahr. Ich werde auch in diesem weder verkleistern noch vertuschen, aber ebensowenig dunkler die Farben auftragen, als sie den Thatsachen entsprechen. Veritas liberabit vos! Schwarzseherei führt zu Muthlosigkeit und Thatenmangel, Schönfärberei zu Täuschung und Unterlassung. Was schlechter ist, entscheide ich nicht, zugrunde geht man bei beiden, also meiden wir die beiden Abgründe.

Am 20. November gab es in Berlin ein militärisches Fest. Die jungen Recruten legten den Fahneneid ab. Dabei erschien auch Kaiser Wilhelm und hielt eine denkwürdige Ansprache an die angehenden Vaterlandsvertheidiger. Niemand könne ein guter Soldat sein, sagte er, der nicht auch ein guter Christ sei. Die Soldaten sollten daher vor Allem besorgt sein, ihrem himmlischen Herrn und Heiland die Treue zu bewahren.

Zuerst dem lieben Gott! Endlich vernehmen wir dieses eigentlich so selbstverständliche Wort wieder aus dem Munde eines Mächtigen der Erde, hier vielleicht des Mächtigsten der Gegenwart. Ich muß annehmen, daß Kaiser Wilhelm im vollen Ernste und voller Ueberzeugung gesprochen hat. Er hat schon öfter gezeigt, daß er den Juden und Judenknechten der liberalen Zeitungen, denen solche und ähnliche Aussprüche ein Greuel sind, nicht das Verstandes-

opfer bringt. Er denkt selbst und denkt religiös und denkt damit vernünftig.

Das ist nun viel mit Rücksicht auf Preußens und Deutschlands letzte Geschichte überhaupt. Der erste Wilhelm hat sich bekanntlich noch vor zwanzig Jahren durch Bismarck zum Culturkampfe verhetzen und verleiten lassen. Damals galt es als Landes- und Reichsverrath zuerst Gott die Treue zu wahren. Wer nicht in den Kerker oder über die Grenze wandern wollte, der musste Menschendienst über Gottesdienst setzen; die Staatsgesetze giengen über Alles. Nachdem nun den Männern der Waffe der Herrgott als erster Kriegsherr in Deutschland zurückgegeben wird, dürfen wir hoffen, dass in anderen Ländern das Beispiel Nachahmung finden wird. Robespierre hat einst den lieben Herrgott oder das höchste Wesen überhaupt wieder eingesetzt, Kaiser Wilhelm hat ihm den richtigen Platz angewiesen.

Diesen letzteren hat der liebe Gott weitaus nicht überall, wenngleich man sich aus Staatsraison, Eigennutz oder ich weiß nicht welchen Gründen veranlasst findet, Duldung der religiösen und Gottesidee zu predigen. Von dieser Sache gilt, was ein Jesuiten-General von den Jesuiten gesagt haben soll: Sint uti sunt aut non sint. der Gottesglaube muss sein wie ihn Gott geoffenbart hat, oder er wird nicht sein. Die Völker, welche Gott nicht an den rechten, den gebürenden Platz setzen, werden zuerst nicht glücklich, später überhaupt nicht sein. Den Regierungen werden die Zügel aus der Hand fallen, wenn sie nicht dafür Sorge tragen, dass zuerst sie selbst, dann aber auch sämmtliche Unterthanen dem Herrn die Treue bewahren.

Leider dürfen in verschiedenen Staaten Männer mitrathen und mitthaten, welche sich zur Einsicht Kaiser Wilhelms nicht erschwingen. Wohl sucht man nach Außen den Schein des Friedens aufrecht zu erhalten, allein da der Friede mit der Unterwerfung erkauft werden muss, können die letzten Dinge nicht anders als ärger wie die ersten sein. Qui vivra verra.

Am 25. November erlebte der niederösterr. Landtag einen tief zu beklagenden Scandal. Ein Bildner der jungen Intelligenz auf der Wiener Universität, Professor Sueß war es, der ein großes Aergernis für sämmtliche gläubige Christen unter die Landboten schleuderte und sämmtliche Großgrundbesitzer und liberalen Abgeordneten zollten ihm frenetischen Beifall. Einige naive, zum Theile kindliche, zum Theile aber auch gar nicht zu beanständende Wundererzählungen in frommen Zeitschriften, ferner Gebetserhörungen, die der Hochschul-Professor auch kurzer Hand für Wunder erklärte, gaben ihm Anlass, gegen den Wunderglauben zu donnern. Nun ruht der Judaismus wie das Christenthum in allen seinen Abzweigungen auf der Möglichkeit und Thatsächlichkeit der Wunder. Welche Stirne gehörte also dazu, Alles in einen Topf zu werfen? Welche Feigheit

muss in den Gemüthern der Beifallgeber vorhanden sein, dass sie nicht gegen Sueß sich erhoben, sondern die stärksten Schmähungen gegen die empörten Männer auf der Rechten richteten! Ich für meine Person sah da Wirklichkeit geworden, was König Friedrich Wilhelm von der Oper „Hugenotten" von Meyerbeer gesagt: Die Christen schneiden sich die Hälse ab und der Jude macht die Musik dazu. Sueß ist bekanntlich semitischer Abstammung.

Gott bekommt nicht den ersten, nicht den ihm gebürenden Platz! Darüber ist es dunkel geworden im Leben der Völker. Das Verderben hat Alt und Jung erfasst, mindestens angekränkelt. Am 13. November hat ein eilfjähriger Knabe in der Rossau seinem Leben ein Ende gemacht; er hat, so drückte sich das (jüdische) Fremdenblatt aus, vor der dritten Declination die Flucht ergriffen; ihm war das Sterben leichter und willkommener als die lateinische Grammatik. Man hätte meinen sollen, dass ein so beklagenswertes Ereignis zum Nachforschen nach den eigentlichen, wenn auch tiefer gelegenen Ursachen führen müsse, umsomehr, als, wie das citierte Blatt sich ausdrückte, derartige Vorkommnisse sich in auffallender und beängstigender Weise vermehren. Seit einigen Jahren lässt jeder Semester-Abschluss, jede Zeugnis-Vertheilung Kinder der Großstädte als Selbstmörder zugrunde gehen; Paris, Berlin, Wien, in dieser Beziehung ist zwischen den Metropolen kein Unterschied.

„Jeden Vater, dem diese seltsame und in ihrer Art ungeheuerliche Nachricht zur Kenntnis gelangt, ergreift bange Sorge, nennt er ein Kind sein eigen, das gleich jenem unglücklichen die ersten Schritte auf dem dornenvollen Pfade wagt, den man Bildung nennt. Und es drängt sich ihm die Frage auf, ob sein geliebter Sprössling nicht in der Schule Gefahren ausgesetzt werde, Gefahren, welche Erwachsenen leicht dünken, von den Kleinen aber ernst genommen werden. Jede Mutter fasst es eifig an, denkt sie, auch ihr könnte ein ähnlich grauses Schicksal das Kleinod entreißen, das sie unter dem Herzen getragen.

Nun fügt sich zu jenen Fällen, die an sich schon geeignet sind, die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung wachzurufen, noch einer; er trägt ein besonderes Gepräge an sich; nicht das unerwünschte Ergebnis seiner Bemühungen ist es, das ein jugendliches Wesen in die Arme der Verzweiflung treibt, sondern die Schwierigkeit des Lernens selbst; der Hass vor dem Gegenstande, der dem Gedächtnisse eingeprägt werden sollte, war größer als die Liebe zum Leben. Für das arme Kind, das nun als Leiche aller Pein des Büffelns enthoben ist und an der Brust des Todes Ferien gefunden, Ferien für immer, wäre es wahrlich besser gewesen, es hätte die Schwierigkeiten des Studiums nie kennen gelernt. Aber bei dieser Einsicht darf sich unser Mitgefühl nicht beruhigen. Es muss uns vielmehr klar werden, dass diese Thatsachen in ihrer Gesammtheit mit Sicherheit darauf schließen lassen, der Jugend, die heute der Zukunft entgegengreift, sei das Paradies unbewusster Kindlichkeit zum Märchen geworden. Hart fasst das Dasein die Kleinen an; ihrer ist nicht mehr das Himmelreich. So zart sie auch sein mögen, Frau Sorge sitzt schon an ihrem Bettchen; sie müssen schon schaffen und ringen und kämpfen und arbeiten, sie müssen sich mühen und plagen. Erträgts das Kind, so heißt es brav; bricht es aber unter der aufgebürdeten Last zusammen, dann wundern wir uns, dann sind wir befremdet."

In dieser salbadernden Weise fährt der Leitartikler noch lange fort, um endlich zum Schlusse zu gelangen, dass man den Kindern das Lernen leichter machen müsse. Die Lehrer und Professoren haben die Schuld, die Regierung hat durch Hinaufschrauben der Anforderungen die Schuld, obwohl Minister Gautsch erst kürzlich den Schlittschuh unter die Unterrichts-Behelfe aufgenommen hat, um ja die Kleinen vor geistiger Ueberanstrengung zu bewahren, ihnen körperliche Bewegung und Abwechslung zu verschaffen.

Da verlautet, dass die Regierung eine Enquête einberufen wolle, welche die Ursachen der sich mehrenden Kinder-Selbstmorde untersuchen solle; da in dieselbe vermuthlich mehr Männer a la Sueß und dem Artikler des Fremdenblattes als Christen eingeladen zu werden Aussicht haben, empfiehlt es sich wohl, hier einige Wahrheiten auszusprechen. Ich behaupte, die Ursache liegt darin, dass Gott nicht den gebürenden Platz im Kinderherzen hat, ihn nicht im Unterrichte und der Erziehung hat. Und treu seiner Pflicht bleibt weder das Kind noch der Mann, der Gott die Treue nicht zu halten gelehrt wurde, nicht hält.

Das Kindesgemüth schaudert sonst vor dem Tode zurück; das jugendfrische Leben will sich freuen. Der Selbstmord ist das gegentheilige Extrem. Mit Recht schrieb das „Vaterland“:

„Sollen die jugendlichen Selbstmorde aufhören, dann muss man in der Erziehung auch die Religion wieder ein Wort mitreden lassen, dann muss die Schule wieder werden, was sie gewesen ist und was sie sein soll, eine Erziehungsanstalt, in welcher die Jugend auch christlich erzogen wird, nicht ein Opferstein, auf dem sie dem Moloch des Unglaubens und religiösen Indifferentismus preisgegeben wird.

Hier, im Mangel der religiösen Erziehung schon von Haus aus, die in der Schule dann nur zu häufig ihre Fortsetzung findet, sitzt das Uebel. Darum fallen die jugendlichen Selbstmorde in den Großstädten vor, weil hier die Religion in vielen Familien längst schon nicht mehr über die Schwelle darf. Es nenne uns der Schulphilosoph des „Fremdenblatt“ einen Fall, wo ein Söhnchen braver christlich gläubiger Eltern vom Lande als Gymnasiast Hand an sich gelegt, selbst zu der Zeit, da die — für viele Mussstudenten — so leidige Location noch nicht abgeschafft, da noch keine erheiternden Spiele eingeführt, da die sogenannte Ueberbürdung noch in vollem Umfange in Wirksamkeit war!

Nein, seien wir offen! Den wahren Grund des Uebels, den wir genannt, will man in den neuheidnischen Kreisen nicht sehen, so braucht man denn einen Blitzableiter und es muss daher der angeblich auf seinen Gegenstand versessene Lehrer, und der infolge des Kampfes zwischen Realismus und Humanismus sich — in der orientalischen Phantasie — berghoch aufthürmende Gymnasial-Lernstoff, als Prügelknabe, auf den man losdrischt, und auf den man die Unterrichtsverwaltung loshetzt, herhalten.“

Bezeichnend ist die Thatsache, bemerkte Opitz' wackere „Oesterr. Volksztg.“ zum selben Gegenstande, dass sich auch die preußische Unterrichts-Verwaltung genöthigt sieht, gegen den immer häufiger auftretenden Selbstmord in Volksschülerkreisen ernste Schritte zu berathen. Ein Münchener Correspondent wies diesbezüglich jüngst darauf

hin, dass in Preußen vom Jahre 1883 bis 1888 der dort geübten Statistik zufolge 297 Selbstmorde von Schulkindern — 248 Knaben und 49 Mädchen — officiell bekannt wurden. Als Ursachen waren in der Statistik angegeben: „Unglückliche Liebe“ (!), „gekränkter Ehrgeiz“, „Lebensüberdruss“ (!) und „Furcht vor Strafe“. Dass die Berliner Polizei gegenwärtig eifrig an der Arbeit ist, auch über eine andere „Zeitkrankheit“ an unserer nach „modern sittlichen“ Anschauungen erzogenen Jugend das traurige Material zu sammeln, sei nur nebenbei bemerkt.

Aber nicht bloß Großstädte wie Wien und Berlin, sondern auch Städte zweiten Ranges, wie München, Prag u. s. w., ja selbst kleine Städte constatieren übereinstimmend eine stete Zunahme der Jugendselbstmorde. In Prag kamen kürzlich acht Selbstmorde und Mordversuche innerhalb dreier Tage vor, und aus München meldete man fast zu gleicher Zeit:

„In der jüngsten Zeit sind in Bayern wie auch anderwärts eine Reihe von Selbstmorden außergewöhnlich junger Personen vorgekommen, welche berechtigtes Aufsehen erregten, besonders auch deshalb, weil die Gründe zu dieser Handlung gar nicht zu eruiren waren, und in vielen Fällen geradezu nichtige gewesen sind.“

Wo die eigentlichen Ursachen der zunehmenden Selbstmorde unter der Jugend liegen, das kann Niemandem zweifelhaft sein, der sein Auge vor den letzten Ursachen nicht absichtlich schließt, vielleicht nur deshalb schließt, weil ihm ein offenes Eingeständnis der Ursachen nach so langer Vergötterung der confessionslosen Unterrichtsmethode wider den Strich gehen würde. Ein Wiener Blatt hat die tieferen Ursachen unserer modernen Kinder-Selbstmordmanie offen und sehr richtig ausgesprochen mit den Worten: „Die zum Revolver (oder zum Stricke) greifenden Jungen sind entartete Früchte der Erziehung ohne sittlichen Halt, vor allem ohne Religion gewesen. Hätten sie einen Begriff gehabt von der höheren Bestimmung, um derentwillen der allmächtige Schöpfer ihnen das Leben schenkte, sie würden sich nicht vermessen haben, es mit eigener Hand zu zerstören“. Lord Salisbury sagte unlängst: „Der Lehrer muss auch glauben, was er lehrt und den Schülern die ganze Botschaft der Glaubenswahrheit überliefern. Es gibt nur Ein sicheres Heilmittel gegen die sittliche Fäulnis: die Erziehung der Kinder im christlichen Glauben!“

So sehr es leider wahr ist, dass in der interconfessionellen Schule der weltliche Lehrer oft durch sein äußeres Benehmen im öffentlichen Leben Dasjenige als „überflüssiges, längst überwundenes Zeug“ behandelt, was der geistliche Lehrer als höchste Ziele und Pflichten den Kinderherzen einzuprägen strebt, so wäre es doch unzutreffend, ja ungerecht, wollte man die Schule, resp. den ungläubigen Theil der Lehrerwelt allein für diese traurigen Zeiterscheinungen ver-

antwortlich machen. Denn ein Haupttheil der Schuld liegt in der mangelhaften häuslichen Erziehung, in dem schlechten Beispiele der Eltern und erwachsenen Geschwister, deren kirchenfeindliche, frivole Reden und Lebensgewohnheiten schon das Kind auf den Weg religiöser Zweifel oder des Unglaubens hindrängen, so dass schon Schulkinder dem Katecheten sagten: „Es ist ja ohnehin nichts wahr; es gibt ja keine Ewigkeit; die Religion ist nur Schulgegenstand für die Kinder."

Mit diesen Citaten darf ich es mir wohl genügen lassen. Wir Christen sind einig in Erkenntnis des Sachverhaltes: der liebe Herrgott hat nicht den richtigen Platz.

Von beklagenswert falscher Anschauung lässt sich gegenwärtig auch Ungarns Regierung leiten. Wiederholt habe ich schon von der brennenden Frage Ungarns, den sogenannten Wegtaufungen geschrieben. Im letzten Hefte konnte ich ankündigen, dass Rom gesprochen habe. Ein Ausliefern katholisch getaufter Kinder an die Häresie kann auch nicht indirect zugegeben werden. Wenn ich jedoch zugleich der Meinung Ausdruck lieh, dass damit die Sache zu Ende sein werde, so muss ich heute widerrufen. Die ungarische Regierung hat sich auf einen Standpunkt gestellt, der keine Hoffnung übrig lässt, höchstens die, dass sie tapferer an Worten gewesen, als sie in Thaten sein werde. Minister Csáky erklärte, dass der Wille der Majorität oder des Staates in Ungarn das oberste Gesetz sei, dem gegenüber die Grundlehren des Glaubens, alles natürliche wie göttliche Gesetz, seine Geltung verliere.

Doch ich muss in perpetuam rei memoriam etwas weitläufiger sein. Die Nachwelt würde es einstens nicht glauben, welche Anschauungen ein Cultusminister gehabt, wenn ich seine eigenen Worte nicht anführte. Bemerken muss ich, dass die kirchlichen Einrichtungen Ungarns der Gänze nach staatskirchlich sind, sonst wären einzelne Behauptungen Sr. Excellenz nicht verständlich. Ungarn macht diesbezüglich gegenwärtig den Läuterungsprocess durch, den wir bei uns zu Kaiser Josefs Zeiten zu bestehen hatten. Bei uns hielt man aus Staatsraison zum Kaiser, selbst in Punkten, wo der „Bruder Sacristan" den Schritt εἰς ἄλλο γένος gemacht hatte. In Ungarn dient man der Regierung, weil man den magyarischen Staat aus deutschem, slovakischen, kroatischen und rumänischen Blute herausdestillieren will. Die Häupter der Kirche sind in vinculis, wie ein Märtyrer-Bischof von Deutschland in vergangener Zeit von sich und seinen Amtsbrüdern gesagt hat. Der Seelsorgeclerus war bis jetzt ein erniedrigter, gemaßregelter Clerus, dem man moralische und wissenschaftliche Makeln leicht nachsah, wenn er nur die religiöse Politik ruhen, die politische Misswirtschaft gewähren ließ.

Wie überall ist auch in Ungarn der Clerus erwacht; frisches Streben, hohe Begeisterung für wirklich edle Ziele erfüllt die Ge-

müther. Die Regierung erstaunte. Dessen versah sie sich nicht, dass die Heloten nicht immer Heloten bleiben, die Religion, sich selbst und das Volk verrathen wollten.

Der Minister las Theologie nach eigenen Heften. Er sagte, dass ein katholischer Priester, der ein Kind tauft, dasselbe nicht in die katholische Kirche, sondern nur in das allgemeine Christenthum aufnehme. Nun wolle die Regierung einmal, dass nach ihrem Willen und Befinden die Kinder gemischter Ehen Katholiken, Lutheraner oder Calviner werden sollen. Dann fuhr er fort:

„Es musste vorausgesetzt werden, dass der eine Seelsorger die Auszüge dem anderen ohne jedes Hindernis übersenden könne. Und schließlich war ich bestrebt, diese Frage mit den competenten Organen — nicht allein mit den katholischen, sondern auch mit solchen der anderen christlichen Confessionen — ins Reine zu bringen. Ich leugne nicht, dass ich unter ihnen keinen einzigen fand, der mich angeeifert haben würde. Allein solcher Aneiferung bedurfte es ja auch nicht; ich wusste ja ohnehin, dass es unter ihnen einen oder den anderen gab, der Scrupel hatte, aber in entschiedener Weise hat kein einziger opponiert und ein dogmatisches Hindernis hat auch der nicht angeführt, welcher opponierte — weder mündlich noch schriftlich. Außerdem kann ich mich aber auf einen sehr bedeutenden Zeugen berufen, auf einen Zeugen, dessen Gewicht, ich glaube, niemand in dieser Angelegenheit bezweifeln wird. Der ganze Episcopat hat, nachdem der Erlass publiciert war, in einer Conferenz denselben annehmbar befunden und erklärt, derselbe sei zu acceptieren und durchzuführen, denn der Erlass ist mit dem Vollzugsauftrage an den niederen Clerus hinausgegeben worden. Wäre nun a priori ein dogmatisches Hindernis vorhanden gewesen, ist es denkbar, dass dies auch dann geschehen wäre? Allerdings, geehrtes Haus, hat sich dieselbe Bischofsconferenz behufs Klärung gewisser Fragen nach Rom gewendet, ein Vorgehen, das von manchen Seiten missbilligt wurde. Offen gestehe ich, dass ich an diesem Vorgange nichts auszusetzen finde. Bei der Organisation der katholischen Kirche ist es natürlich motiviert und nothwendig, dass die Entscheidung einzelner Fragen aus Rom eingeholt werde. Im übrigen muss ich bemerken, dass, was immer auch in dieser Beziehung auf kirchlichem Gebiete beschlossen werde, dies weder die Autorität des Staatsgesetzes noch die Giltigkeit der Verordnung des verantwortlichen Ministers alterieren kann. Es ist die Pflicht aller in diesem Lande, sich den Gesetzen und den Verordnungen des verantwortlichen Ministers zu unterwerfen, denen gegenüber jeder nur das eine Recht hat, sich gegen das Gesetz mit einer Petition, (!) gegen den Erlass mit einer Klage an die Gesetzgebung zu wenden. Die Gesetzgebung ist dann berufen, endgiltig zu entscheiden und gegen diese Entscheidung ist keinerlei Recurs am Platze, weil die Gesetzgebung das einzige und letzte Forum ist, welches in solchen Fragen entscheidet."

Wenn es nicht zu diplomatischen Schwierigkeiten zwischen dies- und jenseits der Leitha führen würde, möchte ich sagen, dass der Frosch sich gewaltig aufbläst. Hört man nicht heraus, dass der ungarische Minister des Cultus sich vorkommt, wie wenn er aus einem neuen Dornbusche heraus zu verkünden hätte: Ich bin, der ich bin. Ich bin der Gott der Kuruzzen und Türken, Magyaren und Slovaken.

Da ist natürlich der alte Gott gar nichts mehr dagegen. Und mit solchen Redensarten will man dem Vaterlande und dem Volke

eine bessere Zukunft bieten? Wahrlich, da wundert es mich nicht, dass die Ungarn eine eigene Waffenfabrik mit der Motivierung zu errichten beschlossen, dass sie sonst im Falle eines Krieges oder einer Revolution in schlimmer Lage sein würden. Da wundert es mich nicht, dass bald die Studenten, bald sonstiges unreifes Volk von der Gasse aus der Regierung ihren Willen dictieren wollen und oft auch wirklich dictieren. Natürlich, wer Gott nicht treu ist, ist es auch der Obrigkeit nicht. Der liebe Herrgott ist in Ungarn nicht am rechten Platze.

Nur Eines sei noch erwähnt. Der Herr Minister legte eine besondere Sorgfalt darauf, den Clerus untereinander zu entzweien, den höheren gegen den niederen auszuspielen. Letzteren bezeichnete er als revolutionär. Das „Vaterland" hat diesbezüglich bereits eine ganz richtige Antwort gegeben. Es ist wahr, dass die Bewegung vom niederen Clerus ausgegangen ist. Allein das darum, weil nicht die Bischöfe vor Gericht gerufen, eingesperrt oder mit Geldstrafen belegt wurden, sondern der die Taufe spendende niedere Clerus.

Ich meine, dass man sich der Hoffnung auf Erhaltung der vollsten Einigkeit hingeben kann, selbst in Ungarn, wo den Diöcesen oft Oberhirten gegeben werden, welche sie nicht kennen, nie gesehen haben. Das fehlte noch zur Misère, dass jene, die nur in Einigkeit nicht den Frieden mit der Regierung, sondern die Religion im Volke erhalten können, sich gegeneinander ausspielen ließen. Wenn die ungarischen Brüder ihre Theologie kennen, wie ich nicht zweifle, dann wird man oben und unten das Seinige thun und die civitas munita wird da sein. Vorläufig will die Regierung nicht den Culturkampf, sondern staatliche Matrikenführung und Civilehe. Letztere ist im Interesse der Herren Juden. Bela Grünwald sagte es und fügte mit gewohnter jüdischer Bescheidenheit an, dass das magyarische Volk keinen führenden Bürgerstand hervorgebracht habe, dass das jüdische Volk die Rolle eines solchen zu übernehmen bestimmt sei.

Staatliche Matrikenführung? Das ist eine Geldfrage zunächst. Es können dabei viele hungrige Wahlmacher auf den Säckel des Volkes angewiesen und versorgt werden. Und die Civilehe? Da wird endlich die Rebekka den Grafen X. oder Y. heiraten können, dessen Güter der Vater ohnedies schon hat. Nun, Gott segne Ungarn!

Der seinerzeit vielgenannte Graf Apponyi, den die Conservativen als ihren Führer in Aussicht genommen hatten, sprach sich für Trennung von Staat und Kirche aus. Es ist offenbar derselbe Grund, der die größten Rechtsgelehrten bewogen hat, zu sagen: Die Trennung nach amerikanischem Muster sei ein bedingtes Gut. Sie ist nämlich besser als die Unterjochung der Kirche unter den Staat. Damit stimme auch ich. Wenn der liebe Gott den richtigen Platz einnimmt,

dann bedarf es der Trennung nicht, im Gegentheile, beide Gewalten unterstützen sich in Erreichung ihrer speciellen Ziele und Aufgaben.

Gott ist nicht auf seinem richtigen Platze. Das fühlen selbst unsere Dichter. Sie wollen helfen, vergreifen sich jedoch öfter in ihren Mitteln. Mit Beelzebub treibt man den Teufel eben nicht aus. Gerade gegenwärtig machen realistische Theaterstücke viel Aufsehen. Es gehört die Frage vielleicht direct nicht in die kirchlichen Zeitläufe. Indessen als Symptom kann ich sie nicht ganz übergehen. „Die Ehre" und „Sodoms Ende" von Sudermann gehen in vielen Städten über die Bretter, welche die Welt bedeuten. Es scheint furchtbarer Schmutz in denselben zu sein. Der Dichter erklärte, dass er der Welt ein Spiegelbild vorhalten wollte, wie sie sei, aber nicht sein solle; er gebe eine Bühnenpredigt, weil die Leute Moralpredigten in der Kirche nicht mehr hören.

Nun mag es sein, dass derselbe den sittlichen Banquerott mit äußerster Deutlichkeit getroffen hat. Allein die Bühnenpredigt wirkt nicht abstoßend, im Gegentheile, je mehr der Koth aufspritzt, desto wohler ist es dabei den Spitzen der Gesellschaft. Sie finden Fleisch von ihrem Fleische. Das Volk jedoch nimmt sich nicht das abschreckende Beispiel mit nachhause, es lernt Laster kennen und beruhigt sich mit dem Opium, dass die anderen nicht besser seien. Immer erfüllt sich, was die folgende Anekdote besagt. Eine Mutter sagt der Tochter, dass sie das Verderbliche der eitlen Liebschaften kennen gelernt habe und sich abgestoßen fühle. Und die Tochter antwortet, dass sie auch diesen Abscheu sich erwerben wolle.

Die Gesellschaft ist krank, die Moral ist nicht am Platze.

Die Gesellschaft ist krank. Darum geht die Kirchenverfolgung ihren gewohnten Weg. Der römischen Kirche nimmt sich niemand an, kein Fürst dieser Erde bietet ihr seinen Schutz.

Anders macht es Rußland. Erst vor kurzer Zeit hat es seinen mächtigen Arm dem Patriarchen von Constantinopel geliehen und dessen Jurisdiction in Makedonien, ja selbst Griechenland in Schutz genommen. Der Sultan musste nachgeben und das Ministerium Delyannis in Griechenland abtreten. Der Patriarch wollte es so und der weiße Czar gab die Macht her. Wenn man solche Dinge liest oder hört, dann denkt man unwillkürlich: Warum geschieht für die römische Kirche nicht dasselbe?

Und die Antwort lautet: Weil Gott nicht auf seinem richtigen Platze in Europa ist.

Von Frankreich habe ich schon einige Zeit über den Stand des dortigen Culturkampfes zu berichten keinen Raum gehabt. Um nicht die irrige Meinung aufkommen zu lassen, als sei dort der religiöse Friede eingekehrt, sei hier kurz erwähnt, dass die Laisirung der Schulen, die Drangsalierung der Klöster ꝛc. den gewohnten Weg

vorwärts geht. Henry Brisson hat ausgerechnet, dass die Frauen-Congregationen allein von 1880 bis 1884 drei Millionen an Erbsteuer schuldig geblieben seien, die sie also jetzt nachträglich zu bezahlen angehalten werden müssten. Wenn die böse, vorhandene Absicht zur Ausführung gelangt, dann ist es mit dem Bestande der Klöster zu Ende, oder wir werden von nothleidenden Nonnen ebenso aus Frankreich Tag für Tag lesen und Hilferufe vernehmen, wie solches aus Italien an der Tagesordnung oder -Unordnung ist. Gegen Wehrlose sind gewisse Leute immer stark.

Ein nobles Stücklein einer Schul-Laisierung wird uns aus Ourville berichtet. Der Präfect von Rouen versprach nämlich der Gemeinde Ourville 2200 Franks Zuschuß für Erweiterung ihres Kirchhofes, wenn sie die Schwestern aus ihrer Schule vertreibe. Der Maire führte den entsprechenden Beschluss des Gemeinderathes herbei, indem er diesen ohne die gesetzliche Frist einrief, dabei ein conservatives Mitglied übergieng. So brachte er vier Stimmen für und vier Stimmen gegen die Austreibung zusammen. Da in solchem Falle die Stimme des Maire entscheidet, war die Sache abgemacht. Nachdem aber die Verweltlichung durchgeführt, erklärte der Präfect, von den 2200 Franks Zuschuß könne keine Rede sein, da ihm hiezu die Gelder fehlten. Doch die Schwestern sind vertrieben.

Was man sich den Gottesbräuten gegenüber erlauben darf, bewies die italienische Presse, indem sie von einem Kloster der Kapuzinerinnen in Neapel folgende Schauermähr in die Welt, also selbstverständlich auch in unsere österreichische Judenpresse schmuggelte. „Auf Grund einer aus den Kreisen der Bürgerschaft eingegangenen Denunciation", so schrieb man, „besuchte am 4. October 1890 der Präfect von Neapel, begleitet vom Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter, das seit 400 Jahren von keinem Laien mehr betretene geheimnisvolle (!) Kloster der lebendig Begrabenen. Nach heftigem Widerstande (!) erzwang die Polizei den Eintritt in das Kloster, wo sich den behördlichen Organen ein furchtbarer (!) Anblick darbot. 16 Nonnen, von welchen die älteste 81 Jahre alt war, wurden in einem haarsträubenden, geradezu thierischen (!) Zustande aufgefunden. Die unglücklichen Geschöpfe waren völlig verwildert (!) und zu Skeletten abgemagert, sie verweigerten jede Antwort auf die an sie gerichteten Fragen. Unter der Nonnenschar befand sich auch ein bild schönes junges Mädchen, welches wegen eines aus Liebe begangenen Vergehens auf Befehl seiner Eltern lebenslänglich eingekerkert (!) bleiben sollte. Der Präfect ordnete unverzüglich die Aufhebung des Klosters an. Diese unheimliche Entdeckung ruft in Neapel sowohl wie in Rom eine unbeschreibliche Entrüstung hervor."

Wie stand jedoch die Sache in Wirklichkeit? Die Schwestern sagten der Commission sammt und sonders: Wir sind glücklich, ver-

langen von Euch nichts, entfernt Euch! Auffallen muss es, dass die liberale Welt nicht so entrüstet ist, wenigstens nichts thut, wenn Menschenhandel, Mädchenhandel schwunghaft betrieben wird.

Ein ungarischer Zwischenhändler aus Komorn, Sigmund Horvath, der geschäftsmäßig Mädchen in die Hafenplätze Fiume, Triest, Hamburg 2c. für Unzuchtszwecke nach Amerika verhandelt und verfrachtet, wurde am Wiener Staatsbahnhofe mit zwei solchen unglücklichen Geschöpfen am 14. October verhaftet und dann gerichtlich verhört. Daraus ergab sich ein finsteres Nachtbild unserer Zeitverhältnisse, die trotz alles Ekelhaften gekannt sein müssen, um daraus manche andere Zustände begreiflich zu finden.

Vor dem Strafrichter zeigte sich Horvath über seine Arretierung sehr ungehalten. Er erklärte, dass er ein „geachteter Hausbesitzer" in Komorn sei, viele Steuern zahle und mit behördlicher Bewilligung stets circa 14 Mädchen halte. Er habe die beiden Mädchen an einen Herrn Aßner in Hamburg „liefern" wollen, weil ihm jede derselben für Kleider und Putz noch 2000 fl. schulde und ihm in Hamburg ein Auslösungsbetrag von 440 fl. zugesagt worden sei. Solche Mädchenlieferungen seien in Ungarn gang und gäbe; der Herr Oberstadthauptmann in Komorn wisse von jeder solchen „Lieferung", da derselbe ihn oft besuche, und dieser habe auch noch vor dem Tage der Abreise mit den Mädchen über die Fahrt nach Hamburg gesprochen. Von einem Zwange sei keine Rede, die Mädchen hätten schon vor 14 Tagen von dieser Reise nach Hamburg gewusst und sich darauf gefreut. Der Richter möge zum Beweise dieser Angaben den Oberstadthauptmann von Komorn als Zeugen vernehmen lassen. Bei der Arretierung waren dem Horvath zahlreiche Mädchen-Photographien und Briefe abgenommen worden, aus welchen der Richter Bruchstücke zur Verlesung brachte. Es heißt darin: „Bitte um Musterbilder von Mädchen. Sie wissen, was ich brauche, nur nicht schlechte Ware", oder „Momentan keinen Gebrauch", oder „Zur Ausstellungs-Eröffnung brauche was hübsches Junges, das letztemal war Pofel." Horvath gab zu, dass sich diese Stellen auf „Mädchen-Lieferungen" beziehen, doch habe er dazu in Ungarn die behördliche Bewilligung. Die später einvernommenen Mädchen versicherten dagegen, dass sie gezwungen die Reise angetreten hätten, dass sie mit Prügeln und Arrest bedroht worden seien, dass sie dem Horvath nichts schuldeten, dass aber der Komorner Oberstadthauptmann mit diesem Menschen unter einer Decke spiele u. s. w. u. s. w.

„Die Strafacten wurden hierauf", so schreibt die „Oesterr. Volksztg." zu weiterer Verfolgung der Angelegenheit ans k. k. Landesgericht abgetreten. Man hört zwar von Reisenden in Ungarn, dass dort die Unzucht ganz unglaublich groß sei und dass das Laster in den Städten Ungarns örmlich schon alle Scham abgeworfen habe.

Dass es aber derart steht und selbst behördliche Personen dabei in obiger Weise ungescheut mitthätig sind, das konnte man bisher vielleicht höchstens für die Türkei möglich halten, nicht aber für ein christliches Reich oder für das „marianische" Königreich Ungarn! Wenn dem so ist und wenn in Ungarn — Niemand dieses Cloakenwesen öffentlich und entschieden angreift, dann freilich ist die Versumpfung Ungarns erklärlich!"

Mit diesem Nachtbilde will ich schließen und nur noch anfügen, dass für den Tag des Zornes viel, viel Stoff aufgehäuft ist. Wann des Herrn Geduld erschöpft sein wird, vermag kein Sterblicher zu sagen. Doch dass das Verderben naht, beweisen manche Dinge. Vielleicht züchtigt der Ewige die Gesellschaft durch die Gesellschaft selbst. Vor wenigen Wochen waren die Socialdemokraten in Halle beisammen und bewiesen, dass sie gerüstet seien.

Gott untreu, der Moral untreu, hart und grausam gegen die Schwachen, so finden wir die Einrichtung unserer civilisierten Gesellschaft beim Beginne des neuen Jahres. Möge das Ende desselben ein gutes sein!

St. Pölten, 8. December 1890.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der hl. Thomas und die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä.)** Die Frage, ob der englische Lehrer ein Vertheidiger der unbefleckten Empfängnis Mariä oder ein Gegner derselben gewesen, ist bekanntlich noch immer nicht entschieden und wird auch bei der Zähigkeit jener Theologen, welche den hl. Thomas um jeden Preis zu einem Verfechter dieses nunmehrigen Dogmas machen wollen, nicht so bald entschieden werden. Wir maßen uns nicht an, diese Controverse austragen zu wollen, möchten aber alle diejenigen, welche nicht in blinder Voreingenommenheit befangen sind, auf folgende nicht ganz uninteressante Thatsache aufmerksam machen.

Unter den Aussprüchen des Aquinaten, welche als der Lehre von der unbefleckten Empfängnis günstig angeführt werden, findet sich nicht selten folgender Satz aus dessen Expositio salutationis angelicae: „Ipsa (b. Virgo) purissima fuit et quantum ad culpam, quia ipsa Virgo nec originale nec mortale nec veniale peccatum incurrit." Nun gelangten wir durch einen glücklichen Zufall in den Besitz der opuscula s. Thomae nach der Venetianer Ausgabe vom Jahre 1593, also aus einer Zeit, wo man an der Stellung des hl. Thomas zu dieser Glaubenslehre kein besonderes Interesse hatte. In dieser Ausgabe finden sich nun merkwürdigerweise die kostbaren

Wörtchen „nec originale“ nicht! Dagegen lesen wir in derselben expositio: „Peccatum est aut originale, et de isto fuit mundata in utero; aut mortale aut veniale, et de istis libera fuit“; ferner: „Christus excellit b. Virginem in hoc, quod sine (peccato) originali conceptus et natus est: b. autem Virgo in originali est concepta sed non nata.“

Ist es denn nun denkbar, dass der heilige Lehrer in einem so kurzen Schriftchen, wie es die genannte expositio ist, sich so auffallend widerspreche, indem er an einer Stelle die seligste Jungfrau von der Erbsünde freispricht, an zwei anderen aber in der Erbsünde empfangen werden lässt? Man beachte überdies auch den Unterschied, der nach dem hl. Thomas zwischen Christus und der Gottesmutter besteht. — Es wurde öfters behauptet, dass mehrere Aussprüche des Aquinaten, welche auf die unbefleckte Empfängnis Bezug haben, gefälscht worden seien. Nun, an der ersten von uns citierten Stelle ist wohl eine Fälschung vorgenommen worden, aber so, dass die zwei entscheidenden Wörtchen „nec originale“ in den ursprünglichen Text eingeschoben wurden. Auch wäre noch zu beachten, dass Thomas die unbefleckte Empfängnis dort nicht findet, wo die Theologen sie jetzt gemeiniglich ausgedrückt sehen, nämlich in den Worten: gratia plena.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

II. **(De non miscendis epulis.)** Bei einer Primizfeier am 15. August d. J. (1890), einem Freitage, für welchen Tag von der kirchlichen Behörde Dispens vom Abstinenzgebot ertheilt war, kamen nebst den Fleischspeisen auch Fische auf die Tafel.

Einige Gäste behaupteten nun, es sei der Genuss der Fischspeisen nicht erlaubt, weil das Gebot de non miscendis epulis für diesen Tag ebenso Geltung habe, wie für die Sonntage der Fastenzeit.

Diese Ansicht ist unrichtig. Die Pönitentiarie hat auf Anfragen, welche diesen Punkt betreffen, immer die Antwort ertheilt, dass sich das Verbot der promiscuitas ciborum auf jene dispensierten Tage, an welchen nur die Abstinenz vorgeschrieben wäre, nicht erstrecke.

An den Sonntagen in der Fastenzeit ist der Genuss der Fleisch- und Fischspeisen bei einer und derselben Mahlzeit verboten, weil sich das Verbot (laut Constitution Benedict XIV. Libentissime, 1745) auf die ganze Quadragesimalzeit, die Sonntage inbegriffen, erstreckt.

Von der Inquisition wurde auf die Anfrage, ob in jener Zeit, für welche den Bischöfen vom hl. Vater (der Influenza wegen) die Erlaubnis gegeben wurde, vom Gebote der Abstinenz und des Jejunium zu dispensieren, auch die prohibitio de non miscendis cibis aufgehoben sei, am 26. Februar 1890 geantwortet:

Negative. sed tempore Quadragesimae et jejuniorum infra annum, prohibitam esse promiscuitatem ciborum vetitorum simul et permissorum in eadem comestione.

Auf die dispensierten Abstinenztage außer der Fastenzeit also, an welchen kein jejunium vorgeschrieben ist, findet das Gebot de non miscendis epulis keine Anwendung.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

III. **(Ein Gebetsverein für verstorbene Priester.)** Es ist oft rührend und erbauend zu sehen, wie fromme Katholiken den Verstorbenen, besonders den verstorbenen Angehörigen, ein stetes Andenken bewahren. Beinahe jeder Kirchgang über den Friedhof, jede Abwendung eines Unglückes u. s. w. sind für sie oft und oft der Anlass, für die Verstorbenen zu beten oder gar die heilige Messe für sie lesen zu lassen. Geschieht ebensoviel auch für die verstorbenen Priester, deren Gräber am Allerseelentage meist durch ihre gänzliche Schmucklosigkeit, wenn nicht gar Verwahrlosung sich auszeichnen, als dächte kein Mensch ihrer im Grabe? Könnte da nicht mehr, viel mehr geschehen? Diese Frage hat der fromme, seeleneifrige Kapuzinerpater Bonaventura durch eine dankenswerte That beantwortet, indem er nämlich, wie das „Freib. K.-Bl." berichtet, in Sorrento den Verein „La pia lega de Presbyteris defunctis" ins Leben rief und unter den Schutz der unbefleckten Gottesmutter stellte.

Mitglied des Vereines, von dessen Bestehen in der letzten Nummer der Quartalschrift, Seite 983, Erwähnung geschieht, konnte zunächst nur jeder Priester werden, der die in den Statuten vorgeschriebenen folgenden vier Verpflichtungen auf sich nehmen wollte: 1. Nach jedem Angelus und jedem Rosenkranz ein Requiem aeternam .... für die verstorbenen Priester zu beten. 2. In derselben Intention am Schluss des Tages-Officiums nach dem Psalm „De profundis". 3. In der Missa quotidiana de Requiem das „Dies irae" zu recitieren. 4. In jeder heiligen Messe ein Memento für die verstorbenen Priester zu machen.

Da sich auch Laien an dem Verein betheiligen wollten, gründete P. Bonaventura im September 1889 einen ähnlichen Verein für Laien, wie er ihn früher für Priester gegründet hatte, unter dem Namen „La pia lega del suffragio sacerdotale sezione laici", dessen Statuten natürlich in etwas abgeändert werden mussten. Die erste Verpflichtung, nach jedem Angelus und jedem Rosenkranz ein Requiem aeternam .... zu beten, konnte auch hier bestehen, während an Stelle der drei übrigen Verpflichtungen jeder Laie, der Mitglied des Vereines werden wollte, monatlich einmal die hl. Communion für die verstorbenen Priester aufopfern sollte.

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat das fromme Unternehmen zweimal belobt und unterstützt, indem er verlieh: 1. einen vollkommenen Ablass am Tage der Einschreibung in den Verein, oder, falls das Mitglied verhindert ist, die zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses nothwendigen Bedingungen an diesem Tage zu erfüllen, an jedem beliebigen Tage im nächstfolgenden Monat. 2. Einen vollkommenen Ablass bei Anwohnung der von dem Ordinarius anzuordnenden feierlichen Exequien in der Vereinskapelle der Immaculata beim Kloster St. Agnelli in Sorrento, oder, wenn das unmöglich ist, für die Abbetung eines Rosenkranzes.

3. Hat jeder Priester, falls er Mitglied des Vereines ist, zweimal wöchentlich das indultum Altaris privilegiati.

Dass der Verein sehr zeitgemäß ist, beweist die Billigung desselben durch circa dreißig Bischöfe und die bedeutende Anzahl der Mitglieder, namentlich des Priestervereines, die sich schon zu Anfang des Jahres 1890 auf 3000 belief.

IV. **(Aufenthalt fremder Priester in Rom.)** Auf Befehl des hl. Vaters richtete der Cardinalvicar an die Bischöfe am 25. August 1889 ein Circular, in welchem er ihnen die Grundsätze mittheilt, nach welchen die Gesuche der Geistlichen, welche ohne wichtige Ursache Urlaub zu einem über einen Monat dauernden Aufenthalt in Rom oder Verlängerung des bereits erwirkten Urlaubes begehren, zu beantworten sind. Diese Grundsätze sind nach einem Decret vom 9. Juli 1890 folgende: 1. Es ist nicht gestattet, dass ein Priester aus fremder Diöcese sich nach Rom begebe, um sich da auf längere Zeit oder dauernd niederzulassen. 2. Priester, die sich seit längerer Zeit in Rom aufhalten und hier weder durch dienstliche Obliegenheiten, noch durch ein Beneficium zurückgehalten sind, sollen veranlasst werden, sich ihren Ordinarien zur Disposition zu stellen, um ihren Fähigkeiten entsprechend im Kirchendienste verwendet zu werden. 3. Jeder nicht römische Priester, der nicht aus den oben angegebenen Gründen zu einem längeren oder dauernden Aufenthalt in Rom verpflichtet ist und gerechte Ursache zur Klage über sein Verhalten gibt, soll durch die römische Curie seinem Bischof angezeigt werden, damit dieser ihn auf ausdrücklichen Befehl des Papstes sofort in seine Diöcese zurückberufe. Bezüglich der Priester und Cleriker, welchen ein Aufenthalt in Rom behufs der Studien zu gestatten ist, stellt das Vicariat besondere Instructionen in Aussicht.

V. **(Kinderspiele und Unterhaltungen.)** Wohl mancher Seelsorgspriester wird schon im Beichtstuhle infolge von Fragen herausgefunden haben, dass eine bedenkliche Quelle großer Fehler und grober Sünden die Spiele und Unterhaltungen der Kinder sind, namentlich wenn dieselben in Schlupfwinkeln sich vollziehen. Es ist meines Erachtens eine wichtige Angelegenheit des Seelsorgers, sich um die Spiele, welche die Kinder untereinander treiben, zu kümmern und die Aufgabe eines wahren Kinderfreundes, dafür zu sorgen, dass die Kinder gute, ungefährliche, unverdächtige Spiele und Unterhaltungen kennen lernen. Ist ja doch nichts mit dem Kinde so verwachsen, wie die Liebe zum heiteren Kinderspiele. Es ist nun einleuchtend, dass Kinder, wenn sie Vorrath an guten Belustigungen haben, nicht so leicht in Versuchung kommen, mit bösen und gefährlichen Spielen sich zu beschäftigen. Die Zeit, in welcher ein Katechet oder ein Lehrer aus Liebe zu den Kindern zum Kinde wird, mit den Kindern sich unterhält und für Unterhaltung der Kinder sorgt, ist gewiss zum Wohlgefallen des göttlichen Kinderfreundes

verwendet. Eine Quelle, in welcher viele schöne oder wenigstens brauchbare Spiele und Unterhaltungen für große und kleine Kinder zu finden sind, bilden die im Verlage von Ludwig Auer erschienenen Heftchen mit dem Titel „Lustig in Ehren".

Freising (Bayern). Pfarrer J. Bichlmair.

VI. **(Der Ablaſs des Gebetes „Ad Te, beate Joseph" außerhalb des Monates October.)** Das Gebet Ad Te, beate Joseph, welches der hl. Vater nach der Rosenkranz-Andacht im October zu beten angeordnet hat, war für diese Andacht mit einem Ablaſs von sieben Jahren und sieben Quadragenen versehen worden. Für dasselbe Gebet hat nun der hl. Vater durch Decret der S. Congr. Indulg. d. 21. September 1889 (mitgetheilt in Nouvelle revue theol. 1889. p. 587) für das ganze Jahr einen Ablaſs von 300 Tagen bewilligt, den man einmal am Tag gewinnen und auch den armen Seelen im Fegfeuer zuwenden kann.

Mainz. Rector Dr. W. E. Hubert.

VII. **(Parochus proprius im Sinne der Kirche ist nicht immer identisch mit dem parochus proprius in politischem Sinne.)** Die Israelitin A. P., Hausbesitzerin in P., begibt sich zu den Verwandten ihres katholischen Bräutigams, der Beamter in E. ist, in die Stadt B., um dort durch mehr als sechs Wochen Unterricht im katholischen Glauben zu erhalten. Ihr Wunsch ist, in B. getraut zu werden. Wer ist Parochus proprius?

Es ist klar, daſs die Trauung coram Deo nur dann gilt, wenn der Pfarrer von P., dessen Unterthan sie durch die Taufe wird, sie verkündet und den Pfarrer von B. delegiert, oder es delegiert der Pfarrer von E. den Pfarrer von B. Der Pfarrer von B. ist nur im Sinne des Staates zur Eheschließung berufen. Sollte aber der jüdischen Verwandten wegen eine Verkündigung in P. nicht möglich sein, so ist der Bischof um Dispens von dem bloß kirchlich geforderten Eheaufgebote in P. anzugehen.

Wien (Wieden). Cooperator Karl Krasa.

VIII. **(Kann der Brautsegen Witwen, kann er gefallenen Personen ertheilt werden?)** Irma R., katholisch, Witwe, hat sich nach der ersten unglücklich verlaufenen Mischehe das zweitemal mit einem braven katholischen Witwer verheiratet. Konnte ihr bei dieser zweiten Trauung der Brautsegen gegeben werden?

Antwort: Ja, da sie ihn bei der ersten Trauung nicht erhalten durfte und auch nicht erhalten hat. Ferner wurde durch die Bemühung des St. Vincenz-Vereines die im Concubinat lebende und mit drei Kindern gesegnete Anna M. bewogen, ihren Zuhälter zu

heiraten. Auch sie bittet um die Ertheilung des Brautsegens. Darf und soll der Seelsorger ihre Bitte gewähren?

Antwort: Ja, da sie bisher noch nicht verheiratet war; dass sie eine persona lapsa ist, bildet kein Hindernis.

Wien (Wieden). Cooperator Karl Krasa.

IX. **(Die heilige Stiege in Rom.)** Kein Katholik, welcher nach Rom pilgert, versäumt es, die scala santa zu besuchen, jene Treppe, auf welcher der Heiland dreimal hinauf- und dreimal hinabgeschleppt und von der herab er dem verblendeten Volke gezeigt wurde. Diese Stiege im Hause des Pilatus soll die hl. Helena nach Rom gebracht haben, wo sie im Patriarchium vom Lateran aufgestellt wurde. Papst Sixtus V. ließ für das Heiligthum ein eigenes Gebäude errichten (1589). Die heilige Stiege besteht aus 28 Stufen von weißem tyrischen Marmor. Papst Clemens XII. ließ die Stufen mit durchbrochenem Holze überkleiden. Auf der zweiten und eilften Stufe bedeckt Glas die noch erkennbaren Blutspuren. Auch sollen die Eindrücke, welche die heiligen Knie des Herrn beim Fallen im harten Stein zurückgelassen haben, noch zu bemerken sein. Unten am Fuße stehen zwei Marmorgruppen, welche Pius IX. aufstellen ließ. Die zur Linken stellt die Ecce homo-Scene dar mit der Unterschrift: „Haec est hora vestra et potestas tenebrarum"; die zur Rechten zeigt uns den Verrath des Judas und darunter die Worte: „Osculo filium hominis tradis". Oben erblickt das Auge des Andächtigen das Bild des Gekreuzigten. Darunter stehen die Worte des Propheten: „Vulneratus est propter iniquitates nostras, attritus est propter scelera nostra." Durch das unter dem Bilde angebrachte Gitterfenster schaut man in eine Kapelle, das sogenannte „Sancta sanctorum", den einzigen noch stehenden Ueberrest des alten Patriarchiums. In dieser Kapelle befindet sich ein wunderthätiges Gnadenbild der Erlösers, das nach der Ueberlieferung der hl. Lukas zu malen begonnen, das aber unsichtbare Hände in herrlicher Weise vollendeten.

Unzählige Menschen besuchen alljährlich, besonders in der Charwoche, die heilige Stiege und steigen auf den Knieen betend hinan.

X. **(Zur Feier der ersten heiligen Communion.)** Das erzbischöfliche Generalvicariat von Köln erließ folgende beherzigenswerte Bekanntmachung: „Bei der Feier der ersten hl. Communion wird der äußeren Erscheinung, besonders der weiblichen Jugend vielfach eine Sorge zugewendet, welche über die Verhältnisse vieler Eltern hinausgeht und geeignet ist, bei den Kindern den Ernst der Vorbereitung auf die heilige Handlung und die Andacht bei der Feier der heiligen Communion selbst zu beeinträchtigen. Wir sehen uns daher veranlaßt, die hochwürdigen Herren Geistlichen der Erz-

diöceſe darauf aufmerkſam zu machen, daſs ſie dieſem Uebelſtande in geeigneter Weiſe entgegentreten. Dieſelben wollen zu dieſem Zwecke den Eltern bedeuten, daſs die kirchlichen Vorſchriften nur eine ehrbare, ſtandesmäßige Kleidung verlangen und daſs jede Entfaltung von unnöthigem Aufwand, auch wenn die Vermögenslage dies geſtattet, mit der Demuth, welche bei der heiligen Communion die Grundſtimmung des Chriſten ſein ſoll, in Widerſpruch ſteht. Dabei bemerken wir insbeſonders noch, daſs die Uebereinſtimmung in der Farbe der Kleidung bei den Erſtcommunicanten nicht erforderlich iſt."

XI. **(Zur Schonung der Paramente.)** Dieſe hängt vielfach von der Behandlung derſelben ſeitens der Meſsner, Miniſtranten u. ſ. w. aber auch des Geiſtlichen in nicht geringem Grade ab. Selbſt die kräftigſten Stoffe müſſen bei einer manchmal wahrhaft grauſamen Tractierung bald unterliegen. Es ſeien einige Bemerkungen darüber geſtattet. Chorröcke, Altartücher, Communiontücher, Alben u. dgl. müſſen eher zerreiſſen, wenn man ſie zu ſehr einſchmutzen läſst, ſei es, daſs man ſie zu lange gebraucht, ſei es, daſs man ſie zu anderm als zu ihrem Zweck gebraucht und gebrauchen läſst, z. B. die beiſeite gelegten Communion- und Lavabotücher, oft ſelbſt die Purificatorien u. dgl. als Abwiſchlappen für Altäre, Stühle u. dgl. verwendet. Ferner wird die Kirchenwäſche ꝛc. oft ruiniert, weil ſie nicht aufgehoben, nicht in den Behältniſſen geborgen, ſondern an den Wänden, Thüren, Schränken u. ſ. w. außen aufgehängt, alſo dem Staube, den Fliegen u. a. m. preisgegeben werden. Selbſt die Weiſe des Tragens der Paramente durch den Geiſtlichen iſt von großem Belang. Wieviel wird an Alben, Chorröcken, Humeralen vorzeitig zerriſſen durch ein zu raſches und unaufmerkſames An- und Auskleiden oder vielmehr Abreiſſen und Hinwerfen. Manche haben ein eigenes Talent, durch Nachläſſigkeit im Gehen, beim Genuflectieren, beim Hinanſchreiten zum Altar die Alben zu zertreten und oft koſtbare Spitzen zu zerreiſſen. Die üble Gewohnheit des Ausſpuckens am Altar bewirkt Flecken, durch die beim Genuflectieren auch die Alben bemakelt werden. Wenig Augenmerk wird auf das Anlehnen des Leibes an den Altar beim Celebrieren gelegt und dennoch werden durch dieſe Ungehörigkeit ſowohl beim Hin- und Hergehen, als beim Stilleſtehen, beſonders aber beim Umdrehen jene Stellen des Meſsgewandes und des Altartuches, die der Kante des Altars entſprechen, nicht unmerklich abgerieben und dadurch früher defect; das Altartuch zeigt auch ſogleich dort eine ſchmutzfarbige Linie. Bekannt iſt endlich, wieviel die Altartücher durch unvorſichtiges Anzünden der Kerzen, durch das ungehörige Daraufſtellen der Meſskännchen von Seite der Miniſtranten und Prieſter

recht unnöthig und fast muthwillig befleckt und wie die so nützlichen Decken auf den Altartüchern dadurch illusorisch werden.

XII. **(Die Regel des III. Ordens des hl. Franciscus und die Tänze.)** Bisher ward Cap. II. § 2 der Regel des III. Ordens als ein absolutes Verbot des Tanzes aufgefasst. Vgl. noch die zweite Auflage des Normalbuches, herausgegeben von P. Ign. Feiler, wo Cap. II. § 2 lautet: „Von Tänzen und sittengefährlichen Schauspielen, sowie von Zechgelagen sollen sie sich aufs sorgfältigste fernhalten." Eine wiederholte Erwägung des lateinischen Textes der Regel unter Vergleichung der vom heiligen Vater selbst gefertigten italienischen Uebersetzung hatte zur Folge, dass in der zwölften Auflage des Normalbuches der angeführte Passus in folgender Weise geändert wurde: „Von sittengefährlichen Tänzen und Schauspielen, sowie von allen Zechgelagen sollen sie sich mit größter Vorsicht fernhalten." Diese Aenderung erhielt, wie das Bamb. P.-Bl. mittheilt, die Approbation des hochwürdigsten bischöflichen General-Vicariates von Münster. Auch P. Hinterlechner hat in der sechsten Auflage seines seraphischen Handbuches diese Aenderung adoptiert. Sie hat ihren Grund nicht bloß in der Natur der Sache, sondern auch darin, dass das absolute Verbot des Tanzes mitunter ein Hindernis für die allgemeine Einführung des III. Ordens bildete.

XIII. **(Erlischt die Delegation zur Trauung durch den Tod des Deleganten?)** Ein Pfarrer X., der schon seit längerer Zeit kränkelte, hatte ein Brautpaar Beicht gehört und wollte dasselbe am nächsten Tage trauen. Allein noch vor dieser Function wurde er am Morgen vom Herrn über Leben und Tod von dieser Welt abberufen. In der rechten Würdigung seines bedenklichen Zustandes jedoch ließ er rechtzeitig einen eben in seiner Pfarrei anwesenden Priester ersuchen, an seiner Stelle die Trauung vornehmen zu wollen. Wie stand es nun mit der von dem verstorbenen Pfarrer ertheilten Delegation? Durfte der delegierte Priester die Trauung noch vornehmen oder war die Delegation erloschen? Im Zweifel hierüber bestellte der Priester die Nupturienten auf den Nachmittag und holte sich unterdessen die nöthigen Vollmachten aus der nahegelegenen Bischofsstadt. Als er jedoch zurückkehrte, hatte schon ein Nachbarpfarrer, an den sich die Brautleute gewendet, ohne alle Delegation getraut. Der „Pastor bonus" beantwortet diese Fragen dahin, dass der Priester zweifellos recht gehandelt habe, wenn er sich um die nöthigen Facultäten an seinen Ordinarius wandte. Denn da er keine generelle Delegation vom Bischofe zur Aushilfe in der gesammten Seelsorge besaß, sondern nur von dem parochus proprius zur Assistenz bei dieser Eheschließung speciell delegiert worden war, so erlosch die Gewalt der Delegation in dem Augenblicke, wo er von dem Tode des Pfarrers in zuverlässiger Weise Kenntnis erhielt.

XIV. **(Bürgerliche Trauung in Deutschland in einem Falle, in welchem die Eheleute sofort in einem Staate ihren Wohnsitz nehmen, in welchem einzig der kirchlichen Trauung Giltigkeit zuerkannt wird.)** Der Bräutigam, ein in Ungarn angestellter Württemberger, holte sich seine Frau in der schwäbischen Heimat. Die Brautleute legten besonderen Wert darauf, die Hochzeit in der Heimat zu begehen. Der Standesbeamte aber nahm, wie das Rottenb. P.-Bl. erzählt, Anstand, sich der Trauung zu unterziehen, weil die eheliche Verbindung für Ungarn bestimmt sei, wo einer bürgerlichen Trauung jede Giltigkeit abgesprochen werde. Nach der Ansicht des Amtsgerichtes unterlag die Trauung nicht dem mindesten Bedenken. Der Standesbeamte hat allerdings Vorschriften des ausländischen Staates, welche die Befugnis zur Eheschließung im Verhältnis zur inländischen Gesetzgebung beschränken, zu berücksichtigen, und jene Vorschrift des ungarischen Staates stellt sich als eine solche Beschränkung dar, aber es handelt sich ja im vorliegenden Falle nicht um ungarische Staatsangehörige, sondern um Württemberger, deren bürgerliche Trauung jedenfalls im deutschen Reiche giltig und wirksam ist; wie es sich dann mit der Anerkennung dieser Ehe in Ungarn verhält, dies kommt für den Standesbeamten nicht in Betracht. Uebrigens können die Brautleute dadurch, dass sie der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgen lassen, die Anerkennung ihrer Ehe auch in Ungarn erwirken. Wollen sie die kirchliche Trauung gleichfalls in Deutschland vornehmen lassen, so ist die bürgerliche Trauung die unerlässliche Voraussetzung hievon, weil die kirchliche Trauung hier durch die bürgerliche ersetzt wird.

XV. **(Eigenthumserwerbung durch Occupatio.)** Ein Kindermädchen führt ein dreijähriges Kind spazieren; letzteres findet einen Beutel mit 150 Mark. Das Mädchen nimmt das Gefundene an sich und behält es für sich, da seine Nachforschungen ohne Resultat sind. Durfte es das Geld behalten oder musste es dasselbe dem Kinde, respective dessen Eltern geben?

P. Irenäus Bierbaum O. S. Fr., entscheidet sich im „Kath. Seelsorger" dafür, dass das Mädchen das gefundene Geld für sich behalten darf und begründet seine Meinung mit Hinweis auf den Titel des Erwerbes, der hier inventio und occupatio ist. Die occupatio setzt den Willen, eine Sache sich anzueignen, voraus, dieser hinwieder den Vernunftgebrauch, weshalb also bei dem Kinde eine acquisitio dominii per occupationem nicht statt hat. Auch die Eltern können nichts beanspruchen, da sie nur durch das Kind ein Recht auf das Gefundene erlangen könnten.

Diese Entscheidung ist ganz richtig, nur muss dabei besonders betont werden, dass und unter welchen Bedingungen die gefundene Sache als herrenloses Gut anzusehen sei. Vgl. Quartal-Schrift 1879, Seite 109 ff.

XVI. **(Katecheten und Lehrer, verachtet und vernachlässiget nicht die armen und schwachbegabten Kinder!)** Gewiss beachtenswert für weitere Kreise sind folgende Gedanken eines schweizerischen katholischen Lehrers, die derselbe aus Anlass seiner Wallfahrt nach Lourdes über Bernadette, das von der Unbefleckten begnadete Kind, an „Franciscus" geschrieben hat. „Ein Kind war es also, dem die liebe Mutter Gottes erschien, sich mit ihm unterhielt, ihm so hohe Aufträge übergab, dasselbe so hoch begnadigte. Ein Kind, ein armes, von vielen anderen verachtetes Kind war Bernadette, durch das die Himmelskönigin so zahlreiche Wohlthaten spendet. Die Kinderwelt ist aber der Wirkungskreis, den vorzugsweise der Lehrer verwaltet. Soll die Thatsache von Lourdes nicht den Lehrer für seinen erhabenen Beruf aufs neue begeistern, ihn mit heiliger Liebe für die ihm anvertrauten Kleinen erfüllen? Die Königin Himmels und der Erde hat es nicht verschmäht, mit einem armen Kinde sich zu unterhalten; und dem Lehrer soll seine Arbeit mit den Kleinen lästig werden wollen? Nein, wahrhaftig! Lourdes weist ihn hin auf den Vorzug, auf die Würde seiner Arbeit. — Dann hat sich die liebe Mutter Gottes einem armen, vielleicht dem ärmsten Kinde von Lourdes genähert; deutlich mahnt dieser Umstand, der Lehrer möge ja niemals parteiisch die vornehmen und reichen Kinder bevorzugen, die armen und verlassenen aber frostig und kalt behandeln. Die liebe Mutter Gottes sagt dem Erzieher: Sei allen deinen Schülern ein Vater, ein Freund, vorzüglich aber den armen Kindern; diese, die so vieles entbehren müssen, sollen zu dir mit Vertrauen und Liebe aufblicken dürfen! — Bernadette war ein mittelbegabtes Kind und doch so hochbegnadigt und jetzt selig im Himmel; ein Fingerzeig für den Lehrer, sich auch der schwächeren Kinder anzunehmen — sind es ja sie, die des Lehrers Hilfe vor allen bedürfen, die am meisten dankbar sich erweisen und an denen er seine Berufstüchtigkeit und Begeisterung vorzüglich erproben kann!"

XVII. **(Die Cumulation gleichartiger Bilder in Kirchen verboten.)** Nach einem Circulare des Cardinal-Präfecten der Congr. Rit. vom 20. Mai 1890 ist es nicht erlaubt, zwei Bilder oder Statuen, welche denselben Heiligen oder die seligste Jungfrau unter einem und demselben Titel darstellen, in einer Kirche zur öffentlichen Verehrung aufzustellen. Noch weniger darf dies selbstverständlich an einem Altar geschehen. Das betreffende Circular lautet nämlich: „Norma liturgica est, quam continuo urget S. R. C., haud posse in eadem ecclesia multoque magis in eodem altari publicae venerationi exponi duas vel pictas tabulas vel statuas eundem repraesentantes Sanctum et, si de alma Virgine agatur, Deiparam sub eodem titulo repraesentantes."

XVIII. **(Warum heißt die in der Fastenzeit erlaubte mäßige Abendmahlzeit collatio?)** Sie führt diesen Namen von der geistlichen Lesung, während welcher in den Klöstern zur Fastenzeit die abendliche Refection, welche ursprünglich in einem „Trunke Wein" und ne noceat potus, aus einem Stücke Brot bestand, gemeinsam eingenommen wurde. Zu dieser geistlichen Lesung wurden aber meistens die „Collationes Patrum XXIV" des um das Ordensleben hochverdienten christlichen Schriftstellers Joannes Cassian (geb. 360) gewählt; dieselben sind in die Form eines Dialoges gekleidete Unterredungen Cassians und seines Freundes Germanus mit orientalischen Mönchen, welche das innere beschauliche Leben des Mönchthums zur Darstellung bringen, an deren tiefen Lebensweisheit und warmer Frömmigkeit von jeher die erleuchtetsten Geister, wie der hl. Benedict, Dominicus, Thomas von Aquin sich gelabt und erquickt haben.

Sigharting (Oberösterr.) Pfarrer Franz Lang.

XIX. **(Unsitten bei Todesfällen.)** Ziemlich oft kann man bei Todesanzeigen am Schlusse die Bemerkung lesen: „Um stilles Beileid wird gebeten". Was soll wohl dieses stille Beileid bedeuten? Sonst pflegte man um ein Gebet für den Verstorbenen zu bitten. Oder genügt es den trauernd Hinterbliebenen, möglichst viele Beileids-Kundgebungen entgegenzunehmen und dann an der Spitze eines großen Leichenzuges zu marschieren? Hier ist es wohl still insoferne, als kein Gebet aus den Reihen der Theilnehmer ertönt. Plaudernd zieht man zur Kirche und zum Friedhof, um den Todten kümmert man sich nicht; er ist verlassen und vergessen. Es ist dies eine Lieblosigkeit, die man von einem Christen, der doch an ein Jenseits glaubt, nicht erwarten würde.

Eine ähnliche Unsitte treibt man mit den Kränzen. Das römische Rituale spricht nur von kronenförmigen Kränzen bei dem Leichenbegängnisse getaufter Kinder: Cum infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis, induitur iuxta aetatem et imponitur ei corona de floribus seu de herbis aromaticis et odoriferis in signum integritatis carnis et virginitatis. Hier versinnbildet eben der Kranz die Krone, die Gott dem unschuldigen Kinde geschenkt hat. Anders ist es aber bei Erwachsenen. Da fleht die Kirche in ihren Gebeten um Erbarmen und Nachsicht für die Gebrechlichkeit und Sündhaftigkeit des Verstorbenen. Heiliger Ernst und tiefe Trauer ist überall bemerkbar. Wird nun der Sarg mit Kränzen, den Zeichen der Freude, überladen, so steht dies wohl im diametralen Gegensatze zu den kirchlichen Gebeten und Ceremonien. Aus der Wohnung des Todes wird ein Garten der Freude gemacht, man verhüllt den Tod und alles, was daran erinnert, weil es unangenehm ist, ihn in seiner nackten

Wahrheit zu schauen. Besser wäre es, wenn das Geld, das für solchen nutz- und sinnlosen Tand ausgeworfen wird, für Messen zum Heile des Verstorbenen oder für gute Werke verwendet würde, deren Verdienste man den Verstorbenen schenkt.

XX. **(Enthüllung der Bilder am Charsamstage.)** Am Charsamstage vor dem Passionssonntage müssen gemäß der Rubriken die Altarbilder verhüllt werden. An vielen Orten z. B. Oberösterreichs ist es Brauch, das Hochaltarbild allein oder auch die anderen Altarbilder schon am Beginn der heiligen Fastenzeit mit blauen oder schwarzen Tüchern zu bedecken. Beim Hochaltare wird dann oft noch ein Bild des Gekreuzigten angebracht. Nun entstand ein Zweifel, wann die Bilder enthüllt werden sollten, und es wurde in Rom angefragt, ob dies zugleich mit der Enthüllung des Crucifixes am Charfreitage oder erst beim Gloria am Charsamstage zu geschehen habe. Die Riten-Congregation erließ unter dem 22. Juli 1848 folgenden Bescheid: „Velatas manere debere usque ad Hymnum angelicum Sabbati sancti."

XXI. **(Ein Fall, die Judentaufe betreffend.)** Ein jüdisches Mädchen von 14 Jahren ist katholisch erzogen und in einer katholischen Familie bedienstet. Wo sie geboren und welchen Vornamen sie erhalten hat, weiß sie nicht. Sie meldet sich beim Pfarrer ihres Wohnortes mit dem Ersuchen, ihr das Sacrament der Taufe zu spenden. Dieser ersucht die politische Behörde um die Erlaubnis, dem Wunsche des Mädchens willfahren zu dürfen. Die Bezirkshauptmannschaft gibt den Bescheid, dass es ihr nicht zustehe, diese Erlaubnis zu ertheilen. Rathlos wendet sich nun, wie das „Corr.-Blatt" mittheilt, der Pfarrer an einen Amtsgenossen mit der Bitte, ihm zu sagen, welche Formalitäten im gegebenen Falle zu beobachten seien. Derselbe gibt ihm die richtige Antwort: „Es ist der Bezirkshauptmannschaft nur die Anzeige der betreffenden Neophytin, dass sie aus dem Judenthum austreten wolle, zu übermitteln. (Denn die politische Behörde hat keine Erlaubnis zum Uebertritte von einer Religion zur anderen zu geben und keine zu verweigern.) Dabei führt sie den Namen, den sie überhaupt hat. Als Dienstbote wird sie wohl ein Dienstbotenbuch oder irgend ein Papier oder irgend einen Namen haben. Ueber die Taufe, die Modalitäten derselben nach geschehenem Unterrichte sind ohnehin zweckdienliche Weisungen vom hochwürdigsten Ordinariate einzuholen. —K.

XXII. **(Zur Frage ob Stift- oder Manualmessen.)** „Fiat pax in virtute tua et abundantia in turribus tuis." Ps. 121. Recht schöne und nicht verwerfliche Gründe brachte der Verfasser des Artikels: „Stift- oder Manualmessen" zugunsten letzterer. Es lassen sich aber auch zugunsten ersterer triftige Gründe anbringen.

Für Orte, wo noch wenig Stiftungen bestehen und das Einkommen der Geistlichen auf tiefer Stufe steht, wo überdies die Taxe für Manualmessen gemäß Diöcesangesetz nur mit 50 kr. bemessen ist; für solche Orte sind Messen- und Aemterstiftungen entschieden eine Wohlthat. Es ist bekannt, dass der einzelne Priester nicht mehr als die Diöcesantaxe verlangen darf, dass Taxerhöhung beim Volke, wenigstens anfangs, üble Reden erzeugen, wenn man sich nicht auf die Autorität des Ordinariats stützen kann. Allein nur auf Staatsunterstützung und freiwillige Gaben der Gläubigen sich stützen, möchte fast noch gefährlicher und unsicherer sein, als die Gefahr der Einziehung von Stiftungen. In letzterem Falle kann durch päpstliche Reductions-Bewilligung geholfen werden und wenn auch das nicht möglich wäre, ob nicht der liebe Gott andere Opfer, z. B. die Pfarrmessen u. dgl. dafür annimmt? Wenigstens lässt sich kaum annehmen, dass der liebe Gott die armen Seelen es entgelten lassen werde, was boshafte, gottlose Leute an der heiligen Kirche sündigen. Stiftungen sind eine Wohlthat für die Kirche, welche ein plus erhält zur Befriedigung von Kirchenbedürfnissen — sei es für Paramente, Altarzierde, kleinere Bauten ꝛc. — eine Wohlthat für Organisten, Mesßner, Kalkanten, Ministranten, welche hiedurch festere und größere Bezüge erhalten. Und möchte es nicht zu empfehlen sein, dass manche Herren oder Frauen, die Zeit ihres Lebens selten oder nie etwas geben für Kirchenbedürfnisse, wenigstens auf diese Weise post mortem etwas thun, um nicht zu sagen, diese ihre Schuld abtragen? Die vielen Manualmessen, welche für die Verstorbenen nach der Diöcesantaxe angeschafft werden, sind nur in den seltensten Fällen eine Wohlthat für den Priester und andere Kirchenbedienstete (manchmal eher eine Last wegen des Versendens) und betrachtet man in manchen Fällen die Absicht der Angehörigen, so geschieht dies aus bloßem Eigennutz: damit nämlich von diesem Gelde niemand etwas bekomme, als nur der Verstorbene, mittelbar „die Freundschaft", der Priester nur die nothdürftige Taxe von 50 Kreuzer und auch keinen Kreuzer mehr. Es gibt aber eben außer der (geordneten) Selbstliebe eine Nächstenliebe nud eine Gottesliebe. — Wie wohlthuend ist es für Orte, wo nur sehr wenige Stiftungen sind, und wie sehr auch zur Ehre Gottes und Erbauung, dass man im Advent oder an Donnerstagen in den Wintermonaten ein Amt coram Ss. halten kann u. dgl. Aber an Orten, wo genug, ja überflüssig Stiftungen vorhanden sind? Abgesehen von der vielleicht etwas schwierigeren Hinweisung und Zuweisung an weniger mit Stiftungen bedachte Orte, möchte es wohl recht wohlthätig und gottgefällig sein, wenn man die Stipendiengeber beredet, dass sie freiwillig ein etwas größeres Stipendium geben für hilfsbedürftige Priester und Anstalten, oder dass sie eine freie Gabe beifügen für Kirche, Arme, Missions-Anstalten, Abhaltung

von Missionen gemäß Wohlbefinden des Seelsorgers; welche Wohlthat und Hilfe!! E.

XXIII. **(Entscheidung der Pönitentiarie über das Höllenfeuer.)** Dass das Höllenfeuer ein wirkliches und kein bloß metaphorisches Feuer sei, ist zwar kein Glaubensartikel, aber es wäre sententia temeraria, wenn man das erstere leugnen würde. Denn ununterbrochen durch alle Zeiten war es allgemeine Lehre der katholischen Theologen, dass das Feuer in der Hölle ein Feuer im eigentlichen Sinne des Wortes sei, wenn es auch vielleicht andere Beschaffenheiten habe, als das irdische Feuer. Origenes tritt in seinem „Periarchon" wohl für das metaphorische Feuer ein, aber nur ein einziger Theologe, Catharinus, ist ihm in der Vertheidigung dieser Ansicht gefolgt. Die römische Pönitentiarie hat nun die allgemeine Lehre der Theologen und den allgemeinen Glauben der Katholiken neuerdings bestätigt durch ein Rescript, welches in der römischen Wochenschrift „Il divin Salvatore" (27. Mai 1890) enthalten ist. Ein Pfarrer aus der Diöceje Mantua legte folgenden Fall vor. Ein Beichtkind brachte im Confessionale unter anderem auch vor, dass es die Ansicht habe, das Höllenfeuer sei nur ein metaphorisches, es sei die Bezeichnung „Feuer" nur deshalb gewählt, um das überaus Schmerzliche der Höllenpeinen auszudrücken. Es frage sich also, ob man diese Meinung sich verbreiten lassen und dem betreffenden Beichtkinde die Absolution ertheilen dürfe, zumal es sich hier nicht um einen alleinstehenden Fall, sondern um eine in einer gewissen Gegend allgemein herrschende Ansicht handle. — Die Pönitentiarie antwortete, wie wir dem „Pastor bonus" entnehmen, darauf unter dem 30. April 1890:

„Sacra poenitentiaria ad praemissa respondit: Huiusmodi poenitentes diligenter instruendos esse et pertinaces non esse absolvendos."

XXIV. **(Ueber die Clausel „remoto scandalo".)** Die Ehedispensen der Pönitentiarie enthalten in bestimmten Fällen folgende Clausel: „Remoto, quatenus adsit, scandalo praesertim per separationem, ... si fieri potest." Da aber in unseren Zeiten es manchmal unmöglich ist, diese geforderte Trennung zu erreichen, so wurde die Anfrage gestellt, ob die Clausel „remoto scandalo" so nothwendig erfüllt werden muss, dass sonst die Dispens selbst ungiltig wäre, und es wurde die Bitte beigefügt, es möchte die heilige Pönitentiarie angeben, auf welche andere Art das Aergernis beseitigt werden könne, ob es z. B. genüge, wenn die Bittsteller oder einer derselben vor Ausführung der Dispens zu den hl. Sacramenten gehe.

Die heilige Pönitentiarie gab folgende Antwort: Separationem praeferri aliis modis reparationis scandali; si haec fieri nequeat,

scandalum esse reparandum, sed modum scandali reparandi remitti prudenti arbitrio et conscientiae Ordinarii, iuxta cuiusque casus exigentias. Casu, quo omissa sit separatio et scandalum alio modo reparatum, acquiescat; secus, si aliquo in casu scandali reparationem omiserit, sileat et in posterum cautius se gerat. — Datum Romae in Sacra Poenitentiaria, die 12. Aprilis 1889. R. Card. Monaco, P. M.

XXV. **(Absolutio complicis betreffend.)** Ich wurde aufmerksam gemacht, dass die S. Poenitentiaria auf die ihr vorgelegte Frage: „An confessarius absolvere possit poenitentem, cum quo ante sacerdotium in puerili aetate turpiter egit?“ unterm 22. Januar 1879 die Antwort ertheilt hat: „Confessarium non posse absolvere complicem, nisi moraliter certus sit, ipsum jam ab alio confessario directe et valide a peccato complicitatis absolutum fuisse.“ Infolge dieser bisher wenig bekannten Entscheidung ist meine in dieser Zeitschrift, Heft IV., Jahrgang 1890, dargelegte Ansicht zu modificieren.

Scheyern. P. Bernhard Schmid, O. S. B.

XXVI. **(Stempel bei staatlichen Vereins- oder Bruderschafts-Eingaben.)** Wenn die Statuten eines Vereines oder einer Bruderschaft (in fünf Exemplaren) zum Zwecke staatlicher Anerkennung nach dem Vereinsgesetz vom 15. November 1867 der Landesstelle vorgelegt werden,[1]) so unterliegt die Eingabe einem Stempel von 50 Kreuzer und die beiliegenden Statuten-Exemplare von jedem Bogen per 15 Kreuzer, sie mögen geschrieben oder lithographiert sein; hat man aber gedruckte Statuten, so braucht jedes Exemplar ohne Rücksicht auf seinen Umfang nur einen Stempel von 15 Kreuzer. Will man jedoch von der Landesstelle auch die Bescheinigung über den Bestand des Vereines nach Inhalt der vorgelegten Statuten bekommen (was nicht absolut nothwendig ist und nur auf Verlangen geschieht), so muss eines von den fünf Statuten-Exemplaren mit dem Stempel von einem Gulden für den ersten und 50 Kreuzer für jeden folgenden Bogen versehen werden. — Bei Statuten-Aenderungen gelten dieselben Bestimmungen, mit der Ausnahme, dass die Eingaben (nebst Beilagen) von nicht politischen Vereinen, welche, ohne Geldgewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen (nach Tarifpost 75 r des Patentes vom 9. Februar 1850) stempelfrei sind.

Lemberg. Domcapitular Josef Kobylansky.

XXVII. **(Systemisierung des Hilfspriesters.)** Der Curat in Tuenno ersuchte für seinen Hilfspriester um die gesetzliche

[1]) Siehe den Aufsatz hierüber im Jahrgang 1890, Heft II., S. 285—296 dieser Zeitschrift.

Congrua, wurde aber vom Ministerium abgewiesen. Der Verwaltungs-Gerichtshof aber hob mit Erkenntnis vom 9. Mai 1890, Z. 1554, die Entscheidung auf unter folgender Begründung: 1. Im Sinne des Congruagesetzes vom 19. April 1885 erscheint der Vorstand der Seelsorgestation als zur Vertretung der auch dabei angestellten Hilfspriester berufen, wobei die Frage der Selbständigkeit des Curaten irrelevant ist. Der Curat war also legitimiert zur Beschwerdeeinbringung. 2. Wenn auch ein Aufschluss über die geschehene Systemisierung des Hilfspriesters nicht gegeben werden konnte, so ist der Thatbestand ins Auge zu fassen, dass seit undenklichen Zeiten bei der Curatie Tuenno ein Hilfspriester angestellt war. Wenn also schon zur Zeit, als das Fürstbisthum Trient unter der weltlichen Herrschaft des Bischofes stand, dieser Hilfspriester nach den damals geltenden Normen einen systemisierten Posten innehatte, d. h. mit dem Auftrage exmittiert wurde, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, so müsste er, solange nicht ein positiver staatlicher Act nachweisbar wäre, auch nach der Uebernahme des Fürstbisthums in die österreichische Verwaltung als systemisiert angesehen werden und zwar umsomehr, als für Tuenno mit Rücksicht auf seine Seelenzahl (von mehr als 1100) die Systemisierung als im Sinne der staatlichen Directiven (Hofdecret vom 16. März 1789) gelegen, anerkannt werden muss.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVIII. **(Erhaltung eines Aushilfspriesters.)** Dem Pfarrer in Kochowina wurde vom Metropolitancapitel in Lemberg wegen Dienstesuntauglichkeit ein Hilfspriester beigestellt, für welchen aber erst die Dotation nach dem Congruagesetze laut Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1889 unter Festsetzung des Anfangstermines vom 1. Jänner 1889 erwirkt wurde. Der Pfarrer wurde mit seiner Beschwerde vom Verwaltungs-Gerichtshofe unterm 25. Juni 1890, Z. 2079, abgewiesen. Nachdem nemlich der Hilfspriester in K. nicht auf einen systemisierten Posten berufen, sondern lediglich vom Consistorium dem Pfarrer in K. wegen dessen Dienstesuntauglichkeit beigegeben wurde und nachdem bei der Bestellung dieses Hilfspriesters die Vorschrift des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, wornach die Entscheidung, ob ein solcher Hilfspriester zu bestellen ist, im Einvernehmen mit der staatlichen und kirchlichen Behörde zu treffen war, nicht eingehalten wurde, so waren auch die staatlichen Cultusbehörden nicht verpflichtet, die bis Ende des Jahres 1888 vom Pfarrer bestrittenen Kosten des Unterhaltes dieses Personalkaplans in die Pfründenfassion als Ausgabe einzustellen (wie der Pfarrer verlangt hatte), weil es nicht in der Macht des Consistoriums gelegen war, durch einseitige Verfügung den Religionsfond zu belasten. Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Verwaltung einer kirchlichen Stiftung.)** In der Verwaltung der Gemeinde Wischau befindet sich die Ignaz

Kudlicka'sche Stiftung zur Erhaltung eines dritten Kaplans. Ein gewisser Peter Smetana machte dann ebenfalls eine Stiftung zur besseren Sustentation des dritten Kaplans, deren Verwaltung gleichfalls die Gemeinde beanspruchte, aber vom Ministerium und schließlich vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 31. Mai 1890, Z. 1801, abgewiesen wurde. Fürs erste sei die Smetana'sche Stiftung wirklich eine rein kirchliche, da der Nutznießer auch zwölf heilige Messen zu persolvieren habe, dann erfolgte die Acceptation von Seite der kirchlichen Behörde und habe sie auch der Pfarrer bis zur Abnahme der Obligationen im Zuge des Administrativ-Verfahrens verwaltet. Aus dem Umstande, dass die Peter Smetana'sche Stiftung zum Theile den gleichen Zweck verfolgt, wie die Ignaz Kudlicka'sche Stiftung, nämlich den Zweck der Beschaffung der Dotation für den dritten Kaplan bei der Pfarre in Wischau, kann aber die Gemeinde ein Recht auf die Verwaltung der Smetana-Stiftung nicht ableiten, da im Stiftbriefe der letzteren Stiftung sich kein Vorbehalt zugunsten der Gemeinde vorfindet und durch die Bestimmung des Kudlicka'schen Stiftbriefes keinerlei Präjudiz für andere selbständige Stiftungen geschaffen wurde. Msgr. Pinzger.

XXX. **(Dienstverleihungs-Gebür bei Ernennung zum Canonicus.)** Der Pfarrdechant von Cavalese wurde mit Allerhöchster Entschließung zum Domherrn in Trient ernannt. Bei der Verleihungstaxe wurden ihm jene 20 fl., welche er bereits als Dechant gezahlt hatte, nicht in Anschlag gebracht, weil ihm die erwähnten zwei Aemter von zwei verschiedenen Dienstgebern verliehen worden seien. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob mit Erkenntnis vom 15. April 1890, Z. 1245, die diesbezügliche Entscheidung des Finanzministeriums auf. Die in der T.-P. 40 a des Gesetzes vom 13. Dec. 1862 normierte Gebür ist für die Verleihung von geistlichen oder weltlichen Aemtern zu entrichten. Wenn auch die Ernennung des Don Valentinelli zum Domherrn auf einer Allerhöchsten Entschließung beruht und das Ordinariat an diese (sowie überhaupt an die Präsentation des Patrons) gebunden ist, wenn anders der Nominierte die canonische Eigenschaft besitzt, so verleiht diese nur ein jus ad rem, nicht aber ein jus in re oder das kirchliche Amt selbst. Dieses, d. i. der Inbegriff der mit einem solchen verbundenen jurisdictionellen Befugnisse, verleiht nur der Ordinarius und es hat sich dem entsprechend auch im vorliegenden Falle der Fürstbischof von Trient die canonische Investitur speciell vorbehalten. Da nun das mit dem Canonicate verbundene Seelsorgsamt nur allein vom Bischofe ausgehen konnte, mithin von derselben kirchlichen Autorität, welche dem Beschwerdeführer auch die frühere Pfründe verliehen hatte, so erscheint die Einrechnung der bereits gezahlten 20 fl. in die neue Dienstverleihungs-Taxe im Gesetze begründet. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Executive Eintreibung von Leistungen für Cultuszwecke.)** Der griechisch-katholische Pfarrer in Krechowce wollte den seit 1885 aushaftenden Beitrag der Pfarrlinge mit 20 kr. von jeder Hausnummer für die Kirchensänger zwangsweise einbringen. Er wurde aber sowohl vom Cultusministerium als vom Verwaltungs-Gerichtshof (Erkenntnis vom 11. April 1890, Z. 1219) abgewiesen, weil vorerst diese Leistung weder durch rechtskräftige Beschlüsse einer Concurrenzverhandlung, die erst im Administrativ-Verfahren eingeleitet wurde, noch durch eine rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde formalisiert war. Sowohl aus den Bestimmungen der §§ 23, 55, 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, als auch aus dem galizischen Landesgesetze vom 15. August 1866, § 19, ergibt sich, dass eine executive Eintreibung von Leistungen für Cultuszwecke nur auf Grund einer rechtskräftigen Auflage, also auf Grund einer behördlichen Entscheidung oder eines dieser gleichgestellten Actes erfolgen kann. Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Rechtsanspruch einer neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte der vorbestandenen.)** Im Jahre 1692 wurde die Stralhosticer Pfarre mit der Katowitzer Pfarre vereinigt, und bezog letztere die Einkünfte von jenen Grundstücken, welche grundbücherlich der Pfarre Stralhostic als Eigenthum zugeschrieben sind. Letztere wurde mit Decret vom 30. September 1881 wieder als selbständige Pfarre erklärt. Das Patronatsamt verlangte nun, dass dieser Pfarre nun auch die ihr schon vor der Vereinigung zugeschriebenen Grundstücke im Ausmaße von 54 Joch 501 Quadratklafter, deren Nutznießung der Pfarrer von Katowitz (zugleich Administrator von Stralhostic) innehatte, wieder zuerkannt werden. Dieses Begehren wies auch in letzter Instanz der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 20. März 1890, Z. 709, ab. Aus den Administrativ-Acten geht hervor, dass die Vereinigung der beiden Beneficien eine unbedingte und nicht auf eine Zeit beschränkte war, da man sonst zur Constituierung des Stralhosticer Beneficiums, bezw. zur Excindierung von Katowitz nicht einen eigenen Act als nöthig erachtet hätte. Ferner ist gewiss, dass das Einkommen aus den fraglichen Grundstücken ein Bestandtheil der Congrua (des Amtseinkommens des Katowitzer Beneficiaten) ist. Die Ansicht der Kirchenrechtslehrer (Helfert, Schulte, Pachmann) geht dahin, dass ein Rechtsanspruch einer neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte und Einkommensquelle der vorbestandenen — den Fall besonderer stiftbriefmäßiger Anordnung ausgenommen — nicht bestehe. Ein solcher Rechtsanspruch ist auch durch die in erster Reihe maßgebenden Hofkanzlei-Decrete vom 28. Jänner 1819 und 27. Juni 1821, welche die Zulässigkeit von Excindierungen aussprechen, nicht constituiert worden. Das dermal giltige Gesetz vom 7. Mai 1874 hat imperative die Excindierung

von Pfarreinkünften im Falle einer Umpfarrung nur dann angeordnet, wenn es sich um Leistungen von Parochianen handelt.

Msgr. Pinzger.

XXXIII. **(Verpflichtung zur Bestreitung der Congrua des Hilfspriesters.)** Dem Pfarrer von Falkenau wurde die Erhaltung seiner Kapläne im Hinblick auf den Congrua-Ueberschuß und auf die Pfarrerrichtungs-Urkunde vom Jahre 1672, welche ihm die Erhaltung seiner beiden Kapläne ohne ziffermäßige Beschränkung zuweist, aufgetragen. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. April 1890, Z. 1286, die bezügliche Ministerial-Entscheidung theilweise aufgehoben. Die Verpflichtung eines Pfarrers zur Erhaltung seiner Hilfspriester kann aus dem Gesetze vom 19. April 1885 nicht abgeleitet werden, sondern nur durch einen besonderen Rechtstitel begründet werden. Nach der Erections-Urkunde der Pfarre Falkenau soll der Dechant von F. zwei Kapläne erhalten, davon einen cum vicarii titulo bei der Lanzer Expositur. Mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1843 wurde Lanz eine selbständige Pfarre und die Beitragsleistung zur Sustentation des exponierten Kaplans in eine solche zur Dotierung des Pfarrers in Lanz umgewandelt und auch dermalen noch gegeben. Bei dieser Sachlage kann daher auf Grund der Erections-Urkunde dem Pfarrer von Falkenau nur die Erhaltung Eines Kaplans aufgelastet werden. Diesem aber muss er die Hilfspriester-Congrua nach dem Gesetze vom Jahre 1885 bezahlen, nachdem die Zahlungspflicht als eine den jeweiligen Verhältnissen anzupassende, also mit keinem bestimmten Betrag normierte in der Errichtungs-Urkunde bezeichnet worden ist.

Msgr. Pinzger.

XXXIV. **(Welche gesetzliche Kraft wohnt den verschiedenen Ministerial-Erlässen inne?)** Es kommt sehr häufig vor, dass man der Meinung ist, dass die Verordnungen von k. k. Ministerien selbst einzelnen gesetzlichen Bestimmungen derogieren und diese außer Kraft setzen können. Gegen diese selbst in Beamtenkreisen hie und da vertretene Ansicht hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien nachstehend entschieden: „Die sogenannten Normalerlässe der politischen Oberbehörden haben nicht die Kraft des Gesetzes. Verwaltungs-Gerichtshof Wien, 28. Mai 1881, Z. 731." — „Durch eine, zur Durchführung eines Gesetzes erlassene Verordnung dürfen die Bestimmungen desselben nicht abgeändert werden, somit auch die im Gesetze ertheilten Rechte nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, von welchen im Gesetze nichts enthalten ist. Jenen Verordnungen, welche diesem Grundsatze zuwiderlaufen, muss die gesetzliche Grundlage und damit die Giltigkeit aberkannt werden. K. k. Verwaltungs-Gerichtshof Wien, vom 3. Mai 1882, Z. 687."

Hostau (Böhmen). P. Steinbach, Dechant.

XXXV. **(Subject der Kirchenbau-Concurrenz.)** Bei der Kirchenbau-Concurrenz müssen nach dem Bauconcurrenz-Normale der Patron die Materialien- und Professionisten-Kosten, die Eingepfarrten dagegen die Zug-, Spann- und Handlangerdienste leisten. Wohl ist es nach §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, gestattet, dass für die Bedeckung der sonst unbedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde ausgeschrieben werde. — In der Gemeinde N. nun, in welcher zur Zeit größerer Kirchenbaulichkeiten die Mehrheit des Gemeindeausschusses ursächlich der Zwistigkeiten der Besitzer der größeren Bauernwirtschaften untereinander aus Kleinbürgern und Handwerkern bestand, beschloss nun die Mehrheit des Gemeindeausschusses, die sich die §§ 35 und 36 des Gesetzes zu ihren Gunsten auslegte, im vorliegenden Falle die auf die Pfarrgemeinde entfallende Kirchenbau-Concurrenz-Auslage in Geld zu capitalisieren und den so erhaltenen Gesammtbetrag der Auslage auf die Realsteuern umzulegen. Durch diesen Austheilungsmodus geschah es nun, dass die Besitzer größerer Wirtschaften, weil am stärksten mit Realsteuern belastet, fast die ganze Last zu tragen hatten, während die, welche keine Realsteuern zahlten, von der Umlage frei wurden. Die von dieser Umlage am härtesten betroffenen Steuerzahler gelangten mit ihrer gegen diesen Vertheilungsmodus gerichteten Beschwerde bis vor den k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien, der am 21. April 1887, Z. 524, entschied: „Subject der Kirchenbau-Concurrenz. Es ist unstatthaft, die Kirchenbau-Concurrenz auf die Realsteuern umzulegen."

Hostau (Böhmen). Dechant P. Steinbach.

XXXVI. **(Pfarrhofbrunnen müssen von der Kirchenbau-Concurrenz hergestellt werden.)** Die Sorge für Beschaffung des nothwendigen Wasserbedarfes war seit jeher für die Beneficiaten keine geringe, weil oft eine kostspielige, und weil auch das Congruagesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, dieser Sorge der brunnenlosen Pfarren wenig Rechnung trägt, und die Einstellung eines Betrages von Wasserbeschaffungskosten als Last in die Pfarrfassion ganz von der Gnade des jeweiligen Cultusministers abhängig macht. Der h. k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien hat nun über die Frage der Herstellung eines Pfarrhofbrunnens im Interesse des Clerus entschieden und am 21. April 1887, Z. 570, zu Recht erkannt: „Die Kirchenbau-Concurrenz erstreckt sich auch auf einen für das Mesnerhaus und den Pfarrhof herzustellenden Brunnen." — Ein Pfarrhofbrunnen gehört zu den Pfarrgebäuden; es handelt sich daher hier um eine Herstellung für Zwecke der Pfarrhofgebäude, für welche nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die gesetzliche Kirchenbau-Concurrenz einzutreten hat. Es

handelt sich aber auch hier um ein Recht des Pfarrers selbst, derlei Herstellungen von der Kirchenbau-Concurrenz zu begehren; denn ein Pfarrhofbrunnen ist doch keine Sache des Vergnügens für den Pfarrer, sondern eine unumgänglich nothwendige Sache für den Wirtschaftsbetrieb der Pfarrpfründe. Ist der Pfarrhof mangelhaft oder gar nicht mit Wasser versehen, dann wird die Wirtschaft auch nur mangelhaft betrieben werden können und der Erfolg dieses Wirtschaftsbetriebes wird ein sehr unbefriedigender, wenn nicht gar misslungener sein. Auch auf Beseitigung und Hintanhaltung von Feuersgefahr wirkt ein Hofbrunnen ein.

Hostau (Böhmen). Dechant P. Steinbach.

XXXVII. **(Militär-Einquartierung in geistlichen Häusern.)** Dieselbe wird einzig und allein vom Einquartierungsgesetz vom 11. Juni, R.-G.-Bl. 1879, Nr. 93, normiert, wie Art. 1, al. 2 des genannten Gesetzes sagt: „Alle bisherigen Ausnahmen und Begünstigungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind aufgehoben." § 9 lautet: „Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesem Gesetze verfügbare Fassungsraum. Dieser Fassungsraum ist bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht." Der § 10 bestimmt dann: „Folgende Räume dürfen zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden: . . . 4. Die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten gewidmeten Räume . . .; 6. die Frauenklöster, dann in den Männerklöstern jene Räume, welche, dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Clausur abgeschlossen sein müssen; 7. die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Functionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller gesetzlich anerkannten Religions-Genossenschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthige Wohnung."

Freistadt. Professor Dr. H. Kerstgens.

XXXVIII. **(Nachträglicher Taufpathe.)** Bei einer Taufe, die ich unlängst vornahm, stellte sich Armella als Stellvertreterin des abwesenden Pathen X. vor, schrieb sich auch als solche nach vollzogener heiliger Handlung in das Protokoll; nach einigen Tagen kam der Vater des getauften Kindes und verlangte, dass Herr Y. nachträglich als Pathe eingetragen werden solle, Herr X. habe das ihm zugedachte Amt nicht angenommen. Wer war der eigentliche Pathe bei diesem Taufacte? Die „Corresp.", welcher vorliegende Frage eingesandt wurde, gibt hierauf folgende Antwort: Keine der genannten drei Personen, weil ihnen allen die zur Pathenschaft und ihren Consequenzen nöthige Intention (vide S. Alphonsum VI.

n. 146) abgieng; Armella wollte nur als Stellvertreterin des X. fungieren; X. hatte abgelehnt und somit auch keinen Consens zur Stellvertretung gegeben; Y., erst nachträglich gebeten, seinen „Namen herzugeben", war selbstverständlich ohne jede Intention. Das Kind hat also keinen Taufpathen; Armella kann nur als Zeugin des gespendeten Sacramentes betrachtet werden.

XXXIX. **(Sogenannte Beimessen bei Leichengottesdiensten.)** Manche erklären den Gebrauch, dass bei Leichengottesdiensten mehrere heilige Messen zugleich gelesen werden, als einen abusus. Wohl mit Unrecht, wenn bezüglich der Beimessen die liturgischen Bestimmungen eingehalten werden, denn 1. lässt sich dogmatisch nicht das Geringste gegen die Uebung, dass in derselben Kirche mehrere heilige Messen zugleich gelesen werden, einwenden; ebensowenig kann die Möglichkeit bestritten werden, dass jemand bei gleichzeitigen Messen sich andächtig und gesammelt verhalte; 2. der Gebrauch, dass während eines Requiems mehrere heilige Messen zugleich gelesen werden, ist nicht nur in vielen Diöcesen seit unvordenklichen Zeiten toleriert, sondern in einigen Diöcesanstatuten sogar vorgeschrieben, z. B. beim Leichenbegängnisse eines Priesters; es ist Thatsache, dass das gläubige Volk solche Messen oft wünscht, jedenfalls aber dadurch erbaut wird. Es muss indes vorausgesetzt werden, dass ein Seelsorger nicht durch allzuhäufiges Aushelfen bei solchen Beimessen in der Nachbarspfarre die eigene Pfarrgemeinde des Gottesdienstes beraube; eine Pflicht, dass ein Pfarrer an jedem Wochentage in seiner Kirche celebrieren müsse, besteht nicht. —l.

XL. **(Zur Lehre von den Votiv- und Requiemsmessen.)** Soll ein Priester infolge eines Handstipendiums oder einer Stiftung stille Messen für Verstorbene applicieren, so kann er auch an Tagen, wo rubrikengemäß Votiv- oder Requiemmessen gestattet sind, durch Lesung der Tagesmesse dieser Verpflichtung nachkommen.

Nur wenn an einem ungehinderten Tage die Requiemmesse ausdrücklich verlangt würde oder die Zuwendung des Altar-Privilegiums an einen Verstorbenen, dann allerdings müsste die Requiemmesse gelesen werden. Vorstehendes gründet sich auf ein Decret der S. R. C. vom 12. September 1840, keineswegs aber lässt sich dies nach demselben Decrete von den Votivmessen sagen, die auf Grund einer angegebenen Votivintention gelesen werden sollen. Lehmkuhl jedoch bringt in seiner theologia moralis vol. II. pag. 146 eine neuere Entscheidung der Ritencongregation vom 15. April 1876, vermöge welcher das, was von den Messen für Verstorbene gilt, auch auf die Messen zu Ehren eines heiligen Geheimnisses oder der allerseligsten Jungfrau oder eines anderen Heiligen übertragen wird.

Die angezogene Entscheidung lautet: „Si qui dedit stipendium solum in genere petierit Missam sive in honorem alicuius Sancti sive pro defunctis, non intendens ipsam votivam Missam aut Missam de Requiem, in utroque casu satisfieri per Missam diei currentis etiam in ritu semiduplici.“

XLI. **(Wo ist das letzte Evangelium am Gründonnerstage vom Bischofe zu beten?)** Diese Frage wurde der Riten-Congregation vorgelegt, weil die Rubriken des Pontificale in Widerspruch zu stehen scheinen mit jenen des Caeremoniale; nach dem ersteren wäre das letzte Evangelium beim Faldistorium zu beten, nach dem letzteren beim Altare. Die Antwort der Congregation lautete: „Quatenus officia feriae V. in Coena Domini celebrentur per Episcopum Dioecesanum, sequendam esse rubricam Pontificalis rom., quae plane concordat cum dispositionibus Caeremonialis desumendis ex libro II. c. 8 et 23. Si vero praedicta officia ex commissione Episcopi Dioecesani legitime impediti peragantur ab Episcopo extraneo, Evangelium s. Joannis apud altare esse recitandum.“ Atque ita rescripsit die 17. Augusti 1887.

XLII. **(Rechtssatz, betreffend den Religionswechsel der Kinder in Oesterreich.)** Aus einer Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. April 1884, Z. 537, über den Religionswechsel der aus Mischehen stammenden Kinder im Falle des Ablebens eines Elterntheiles ergibt sich folgender Rechtssatz: „Ist eines der beiden Eltern, welche das Religionsbekenntnis ihrer Kinder vertragsweise bestimmen konnten, gestorben oder willensunfähig geworden, so hat nicht der andere Theil nun für sich allein das Recht, das Religionsbekenntnis der Kinder zu bestimmen, sondern es kann eine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses überhaupt nicht mehr eintreten.“ W.

XLIII. **(Das Gebet nach der hl. Messe betreffend.)** In fine cujusvis Missae sine cantu celebratae flexis genibus recitari debent, nimirum ter „Ave Maria“ dein semel „Salve Regina“ cum suo V. et Or. „Deus refugium nostrum“ (S. R. C. 6. Jan. 1884.) et quidem alternatim cum populo (S. R. C. 28. Aug. 1884.) Dies letztere wird wohl nicht thunlich sein, wenn der Priester z. B. während einer gesungenen Messe celebriert oder wenn mehrere Priester zu gleicher Zeit die hl. Messe lesen. Es kann und soll aber auch in einem solchen Falle der obigen Vorschrift nachgekommen werden. — Wie die Ministranten überhaupt das Volk bei der hl. Messe vertreten und darstellen, so auch in diesem Falle. Die Ministranten beten mit dem Priester abwechslungsweise das „Ave Maria“, dessen zweiten Theil sie lateinisch lernen, ebenso auch

das R.: „Ut digni . .“ und der Vorschrift ut recitetur alternatim cum populo ist Genüge geleistet.

Stift Schlägl (O.-Oest.) Adrian Lichtenauer, reg. Chorherr.

XLIV. **(Messenbund in Ingolstadt.)** Ein sehr ausgebreiteter, mit vielen Gnaden bereicherter Messenbund ist der bei den PP. Franciscanern in Ingolstadt errichtete. Er zählte anfangs October 1889 an 480.000 Mitglieder. Täglich werden 1300 Bundesmessen gelesen. Dieselben werden appliciert, „um den noch lebenden Mitgliedern eine glückliche Sterbstunde, den bereits Abgeschiedenen Erlösung aus dem Fegfeuer zu erwirken.“ Jedes Mitglied soll in jedem Jahre an dem ihm bestimmten Tage eine hl. Messe nach dieser Meinung des Messenbundes entweder selbst lesen (wenn es ein Priester ist), oder lesen lassen. Bereits Verstorbene können in das Bündnis nicht aufgenommen werden. W.

XLV. **(Welche Rechtsmittel stehen dem Pfarrer zugebote zur Durchführung der von ihm verfügten Anweisung der Plätze in der Kirche?)** In einem Falle handelte es sich um das Betreten der Emporkirche. Weil sie winzig klein und im Schiffe der Kirche Platz genug war, wurde das Betreten derselben nur jenen Jünglingen gestattet, die über 31 Jahre alt waren. Diese Verfügung wurde auch zugleich vom Gemeindeausschusse beschlossen und mit einer Geldstrafe sanctioniert. Dazu bemerkt das „Corr.-Bl.“: Dem Pfarrer als Kirchenvorsteher steht das unumschränkte Recht zu, die Kirchensitze anzuordnen, die Empore nicht so zu belasten; er kann verbieten, diese dürfen nicht hinauf, kann durch die Polizei und Gendarmerie Eindringlinge abweisen und Eingedrungene abführen lassen. Aber das Verbot muss ordentlich publiciert sein. Geldstrafe und Pfändung ist grundsätzlich abzurathen; dagegen können die Behörden zum Nachtheile des Pfarrers einschreiten. Sonst aber wird sich eine Behörde nicht einmengen in das Recht des Kirchenvorstehers. K,

XLVI. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz.)**[1]) I. Ex Theologia dogmatica: 1°. Quid docet revelatio de origine generis humani? 2°. Quinam sunt effectus sacramentorum Novae Legis?

II. Ex jure canonico: 1. Quid sit potestas ordinis, quales ejusdem actus et a quo conferatur, explicetur. 2. Quaenam forma in contrahendo matrimonio apud nos valeat, et quid ab ea dependeat dicatur.

III. Ex theologia morali: 1. Quomodo circumstantiae influunt in moralitatem actus, et quaenam in confessione sunt accusandae? 2. Titus filiusfamilias dum luderet deprehensus a

[1]) Bei dem am 7. und 8. October abgehaltenen Concurs betheiligten sich zwölf Säcularpriester.

patre et ab eo vehementer objurgatus, ad ejus iram declinandam vovit, se non amplius lusurum. Mortuo patre, quaeritur, an adhuc teneat votum? 3. Quaenam sunt peccata in Spiritum sanctum, et quare irremissibilia vocantur?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Wie soll der Beichtvater in seiner dreifachen Eigenschaft als Lehrer, Arzt und Richter die nöthige Klugheit zeigen? 2. Welche Pflichten obliegen dem Seelsorger in Bezug auf das Gotteshaus?

Predigt auf den 16. Sonntag nach Pfingsten. Text: Ist es erlaubt, am Sabbathe zu heilen? Luk. 14, 11. Thema: Worin besteht die christliche Sonntagsfeier und welche Bedeutung hat sie für das geistliche und materielle Wohl der Gesellschaft? (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.)

Katechese: Die fünfte Hauptsünde mit Anwendung auf die Naschhaftigkeit bei Kindern.

V. Paraphrasis biblica: Paraphrase der Epistel am sechzehnten Sonntag nach Pfingsten. (Eph. 3, 13—21.)

XLVII. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1891.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. Haupt-Redacteur: P. Maurus Kinter O. S. B. Raigern in Mähren. Selbstverlag des Benedictiner- und Cistercienser-Ordens. XI. Jahrgang 1890. Jährlich vier Hefte. Pr. fl. 3.50 = 8 M. = 8 Fr. 75 Cts. = 2 Dollars. Aus dem reichhaltigen Inhalte des III. Heftes dieser gediegenen Gelehrtenschrift heben wir hervor die „Studien": Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums nach der Regel des hl. Benedict. Von P. Dr. Pius Schmieder in Lambach. (I.) Ueber den Ursprung des Ordens der regulierten Chorherren vom hl. Augustinus. Von Leonard Ludger in Seckau. Die Cluniacenser in England. Von Berlière Ursmar in Maredsous. Die Heilkunde bei den alten Hebräern. Von Robert Wuku in Heiligenkreuz.

St. Thomasblätter. Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des heil. Thomas. Red. von Dr. C. M. Schneider. (Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.) Heft 24 enthält: Bausteine zur Erkenntnistheorie. — Urzustand des Menschen. — Gewöhnliche Einwürfe gegen die Lehre des hl. Thomas. — Erläuterung von Thomas-Artikeln aus Thomas selbst. — Zum Jubiläum des Papstes Gregors des Großen. — Eine Moralphilosophie. — Psalm 11. (Fortsetzung.) — „Das Wirken des dreieinigen Gottes."

Natur und Offenbarung. Jahrg. 1890. 36. Band. (Jährlich 12 Hefte. Preis pro Jahr 8 M.) Münster (W.) Aschendorff'sche Buchhandlung. Inhalt des 11. Heftes: Abhandlungen: Die Krötenfrösche. Von Dr. Fr. Westhoff. Mit einer Abbildung. Das Verbrecherthum und die Anthropologie. Von Prof. Dr. C. Gutberlet. (Schluss.) Zur Lebensweise der gelbrothen Säbelameise (Strongylognathus testaceus Schenk). Von E. Wasmann. (Mit einer Abbildung.) Oesterr.-ungar. Herbar. Von J. Wiesbaur S. J. Wissenschaftliche Rundschau: Erysimum intermedium Wettstein, ein Beweis für die Nothwendigkeit einer Neueintheilung der Cruciferen. Von J. Wiesbaur S. J. Physik, Wärmelehre. Elektricität und

Magnetismus. Von A. Linsmeier S. J. Angewandte Chemie. Statistik der Kohlenproduction 1887. Statistik der wichtigsten Metallerze und Metalle 1887. Statistik des Schwefels und der wichtigsten Schwefelverbindungen 1887. Von Dr. H. Hovestadt. Kleine Mittheilungen. Zur Geologie des Mondes. Von Dr. W. Laska. Der Durchmesser der Wolkenelemente. Von Busch. Himmelserscheinungen im Monate December. Von Dr. W. Laska. Recensionen. Bibliographie. Fragen und Antworten.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Erscheint am 5. und 20. eines Monates. 2 fl. jährlich = 4 M. Herausgeber Msgr. Johann Panholzer, Wien I., am Peter 9. XIII. Jahrgang. Dieses älteste katholische Fachblatt veröffentlicht tüchtige Abhandlungen, Polemiken gegen liberale Schulblätter und Schulmänner, Correspondenzen und Notizen. Je brennender die Schulfrage, desto wichtiger ist dieses Organ.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten; erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Jährlich 2 fl. Herausgeber Friedr. Maurer. Vereinsbuchdruckerei in Insbruck. Behandelt in guten Artikeln die Schulfrage und bringt interessante Correspondenzen und Mittheilungen.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler, Domcapitular in Salzburg. M. Mittermüller. Preis 1 fl. = 2 M. Dieses Fachorgan behandelt kirchenmusikalische Fragen und bringt Correspondenzen und Notizen. Heft IV. 1890 enthält: Geschichte der Kirchenmusik. (Fortsetzung.) Ueber Kritik mit besonderer Rücksicht auf Kirchenmusik. (Schluss.) Recensionen. Correspondenzen (Freising, Salzburg, Seekirchen, St. Johann i. P., St. Martin.) Musikbeilage.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 4° für 4 M. pro Jahr. 1890. Nr. 20. Inhalt: Busembaum redivivus (Bierbaum). — Weitere kritische Referate über: Pesch Institutiones logicales, Einführung in die heilige Schrift, Verhaegen Le Cardinal de Franckenberg, Cathrein Der Socialismus, die illustrierte Zeitschrift „Raphael" und sieben weitere katholische Volkskalender pro 1891. — 19 Notizen über verschiedene Novitäten. — Systematisches Verzeichnis der Schulprogramme aus dem Jahre 1889. — Anzeigen.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Erscheint am 15. und 30. jeden Monates. Herausgeber und Redacteur Adolf Höllerl. Wien. Pr. 4 fl. = 8 M. 50 Pf. = 10 Frks. 50 Cts. VII. Jahrgang. Dieses österreichische Literaturblatt bringt größere und kleinere Recensionen über katholische und akatholische Literatur, sowie auch über weltliche Fachwerke.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. Jahrgang 1890. 12 Nummern. M 4.–. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt von Nr. 12: Titel und Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1890. — Ein Wort der Bischöfe Brasiliens. — Manoel da Nóbrega, der Begründer der Jesuitenmission in Brasilien. — Dschaffna und die Mission im Norden Ceylons. — Nachrichten aus den Missionen: Vorderindien (P. v. Böselager †); Westafrika (Abreise der ersten katholischen Missionäre nach Kamerun). — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Danksagung und Bitte.

Katholische Kirchenzeitung. Redacteur Alois Kaltenhauser. Salzburg, Capitelgasse Nr. 1. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Jährlich 5 fl. Diese gediegene katholische Zeitung berichtet über die wichtigeren kirchlichen und kirchlich-politischen Ereignisse in Oesterreich und in der ganzen Welt, enthält viele treffliche Abhandlungen und interessante Correspondenzen von nah und fern.

„Das Apostolat der christlichen Tochter." (St. Angela-Blatt) bringt gewöhnlich einen Leitartikel über die verschiedenen Arten des Apostolates, einen Aufsatz über irgend ein leuchtendes Vorbild für christliche Töchter. Aufsätze über Literatur und Aesthetik. Fragen mit und ohne Antworten. Verschiedene Mittheilungen aus dem In- und Auslande, Erzählungen, Gedichte, Episoden, Humo-

ristika, Briefkasten u. s. w. Illustrationen und eine Beilage unter dem Titel: „Echo aus Afrika". Herausgeber und Redacteur Anton Schöpfleuthner, Kirchendirector und Spiritual bei St. Ursula in Wien. Das Blatt erscheint am letzten eines jeden Monates. Jährlich 76 kr., per Post 90 kr. = 2 M. = 3 Franks. Adresse: „Apostolat der christlichen Tochter", Oesterreich, Wien, St. Ursula, I., Johannesgasse 8. Für gebildete christliche Frauen und Töchter kann das Blatt bestens empfohlen werden.

Sanct Josef! Katholisches Sonntagsblatt zur Belehrung, Erbauung und Aufmunterung. Herausgegeben von Ludwig Leopold. Warendorf. (Westfalen). Durch den Buchhandel jährlich 1 M. 40 Pf. Für Personen, die wenig Geld ausgeben können und wenig Zeit zum Lesen haben, ein sehr geeignetes Blättchen.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Größtes kath. Unterhaltungsblatt. Wochennummern-Ausgabe Quartal M. 1.80, Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Gediegener und reichhaltiger Inhalt, bestehend aus anziehenden Romanen und Novellen von namhaften Schriftstellern, belehrenden Artikeln aus allen Gebieten des Wissens und Könnens, Gedichten, Porträts und Biographien berühmter Zeitgenossen, Räthseln 2c, sowie auch Illustrationen.

Die **„Alte und neue Welt"**, Verlag von Benziger & Comp. in M.-Einsiedeln (Schweiz). Illustriertes kath. Familienblatt Jährlich 12 Hefte à 50 Pf. oder 60 Cts. tritt in ihr 24. Jahr. Für das kräftige Gedeihen dieses Blattes spricht schon der Umstand, daß die Hefte fast noch einmal so dick geworden sind. Das uns vorliegende erste Heft 1891 ladet von selbst durch seinen reichen Inhalt sowohl, wie auch durch die Vollendung seiner Ausstattung zum Abonnement ein. Der Inhalt besteht aus Romanen, Abhandlungen, Gedichten, Humoresken 2c.

Katholische Warte. Illustrierte Monatsschrift. 12 Hefte à 15 kr. = 25 Pf. V. Jahrgang (April 1890 bis April 1891). Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter, sowie direct von der Verlagshandlung Anton Pustet in Salzburg. Einziges illustriertes belletristisches Organ in Oesterreich, das wegen des gediegenen, echt katholischen Inhaltes die weiteste Verbreitung verdient.

„Immergrün." Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Verlag von Jos. Gürtler, Warnsdorf, Böhmen. Preis pro Halbjahr bei Franco-Zusendung für Oesterreich 80 kr., für das deutsche Reichspostgebiet 1 M. 40 Pf. Diese billige Monatsschrift bringt Erzählungen, Humoresken, fortbildende Aufsätze, Gedichte 2c.

Bilderfreude für katholische Kinder. Mainz, Florian Kupferberg. Es werden 17 Tafeln mit Bildern und Text geboten, die den Doppelzweck haben, den Kindern Freude und Belehrung über Kirchen, Kircheneinrichtungen, Paramente und Gefäße u. s. f. zu bieten. So naheliegend und einfach der Gedanke zu dieser Darstellung ist, ebenso nützlich und schön erweist er sich in der Ausführung. Wir empfehlen diese Tafeln bestens.

Album religiöser Kunst. Sammlung von Originalstichen nach Werken von Cornelius, Dürer, Führich, Holbein, Obwexer, Overbeck, Schongauer, Schrau dolph, Steinle 2c. in zwölf Lieferungen, jede zu drei Stichen. Preis 1 M. für Subscribenten, sonst 1 M. 50 Pf. Regensburg, G. J. Manz. Die vorliegende erste Lieferung enthält: Steinle, Madonna im Rosengarten; Obwexer, Krönung der seligsten Jungfrau; Obwexer, Verborgener Gott und Heiland — und bietet wirklich eine äußerst feine Reproduction, die sehr empfohlen zu werden verdient.

Glücksrad-Kalender, 11. Jahrgang, herausgegeben vom Waisenhilfsverein in Wien, Schottenhof. Preis 40 kr.

Glöckleins-Kalender, Verlag von Fel. Rauch in Insbruck. 112 Seiten in gr. 8°. Preis 25 kr., franco unter Kreuzband 30 kr.

Oesterreichischer Hauskalender. Verlag und Redaction von Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). Preis 40 kr.

Dominicus-Kalender. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung, Graz (Steiermark). 2. Jahrgang. Preis 36 kr.

Eichsfelder Marien-Kalender. F. W. Cordier, Verlagsbuchhandlung, Heiligenstadt Preis 25 Pf.

Jarisch katholischer Volkskalender, herausgegeben von Josef Maurer. Verlag von Moriz Perles, Wien, Seilergasse 4. Preis 50 kr.

Kalender für den christlichen Arbeiter. Verlag von A. Riffarth in M.-Gladbach. Preis 20 Pf.

Kleiner Marienkalender. Regensburg, bei Fr. Pustet.

Sonntagskalender. Kalender für Zeit und Ewigkeit. Herder'sche Verlagshandlung, Wien, Wollzeile 33. Preis 24 kr.

Augsburger St. Josefs-Kalender von P. Hermann Koneberg. Schmid'sche Verlagshandlung. Pr. 30 Pf.

Der Hausfreund. Augsburger Schreibkalender. Schmid'sche Verlagshandlung. Preis 30 Pf.

Regensburger Marienkalender. Verlag Friedrich Pustet. Pr. 36 kr

Redactionsschluss 15. December 1890 — ausgegeben 15. Jänner 1891.

XLVIII. Inserate.

Vita beati Petri von **Bischof Franz Josef Rudigier,** herausgegeben vom Bischof Franz Maria Doppelbauer, ist erschienen. Es sind 36 Vorträge ascetischer Natur in lateinischer Sprache. S. 503. Preis 2 fl.

Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung, Münster i. W.

Soeben erschienen die drei ersten Bände einer Sammlung von:

Darstellungen

aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte.

Band I. **Dr. E. Hardy,** Professor, **Der Buddhismus nach älteren Pâli-Werken dargestellt.** VIII u. 168 S. nebst einer Karte: Das heilige Land des Buddhismus. Preis geh. M. 2.75 = fl. 1.65; gebd. in Orig.-Leinwandb. M. 3.50 = fl. 2.10.

Band II. **Dr. Friedrich S. Krauß, Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven.** Vorwiegend nach eigenen Ermittlungen. XVI u. 176 S. Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80; gebd. M. 3.75 = fl. 2.25.

Band III. **Dr. A. Wiedemann, Die Religion der alten Aegypter.** 176 Seiten. Preis geh. M. 2.75 = fl. 1.65; gebd. M. 3.50 = fl. 2.10.

Weitere Bände folgen.

Die Sammlung stellt sich zur Aufgabe, die Ergebnisse der religionsgeschichtlichen Forschung unserer Tage den wissenschaftlich Gebildeten zugänglich zu machen und den Studierenden zum Weiterstudium auf dem betreffenden Gebiete das nöthige Material an die Hand zu geben. — Dem Zusammenhang zwischen Religion, Geschichte und Cultur wird sie besondere Beachtung schenken und auch diejenigen Punkte, worin die nichtchristlichen Glaubens- und Cultusformen Analogien zum Judenthum und Christenthum darbieten, gebührend hervortreten lassen, jedoch willkürliche Deutungen und waghalsige Combinationen grundsätzlich vermeiden.

Besprochen und empfohlen in: Katholik, 1. S. 566—73; Allg. Ztg. München 183, Beil. 153; Revue de l'Histoire des Religions p. 344 sq.; Augsb. Postztg. Beil. Nr. 38; Le Musé n. p. 503 sq. Neues Wiener Abendbl. 15. Sept.; Berliner Zeitschr. f. Ethnologie, S. 104 f.; Ausland, Nr. 35; Archivio per lo studio della trad. pop., Palermo p. 446 sq.; Melusine Nr. 5; Kath. Bewegung, Heft 9; Liter. Centralblatt, Leipzig Nr. 39 u. a. —

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

Abhandlungen. V. Frins S. J., Ueber das Wesen der Sünde (4. Art.) S. 577. — N. Scheid, Unfehlbarkeit des Papstes bei der Heiligsprechung S. 599. — † J. Wieser S. J., Zur Charakteristik Luthers S. 617. — Fr. Schmid, Verhältnis der Quantität zur Substanz S. 647.

Recensionen. J. H. Oswald, Die dogmatische Theologie (Chr. Stelzer O. S. B., S. 678. — R. Ohle, Die Essäer des Philo; Die pseudophilonischen Essäer und die Therapeuten (A. Kröß S. J.) S. 690. — K. Eberle, Socialpolit. Fragen der Gegenwart (Dr. A. Schöpfer) S. 700. — A. Melcher, 150 Cyklus-Predigten (F. X. Zenker S. J.) S. 702. — Hilarius O. Cap., Comp Theol. mor. (J. Biederlack S. J.) S. 704. Aug. von Montefeltro O. S. Fr., Predigten; Monsabré O. P. Conferenzreden (F. X. Zenker S. J.) S. 709. — Stan. Hosii Epistolae etc. edd. Hipler et Zakrzewski (A. Arndt S. J.) S. 714.

Analekten. Streiflichter auf das schriftstellerische Wirken des sel. Petrus Canisius (O. Braunsberger S J.) S. 720. — Zum vierten Schöpfungstage (J. Kern S. J.) S. 745. — Ein fester Punkt für die Gesch. der Psalmensammlung (G. Bickell) S. 751. — Zur Geschichte der Bodleiana (A. Zimmermann S. J.) S. 754. — Die wissensch. Verdienste der englischen Juden im MA. (Derf.) S. 755. — Der Episcopus Aciensis (P. Pierling S. J.) S. 756. — Homiletisches zu den Sonntags-Evangelien (J. B. Nisius S. J.) S. 756.

Generalregister zu den Jahrgängen 1886—1890 S. 763.

Literarischer Anzeiger S. 13*.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hansjakob, H., Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1888 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 87 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Diese Predigten behandeln ein höchst zeitgemäßes Thema. Sie vertheidigen schlagend die Vernünftigkeit und Nothwendigkeit der so viel geschmähten Intoleranz der katholischen Kirche, legen die wahrhaft große, christliche Toleranz derselben Kirche dar und beleuchten die falsche Toleranz unserer Zeit in ihren Ursachen und Wirkungen. Wir empfehlen sie deshalb auch den Nichtkatholiken und besonders allen Gegnern der katholischen Kirche.

Vor kurzem ist erschienen:

Thalhofer, Dr. V., Handbuch der katholischen Liturgik. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweiten Bandes erste Abtheilung.** gr. 8°. (VIII u. S. 1—344.) M. 4.— = fl. 2.40.

1887 ist erschienen:

— **Erster Band.** gr. 8°. (XIV u. 917 S.) M. 10.— = fl. 6.—; geb. in Original-Halbfranzband M. 11.75 = fl. 7.05.

Bildet einen Bestandtheil unserer **„Theologischen Bibliothek."**

Die Presse haben verlassen:

Leitsterne für die männliche Jugend und strebsame Männer. Von F. X. Wetzel, Stadtpfarrer. 8°. 284 Seiten. brosch. M. 2.40 = fl. 1.44, hübsch in Leinwand geb. M. 3 = fl. 1.80, hocheleg. geb. M. 5 = fl. 3.

Väter und Mütter können ihren jungen Söhnen kaum ein nützlicheres Weihnachtsgeschenk geben, als dieses Buch, das die Fallstricke und Irrlichter, die den jungen Mann täglich umgeben und ihn ins Verderben zu ziehen suchen, freimüthig aufdeckt.

400 Original-Räthsel für Jung und Alt. 8°. 128 S. M. 1 = 60 kr., geb. M. 1.60 = 96 kr.

Taube der Flut, Evangelische Briefe eines Katholiken von **Max Steigenberger.** 8°. 80 Pf. = 48 kr.

Diese treffliche Broschüre, **welche allenthalben berechtigtes Aufsehen erregt,** wendet sich innig und warm an die gut und edel denkenden Protestanten und versucht **denselben auf einer ganz neuen Bahn entgegenzukommen,** jeder verletzende Stachel ist vermieden.

Ein väterliches Mahnwort an Eltern, „Hütet die Unschuld eurer Kinder". 100 Stück M. 1.50 = 90 kr.

Binnen Kurzem erscheint von dem bestbekannten Herrn

P. Hermann Koneberg, Religionslehrer:

Liturgisches Bilderbuch für Klein und Groß. Atlantenformat. Mit 80 Illustrationen auf 15 Tafeln. Preis hübsch geb. 1 M. = 60 kr.

Das Prager Jesukindlein. Seine Geschichte und seine Verehrung. **2. Aufl.** Hübsch geb. 50 Pf. = 30 kr. und in Leinwand geb. 80 Pf. = 48 kr.

Die Philothea des hl. Franz von Sales. Für die Jugend neu übersetzt von Domdecan Franz Permanne. 3. Auflage; **Billigste Taschen-Ausgabe mit Gebetbuch** und farb. Titelbild. brosch. 80 Pf. = 48 kr., einfach geb. 1 M. = 60 kr., bessere Einbände von 1.50 bis 5 M. = 90 kr. bis 3 fl. Dieselbe Ausgabe in Schwabacher Schrift schwarz und roth gedruckt (2. Aufl.) geb. 3 M. = fl. 1.80, M. 3.60 = fl. 2.16, M. 6 = fl. 3.60.

Literarisches Institut von Dr. M. Huttler (Michael Seitz) Augsburg.

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Aigner, P. **Aug.** S. J. **Praktische Anleitung zum würdigen Empfange der heiligen Communion.** Dritte, unveränderte Auflage. 24°. (80 S.) Preis 10 kr.

Hattler, P. **Frz.** S. J. **Dem Herzen Jesu singe!** Liederkranz zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. Aus den 25 Jahrgängen des „Sendboten des göttlichen Herzens" gesammelt. 12°. (IV, 288 S.) Preis 1 fl.

Dasselbe in Leinwand mit Goldschnitt gebunden fl. 1.50.

Patiß, P. **G.** S. J. **Fasten-Predigten in sechs Cyklen.** Dritte, vom Verfasser vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (IV, 532). Preis 2 fl.

— — **Marien-Predigten.** Fünfte, vom Verfasser vermehrte und verbesserte Auflage. II. Band der Festpredigten. 8°. (580 S.) Preis 2 fl. 10 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.
B. Herder, Verlag, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehmkuhl, P. A., S. J., Theologia moralis.

Editio sexta ab auctore recognita.

Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super Ordinis.

Vollständig in zwei Bänden gr. 8°.

(XXXVI u. 1685 S.) M. 16.— = fl. 9.60; geb. in Halbfranz mit Goldtitel M. 20.— = fl. 12.—.

Der Preis dieser neuen Auflage wurde von M. 18 auf M. 16 ermässigt.

Volumen I. Continens Theologiam moralem generalem et ex speciali Theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. (XX u. 816 S.)

Volumen II. Continens Theologiae moralis specialis partem secundam seu tractatus de subsidiis vitae christianae cum duplici appendice. (XVI u. 868 S.)

Früher ist erschienen:

— **Compendium Theologiae moralis. Editio altera ab auctore recognita.** Cum approbatione Revmi Archiep. gr. 8°. (XXIV u. 602 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbleder M. 8.50 = fl. 5.10.

Werner, O., S. J., Orbis terrarum catholicus

sive totius ecclesiae catholicae et occidentis et orientis conspectus geographicus et statisticus. Ex relationibus ad sacras congregationes romanas missis et aliis notitiis observationibusque fide dignis. 4°. (VIII u. 266 S.) M. 10.— = fl. 6.—; geb. in Halbleinw. mit Goldtitel M 11.— = fl. 6.60.

Früher sind erschienen:

— **Katholischer Kirchen-Atlas. Vierzehn colorierte Karten mit begleitendem Text.** 4°. (14 Karten, von denen 4 Doppelblätter; IV u. 96 S. Text.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 6.— = fl. 3.60.

— **Katholischer Missions-Atlas. 19 Karten in Farbendruck,** von denen 3 Doppelblätter, mit 36 S. begleitendem Text und 3 Tabellen. **Zweite, verbesserte Auflage.** M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 5.— = fl. 3.—.

Scherer, P. **A.,** (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. 29.—31. Lieferung. gr. 8°. (V. Bd. S. 1—288.) à M. 1.— = fl. —.60. — Erscheint in acht Bänden oder ca. 60 Lieferungen à sechs bis sieben Octavbogen. Preis jeder Lieferung M. 1.— = fl. —.60.

Zeitschriften für 1891.

In der **Herder**'schen **Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erscheinen für **1891** und sind durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

Die katholischen Missionen. **Illustrierte Monatschrift** im Anschluss an die Lyoner Wochenschrift des Vereins der Glaubensverbreitung. Monatlich eine Nummer, zwei bis drei Quartbogen stark, dazu alle zwei Monate eine illustrierte „Beilage für die Jugend". Preis des Jahrganges M. 4 = fl. 2.40. — Mappe zum Aufbewahren der einzelnen Nummern M. 2.50 = fl. 1.50.

Literarische Rundschau **für das katholische Deutschland.** Herausgegeben von Dr. **C. Krieg.** Monatlich eine Nummer, zwei Quartbogen stark. Preis des Jahrganges M. 9 = fl. 5.40.

In der „Literarischen Rundschau" gelangen zur Besprechung: Werke der **Theologie**, der wissenschaftlichen und praktischen: der **Philosophie, Pädagogik** und **christlichen Socialpolitik**; der **Geschichte, kirchlichen Kunst** und **Archäologie**; **Naturwissenschaftliche Werke**, sofern sie Stellung nehmen zu wichtigen Fragen der Theologie oder Philosophie: Erzeugnisse der **allgemeinen Literaturgeschichte, Jugendliteratur, Sprachwissenschaft, Länder- und Völkerkunde**, und wichtigere dichterische Producte — Die äußere Einrichtung der „Literarischen Rundschau" bleibt die bisherige: sie wird größere **Uebersichten** und **Charakteristiken** über die Literatur eines bestimmten **Faches**, sodann **Recensionen** und **Referate, kleine Kritiken**, kürzere literarische oder persönliche **Nachrichten**, endlich im „**Büchertisch**" die Bibliographie bringen.

Stimmen aus Maria-Laach. **Katholische Blätter.** Alle fünf Wochen erscheint ein Heft. Fünf Hefte bilden einen Band. Zehn Hefte einen Jahrgang. Preis pro Band M. 5.40 = fl. 3.24, pro Jahrgang M. 10.80 = fl. 6.48.

Die „Stimmen aus Maria Laach" sind die nach Reichhaltigkeit und Verbreitung hervorragendste politisch-religiöse Zeitschrift für die gebildeten Katholiken Deutschlands. Sie wenden sich nicht bloß an theologisch gebildete Kreise, sondern fassen ausdrücklich alle gebildeten Katholiken als Leser ins Auge und bringen fortgesetzt die tüchtigsten Arbeiten auf dem socialen Gebiete, wie über neue Errungenschaften in Chemie, Astronomie u. s. w., Kritiken über Kunst und Literatur aller Völker, ebenso auch Recensionen über Bücher aus all diesen Fächern.

Ein Probeheft von 16 Seiten ist durch jede Buchhandlung gratis zu beziehen.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Bellesheim, Dr. A., Geschichte der katholischen Kirche in Irland von der Einführung des Christenthums bis auf die Gegenwart.

Zweiter Band.

Mit einer Karte. gr. 8. 51 Bogen geh. M. 16.60 = fl. 9.96.
Preis des ersten Bandes M. 15.— = fl. 9.—. Der dritte (Schluss-) Band befindet sich unter der Presse.

Dieses grosse Werk ist aus Studien im Geheimen vaticanischen Archiv und den übrigen Archiven und Bibliotheken Roms, sowie im öffentlichen Reichsarchiv und im britischen Museum zu London hervorgegangen. — Dasselbe bildet gleichzeitig ein Seitenstück des früher erschienenen Bellesheim'schen Werkes: „Geschichte der katholischen Kirche in Schottland". Zwei Bände. Preis 20 M. = 12 fl.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.
B. Herder, Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

ACTA ET DECRETA
sacrorum conciliorum recentiorum.
COLLECTIO LACENSIS.

Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad Lacum.

Tomus septimus: **Acta et Decreta Sacrosancti Oecumenici** Concilii Vaticani.

Accedunt permulta alia documenta ad Concilium ejusque historiam spectantia. *Cum indicibus generalibus septem voluminum totius collectionis.* 4°. (XX S. u. 1942 Col.) M. 26 = fl. 15.60; geb. in Halbfranz m. Rothschnitt M. 30 = fl. 18.

Mit diesem Bande, der eine Anzahl **bis jetzt noch nicht veröffentlichter, auf das Vaticanische Concil bezüglicher Documente von grosser Wichtigkeit** enthält, ist das Werk abgeschlossen. Die Verlagshandlung empfiehlt im Interesse der kirchlichen *Wissenschaft* und des kirchlichen *Lebens* die *„Collectio Lacensis"* der wohlwollenden Aufnahme seitens des Hochw. *Episcopats* und des *Clerus*, sowie der Aufmerksamkeit aller *Theologen* von Fach und überhaupt aller Freunde gründlichen historischen Wissens.

Preis des vollständigen Werkes (7 Bände) (LII S., 9087 und CCXXIV Col.): M. 124.50 = fl. 74.70; geb. M. 149.50 = fl. 89 70.

Prospecte auf Verlangen gratis und franco.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pesch, Chr., S. J., **Gott und Götter.** Ein Studie zur vergleichenden Religionswissenschaft. gr. 8°. (VIII u. 128 S.) M. 1.70 = fl. 1.02.
Bildet das 49. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".)

Schmid, Dr. **A., Erkenntnislehre.** Zwei Bände gr. 8°. (XIV u. 926 S.) M. 9 = fl. 5.40.

Weiß, P. **A. M.,** O. Pr., **Benjamin Herder.** Fünfzig Jahre eines geistigen Befreiungskampfes. Mit dem Bildnisse B. Herders. Zweite, durchgesehene Auflage. gr. 8°. (IV u. 157 S.). M. 1.50 = fl. —.90; geb. in Leinwand mit Lederrücken M. 3 = fl. 1.80.

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Soeben sind nachstehende Neuigkeiten erschienen:

Dominicus-Kalender für 1891. Von P. Nikolaus Putzer, O. Pr. Preis 36 kr., zur Post 41 kr.

Griessl Anton, Domherr. **Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze u. Verordnungen in Ehe-Angelegenheiten.** Zweite Auflage. Preis geb. in Calico fl. 1.20, zur Post fl. 1.30.

Die erste Auflage dieses für den Amtsgebrauch des Clerus berechneten Büchleins war in vier Monaten vergriffen.

Prattes, P., Marc., Die christlichen Standesbündnisse, deren Wesen und Errichtung, Leitung und Nutzen. Preis 50 kr., zur Post 55 kr.

Enthält reiches Materiale und wertvolle Fingerzeige.

Riedl, Dr., Joh., Sonntags-Predigten. **Dritte Auflage.** Preis fl. 1.80, zur Post fl. 1.90.

Zeichnen sich durch treffliche Wahl der Stoffe, edle Form und eindringliche Natürlichkeit vortheilhaft aus.

Schuster, Dr., Leop., Zwei Cyklen Fasten-Predigten. I. **Der gute Hirt,** dargestellt in seiner Liebe und Thätigkeit bei der Rettung der Menschen. II. **Maria Magdalena,** ein Vorbild wahrer Bekehrung. Preis 80 kr., zur Post 85 kr.

In populärer Form und im engen Anschluss an die Leidensgeschichte sind hier zwei neue Themata durchaus originell behandelt, und dürften vielen willkommen sein.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Das heilige Meßopfer und der Priester.

Von **L. Bacuez,**

Director am Seminar von St. Sulpice.

Autorisierte Uebersetzung. — Mit kirchlicher Approbation.

8. 26 Bogen. geh. M. 3.50 = fl. 2.10.

Dieses Buch aus der Feder eines hochgeschätzten ascetischen Schriftstellers besteht aus zwei Theilen: einem kurzen dogmatischen über das heilige Meßopfer und einem ausführlichen praktischen über die würdige und heilsame Darbringung desselben. Daran schließen sich 16 belehrende Beispiele und ein kurzer Commentar zu dem Text der heiligen Messe. Den Priestern und Candidaten des Priesterthums, welchen die Schrift gewidmet ist, kann dieselbe bestens empfohlen werden.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Berberich, Dr. **J., Lasset die Kleinen zu mir kommen!** Ein Lehr-, Gebet- und Spruchbüchlein für die Kinderschwester und zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den untersten Classen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 32°. (VIII u. 127 S.) 50 Pf. = 30 kr.; gebd. in Halbleinwand mit Goldtitel 60 Pf. = 36 kr.

Dieses Büchlein eignet sich auch besonders für christliche Mütter.

Religionsunterricht, Der, für die ersten Schuljahre, nach den Katechesen von G. Mey. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. 16°. (51 S.) 25 Pf. = 15 kr.; carton. 30 Pf. = 18 kr.

Vor Kurzem erschien:

Mey, G., Vollständige Katechesen für die untere Classe der katholischen Volksschule. Zugleich ein Beitrag zur Katechetik. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs v. Rottenburg und mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente, vermehrte und theilweise umgearbeitete Auflage. 8°. (XVI u. 484 S.) M. 3.— = fl. 1.80; gebd. in Halbfranz M. 4.50 = fl. 2.70.

Der Gebrauch der vorstehenden siebenten Auflage der Katechesen von Mey wurde in der Diöcese Rottenburg durch Erlass des hochw. bischöfl. Ordinariates vom 29. April 1890 officiell vorgeschrieben.

Schiffers, Dr. **M. J., Amwâs, das Emmaus des hl. Lukas,** 160 Stadien von Jerusalem. Mit Titelbild, einem Grundplan und einer Karte von Judäa. (VIII u. 236 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

Wolter, Dr. **M.** (Erzabt v. Beuron), **Psallite sapienter. „Psalliret weise!"** Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem **Clerus und Volk** gewidmet. gr. 8°.

Fünfter (Schluss-) Band: **Psalm CXXI—CL.** (IV u. 515 S.) M. 5.— = fl. 3.—; eleg. geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 7.— = fl. 4.20.

Früher sind erschienen:

Erster Band: **Psalm I—XXXV.** (XVI u. 603 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 8.— = fl. 4.80.

Zweiter Band: **Psalm XXXVI—LXXI.** (II u. 716 S.) M. 8.— = fl. 4.80; geb. M. 10.— = fl. 6.—.

Dritter Band: **Psalm LXXII—C.** (II u. 567 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 8.— = fl. 4.80.

Die zweite Auflage von Band I—III ist in Vorbereitung.

Vierter Band: **Psalm CI—CXX.** (II u. 624 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 8.— = fl. 4.80.

Aus dem III. Bande einzeln:

Der Psalm 100. Fürstenpsalm. (20 S.) 50 Pf. = 30 kr.

Zimmermann, A., S. J., **Maria die Katholische.** Eine Skizze ihres Lebens und ihrer Regierung. gr. 8°. (VIII u. 162 S.) M. 2.20 = fl. 1.32.

(Bildet das 48. Ergänzungsheft zu den **„Stimmen aus Maria-Laach."**

Verlags-Anstalt vorm. **G. J. Manz** in **Regensburg.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Summa Apologetica de Ecclesia catholica ad mentem S. Thomae Aquinatis auctore **Fr. J. V. de Groot**, Ord. Praed., S. Theol. Lect. Cum approbatione Rev. Episcopi Ratisbonensis et licentia Ordinis. Zwei Bände. gr. 8. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Diese **Summa Apologetica** ist ein neuer Beitrag zur Vertheidigung der Kirche, deren unfehlbaren Oberhauptes und ihres göttlichen Rechtes auf Selbständigkeit.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen

Heinrich VIII.
und die englischen Klöster.

Zur Beleuchtung der Geschichte ihrer Aufhebung.

Von **Franz Aidan Gasquet**, ord. S. B.

Aus dem Englischen von

P. Thomas Elsässer,

aus der Beuroner Benedictiner-Congregation.

Erster Band. gr. 8. (24 Bogen.) geh. M. 7.— = fl. 4.20.

Der zweite Band befindet sich unter der Presse.

Was diesem Werke in allen Kreisen Englands so einstimmige Anerkennung sicherte, beruht auf dem Umstand, dass der Autor ähnlich wie Joh. Janssen unverbrüchlich an der historischen Wahrheit festhält, jedem Theile seines Gegenstandes bis auf den Grund geht und die Resultate seiner Forschungen ohne Vorbehalt wiedergibt.

Soeben ist erschienen und durch den Commissions-Verlag **Heinrich Kirsch** in **Wien** (I., Singerstraße 7) zu beziehen:

Die Hymnen des Cistercienser-Breviers.

Uebersetzt und erklärt von **P. Alexander Lipp.**

8°. IX u. 370 S. Brosch. 2 fl. 50 kr.

Gewidmet zur Feier des 800. Geburtstages des hl. Bernard im nächsten Jahre.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek der katholischen Pädagogik.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Geh. Rath Dr. **L. Kellner,** Domcapitular Dr. **Knecht** und Geistl. Rath Dr. **Hermann Rolfus** von **F. X. Kunz,** Director des luzern. Lehrerseminars in Hitzkirch.

III. Band: Ausgewählte Schriften von **Columban, Alkuin, Dodana, Jonas, Hrabanus Maurus, Notker Balbulus, Hugo von Sanct Victor und Peraldus.** Einleitung und Uebersetzung von P. **Gabriel Meier.** gr. 8°. (XII u. 345 S.) M. 3.50 = fl. 2.10 geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.30 = fl. 3.18.

Früher erschienen:

— **I. Band: Antoniano, Silvio, Cardinal, Die christliche Erziehung.** Dargestellt im Auftrage des hl. Karl Borromäus. Aus dem Italienischen übersetzt und mit der Biographie des Verfassers versehen von **F. X. Kunz.** gr. 8°. (XX u. 446 S.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.80 = fl. 4.08.

— **II. Band: Mapheus Vegius' Erziehungslehre.** Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von **K. A. Kopp.** — **Aeneas Silvius' Tractat über die Erziehung der Kinder,** gerichtet an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von **P. Galliker. Beide Werke in einem Bande.** gr. 8°. (XII u. 302 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.80 = fl. 2.88.

Unsere Bibliothek wird eine Auswahl des Besten bringen, was die katholische Pädagogik der älteren und neueren Zeit in den verschiedenen Ländern geschaffen hat. Außer manchem schon mehr oder weniger Bekannten wird darin eine ganze Reihe bisher fast völlig unbeachteter und unbekannter Schriften Aufnahme finden, die an Wichtigkeit und Bedeutung manche andere übertreffen, welche in der pädagogischen Literatur schon längst einen ehrenvollen Platz einnehmen. Unsere Sammlung wird nicht nur das niedere, sondern auch das höhere Schulwesen, ebenso die Familienerziehung, die Kleinkinderschulen, die Taubstummen-Anstalten und ähnliche Institute berücksichtigen. Dieselbe erscheint in ganzen, für sich abgeschlossenen, einzeln käuflichen Bänden.

Dreher, Dr. Th., **Katholische Elementarkatechesen über die Sittenlehre.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (IV u. 125 S.) M. 1.20 = fl. —.72; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.45 = fl. —.87.

Früher ist erschienen:

— **Katholische Elementarkatechesen über die Gnadenmittel.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (IV u. 138 S.) M. 1.40 = 84 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.65 = fl. —.99.

Färber, W., Gebetbüchlein für die Schuljugend. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Sechsundzwanzigste Auflage.** 16°. (96 S.) 20 Pf = 12 kr.; geb. in Pappe mit bronziertem Umschlag 30 Pf. = 18 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag 35 Pf = 21 kr.

Kellers Exempelbücher 19. Band (Neu).

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Vierhundertvierzig merkwürdige und seltene Todes-Arten. Wahrheitsgetreu erzählt von Dr. Josef Ant. Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg.

8° 30 Bogen. geh. M. 3.— = fl. 1.80.

Der vorliegende **19.** Band von Kellers Exempelbüchern bietet vortreffliches Material zu Predigten, um dem christlichen Volke an concreten Beispielen ergreifend zu zeigen, wie wir an keinem Orte und zu keiner Stunde sicher sind vor der Macht des unerbittlichen Todes.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schmidt, Dr. K., Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche. gr. 8°. (XII u. 550 S.) M. 8.— = fl. 4.80.

Das vorliegende Werk, welchem **ein Gutachten über §§ 1508 und 1658 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich** beigegeben ist, soll nach des Verfassers Absicht ein Wegweiser namentlich für **Eltern** und **Vormünder** sein, die in Streitigkeiten über die confessionelle Erziehung verwickelt werden, ferner für **Rechtsanwälte** und **sonstige Vertrauenspersonen**, die in solchen Streitfragen Rath ertheilen sollen, und für **Seelsorger**, die zu jenen Gesetzen und zu der Rechtsprechung Stellung zu nehmen haben. Auch für die zur Entscheidung berufenen **Gerichte** und **Verwaltungsbehörden** wird das Buch äußerst zweckdienlich sein, um bei jeder Streitfrage den Stand der Rechtsprechung leicht aufzufinden.

Dr. J. Schusters Handbuch zur Biblischen Geschichte. Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearbeitet von Dr. J. B. Holzammer. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariates zu Mainz.

Erster Halbband. Mit der Karte: „Palästina zur Zeit Jesu" aus dem „Bibel-Atlas von Dr. R. v. Rieß". gr. 8°. (LIV u. 526 S.) M. 4.— = fl. 2.40.

Diese neue Auflage erscheint in **vier Halbbänden** oder **zwei Bänden**. Der zweite Halbband (Schluss des „Alten Testaments") wird demnächst ausgegeben.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen:

P. Agostino da Montefeltro, Predigten. Vier Bände. 8. geh. M. 8.25 = fl. 4.95.

Jeder Band ist mit Separat-Titel versehen und wird apart abgegeben. I. Die Wahrheit M. 2.50 = fl. 1.50. — II. Die christliche Wahrheit M. 2.25 = fl. 1.35. — III. Katholische Wahrheiten M. 2 = fl. 1.20. — IV. Glaube und Liebe M. 1.50 = 90 Pf.

Bacuez, L., Seminar-Director v. St. Sulpice. **Das heilige Messopfer und der Priester.** 8. (26 Bogen) geh. M. 3.50 = fl. 2.10. Ein vortreffliches praktisches Werk, das in keiner Priester-Bibliothek fehlen sollte.

Besson, Monseigneur, Bischof, **Der Gottmensch.** Conferenzreden. Mit Vorrede von Dr. **F. B. Heinrich.** 8. geh. 3 M. = fl. 1.80.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hake, Dr. P., **Katholische Apologetik für Gymnasial-Prima.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 221 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 2.85 = fl. 1.71.

Früher ist erschienen:

— **Handbuch der allgemeinen Religionswissenschaft. Für Studierende und Studierte.** Mit Approbation des hochw Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zwei Theile. gr. 8°. (XVI u. 644 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 6.75 = fl. 4.05.

Erster Theil: **Die natürlichen Grundlagen der katholischen Religion und deren Gegensätze.** (VIII u. 216 S.) M. 2.— = fl. 1.20.

Zweiter Theil: **Die übernatürlichen Grundlagen der katholischen Religion und deren Gegensätze.** (VIII u. 428 S.) M. 4.— = fl. 2.40.

Malkmus, Dr. G. J., **Das katholische Kirchenjahr.** Für den katholischen Religions-Unterricht auf höheren Lehranstalten bearbeitet. Neu herausgegeben und verbessert von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. 8°. (XII u. 89 S.) 60 Pf. = 36 kr.; geb. in Halbleinw. mit Goldtitel 85 Pf. = 51 kr.

Wedewer, Dr. H., **Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht in den oberen Classen höherer Lehranstalten.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°.

Zweite Abtheilung: **Grundriss der Apologetik.** Zweite, neu bearbeitete Auflage. (X u. 112 S.) M. 1.40 = fl. —.84; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.65 = fl. —.99.

Früher ist erschienen:

Erste Abtheilung: **Grundriss der Kirchengeschichte.** Dritte Auflage. Mit acht Abbildungen. (XVI, 128 u. XX S.) M. 1.50 = fl. —.90; gebd. M. 1.75 = fl. 1.05. (Die vierte Auflage ist im Druck.)

Dritte Abtheilung: **Grundriss der Glaubenslehre.** (XVI, 192 S. u. 45 S. Anhang.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. M. 2.25 = fl. 1.35.

Hense, Dr. Fr., **Die Versuchungen** und ihre Gegenmittel nach den Grundsätzen der Heiligen und der großen Geisteslehrer. **Zweite, vielfach verbesserte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 658 S.) M. 4.50 = fl. 2.70; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 6.— = fl. 3.60.

Eine französische Uebersetzung dieses von der Kritik allseitig höchst anerkennend besprochenen Werkes ist in Vorbereitung.

Lehmkuhl, A., S. J., **Appendix** *ad I.—V. editionem* **Theologiae Moralis.** Exhibens additiones et mutationes in ed. II. usque ad VI. incl. factas. Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8°. (30 S.) 40 Pf. = 24 kr.

Schmid, P. B., O. S. B., **Grundlinien der Patrologie. Dritte, vermehrte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. 8°. (XII u. 180 S.) M. 1.60 = fl. —.96; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.85 = fl. 1.11.

Jubiläums-Ausgabe.

Einladung
zur Bestellung von

Alte und Neue Welt.

Illustriertes
Katholisches Familienblatt
zur
Unterhaltung u. Belehrung.

Monatlich 1 Heft von je 80 Quartseiten
à 50 Pfg. oder 60 Cts.

Verlag von Benziger & Co.
Einsiedeln (Schweiz) **Waldshut** (Baden).

25. Jahrgang. 1891.

Heft 1, 88 Seiten stark,

enthält über 20 Schriftwerke und über 40 Bilder, unter letztern: Madonna Sixtina, reiches, farbiges Titelkunstblatt, zwei Extra-Kunstbeilagen u. s. w. u. s. w., und bringt u. a. an Schriftwerken:

Ambros, der Fuhrmann von Oberbühl. Romantische Dorfgeschichte von Paul Friedrich, ferner:
Zwei Ringe. Novelle von Freiin von Hannacher.
Afrika in neuestem Lichte, nach Stanleys letzter Reise, von Karl Finke.
Das Märchen von den drei Gürteln von Redeatis.
Rundschau in Wort und Bild u. s. w. u. s. w.

Im Verlage von **Anton Pustet** in **Salzburg** ist soeben erschienen und wird als hübsches

Geschenk

für Kinder von acht bis zwölf Jahren bestens empfohlen:

Das Kind vor dem Tabernakel.

Gebete u. Andachtsübungen zum täglichen Gebrauche für Schulkinder bei den Besuchungen des allerhlst. Sacramentes nebst einem Anhang der gewöhnlichen Gebete von

Josef Hofmaninger,
regul. Chorherr von St. Florian.

4. Auflage.

16°. 240 S. mit hübschem Titelbilde. Preis: einf. geb. mit Marmorschnitt 36 kr., 72 Pf.; mit Metallschnitt 40 kr., 80 Pf.; auch in besseren Einbänden vorräthig.

Die 4. Auflage dieses Kinder-gebetbüchleins, das aus dem Verlage von Ou. Haslinger in Linz in meinen Verlag übergegangen, zeigt am besten dessen Trefflichkeit und Güte. Handliches Format und guter Druck zeichnen dasselbe vortheilhaft aus u. wird es als Beigabe zu Prämienvertheilungen ꝛc. überall willkommen sein. Die Neuauflage präsentiert sich übrigens um so vortheilhafter, nachdem dieselbe textlich nahezu um die Hälfte vermehrt worden ist.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Evers, Gg. G., Martin Luther. Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet aus seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. **Dreizehntes Heft:** Im Genuss der Früchte der Revolution und in der Arbeit zur Befestigung derselben. 8. (23 Bogen.) geh. M. 3.45 = fl. 2.07. Preis der Hefte I—XII (fünf Bände) M. 30.15 = fl. 18.09.

Das Schlussheft des ganzen sechsbändigen Werkes befindet sich unter der Presse und erscheint in einigen Monaten. **Jedem Abnehmer des Werkes können fehlende Hefte oder die Fortsetzung desselben durch alle Buchhandlungen ergänzt werden.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hansjakob, H., Die wahre Kirche Jesu Christi. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1887 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 98 S.) M. 1.50 = fl. —.90. Vor Kurzem wurde ausgegeben:

— **Jesus von Nazareth,** Gott in der Welt und im Sacramente. **Sechs Predigten,** gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 96 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Hattler, Fr., S. J., Das Haus des Herzens Jesu. Illustriertes katholisches Volksbuch. Zweite Auflage. 4°. (VIII u. 258 S.) Geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 2.80 = fl. 1.68.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. 8°.

Zweiter Band: **Humanität und Humanismus. 2. Auflage.** (XV, 988 u. 8 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbfranz mit Goldtitel M. 8.80 = fl. 5.28. Früher ist erschienen:

Erster Band: **Der ganze Mensch.** Zweite Auflage. (XVI u. 844 S.) M. 6.— = fl. 3 60; geb. M. 7.80 = fl. 4.68.

Dritter Band: **Natur und Uebernatur.** I. (XIII u. 926 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 7.80 = fl. 4.68.

Vierter Band: **Natur und Uebernatur.** II. (XII u. 1040 S.) M. 8.— = fl. 4.80; geb M. 9.80 = fl. 5.88.

Fünfter Band (Schluss): **Die Vollkommenheit.** (XVI u. 777 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 7.80 = fl. 4.68.

Band III und IV sind in zweiter Auflage in Vorbereitung.

Hammerstein, L. v., S. J., Erinnerungen eines alten Lutheraners. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (XII u. 285 S.) M. 2.60 = fl. 1.56; geb. in Leinwand mit Goldtitel M. 3.50 = fl. 2.10.

Krier, J. B., Der Beruf. Vierundzwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Luxemburg. 12°. (VIII u. 355 S.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.80 = fl. 1.68.

Früher ist erschienen:

— **Die Höflichkeit.** Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöfl. Convictes zu Luxemburg gehalten. Zweite Auflage. 12°. (VIII u. 200 S.) M. 1.20 = fl. —.72; geb. in Leinwand mit Goldtitel M. 1.70 = fl. 1.02.

— **Der Geist des Convictes.** Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöfl. Convictes zu Luxemburg gehalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Luxemburg 12°. (VIII u. 120 S.) 80 Pf. = 48 kr.; eleg. geb. in Halbleinw. mit Rothschnitt M. 1.20 = fl. —.72.

Ringseis, Emilie, Der Königin Lied. Dichtung in drei Büchern: Magnificat. — Hosanna. — Kreuz und Halleluja.

Erstes Buch: Magnificat. 8°. (XVII u. 239 S.) M. 3.50 = fl. 2.10; geb. in Leinwand mit Goldpressung und Goldschnitt M. 5.— = fl. 3.—.

Für jedes christliche Haus.

Soeben ist erschienen:

Elfter Jahrgang.

Glücksrad-Kalender

für Zeit und Ewigkeit.

Reich illustriert. **1891**

Mit einem Titelbilde in feinem Farbendruck.

Quart-Format, 160 Seiten, mit belehrendem, unterhaltendem und humoristischem Text, zahlreichen Porträts, Ansichten ꝛc., einem praktischen geschäftlichen Theile, Adressen, Tabellen und Tarifen, in elegantem Umschlag, broschiert Preis **40 kr.** (mit Postversendung **45 kr.**)

Verlag der „St. Norbertus" Buch- und Kunstdruckerei in Wien, III., Seidlgasse 8.

Vorräthig in allen Buchhandlungen und Kalenderverschleißen.

Verlagsbuchhandlung „Styria" (kath. Pressverein) in Graz

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aufstieg zum Berge Karmel oder **der Weg zur Vereinigung der Seele mit Gott.** Schriften des hl. Johannes vom Kreuz. Leichtfaßlich für weitere Kreise bearbeitet von **P. Leodegar Stocker, O. S. B.**, Benedictiner der Beuroner Congregation. 12°. (XV, 575 S.) Preis brosch. fl. 1.30, in Leinwand geb. mit Rothschnitt fl. 1.80.

Teresien-Jahr oder **geistliche Lesungen zur Beförderung der christlichen Vollkommenheit für alle Tage des Jahres.** Entnommen den Schriften der hl. Teresia. Herausgegeben von Fr. **Bruno a. H. Teresia**, unbeschuhten Karmeliter der österr.-ung. Ordensprovinz. **Zweite Auflage** Mit Approbation. 12°. (IX, 451 S.) mit einem Stahlstich. Preis brosch. 1 fl., in Leinwand geb. mit Rothschnitt fl. 1.40.

Dieses Werkchen ist eine Blumenlese aus den Schriften der hl. Teresia, der großen Lehrerin des Gebetes und geistlichen Lebens, und wird darum allen jenen willkommen sein, die sich nicht sämmtliche Schriften der Heiligen anschaffen können. Der Stoff ist auf alle Tage des Jahres vertheilt.

Ankündigung.

Im Verlage der Buchdruckerei **Gotthard Ferrari** jun. in **Bozen** (Südtirol) erscheint binnen wenigen Tagen das I. und II. Heft von dem vom k. k. Finanz-Commissär **Dr. Josef Schranz** sehr sorgfältig, klar und genau, und mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen verfassten

Commentar

über das in den im diesseitigen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wirksame, und am **1. Jänner 1891 pro V. Decennium** neuerdings in Anwendung kommende

Gebüren-Aequivalent

nebst **Dienstverleih- und Pauschal-Gebüren,** mit kurzen Belehrungen auch über andere Gebürenzweige.

Der Commentar enthält sämmtliche diesbezügliche Gesetze, Finanzministerial-Verordnungen und Verwaltungs-Gerichtshofs-Erkenntnisse mit Formularien und praktischen Belehrungen; und ist besonders für die äquivalentpflichtigen Parteien sehr zweckdienlich, ja nothwendig, als:

Gemeinden aller Art: General-, Gerichts-, Bezirks-, Haupt-, Cultus-, Pfarr-, Orts-Gemeinden.

Kirchen: Dom-, Kathedral- und deren Fabriken, Decanal-, Pfarr-, Curatie-, Expositurs-, Kaplanei-, selbständige Stifts- und Kloster-Kirchen, Bethäuser, Synagogen 2c.

Beneficien: I. Katholische Kirchen-Aemter: Erz- und bischöfliche Mensen, Kathedral-Dom-Capitel, Ordinariate, Chorherren Collegien, Decanal-, Vicariats-, Pfarr-, Curatie-Expositurs, Kaplanei-Beneficial-Pfründen oder Beneficien II. Analoge Kategorien (als kirchliche oder Cultus-Aemter) der anderen Culte.

Landes-Fonde: Stiftungs-Fonde und Special-Stiftungen, Studien 2c. Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Humanitäts-Stiftungen.

Communitäten: Abteien, Klöster, Convente, Convicte, Knaben- und Priester-Seminarien, Säcular- und Regular-Collegien, der deutsche Ritter-Orden.

Vereine aller Art mit genehmigten Statuten: Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, deren Mitgliedern kein Antheil am Stammvermögen zusteht.

Versicherungs-Gesellschaften: Sparcassen, Spar- und Vorschuß-Cassen, Spar- und Darlehens-Cassen.

Schul- und Erziehungs-Anstalten.

Bergwerks-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-Unternehmungen 2c.

Actien-Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil am Stammvermögen zusteht.

Das Werk (im Format des Reichsgesetz-Blattes) ist vollständig in zwölf Heften à zwei Druckbogen und kostet à Heft mit Franco-Zusendung **38** kr.

Subscriptions-, resp. Abonnements-Anmeldungen werden ehestens an obige Verlags-Druckerei erbeten und wolle denselben der Betrag von ö. W. **2** fl. anticipando franco beigefügt und **der Verfasser hievon mittels Correspondenzkarte in Kenntnis gesetzt werden.**

Dr. Josef Schranz,
k. k. Finanz-Commissär in Brixen (Südtirol).

Soeben erschien im Verlage der **Paulinus-Druckerei** in **Trier:**

Die Volksbeglücker.

Eine Volkserzählung von **Athanas Wolf.** 64 S., Pr. 30 Pf = 18 Kr.

Das Broschürchen wird in Deutsch-Oesterreich großes Interesse erregen. Es behandelt den Altkatholicismus (die Secte der sog. „Knittelbrüder"), die Freimaurerei, die liberale Presse und das Geldprotzenthum in durchaus volksthümlicher Sprache.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Leiden Jesu Christi und die Sünde.

In sieben Fasten-Predigten

dargestellt von

Dr. Philipp Kohout,

Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Linz.

—◇ Mit bischöflicher Approbation. ◇—

gr. 8°. 145 Seiten Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Die „Theol.-prakt. Quartalschrift" hat bereits im ersten Heft, Jahrg. 1870, auf diese hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete der Predigt-Literatur hingewiesen, und bringt in dem vorliegenden Hefte pag. 160 eine ausführlichere Besprechung. Auch die Approbation und die bis jetzt vorliegende Kritik anderer Blätter spenden diesen Fasten-Predigten volles Lob.

Linz. **Ou. Haslinger.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hettinger, Dr. Franz, **Timotheus. Briefe an einen jungen Theologen.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 549 S.) M. 4.— = fl. 2.40; fein gebd. in Halbfranz M. 5.80 = fl. 3.48.

König, Dr. A., **Handbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation der hochw. erzbischöflichen, bezw. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Freiburg, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Prag, Sitten und Speier. Fünfte Auflage. 8°. (XVI u. 307 S.) M. 2.50 = fl. 1.50; gebd. in Halbleder M. 2.90 = fl. 1.74.

— **Ausgabe für Oesterreich.** (Mit österr. Orthographie.) 1 fl. 50 kr. ö. W. B.

Früher ist erschienen:

— **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. erzbischöflichen, resp. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Ermland, Fulda, St. Gallen, Hildesheim, Kulm, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Sitten, Speier, Trier und Wien.

Erster Cursus: **Allgemeine Glaubenslehre** oder **die Lehre von der göttlichen Offenbarung.** Vierte Auflage. Mit Karte: Die Reisen des Apostels Paulus. gr. 8. (XII u. 124 S.) M. 1.40 = fl. —.84.

Zweiter Cursus: **Die Geschichte der christlichen Kirche.** Fünfte Auflage. gr. 8. (X u. 140 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Dritter Cursus: **Die besondere Glaubenslehre.** Dritte Auflage. gr. 8. (XI u. 128 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

Vierter Cursus: **Die Sittenlehre.** Vierte Auflage. gr. 8. (VIII u. 84 S.) M. 1.— = fl. —.60.

— Ausgabe für das Kaiserthum Oesterreich. (Mit österr. Orthographie.) 60 kr. ö. W. B.

Das ganze Werk vollständig in einem Bande M. 5.70 = fl. 3.42; gebd. in Halbleder mit Goldtitel M. 6.45 = fl. 3.87.